

Herrn Christian Thomasens/

Sr. Königlichen Majestät in Preußen Geheimden Raths/ der Friderichs-Universität Directoris, Professoris Primarii und der Juristen Facultät Ordinarii &c.

Außerlesener

Und dazu gehöriger



Zweyter Theil.

Enthaltend:

1) Erörterung von der Lutherischen und Reformirten Fürstlichen Personen Heyrath. 2) Fang des edlen Lebens durch frembde Glaubens-Ehe. 3.) Vier Programmata über seine Grund-Lehren. 4.) Bericht von seinen künfftigen Collegiis und Schrifften. 5.) Von Besoldungen der Kirchendiener. 6.) Juristische Disp. von der Kebs-Ehe. 7.) Antonini Widerlegung aller Einwürffe auf die Disp. von der Kebs-Ehe; 8.) nebst einem Anhang wider Herrn Pastor Reinbeck und einem

vollständigen Register.

Franckfurt und Leipzig/ Anno 1714.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.



Geneigter Leser.

NAchdem man vor einigen Jahren des Herrn Geh. Raths Thomasii auserlesener Schrifften ersten Theil publiciret/ welchem unterschiedene materien/ die anfangs Lateinisch geschrieben gewesen/ auf vielfältiges Verlangen/ in Hochteutscher Sprache einverleibet worden/ haben zeithero unterschiedene warheitliebende Leute/ die der Lateinischen Sprache nicht kundig sind/ gewünschet/ daß auch andere von seinen Lateinischen Schrifften in das Teutsche übersetzet/ und also ein an-

derer Theil davon angefüllet würde. Absonderlich hat man eine grosse Begierde gemercket/ daß doch die Dissertation von der Kebs-Ehe möchte in Teutscher Sprache publiciret werden/ damit diejenigen/ die so viel von andern vor und wieder den Herrn Autorem davon urtheilen hören/ selbsten untersuchen könten/ worauff die Sache beruhe. Es hat aber bißhero der Herr Autor darein nicht willigen wollen/ theils um Friedens willen/ theils damit seine wiedrigen nicht dadurch Gelegenheit nähmen seine intention anders als er gemeinet/ auszudeuten/ und nach alter Gewohnheit das etwa genommene vor ein gegebenes Aergernüß auszurufen. Nunmehro aber/ da der Gegentheil mit denen Lateinischen Schrifften sich nicht begnüget/sondern Ihn auch in Teutscher Sprache und zwar mit ziemlicher

cher Hefftigkeit angegriffen/und dadurch seinen ehrlichen Nahmen und guten Leumund zu kräncken getrachtet/ hat er es endlich geschehen lassen/ daß die Teutsche Ubersetzung besagter Dissertation gleichfalls publiciret würde/ damit auch alle unpartheyische Menschen die des Lateins nicht kundig sind/ selbige gegen die Schrifften seiner Wiedersacher halten/ und deren offenbahre Zunöthigungen desto handgreiflicher erkennen möchten. Der Anfang in diesem andern Theil ist von der **Erörterung der Frage von Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen Heyrathen** gemacht worden/ weil die exemplaria davon längst abgangen/ und man dieselbe bereits viele Jahre vergeblich gesucht. Und weil das Tractätgen wieder welches gemeldete Er-

Erörterung geschrieben worden/ nemlich: **Fang des Edlen Lebens durch frembde Glaubens-Ehe** gleichfals wenig zu bekommen gewesen/ hat man es der Erörterung beygefüget. Die dissertation von **Besoldungen der Kirchen-Diener**/ ist aus dieser unschuldigen Absicht in das Teutsche übersetzet worden/ damit unpartheyische urtheilen können/ daß des Herrn Autoris Feinde Ihn calumniren/ wenn Sie Ihn für einen Feind der Prediger ausschreyen. Bey denen **vier Teutschen** Programmatibus wegen der lectionen über die Grund-Lehren ist zu erinnern/ daß dieselben nach der Zeit wie sie anfänglich nach einander gedruckt worden in diesem Fascicul eingerückt sind. Endlich hat man auch M. P. Antonini Lateinische Schrifft/ in welcher er denen/ so wieder den Herrn Geh. Rath Thomasium wegen der Kebs-Ehe geschrieben haben/ bescheiden geantwortet/ als eine hieher gehörige Sache in das Teutsche übersetzen lassen/ und dessen Anhang wieder den Herrn Pastor Reinbeck mit angefüget.

I.

Rechtmäßige Erörterung Der Ehe= und Gewissens=Frage/

Ob zwey Fürstliche Personen im Römischen Reich/ deren eine der Lutherischen/ die andere der Reformirten Religion zugethan ist/ einander mit guten Gewissen heyrathen können?

auf Veranlassung
Einer famosen Schrifft/
derer Titul:

Der Fang des edlen Lebens durch frembde Glaubens=Ehe/

zu steuer der Warheit
entworffen
von

Christian Thomas/ JCto.



Dem
Hochwürdigsten / Durchlauchtig-
sten Fürsten und Herrn/
HERRN
Moritz Wilhelm/
Hertzog zu Sachsen / Jülich
Cleve und Berg / Postulirten Ad-
ministratori des Stiffts Naum-
burg / Landgrafen in Thüringen /
Marggrafen zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Gefür-
steten Grafen zu Henneberg / Gra-
fen zu der Marck und Ravensberg /
Herrn zum Ravenstein / rc.

Meinen Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Hochwürdigster/
Durchlauchtigster Fürst.
Gnädigster Herr.

ES hatte die jüngste Michaelis-Messe zu Leipzig kaum ihren Anfang genommen/ als mir unter andern neu heraus gekommenen Schrifften auch das famose Scarteqvgen/ welches den Titul hat: **Fang des edlen Lebens durch ungleiche Glaubens-Ehe** / unter die Hände gerieth/ welches ich alsobald mit gehöriger attention von Anfang biß zu Ende durchlesen. Nachdem

ich

ich aber fast aus allen Seiten theils einen umgeziemeten und von böser Heucheley angefülleten affect herfür leuchten sahe / theils aus gemeinen und ex regno tenebrarum hergeleiteten Irrthümern gefolgerte falsche Meynungen erkennete / die zwar bey vielen/die sich blinde Leiter blindlings führen zu lassen gewohnet sind/einen treflichen Nachdruck zu haben scheinen; aber in der That/wenn man sie mit gegründeter Warheit beleuchtet / als Irrlichter verschwinden; Als habe ich alsbald aus guter intention und Liebe zur Warheit die Feder angesetzet/und/weil Land-kündig/ daß der heimtückische Pasquillant den Titel seines Wercks zwar general genung gemacht/ aber in der That nichts anders intendiret / als wie er / so viel an ihm / die Heyrath Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen mit seinem scheinheiligen Gifft beschmitzen möchte/massen auch solches die Scarteque selbst fast auff allen Blättern ausweiset/ so habe ich dafür gehalten/ daß ich nicht vonnöthen hätte das Licht zu scheuen / sondern daß ich die Frage / warum es zu thun wäre/ohne Bemäntelung vorlegen und beantworten dörffte.

Ich vermeynete zwar mit dieser Erör-
terung eher fertig zu seyn/ massen dann die
ersten zwey Capitel alsbald in besagter
Messe verfertiget und abgedrucket wor-
den; es haben mich aber an denen beyden
letzten so wohl meine ordentlichen geringen
Verrichtungen / als andere Verhinderun-
gen etwas aufgehalten / weßhalben es ge-
schehen/ daß schon etliche Wochen her die-
ses mein Vorhaben ruchtbar und unter
die Leute gebracht / daneben aber auch aus-
gesprenget worden / als ob **Eure Hoch-
Fürstliche Durchlauchtigkeit** mir die-
se Erörterung zu verfertigen gnädigst auf-
getragen hätte. Ob nun gleich / so viel
das erste anlanget / die Curiosität derer/
die sich um meine Geschäffte bekümmern/
mir indifferent gewesen / in Ansehen ich
dafür halte/ daß ein ehrlicher Mann nicht
viel Ursache habe/ aus seinem Vorhaben ein
Geheimnüß zu machen ; so habe doch den
dabey ausgestreueten Umbstand mißfällig
vernommen/in Betrachtung mir gar wohl
wissend / daß von **Eurer HochFürstli-
chen Durchlauchtigkeit** disfals mit
Gnädigster Befehligen gewürdiget zu wer-
den

den ich viel zu unwürdig und unvermögen sey / auch daneben befahren müssen / daß wenn dieser Ruff **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** zu Ohren kommen solte / **Selbige** zu einiger Ungnade wieder mich bewogen werden und glauben möchte / als ob ich etwan zu demselben etwas contribuiret hätte. Gleichwie aber alles Böse zu etwas Guten Anlaß giebt / wenn man nur dasselbige recht gebrauchet; Also habe ich auch der vielleicht üblen intention dererjenigen / die Autores dieses Gerüchts gewesen / in so weit verpflichtet seyn müssen / daß sie mir / wiewohl wieder ihren Vorsatz einen Weg gebahnet **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** diese meine wohlmeinende Erörterung unterthänigst zuzuschreiben / welches ich sonst ausser dem mich nicht leichtlich würde unterfangen dürffen. Zwar wenn ich mich nach der gemeinen Mode hätte richten wollen / würde ich vielleicht eben daher / weil der Autor des Pasqvills die intention gehabt **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit**

 ohn-

ohnlängst getroffene Heyrath zu blamiren/ eine Gelegenheit haben ergreiffen können/ zu Eurer **Durchlauchtigkeit** Füssen diese meine Schrifft unterthänigst zu legen/ und als ein selbst angemaßter Vertheydiger wohl gar einige Fürstliche Gnade zu bitten; Alleine ich bin längst versichert gewesen/ daß dergleichen Beginnen der gesunden Vernunfft zuwieder und für strafwürdig zu achten/ indem keine privat-Person für sich sich unterfangen solle/ Fürsten zu vertheydigen/ und würde ich also warhafftig den **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** gehörigen unterthänigsten Respect gröblich verletzet haben/ wenn ich mir fürgenommen hätte **Dieselbige** zu rechtfertigen/ denn ich würde so dann entweder eine grosse Einbildung haben blicken lassen/ als wenn von **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** hohen Bedienten niemand solches viel besser/ als ich/ zu verrichten fähig gewesen wäre/ oder würde auch wohl mit einem unzeitigen Eyfer **Eure Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit** mehr beley-

beleydiget als verehret haben / weñ ich mich einer Vertheydigung unterstanden/da **Eure Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** vielleicht dieselbe aus hochwichtigen Ursachen nicht begehret/sondern auf andere Wege wieder den Pasquillanten zu verfahren entschlossen gewesen. Wannenhero auch meine gantze Erörterung ausweiset / daß ich die Sache in generalibus tractiret/und so ferne dieselbe ad quæstiones juris gehöret/ nicht aber ad circumstantias facti gegangen/wiewohl der Autor hin und wieder gnugsame Anlaß gegeben. Ich habe wieder den Autor geschrieben / so ferne er die Wahrheit beleydiget/ worzu ich nebst allen Gelehrten einen gemeinen Beruff habe. So ferne aber an **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** er seine Begünstigung verübet / habe ich ihm unrefutiret gelassen / weil von **Eurer Durchlauchtigkeit** ich hierzu keinen Beruff gehabt / auch mich solches zu thun ohne dem ohnwürdig achte. Wann dann hierbey **Eure Hoch Fürstliche Durchlauchtigkeit** ich unterthänigst ersuche /

das obgemeldte spargement von Dero Befehl an mich mir nicht ungnädig zu imputiren / sondern aus erwehnten meiner öffentlichen declaration meine Unschuld zu erwegen; Als bitte zugleich in unterthänigsten Gehorsam / **Eure Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** wolle gnädigst geruhen / weil solcher gestalt **Dieselbe** anzureden mir Gelegenheit gegeben worden / gegenwärtige Schrifft mit HochFürstlichen Gnaden anzunehmen / und sich zu versichern / daß meine unterthänigste Zuschrifft kein anders Absehen in geringsten gehabt / als **Eurer HochFürstlichen Durchlauchtigkeit** / Die in Römischen Reich als ein Gelehrter und Weiser Fürst beruffen ist / meinen unterthänigsten æstim öffentlich zu bezeugen. Der HErr der Heerscharen beschütze **Eure HochFürstliche Durchlauchtigkeit** mit seiner Allmacht / und lasse **Dero** Ruhm durch Fürstliche Gottesfürchtige und Tugendhaffte Thaten immer mehr und mehr wachsen;

Er

Er segne **Eurer HochFürstlichen Durchlauchtigkeit HochFürstliche Gemahlinn**/und verschaffe/daß Sie nicht allein **Eure HochFürstliche Durchlauchtigkeit** durch angenehme Beywohnung erfreue/ und eine fröliche **Fürsten-Mutter** werde; sondern auch von **Dero** Unterthanen als eine **Landes-Mutter** verehret werde/und mit Ihren lobwürdigsten Thun alle Lästerer und Heuchler würcklich zu schanden mache. Er segne das Band/ welches die Hertzen eines Lutherischen **Durchlauchtigsten Fürsten** und einer Reformirten **Durchlauchtigsten Fürstin** mit einander verknüpffet/und verleihe nach seinen gnädigen Willen/daß dadurch ein Anfang gemachet werde/die Hertzen vieler Christen/die bishero durch böse Anschläge und Unterhaltung ruchloser Maul-Christen wieder einander verbittert worden/in rechtschaffener ungefärbter Liebe/die Christen gegeneinander geziemet/ gleich-

mäßig

mäßig zu vereinigen/und denen/so dem Gesetz Christi steuren/und diese Christen-Liebe trennen wollen / kräfftiglich zu wiederstehen; wormit nebst Empfehlung zu Hoch-Fürstlicher beharrlicher Gnade verharre

Eurer HochFürstl. Durchlauchtigkeit

Unterthänigst gehorsamster

Leipzig / mense Decemb. 1689.

Christian Thomas.

Rechtmäßige

Erörterung Der Ehe- und Gewissens-Frage/

Ob zwey Fürstliche Personen im Römischen Reich/ deren eine der Lutherischen/ die andere der Reformirten Religion zugethan ist/ einander mit gutem Gewissen heyrathen können?

Das I. Capitel.

Legitimation wegen Erörterung dieser Frage. Erklährung der Terminorum und Befestigung des status Controversiæ.

Inhalt.

Ehe- und Gewissens-Fragen gehören nicht für die Juristen §. 1. Præsupposita zu Beantwortung dieser objection §. 2. Die Gewissens-Fragen gehören auch für die Juristen. Was das Gewissen sey? §. 3. Ehe-Sachen gehören mit für die Juristen. §. 4. Unterscheid der Religionen in der Welt. §. 5. Spaltungen der Christlichen Religion und deren Ursprung. §. 6. Wie die Apostel in der ersten Kirche mit denen aus Schwachheit irrenden Brüdern zu verfahren befohlen. §. 7. Ihre Warnungen für den rechten Ketzern und Gottlosen. §. 8. Wie man für diesen

I.

Es ist ja wol bey diesen letzten Zeiten zu erbarmen/ daß die Juristen sich so ungebeten in Theologische Sachen mischen / und ausser ihren Beruff schreiten. Sie solten sich doch fein mit dem Jure Justineaneo begnügen lassen / ihres Processes abwarten / advociren / Urtheil sprechen/und mit einem Worte auf ihrem Rathhause mit ihrem Corpore Juris gebahren/wie sie immermehr wolten/sie würden lange warten müssen/ bis die Theologi ihnen darinnen Eingriff thäten und sie hoffmeisterten. Aber/so will ein jeder heut zu Tage dem andern in sein Ambt fallen / und wird denen Theologis bald nichts mehr überbleiben / indem jedermann in der Theologie stören will. Es ist nicht genug / daß nun etliche Jahre her eine schädliche Art solcher Leute aufgekommen/die das alte Sprüchwort nicht mehr wollen paßiren lassen/daß man nicht auf der Geistlichen ihr Leben / sondern auf ihre Lehr sehen solle/und an dessen statt die irrige Lehre dem gemeinen Volck beybringen/ als weñ die wahre Theologie ein gutes Leben und Wandel erforderte / welche auff keinerley Weise kön-

können gedämpffet werden / wenn man gleich alle bisher durchdringende Mittel für die Hand nimt/ und hohen Häuptern die hoch nothwendige Gefahr der dadurch einreissenden Quäckerey heimlich und öffentlich vor Augen stellet; Es kömmt auch leider nunmehr dahin / daß die Juristen sich umb Ehesachen bekümmern/ da doch dieselbigen aus GOttes Wort unter denen Christen hauptsächlich müssen geurtheilet werden/und dannenhero auch unter denen Protestirenden nicht für die Weltliche/ sondern für die Geistliche und Consistoria gehören. Doch möchte dieses alles noch hingehen. Aber hat man wohl jemahls gehöret/ daß sich ein Juriste bisher unterstanden hätte Gewissens-Fragen zuerörtern / und noch darzu auf den Titel solches so unverschämt setzen zu lassen. Wenn das Ding so fortfähret / so werden sie auch gar bald sich die Freyheit nehmen/die Leute von Sünden loß zu zehlen/zu predigen/ und die Sacramenta zu administriren. Dieses ist ja eine offenbahre Verwirrung/darein grosse Herren ja wohl billich ein Einsehen haben solten.

2. So zweifele ich nicht/es werden viel Schein-Theologi seufftzen/wenn sie nur den Titel meiner Erörterung erblicken werden / noch ehe sie darinnen einen paragraphum lesen. Aber ich sage: Schein-*Theologi*. Denn rechtschaffene Geistliche / an denen es ja noch Gott Lob! auch nicht mangelt/werden ein gantz ander sentiment davon fällen/und auf die Erörterung selbst sehen/am wenigsten aber solcher unvernünfftiger und ungegrün-

gründeter querelen sich bedienen. Die ich auch deswegen nicht von stück zu stück zu beantworten für nöthig erachte/ sondern verhoffentlich bey jungen Leuten mein Vorhaben dadurch werde genung legitimiret haben/ wenn ich auf das kürtzeste darthue/ daß die Gewissens-Fragen von der Ehe allerdings auch für rechtschaffene Juristen gehören. Ich præsupponire aber anfänglich/ daß das Christenthum und die *Theologie* zwey unterschiedene Dinge seyn/ deren jenes/ auch was das Unterweisen zukömmt/ für einen jeden Christen gehöret/ der in demselbigen kräfftig ist; diese aber eine Facultät ist/ die von Fürsten und Herren aus menschlichen Ursachen von denen andern drey Facultäten abgesondert ist/ damit alles fein ordentlich im gemeinen Wesen hergehe. Ich præsupponire ferner/ daß die Theologie und Jurisprudentz/ gleichwie sie beyderseits darinne mit einander übereinkommen/ daß ihr Entzweck ist/ das Heil des menschlichen Gemüthes zu befördern; also in diesem Stück von einander entschieden werden/ daß die Theologie auf das ewige Wohlseyn/ die Jurisprudentz aber auf die zeitliche Ruhe ihr Absehen richte; ja endlich præsupponire ich/ daß weil die zeitliche Ruhe am allerbesten durch Haltung der Gesetze befördert wird/ auch für die Jurisprudentz/ (unter denen Christen sonderlich/) alle Gesetze/ so zu Einrichtung des menschlichen Thun und Wandels in diesem Leben gesetzet sind/ mit gehören/ sie mögen Göttlich oder Weltlich seyn.

3. Hier-

3. Hieraus folget nun (1.) daß allerdings **auch die Gewissens-Fragen auf gewisse Masse für die Juristen gehören.** Wir haben ja leyder auch unter uns Protestirenden so viel Bücher/ die da Casus conscientiæ erörtern wollen/und so widersinnliche Meynung manchmahl/daß manch bedrängtes Gewissen offt nicht weiß/ wo es sich hinwenden soll. Ja es kömmt dahin/daß die Heuchler das Gewissen bey dem gemeinen Volck wie einen Rechenpfennig gebrauchen. Thut ihr Nächster was/das ihnen nicht anstehet/so heissets/ der Mann thut augenscheinlich wider sein Gewissen. Hingegen/ wenn sie etwas thun/daran sich auch der Nächste mit Fug ärgert/so ist ihre beste Entschuldigung; Ich bin in meinem Gewissen versichert/daß ich recht thue. Diesen Unförmligkeiten und Heucheleyen aber kan nicht besser abgeholffen werden/ als wenn man zuförderst eine deutliche Beschreibung des Gewissens præsupponiret. **Das Gewissen ist nichts anders/als der menschliche Verstand/ so ferne derselbe das menschliche Thun und Lassen nach der Richtschnur der Gesetze betrachtet.** Ist die That geschehen/ so heist das Gewissen **gut** oder **böse**: Ist sie noch zukünfftig/so urtheilet das Gewissen/ ob die That mit dem Gesetze überein komme oder nicht/ und so ferne dieses Urtheil rechtmäßig oder irrig abgefasset ist/ wird das Gewissen gleichfals **recht** oder **irrig** genennet. Gleichwie nun aus diesen wenigen erhellet/ daß öffters in denen Casibus conscientiæ ein Autor dem Leser

anstatt dieses richtig beschriebenen Gewissens / und anstatt der Gesetze / die dessen Richtschnur seyn sollen/seine eigene caprice, und in seinem Gehirne eingebildete infallibilität obtrudiren will; also ist nun auch daraus gantz augenscheinlich zu folgern/daß die Gewissens-Fragen für die Juristen mit gehören müssen/ so ferne nemlich die Gesetze / die dem menschlichen Thun Maaß fürschreiben/ für die Juristen gehören. Das Gewissen müssen wir nicht mit dem Glauben vermischen. Was Glaubens-Sachen und Göttliche Geheimnüsse anlanget/ die lassen die Juristen billich denen Herren Theologis über; Aber in Gewissens-Sachen ist es so bewandt/ daß darinnen so wohl Juristen als Theologi zu Rath gezogen werden können. Diese/so ferne der Fragende hauptsächlich fümb die Ruhe des künfftigen Lebens bekümmert ist; Jene aber / so ferne die Gesetze auch auf eine Ordnung im zeitlichen Leben ihr Absehen gerichtet/ und ein ieder Mensch in seinem Gewissen versichert ist / daß nicht alleine die Menschen/ sondern auch der grosse GOtt / die Ubertreter seiner Gebote auch in diesem zeitlichen Leben heimzusuchen und zu straffen pflege.

4. Was nun absonderlich die Ehesachen betrifft/ so ist so wohl aus obigen leichte zu erweisen / als auch aus üblicher praxi unter denen Protestirenden zu erhärten / daß von denen Ehefragen die Juristen nicht auszuschliessen seyn. Denn es ist ja die Ehe kein Glaubens-Geheimniß / oder nach dem Wahn der Papistischen Lehrer ein Sacrament

ment / daß wir Juristen dißfalls ein Sacrilegium begehen solten/wenn wir uns dessen mit anmasseten; Sondern es ist ein weltlich Geschäffte und eine menschliche Gesellschafft / der GOtt die urältesten Gesetze vorgeschrieben / die mit nichten das ewige Leben zum Absehen haben/ sondern auff die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts in diesem Leben und auff die zeitliche Ruhe und Ordnung gerichtet sind. Es ist zwar an dem / daß die Ehesachen bey denen Protestirenden für die Consistoria gehören / aber die Consistoria sind auch mehrentheils halb mit Juristen und halb mit Theologis besetzt. Fragest du warumb? Aus keiner andern Ursache/ als weil (wie die Chur-Sächsische Consistorien-Ordnung ausdrücklich meldet) in denen Consistoriis auch von weltlichen Dingen gesprochen werden muß / unter welchen die Ehe oben anstehet / und zu erst genennet wird.

5. Nachdem ich mich also zu Erörterung dieser Frage legitimiret habe / will nöthig seyn/ daß ich auch etwas von denen in der Frage enthaltenen Worten umb bessern Verstands willen melde. Was die Heyrath betrifft / ist nicht nöthig / hier davon viel Worte zu machen / weil die vielerley Bedeutung derselben hier eben keinen scrupel einstreuen wird / indem die Frage so wohl von der Verlobung / als der ehelichen Vollziehung redet. Was aber das Wort *Religion* anlanget / will vonnöthen seyn / nachdem in demselben so wohl das Glaubens-Bekäntnüß / als der äuserliche Gottesdienst ohnstreitig begriffen wird/ vor allen

Dingen die unterschiedenen Religionen in der Welt hauptsächlich voneinander zu unterscheiden. Alle Religionen/die in der Welt seyn/setzen eine Offenbahrung zum Grund / diese Offenbahrung rühret entweder vom Teuffel her/ der sich seiner Werckzeuge hierzu bedienet / oder von GOtt. Jene wird mit einem Wort eine Heydnische Religion genennet. Diese aber wird wiederum in zwey Classen eingetheilet. Die Göttliche Offenbahrung oder die heilige Schrifft begreifft in sich so wohl die Bücher Altes als Neues Testaments. Die Jüdische Religion erkennet nur die Bücher Altes Testaments für GOttes Wort. Aber die Christliche glaubt / daß auch das Neue Testament ihre Richtschnur sey: Und solcher gestalt werden wir nicht irren/ wenn wir sagen; Es wären dreyerley Religions-Verwandten in der Welt. Heyden/Jüden/und Christen. Aber wir müssen doch die vierte Classe darzu setzen / der *Muhammedaner*, als welche eine vermischte Religion glauben / massen dann ihr Glaube aus dem Jüdenthum / Christenthum und absonderlich Offenbahrungen zusammen gemischt ist.

6. Die Christliche Religion aber hat alsobald ihre Rotten und Spaltungen gehabt / und wird auch wohl dieselben unter sich behalten / bis das Ziel kömt / das die Göttliche Allwissenheit ihnen gesetzt. Diese Spaltungen werden hæreses (Ketzereyen) und schismata genennet. Denn in der ersten Kirchen war keiner oder doch ein weniger Unterscheid inter hæreses & schismata. Zu die-

diesen Spaltungen halff das meiste / daß da anfänglich besage der Apostel Geschichte/der Christliche Glaube schlecht und einfältig ware/auch/wie aus denen Kirchen-Historien zu sehen / in wenig äuserlichen Ceremonien bestunde/ am allerwenigsten aber von dem Schulgezäncke und Philosophischen Streit-Fragen etwas hielte / sondern dieselbe nach der Apostolischen Lehre für verdam̃lich achtete/ und vielmehr aus der thätigen Christlichen Liebe hervor leuchtete; bald darauff durch etliche/die sich von dem Heyden-und Jüdenthum zu der Christlichen Religion bekehreten / diese Glaubens-Einigkeit und Reinigkeit getrübet und verfälscht wurde. Die Juden waren so sehr an die Mosaischen Ceremonien angewohnet/daß sie meyneten/ es wäre contra decorum, wenn man nicht auch die Christliche Religion mit etwas mehreren Kirchen-Gebräuchen ausschmückte. Die Heydnischen Philosophi waren in ihrer Metaphysic oder Lehre von GOttes Wesen zuvorher so ersoffen gewesen / daß obgleich durch das Bekäntnüß zu dem Christenthum die Zweige dieser unreinen Lehre waren abgehauen worden/ dennoch bey vielen die Wurtzel geblieben war / aus welcher dann bald neue irrige Gedancken hervor käumeten. Die am moderatesten waren / wolten eine Vereinigung zwischen der Heydnischen und Christlichen Religion / nemlich mit Christo und Belial anstellen/ das ist/ sie wolten die Göttlichen Geheimnüsse/mit dem Maaß ihrer Philosophischen distinctionen ausmessen / und die Schrifft durch die erler-

nete Welt-Weißheit erklähren. Andere aber / die noch gröber waren / machten die Heydnische Metaphysic zur Richtschnur der heiligen Schrifft / oder sie hatten sich nur dem Scheine nach zu dem Christenthum begeben / damit sie durch ihre verteuffelte Lehre dasselbige irrig machen könten. Und also wurde aus dem durch die Liebe thätigen Christenthum allgemach ein laulichtes und todtes / welches in unnütze Streit-Fragen verstricket wurde / oder in Haltung äuserlicher Ceremonien seine Seligkeit suchte; aus der reinen Glaubens-Lehre wurden gefährliche Ketzereyen / die zu dem Weg der Verdammnüß führeten.

7. Wenn man demnach die Ketzereyen in denen ersten seculis betrachtet / so wird man befinden / daß die Apostel und Bischöffe der ersten Kirchen diejenigen Spaltungen / die wegen der Gebräuche entstanden / oder wegen unterschiedenen Verstandes der heiligen Schrifft sich entsponnen / wenn dadurch die Thätigkeit der Christlichen Liebe nicht gehemmet worden / auch dieselbe der Ehre des Vaters in dem Sohne nicht præjudiciret / noch dem heiligen Geiste dadurch wiederstrebet worden / entweder aus Christlicher Sanfftmuth erdultet / und einem ieden bey seiner Meynung gelassen / oder doch zum wenigsten den irrenden Bruder mit Gedult auffgenommen / nicht aber ihn unter die Zahl der Heyden gerechnet / oder ihn als einen Ketzer zu meiden befohlen. Paulus / wenn er an die Corinther schreibet / lobet zwar nicht / daß sie bey ihren Zusammenkünfften

Spal-

Spaltungen unter einander hätten; Aber er sagt doch auch zugleich / daß Rotten unter ihnen seyn müsten / auff daß die so rechtschaffen sind / offenbahr unter ihnen würden. Denen Römern befiehlet er / daß sie den Schwachen im Glauben auffnehmen / und die Gewissen nicht verwirren sollen: Im Griechischen stehet / sie sollen ihn nicht auffnehmen umb mit ihm zu zancken und zu disputiren /
„oder ihn zu verdammen / sondern wenn einer
„gläube/er möge allerley essen/ oder er möge nicht
„allerley essen / wenn einer einen Tag für den an-
„dern halte / der andere aber halte alle Tage
„gleich / solle keiner den andern richten / sondern
„ein ieder solle seiner Meynung gewiß seyn / ja ei-
„ner solle sich dem andern zu Liebe dessen enthal-
„ten/ was er siehet/ das den andern ärgert. Und nachdem er bey nahe zwey gantze Capitel mit dieser Vermahnung zugebracht hatte / setzet er noch darzu/ daß man sich für denenjenigen / die etwas anders lehreten / hüten solte: Ich ermahne euch / spricht er / daß ihr auffsehet auff die / die Zutrennung und Aergernüß anrichten / neben der Lehre die ihr gelernet habt / und weichet von denselbigen: Denn solche dienen nicht dem HErrn JEsu Christo / sondern ihrem Bauche / und durch süsse Worte und prächtige Reden verführen sie die unschuldigen Hertzen. So befiehlet auch Jacobus / daß man diejenigen / die von der Warheit irren würden/bekehren solte. Man

kan sie aber nicht bekehren / wenn man sich ihrer äusern/oder sie verketzern wolte / sondern die Bekehrung geschiehet durch liebreiche Unterweisung.

8. Was aber die rechten Ketzer der ersten Kirchen betrifft/ so haben die Gelehrten schon angemercket/daß der Ursprung aller Ketzereyen entstanden ist aus dem gottlosen Principio der Heydnischen Philosophie de duobus principiis coæternis Deo & materiâ primâ, als aus welchen Simon Magus, Menander, Basilides, Carpocrates, Valentinus, und wie des Teuffels Geschmeisse alle heist/ die sich Gnostici nenneten / Gelegenheit genommen / ihr Gifft unter denen Christen auszubreiten / und die Christliche Religion zu verfälschen/Christi Lehre auffzuheben / und dieselbe mit dem Schul-Gezäncke anzufechten / dem Heiligen Geist zu widerstreben / die Aufferstehung der Todten zu läugnen/und unter dem Schein einer Christlichen Freyheit ein recht ruchloses / unzüchtiges und unchristliches Leben einzuführen. Für diese warnen die Apostel die Christen stetswährend / und bestraffen auch dieselben bey Gelegenheit gar harte. Ja sie machen dißfalls keinen Unterscheid/ob einer in der Lehre mit ihnen einig sey/oder nicht/wenn er einen unchristlichen Wandel führet. Es ist auch der Apostel Geschichte bekant / wie Petrus den Zäuberer Simon verdammet/als es die Gabe des heiligen Geistes mit Geld erkauffen wolte/ und wie Paulus/als der Zäuberer Elimas der Bekehrung des Landvogts wiederstanden / durch die Krafft GOttes ihn mit

Blind-

Blindheit gestrafft. Ananias aber und sein Weib/die keiner Ketzerischen Lehre gefolget/wurden gleichwohl durch Petrum/weil sie dem heiligen Geist gelogen/noch viel härter gestrafft. Die Corinther vermahnet Paulus/sie solten mit Hurern/Geitzigen/Räubern/Abgöttischen u. s. w. nichts zuschaffen haben/auch nicht einmahl mit ihnen essen/und setzt ausdrücklich darzu/daß er dieses nicht von denen/die ausser der Kirche seyn/verstehe/denn sonst müsten sie die Welt räumen/sondern von denen falschen Brüdern/die sich dem Namen nach für Christen ausgäben. Denen Thessalonichern gebietet er/daß sie sich entziehen solten von allen Brüder/der unordentlich wandelt. Timotheum vermahnet er/er solte sich der ungeistlichen u. altväterischen Fabeln entschlagen. So jemand anders lehret/sagt der Apostel ferner/und bleibet nicht bey den heilsamen Worten unsers HErrn JEsu Christi/und (damit man nicht meynen solle/als beständen die Worte Christi in einem Theoretischen Schul-Gezäncke) bey der Lehre von der Gottseligkeit/der ist verdüstert und weiß nichts/sondern ist seuchtig im Fragen und Wort-kriegen/aus welchem entspringet Neid/Hader/Lästerung/böser Argwohn/Schul-Gezäncke solcher Menschen/die zurütte Sinne haben/und der Warheit beraubt sind/die da meynen/Gottseligkeit sey ein Gewerbe/die man einem für Geld in denen Collegiis über die Theologiam

Scholasticam und über die nach menschlicher Oratorie eingerichtete Predigt-Kunst beybringen könte. Der Apostel spricht zu Timotheo: Thue dich von solchen/ Ja / daß er sich diese Ermahnung wohl imprimiren solle / wiederholet er sie noch ferner: Des ungeistlichen losen Geschwätzes entschlage dich: Warum? denn es hilfft viel zum ungöttlichen Wesen/ und ihr Wort frist um sich wie der Krebs. Und abermahl: Aber der thörichten und unnützen Fragen entschlage dich / denn du weist / daß sie nur Zanck gebähren. Und noch ferner: Es werden Menschen seyn / die von sich selbst halten; geitzig / ruhmräthig / hoffärtig Lästerer den Eltern ungehorsam/undanckbar/ungeistlich/störrig/ unversöhnlich/Schänder / unkeusch/ wilde/ ungütig/ Verräther/Frevler/ auffgeblasen / die mehr lieben Wollust denn GOtt. Die da haben den Schein eines gottseligen Wesen/aber seine Krafft verläugnen sie/die meyde. Sie lernen immerdar und können nimmer zur Erkäntniß der Warheit kommen. Sie widerstehen der Warheit / es sind Menschen von zerrütten Sinnen/untüchtig zum Glauben. Siehest du mein lieber Leser/das sind die rechten ungläubigen *Heterodoxi*, Ketzer/ u.s.w. Und eben solche Leute verstehet der Apostel/wenn er Titum vermahnet: Einen Ketzerischen Menschen meyde / wenn er einmahl und abermahl ermahnet ist. Und wisse/daß ein solcher verkehret

kehret ist/ und sündigt/ als der sich selbst verurtheilet hat. Oder wenn man diesen Versicul mit dem vorhergehenden connectiren will/so wird durch einen ketzerischen Menschen ein Metaphysischer Zäncker verstanden. Der thörichten Fragen aber / sagt daselbst der Apostel / der Geschlecht-Register des Zancks u. Streits über dem Gesetze/ entschlage dich / denn sie sind unnütze und eitel. Eben dieses inculciret auch der H. Petrus in seiner andern Epistel/wenn er sagt: Er habe nicht den klugen Fabeln gefolgt da er kund gethan habe die Krafft und Zukunfft unsers HErrn JEsu Christi / wenn er seinen Christen vorher sagt; daß unter ihnen würden seyn falsche Lehrer/die neben einführen würden verderbliche *Secten*, und verläugnen den HErrn/der sie erkaufft hat / und würden über sich selbst führen ein schnell Verdamnüß/ und durch Geitz mit erdichteten Worten würden sie an ihnen handthieren / sie würden wandeln in der unreinen Lust / die Herrschaften verachten/thürstig/eigensinnig wie die unvernünfftigen Thiere seyn / lästern / da sie nichts von wissen/das zeitliche Leben für Wollust achten / von ihren Allmosen prangen und prassen / stoltze Worte reden / da nichts hinter ist/und durch Unzucht zu fleischlicher Lust reitzen / diejenigen die recht entrunnen waren/ihnen Freyheit verheissen / da sie doch selber Knechte des Verderbens waren. Lutherus setzt in seiner Vorrede über diese

Epistel / daß der Apostel die falschen Lehrer mit ihrem Geitz / Hochmuth / Frevel / Hurerey / Heucheley abmahle / daß man greiffen müsse / daß er den heutigen Geistlichen Stand meyne / der alle Welt mit seinem Geitz verschlungen / und in ein frey / fleischlich und weltlich Leben freventlich führet. Gleichwie aber zwar nicht zu läugnen / daß die Worte des Apostels gar füglich darauff appliciret werden können (wiewohl mich von Hertzen wundert / daß sich Lutherus nicht gefürchtet / man werde ihn als einen Atheisten und einen Verächter GOttes und des heiligen Predig-Ampts bey seiner hohen Obrigkeit verklagen) also düncket mich iedennoch nicht ungegründet zu seyn / wenn man sagen wolte / der Apostel hätte / wo nicht hauptsächlich / doch zum wenigsten mit auff sein seculum gesehen. Denn man wird befinden / daß alle diese prædicata auff die ob specificirten alten Ketzer und Gnosticos können gar füglich appliciret werden. Zumahl wenn man erweget / daß Petrus bald darauff ihnen schuld giebt: Sie wolten aus Muthwillen nicht wissen daß der Himmel vor Zeiten auch gewesen / darzu die Erde aus Wasser und im Wasser bestanden durch GOTTes Wort / als welches nicht unfüglich auff bekandtes Heydnisches Principium de materiâ primâ Deo coæternâ mit gezogen werden kan. Hiernechst so ziehlet auch der heilige Johannes dahin / wenn er in seiner andern Epistel schreibet: Wer übertritt und bleibt nicht in der Lehre Christi /

sti der hat keinen GOTT / wer in der Lehre Christi bleibet / der hat beyde den Vater und den Sohn. So iemand zu euch kommt / und bringt diese Lehre nicht / den nehmet nicht zu Hause / und grüsset ihn auch nicht. Denn für denen der Apostel warnet / das sind entweder diejenigen / die die Lehre von denen Christlichen Liebes-Wercken hintertreiben / denn diese Lehre treibet Johannes durchgehends in seinen Brieffen / und er setzet auch alsobald die Ursache seiner Erinnerung hinzu. Denn wer ihn grüsset / machet sich theilhafftig seiner bösen Wercke. Oder er verstehet abermahls die groben Ketzer / und diejenigen / von denen er kurtz zuvor gesagt hatte: Viel Verführer sind in diese Welt kommen / die nicht bekennen JEsum Christ / daß er in das Fleisch kommen ist / dieser ist der Verführer und Wiederchrist. Endlich so haben auch die Vermahnungen des Apostels Judä kein ander Absehen / wenn er sagt / es wären etliche Menschen neben eingeschlichen / gottlose / die die Gnade unsers GOttes auff Muthwillen ziehen / und verläugnen GOTT und unsern HErren JEsum Christ / den einigen Herrscher / es wären Träumer / die das Fleisch beflecken / die Herrschafften aber verachten / und die Majestäten lästern / sie lästerten / da sie nichts von wissen / was sie aber natürlich erkenneten / darinnen verdürben sie / wie das unvernünfftige Viehe; Sie murmelten und klagten immerdar. Sie wandelten nach

ihren

ihren Lüsten und ihr Mund redete stoltze Worte/und achteten das Ansehen der Personen umb Nutzes willen: Sie wären Spötter/ die nach ihren eigenen Lüsten des Gottlosen Lebens wandelten/ und machten Rotten/ fleischliche/ die keinen Geist haben.

9. Gleichwie nun die Apostel auff besagte Weise mit denen Ketzern erster Kirche verfuhren/ also haben auch derer discipul und Nachfolger in denen ersten drey Seculis gleichergestalt verfahren/ und wenn sie gleich etliche Synodos gehalten/ und etliche Lehren verdammt/ so ist doch solches mehr auff die Lehren als auff die Personen angesehen gewesen/ ausser/ wenn sie etwan mit einem Manne zu thun gehabt/ der Unruhe gestifftet/ und vieler Ubelthaten schuldig gewesen/ oder sich betrüglicher Weise in ein Kirchen-Amt eingeschlichen/ als welche sie wohl von der Christlichen Gemeine ausgeschlossen/ oder des Amts wieder entsetzet/ wie zum Exempel dem Felicissimo, Basilidi, und Martiali geschehen. Nachdem aber auch die Römischen Käyser zu der Christlichen Religion sich zu bekennen angefangen/ und solchergestalt das Christenthum öffentlich eingeführet/ und von denen Käysern beschützet worden/ ist aus der Kirchen-Historie gar deutlich zu ersehen/ daß dem Clero an und für sich nicht verstattet worden/andere die mit ihnen in der Lehre uneinig/ zu Ketzern zu machen/ sondern daß solches durch die Synodos und Concilia geschehen müssen/ die von denen Römischen Käysern zusammen beruffen worden/

und

und denen dieselben auch præsidiret. Und obwohl dieses eingeräumet werden muß / daß allerdings in dergleichen Conciliis die heilige Schrifft für die Richtschnur dererselben gehalten worden / und solchergestalt die Ketzereyen / die aus dem Heydnischen Principio de duobus principiis coæternis in denen ersten dreyen Seculis hergerühret / von denen Käysern salvo Christianismo ohnmöglich approbiret werden können ; So ist doch auch hinwiederumb nicht zu leugnen / und wird sonderlich von denen Protestirenden beyderley Religionen eingeräumet werden müssen / daß wo von denen Kirchen-Gebräuchen oder auch von denen Streit-Fragen in der Lehre Zwiespalt entstanden / der von unterschiedener Auslegung der heiligen Göttlichen Schrifft (derer beyde einige wahrscheinliche Argumenta für sich gehabt hergerühret / allezeit bey denen Römischen Käysern gestanden / nach Anhörung der votorum der ad Concilium zusammen beruffenen Bischöffe / eine decision oder Schluß / was im Römischen Reich für eine rechtgläubige Lehre gehalten werden solte / zufassen / massen dann aus diesen Ursachen in dem vierten Seculo bald die Arianer, bald die Rechtgläubigen obtiniret, bald Athanasius verwiesen / bald wieder restituirt und geschützet worden / nachdem man denen Käysern dieses oder jenes für wahr persvadiret. Also ware nun die Macht eine Lehre für Ketzerisch zu erklähren / bald Anfangs würcklich bey denen Käysern als ein regale, wiewohl sie die Clerisey disfals als Kirchen-Räthe

the gebrauchten / und dieses währete so lange / bis durch die convivenß und dem übermäßigen respect der Käyser die Clerisey und Päbste immer nach und nach / sich mehr Recht / als ihnen gehörete / hinaus nahmen / und endlich die Jura Ecclesiastica gar an sich zogen. Zwar ist wohl an dem / daß vor denen Conciliis beyderseits streitige Partheyen wiedereinander geschrieben / auch öffters in denen Schrifften einander ziemlich harte tractiret; Aber doch wird man nicht leichte finden / daß in dem vierten Seculo, ehe und bevor eine Lehre von einem Concilio verdammet worden / die Gegner einander als Ketzer solten tractiret, vielweniger aber einander von der Bürgerlichen conversation zu excludiren solten versuchet haben. Und wenn dieses ja geschehen / so weisen doch die Umbstände der Historie selbiger Zeit / daß dergleichen Vornehmen nicht öffentlich approbiret worden / sondern vielmehr de facto geschehen. Wiewohl auch dieses noch wohl würdig ist in acht zunehmen / daß weil damahls die Druckereyen nicht im Gebrauch gewesen / ein überaus grosser Unterschied dahero zwischen der damahligen Schreib-Art / und der heutigen entstehe / welche doch von dem wenigsten pflege in acht genommen zu werden. Denn wenn gleich damahlen etliche unruhige Köpffe durch Schrifften einen Streit in der Kirche anfiengen / oder auch die auff der rechtgläubigen Seite waren aus unzeitigen Eyffer / oder allzu hitziger Schreib-Art einen excess begiengen / so konte doch daraus nicht der tausende Theil

Aer-

Aergernisses und Spaltungen entstehen/als wenn durch öffentlichen Druck dergleichen Dinge wären befördert worden. So war auch damahlen kein gewisser und einmüthiger Unterscheid inter hæreticum & schismaticum, ja man ware darinnen nicht einmahl recht einig/ wie man einen Ketzer abstrahendo à decreto legum humanarum recht klar und deutlich beschreiben solte. Wannenhero Augustinus ausdrücklich meldet/ quod hæreticum definire difficile sit, der Unterscheid aber unter einen Ketzer und schismatico wurde mehrentheils darinne gesucht/ wenn einer aus Schwachheit anfieng einer irrigen Meynung beyzupflichten/nennete man ihn Schismaticum, wenn er aber aus Boßheit dieselbe hartnäckicht defendirte, wurde er aus einem schismatico ein hæreticus. Oder wenn einer/ der einer streitigen Meynung zugethan war/ noch in der Christlichen Gemeine bliebe/hiesse er ein Schismaticus; Wenn er aber sich von der Gemeine selbsten absonderte/oder per synodos u. Concilia davon abgesondert wurde/ passirete er hernach für einen formalen Ketzer.

10. Wie es ferner in denen folgenden Seculis, da die Päbstliche autorität immer mehr und mehr überhand genommen/mit dem Ketzer-machen hergegangen sey/ist nicht nöthig/daß es von mir weitläufftig berühret werde/ weil es zu meinem Vorhaben wenig oder nichts thut. Nachdem die Mißbräuche des Pabstthums überhand genommen/ und es der Güte GOttes gefallen/ die Menschen aus der Finsternüß heraus zu reissen/ hat Lutherus

rus in Sachsen und Zwinglius im Schweitzer-Lande bey Anfange des vorigen Seculi angefangen / wider das Pabstthum zu lehren / und zu disputiren / und die Leute auff das Verdienst Christi zu weisen / und als auff beyden Theilen durch GOttes Beystand guter Fortgang erschiene / hat Anno 24. Carolstad zu Wittenberg sich Luthero widersetzt / und von dem Heil. Abendmahl etwas heraus gegeben / welches da es Zwinglius seinen Zuhörern recommendiret / und dessen Freund Oecolampadius bald darauff ein gleichförmiges Buch von dem Verstand der Worte der Einsetzung schriebe; entstande bald der Streit vom Abendmahl zwischen Luthero und denen andern / wiewohl endlich Anno 35. zu Eisenach zwischen Luthero und denen Schweitzerischen Theologis, allbereit nach Zvvinglii und Oecolampadii Todte dieserwegen einiger Vergleich aufgerichtet wurde. Nachdem aber auch noch bey Lebzeiten Lutheri zwischen ihm und dem Melanchthone einig Mißtrauen und heimlicher Groll sich ereignete / auch Lutherus in seiner Anno 44. verfertigten kleinen Confession mit denen Schweitzern übel zu frieden zu seyn bezeugete / brante das nur ein wenig zusammen gescharrte Feuer von neuen an / welches desto heller ausschluge / als nach Lutheri und Melanchthonis Todte der Zwiespalt dieser beyden vortrefflichen Männer / immer mehr und mehr fortgepflantzet und hefftiger worden / massen dann diejenigen / so von Lutheri Schrifften nicht einen Finger breit weichen wollen / die Discipul des

Me-

Melanchthonis für Crypto-Calvinisten ausgaben/ und sie beschuldigten/ daß sie weder kalt noch warm wären/diese aber jene für plumpe und hitzige Köpffe ausrieffen/die mit ihrem unzeitigen Eyfer nur Unfug in dem gemeinen Wesen anrichteten. Diese Flamme wurde durch den Streit de adiaphoris, der Anno 49. sich erhub / und de ubiquitate, den Brentius Anno 57. erregte / imgleichen de prædestinatione, der nach dem Mümpelgardischen / zwischen Jacobo Andreæ, und Theodoro Beza Anno 86. gehaltenen Gespräch / entstunde/ theils auffgeblasen / theils im brennen erhalten / und ist leider bekannt / was dieselbige nur in Sachsen bey Regierung Churfürsts Augusti, Christiani u. s. w. nachdem eine oder die andere Parthey die Oberhand hatte / für Unfug und Unglücke angerichtet. Beyde Partheyen pflegen / wie gewöhnlich/alle Schuld von sich abzuweltzen/ und auff die Gegner zu legen. Wer aber die præjudicia und præconceptas opiniones bey Seite leget / befindet gar leichtlich / daß hin und wieder auff beyden Seiten menschliches Absehen/ Affecten und Schwachheiten mit unter gelauffen/ zumahl wenn man hinter MSC. geräth/ die zu selbiger Zeit von dem einen und dem andern sind verfertiget worden/ als in welchen man eine gantz arcanam historiam antrifft. Ich habe ohnlängst ein Teutsch MSC. gelesen/ welches den Titel hatte Historica relatio de Johanne Friderico Electore, Mauritio & Augusto, Ducibus Saxoniæ, Luthero & Philippo, in welchem ich sehr viel unge-

meine Dinge angetroffen. Der Autor war zwar nicht darbey gesetzt/ aber es gaben es viele Umbstände/ daß es D. Matthæus Ratzenberger/ der an Chur-Fürst Johann Fridrichs Hofe gewesen / verfertiget hatte / und vielleicht eben das Chronicon MSC. seyn mochte / das Hortleder Tom. II. von den Ursachen des Teutschen Krieges lib. 2. c. 29. f. 153. (ed. Goth. Anno 1645.) citiret. So habe ich auch einen etwas ausführlichen Bericht von D. Crells Tode gelesen / in dem ich viel sonst unbekannte Umbstände gefunden. Nachdem auch in diesem Seculo bey dem dreyßigjährigen Krieg auch unter andern dieserwegen harte gestritten wurde / ob die der Reformirten Religion Zugethane die Privilegia der Augspurgischen Confessions-Verwandten im Römischen Reich mit geniessen solten / ist dieses nicht alleine in dem Instrumento Pacis zu Oßnabrück artic. 7. mit versehen/ sondern auch in dem letzten Articul noch ferner deutlich benennet worden/ daß diese Vergleichung so wohl Geistlichen als Weltlichen für eine immer-währende Richtschnur gegeben seyn solte/ und daß derjenigen / so derselben mit Rath und That entgegen handeln würden / er sey geistlich oder weltlich/ ipso jure & facto in die Straffe des Friedebruchs gefallen seyn solte.

11. Nun wäre zwar höchlich zu wünschen / daß mit dem Instrumento Pacis auch aller Zanck und Streit unter der Clerisey beyder Protestirenden Religionen wäre gäntzlich mit gehoben / und vielmehr von beyden Theilen dahin getrachtet wor-

worden / wie entweder die streitigen Religions-Puncta durch freundliche und Christliche Unterredungen gehoben werden könen/ oder doch zum wenigsten denen unruhigen Köpffen / die da meynen/ daß das Christenthum in denen zancken und streiten bestehe / auff beyden Theilen durch scharffe pœnal-Gesetze Ziel und Maaß gesetzet worden wäre / daß sie die Vereinigung der Gemüther / durch Erweisung Christlicher Wechsel-Liebe nicht ferner gehindert hätten; Aber so ist es leider an dem und offenbahr/ daß der Satan/ der ein Friedens-Störer von Anfang ist / nach der Zeit noch immerdar seine Werckzeuge gefunden / die die alte Uneinigkeit stetswehrend fomentiren und mehr und mehr häuffen / und also das Beyspiel des HErrn vom Samariter und Juden lieber aus der Schrifft auskratzen wolten/ als daß sie einander/ ich will nicht sagen für Brüder / sondern nur für Nächsten / unter denen die Christliche Liebe gemein seyn soll / erkennen wolten. **Wer bist du / sagt Paulus / daß du einen frembden Knecht richtest? Er stehet oder fället seinem Herrn. Er mag aber wohl auffgerichtet werden / denn GOtt kan ihn wohl auffrichten.** Ich möchte wohl einem solchen Zäncker ins Hertze sehen / wie ihm zumuthe wäre/ wenn er über einen andern locum des Apostels an die Corinther geräth: **Sintemahl Eyffer und Zanck und Zwietracht unter euch sind / seyd ihr denn nicht fleischliche/und wandelt nach menschlicher Weise? Denn so einer sagt/ich**

bin Paulisch / der ander aber / ich bin Apollisch / seyd ihr denn nicht fleischlich? Wer ist nun Paulus? Wer ist Apollo? Diener sind sie / durch welche ihr seyd gläubig worden / und dasselbige wie der HErr einem jeglichen gegeben hat. Ich will dich weiter erinnern / denn ich müste sonst das gantze Capitel hersetzen / weil es sich durch und durch auff die ietzigen Zeiten schickt. Ich halte / wenn Paulus auffstehen und diesen Text recht ein schärffen solte / man würde ihn an etlichen Orten für einen formalen Syncretisten halten / und aus dem Lande hinaus jagen.

11. Aber hiervon wird es vielleicht zu anderer Zeit Gelegenheit geben / mit mehrern zu reden. Jetzo ist wohl dieses zu unsern Zweck haupt nöthig / mit wenigen aus dem / was oben erwehnet worden / deutlich zu melden / zu was für einer Classe der Religions-Streit / so zwischen denen Lutheranern und Reformirten im schwange gehe / zu rechnen sey. Es kan kein Theil das andere beschuldigen / daß es Heydnisch / Jüdisch oder Türckisch gesinnet sey. Denn sie sind beyderseits Christen. Sie setzen das Alte und Neue Testament zum Grund ihrer Lehre / und haben weder mit denen Teuffelischen Offenbahrungen / noch mit dem Talmud oder Alcoran etwas zu schaffen. Also ist ihre Spaltung eine Spaltung unter denen Christen / und zwar keine solche / wie die ersten Ketzereyen waren / davon wir §. 8. geredet. Denn beyderseits bekennen / daß man ein rein / gut und Christlich Leben führen solte

solte / beyderseits verfluchen das Heydnische Principium de duobus principiis coæternis. Was ist es denn nun eigentlich für eine Spaltung und Zwiespalt / und sollen wir es denn ein schisma oder hæresin nennen ? Ich will es dir wohl nicht sagen / weil ich es nicht weiß / Und weil ich noch niemand gefunden / der es gewust hätte / ob gleich ihrer viel / bald auff diese Meynung / bald auff eine andere gefallen. Unter beyden Partheyen sind weder die gesambten Lutheraner / noch die gesambten Reformirten einig / zu was eine Parthey die andere machen wolle. Sie sind nicht einig / worinne der genaue Unterscheid bestehe zwischen einem Ketzer und einem schismatico, weil bey der ersten Kirchen dieses vor Synonyma gehalten wurden / und bey denen heutigen Zanckhändeln fast ein ieder diese terminos nach seiner eigenen caprice braucht. Sie sind ferner nicht einig / wie viel / und welches eigentlich und præcisè die vornehmsten Glaubens-Articul seyn / und welche nachmals zu denen Articulis secundariis gerechnet werden sollen. So lange aber diese puncte nicht accurat und solide abgehandelt werden / so lange kan man auch auff obgemelte Frage nicht gegründet antworten. Nichts destoweniger wenn / wir diesen Zwiespalt gegen die Zwiespalte der ersten Kirche halten wolten / können wir vielleicht mit gutem Grunde sagen / daß derselbe mit der Art verglichen werden könne / von welcher wir oben num. 7. geredet: Denn die Lutheraner und Reformirten setzen nicht alleine beyde die Schrifft zum Grunde / sondern sie agnosciren auch die symbola

bola der ersten Kirchen. Sie streiten mit einander über die Auslegung der heiligen Schrifft/massen sie denn sich beyderseits auff die Texte der Bibel beziehen/und ein iedes das andere bereden will/ daß seine Erklährung die beste sey. Lutherus selbst scheinet diesen Gedancken Beyfall gegeben zu haben / wenn er an einem Ort vom heiligen Abendmahl ohngefehr auff folgende Weise redet: Er bleibe bey dem eigentlichen Verstande der Worte der Einsetzung. Hätte der HErr JEsus figürlicher Weise dieselbe wollen verstanden haben/so würde er es ihm so wenig zum Verdamnüß auslegen / als seinen Jüngern / wenn sie in seinen Predigten zuweilen aus Schwachheit seine Meynung nicht recht verstanden hätten.Und gewißlich/ dieses Exempel von denen Jüngern schickt sich sehr wohl hieher / weil es vor beyde Theile/ wenn man ohne Partheiligkeit reden will/angeführet werden kan.Also nun/wenn ich glaube/die Worte der Einsetzung seyn eigentlich und nicht figürlich zu verstehen/ und mir daneben GOttes Gnade versichere / wenn ich ja über verhoffen irren solte / so muß ich auch eben diese Gnade meinen Neben-Christen nicht entziehen und ihn verdammen/ wenn ihm die andere Auslegung wahrscheinlicher dünckt. Mit einem Worte / ich erkenne aus dem/ was ich oben n. 7. allbereit angeführet/ daß dergleichen Verdammungen/der Lehre des Apostels schnur-stracks zuwieder seyn.

13. Nachdem ich also dieses zum Grunde meines discurses geleget / ist noch in diesem Capitel vonnö-

vonnöthen/ mit wenigen den statum controversiæ recht deutlich zu erklähren? Ich habe die Frage von den Lutherischen und *Reformirten* eingerichtet/ und also protestire ich/ daß man dasjenige/ was ich bey Erörterung derselbigen erwehnen werde/ nicht auff andere Religionen extendiren wolle/ wenn es nicht die regulæ bonæ interpretationis offenbahr zulassen. Ich habe auch dieselbe von Fürstlichen Personen formiret/ weil ich nicht willens bin/ von der Ehe der Unterthanen hier etwas zu handeln/ so ferne dieselbe nach Gelegenheit vieler Umbstände mehrere Betrachtung erfordert; Und zwar so rede ich nur von Fürstlichen Personen im Römischen Reich/ und bekümmere mich also nicht um die Leges Fundamentales oder statuta in andern Ländern/ aus denen man etwan wider meine decision was fürwenden wolte. Endlich so ist auch die Frage nur von guten Gewissen/ nicht aber von Politischer Klugheit/ weil ich dafür halte/ es sey nöthig/ bey Zeiten zu erinnern/ daß man das Justum mit dem utili hier nicht vermischen wolle/ wiewohl zu Ende dieses discurses noch etwas weniges überhaupt von dem Nutzen dergleichen Heyrathen absonderlich erwogen werden soll.

CAP. II.

Von denen Fundamenten/aus welchen die Frage erörtert werden muß.

Inhalt.

Bey Erörterung der Frage muß man erstlich auff das natürliche §. 1. Hernach auff das allgemeine geoffenbahrte Gött-

Göttliche Gesetz sehen. §. 2. Das Mosaische, Ceremonialische und Policey-Gesetz præjudiciret denen Christen nicht. §. 3. Der Codex Theodosianus und Justinianeus können Fürstlichen Personen nicht im Wege stehen. § 4. Aber wohl pacta und leges fundamentales. §. 5. Dem Fürsten ihre Gewissens-Freyheit dependiret nicht von der Meynung der Theologorum. §. 6. Ob die aus Christlicher antiquität hergenommenen Exempel etwas zu Erörterung dieser Frage beytragen? §. 7.

I.

Alles kan mit guten Gewissen geschehen/ was nicht durch die Gesetze verboten ist. Diese aber sind von vielerley Arten. Und solcher Gestalt müssen wir auch nunmehr besorget seyn/ daß wir die Erkiesung der Argumente, durch welche wir die Frage erörtern wollen / nicht anstossen. Unter denen Göttlichen Gesetzen ist für allen Dingen das **natürliche Recht** in Betracht zu ziehen. Denn wenn dieses der Ehe / davon die Frage ist / zuwieder wäre / wäre wohl kein Zweiffel / daß Christliche Fürsten ihr Gewissen hauptsächlich verletzen würden / wenn sie sich in solche Ehen einschliessen/ in Ansehen dieses Gesetz alle Menschen bindet / und auch denen Heyden in ihr Hertz geschrieben ist.

2. Neben diesem Gesetz ist auch noch ein Stück eines **allgemeinen Göttlichen Rechts** / das **GOTT bey Anfang des menschlichen Geschlechts** publiciret hat/ und sonderlich was den Ehestand betrifft / bey der **Einsegung** desselben dem Menschen zur Richtschnur fürgeschrieben hat/ oder doch zum wenigsten bald hernach Adam

und

und seinen Kindern / wie auch nach der Sünd-fluth Noah und den Seinigen gegeben hat. Wann dannenhero wider die Ehe Quæstiones aus der heiligen Schrifft etwas / so zu diesem Gesetz gehöret / angeführet werden könte / wäre es wiederum unstreitig / daß wir die vorgelegte Frage mit nein beantworten müssen / weil auch dieses Gesetz alle Menschen bindet / und auch die Thaten der Heyden wider dasselbige für dem HErrn Greuel sind.

3. Was aber das übrige Mosaische Gesetz anlanget / es sey nun das **Ceremonial-Gesetz** / oder das / das zur **Jüdischen Policey** gehöret hat / so wird man mir verhoffentlich verzeihen / wenn ich sage / daß daraus kein Argument weder vor die Lutheraner und Reformirten / noch wider dieselbe genommen werden könne. Das Ceremonial-Gesetze hat bey der Ankunfft des Heylands auffgehöret / und das Policey-Gesetz ist von GOtt nicht zu dem Ende gegeben worden / daß es ausser der Jüdischen Republique andere Völcker obligiren solte.

4. Fürstliche Personen sind wohl Göttlichen / nicht aber **menschlichen Gesetzen** unterworffen. Denn sie machen dieselbigen / und heben sie auch nach Gelegenheit wiederum auff. Dannenhero / wenn gleich ex *Codice Theodosiano*, oder ex *Jure Justinianeo* wider die Ehe beyderseits Religions-Verwandten Fürstlicher Personen etwas fürgebracht werden solte / würde doch dieses bey uns in wenige Obacht gezogen werden / weil diese Rech-

Rechte nur für die Unterthanen im Römischen Reich Teutscher Nation, nicht aber für die Fürsten und Stände selbsten recipiret worden.

5. Jedoch können so wohl Fürstl. Personen als andere Menschen ihre Gewissens-Freyheit mit Gelübden oder *Conventionen* einschrencken/ und müssen wir dannenhero allerdings bekümmert seyn/ ob dergleichen Pacta und leges fundamentales in dem Teutschen Reich vorhanden seyn/ die Fürstliche Personen verhinderten/daß sie durch Eingehung und Vollziehung dergleichen Ehen ihr Gewissen nicht verletzen solten.

6. Vielleicht aber dependiret auch der Fürstlichen Personen ihre Gewissens-Freyheit von der Meynung anderer Menschen / oder doch zum wenigsten von dem Bey und Abfall derer Theologorum? Ich meyne nicht. Zwar sollen freylich Christliche Fürsten/ wenn ihnen die Gesetze / welche die Richtschnur ihrer Gewissen seyn sollen/ nicht genüglich bekannt wären/gelehrte Leute/und unter denenselben auch Theologos zu rathe ziehen / daß sie ihnen anzeigen / wo und auff was Masse ihr Thun und Lassen dißfalls der Richtschnur der Gesetze unterworffen sey. Aber deswegen dependiret ihre Gewissens-Freyheit nicht von der Meynung der Rathgeber. Zeigen sie die Göttlichen Verbothe denen Fürsten an/ so respectiren diese den Rathschlag nicht / soferne er von Menschen hergekommen / sondern so ferne er sie auff GOttes Wort weiset. Thun sie aber dieses nicht / sondern beziehen sich nur auff die

Auto-

Autorität anderer Menschen / es mögen nun dieselbige Theologi oder Politici seyn / es mögen opiniones singulares oder communes seyn; So haben Fürsten und Herren allerdings rechtmäßige Ursache / solche Rathgeber als schlechte Menschen zu betrachten / die ihnen keine Gesetze geben können / sondern die sich nach denen Gesetzen der Fürsten richten müssen / und wäre es ohne dem denen Theologis von beyderseits protestirenden Religionen eine Schande / wenn sie ein anders prætendiren solten. Ihre Vorfahren und Uhrheber der Reformation haben der Christen ihre Gewissen von dem Joch der menschlichen Autorität der Päbstischen Clerisey / und der Infallibilität des Pabsts erlösen wollen. Wie würde aber dieses nun sehr unförmlich seyn / wenn sie uns anstatt der Päbstischen auff ihre Autorität weisen / und sich eine Infallibilität zuschreiben wolten / zumahlen da auf diese Weise unser Zustand viel elender seyn würde / als der Römisch-Catholischen / weil wir auff solchen Fall so viel wiedersinnische infallibilitäten haben würden / ich will nicht sagen als Provincien / sondern bey nahe als Städte in Teutschland sind / da doch die Catholicken (ja heut zu Tage nicht einmahl alle) nur von der Infallibilität eines einigen Pabstes gemartet werden.

7. Wir müssen aber auch von denen Exempeln Christlicher Antiquität noch was erwegen. Ob vielleicht aus denenselben etwas zum Grunde der vorgelegten Frage genommen werden könne.

Ich

Ich halte in dergleichen Fällen diese Art zu disputiren allezeit für gefärlich / und mit der man sehr behutsam umgehen muß. Es ist eine alte Regel: Exempla non probant, sed illustrant. Alle Exempel sind denen Regeln unterworffen / und also können sie in moralibus keine Regel machen. Wenn man bemühet ist zu erweisen / daß eine That recht oder unrecht sey / und zu dessen Behuff ein ander gleichmäßiges Exempel anführet / verwickelt man sich ohne Noth in einen Streit / der die Schwierigkeiten nicht tilget / sondern mehret. Denn ein ander / der Lust zu zancken hat / nimmt dadurch Gelegenheit anstatt der Haupt-Frage auff das Exempel zu fallen / und entweder zu weisen / daß das angeführte Exempel eben so streitig sey / als das / davon die Frage ist / oder einen Unterschied zwischen dem Exemplo quæstionis und dem Exemplo probationis zu suchen / der denn gar leicht zu finden ist / und alsdenn zanckt man sich / ob das argumentum recht à pari gewesen / oder ob man â diversis ad diversa inferirt habe. Man sehe es nur in denen Disputationibus Academicis, ein Respondens wird allezeit behutsamer verfahren / wenn er den majorem schlecht weg negiret / als wenn er seine Gelehrsamkeit will sehen lassen / und ex liberalitate ein Exempel per modum instantiæ vorbringt / und damit weisen will / daß major nicht universal sey. Hat er einen schlauen opponenten / der exercirter ist / als er / so wird derselbe gemeiniglich die Instanz anpacken / und ihn von der Haupt materie weg zuführen suchen. Exempel sind

sind sehr gut / wenn ich mit Leuten zu thun habe / die ich informire / und die mir vertrauen / daß ich ihnen die Warheit sagen werde. Denn bey dieser Bekänntnüß kan ich mit einem Exempel mehr ausrichten / als mit vielen discursen / es mögen nun natürliche / künstliche oder moral-Sachen seyn / die ich zu erklähren habe. Wenn ich aber wider einen disputire, so wird er allezeit an einem Exempel etwas finden / dessen er sich ja so wohl wieder mich bedienen kan / als ich mich dessen wieder ihn bedienet habe. Und haben disfalls die Exempel / so aus heiliger Schrifft oder der alten Kirchen-Historie genommen werden / für andern keine prærogativ. Die heilige Schrifft lobet nicht allemahl ausdrücklich / was zu loben ist / und schilt nicht allemahl was zu schelten ist / sondern man muß öffters das judicium von denen Exempeln aus anderwärtig beygebrachten Haupt-Regeln herhohlen. Loths Blutschande wird bey der Erzehlung nicht gescholten / aber das 3. Buch Mose weiset / daß sie unrecht sey. Die Polygamie der Alt-Väter wird noch heute disputiret / ob sie recht oder unrecht sey. Josuä Handel mit denen Gibeonitern / und der II. Stämme Israel mit denen Kindern Benjamin / die Lügen der Egyptischen Wehemütter / Naemans Begleitung seines Königs in das Hauß Rimnon sind alles Exempel / die noch unterschiedenen Scrupeln unterworffen sind / das Opffer für die Todten / und das Exempel Raziæ aus den Büchern der Maccabeer anitzo zugeschweigen. So sind auch fast noch schwere-

re

re Knoten in denen Exempeln / die aus der ersten Christlichen Kirchen pflegen hergehohlet zu werden. Daß man zu Zeiten der Patrum Concilii Niceni, ům vieler andern Ubelthaten/ als ům des Ehebruchs willen Ehescheidungen zugelassen; daß zu Zeiten Juliani Apastatæ die Christen nicht in terminis nudæ patientiæ wieder ihn geblieben u. s. w. Das solte noch wohl dem Gelehrtesten sauer werden / aus dem Grunde zu resolviren. Dieses zu geschweigen / daß gar offte bey denen alten Exempeln und derer Justiz grosse præjudicia fürgegangen / und bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet worden. Wir stellen Lucretiam, Curtium u. s. w. als Exempel sonderlicher Tugend vor/ und wenn man es untersucht / meritiren sie nichts weniger / auch nach denen blossen Regeln gesunder Vernunfft. Ambrosii Verfahren mit Theodosio wird gemeiniglich als ein Exempel eines Gottseligen Eyffers ausgestrichen / und kan doch gantz nicht defendiret werden. Viti Winsemii Pedantische Hartnäckigkeit / da er sich eher von der Profession absetzen liesse / als daß er sich die propositiones inusitatas wolte nehmen lassen/ heist bey vielen ein Exempel Christlicher Beständigkeit. So ist auch ein grosses præjudicium, das bey denen Exempeln fürzugehen pflegt / daß man justitiam vel injustitiam eines Thuns gemeiniglich ab eventu zu judiciren pfleget / da doch dieser Schluß gantz nichts tauget. Wiewohl einer/ der die Thorheiten der Welt bemercken will / viel Materie zu seinen observationibus bekömt/ wenn

er

er nur ein wenig achtung giebt / wie so gar wiederwärtig die judicia von Glück- und unglücklichen Ausgange einer Sache fallen / nachdem die Leute einem Menschen gewogen oder ungewogen seyn. Gehet es einem wohl / so sagen die Freunde / es wäre die Frucht seiner klug geführeten Anschläge / die Feinde aber sprechen: Je ärger / je besser Glück: Gehet es einem aber übel / so sagen die Feinde: Wie man es treibt / so gehet es / die Freunde aber im Gegentheil: Geschiehet dieses am grünen Holtze / was will am dürren werden. Ja die Naseweisen Menschen wollen auch die unerforschlichen Gerichte GOttes ergründen / und zwar nach ihrer thörichten und unvernünfftigen passion auff unterschiedene und wiedersinnliche Weise. Ich will nur ein einiges und zwar gantz gemeines Exempel geben. Wenn ein Mann in seiner besten Jugend stirbt. Der eine sagt: GOtt hab sein undanckbahres Vaterland gestrafft / denn es war seiner nicht werth. Der andere spricht: Er ist bald vollkommen worden. Der dritte: GOtt hat ihn weg gerückt für dem bevorstehenden Unglück. Der vierdte: Es ist ein Vorzeichen unglücklicher Zeiten / wenn GOtt solche Leute weg nimmt. Der fünffte: Es ist wohl so gut / daß ihn GOtt weggenommen / wer weiß / was der Mann noch für Unfug angerichtet hätte. Der sechste: Er muß Vater und Mutter seyn ungehorsam gewesen / weil er sein Leben nicht über die Helffte gebracht. Der siebende: Da siehet man GOttes Straffe. Der Mann

hat diese oder jene Witbe sehr gekränckt (wenn er gleich einer Witbe wieder eine andere Witbe bedienet gewesen) die hat ihn nun zu todte gebetet. Der achte: So gehets / wenn man GOttes Augapffel angreifft. Der Mann hätte sollen die Geistlichen mit frieden lassen. Und wer wolte die judicia alle erzehlen/ die von einem einigen Fall pflegen gefället zu werden. Ich könte wohl noch ein Exempel geben: Wenn ein Prediger von einem Ort an das ander ziehet. Aber man möchte wieder meine intention unzeitige Applicationes darauff machen. Genug ist es / daß aus diesen allen erhellet / daß in Streit / und sonderlich in Gewissens-Fragen die Exempel mehr hinderlich als förderlich zur Erörterung derselben seyn.

CAP. III.

Erörterung der Frage: Lutherische und Reformirte Fürstliche Personen können einander mit gutem Gewissen heyrathen.

Inhalt.

Bejahung der vorgenommenen Frage, weil diese Heyrath nicht verboten. §. 1. Nutzen, wenn man in einer offenbaren Sache keines Beweises sich anmasst. §. 2. Aus dem Recht der Natur kan nichts wider unsere Decision fürgebracht werden. §. 3. Noch weniger aus heiliger Schrifft. Antwort auff den Text Gen. VI. 1. §. 4. Andere Texte aus denen Büchern Mosis, Josuä und der Richter von verbothener Heyrath mit Heydnischen Völckern. §. 5. Deren Beant-

Beantwortung. §. 6. Gleiche Texte aus denen Büchern der Könige, Esrä und Nehemiä. §. 7. Absonderliche Beantwortung des Arguments, das von der Heyrath Jorams mit der Tochter Ahab hergenommen wird. §. 8. Von denen falschen und heuchlerischen Propheten zu Jerusalem. §. 9. Objection aus Paulo, mit den Heyden keine Gemeinschafft zu haben und ketzerische Menschen zu meiden. §. 10. Deren Beantwortung. §. 11. 12. Falsche Beschuldigung des Glaubens-Bekäntnüß der Reformirten. §. 13. Antwort auff den Spruch; daß die Heyrathen im HErrn geschehen sollen. §. 14. Von dem Text 1. Cor. VII. §. 15. Die Heyrathen zwischen denen Lutherischen und Reformirten ist denen Grund-Gesetzen des Heil. Römischen Reichs nicht zuwider. §. 16.

I.

NAchdem wir also den statum controversiæ deutlich erkläret / und das Fundament, woraus die vorgelegte Frage erörtert werden soll / sattsam untersucht / antworten wir auff die fürgelegte Frage: **Ob Fürstliche Personen im Römischen Reich / deren eine Lutherisch / die andere Reformirt ist / einander mit gutem Gewissen heyrathen können?** allerdings mit ja / aus der Ursach: **Weil solches in Göttlichen Gesetzen / so die Fürsten angehen / nicht verboten / noch denen Pflichten / mit welchen sie dem Römischen Reich verwandt sind / nicht zuwider ist.** Alles aber / was nicht verboten ist / kan ich mit gutem Gewissen thun / es wolte denn einer mir etwan des Ciceronis dictum vorwerffen / non omne, quod licet, honestum est; welches bey unsern Zeiten gar leicht geschehen kan / als

als in welchen nicht leicht ein dictum aus der Bibel von denen Heuchlern und Pedanten pfleget verschonet zu bleiben / daß es nicht von ihnen nach ihren Eigennutz und Boßheit verdrehet werde / schweige denn ein dictum eines Philosophi, wiewohl aber der von mir gesetzte canon so unstreitig wahr ist / daß das Gesetze kein Gesetz / und das Gewissen kein Gewissen wäre / wenn es triegen solte / und solcher Gestalt kein gescheider Mann besagtes dictum Ciceronis mit Ernst dawider opponiren kan; so kan doch zum Uberfluß gar leicht und mit zweyen Worten darauff geantwortet werden / daß Cicero entweder verstehen wolle; non omne quod licet, *decorum esse*, in Ansehen so wohl bey alten als neuen Scribenten nichts gewöhnlicher ist / als daß das decorum mit dem honesto vermischt werde; oder: non omne, quod licet, *praeceptum* esse, weil ex moralibus bekannt / daß die gebotenen Dinge die vornehmste speciem honestatis machen / und nach Grotii stylo justa seu honesta in sensu ajente genennet werden: oder aber letzlich: non omne, quod impune est in foro humano, *licitum* esse in conscientia, denn es ist wiederum bekannt / daß licitum offt pro impuni, und honestum pro plenè & intrinsece licito gebraucht werde. Keine von diesen drey Erklärungen gehen uns an. Nicht die erste / weil nicht von dem decoro, sondern bloß von justo anietzo geredet wird: Vielweniger die andere / weil unsere Meynung nicht ist zu behaupten / daß Lutherische und Reformirte einander heyrathen müsten / son-

sondern nur/daß ihnen solches von Göttlichen und weltlichen Gesetzen zugelassen sey. So ist auch die dritte Erklärung nicht wieder unser Vorhaben. Denn die licentia merè impunis ist allemahl denen Göttlichen Gesetzen zuwider: Wir aber sind zuförderst besorgt / ob wieder unsere Erörterung etwas aus Göttlichen Gesetze könne vorgebracht werden.

2. Bey dieser Bewandniß aber haben wir einen grossen Vortheil/ indem wir uns in negativa gründen / daß wir keinen Beweiß für unsere Sache führen dürffen / sondern bloß besorgt seyn müssen / dasjenige / was wider unsere Antwort aus GOttes Wort fürgebracht werden könte / gründlich zu widerlegen. Und wenn ich die Warheit sagen soll/ so ist es allezeit in derogleichen Fällen am sichersten / denn wir suchen niemand, zu attaquiren / sondern nur unsere Meynung zu vertheidigen. Ein reus würde wunderlich seyn / einen Gegen-Beweiß zu führen / wenn er versichert ist/ daß der Kläger nichts in seinem Beweiß wider ihn ausgeführet; einer der sich wider seinen Feind vertheidiget/ thut besser / wenn er in seinem Lager unverrückt lieget / als wenn er durch viele Bewegung demselben eine Blösse zeiget. Gemeiniglich pflegt ein Calumniante, der die Zuläßigkeit einer Sache anpacken will / wenn er gleich für sich keine Gründe hat/die gebrauchten Gründe seines Gegners / die derselbe aus guter intention, seine Sache desto mehr zu erleuchten/ fürgebracht/anzutasten/ und mit der grösten Sophisterey etwas

zu zancken heraus zu suchen. Zu geschweigen / daß auch zuweilen diejenigen / die gute Sachen defendiren/aus Unverstand derselben mehr Schaden zufügen / wenn sie keinen Unterscheid unter denen argumentis probantibus & illustrantibus zu machen wissen/ und nur meynen / es könne eine Sache nicht besser defendiret werden / als wenn man nur fein viel davon schreibe / und den Leser mit der Menge der argumente überfalle / da es denn offt geschicht/daß unter 50. rationibus wohl gar kein argumentum probans anzutreffen / wodurch zwar der Pöbel geblendet wird / aber ein gelehrter Mann darüber nur lacht. In Manzii commentario rationali ad Instituta kan man dieses in allen Seiten gewahr werden. Seine überhäufften rationes füllen einen gantzen folianten: Wenn man aber die tüchtigen von denen andern absondern wolte / fürchte ich/ es werde der Commentarius nicht grösser bleiben als die actiones des Dauphins in Franckreich / die ohnlängst in einem Satyrischen Catalogo librorum in 24. und in Kalb-Fell eingebunden / verzeichnet stunden. Wenn zum Exempel ein Priester die Zulässigkeit des Beichtpfenniges behaupten will / wird er viel besser thun / wenn er die objectiones von Simon, von dem dicto: Umsonst habt ihrs empfangen / u. s. w. gründlich widerleget / als wenn er seine thesin durch die approbation der Kirchen / daß sich die Priester vom Altar nehren sollen/ oder wohl gar / daß man den Ochsen/der da drischt/das Maul nicht verbinden solle/ oder durch an-

andere dergleichen Dinge zu beschützen sucht. Andere mehr Exempel anietzo zu geschweigen.

3. Was demnach die Göttliche Gesetze / und zwar anfänglich das Recht der Natur anlangt/ so wird man wohl schwerlich daraus etwas wider unsere decision anführen können. Das Recht der Natur weiß von dem NB. äuserlichen Gottesdienst nicht mehr / als daß es recht und billig sey/ daß man GOtt ehren solle/ wenn und wie er es von uns verlange: Die Art und Weise GOtt zu ehren / und von seinem Wesen deuliche propositiones zu geben/woraus der Unterscheid der Religionen fleust / kömmt allzumahl von einer / dem natürlichen Trieb entgegen gesetzte Offenbahrung her. So erkennet man auch in der Lehre vom Ehestand / so viel aus dem Gesetz der Natur die contrahirenden Personen betrifft / weiter nicht/ als daß sie zum Kinderzeugen geschickt seyn sollen. Und ob man gleich fürwenden wolte; eine iede Gesellschafft sey dem natürlichen Rechte nach darzu geordnet / daß durch dieselbige das Wohlseyn des menschlichen Geschlechts/ und den vereinigten Personen selbst befördert werde: In gegenwärtigen Fall aber müste die eine Person gewärtig seyn / daß sie von der andern zu ewigen Verderben/ gegen welches alles zeitliches Wohlseyn für nichtig zu achten/verführet würde; oder/ es erfordern das Recht der Natur/daß die Eltern alles Unheil ihren Kindern/ so viel möglich/ verhüten / dieses könne aber in diesem Fall nicht geschehen / wenn die Kinder in der Religion des un-

rechtgläubigen Theils aufferzogen würden / so ist doch aus dem / was wir allbereit im 1. Capitel ausgeführet haben / zu sehen / daß die Lutherische und Reformirte Religion keine solche zwiespältigen Religionen seyn / dabey / wenn sonsten Christi Lehre und Geboten nachgelebet wird / dergleichen ewiges Unheil / weder von denen Eheleuten / noch von denen Kindern zu befahren sey.

4. Also wollen wir uns ohne fernern Umschweiff alsobald zu der heiligen Schrifft wenden / und sehen / ob daraus etwas angeführet werden könne / das erweise / daß GOtt dergleichen Ehe in seinem / Adam oder Noah offenbahrten allgemeinen Gesetz verboten hätte / aber wir werden auch hierinnen nicht das Geringste antreffen / obschon von denen / die unserer Meynung zuwider sind / more sophistico, viel dicta aus der heiligen Schrifft pflegen gemißbraucht zu werden; Wir wollen dieselbigen nach Ordnung der Bücher der heiligen Schrifft kürtzlich betrachten. Das erste Buch Mosis muß schon sich zu ihrem Vorhaben drehen lassen / und zwarten die Zeiten vor der Sündfluth: Moses sagt Genes. c. 6. v. 1. & seqq. **Da sich aber die Menschen begunten zu mehren auff Erden / und zeugeten ihnen Töchter / da sahen die Kinder GOttes nach den Töchtern der Menschen / wie sie schön waren / und nahmen zu Weibern / welche sie wolten. Da sprach der HERR / die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr straffen lassen / denn sie sind Fleisch / Ich will ih-**

ihnen noch Frist geben hundert und zwanzig Jahr. Es waren auch zu den Zeiten Tyrannen auff Erden / denn da die Kinder Gottes die Töchter der Menschen beschlieffen / und ihnen Kinder zeugeten / wurden daraus Gewaltige in der Welt / und berühmte Leute. Da aber der HERR sahe / daß der Menschen Boßheit auff Erden groß ward / und alles Tichten und Trachten ihres Hertzen nur böse war immerdar / da reuet es ihn / daß er die Menschen gemacht hatte. Hieraus will man nun schliessen / daß Lutherische und Reformirte Personen einander mit gutem Gewissen nicht heyrathen könten. Aber warhafftig dieser Text wird wohl mit denen Haaren darzu gezogen. Ich will ietzo nicht anführen die Streitigkeit der Ausleger über den Verstand dieses Texts / indem etliche der Meynung sind / daß durch die Kinder GOttes entweder die guten Engel oder wohl gar die Teuffel verstanden werden / und also der Verstand dieser Worte sey: Daß die Engel oder die Teuffel sich mit denen Weibes-Personen vermischt hätten / und aus dieser Vermischung Riesen und Tyrannen gezeugt worden wären: Aber wie schickt sich das auff die Heyrath der Lutheraner und Reformirten; So wenig als beyde mit denen Teuffeln sich werden wollen vergleichen lassen / so hochmüthig würde es heraus kommen / wenn einer von beyden sich in Ansehung des andern einen Englischen Vorzug zuschreiben wolte.

Wir wollen nur bey der gemeinen Auslegung/als der wahrscheinlichsten/bleiben/daß die Kinder der Patriarchen und Nachkommen des Sehts/ sich mit denen Kindern und Nachkommen des gottlosen Cains vermischt haben / welche sich von der rechtgläubigen Kirche abgesondert / und nicht alleine eine offenbahrliche Abgötterey getrieben/und anstatt des wahren GOttes/ Sonne/ Mond und Sterne angebetet / sondern auch ein gottloses/ungerechtes und unflätiges Leben geführet/ und daß wegen dieser doppelten Boßheit der Menschen/als von welcher der Text klar besagt/ GOTT die Sündfluth auff Erden habe kommen lassen. Mit was für einem Gewissen wolte nun einer von denen beyden protestirenden Religionen diesen Text auff die Heyrath der Lutherischen und Reformirten ziehen? Welche von beyden Religionen treibet Heydnische Abgötterey / und verleugnet den wahren GOtt? Welche von beyden Religionen treibet die Ihrigen zu einen gottlosen Leben an? Bekennen sie nicht vielmehr alle beyde GOtt und den Vater unsers HErrn JEsu Christi? Erkennen sie nicht allebeyde: Daß man ihn in Geist und in der Warheit anruffen solle? Erkennen sie nicht/ daß Augen-Lust/ Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben zu dem Weg der Verdamnüß führet? „Ja sprichst du / die That strafft die Anschläge: „Als die Kinder GOttes Gen. c. 6. 2. sahen auff „die schönen Töchter der Menschen / und sie nah„men/es möchten Patriarchen/Lehrer/Eltern sin„gen dawieder/und sagen. Die galante Art/ die

grosse

grosse Freundschafft/Aussteur gegen die Armen/„
Simpeln/Betschwestern der Frommen/drunge„
vor. Dis liesse nicht übel. GOtt aber schalts/„
Widersatz/Fleisches-Lust / Verachtung seines„
Geistes v. 3. und setzte so fort einen executions-„
termin an v. 4. Siehe Luther der es trefflich„
ausstreicht und mit der Even Lust c. 3. ver-„
gleicht. Da gilts nicht / was Lehrer warnen/„
es sey der Gewinn groß genug / wenn wir nur„
gottselig seyn und uns genügen lassen. Es soll„
auch auff Rossen geritten und Gnad Herr heissen.
Aber du armer Heuchler / was gehet dieses die
Heyrath der Reformirten und Lutherischen an?
Meynest du denn / daß unter denen Töchtern der
Patriarchen nicht auch Töchter gewesen seyn / die
ihren Freyern ein gutes Vermögen zugebracht ha-
ben / oder daß unter denen Nachkommen Seths
vor der Sündfluth nicht Leute gewesen seyn / de-
nen GOtt Reichthum zugeworffen/ als wie denen
Patriarchen nach der Sündfluth. Oder mey-
nest du/ daß alle Töchter der Patriarchen einfäl-
tige Betschwestern gewesen? Waren die Söhne
der Patriarchen so gottloß/daß sie von dem Weg
des wahren GOttes abfielen / meynest du nicht /
daß es auch viel Töchter der Patriarchen gethan
haben / die sich Fleisches-Lust / Augen-Lust und
Verachtung des Geistes haben einnehmen lassen?
Willst du den Namen haben/ daß du kein stumer
Hund seyst / warum thust du deinen Mund nicht
auff / wenn der Landes-Fürst in seiner Religion
eine zur Sünde inclinirende Fürstin heyrathet?
5. Aber

5. Aber vielleicht sind die Texte aus andern Büchern klährer. Denn was ist doch wohl deutlicher/ als was Exod. 34. v. 10. seqq. gesagt wird. Und er sprach: Siehe/ ich will einen Bund machen für alle deinem Volck/ und will Wunder thun dergleichen nicht geschaffen sind in allen Landen und unter allen Völckern/ und alles Volck/ darunter du bist/ soll sehen des HErrn Werck. Denn wunderbahrlich solls seyn/ das ich bey dir thun werde. Halt/ was ich dir heute gebiethe siehe/ ich will für dir heraus stossen die Amoriter/ Cananiter/ Hethiter/ Pheresiter/ Heviter und Jebusiter. Hüte dich/ daß du nicht einen Bund machest mit den Einwohnern des Landes/ da du einkommest/ daß sie dir nicht ein Aergerniß unter dir werden/ sondern ihre Altar solt du umstürtzen/ und ihre Götzen zubrechen/und ihre Häyne austotten. Denn du solt keinen andern GOtt anbeten/ denn der HErr heist ein Eyverer/ darum/ daß er ein eyveriger GOtt ist/auff daß/ wo du einen Bund mit des Landes Einwohnern machest/ und wenn sie huren ihren Göttern nach/ und opffern ihren Göttern/ daß sie dich nicht laden/ und du von ihrem Opffer essest/ und nehmest deinen Söhnen ihre Töchter zu Weibern/ und dieselbe denn huren ihren Göttern nach/ und machen deine Söhne auch ihren Göttern nachhuren. Ist denn nicht ausdrücklich hierinnen enthalten/ daß man

man mit denen Ungläubigen gar keine Gemeinschafft haben solle / an wenigsten aber sich nicht mit ihnen verheyrathen? Hat GOtt dieses Gebot nicht zum öfftern wiederholet? Jn fünfften Buch am 7. Capitel fängt Moses alsbald an: Wenn dich der HErr dein GOtt ins Land bringet / darein du kommen wirst / dasselbe einzunehmen / und ausrottet viel Völcker für dir her / die Hethiter / Gergesiter / Amoriter / Cananiter / Pheresiter / Hevither und Jebusiter / sieben Völcker / die grösser und stärcker sind denn du / und wenn sie der HErr dein GOtt für dir gibt / daß du sie schlägest / so solt du sie verbrennen, daß du keinen Bund mit ihnen machest / noch ihnen Gunst erzeigest. Und solt dich mit ihnen nicht befreunden / euer Töchter solt du nicht geben ihren Söhnen / und ihre Töchter solt ihr nicht nehmen euren Söhnen. Denn sie werden eure Söhne mir abfällig machen / daß sie andern Göttern dienen / so wird denn des HErrn Zorn ergrimmen über euch / und euch bald vertilgen. Josua schärffet ihnen eben das ein cap. 23. v. 12. seq. Wo ihr euch aber umwendet / und diesen übrigen Völckern anhangt / und euch mit ihnen verheyrathet / daß ihr unter sie / und sie unter euch kommen / so wisset / daß der HErr euer GOTT wird nicht mehr alle diese Völcker für euch vertreiben / sondern sie werden euch zum Strick und Netz / und zum Geissel in euer Seiten werden / und zum Stachel in euren

Au-

Augen/ bis daß er euch umbringe von dem guten Land/ das euch der HErr euer GOtt gegeben hat. Ja es weiset der Ausgang/ davon in dem Buch der Richter hin und wieder zu lesen/ fürnemlich im 3. Cap. v. 5. seq. Da aber die Kinder Israel also wohneten unter den Cananitern/ Hethitern/ Amoritern/ Pheresitern/ Hevitern und Jebusitern/ nahmen sie jener Töchter zu Weibern/ und gaben ihre Töchter jener Söhnen/ und dieneten jener Göttern/ und thäten übel für dem HErrn/ und vergassen des HERRN ihres GOttes/ und dieneten Baalim/ und den Haynen. Da ergrimmete der Zorn des HErrn über Israel/ und verkaufft sie unter die Hand Cusan/ Risathaim/ dem Könige zu Mesopotamia/ und dieneten also die Kinder Israel dem Cusan Risathaim acht Jahr.

6. Mich wundert von Hertzen/ daß sich/ ich will nicht sagen Christen/ sondern gelehrt seyn wollende Leute nicht schämen/ mit so gar öffentlichen cavillationen das heilige Wort GOttes zu mißbrauchen. Denn mit was für handgreifflicher Unverschamheit werden doch diese Texte alle auff die Ehe der Lutherischen und Reformirten gezogen? Wenn ich Commentarios ausschreiben und denen adversariis Ursach zu sophistisiren geben wolte/ würde ich diese Antwort herfür suchen/ daß alle diese Texte nur von denen Cananitern/ nicht aber von allen Heyden redeten/ und daß dieses die Völcker wären/ die GOtt vor andern

dern aus seinen allweisen Ursachen hätte ausrotten wollen / von welchen man also keine illation auff alle irrende Religionen machen müste / zumahlen da man Exempel hätte / daß Gottesfürchtige Leute andere Heydinnen geheyrathet hätten / ohne daß GOtt dieselbigen deßwegen gestrafft hätte. Denn ob ich schon dafür halte / daß man mit dieser Antwort sich eine geraume Zeit auffhalten könte / so ist doch nicht zu läugnen / daß man dadurch denen Zänckern Anlaß geben würde / sich eine gute Zeit darwieder mit wahrscheinlichen Dingen zu sperren / zumahlen wenn es an die Exempel käme nach der Erinnerung / die wir dieserwegen im 2. Capitel weitläufftig gethan haben: Ich würde auch einige Gelegenheit zu disputiren finden / ob das Gebot / das disfalls GOtt denen Israeliten gegeben hat / ein universal Gesetz sey / das alle Menschen und folgbar auch Christliche Fürsten angehe / oder ob es nicht vielmehr unter die Gesetze zu rechnen sey / die auff das Jüdische Volck alleine gerichtet gewesen wären / oder die nur zur Zeit des Alten Testaments ihre verbündliche Krafft haben sollen / in welchen Gott die Heyden etwas schärffer tractirt / als nachdem durch die Zukunfft Christi die Scheidewand zwischen denen Jüden und Heyden weggenommen worden. Dieweil aber die Worte der Texte offenbar seyn / daß die End-Ursache / warum GOtt dieses Gebot denen Israeliten gegeben / dahin gegangen sey / daß sie sich desto besser für der Abgötterey hüten sollen / und aber die Heydnische Ab-

Abgötterey allerdings auch heute von allen Christen für ein Haupt-Laster gehütet und geflohen werden muß / so wollen wir auch allen zweiffelhafften Streit zu meiden præsupponiren oder zugeben/ daß offtbesagtes Gesetz alle Rechtgläubige angehe / und uns nicht bemühen / mit einiger Wahrscheinlichkeit zu behaupten / daß GOtt nur denen Jüden / wegen ihrer Hartnäckigkeit und Boßheit dasselbige gegeben habe/und weil sie fast mehr als andere Völcker zur Abgötterey incliniret/und ohnerachtet der Göttlichen harten Straffen / dennoch durch ihres Hertzens Härtigkeit/fast allemahl wider den Stachel lecken wollen. Es sey demnach also/ diese Gebot GOttes mögen alle Rechtgläubige angehen / und auch von allen Heyden zu verstehen seyn. Was gehet aber dieses abermahls die Lutherischen und Reformirten an. GOtt verbeut ja ausdrücklich / deßwegen einige Gemeinschafft mit denen Heydnischen Völckern zu haben / weil sie ihre meiste Speise pflegten denen Götzen zu opffern/damit also die Juden/ wenn sie mit ihnen ässen/an diesem verfluchten Götzen-Opffer sich nicht verunreinigten / weshalben auch in der Apostel-Geschichte noch denen Neubekehrten fleißig inculciret wird/ daß sie sich sollen vom Götzen-Opffer enthalten: Es wird ferner denen Jüden verboten / sie sollen mit den Heyden keine Gemeinschafft haben / daß sie nicht veranlasset werden / sich mit ihnen zu verheyrathen / damit durch diese Heyrath die Männer nicht verführet würden / nebst denen ausländi-

dischen Weibern frembden Göttern nachzuhuren. Nun ist es aber GOtt zu erbarmen/daß wenn von der Heyrath Lutherischer und Reformirter Personen die Frage ist/ diejenigen die einer von diesen beyden Religionen zugethan/ sind die Zugethanen der anderen Religion für Leute/ die frembden Götzen opfferten/und ihnen nachhureten/ ausgeben wollen. Man hat ja GOtt Lob! an vielen Orten im heiligen Römischen Reich tausendfache Gelegenheit/ daß beyderseits Religions-Verwandten sehen und hören können/ wie der Gottesdienst bey beyden bewandt sey/und lasse ich einen iedweden/ der solches gesehen und gehöret hat/ auff sein Gewissen judiciren: Ob er gespüret/ daß bey denen von der andern Religion ein abgöttischer Gottesdienst angeordnet sey/oder ob man vermöge der Anordnung/ frembden Göttern nachhure/ und nicht beyderseits den Dreyeinigen GOtt anbete. Und doch ist der Teuffel so mächtig/ daß er in beyderseits Religionen die Leute mit sehenden Augen blind/ und mit hörenden Ohren taub macht/ und daß man der Zunge und Feder eines Lästerers mehr trauet/als seinen fünff Sinnen/ nur weil er menschliche autorität hat/ und unter dem Deck-Mantel eines heiligen Eiffers sein verdammtes/ eigennütziges Interesse zu verbergen sucht. Es ist leider an dem/daß unter denen Christen vielfältig frembden Göttern nachgehuret wird/ wenn an einem Theil zuweilen anstatt des lautern und reinen Worts GOttes ein Fleischlich-Gesinneter/ dasselbige mit Menschen-

Kunst und sündlichen Affecten vermenget / oder wohl gar diese alleine als fremde Götter andern zu verehren vorträget / und viel unschuldige Seelen verführet / daß sie ihm nachhuren; am andern Theil aber diejenigen / die in die heilige Versamlung kommen sollen / um darinnen zu beten / zu loben und zu dancken mit ihren Gedancken / ja auch mit Worten und Wercken dem Hoffarts-Geitz-Huren-Läster-Teuffel u. s. w. nachhuren. Aber in diesem Stück haben die Religions-Verwandte von keiner Parthey einander etwas fürzuwerffen / sondern ein iedes an seinem Ort GOTT zu bitten / daß er treue Lehrer erwecke / die durch seinen guten Geist getrieben / ihre Schaafe mit heilsamer Lehre / mit der das Leben übereinstimme / weiden / und ihnen mit guten Exempeln vorgehen / diese aber auch für sich als gehorsame Schaafe nachfolgen / und ihr Hertz auffrichtig zu dem HErrn ihrem GOtt wenden / auch alle besagte Abgötterey / die dem HErrn ein Greuel ist / von sich thun. Wann dannenhero ein treuer Lehrer aus den Israelitischen Gesetzen seinen Zuhörern etwas einschärffen will / so wird er in beyderley Religionen Gelegenheit genung finden / wenn er öffters siehet / daß eine fromme Person durch eine Heyrath mit einer üppigen / geitzigen / hochmüthigen / u. s. w. von beyderley Geschlechte in die Seelen-Gefahr frembden Göttern nachzuhuren / gestürtzet wird. Aber wie selten geschiehet solches? Zum wenigsten bin ich versichert / daß kein Heuchler / der um die Heyrath Lutherischer und Refor-

mir-

mirter Personen eyffert/ in diesem Stück das Maul auffthun/ oder die Feder ansetzen wird.

7. Bey denen übrigen Objectionibus, die aus dem Alten Testament pflegen vorgebracht zu werden/ wird es ohnnöthig seyn/ sich lange auffzuhalten/weil sie ingesammt abermahl von denen Heydnischen Weibern/auff die Weibes-Personen/ die in der andern Religion der Protestirenden auffgezogen sind / absurdissimè argumentiren. Man führet an/ was 1. Reg. III, 1. erzehlet wird: **Und Salomo befreundete sich mit Pharao dem Könige in Egypten / und nahm Pharao Tochter/ und brachte sie in die Stadt Davids / bis er ausbauete sein Haus** / &c. item 1. Reg. XI. v. 1. seqq. **Aber der König Salomo liebete viel ausländische Weiber / die Tochter Pharao / und Moabitische / Ammonitische / Edomitische / Zidonitische / und Hethitische; Von solchen Völckern / davon der HErr gesagt hatte denen Kindern Israel/ gehet nicht zu ihnen / und lasset sie nicht zu euch kommen/sie werden gewiß eure Hertzen neigen ihren Göttern nach. An diesen hieng Salomo mit Liebe / und er hatte siebenhundert Weiber zu Frauen / und dreyhundert Kebs-Weiber / und seine Weiber neigten sein Hertz. Und da er nun alt war/ neigeten seine Weiber sein Hertz frembden Göttern nach / daß sein Hertz nicht gantz war mit dem HErrn seinem GOtt / wie das Hertz seines Vaters Davids. Also wandelt Salomo Astharoth / dem Gott der von Zi-**

don nach / und Milcom / dem Greuel der Ammoniter / und Salomo thät das dem HErrn übel gefiel / und folget nicht gänzlich dem HErrn / wie sein Vater David. Da bauete Salomo eine Höhe Chamos / dem Greuel der Moabiter / auff dem Berge / der für Jerusalem liegt / und Molech / dem Greuel der Ammoniter. Also thät Salomo allen seinen ausländischen Weibern / die ihren Göttern räucherten und opfferten. So wird auch das Exempel Ahabs fürgebracht / aus 1. Reg. XVI. v. 29. seqq. Im acht und dreyßigsten Jahr Assa / des Königes Juda / ward Ahab / der Sohn Amri / König über Israel / und regieret über Israel zu Samaria zwey und zwanzig Jahr / und thät das dem HErrn übel gefiel / über alle / die vor ihm gewesen waren / und war ihm ein Geringes / daß er wandelt in den Sünden Jerobeam / des Sohns Nebat / und nahm dazu Isebel / die Tochter Eth Baal / des Königes zu Zidon / zum Weibe / und gieng hin / und dienete Baal / und betet ihn an / und richtet Baal einen Altar auff / im Hause Baal / das er ihm bauete zu Samaria / und machte einen Hayn / daß Ahab mehr thät / den HERRN den GOTT Israel zu erzürnen / denn alle Könige Israel / die vor ihm gewesen waren. Gleichfalls wird aus „den Büchern Nehemiæ und Esræ fürgebracht / „daß nach der Babylonischen Gefängniß denen „Jüden eben so wohl als für derselben verboten ge-

gewesen / sich mit denen Töchtern der heydni-„ schen Einwohner im Lande zu verheyrathen / und „ daß Eßra und Nehemia über die / so darwider ge-„ handelt / sehr geeyfert / sie entweder verjagt / oder „ nicht eher geruhet haben / bis sie die frembden „ Weiber wider von sich gethan. Besiehe Esr. IX, 1. seqq. X, 2. & 18. Nehem. X, 30. XIII, 23. Solcher Gestalt machet zwar die Menge derer Biblischen Texte / derer man sich in gegenwärtigen Fall zu bedienen pfleget / im ersten Anblick ein grosses Auffsehen / wenn man aber auff die connexion kömmt / so läufft es auff einen blossen Mißbrauch hinaus / dergleichen Mißbräuche zu wünschen wären / daß sie sonderlich von denen / die uns den rechten Gebrauch der heiligen Schrifft zeugen solten / am wenigsten begangen würden; Es ist aber leider an dem / daß man an diesem Orte nicht weniger Excesse observiren könte / als bey andern Ständen / und zwar um so viel gefährlichere / weil das gemeine Volck oder die Ungelehrten dieselbe für Heiligthümer und oracula auffzunehmen pflegen. Nur zwey Exempel zu geben / wie müssen sich die Sprüche: Straffet / es sey zur Zeit oder zur Unzeit: Tastet meine Gesalbte nicht an / thut meinen Propheten kein Leid / und andere dergleichen / die von dem heiligen Predig-Amt handeln / nicht öffters zur Vertheidigung unfertiger Dinge und ärgerlicher Händel verdrehen lassen! Sed hæc obiter.

8. Ehe ich mich zu denen Büchern neues Testaments wende / muß ich noch etwas weniges

bey dem Argument erinnern / das man von der Heyrath Jorams des Königs in Juda herzunehmen pfleget / von welchen die Schrifft in 2.Reg.8. v.18. und 2.Chron.21.v.6. meldeten / daß er gethan habe was dem HErrn übel gefiel / und in den Wegen Ahabs / des Königs Israel gewandelt; Denn Ahabs Tochter sey sein Weib gewesen. Denn dieses Exempel „weiß man sich vor andern zu Nutz zu machen. „Dem Könige Ahab wird es sonderlich zur „Sünde gerechnet / die Isabel von Zidon zu neh„men / 1. Reg. 26. 31. da zwar Stand / Gut / „Schönheit / Macht anlachte / denn Sidon war „ein herrlich und zur See und Lande mächtig „Fürstenthum. So geriethe dem Sohn Josa„phats Ahabs Befreundung / denn dadurch ge„schach / daß er übel thäte / 2. Chron. 2. 18. 1. „2.Reg.8.16.18. denn Ahabs Tochter war sein „Weib / sagt die Schrifft / ja es kostete ihm sein „Reich über Moab / der Feind ängstigte ihn an „allen Enden / seine Residentz / Söhne und Töch„ter wurden des Feindes / sein Leib ein Märter „und Stanck-Haus / denn wie der Prophet Elias „ihm geschrieben / so giengs. GOtt plagte ihn an „seinem Eingeweide mit unheilbarer Kranckheit „zwey Jahr lang / bis sein Eingeweide von ihm „gienge. Was vor Geruch und Anblick dis „gegeben / ist leichtlich zu gedencken. Der Tod „zoge die Schmach zu / nicht in Königliche Grä„ber zu kommen / denn er hatte es / stehet da / ge„macht / daß nicht fein war. Wenn dabey iemand

mand/wie etwan ein Statssüchtiger Hoffmann/"
und Pulster-Pfarr pflegt/ dem Herrn flattiren/"
es gering achten / und mit trefflicher Uberkunst/"
Juristerey und Weltwitz auffziehen wolte: Di-"
stinguendum, es sey viel einanders mit Christ-"
lichen Kirchen-Zancke Error nur circa finem,"
beytragen; das Fundament ja gleich und eins;"
Der Schulpossen und Kleinigkeiten wegen mü-"
ste man so ein heilsam Mittel den Stat zu versi-"
chern/zu bessern nicht versäumen/ u. s. w. Der"
beliebe nur die hohe Kunst an diesen Exempeln"
zu erweisen / und conciliire solche mit der Re-"
gul und dem bessern Effect. Waren nicht zu"
Samaria fast eben solche Gottesdienst/"
treffliche Propheten und Wunder von"
GOtt/ als zu Jerusalem? Was fehlte Jo-"
saphats Andacht/ließ es nicht wohl/ daß die Kö-"
nigliche Häuser durch so schönes Mittel eins wur-"
den? Liesse sichs nicht leichtlich hoffen/daß die Sa-"
marische Princeßin bekehrt/ also durch sie Mut-"
ter/ Vater und gantz Israel/zur einigen Wahr-"
heit des Glaubens gebracht/und so diese Tochter"
eine leibhafftige Irene würde? Dictum factum,"
darüber fragte man Geistliche nicht. Ehestand"
ist ein weltlich Thun. Fürstliche Ehe-Sachen"
gehören vor dem geheimten Rath rc. Dieses
Sophisma scheinet sonderlich auff die Heyrath der
Lutherischen und Reformirten ihr Absehen ge-
richtet zu haben / sonderlich in denen Worten:
Waren nicht zu Samaria fast eben solche
Gottesdienst / treffliche Propheten und

Wunder von GOTT / als zu Jerusalem? Wenn ich mich nicht trüge / so will der Heuchler „ à pari folgender Gestalt schliessen: Zu Jerusa-„lem und Samaria waren an beyden Orten das „auserwehlte Volck GOttes. Es war zu Sa-„maria kein Heydnischer/sondern Jüdischer Got-„tesdienst; Es waren treffliche Propheten da / „und demnach gerieth die Heyrath Jorams des „Sohns Josaphat mit der Tochter Ahabs ihn „zur Sünde/weil zu Samaria der reine und un-„verfälschte Gottesdienst nicht beobachtet wur-„de; Also heissen ja wohl Reformirte und Luthe-„rische beyderseits Christen; Sie haben beyde „keinen Heydnischen Gottesdienst/es sind an bey-„den Orten treffliche gelehrte Theologi und Pre-„diger: Nichts destoweniger taugt die Verhey-„rathung eines Fürsten von der einen Religion „da das Wort GOttes rein / lauter und unver-„fälscht geprediget wird / mit einer Fürstin von „der andern / da man von der reinen Bekäntnüß „abgewichen ist / eben so wenig. 2c. Wenn der Heuchler von dem damahligen Zustand zu Sa-maria und Jerusalem etwas mit den heutigen zwischen denen Lutherischen und Reformirten ver-gleichen wolte/ so wüste ich wohl nichts füglichers/ als was die Propheten des HERRN und die falschen Propheten anbelanget. An beyden Or-ten waren Propheten von beyderley Sorten. Die falschen Propheten machten sich groß / pralten viel von dem Worte GOttes / trieben die rechten Propheten ein/u. thaten ihnen viel Verdruß/ und wol-

wolten das monopolium der Prophecey alleine haben / bis GOtt einen Elias / Jehu u. s. w. erweckte/der es diesen Heuchlern wieder eintränckte/ daß man mit Schrecken davon lieset. Also giebts auch unter denen Protestirenden hin und wieder falsche Propheten / die anstatt des wahren GOttes der Welt/ ihren eigenen Lüsten und Begierden dienen / und doch unter dem Vorwand eines Göttlichen Eyffers rechtschaffene wahre Christen/ oder die sich nur mercken lassen / daß sie ein Verlangen darnach tragen / drücken / verfolgen / und wenn es bey ihnen stünde / gerne um Leib und Leben/ Ehre und Gut/ ja um die Seele brächten/ die das einem ieden Christen zukommende geistliche Priesterthum gerne aus der Bibel auskratzen / und sich als ein monopolium, damit nach ihres Hertzens Gutdüncken zu handeln / zueignen wolten. Aber GOtt erwecket auch dann und wann einen Micha / der wider 400. falsche Propheten/ das Wort des HErrn auffrichtig verkündiget / und ob er gleich von einem Zedekia auff die Backen geschlagen wird / dennoch standhafft bleibt/ und seine Rettung findet/wenn ein falscher Zedekia mit seinen eisernen Hörnern für Angst des bösen Gewissens/von einer Kammer in die andere lauffen muß. Ja GOtt wird auch zu seiner Zeit einen Jehu erwecken/der die Propheten Baal austilgen / und um den HErrn seinen GOtt eiffern wird/ und wenn dieses auch gleich nicht geschehen solte / so ist doch der HErr selbst mehr als Jehu / der noch täglich sich seiner bedrängten Diener an-

nimmt/ und wenn die Gottlosen eine Glocke über sie giessen wollen/wie unter dem Schein des Rechtens man frommen Christen Fallstricke legen könne/ entweder plötzlich einen Eingriff thut/ und die Rohr-Stäbe Egypti im Augenblick zerbricht/ wenn sich andere am meisten darauff stämmen wollen / oder doch sonsten die Verfolger der Gottesfürchtigen mit Blindheit schläget/ daß sie gantz offenbar in ihr eigen Unglück rennen / und in eine Grube/die sie andern gegraben/selbst fallen/u.s.w. In so weit gehet die Vergleichung gar wohl an / wenn man aber die Religion zu Samaria mit einer von denen protestirenden Religionen in Vergleich nehmen will / da fürchte ich / es werde ein greulicher Unterscheid daran zu spüren seyn / und abermahls mit denen Samaritanischen Gottesdienst / auff einen offenbarlich heydnischen hinaus lauffen/ich will nicht eben von dem Zustand zu Samaria reden / der zu Zeiten Ahabs des Vaters des Weibes Joram / im Schwange gieng. Denn hiervon haben wir allbereit im vorigen §. aus dem 1. Reg. 16. die Worte der heiligen Schrifft angeführet/sondern ich will nur von dem Gottesdienst zu Samaria überhaupt reden. Läst nicht GOtt dem Jerobeam durch Ahia sagen: **Du hast übel gethan über alle / die vor dir gewesen sind / bist hingegangen / und hast dir andere Götter gemacht / und gegossene Bilder / daß du mich zu Zorn reitzest / und hast mich hinter deinen Rücken geworffen/** 1. Reg. XIV. v. 9. Ja im 17. Cap. des andern

Buchs

Buchs der Könige v. 7. seq. vergleicht GOtt den Gottesdienst zu Samaria zu dreyenmalen gantz deutlich und offenbar mit dem Greuel-Dienst der Heyden. Und doch untersteher sich ein Un-Theologischer Maul-Christ zu schreiben: Daß zu Samaria fast eben solche Gottesdienst als zu Jerusalem gewesen. Heißt dieses nicht das Wort seines GOttes boßhafftiger Weise gemißbraucht.

9. Indem ich dieses schreibe / gerathe ich ohngefähr / und indem ich wegen etwas anders nachsuche / über das 23. Capitel Jeremiä / worinne ich einen überaus nachdrücklichen locum antreffe / durch welchen ich dasjenige / was ich kurtz zuvor von dem Zustand der Propheten zu Samaria und Jerusalem angeführet / gantz offenbarlich bestätiget wird. Ich halte vor nöthig / denselben hier anzuführen / und ist ohnnöthig die Ursache zu melden / ein jeder Christlich gesinneter wird sie greiffen. **Mein Hertz will mir in meinem Leibe brechen / alle meine Gebeine zittern / mir ist wie einem trunckenen Mann / und wie einem / der vom Wein taumelt / für dem HErrn / und für seinen heiligen Worten / daß das Land so voller Ehebrecher ist / daß das Land so jämmerlich stehet / das so verflucht ist / und die Auen in der Wüsten verdorren / und ihr Leben ist böse / und ihr Regiment taugt nicht. Denn beyde Propheten und Priester sind Schälcke / und finde auch in meinem Hause ihre Boßheit / spricht der HErr.**

HErr. Darum ist ihr Weg wie ein glatter Weg im finstern/darauf sie gleiten und fallen/denn ich will Unglück über sie kommen lassen/ das Jahr ihrer Heimsuchung spricht der HERR. Der Prophet redet nicht zu dem Volck von Samaria/ sondern zu denen in Juda. Ja weil zweiffels-ohne damals die Propheten zu Jerusalem auf die Reinigkeit ihrer Religion und des äuserlichen Gottesdienstes trotzeten / und wahrscheinlich in ihren Predigten die Ursache des in die Babylonische Gefängniß geführten Israelitischen Volcks auf die falschen Propheten zu Samaria schoben / sich aber und ihre Genossen erhuben/daß bey ihnen des HErrn Tempel wäre; benimmt ihnen der Prophet diese Ausflucht: Zwar bey denen Propheten zu Samaria/ fähret er fort/ sahe ich Thorheit / daß sie weissageten durch Baal / und verführeten mein Volck Israel. Aber bey denen Propheten zu Jerusalem sehe ich Greuel/wie sie (geistlicher Weise) Ehebrechen/und gehen mit Lügen um (wenn sie die Gottesfürchtigen verfolgen/oder denen Gottlosen hofiren) und stärcken die Boßhafftigen (bey denen Geitz/Ehrsucht und Wollust die Richtschnur ihres Thuns ist) auf daß sich ja niemand bekehre von seiner Boßheit (sondern immer fein sicher in den Tag hinein leben/und vermeyne/es sey genung/wenn er nur mit dem äuserlichen Worte und Wercken sich zu der wahren Religion bekenne/ und den Gottesdienst abwarte) sie sind alle für mir gleich wie Sodom/und

ihre

ihre Bürger wie Gomorrha/darum spricht der HErr Zebaoth von den Propheten (nicht von denen zu Samaria/ sondern von denen zu Jerusalem) also: Siehe/ Ich will sie mit Wermuth speisen / und mit Gallen träncken. Denn von den Propheten zu Jerusalem kommt Heucheley aus ins gantze Land. Lutherus erkläret/daß durch Heucheley verstanden werde falsch geistlich Leben/und Mißglauben. Es stehet weiter in besagtem Capitel: Ich sandte die Propheten nicht/noch lieffen sie / Ich redete nicht zu ihnen/ noch weissagten sie/ (und doch ist kein Zweiffel / sie werden viel dem Volck von ihrem göttlichen Beruff fürgeschwatzt/ und sich für GOttes Augapffel ausgegeben haben / aber GOTT giebt gar ein deutlich Kennzeichen ihrer Falschheit) denn wo sie bey meinen Rath blieben / und hätten meine Worte meinem Volck geprediget / o hätten sie dasselbe von ihren bösen Wegen und von ihren Leben bekehret; (aber so / da sie das Volck in ihrer Boßheit verstärcken / und die Fortpflantzung eines gottseligen Wandels nach allen Vermögen hindern / sind die falsche Propheten/ und Augapffel des Teuffels) und ferner: Wenn wollen doch die Propheten auffhören/die falsch weissagen/ und ihres Hertzens Triegerey (ihre Menschen-Kunst / und weltliche Ausputzungen) weissagen / und wollen / daß mein Volck meines Namens vergesse über ihren Träumen (daß man der Bibel vergesse

über

über denen von Menschen gemachten Büchern/ und von ihnen verfertigten Künsten) die einer dem andern (nicht alleine den Volck/ sondern auch ein alter Prophet denen jungen) predigte/ gleichwie ihre Väter meines Namens vergassen über dem Baal (über den abgöttischen Dienst des Anti-Christs) ein Prophet / der Träume hat/ der prediget Träume / Lutherus spricht / er lasse meinen Namen mit frieden/ und sage nicht / daß es mein Wort sey/ was ihm traumet/ sondern es sey sein Wort/und hat seinen Namen. Oder: nach unserer Art zu reden / er bringe es nicht auf die Cantzel/da GOttes Wort soll geprediget werden / sondern spare es auf die Catheder / er treibe das menschliche Wort nicht als ein Theologus, sondern als ein Philosophus.) wer aber mein Wort hat/ der predige mein Wort recht / (von dem seligmachenden lebendigen Glauben/von der Verleugnung seiner selbst/ von einem Gottseligen Leben und Wandel/ꝛc. aus denen Worten der heiligen Schrifft/) wie reimet sich Stroh und Weitzen zusammen / (also wie reimet sich die Menschliche und Göttliche Klugheit zusammen / das Stroh kan man wohl für sich nutzen/ also auch die Menschen-Lehre oder Welt-Weißheit; Aber wenn man Stroh und Weitzen untereinander mischet/ hat man alles beydes verdorben. Also wenn man Welt-Weißheit und Gottesgelahrtheit untereinander wirfft/ ist es weder Welt-Weißheit noch Gottesgelahrheit.) Ist mein Wort nicht wie ein

Feuer/

Feuer / spricht der HErr / und wie ein Hammer / der Felsen zuschmeist (und du elender Mensch willst ihm mit deinen Menschen-Witz und Krafft forthelffen / und es durchdringender machen) drum siehe / ich will an die Propheten / spricht der HErr / die meine Worte stehlen einer den andern (die das / was sie für meine Worte ausgeben / nicht aus den rechten Bäumen herhohlen / sondern von andern Menschen aus denen Postillen / aus denen dictatis und Collegiis MSS. ohne Verstand ausschreiben / und sich auf blosse menschliche Autorität gründen) siehe ich will an die Propheten / spricht der HErr / die ihr eigen Wort fortführen / und sprechen / Er hats gesagt. Siehe ich will an die / so falsche Träume weissagen / spricht der HErr / und predigen dieselben / und verführen mein Volck mit ihren Lügen und losen Teidungen. So ich sie doch nicht gesand / und ihnen nichts befohlen habe / und sie auch diesem Volck nichts nütze seynd / spricht der HErr. Wenn die Theologi von beyden protestirenden Religionen dieses wohl behertzigen / wird verhoffentlich keiner grosse Ursache finden / seine Religion mit der Religion zu Jerusalem / und die andere mit der Religion zu Samaria zu vergleichen / und die Heyrathen zwischen beyderseits Religions-Verwandten ex hoc capite zu improbiren.

10. Aber wir müssen nun auch die Sprüche aus denen Büchern Neues Testaments untersuchen /

chen/derer sich diejenigen/ die die Heyrathen zwi-
schen Lutherischen und protestirenden anfechten/
zu ihren Vorschub bedienen. Unter diesen sind
etzliche/ die reden gar nicht von Heyrathen / an-
dere handeln darvon. Was die erste Classe an-
belangt/ pflegt man sich auf Paulum zu beruffen/
da er warnet / man solle nicht an frembden
Joche ziehen / mit denen Ungläubigen / 2.
Cor. VI. 14. und Ketzerische Menschen mei-
den/ Tit. III. 10. Denn aus diesem Text inferi-
ret man auf folgende Weise : Es wiederstehet
„diesem Vornehmen St. Pauli Abmahnung 2.
„Cor. VI, 14. 18. ziehet nicht am frembden Joch
„mit denen Ungläubigen. Denn was hat die
„Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit?
„Was hat das Licht für Gemeinschafft mit der
„Finsterniß? Wie stimmet Christus und Belial?
„Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit
„dem Ungläubigen? Was hat der Tempel Got-
„tes für eine Gleiche mit denen Götzen? Ihr aber
„seyd der Tempel des lebendigen GOttes. Wie
„denn GOTT spricht: Ich will in ihnen woh-
„nen und in ihnen wandeln / und sie sollen mein
„Volck seyn. Darumb gehet aus von ihnen/
„und sondert euch abe/spricht der HErr/und rüh-
„ret kein Unreines an/so will ich euch aufnehmen/
„und euer Vater seyn/und ihr sollet meine Söhne
„und Töchter seyn. Weil nun / als vorhin vor-
„aus bedungen/nur ein Christus/ eine Gerechtig-
„keit für GOtt / ein Licht/ein Glaube ist/ und un-
„müglich zugleich von GOTT und von Abgott/
von

von Ja und von Nein / über vermeinter göttli-„ chen Ehre / Willen und Dienste / erfüllet und„ getrieben zu werden / so giebt die Vernunfft an„ sich selbst / es sey entweder geschehen umb solche„ Kindschafft bey GOtt / oder nöthig / sich alles„ andern zu äusern. Ob auch gleich das Hey-„ denthum weiter abgehet von dem rechten Chri-„ stenthum / als die so genannte Ketzerey / so bleibt„ doch eben diese noch eine mächtige Hindernüß„ die Seele zu stillen und fest zu machen an GOtt.„ Wie denn St. Paulus so scharff abmahnet /„ Ketzerische Leute zu meiden / und sich vor ihren„ einschwätzen zu hüten / weil es wie der Krebs„ umb sich frässe. 2. Tim. II, 17.„ Alleine die cavillation, die in dieser Sophistischen illation steckt / desto deutlicher zu verstehen zu geben / ist es nöthig / daß wir die beyden Texte des Apostels einen jeden absonderlich betrachten.

II. Was den Spruch aus der Epistel an die Corinther anlanget / so warnet der Apostel die Corinther für aller Gemeinschafft mit denen Heyden / damit sie nicht alleine sich von aller Abgötterey entferneten / als welches diejenige / die mit denen Heyden familiariter conversirten / nicht wohl thun könten / sondern damit sie auch desto eher aller Gelegenheit zu sündigen meydeten / weil bekañt ist / daß die Heyden nicht alleine bey ihren Götzen-Diensten viel Schande und Laster begiengen / sondern auch ihre übrige conversation von lauter Sünde wider GOttes Gebot zusammen gesetzet war. Es haben allbereit etliche Gelehrte ange-

mercket / daß umb eben dieser Ursache willen in dem Apostolischen Convent zu Jerusalem beschlossen worden / daß man denen Neubekehrten keine Beschwerung mehr aufflegen solte / als daß sie sich enthalten solten von Götzen-Opffer/ und von Blut/und von ersticktem / und von Hurerey/ Act. XV,23. Wenn man nun dieses alles erweget/und auf den Zustand der Lutheraner und Reformirten appliciren will / so ist offenbahr / daß in keiner von beyden Religionen Abgötterey vorgehe / oder dieselbigen Laster die wider GOttes Gebote wären/ gebillget würden / oder daß wenn Lutheraner als Lutheraner/ und Reformirten als Reformirte mit einander conversiren/ dadurch einer dem andern zu Laster Gelegenheit gebe/sondern es werden weder die Reformirten bey dem Lutherischen/noch die Lutherischen bey dem Reformirten Gottesdienste/was die Kirchen-Ordnung von beyden angehet/ etwas Abgöttisches antreffen; Ja es wird ein Lutheraner und Reformirter/wenn sie nur beyde ihren Glaubens Bekäntniß nachgehen wollen/ eben die Gelegenheit finden / mit einander Gottselig zu conversiren/als mit seinen eignen Religions-Verwandten. Und solcher gestalt wird der angeführte Text des Apostels so übel auf gegenwärtige Materie appliciret / als der Teuffel in seiner Disputation die Seinigen anführete. Zwar ist leider zu beklagen/daß die gemeinen conversationes unter denen / die sich Christen nennen/denen conversationen der Heyden nicht viel nachgeben/ sondern daß in denenselben ja so viel Schand

und

und Laster vorgehen / als wohl bey erbaren Heyden nicht geschehen ist. Aber hierinnen haben abermals keine Religions-Verwandte denen andern etwas fürzuwerffen/und wäre zu wünschen/ daß in diesem Stück die Leute von einer Religion die andern mit guten Exempeln zu bekehren suchten/und sonderlich die andern zum Exempel vorgesetzet sind/oder die ihren unzeitigen Eiffer über die Heyrath der Lutheraner und Reformirten bezeigen/ sich untereinander hierzu mit denen Worten des Apostels Pauli aus eben demselben Capitel aufmuntern: **Lasset uns aber niemand irgend Aergernüß geben / auf daß unser Ammt nicht verlästert werde/ sondern in allen Dingen lasset uns beweisen als die Diener GOttes / in grosser Gedult / in Trübsalen / in Nöthen/ in Aengsten/ in Schlägen/in Gefängnissen / in Aufruhren / in Arbeit / in Wachen / in Fasten / in Keuschheit / in Erkäntniß / in Langmuth / in Freundligkeit/in dem heiligen Geist / in ungefärbter Liebe/ in dem Wort der Warheit / in der Krafft GOttes/ durch Waffen der Gerechtigkeit / zur Rechten und zur Lincken / durch Ehre und Schande/durch böse Gerüchte und gute Gerüchte / als die Verführer / und doch warhafftig / als die Unbekandten / und doch bekandt / als die Sterbenden / und siehe wir leben / als die Gezüchtigten / und doch nicht ertödtet/ als die Traurigen/ aber allezeit frölich / als die Armen / aber die doch**

 viel

viel reich machen/ als die nichts inne haben/ und doch alles haben. Liebster GOtt / ach wie wenig sind doch derer heute zu Tage/ die diese Worte / ich will nicht sagen / practiciren / auch nicht zu practiciren verlangen / sondern die nur gläubten / daß man sie practiciren und ins Werck richten solle.

12. Der andere Text Pauli handelt ja wohl von einem ketzerischen Menschen/indem der Apostel dem Tito befiehlet: **Einen ketzerischen Menschen meide / wenn er einmahl und abermahl ermahnet ist / und wisse / daß ein solcher verkehret ist / und sündiget / als der sich selbst verurtheilet hat;** Soll man nun die Ketzer meiden/ so soll man sich ja warhafftig nicht mit ihnen verheyrathen. Hierauff aber antworte ich gantz kurtz aus dem / was ich bald Anfangs im ersten Capitel §. 7. 8. und 12. dargethan / daß keiner von denen protestirenden Religionen / die andere mit denen Ketzereyen / die zur Zeit der Apostolischen Kirchen waren / vergleichen könne / massen wir dann auch allbereit p. 18. gegenwärtiges dictum per loca parallela erleutert / die gantz offenbar bezeugen / daß das gantz andere Ketzer seyn/ die der Apostel meiden heist / als die Reformirten in Ansehen der Lutheraner/ aut vice versâ. Und solcher Gestalt ist unvonnöthen mit denen Gegnern von dem genauen Verstand dieses Spruchs / als der vielfältigen streitigen Auslegungen unterworffen ist/ zu disputiren: Ob diese Warnung alle Menschen oder Titum als einen

Lehrer

Lehrer hauptsächlich angehe? Was durch meiden verstanden werde/und ob es nicht diesen Verstand habe/ daß ein Lehrer einen Halsstarrigen/ Gottlosen/ nach wiederholeter Vermahnung zur Besserung/ fahren lassen/ und GOttes Gericht überlassen solle? Was durch das Selbst-verurtheilen/u. s. w. verstanden werde? So haben wir auch allbereit oben p. 21. den Spruch aus der 2. Epistel Johannis v. 10. angeführet/ darinnen Johannes befiehlet/ daß man den/ der andere Lehre brächte/nicht einmahl ins Haus auffnehmen und grüssen solte/ und weiset solcher Gestalt das 1. Capitel ebenmäßig/ daß man daraus nichts wider die Ehe der Lutherischen und Reformirten schliessen können/ weil keine von beyden Religionen eine andere als Apostolische Lehre treibet/ und nur in Auslegung derselbigen streitig ist.

13. Aber hier werde ich genöthiget innen zu halten/ indem ich mich einer harten Beschuldigung entsinne/ welche/ wenn sie wahr ist/ alles dasjenige/ was wir im 1. Capitel §. 10. 11. 12. zum Grunde geleget/ und ietzo wiederholet/ dadurch ruiniret wird. Ich habe dieselbigen in eines vornehmen Mannes/ den ich Ehren halben nicht nennen will/ dieses Jahr heraus gegebenen Schrifft gelesen/ und kan wohl sagen/ daß ich von Hertzen darüber erschrocken bin. Die Worte sind folgende: Nec sine insigni animi horrore à Christiano exaudiri potest, quod maxima pars Catechumenorum in Ecclesiâ satis deformatâ fateri cogatur:

Hæc unica nostra solatio in vita & morte; quod non tenear credere, Christum pro me esse mortuum. Egregiam catechesin formandorum Christianorum, quæ a Blasphemia & mendacio incipit. Increpet te Dominus Satan! Nos aliud edocti ab Apostolo dicto ipsi audientes rectè pronunciamus de Spiritu Calviniano.

Hic quoque perniger est, hunc, Lutherane, caveto.

Das ist: Ein Christ kan ohne Graussen nicht anhören / daß der gröste Theil der Catechismus-Schüler in der übel-reformirten Kirche gezwungen wird zu bekennen: **Das ist mein einiger Trost im Leben und Sterben / daß ich nicht glauben darff / daß Christus für mich gestorben sey.** Aus diesem Catechismo / der mit Gotteslästerung und Lügen anfängt / soll man das Christenthum vortrefflich lernen! Der HErr schelte dich Satan. Wir / die wir von dem Apostel ein anders gelehret seyn / und seiner Vermahnung gehorchen / ruffen von dem Calvinischen Geist aus: Mein lieber Lutheraner / einen Calvinischen Menschen meide. Und wie solten demnach die Reformirten nicht unter die Ketzer gehören / für denen die Apostel warnen. Auff diese Weise sind sie ja der formale Anti-Christ / nach der Lehre des heiligen Johannis / die wir p. 22. angeführet haben. Aber ein klein wenig Gedult. Ich habe kaum erwarten können / als ich dieses gelesen / bis ich einen Catechismum

der

der Reformirten in die Hände bekommen/umb zu sehen/was für ein Ort desselbigen zu dieser harten Beschuldigung Anlaß gebe. Ich habe aber denselbigen kaum auffgemacht / so habe ich die erste Frage also befunden. **Was ist dein einiger Trost im Leben und Sterben? Antwort: Daß ich mit Leib und Seel beydes im Leben und Sterben nicht mein / sondern meines getreuen Heylandes JEsu Christi eigen bin/ der mit seinem theuren Blute für alle meine Sünden vollkömmlich bezahlet/ und mich aus aller Gewalt des Teuffels erlöset hat/ und also bewahret / daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kan fallen / ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß. Darum er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens versichert / und ihm hinfort zu leben willig und bereit macht.** Ich habe bey nahe meinen Augen nicht trauen können / als ich dieses gelesen / und habe mich ungewöhnlich entsetzt / als ich gespühret/ daß diese harte Anschuldigung aus bösen Affecten wider die Reformirten erdichtet gewesen. Was ich damahlen alles gedacht / mag ich nicht hersetzen: Das wenigste Theil war die Vermahnung Pauli an die Epheser in 4. Capitel / **Leget die Lügen ab/ und redet die Warheit/ ein jeglicher mit seinen Nechsten/ sintemahl wir untereinander Glieder sind. Zürnet und sündiget nicht / gebet auch nicht Raum dem**

Lästerer. Alle Bitterkeit und Grimm/und Zorn/und Geschrey/ und Lästerung sey ferne von euch sammt aller Boßheit 2c. Es ist mir auff einmal vorgekommen der armselige Zustand vieler tausend irrenden Schaafe in der Christlichen Kirche/ die keinen Hirten haben/weil ihre Hirten Miedlinge sind. Es ist mir der gantze zwölffte Psalm/ dessen letzter versicul gar offte von denen boßhafftigen Heuchlern selbst als ein Liedlein von andern Leuten / die gerechter sind / denn sie/ gemißbraucht wird / von Anfang bis zu Ende / in Sinn kommen. Ich habe zwar von Hertzen um die Bekehrung aller Maul-Christen geseufftzet/ bin aber dabey in eine betrübte meditation gerathen / daß Christus und seine Apostel wohl Hurer/Zöllner/Todschläger und alle andere Lasterhaffte bekehret/ aber kein einig Exempel gefunden / daß iemahlen ein Heuchler bekehret worden / welche meditation durch den Schluß der Bibel Apocal. XXII. v. 10. bis 15. bestärcket worden/ u. s. w. Ich bescheide mich gar gerne / daß gegenwärtiger Paragraphus vielen nicht gefallen wird / auch viel seyn werden / die absonderlich wegen desselbigen mich fragen werden / was ich für einen Beruff hierzu habe. Aber sie können nur betrachten / was der Apostel denen Ephesern an 5. Capitel schreibet: Habt nicht Gemeinschafft mit den unfruchtbaren Wercken der Finsternüß / straffet sie aber vielmehr. Ja das Recht der Natur/das Christus selbst wiederholet/ legitimiret meinen Beruff: Was ihr wolt / daß

daß euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen auch. Ich bin versichert / daß wenn ein Reformirter und Lutheraner / solche offenbahrliche unwahre Dinge nachschriebe / es würde uns wohlgefallen / wenn einer aus ihren Mitteln selbst die raison brauchte / und ihn drum straffte / und wenn es auch ein Leye wäre/ zumahl wenn andere darzu wegen zeitliches Interesse stille schwiegen; **Denn wo diese schweigen / werden auch die Steine reden.**

14. Nun sind die Sprüche Neues Testaments noch übrig / die von der Heyrath handeln / man beruffet sich auff die Worte Pauli 1. Cor. VII. 38. Daß sich ein Weib wohl verheyrathen möge/nur **daß es in dem HErrn geschehe**/in dem HErrn aber geschehe es nicht / wenn man frembde Lehr und Weise ins Haus führe / denn solchergestalt sey es wider den HErrn gefreyet / und eine Hurerey. Man beziehet sich deswegen auff Tertullianum, als welcher im 2. Buch an seine Frau an 2. und 3. Capitel aus diesem Spruch die Heyrath einer Christin mit einem Heyden bestraffe. Auff diese objection zu antworten könte ich zwar/ Tertulliani autorität beyseit gesetzt / propter dicta cap. 2. mich in Untersuchung der Frage lange auffhalten; Ob dadurch / wenn eine gläubige Person eine Heydnische heyrathe / nothwendig folge/ daß solche Heyrath nicht im HErrn geschehe/ zumahl wenn die Gläubige die intention bald Anfangs hat / vermittelst der aus der Ehe entstehende täglichen und genauen conversation das

Hertz der ungläubigen Person zu gewinnen / und eine Seele GOtt zu zuführen? Alleine zu unsern Vorhaben ist genung/daß die gegenseitigen Ursachen wiederum heydnische Personen auff die Bahn bringen / und von denenselben gottloser Weise auff die Heyrath zwischen Lutherischen und Reformirten folgern per cap. I. & sæpius inculcata.

15. Der letzte Spruch verdienete wohl eine absonderliche Erörterung / weil er unsere Frage am nähesten berühret. *Den andern aber/ sage ich/ nicht der HERR/ so ein Bruder ein ungläubig Weib hat / und dieselbige lässet es ihr gefallen bey ihm zu wohnen / der scheide sich nicht von ihr / und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat / und er lässet es ihm gefallen/ bey ihr zu wohnen / die scheide sich nicht von ihm / denn der ungläubige Mann ist geheiliget durchs Weib/ und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann/ sonst wären eure Kinder unrein/ nun aber sind sie heilig. So aber der Ungläubige sich scheidet / so laß ihn sich scheiden / es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. Im Friede aber hat uns GOtt beruffen / was weissest du aber/ du Weib/ob du den Mann werdest selig machen? Oder du Mann / was weissest du / ob du das Weib werdest selig machen. Doch wie einem ieglichen GOtt hat ausgetheilet.* Aus diesem Text wollen etliche behaupten / daß in dem Neuen Testament

cæteris paribus vergönnet wäre / daß man heydnische Personen heyrathen dörffte / ob gleich solches im alten Testament verboten gewesen. Andere aber sagen Paulus rede nicht von zukünfftiger Heyrath eines Christen / sondern von der allbereit geschlossenen / wenn eine Heydnische Person sich zum Christlichen Glauben begäbe / ob auch deshalben die Ehe mit dem Ungläubigen zu trennen sey. Daraus folge aber gantz nicht / daß einer / der schon ein Christ sey / einen Ungläubigen heyrathen könne. Nun ist wohl nicht zu läugnen / daß gegenwärtiger Text Pauli wegen vieler Ursachen willen schwer zu verstehen ist (1.) weil der Apostel spricht / daß er dieses sage / und nicht der HErr (2.) weil er dem Worte nach von allbereit geschlossener Heyrath redet (3.) ist etwas dunckel / was das für eine Heiligung sey / durch welche die ungläubige Person von der Gläubigen geheiligt wird / (4.) wie der 16. und 17. versicul zu verstehen sey? Ja es liesse sich / ohnerachtet Paulus von geschlossener Heyrath redet / nicht ohne Wahrscheinligkeit schliessen / daß nach des Apostels Meynung auch ein Christ eine Heydnische Person heyrathen könne / weil (1.) auch in diesem Fall gesagt werden könne / daß der Gläubige den Ungläubigen heilige / (2.) weil im Alten Testament die Heyrath mit denen Ungläubigen wegen Furcht der Verführung verboten war / welche Furcht auch bey denen / die sich zeitwehrenden Ehestandes bekehret haben / seyn kan. Da nun der Apostel dafür hält / daß im Neuen Testament

dieses

dieses in dem letzten casu nicht zu befahren sey / würde man nicht auch sagen können / es sey gleicher Weise eben so wenig oder nicht mehr zu befahren / wenn ein Christe eine Heydnische heyrathen wolte. Alleine es ist zu unsern Vorhaben besser / wir lassen uns dieserwegen gar nicht in einen Disputat mit denen Gegnern ein / weil wir sonsten ihnen mehr Anlaß zu zancken geben / als dabey gewinnen würden. Es ist wahr / wenn der Apostel in diesen Worten vergönnet hätte / daß ein Christe eine heydnische Person heyrathen solte / würden wir gar ein schön argumentum illustrans für unsere Decision haben; daß solcher Gestalt vielmehr erlaubet sey / daß eine Lutherische und Reformirte Person einander heyrathen könten / aber wie sauer würden es uns die Zäncker machen / ehe wir dieses Argument erhielten. Im Gegentheil / wenn wir diesen Spruch fahren lassen / verlieren wir zwar ein argumentum illustrans, aber wir behalten unser Haupt-Argument §. 1. dieses Capitels noch ungekränckt / welches uns gnug seyn soll; Denn wenn man gleich wider uns aus der andern Auslegung schliessen wolte: Paulus will nicht / daß ein Christe eine Heydin heyrathen solle / ergo soll auch kein Lutheraner eine Reformirte heyrathen; so wäre doch nicht alleine das antecedens eben so zweiffelhafftig als die thesis contradictoria, sondern die consequenz wäre eben so absurd, als die aus denen andern Biblischen Texten / die wir bißher betrachtet haben.

16. Dan-

16. Dannenhero bleibet es wohl dabey / daß die Heyrath der Lutherischen und Reformirten Fürstlicher Personen in Göttlichen Rechten nicht verboten sey; und ist solchergestalt nichts mehr übrig / als daß wir betrachten / ob nicht vielleicht ihre Pflicht/mit welcher sie dem Römischen Reich verhafftet sind / dieser Ehe zuwider sey. Aber gleich wie hier die Gegner nicht mit einem Buchstaben das geringste sich vorzubringen getrauen; Also ist aus dem/ was wir oben im 1. Capit. p.30. aus dem Oßnabrüggischen Friedens-Schluß angeführet haben / zu sehen/ daß vielmehr / nachdem die Reformirte Religions-Verwandten ausdrücklich mit auffgenommen worden / daß sie alle privilegia und Gerechtigkeiten der Augspurgischen Confession-Verwandten mit geniessen solten / die aus denen Göttlichen Rechten denen Fürstlichen Personen von beyderseits Religion zustehende Freyheit einander zu heyrathen / dadurch vielmehr bekräfftiget als gehemmet worden/ daß also nichts mehr übrig ist/ als daß wir gegenwärtiges drittes Capitel in GOttes Namen beschliessen.

CAP. IV.

Bericht von einem ohnlängst heraus gekommenen Büchlein / dessen Titel: Der Fang des edlen Lebens durch frembde Glaubens-Ehe.

Inhalt.

Occasion und Vorhaben dieses Buchs. §. 1. Dessen Eingang und proponirte Fragen. §. 2. Seine 4. Præsupposi-

posita und derer Beantwortung. §. 3. 4. 5. 6. Seine Beantwortung der ersten Frage. §. 7. Seine ungegründete Vergleichung sein selbst mit Jeremia, Amos und Ezechiel. §. 8. Beschluß cum Voto. §. 9.

I.

Es ist Land-kündig / daß ohnlängst ein Durchlauchtigster Reichs-Fürst Lutherischer Religion sich mit einer auch Durchlauchtigsten Fürstin / die sich zu der Reformirten Religion bekennet / vermählet. Bald darauff / und zwar kurtz vor der neulichen Michaelis Messe / fand sich ein klein Büchelgen in unsern Buchläden in 12. dessen Titel nicht mehr in sich hielte als: **Der Fang des Edlen Lebens durch frembde Glaubens-Ehe** / und weder der Autor, noch der Ort / da es gedruckt worden / dabey zu befinden war. Es gienge hiebey die Rede / ob solte es ein gewisser Theologus verfertiget haben / welches mich um so vielmehr begierig machte / dasselbige zu durchlesen / da ich denn befand / daß der Autor, er sey wer er wolle / erhebliche Ursachen gehabt / seinen Namen zu schweigen / weil er in dieser Schrift viel harte anzügliche Dinge wider Fürstliche Personen und deren Ministros gesetzet / in übrigen aber durch und durch dasselbige mit ungeziemenden Schmähungen und unchristlichen und mit bösen affecten überhäufften Sophistereyen angefüllet. Und ob er wohl der Reformirten Religion ausdrücklich nicht gedacht / so weiset es doch der gantze Innhalt / daß er auff die Heyrath der Lutherischen und Reformirten hauptsächlich gezielet / absonderlich

lich aber hoch ermeldete Hochfürstliche Heyrath an vielen Orten unverschämter Weise gelästert habe. Nachdem ich also erwogen / daß dieses Buch so wohl wider die Warheit als Christliche Liebe verfertiget worden / habe ich mich alsbald resolviret / der Warheit zu Steuer / obgesetztes Bedencken zu verfertigen / und des Autoris Schein-Gründe / vermittelst Göttlicher Hülffe ex fundamento zu widerlegen / welches auch verhoffentlich in denen 3. ersten Capiteln geschehen ist.

2. Denn ob wir gleich besagtes Büchlein nicht von Wort zu Wort refutiret / auch in demselbigen zehen Fragen enthalten sind / davon wir nur die erste / und zwar zum Theil für uns genommen / so wird doch der Augenschein weisen / wenn wir besagtes Tractätgen nur mit wenigen durchgehen wollen / daß in demselben nichts mehr übrig blieben / welches zu Erörterung unserer Frage / als warumb es auch dem Autori hauptsächlich zu thun ist / etwas thun könte / oder welches nicht aus dem / was wir angeführet / gnüglich zu beantworten wäre. Das Exordium nimmt er p. 1. aus dem dicto Pauli: **Unser keiner lebt ihm selber** / daraus er die gemeine Obligation aller Menschen gegen GOtt erweget / und daß auch die Fürsten und ihre Diener davon nicht befreyet wären / erleutert / auch daraus herleitet / daß weil wir dem HErrn sterben / wir auch also leben solten / daß wir in unsern Tode Antwort von unsern Leben geben könten / bey welchen allen ich nichts zu erinnern habe / als die groben Redens-Arten von Fürstlichen Personen und

dero

dero Bedienten p. 5. 6. 8. absonderlich aber p. 10. die gewiß keinem Theologo, sondern kaum einen/ der des dreschens gewohnet ist/ anstehen; Von dar macht er nun p. 14. eine Transition auff den Ehestand/wiewohl ziemlich gezwungen/und pro-
„poniret p. 17. seqq. folgende 10. Fragen: I. Ob
„unterschiedliche Glaubens-Verwandte einander
„ehlichen können? II. Ob solche Ehe vermittelst
„Vorbedings / daß ein Theil des andern Lehr
„und Glauben annehme / zu beschliessen stehe?
„III. Ob solche Bedingung nach vollzogner Ehe
„müsse erfüllet werden? IV. Ob / im Fall daß
„die Ehegatten unterschiedlichen Glauben beyge-
„than bleiben/ die Kinderzucht so zu theilen billich/
„daß der Vater die Söhne nach seiner/die Mut-
„ter die Töchter nach ihrer Andacht ziehe/oder daß
„sie sämtlich des Vaters / oder sämtlich der Mut-
„ter Religion folgen? V. Ob solche Kinder/die-
„ser Abrede nach / in unterschiedlichen Kirchen/
„oder nur in des einen Theils Kirche zu tauffen?
„VI. Ob/ wofern das Verlöbniß geschehen / der
„eine Theil gegen getroffenen Vergleich / noch
„vor Vollziehung der Heyrath / auff Gleichför-
„migkeit der Religion dringen / oder von der
„Verlöbniß zurück treten möge? VII. Ob so ein
„Ehegatte/ die Kinder/aus Gewissens-Triebe/ zu
„seiner Glaubens-Bekäntnüß / unerachtet ande-
„rer Abrede / ziehen könne? VIII. Ob / wofern
„jemand in Ehe-Sachen an den Beyfall ei-
„nes drittens e.g. der Obrigkeit / Geschlechts/
„Lehn-Herrns / Erb-Verbrüderter / Erb-Verei-
nig-

nigter / Landschafft / so genannte Grund-Sätze,„
des Landes gebunden ist; Demnach aber uner-„
wartetes Beyfalles / welchen er gesucht / und /„
nach ziemlichen Warten / nicht noch ein aus-„
drückliches Verweigern / erhalten / sich mit wi-„
drigen Glaubens-Genossen ehlich verlobt / oder„
gar getrauet hätte / der besagte Dritt-Mann der„
Verlöbnüß widersprechen / deren Vollziehung„
hindern / also dem andern die gehabte Güter /„
Recht und Stand in selbiger Policey und Lan-„
den einziehen / und versagen könne? IX. Ob der„
Dritte den / der sich wider berührte Befügnüß„
verlobt / oder gar verehlicht / und darauf im Lan-„
de merckliche Aenderung in Kirchen-Recht /„
Pflicht und Gewohnheiten / mit Einführung an-„
derer Glaubens-Ubung / Aufhebung gewöhnli-„
cher Verbote / Absetzung der Beambten gestiff-„
tet / eine Zeit lang ohne Einspruch lassen fort-„
machen / und hernach erst als einen Verbrecher„
ordentlicher Rechte / anfechten / vor untüchtig„
an Stand und Ehren ausgeben und erklären„
könne? X. Wie solchen Unstalten vorzukom-„
men stehe? Ehe er aber dieselbige noch erörtert /„
præmittirt er zum Grunde 4. Postulata oder„
principia, die wir noch kürtzlich ansehen wollen.„

3. Das 1. præsuppositum ist p. 21. seqq. die Beschreibung des Ehe-Standes / da er anfänglich über die Canonisten klagt / und aus Luthero eine andere definition giebt / auch die definition der Juristen ex lib. 1. ff. de Nupt. mit beygesetzt / und hernach ex l. 6. C. de Judæis notiret / daß

„unter Ehegatten einerley Lehre und Gottesdienst
„seyn müste / dahero fähret er fort p. 23. bey
„Christen das Widerspiel auch mit Sectirischen
„Leuten/unerlaubt. Siehe was Dion. Gottfred.
„ad d. l. aus gleichen Recht/ Schrifften und
Concilien nach der Länge anmerckt/als aus Gen.
„6. 2. Exod. 34. 15. 16. Devt. 7. 2. 3. 4. Jud. 3. 6.
„1. Reg. 3. 1. c. 11. 2. 2. Chron. 21. 6. Esr. 9. 1. 2.
„c. 10. 2. 18. Nehem. 10. 13. c. 13. 23. 2. Cor. 6. 14.
„Cod. l. 1. t. 4. l. 16. de Episc. Audient. l. pen.
„in fin. de Sponsal. pr. Inst. de Nupt. l. 17. To-
„de Stat. Hom. Concil. Laodicen. c. 31. Calce-
„don. c. 14. Carthagin. c. 21. Drect. 12. Dieses
præsuppositum aber ist wohl ziemlich imperti-
nent, denn die definitio des Testamentes thut
wohl nicht viel zur Erörterung dieser Frage; Ja
der Autor braucht auch dieselbige nicht weiter/als
daß er occasione der Juristischen definition, da
des consortii divini Juris gedacht wird/ die vielen
allegata de paritate religionis inter conjuges
mit denen Haaren darbey ziehet / von welchen
die Texte ex Jure Canonico & Civili per dicta
capite 2. uns nicht angehen / die aber aus Heil.
Schrifft in vorhergehenden dritten Capitel all-
zumahl beantwortet sind.

4. Das 2. præsuppositum gehet mit einem
Worte dahin/daß man die Sprüche der Schrifft/
die die Ehe mit denen Heyden verbieten/ und die
Texte derer weltlichen Rechte/ die denen Ehen mit
Türcken und Jüden zuwider sind / gar wohl auff
die Heyrathen mit allen denen/ die einem andern
Glau-

Glauben zugethan sind / appliciren könne. Denn so läst sich der Autor §. 8. p. 25. seqq. heraus. II. Daher eusern und behalten die„ durchgängige Ursachen / sich ohne äuserste Noth/„ mit Heyden/Türcken/Jüden/in Ehe und andere„ præjudicirliche Gemeinschafft nicht einzulassen/„ auch anderweit ihre verbindliche Krafften: Zu„ mahl à toto genere und universali auff jede spe-„ cies gewaltiglich zu schliessen/bis ein unstreitiger„ Abfall und Einspannen erfolgt / 1. Cor. 5. 11.„ Macht man also nicht Unterscheid/ wer unter so„ manchen so genannten Christen-Kirchen in allen„ 3. oder mehr Welt-Theilen am richtigsten und„ seligsten lehre / sondern er wird ausser Zweiffel„ gesetzt/ daß ein jeder solches Hauffens seine Be-„ käntnüß und Gottesdienst vor die beste/ nöthig-„ ste und sicherste halte/und folglich es so gern sehe/„ als sich schuldig achte/ jederman / zumahl Weib„ Kind / Freund und Haußgenossen / dessen theil-„ hafftig / von andern und widrigen aber mög-„ lichst gesondert und frey zu wissen. Denn es„ heist: Ich glaube eine/nur eine Christliche Kir-„ che / und Gemeinschafft der Heiligen. Item„ p. 37. Erstlich/ so heissen ungleiche Glaubens-„ Genossen alle und iede / so ihrer äuserlichen„ Kirchen-Gemeinschafft und Bekäntnüsse nach/„ geschieden seyn / wie vorhin hypoth. 2. bemer-„ cket worden. Dieweil nun dieses unserer in-„ tention und Gegen-Satz / den wir im 1. Capitel befestigt / und aus demselbigen in dem 3. Capitel die meisten Oerter der Schrifft beantwortet

haben / hauptsächlich zuwider ist / als ist vonnöthen / daß wir des Antoris seinen fürgebrachten Grund etwas genauer beleuchten / wodurch er erweisen will / daß man von denen Heyden auff alle ungleiche Glaubens-Genossen argumentiren könne. Denn was die Jüden und Türcken anlanget / weil davon nur die weltlichen Rechte / die er angeführet hat / reden / als gehen sie uns auch nichts an / per ostensa c. 2. Wenn ein vernünfftiger Mann / und der sich keine offenbahre und handgreiffliche Sophisterey zu begehen / fürgenommen hätte / von denen Heyden auff alle ungleiche Glaubens-Genossen schliessen wolte / so würde er wohl nicht leichte ein ander argument brauchen als à pari, weil nicht allein die Heyden / sondern auch diejenigen / die unter denen Christen ungleichen Glauben zugethan wären / einen irrigen Glauben anhiengen. Gleichwie aber auff die argumenta à pari am besten geantwortet wird / wenn man rationem disparitatis weiset / also habe ich auch allbereit im ersten und dritten Capitel klar für Augen gelegt / daß die Ursache / warum GOtt die Heyrath mit denen Heyden verboten habe / die Verführung nemlich zur Abgötterey nicht bey allen ungleichen Glaubens-Genossen / am wenigsten aber zwischen denen Lutherischen und Reformirten statt finde / dieweil in keiner von beyder Religionen Glaubens-Bekäntnüssen / etwas Abgöttisches enthalten / ob wohl die Maul-Christen und Heuchler in beyden Religionen mehr als zu grosse Abgötterey begehen / wenn sie den Mammon /

mon / den Bauch / andere Menschen / u. s. w. für ihren GOtt halten. Ich glaube / der Autor habe die imbecillitatem argumentationis à pari selbst gesehen / und dannenhero sich derselbigen enthalten / es wäre aber zu wünschen / daß er dadurch die Unbefugnüß seines Verfahrens erwogen / und von seinem bösen Fürhaben gäntzlich abgestanden wäre: Aber die Hefftigkeit seines Affects, und der ungegründete Eiffer für das Interesse der wahren Religion / welches alle Heuchler zu dem Deck-Mantel ihres eigenen Interesse gebrauchen / hat ihn veranlasset / sich eines viel albernen Schein-Grunds zu bedienen / er spricht: Es sey *à toto genere* und *universali* auff iede *Species* gewaltiglich zu schliessen / bis daß ein unstreitiger Abfall und Einspann erfolge / 1. Cor. V, 11. Was dieser Text des Apostels hier mache / kan ich wohl nicht absehen / und möchte ich das argumentum gerne sehen / daß er aus demselben hiher ziehen wolte / wenn es nicht gantz unförmlich wäre / würde es doch wohl zum wenigsten ein bisgen schreyen / wenn man es mit den Haaren hieher applicirte. Und zu was Ende sucht der Autor einen Canonem Logicum aus der heiligen Schrifft zu erweisen / meynt er / er gelte nicht / wenn er nicht aus der Bibel behauptet werde / und will er sich etwan dadurch in die Rolle der affectirten Philosophorum Christianorum einschreiben lassen. Oder will er auff diese Weise seine Gottesgelahrtheit zeigen: Wolte GOtt / er hätte in dem gantzen Buch nicht so gar deutlich erwiesen / daß er kein

Schrifftgelehrter zum Himmelreich sey/es würde ihm kein Mensche diesen Canonem Logicum gestritten haben/ wenn er gleich keinen Spruch aus der Bibel angeführet hätte/ so wenig/ als wenn etwan ein tyro juris für seine Disputation setzt / In nomine &c. wenn er gleich das proœm. Instit. nicht dabey allegirte. Der Canon hat wohl seine Richtigkeit in substrata materia, und ist kein Zweiffel/ wenn GOtt alle Heyrathen mit ungleichen Religions-Verwandten verboten hätte / so könten wir à genere ad omnes species recht argumentiren/ und also auch die Heyrath zwischen denen Lutherischen und Reformirten subsumiren / wiewohl wir doch auch noch auff diesen Fall des Autoris eigener Geständnüß nach/ würden zu hören seyn / wenn wir den Abfall mit gegründeten Ursachen uns zu behaupten getrauen würden/weil ex regulis genuinæ interpretationis bekannt ist/ daß die locutiones generales zuweilen interpretationem restrictivam zulassen / auch ein anderer Canon Logicus ist/ quod indefinita locutio non semper æquipolleat universali, item, quod in materia morali regulæ seu propositiones universales rarissimè sint sine exceptione. Aber man lasse es gelten / quod sub genere possint subsumi omnes species, was gehet dieses den Autor und gegenwärtige Disputation an / daß er von Heyden (er nehme auch Juden und Türcken dazu) auff alle ungleiche Glaubens-Genossen schliesset. Heist das sub genere speciem subsumiren. In meiner Logic heissets ab una specie argumentari

ad

ad alteram speciem, und wenn man dieses in denen Schulen thut/ so schreyt der Præceptor oder Professor: A diversis ad diversa N. V. C. der Autor, der seine Sophistereyen wohl lange mag getrieben haben/ solte sich schämen für allen tyronibus Logicis sich so enormiter und in integrum zu prostituiren.

5. Das 3. præsuppositum gehet S. Pauli Lehr von der Ehe gläubiger und ungläubiger Personen an. III. Nachdem beyde diesen Ehen,, (schreibt der Autor p. 27.) S. Paulus in der 1.,, Epistel an die Corinth. c. VII, 12. 16. als Rich-,, ter angesehen wird/ und gleichwohl zufördetst,, seine wahre Meynung ausser Streit zu setzen ist/,, ehe man aus seinen Worten Bescheid nehmen,, will: So stehet vor gewiß zu setzen/ er handele,, des Orts/ und berichte auff vorgelegte Fragen,, seiner Gemeinde/ von allbereit verehlichten/und,, deren schuldigen auch befugten Bezeigen wegen,, der Religion: Nicht aber von ungethanen,, künfftigen Ehe-Händeln/ was diese Reden im,, 12. 13. 14. 15. 16. Versen belangt/welches er her-,, nach p. 82. bis 35. weitläufftig deduciret. Wenn aber dieses præsuppositum nur diejenigen angehet/ die zu Behauptung der Zuläßigkeit der Ehen zwischen ungleichen Glaubens-Genossen besagten Ort des Apostels als ein argumentum probans brauchen; wir aber in vorhergehenden Capitel erinnert/ daß er nur als ein argumentum illustrans zu betrachten sey/ ja für uns gar von denselbigen abstiniret/ so kan auch der Autor wider uns

aus diesem præsupposito nicht das geringste erhalten.

6. Was der Autor mit dem 4. præsupposito haben wolle/kan ich so eigentlich nicht sagen. Seine Worte sind p.35.seq. Summa VI. Die Ehe „soll nach GOttes Willen zu seiner Ehre/ruhigen „Hertzen und Gewissen begonnen / und so lange „diß zu haben / kein Ehegatte verlassen werden. „Aus welchem principio forthin auff die erregten „Fragen zu sprechen ist : Wenn gleich vorge„wandt würde/daß nur die Untreue/die Ehescheide / welches man aus Matth. V. 32. c. 19/9. be„hauptet / indem noch andere/ und alle Hinder„nüsse / die Ordnung / ehlichen Zweck und Friede „des Lebens unterbrechen / vor sattsam zum Un„terlasse und Abgange erscheinen / siehe davon „Selden. Uxor. Ebra. I. III. c. 23. daß nach der „Schrifft und Hellenist. Redens-Art / πορνεία „nicht nur fleischliche Unzucht wider gelobte „Treue/ sondern auch alle Sünde/Schande/mit „Abgötterey und mehr Untugenden bedeute/nach „Num. 14. 33. wie der Philo im Buch von Hu„ren-Lohn / mit Sap. 14. 12. erklähret. Welches man ietzo als gestanden vorbedingt. Der 1. paragraphus in diesem præsupposito ist eigentlich eine Wiederholung des vorigen præsuppositi oder doch eine conclusion aus demselben. Was aber die objection aus Matth. V. anlanget / scheinet meines Behalts des Autoris intention diese zu seyn. Er hatte in dem vorigen postulato gesetzet / daß zwar die Ehe zwischen einem Gläubigen und

und Ungläubigen nicht solten geschieden werden / wenn nach vollzogner Ehe erst der eine Theil gläubig worden wäre / aber daß der Apostel die Ehe zwischen einen Gläubigen und Ungläubigen improbire / wenn einer / der schon gläubig ist / eine ungläubige Person heyrathen solte / wannenhero der Autor zu inferiren scheinet / daß / weil eine solche Heyrath GOttes Wort zuwider sey / so müste dieselbe auch geschieden werden: Hierbey macht er sich aber ohne Noth einen Einwurff ex Matthæi V. wo der Heyland bloß den Ehebruch für eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung angiebt / woraus man schliessen kan / der Unglaube des einen Ehegatten könne keine Ursach zur Ehescheidung geben. Er hätte auff diese objection, die ihm ein gescheuter Mann nicht leichte machen wird / auff die allerleichteste Art antworten können. Denn wenn seine sentenz wahr ist / daß auch im Neuen Testament die Ehe mit Heydnischen Personen verboten ist / so ist die de facto celebrirte Hochzeit ipso jure nulla, als wie sie null ist / weñ sie cum evnucho oder cum proxima consanguinea celebriret worden / und braucht also keiner eigentlichen Ehescheidung / sondern nur einer sententiæ declarativæ super nullitate conjugii, welche man nur in gemeiner Redens-Art eine Ehescheidung zu nennen pfleget; Christus redet aber von einer eigentlichen Ehescheidung / durch welche eine zur recht beständige Ehe getrennet wird. Alleine weil unser Autor in dieser seiner gantzen Schrifft dem Antrieb seiner heftigen Affecten gefolget haben /

 ihn

ihn dieselbigen verleitet / daß er bey dieser Schein-Objection die allen Theologis und Juristen in dieser Frage gewöhnliche / gegründete responsion nicht erkennet / oder sich darauff besonnen / sondern an derer statt eine weitaussehende und sehr zweiffelhaffte erkieset.

Er führet aus Feldeno an / daß das Wort πορνείας, dessen sich der Heyland bedienet / und Lutherus Hurerey gegeben / alle Sünde / Schande mit Abgötterey und mehr Untugenden bedeute / und also auch Ethnicismus mit darunter stecke. Nun lasse ich den Autorem dafür sorgen / wie er sich mit unsern Theologis und Consistorialibus auszukommen getraue / denn aus seiner Meynung wird auch wegen Todtschlags / Diebstahls / falschen Eyds und anderer unzehligen Lastern willen die Ehescheidung können vorgenommen werden. Aber dieses alles ist nicht wider uns. Denn wenn gleich die Ehe mit Heyden gantz null ist / was gehet das die Ehe der Lutherischen und Reformirten an?

7. Nach diesen vorgelegten vier hypothesibus fängt der Autor p. 37. an die erste Frage: **Ob ungleiche Glaubens-Genossen einander ehlichen können?** zu beantworten / und bemühet sich von dar bis p. 118. die negativam zu behaupten. Er hat diese Frage in genere von allen ungleichen Glaubens-Genossen formiret / damit er seine gifftige Intention, die er gehabt / eine zu der von proponirten Frage gehörige Heyrath insonderheit zu lästern / desto füglicher bergen möch-

möchte. Dieweil wir aber keine Ursache gefunden/unsern aufrichtigen wohlmeynenden Zweck zu verhölen/und deswegen die Frage in specie, wie sie zu formiren gewesen / formiret / als haben wir nicht nöthig / dasjenige / was andere Glaubens-Genossen angehet / und von dem Autore bey dieser ersten Frage deshalben vorgebracht worden/zu beantworten. Ferner so hat der Autor zwar mit ziemlicher Weitläufftigkeit unterschiedene Ursachen die pro nostra sententia im ersten Anblick zu streiten scheinen / aber wenn man sie recht betrachtet / den Stich nicht halten / mit vorgebracht/ auch hernacher dieselben / wie ihme bey diesen Umständen leichte möglich gewesen / wieder refutiret/ welches uns gleichmäßig nichts angehet/ weil wir uns dergleichen Ursachen nicht bedienet. Das übrige wird alles verhoffentlich in denen ersten drey Capiteln aus dem Grunde widerleget seyn/ und sind wir bereit / da uns noch was gezeiget werden solte / dasselbige nachzuhohlen.

8. Die übrigen 9. Fragen hat der Autor gar kurtz: und zwar à p. 119. usque ad 154. expediret/ deren aber keine unsers Vorhabens ist/zumahlen weil derselben Erörterung fast durchgehends præsupponiret/daß die Ehe mit ungleichen Glaubens-Genossen unrecht sey/ dessen Gegentheil wir nachdem von uns formirten statu controversiæ behauptet. Was insonderheit die drey letzten Fragen von einen Drittemann betrifft / so sind dieselben so obscur und dunckel / daß wer den casum specialem, weswegen er dieses Buch verferti-

fertiget / nicht genau inne hat / kaum confusè begreifft / was er damit haben wolle. Wer aber von denselben und dessen antecedentibus etwas benachrichtiget ist / und die decision hernach / die der Autor über die drey letzten Fragen giebet / mit Bedacht durchlieset / der befindet so viel Indicia einer vorgesetzten Boßheit / daß er darüber erschrickt. Man lese nur was p. 142. 145. 148. 149. 150. gesetzt ist / da wird man so viel anzügliche personalia und unfertige consilia finden / aus welchen allen der Autor eine harte inquisition und Bestraffung eines libelli famosi gar offenbar verdiente. Aber solche Leute / wie der Autor ist / bilden sich ein / quod ipsis non sit lex posita, denn sie halten sich vor Gerechte / und sprechen in ihren Hertzen: Wer ist der uns will meistern? Sie spüren / daß man sie wegen vielfältiger Ursachen nicht straffen könne / oder doch am seltesten straffe / und deßhalb meinen sie / die Leute würden sich auch bereden / daß sie nichts straffwürdiges begiengen. Alleine es mögen andere Leute sich etwas von ihnen bereden lassen / was sie wollen / so sollen es doch zum wenigsten die Juristen nicht thun. Ictus fustium non infamat, sed causa. Die ehrliebende Welt hält von denen / die lasterhaffte Thaten begehen / eben so wenig und wohl noch weniger / als von denen / die wegen Unvorsichtigkeit um ihrer Thaten willen gestrafft werden. Es dünckt mich / der Autor habe selbst zuvor gesehen / daß man ihm diese Erinnerung vorzuhalten würde Ursache finden / darum hat er die

Un-

Unbefugniß seines Vorhabens mit einem heuch-lerischen Scheingrund zu einer Befugniß machen wollen. Denn also schließt er sein Buch p. 152. seqq. Wenn dem Prediger untersagt würde/ auff die widrige Lehre und solche That zu eiffern / ob er zu gehorchen habe? Diß kan ihm das Exempel Jeremiä weisen / der zwar bey sich Gefahr und Verdrusses halben / gedachte inne zu halten / aber es wurde ihm das Wort des HErrn im Hertzen wie ein Feuer / daß er es nicht länger ertragen kunte/ Cap. 20/9. Und ob wol Amos hören muste / du Seher gehe hin ins Land Juda; aber hie treufele nicht/es ist des Königs Haus und Stifft/Cap. 7. So kehrte er sich billich nicht so dran. Wie vielmehr/ wo man als Ezechiel zum Wächter über so ein Haus zu warnen gesetzt ist / und vor alles verwarlosete Blut stehen muß / biß es zu leiblicher Expulsion, oder ausjagen kömt/ da heists bleiben / und sein Amt mit lehren straffen / drohen/ ermahnen / trösten redlich ausrichten. Allerdings hebt sich die Sünde empor durch Kleinmuth und Unacht der Hirten der Heerde GOttes. Hätte sie ihre Schaafe samt und sonders nur so in acht/ wie ein Capitain seine Soldaten / eine Mutter ihre Kinder / in ihnen Christi Gestalt durch stetigs gebähren zu erwecken/ litten darüber also treue Zeugen der Warheit/ so würde die Ehrerbietung/Gehorsam/ Furcht

Furcht des HErrn viel näher anwandeln/ und die Früchte der Wercke süsser seyn. Das heist mit einem Worte so viel geredt: Ich bin schuldig gewesen dieses Buch zu schreiben/eben wie Jeremias / Amos und Ezechiel / und würde ich also mein Gewissen eben so scharff verletzt haben / wenn ich es nicht gethan hätte / als sie / wenn sie das Wort des HErrn verschwiegen hätten. &c. Nun will ich zwar hier nicht überhaupt wiederholen / was ich oben von denen Exempeln erinnert habe / quod hæc non probent, sed rem probatam illustrent, oder was ich von Mißbrauch Göttlicher Schrifft / die sonderlich von Heuchlern gesucht / kurtz angemerckt / wiewol fast nöthig wäre/daß zur præcaution die Leyen ein frommer Theologus sich drüber machte / und eine Heuchler-Bibel verfertigte / das ist / den Mißbrauch und die Verdrehung der Sprüche Heil. Schrifft / derer sich die Miedlinge bedienen / denen armen Schaaffen entdeckte/ und den rechten Verstand zeigten. Ich weiß nicht / was doch die Heuchler an Jeremia ersehen haben / daß sie sein Exempel so gerne auff sich ziehen/da sie doch kaum so gut sind als Hanania/ der Sohn Azur/ oder als Passur/ der Sohn Immer / und zu der Classe gehören / wider die Jeremia anderwerts cap. VII. v. 13. seqq. prediget: Sie geitzen allesamt / klein und groß / und beyde Propheten und Priester lehren allesamt falschen Gottesdienst/ und trösten mein Volck in seinem Unglück. Darum werden sie mit Schanden

den bestehen / daß sie solche Greuel treiben / wiewol sie wollen ungeschändet seyn / und wollen sich nicht schämen / darumb müssen sie fallen über einen Hauffen / und wenn ich sie heimsuchen werde / sollen sie fallen / spricht der HErr. Der Autor hat wohl an wenigsten Ursache / daß er bey dieser Schrifft seine innerliche Triebe / mit denen feurigen Trieben des Worts GOttes vergleicht. Nur das wenige / was wir in denen ersten drey Capiteln angeführet haben / wird einem jeden unpartheyischen zeigen / daß es sich viel besser auff ihn schickte / wenn er erwogen hätte / was Jeremias in 8. cap. v. 8. seq. erinnert: **Wie möget ihr doch sagen / wir wissen was recht ist / und haben die H. Schrifft für uns? Ists doch eitel Lügen was die Schrifftgelehrten setzen. Darum müssen solche Lehrer zu schanden erschreckt und gefangen werden. Denn was können sie guts lehren / weil sie des HErrn Wort verwerffen.** So schickt sich auch das Exempel Amos sehr übel hieher / weil das gantze Buch ausweiset / daß ihm der Trieb des Propheten Amos ermangele / und er sich viel eher mit Amazia dem Priester zu Bethel vergleichen könte; Am allerwenigsten aber ist das Exempel Ezechiels Gottesfürchtig angebracht. Ich weiß zwar nicht / ob der Autor zu einen Wächter über das Hauß gesetzet sey / dem zu Verdruß er sich dieser Schrifft unternommen / ist er es aber / so hätte er wohl bedencken mögen / daß GOTT dem

dem Propheten vermahnet / er solle das Volck warnen / wenn er etwas aus seinem (GOttes) Munde höre. Die Warnung / die der Autor in diesem Buche treibet / gehöret wohl zu dem Geist / der die tollen Propheten antreibet / die ihren eigenen Geist folgen / und haben doch nicht Gesichte / und sprechen doch / der HErr hats geredt / so ers doch nicht geredt hat. Ezech. XIII. v. 3. & 7. Was letzlich das Gleichnüß mit dem Capitain und Soldaten betrifft / das der Autor anführet / lasse ich dasselbe in seinem Werth und Unwerth / und wäre nur zu wünschen / daß der Autor und seines gleichen es nicht machten wie die verzagten Capitainen / die ihre Soldaten zwar sehr anmahnen mit dem Feind zu fechten / aber zur Zeit des Streits anfangen an ersten zu fliehen / oder sich hinter die Soldaten zu verstecken. An ermahnen mangelts uns ja wohl nicht zu einem guten Leben ; Aber was für Nutzen sollen wohl die geistlichen Soldaten davon haben / wenn viel Gern-Capitains ihnen zuruffen / sehet nicht auff unser Leben / sondern auff unsere Lehre / oder vermahnen die geistlichen Streiter / folget unsern Exempeln / und geben doch an ersten die Flucht / oder sind wohl gar so verrätherisch / und treten wenn der Streit angehet / zu der feindlichen Partie über.

9. Dieses kan also genung seyn zu Erörterung der vorgelegten Frage und Widerlegung der gegenseitigen Schrifft. Ich sehe zwar gar leichte zuvor / daß viel Heuchler dadurch werden Gele-

genheit

genheit nehmen / mich als einen Apostatam, oder der ich mich bey denen Reformirten einzulieblen suchte zu traduciren; Aber auffrichtige und unpartheyische Leute werden erkennen / daß ich beyde Religions-Verwandten in meiner gantzen Schrifft gleich durch tractiret / und wer ein wenig die Regeln sich zu insinuiren verstehet / wird gar bald erkennen / daß durch diese Manier / die ich gebraucht habe / man sich nicht einschmeichele. Meine Meynung ist diese: Ist ein Mensch gottesfürchtig / und führet ein Christliches Leben / so solt mir seine Gnade / Gewogenheit oder Freundschafft gleich lieb seyn / auch gebührend gesucht werden / er sey ein Lutheraner oder Reformirter; aber bey solchen Leuten insinuiret man sich nicht mit Worten / sondern mit gleichen Wercken / ist er aber ein Heuchler oder ein Gottloser / so solte es mir allezeit leid seyn / wenn ich es mir in die Gedancken kommen liesse / seine Gunst zu suchen oder seinen Haß zu scheuen / er nenne sich Lutherisch oder Reformirt / oder sey wer er wolle. Ich hätte mir zwar vorgenommen / zum Beschluß noch etwas weniges von dem Nutzen solcher Heyrathen per modum Corollarii beyzufügen / alleine es giebt vielleicht ein andermahl Gelegenheit solches zu thun. Der GOTT und Vater unsers HErrn JESU Christi / der aus seiner unendlichen Barmhertzigkeit unsere Vorfahren aus der Wüste des abgöttischen Pabstthums auff die gute und reine Weyde und zu dem frischen Wasser seines läutern Worts geführet / der erbarme sich auch un-

ser; Er erwecke gute Hirten / und schütze die er all-bereit erweckt hat/daß sie denen in Schaafs-Klei-dern zu uns gekommenen reissenden Wölffen (die uns das Wasser der heilsamen Lehre durch Ein-werffung des Unflats der scholastischen Theologie und Menschen-Kunst ziemlich getrübet / und mit dem Othen ihres bösen Exempels die Weyde vergifftet haben/ daß wir an statt eines lebendigen uns mit einen todten Glauben genehret) die Schaafs-Kleider abziehen mögen/damit wir uns vor ihnen hüten / und uns nach dem Exempel un-sers Ertzhirten und seiner heiligen Apostel umse-hen / und denenselben folgen. Er schaffe durch seine Allmacht / daß die schädlichen Feinde seiner Heerde in die Gruben fallen / die sie uns graben/ und sich in denen Stricken verwickeln / die sie un-sern Fußtapffen legen; Er mache ihre Anschläge zu nichte/ und zerstöre ihren Rath / daß nichts dar-aus werde; Er sammle seine in aller Welt zer-streueten Schaafe/ und erhalte sie wider alle ge-fährliche Anläuffe/ bis er sie zu seiner Zeit von de-nen Böcken sondern / und zur sichern Woh-nung und stoltzer Ruhe bringen wird.

II.

II.

Der Fang Des Edlen Lebens Durch Frembde Glaubens-Ehe.

Gedruckt im Jahr 1689.

Berlin den 25. Januar.

Es ist dieser Tagen ein überaus schändliches und auffrührisches Tractätlein, oder vielmehr Pasquill, unter dem Titul: Der Fang des edlen Lebens, durch frembde Glaubens-Ehe, dessen Inhalt dem Instrumento Pacis und Religions-Frieden schnur stracks zuwider, durch den Druck publiciret, und kurtz darauff von einem Leipzigischen Juris-Consulto, Herrn Christian Thomasio, gründlich und wol widerleget worden.

Weil nun Seiner Churfürstl. Durchl. zu Ohren gekommen, daß der Autor eines so berichteten scripti einer Ihrer eigenen Unterthanen, welcher mit einem ansehnlichen geistlichen Beneficiô begnadiget, seye, nemlich: D. Philipp Müller, Probst zu Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg, so haben Sie einigen Dero Evangelisch-Reformirten und Lutherischen würcklich Geheimten Räthen auffgetragen, denselben, weil er eben allhier in loco gewesen, darüber zu befragen; Da Er dann zwar Anfangs wider sein Christliches Wissen und Gewissen, worauf Er befraget worden, starck geläugnet, daß er der Autor sothanes scripti sey; Als Er aber durch das Licht der Warheit, und die Ihm vorgehaltene Gründe dessen klärlich überführet worden, hat Er es endlich zugestanden und bekant, und ist Er darauff Seiner Churfürstlichen Durchl. Befehl zufolge, auff dem Schlosse in Arrest genommen, und nach Spandow gebracht worden. Es wird dieses des Mannes unbesonnenes und schweres Verbrechen dadurch mercklich aggeriret, daß er solches nicht allein wider sein ad Protocollum gethanes Versprechen, da Er bereits vorhin, wegen eines fast gleichmäßigen unbesonnenen und aufrischer Tractats von Tauf-Pathen/ zur Rede gestellet worden/ gethan/ sondern auch/ der Inhalt dieses letztern scripti schnur stracks wider das Instrumentum Pacis, wider den Religions-Frieden/ und wider die geleistete theure Pflichte/ womit Er seinem Lands-Herrn/ der ihm so viel unverdiente Gnade erwiesen/ verwand/ lauffet: Und ist ja zu beklagen/ daß da ietzo mehr/ als iemalen/ eine gute Harmonie/ Einigkeit und Zusammensetzung/ zwischen allerseits Religions-Verwandten im Reiche nöthig/ solches dennoch von solchen Leuten/ welche billich Prediger und Boten der Liebe/ Friedens und Einigkeit seyn solten/ gestöret/ unterbrochen und hergegen aller Fleiß angewand wird/ damit auch unter Evangelischen Potentaten schädliche diffidentien und unnöthige Scrupel/ ja Unfried und Streit erreget und gehäget werden; Und ist man wol versichert/ daß alle Christliche/ Ehr und Redlichkeit liebende Evangelisch-Lutherische ein höchstes Mißfallen daran haben werden.

Frembde Glaubens-Ehe.

Nach S. Pauli Lehr I. Corinth. c. VI, 12. 16.

* * *

Erster Theil/

Den Vorsatz und Lehr-Grund betreffend.

§. 1.

UNser keiner lebt ihm selber: Und unser keiner stirbt ihm selber. Sondern leben wir/ so leben wir dem HERRN: Sterben wir / so sterben wir dem HErrn. Darum wir leben oder sterben / so sind wir des HErrn. So redet S. Paul Rom. c. XIII. 7. 8. Heran/ mein so genanter Christ/ spitze die Ohren / siehe auff den HErrn / der dich zu eigen besitzt / der dich so theur erkaufft hat. Erkenne/ wie dein Leben und Odem / und alle deine Wege in seiner Hand seyn Dan. 5, 23. Mercke deinen Eingang und Ausgang/ in wem solches alles bestehe? Bedencke dein Ende / wem du fallest/so wirst du nimmermehr Ubels thun Syr. 7, 40. So allgemein zeitlich Leben und Todt ist/ der Todt nach dem ersten Sünden-Falle und Blut-Urtheile/so durchgängig ist unser aller Verbindung an den Allmächtigen / dessen Hoheit / Recht/Macht/Gnade/Leitung/ Hülffe/ Zorn und

Gerichtliches Erkäntnüß. GOtt ist es/indem/ als Urheber/ Erhalter und Schützer / sie allesamt leben / weben und seyn Actor. 17, 28. Seine Hand bildet sie so wunderbarlich / zeucht sie mit Haut und Fleisch an / thut Leben und Wohlthat an ihnen: Den Odem zur lebendigen Seele bläset er ihnen allen noch ein; Und bewahret ihn durch sein Auffsehen Job. 10, 11. Diß natürliche Leben äzt und fördert er gleich durch/ in den ungleichesten Sitten/ Glücks-Stande und Arten / die verliehene Seele und Glieder auff Erden zu üben. Als ob er noch augenblicklich die Stäubchen des Leibes unempfindlicher Weise / statt fortwieriges Abganges / der sich stets äusert / nachschösse / und den Geist durch neues Zuhauchen erstreckte / daß diese beyden Fugestücke ungemindert und stets völlig erschienen.

§. 2. Ob auch irgend Glücks-Leute / zumahl hohe in der Welt sich einbildeten / sie wären dißfalls ohne solchen Ober-Herrn/und kräfftig genug sich selbst zu versorgen / oder gar auff Heydnisch und Præadamitisch aus andern Steine entsprungen; So kehrt sichs doch so gar um/daß ihre Natur und zugestandenes Ehren-und Lust-Leben auff viel mehr Art und Weisen GOttes / nicht aber ihres Triebes/Geschickes und Thuns heisset / als anderer in ihren Augen gemeiner/armer/verachter Leute/ deren Väter sie nicht würdigten unter ihre Schaf-Hunde zustellen / Job. 30, 1. Wie schon Heydnische kluge Gemüther es wol erkant und Könige Διοτρεφεῖς, Διοσκόρους, GOttes Pfleg-

Pfleg-Söhne und Kinder benahmt haben / auch ihre Ankunfft durch mancherley Stamm-Bäume zu GOtt führen/nur desto ausfündiger zu machen / daß sie nur einen Herrn / Meister und Ursprung hätten/ von welchem sie allerdings abhiengen. Welches König Hiskias Esa. 38, 16. fein raus betete auff dem Siech-Bette: HErr / davon lebt man / und das Leben meines Geistes stehet gantz in demselben. Denn du liessest mich entschlaffen/ und machtest mich wieder lebendig. So gar gilts da nicht rühmens; Ich habe Macht das Leben zu haben in mir selber; Ja mein Leben zu lassen/ und wieder zu nehmen/wie ein ander HErr von sich mit Warheit bezeugete Joh. c. V, 26. c. X, 18. Wie denn ihre Verwaltung über andere Menschen den Gewaltigern / Obern stets einführt / sie seyn nur Amt-Leute eines andern Reichs Sap. c. VI, 5. Diener eines HErrn / dem sie sündigen/ Psal. LI, 6. geworbene Knechte im Kriege zu dienen/ wie so der David 2. Sam. VII, 5. Nebucadnezar Jer. 25,9. Cyrus/und andere der Jüden / Chaldeer / Perser großmächtige Regenten gescholten / dermassen gezäumet / und als mit einem Ringe in der Nasen wie Tantz-Beeren geführet worden/ z. e. Sennacherib der schreckliche Assyrier. Esa. c. XXXVIII, 29. Daß man gestehen muß / sie wären allesamt vor GOtt weniger als ein Tropffe/der im Eimer bleibt/Esa. 40,15.

§. 3. Darum setze nur keiner den grossen Kopf auff/als ob kein HErr übrig wäre/des Stimme

er müste hören/ wie Pharao unbesonnen heraus brach/Exod. 5, 2. Solche Junckers lehrts der allgemeine Tod flugs/ mit Mose/ der doch 600000. wehrhaffte Leute alle Tage ins Feld stellen kunte/ zu bekennen: **Du/ HErr/ lässest die Menschen sterben / und sprichst / kommet wieder Menschen-Kinder!** Fährt einem so einherrischen Nachbar der Geist aus / da seyn alle Anschläge verlohren/Psal.39,12. **Die Motten verzehren seine Herrligkeit** / und sie werden ihren anbetenden Heuchlern zum abscheulichen Greuel; Bleiben also wohl / unter aller anmaßlichen vergeblichen Unruhe / elende / hinfällige Klümpe. Weil denn das unveränderliche Recht und selbste Natur mit sich bringt / so wohl dem HErrn zu leben/weiset auch auff den Respect seiner Allmacht/ Güte / und unwiedersprechlichen Gefallens / als **dem HErrn zu sterben** / bewehrt auch noch das Gewissen seines Gerichts und ewiger Vergeltung zu Wohl und Wehe: Darum hiesse der kluge Röm. Fürst Numa Pompilius seinen mit Todten-Köpffen umsetzten Spiegel in seinem Cabinet/ die Schule der Weisen De la Serre Delic. Mort. lib. 1. Wie vielmehr stehet es so genanten Christen/ vermessener naher GOttes Erkäntnüß wegen zu/daß **sie sich unter die gewaltige Hand GOttes demüthigen** / 1. Petr. 5, 6. Und in Beysorge des schrecklichen End-Gerichts / welches einem ieden bey seinem Tode den Procesſ macht / mit beten: **HErr/ lehre mich auch bedencken / daß ich sterben muß**/ Psal. 39/ 5. Weise mich gnädiglich

an/

an/ meine Tage so zu zehlen / die du vorhin und ehe denn der einer da war / auff dein Buch geschrieben hast Psal. 139, 16. Wozu doch diß? Daß ich klug werde! Klug? Ist denn David/ Salomon und 100. andere Potentaten in iedem Welt-Theile so erst klug zu machen? Wie hätten sie denn zuvor die Völcker unter sich gezwungen/ und die Ehren-Namen der Grossen/der Weisen/ der Gelehrten/der Glückseligen erlanget? Ja/ wenn sie vor erst ihre Tage zehlen und so den HErrn ihren Schöpffer und Meister ehren lernen/ nicht durch Ladünckel und Heucheley so weit weg zustolpern / sie wärens allein. Wie Seneca zu Rom l. 2. de Clement. seinem untergebenen Printzen Neron predigte/er sey der Geist/ der Archeus, von dem so viel Millionen Leute abhingen/ nach seinem Wincke sich im Huy zu schwencken und einzubilden / es lebte ihr keins ihm selbst / sondern dem Fürsten; Dem stürben sie auch/ wenn/ wo/ wie nur ihr Herr wolte. Ja es hiesse groß Glück und hohe Ehre / ihm zur Lust das Wasser zu Bethlehem zu hohlen/welches David selbst auff bessern Bedacht Blut hiesse / weil sie darum das Leben gewagt hatten/ und wolte es nicht trincken 1. Chron. 12, 18. sich auff Ansinnen Königs Xerxis ins Meer zu stürtzen / wenn der Rüssen Zaar will/ von der Höhe zu werffen / in Feur und Schwerdt zu fallen; Geschweige alles Unwesen mit zu machen / ohn respect eine höhere Obmacht dadurch zu beleidigen: Und diß alles nur / weil man unter ihrem Gebiete stehet / ihr Brodt

isset / die Ehre haben will / ihr unterthäniger verpflichteter Diener zu heissen. Daß einer/ wie N. im Treffen zum Herrn/ der sein Pferd aus dem Gedrenge zukommen begehrte / antwortete / gnädiger Herr/mein Leben ist mir auch lieb/ und schlugs ab / daher der Fürst gefangen ward/ diß wäre eine halsbrecherische Unthat. Wie viele übergeben ihre schöne Freyheit / Ruhe/ Sicherheit/ zeitliche Mittel für einem dürren Hof-Titel und so genantes Sclavens Prædicat bey einem offt mittelmäßigen Potentaten / daß die Briefe lauten unserm Rath/Hauptmann/u. s. w. opffern so ihre besten Lebens-Pfänder / wie dort die Jüden dem Moloch auf/ unter einem falschen Getöse. Da sie doch sich / Sibi und Domino, Ihrem wahren/ höchsten/ besten HErrn leben / gute Zeit in Hütten des Friedes und stoltzer Ruhe geniessen könten. Samuelis Predigt I. 1. c. 8. von des Königs Recht hilfft nichts bey den knechtischen Cappadociern, sie verstehen sich auff keine Freyheit / und wissen nicht zu leben ohn Herren; Kennen den Rechten gleichwohl nicht.

§. 4. Gehet aber den Leuten/ nebst gemeiner Pflicht Unterthan zu heissen und eines zeitlichen Herrns Diener zu seyn/ so empfindlich vor / wie denn der allgewaltigste Herrscher so heilsame subordination und Schichten beliebt hat/ das omne sub regno graviore regnum, immer ein Höher über den Hohen schwebe Pred. 5, 8. Was hindert es denn / daß viele nicht über sich sehen zu ihm der doch Himmel und Erde gemacht hat Psal. 121, 1.

und

und der es ist / von welches Gnade sich andere Herren schreiben; Diß Theils zum Vorzuge gegen die / so nur Menschen-Gnade zum Anfange ihrer vergänglichen Wege und Glücks erkennen müssen: Theils zur öffentlichen rühmlichen Beichte/ **Nicht uns HErr/ nicht uns/ sondern deinem Namen gib Ehre** Psalm. 115. Wer mag noch den Kopff auffsetzen ohn / ja wider seinen Willen zu schalten/und das aus Gnaden verliehene Leben in und über andere eigensinniglich fortzupflantzen? Wider seinen Willen und gemessene Anstalt zu sterben/und andere zu nöthigen/ daß sie nur so / und nicht wie der Herr des Todes will / sollen sterben? Gleich als ob man nicht zu erkennen hätte / **Er / und nicht wir selbst/ hab uns gemacht zu seinem Volcke und zu Schaafen seiner Weide** Psal. 100. Also zu seinen Vorhöfen mit Lobe und Dancke darum einzugehen. Nicht weniger ist gewiß daß wir alle von ihm das Leben haben / auff andere bringen / auch sein Wort und Geist darinnen stets wircken lassen sollen. Keiner darff sich zeihen / ich habs nicht gehört / wir verstehen es nicht. Der das Ohr gepflantzt/ das Auge gemacht/ das Hertz mit Krafft zu sinnen bereitet hat / überzeugt dich durch dich selbst / wie vergeblich dein Unbedacht und Begierde / Ausflucht suche / und Sachen deiner Pflicht auff andere schiebe / die es Amts und Kunst halben zu richten hätten/ Prov. 24, 12.

§. 5. **Sterben wir diesem Herrn** auch allesamt/ so muß ein iedwer noch hie durch eigen Gewissen/

wissen/und am Ende seines Lebens offenbar werden/ welches Geistes Kind er gewest ? Ob der HErr/ als der Weg/die Warheit/das Leben/ von ihm geachtet worden / den Weg richtig zu wandeln/ die Warheit getreulich zu handeln/ das Leben dem sich durch Schöpffung / Erhaltung und Erlösung zu dancken/ wider das Verderben/ mit Gnad und Barmhertzigkeit gekrönet Psalm 103. 4. und mit ewigen Leben gesättiget zu seyn/Psalm 91/16. Vorhero aber gilts noch Rechenschafft zu geben / wie ein ieder gehandelt hat bey Leibes Leben / und zu empfahen was seine Thaten werth sind Luc.23/41. Wer dis nicht achtet / macht sich zum Herrn über den Schöpffer / nach Art des Schlangenreitzes/ Ihr werdet seyn wie GOtt Gen.3/5. und will es besser wissen was gut und böse sey: Ihm stünden die Augen allein auf/ und im Kopffe/ alle andere giengen im Finstern/ Pred. c. 2/14. Wie die überklugen Sinesen pralten.

§. 6. Diesen Satz/mein vernünfftiger frommer Leser/ führt uns zu Gemüthe das Glorwürdigste / gar ungemeine Exempel unsers in GOtt ruhenden theuren Fürstl. Landes-Vaters/der sein schönes Fräulein einem trefflichen allerwerthesten Printzen nur darum nicht folgen lassen/auch dieser Herr es nicht haben kunte/weil das Gewissen an einem / das Päpstische Regnum am andern Theile zuwider war. Also strafft sich die Unterwindung so genannter Christen in ihrem Ehe-Stande / gegen eigne Sicherheit / Wohlfahrt und

und Willen des Höchsten ; Der ihnen zwar reichlich erkläret hat was/ so wohl bey der Nähe des Geblüts/ als Eintracht des Gemüths / unbeschadet und nach Pflichtmäßiger Probe seiner Ehr und Dienstes / zu beobachten stünde: Es geht aber doch so her/wie der Prediger c.7/30. merckt: **GOTT hat den Menschen aufrichtig gemacht / aber sie suchen viel Künste / krümmen und umwege ihres Willens zu leben/machen aber daß er sie wegtreibt** Psalm 125/ 5. In der Kirche und Rechten macht man/ von langen Jahren her/ nechst dem was Mose schon gesetzt / gewisse Ehe-Ordnung / und verbeut manche Ehen zu stifften oder zu gestatten / wie die bekante Reimen besagen.

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Hæc socianda vetant connubia, juncta retractant.

Irrthum/ Beding/ Gelübd/ Geblüt und Ubelthat/
Ungleicher Glaub / Gewalt / die Weihe / Zusag/ Schande/
Zu nahe Schwägerschafft/ wenn Beyschlaff Unkrafft hat/
Dis hindert Ehestand/und löst geknüpfte Bende.

Achtzehen zehlt man überall / in dem zur Verwandschafft noch das **Paten-Amt/ Einkindschafft/ mehr Bischöfl. Verbot / verboten Zeit / Gewohnheit / Gebrauch des Gesichts und Gehörs** kommen. Wobey die Canonisten und andere Lehrer unterschiedliches Be-

Bedencken machen. Als D. Luther im B. von Ehelichen Leben P.I. im 2. Altenb. Theil p.210. & seqq. Wir wollen itzo nur die Sechste Hinderniß / nemlich Cultus Disparitatem, die **ungleiche Lehr / Glauben und Gottesdienst** etwas beleuchten und prüfen / wie fern solche in Heyrathen statt finde / Einsperrens mache / oder die Leute gar scheide? Und seyn die zur Sach gehörige Fragen folgende:

I. Ob unterschiedliche Glaubens-Verwandte einander ehlichen können?

II. Ob solche Ehe mittelst Vorbeding / daß ein Theil des andern Lehr und Glauben annehme / zu beschliessen stehe?

III. Ob solche Bedingung nach vollzogner Ehe müsse erfüllet werden?

IV. Ob / im Fall daß die Ehegatten unterschiedlichem Glauben beygethan bleiben / die Kinder-Zucht so zu theilen billich / daß der Vater die Söhne nach seiner / die Mutter die Töchter nach ihrer Andacht ziehe / oder daß sie sämtlich dem Vater / oder sämtlich der Mutter Religion folgen?

V. Ob solche Kinder / dieser Abrede nach / in unterschiedlichen Kirchen / oder nur in des einen Theils Kirche zu tauffen?

VI. Ob / wofern das Verlöbniß geschehen / der eine Theil gegen getroffenen Vergleich / noch vor Vollziehung der Heyrath / auff gleichförmigkeit der Religion dringen / oder von der Verlöbniß zurück treten möge?

VII.

VII. Ob / so ein Ehegatte/die Kinder aus Gewissens-Triebe / zu seiner Glaubens-Bekäntniß/ unerachtet anderer Abrede / ziehen könne?

VIII. Ob / wofern iemand in Ehesachen an den Beyfall eines Drittens / e. c. der Obrigkeit / Geschlechts / Lehn-Herrns / Erb-Verbrüderter / Erb-Vereinigter / Landschafft/ so genannte Grund-Säze des Landes gebunden ist; Dennoch aber unerwartetes Beyfalles / welchen er gesucht / und / nach ziemlichen warten / nicht / noch ein ausdrückliches Verweigern / erhalten / sich mit widrigen Glaubens-Genossen ehlich verlobt/ oder gar getrauet hätte/ der besagte Dritt-Mann der Verlöbniß Wiedersprechen / deren Vollziehung hindern / also dem andern die gehabte Güter / Recht und Stand in selbiger Policey und Landen einziehen/ und versagen könne?

IX. Ob / der Dritte den / der sich / wider berührte Befugniß / verlobt / oder gar verehlicht / und darauf im Lande merckliche Enderung im Kirchen-Recht/ Pflicht und Gewohnheiten / mit Einführung ander Glaubens-Ubung / Auffhebung gewöhnlichen Verbote / Absezung der Beambteten/ gestifftet / eine Zeitlang ohne Einspruch lassen fortmachen / und hernach erst als einen Verbrecher ordentlicher Rechte / anfech-

fechten / vor untüchtig an Stand und Ehren ausgeben und erklären könne?

X. Wie solchen Unstatten vorzukommen stehe?

Wir bescheiden uns hierbey zur Gnüge / wie bedencklich / weit aussehend und schwer die Erörterung diesen Fragen vorkomme. Es befand schon S. Augustinus in Bb. de Adulter. Conjug. ad pollent. sich ungewiß / ob er alle die Umschweiffe und Tieffen der Ehe-Fragen nothdürfftig gefast und durchsucht hätte; Wie viel schwerer muß es ein eng und schwach Gemüth ankommen / da sich frembde Zufälle immer eindringen / den Licht-Strahl richtiger Erkäntniß zu brechen! Der Geist des HERRN führe auf ebener Bahn / daß alles Reden und Richten in ihm zu heilsamer Erkäntniß und wahrer Lebens-Ruhe erwachse / Amen!

§. 7. Zum Grunde und Richtschnur diese Auffgaben recht zu bescheiden / wehlen wir I. Die Beschreibung des Ehestandes. Uber die Canonisten klagt D. Luther in c. 24. Gen. T. IX. Alt. f. 656. b. sie machten eine zumahl kalte definition oder Beschreibung des Ehe-Standes / da sie sagten / der Ehe-Stand sey / wo Mann und Weib zusammen gefüget werden nach dem Gesetze der Natur. Das ist / sagt er / zumahl eine geringe und schwache Beschreibung / darumb sie auch ungeschickt diesen streitigen Handel von Verlöbnissen zu entscheiden / denn sie betrach-

betrachten nicht / wie diß so ein groß Ding sey.
Die Theologia beschreibet den Ehestand anders / und sagt also / der Ehe-Stand ist / wo Mann und Weib zusammen gefüget werden / daß sie nicht wiederumb zu scheiden seyn / das nicht allein nach dem Gesetz der Natur / sondern auch nach GOttes Willen / Lust und Wohlgefallen. Der Pabst verstehet anders nicht davon / denn wo ihr zwey zusammen lauffen und eines zum andern sagt / ich bin dein und du bist mein / das soll Ehestand seyn; Er gedenckt aber nicht / daß GOTT daran ein Wohlgefallen habe / womit sich die Ehe-Leute trösten sollen. So weit er. Die Röm. Rechte Inst. l. 1. T. 10. De Nupt. setzens auff Observantz der Gesetze; und l. 1. π. de Rit. Nupt. nennen es die Fügung Mann und Weibs-Bildes / die Gesellschafft des gantzen Lebens / die Gemeinschafft Gött- und menschlichen Rechts. Dieses wird l. 6. C. de Judæis so vermerckt / daß unter Ehegatten einerley Lehr und GOttesdienst seyn müsse. Dahero bey Christen das Widerspiel / auch mit Sectirischen Leuten / unerlaubt. Siehe was Dion. Gottfred. ad d. l. aus gleichen Recht / Schrifft und Concilien nach der Länge anmerckt / als aus Gen. 6, 2. Exod. 34, 15. 16. Devt. 7, 2. 3. 4. Jud. 3, 6. 1. Reg. 3, 1. c. 11, 2. 2. Chron. 21, 6. Esr. 9, 1. 2. c. 10, 2. 18. Nehem. 10, 30. c. 13, 23. 2. Cor. 6, 14. Cod. l. 1. t. 4. l. 16. de Episc. Audient. l. pen. in fin. de Sponsal. pr. Inst. de Nupt. l. 17. π. de

Stat.Hom.Concil.Laodicen.c.31.Calcedon. c.14. Carthagin. c. 21. rect. 12. Woraus man die Erinnerung der Väter/ Ambrosii Epist. l. 9. 70. an Virgilium ed. veh. in 1.Corinth.7. Tertulliani l.2. ad uxor. de Matrim. cum Gentil. c. 3. Cyprian. l. 3. ad Quirin. tit. 62. als eine durchgängige gute Bewegniß zu Bedencken hat: Es sey nicht flugs eine von GOtt geschehene Ehefuge/ wenn sich ein paar Volcks/ohne seine Furcht und Absicht gleicher Ehe und Andacht gegen ihn/ verbinden. Sonst liesse sich keine Ehe auflösen. Wo GOttes Mißfallen billich vermuthet oder sein Verbot ausdrücklich gefunden würde/ da begienge man schwere Sünde wider ihn/ und dürffte nicht rühmen: Was GOTT gefügt hat/soll der Mensche nicht scheiden. Denn GOttes Ordnung und Wille gelte mehr denn der Leute unordentliche Begierde und Unbedacht/die sich vergeblich mit einem Stücke seiner Einsetzung suchten zu decken/ und das Andere und Beste fahren liessen. Dis hisse nervum das Band der Ehe durchschneiden/ Carpzov. JP. Consist. l. 2. c. 1. d.6.7. Also ist die Summa/ daß bey der Art der Ehe GOttes als Stiffters Ansehen und Ehre nach seinen Willen zu allererst mit in Consideration kommen müsse.

§. 8. II. Daher äusern und behalten die durchgängige Ursachen/ sich ohn äuserste Noth mit Heyden/ Türcken/ Jüden in Ehe und andere

præ-

præjudicirliche Gemeinschafft nicht einzulassen/ auch anderweit ihre verbindliche Krafft: Zumahl à toto genere und universali auff iede Species gewaltiglich zu schliessen / bis ein unstreitiger Abfall und Einspannen erfolgt/ 1.Cor.5,11.

Macht man also nicht Unterscheid / wer unter so manchen so genannten Christen Kirchen in allen 3. oder mehr Welt-Theilen am richtigsten und seligsten lehre. Sondern es wird ausser Zweiffel gesetzt / daß ein ieder solches Hauffens seine Bekäntniß und Gottesdienst vor die Beste/ nöthigste und sicherste halte / und folglich es so gern sehe / als sich schuldig achte / iederman/ zu mahl Weib / Kind / Freund und Hausgenossen / dessen theilhafftig von andern und widrigen aber möglichst gesondert und frey zu wissen. Denn es heist/ ich gläube eine/ nur eine Christliche Kirche und Gemeinschafft der Heiligen / nach S.Pauli Lehr Gal.1,6.9. und Ephes.4.3. Es sey nur ein Evangelium / und die Verwirrer zu verfluchen. Gal.1,7. Die Einigkeit im Geiste durch des Band des Friedes zu halten / weil doch Leib / Geist / Beruff/ Hoffnung / Herr / Glaub / Tauffe / GOTT Vater / alles nur eins / einerley seyn müsse. Siehe Dordr. Act. Synod. Sess. 117. und bestehen die Lutherischen Art. Smalcald. P.III. ar. 12. darauff/ das Pabstthum sey die Christliche Kirche nicht: Ob gleich unter irrigen Kirchen viel rechte Christen zuvermuthen Præf. Form. Conc. und/ Kraft des beybehaltenen Guten/wahre Glaubens-

Kinder zu erziehen / wider den Päpst. Donatismum, Esa. 55, 10.

§. 9. III. Nachdem bey diesen Ehen S. Paulus in der 1. Epistel an die Corinth. c. VII. 12. 16. als Richter angesehen wird / und gleichwol zu förderst seine wahre Meynung ausser Streits zu sezen ist / ehe man aus seinen Worten Bescheid nehmen will: So steht vor gewiß / zu setzen / er handelte des Orths und berichte / auf vorgelegte Fragen / seiner Gemeinde / von allbereit verehlichten / und deren schuldigen auch befugten bezeugen wegen der Religion: Nicht aber von ungethanen künfftigen Ehe-Händeln / was diese reden im 12. 13. 14. 15. 16. Versen belangt.

Die Fragen ergiengen so: I. Ob denn schlechter Dings Noth sey Ehlich zu leben im Christenthume? Wie etwa das Jüdische Recht wolte / Luther. h. oder ob nicht besser die Ehe zu unterlassen / wegen besser Ubung der Gottseligkeit / nach Matth. c. 19, 12. Wie falsche Apostel vorgaben? Siehe Ambros. und Anshelm. h. Hugo Grotius bringt noch eine Vermahnung bey / das Christlich-bekehrte Philosophi die Gedancken noch geführt / ein Weiser müsse ohne Weib leben; So aber nicht erhellet aus dieser Handlung. Darauff und die Quæstionem, An sit? antwortet der Apostel mit gutem Unterscheide / auch aus solchen fundamente, daß sein Wohlbedacht gar merckwürdig ist: Nemlich I. aus klaren Worte GOTTes / nachdem der Fall in terminis daselbst erörtert / als v. 2. dis heist / aus

aus Gebot reden. Nechst dem 2. aber durch Erklärung und rathsame application, wie v.5. Solch sein Gutachten nennet er geredt aus Vergunst / nicht aus Gebot. S. Augustin. ad Pollent. l. 1. c. 18. in Decr. P. II. causs. 28. c. 9. heissts consilium charitatis, ein Christlichen Liebs-Raht / wodurch die Ungläubigen zur Seligkeit befördert würden. Nach der Rede / ich habs alles Macht / aber es nützt / es frommet nicht alles. Wie es hergieng mit dem Urthel über den so am Sabbath Holtz gelesen / in der Wüsten / denn es war nicht klärlich ausgedruckt was man ihm thun solte / drum fragte Mose den den HErrn / Num. 15, 32. Uber die Griechische Worts-Art / κατὰ συγγνώμην finden sich mehr Deutungen / so doch billich zu übergehen seyn. Siehe Aristot. fin. Organ. H. Stephan. Thesaur. Gr. L. h. v. Polum h. So war 3. geboten was v. 3. 4. 5. stehet; und keine Enthaltung vergunnt / denn nur zu namhafften Absehen / e. c. hie / zu fasten und beten in öffentlicher Kirche / wie Exod. 19, 15. geschach.

4. Weiter bescheidet er / als mit Rath / die ledigen Personen v. 8. besser Ruhe und Andacht wegen. Wenn aber eins nicht keusch bleiben könte / befiehlt er zu freyen v. 9.

II. Was schon-Verehlichte betrifft / wurde bey ihm gefragt 1. Ob die gewöhnliche Ehescheidung auch bey ihnen als Christen statt hätte v. 10. 11. 2. Ob ein bekehrter Ehegatte von dem Unbekehrten weichen dürffte. v. 12, 17.

Die andern Fragen von Noth der Beschneidung und Vorhaut v.18.19. Von Bezeigen eines Christen-Sclavens v. 20. 24. Von den Jungfrauen v.26. & seqq. gehören hieher nicht/ und seyn also beyseit zu setzen.

Seine Antwort wegen der Ehescheidung/ ist das Verbot aus GOttes Worte v. 10. 11.

Die Antwort wegen Scheidens/bey neuem Umstande/ betreffend: Nemlich/ wenn der eine Ehegatte/ in wehrender Ehe/ Christlich worden/ da 1. mahnet er von Scheiden ab; Und dis/ (1.) als unnöthig/ so lang das andere ihn leidet v. 12/13. (2.) als unschädlich/ v.14. (3.) als nützlich ihm beyzuwohnen v. 16.

2. Läst er Ehe-Scheidung zu/ wenn das ungläubige Theil sich absondert v. 16.

Das Erste/ nemlich ohn Noth nicht zu scheiden/ v. 12. erörtert er nicht nach klaren Worte Gottes/ Krafft dessen vielmehr sonst die Ehe mit Ungläubigen verboten war: Allein sein Bedencken beruhet auff Erklärung und Brauch anderer Göttlichen Anstalt/ nemlich 1. Gemachte Ehe nicht zutrennen 2. In seinem Berusse zu bleiben. Welcher Grund-Satz drey mahl als v. 17. 20. 24. wiederhohlet wird/zuwissen/daß iede zuläßliche Lebens-Art/worinnen einer würcklich stehet/ cæteris paribus, vor göttlichen Beruff zu erachten und darbey zu bleiben/ v. 15. 17. 18. 22. Bis die Noth da ist abzugehen/als/ wo der Ungläubige dich verlässt / da erwächset (1.) die Freyheit vor sich zuleben;

Auch

Auch (2.) anderweit zu heyrathen/ v. 15. Krafft der Göttlichen Absicht/ daß wir friedliches Leben genössen / denn in Friede hat uns GOTT beruffen; an statt immer mit dem andern Verdruß und Streit zu haben / oder betrübte Einsamkeit zu bauen;

(3.) Und dis beydes räumet er den Weibs-Bildern so wohl ein als Manns-Personen; Wider manche Ausleger / die das Weib solchen Falls dürffen zur Einsamkeit verbinden.

Es ist (4.) auch mercklich/ daß Paulus nicht begehrt/ daß das verlassene Christliche Theil sich noch bemühe/ den Abtrünnigen zu ferner Gesellschafft zu nöthigen. Wozu zwar eigner Zustand/ gesamte Kinder / und häuslicher Lebens bedarff/ weisen können / wie es verlebten Leuten / auch bey anderweitiger Ehe gerne mißräth; Und absolutè zu rathen stehet / daß man möglichst beysammen bleibe / wie denn Augustin. ad Pollent. l. 1. de Adult. Conj. c. 18. seqq. der Länge nach verhandelt. Decr. P. II. Cauſſ. 28. q. 1. c. 8. 9. Wenn dis des HErrn Gebot ist / so wohl im Alten als Neuen Testamente/ und dis der HERR befiehlt/ der Apostel lehrt/ daß nur einerley Glaubens-Ehen bestehen / warum gebeut denn der Apostel wieder dis Gebot des HErrn / wider seine Lehre / wider den Befehl Alt- und Neues Testaments / daß wiedrige Glaubens-Genossen in ihrem Ehestande beharren ? Dieweil / sagst du/ Paulus als ein Prediger und Apostel unter den Heyden/ die/ welche schon verehlicht waren / nicht

nur warnet / sondern auch befehlicht / daß / so ihr eins / oder eine unter den Ehegatten gläubig worden/ seinen Ehe-Mann / oder sein Ehe-Weib / wenn der oder die wolten bey ihm oder ihr länger leben / nicht solle von sich thun. Denn jene Sache handelt von den Ehen die allererst geschlossen werden/ daß ein Weib keinen nehme/ der nicht ihres Glaubens ist/ noch ein Mann solch ein Weib ehliche. Denn dis (wie du sprichst) gebeut der HErr/ lehrt der Apostel/ beyde Testamente erfordern es so. Wer verneinet aber/ daß dis gar ein anders sey / da man nicht handelt / wer einander noch zu nehmen habe / sondern welche einander schon genommen haben. Denn sie waren beyde gleich ungläubig/ da sie einander ehlichten: Da aber das Evangelium kam / wurde eins gläubig/ das andere nicht. Dis erklärt er noch mit viel Worten/ und bestehet darauff/ in frembde Glaubens-Ehe sich nicht einzulassen; die schon vollzogne / unbeschadetes Gewissens / nicht zu zerreissen. Wogegen Lutherus des Apostels Rede weiter streckt / als man befindet. Also taug derjenigen Catholischen Meynung nicht/ welche sagen / es möge das Christliche Theil den andern verlassen/ wenn gleich bey ihm eine Schändung des Schöpffers zu leben. Das Concilium zu Trient setzt billich den Fluch auff solch Vorgeben Seff. 25. can. 5. Von der anfänglichen Verlöbnüß aber mit solchen findet sich da nichts / wiewohl es Cornel. à Lapide vorgiebt.

§. 10. Summa IV. die Ehe soll nach Gottes

tes Willen/ zu seiner Ehre/ ruhigen Hertzen und Gewissen begonnen/ und so lange dis zu haben/ kein Ehegatte verlassen werden. Aus welchem principio forthin auff die erregten Fragen zu sprechen ist: Wenn gleich vorgewandt würde/ daß nur die Untreue die Ehe scheide/ welches man aus Matth. 5, 32. c. 19, 9. behauptet/ in dem noch andere und alle Hindernüsse/ so die Ordnung/ ehlichen Zweck und Friede des Lebens unterbrechen/ vor satsam zum Unlasse und Abgange erscheinen/ siehe davon Selden. Uxor. Ebra. l. 3. c. 23. daß nach der Schrifft und Hellenist. Redens-Art/ πορνεία nicht nur fleischliche Unzucht wider gelobte Treue/ sondern auch alle Sünde/ Schande/ mit Abgötterey und mehr Untugenden bedeute/ nach Num. 14, 33. wie der Philo im Buch von Huren-Lohn/ mit Sap. 14, 12. erklärt. Welches man ietzo als gestanden vorbedingt.

Ander Theil/

Fragen und Antwort über dieser Ehesachen belangend.

I. Ob ungleiche Glaubens-Genossen einander ehlichen können?

§. 11.

ERstlich so heissen ungleiche Glaubens-Genossen alle und iede so ihrer äuserlichen Kirchen-Gemeinschafft und Bekäntnüsse nach geschieden seyn/ wie vorhin hy-

poth. 2. bemercket worden. 2. Fragt sichs nicht de facto & præterito, von geschehenen Sachen/ wo die Leute einander schon haben; Sondern de futnro & faciendo, ob es verantwortlicher Weise zu thun sey? 3. Das medium concludendi & respondendi womit ein oder anders zu erörtern/ ist nicht nur weltlich Recht/ als Menschen-Wille/ sondern vornemlich gesunde Vernunfft/ GOttes Wort und Rath/ auch Exempel der Christlichen antiquität.

§. 12. Vor Ja und Erlaubt/Recht und Thunlich/ sprechen auch viele/die sonst davon abrathen; Massen menschliche Vernunfft so viel Bündnüsse mit Ungläubigen selbst gestattet/ auch wider eigne Glaubens-Genossen. Wie vielmehr bey dieser Lebens-Art/ da gröste Freyheit und Liebe zu geniessen ist. Damit auch vermeinter Gefahr des Aergernüsses vorzubauen/ so setzen sie des Behuffs gewisse conditiones, als 1. Wann das vermeintlich irrende Theil unsere Lehre nicht lästert. Noch 2. halsstarrig/ wohl aber gute Hoffnung ist/ es dürffte sich weisen lassen. 3. Daß man unserseits der rechten Lehre gründlich berichtet. 4. Ausser Gefahr verführt und überredet zu werden. 5. Das Weibs-Bild einen Rechtgläubigen ehlicht und so in dessen Ge-Gewalt kömmt. 6. Keine besondere Kirch/ noch Priester/ noch anders gläubige Diener und Gesind/ im Hause und Lande gestattet/ welches hohe Standes-Personen zu prædentiren pflegen/ wie Constantin. Magnus den Söhnen zu guter letzt befahl.

§. 14.

§. 14. Mittelst dessen soll es gestattet werden; Und militiren folgende rationes dafür.

Als I. Zu Recht; 1. Göttliche Anstalt Deut. 21, 11. Wenn ein Israeliter eine gefangene Heydin nehmen wollen / so habe sie in seinem Häuse müssen beschoren / an Nägeln beschnitten / umgekleidet/die Eltern ein Monat lang als todt betrauret werden; So wäre nicht vermuthlich / daß so ein verlassen Mensch ihrem Obsieger den geringsten Anlaß zum Abfalle gebe.

2. Die Exempel/ als 1. Esaus / der 2. Töchter von Canaan genommen / Gen. c. 26. 2. Judas Jacobs Sohns c. 38. 1. der auch so eine geehlicht. 3. Josephs c. 4, 45. der des Heydnischen Oberpriesters Tochter Asnath getrauet. 4. Mosis / Exod. 2, 21. der die Mörin nahm / und von GOTT geschützt wurde gegen sein Geschwister Num. 12. 5. Stünde zu lesen / daß in der ersten Christenheit dergleichen ohn Vorwurf geschehen. 6. So redet S. Paulus im VII. cap. 1. ad Corinth. v. 12. 16. eben dafür.

§. 15. Zu Rath und Noth/dienet daß man 1. sich an Ort und Enden muß nehren / wo gemengte Religion ist / und verhüten / daß nicht die Verachtung solcher Freundschafft übel gerathe; Zumahl 2. Standes-Personen und Regenten sich / Land und Leuten dadurch zu rechte helffen / Friede stifften / und den Krieg im Braut-Bette am besten schlichten / wie diß in Europa und sonst viel geschehen; So beruhet 3. offt die Bekehrung gantzer Länder darauff/ indem man einander

ander näher kommen/und das Licht der Lehre bey-
gebracht worden / wie S. Paulus darum wohl
spricht : **Du Mann / was weist du / ob du
nicht das Weib/und du Weib/weist du was/
ob du nicht den Mann noch selig machen
werdest ?**

§.16. Der ansehnliche Beyfall grosser Leh-
rer macht die Sach noch scheinbarer / e. c. D.
Luthers / der es doch sonst so eigentlich haben will/
und doch an viel Orten / in thesi und exegesi Bi-
blicâ davor redet / als 1. im **B. vom Ehlichen
Leben**/ f. 211. Tom. 2. Alt. *S.* Die Fünffte. Die
Fünffte (Ursach Ehe zu wehren) ist Unglaub/nem-
lich/ daß ich keine Türckin / Jüdin / oder Ketzerin
nehmen mag. Mich wundert / daß sich die Fre-
vel-Tyrannen nicht ins Hertz schämen / so öffent-
lich wider den hellen Text Pauli 1. Cor. 7, 13. sich
zu setzen / da er spricht : **Will ein Heydnisch
Weib oder Mann bey dem Christen-Ge-
mahl bleiben/ soll er sich nicht von ihr schei-
den.** Und S. Petrus 1. c. 3, 1. **Daß die Christ-
lichen Weiber sollen guten Wandel führen/
daß sie damit ihre Unchristliche Männer be-
kehren**/ wie S. Augustini Mutter Monica thät.

Darum wisse/ daß die Ehe ein äuserlich leiblich
Ding ist / wie andere weltliche Handthierung.
Wie ich nun mag mit einem Heyden / Jüden /
Türcken/Ketzer/essen/trincken/schlaffen/gehen/rei-
ten/käuffen/reden und handeln/ also mag ich auch
mit ihm ehelich werden und bleiben. Und kehre
dich an der Narren Gesetze/ die solches verbieten/
nichts.

nichts. Man findet wohl Christen / die ärger sind im Unglauben inwendig / und der das mehrer Theil / denn kein Jüde / Heyde oder Türcke / oder Ketzer / ein Heyde ist eben so wohl ein Mann und Weib / von GOtt wohl und gut geschaffen / als S. Peter und S. Paul / und S. Lucia / schweig denn als ein böser falscher Christ.

Mehr / und des Inhalts redet er d. Tom. f. 395. 5. das meinet. In 1. Cor. 7, 12. das meinet S. Paulus mit dem Worte / *und er läst es ihm gefallen bey ihr zu wohnen* / etc. Das ist / so der Unchrist zufrieden ist / und will bey seinem Christlichen Gemahl bleiben / und vergönnet ihm alles zu thun was einem Christen gebühret / etc. Denn der Ehestand ist ein äuserlich leiblich Ding / das nicht hindert noch fördert den Glauben / und mag wohl eins Christen / das andere Unchristen seyn / gleich wie ein Christ mit einem Heyden / Jüden / Türcken / mag essen / trincken / käuffen / und allerley äuserliche Händel treiben. Wie auch ietzt ein ehelich Gemahl mag recht fromm Christen / und das andere böse und falsch Christen seyn / daß um Frömmigkeit oder Boßheit willen / die Ehe nicht zu zerreissen Noth ist.

Weiter / in der Auslegung des 1. B. Mose c. 26. T. 9. Alt. deutet er die Ursach des Hertzleides / so Esaus Weiber dem Isaac und Rebecken gemacht / auff die Heydnische Religion / welche sie ins Haus bracht / und kühnlich getrieben hätten. Gibt darbey f. 809. a. zu / daß diese Eltern nicht darwider gewesen solche Schnuren zu haben / weil sie

sie vielleicht gesehen daß es ländlich wäre/wenn sie Esau nur nicht in ihr Haus geführet hätte.

Noch / über cap. Gen. 37, 1. fol. 1182. spricht er vor den Judam / daß er vermuthlich des Vaters Jacobs Willen gehabt ein Cananitisch Weib zu nehmen.

Zu dem / über cap. 41, 45. f. 1283. b. macht er solch Bedencken / und sagt darauff: Ob gleich Asnaths Vater und sie abgöttisch gewesen / hat sie Joseph doch ohn Sünde zur Ehe genommen/und dem Könige disfalls billich gehorsamet/und zeucht Abrahams und Sarens Beyspiel des Behuffs an.

Also giebt er bey dem 26. Mose c. 2, 24. Tom. 3. Alt. 559. b. zu / daß Mosis Weib eine Heydin bis dato geblieben / und darum ihr Kind nicht beschneiden wollen / wie gern es gleich Mose gethan hätte. Wie sie denn aus solchem Unwillen wieder zu ihrem Vater mit den Kindern gezogen wäre / nach dem c. 18. Exod. v. 1.

§. 17. Anderweit mit Nein zu begegnen in dieser Sache / weiset 1. GOttes ernstes **Verbot** Exod. c. 34. da v. 12. und c. 14. alle Gemeinschaft mit Ungläubigen / sonderlich die Ehe untersagt/ und solches Deut. c. 7, 1. 6. wiederholt wird. Und kan D. Luther zu dessen Verstande auch allein genug seyn / zu sagen / daß ein Weib und böse Gesellschafft äuserst ärgere und in Gefahr götliches Zorns setze/ denn wie die Gesellen seyn/ also müsse einer mit heulen: applicirts auch auff Päbstische Religion/und wie man durch Weiber u. Freunde

dar-

darzu verführt würde. Sehet seine gantze Auslegung T. 4. Alt. f. 716. & seqq.

Die Ursach des Verbots ist durchgängig/ und verbindlich / nicht Aergerniß zu geben v. 12. noch falschen Gottesdienst zu bestätigen v.13/14/15. oder gar verführt zu werden durch solche Liebkosen v 26. wie denn der HErr solche Ehe / als den öffentlichen Verbruch wider das 1. Gebot/ beschuldigt und bedrohet. Hüte dich / daß du nicht einen Bund machest mit den Einwohnern des Landes/ da du einkömmest/ daß sie dir nicht ein Aergernüß unter dir werden. Und v. 15. Wo du einen Bund mit des Landes Einwohnern machest/ und wenn sie huren ihren Göttern nach / und opffern ihren Göttern / daß sie dich nicht laden / und du von ihrem Opffer essest. Und nehmest deinen Söhnen ihre Töchter zu Weibern/ und dieselben denn huren ihren Göttern nach/ und machen deine Söhne auch ihren Göttern nachhuren v. 16. Als litte S. Paulus 1. Cor. 8. auff die Anfrage / nicht / bey solchem Opffer Gast zu seyn ; Und disfalls nicht nur eigen/ sondern auch frembdes Gewissens / der Heyden selbst / äuserst zu schonen. Es bildet Josua solches zu guter letzt c.23/ 12. mit gar wichtigen Umständen vor : Wo ihr euch umwendet/ ihnen anhängt / und euch mit ihnen verheyrathet / daß ihr unter sie / und sie unter euch kommen / so wisset/ daß der HErr euer GOTT wird nicht mehr alle diese Völcker

vor

vor euch vertreiben/sondern sie werden euch zum Stricke und Netze / und zur Geissel in euren Seiten werden / und zum Stachel in euren Augen / daß er euch umbringe von dem guten Lande. Wie es gegen einander zugetroffen habe/ lehrt das Buch der Richter/ c.1. 2.3. und so fort.

Wendete man nun gleich hiebey vor / es redete GOTT nur von Cananitern / die er schlechter Dings zum Tode verdammet hätte / und wüste/ daß sie der Boßheit und Verführens kein Maß noch Ende machen würden: So wiegt doch das unendliche moment und Ursach / die er stets anzeucht / allerdings vor. Auch ist ein mißliches præsuppositum, daß GOtt der Cananiter/ so gar nicht wollen Gnad haben/ denn ihre anmaßliche Verstockung war die rechte Ursach / wie sie sich denn durchaus nicht bequemen wolten Jos. 11, 19. und die Gibeoniter darum feindlich überzogen/ deren Ergebung zur Gnüge weiset c. 9. daß GOtt keinen unbedinglichen Zorn gegen die Leute getragen / wie deren denn unterschiedliche bekehrt und hochgebracht worden. Ob es aber gleich Calvinus auff göttlichen Antrieb setzen will / so antworten ihm doch die Staten in der Gloß über cap. 1. 24. seqq. der Epistel an Roman. und über c. 9, 17. so / daß er die Pfeiffe muß einziehen. Siehe auch den Ravanell. Bibl. Sel. in verb. Indurare.

§. 18. Eben solchen Unterlaß und Verbot hält 2. die Lehre S. Pauli in 1. Cor. 7. v. 38.

Ein

Ein Weib möge sich wohl verheyrathen / allein daß es im HErrn geschehe. Im HErrn aber geschichts nicht / wenn seine Furcht bey so grosser Veränderung ihr nicht vor Augen ist / sondern nur Begierde einen Mann zu kriegen und Wollust zu pflegen / wie es D. Luther d. l. Deut. 7. meisterlich ausstreicht und zu lesen werth ist. Welche Gebühr auch Manns-Personen obliegt / zur Vorsicht / seine Kinder in solcher Furcht zu erziehen. Wenn aber frembde Lehr und Weise ins Haus / und der Hund so weit in die Küche geräth / da ists zu spät / und wider den HErrn gefreyet / der es Hurerey schilt. Siehe hernach Tertulliani Auslegung §. 27. und Theologos bey DedeKenn. P. III. S. 10.

§. 19. 3. Widerstehet dem Vornehmen S. Pauli Abmahnung 2. Corinth. 6, 14, 18. **Ziehet nicht am frembden Joche mit denen Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschafft mit der Finsternüß? Wie stimmet Christus und Belial? Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel GOttes für eine Gleiche mit den Götzen? Ihr aber seyd der Tempel des lebendigen GOttes. Wie denn GOTT spricht:** Ich will in ihnen wohnen und in ihnen wandeln / und sie sollen mein Volck seyn. Darum gehet aus von ihnen / und sondert euch abe / spricht der HErr / und rühret kein Unreines an / so

will ich euch auffnehmen / und euer Vater seyn/ und ihr sollet meine Söhne und Töchter seyn. Weil nun / als vorhin voraus bedungen/ nur ein Christus/eine Gerechtigkeit für GOtt/ein Licht/ein Glaube ist / und unmüglich / zugleich von GOtt und von Abgott / von Ja und von Nein/über vermeinter göttlichen Ehr/ Willen und Dienste / erfüllt und getrieben zu werden / so giebt die Vernunfft an sich selbst / es sey entweder geschehen üm solche Kindschafft bey GOtt/ oder nöthig/ sich alles andern zu äussern. Ob auch gleich das **Heydenthum** weiter abgehet von dem **rechten Christenthum**/ als die so genante **Ketzerey** / so bleibt doch eben diese noch eine mächtige Hinderniß die Seele zu stillen / und fest zu machen an GOTT. Wie denn S. Paulus so scharff abmahnet/**ketzerische Leute zu meiden**/ und sich vor ihren Einschwätzen zu hüten / weil es wie der Krebs um sich frässe 2. Tim. 2, 17.

§. 20. Diß macht 4. sich ausfündig durch S. Johannem, der Epist. II. v. 10. spricht: **So iemand zu euch kömmt / und bringt nicht solche Lehre / den nehmet nicht zu Hause / und grüsset ihn auch nicht: Denn wer ihn grüsset / der macht sich theilhafftig seiner bösen Wercke.** Hie stellet der sonst liebreichste Apostel zwey Arten Leute vor / 1. die/ so in der Warheit sind und sie lieb haben v. 1/2. 2. Die / welche solche Warheit nicht bey sich haben. **Warheit** ist ohn zweiffel die Christliche Lehre. Die solche öffentlich bekennen/heissen Leute/ die in der

War-

Warheit seyn/ und sie lieben. Die andern/ so zu uns kommen/ und solche Lehren nicht führen/ heissen falsche Lehrer und alle die ihnen anhängen. Dergleichen zu Johannes Zeit Cerinthus und Ebion war mit ihrem Anhange; Und rühmten sich doch GOttes hoch. Von solchen gedenckt er Ep. I. c. 2, 18. und daß sie von den Rechtgläubigen ausgegangen/ oder abgefallen wären v. 19. daß man es nicht auff weiter gesonderte e.c. Heyden verstünde. Sie kommen zu den Rechtgläubigen durch allerhand äuserliche Gemeinschafft/ theils in Gottesdienste/ als wären sie mit ihnen mehrentheils oder gar einig? Theils in andern Liebes- und Freundes-Händeln/ woraus man pflegt zu vermuthen/ ob hätte man gleichen Sinn und Hertz wegen des Glaubens. Dahin dienet die Auffnahme zu Hause/ wie die Apostel einkehrten bey rechten Israeliten und Christen. Der Gruß von uns ist der heilige Liebes-Gruß und Kuß/ wie Christus den Seinen befahl zu thun wenn sie in ein Haus kämen. Der Wiedergruß und freyes Ansprechen der Gläubigen ist die Annahme und Bezeugen/ daß man mit solchen in der Lehre wohl zu frieden sey. Die Wercke/ sind alle Anstalt theils zur Verführung/ theils sündlichs Leben/ welches bey falscher Lehre gern mitgehet. Theilhafftig wird man derer durch die Gemeinschafft besagter Auffnahme und Grusses/ zu gemeiner Straffe/ als ob man alles gut hiesse/ förderte und selbst thäte; wie Heler und Stehler gleich gut heissen. Daher S. Jo-

hann mit Cerintho nicht baden / S. Ignatius dem Marcion nicht dancken wolt/da er jenen ansprach/ agnoſcin nos ? Siehe was die Staten-Bibel anmerckt/ und wie Lutherus den Spruch vom Bann T. 1. Alt. f. 475. a. Vom Verstande des heiligen Abendmahls T.8.f.347. a. Vom Pabstthum T. 8. f. 460. a. führt / wer dem Pabste gehorsam seyn wolle/ solle wissen / daß er dem Teuffel wider GOtt gehorsam sey/ und helffe ihn stärcken in seinen Greueln. Wie aber durch Heyrath zu einem zu kommen / wohl die Art der grösten Gemeinschafft ist in zeitlichem Leben/so stehets drauf/ ob der neue Schatz eben die Lehre mit bringe die wir göttliche Warheit nennen; Und wie sie uns an ordentlicher Andacht hinderen/ den Eyffer abkühlen/ihre Weise/ die man vorhin scheuete/allmählich angewehnen/ Kinder und Gesinde nach ihrem Sinne ziehen und reitzen. Halten wir solches vor böse Wercke / ich sage Verführung und Aergernüß unschuldiger Hertzen / Verachtung heilsamer Lehr und Gottesdienstes/ so redet das Gewissen / ob sich zu oder von solchem Zuthun? Wer dich nicht kennet/ sehe dein Kümpgen an. Wer Pech angreifft/befleckt sich/ sagt Syrach c.13,1. und applicirts auff Gesellschafft der Hoffärtigen. Lehre und Andacht/ oft mehr die Falsche als Rechte / fällt in die Seelen wie Funcken in Zunder 2. Tim. 2, 16. 17. Die Seele fähets flugs und wirckt weiter: welches Paulus des Sauerteigs Krafft vergliche 1. Cor. 5. So schleichen ihre Führer mit ein und gewinnen

nen Raum ihr Thun einzuschwätzen/ da man bis-
her ignorantiâ malorum salutari davon frey ver-
blieben. Welches S. Paulus ad Rom. c. 16, 17.
18. wohl wahrnimmt: Ich ermahne euch/daß
ihr auffsehet auff die / so Zutrennung und
Aergernüß anrichten/neben der Lehre die ihr
gelernet habt / und weichet von denselbigen.
Denn solche verführen die unschuldige Her-
zen durch prächtige Rede und süsse Worte.
Es waren die Jüden wohl GOTT/ ihrer Einbil-
dung nach/ so nahe verwandt/ als die Arianer den
Rechtgläubigen ; Solte mancher Käyser und
Herr nicht ümtreten/so hätte der Hoff keine solche
Gesichter einlassen sollen. Was daraus vor
Unglück in Landen und Kirchen kommen / dessen
sind die Bücher voll genug. Und man hat
nachhero nichts bessers in dergleichen Häusern
erlebt.

§. 21. Massen vors Andere die Ursach Gott-
und Apostolischer Abmahnung allerdings
vorwiegt/ nemlich die Gefahr verführt und ge-
ärgert zu werden ; Dem GOttes Zorn und
Straffe ordentlicher Weise folgt. Der Knecht
der seines Herrn Willen weiß/ wird doppelt
gestrichen. Diß heißt muthwillig gesündigt/
nach erkanter Warheit/und zeucht schrecklich
warten göttliches Feur-Eyffers und Verzeh-
rens nach sich Ebr. 6,10. Diß bildete gerühm-
ter Fürst Josua d. c. 23, 12, 13. seinem Volck so
empfindlich vor/und gab ihm die Wahl c.24. ent-
weder GOtt recht und allein/oder einem andern

gäntzlich zu dienen. Da denn stets Er/und auch sein Haus vorkömmt/ sich sämtlich so und nicht anders zu halten. Es fassts Nehemias c. 13, 23. 28. eben also/ daß der Mischmasch frembder Art/ Sprache/Gedancken/ Hertzens/Lehr/ Bezeigens/ verträngt/wie klug und vorsichtig gleich einer seyn wolte: Und führt zur Probe den wunderweisen König Salomon ein: Hat nicht Salomon der König Israel daran gesündigt / und war doch in vielen Heyden kein König ihm gleich/ und war seinem GOtt lieb. Noch machten ihn die ausländischen Weiber sündigen. Habt ihr diß nicht gehört/ daß ihr solch groß Ubel thut/ euch an unserm GOTT zu vergreiffen mit ausländischen Weiber-nehmen? Es muste auch Eliasib aus der Stadt/der des Samarischen Fürstens Sanballats Tochter nicht lassen wollen v. 28. So verstunde es der grosse Parther König Artaban, als der Röm. Käyser Basian sein Fräulein/ob wohl betrüglich/ suchte; Wie sie sich doch schicken würden zusammen / die weder in der Sprache/noch Lebens-Art/noch sonst überein kämen. Welch Bedencken er zwar auf so inständiges und scheinbares fallen / aber dem bösen Freyer den Eingang ließ zu grossen Schaden/bey Herodian.

§. 22. Drittens / strafft die That solche Anschläge: Als die Kinder GOttes Gen. c. 6, 2. sahen auf die schönen Töchter der Menschen und sie nahmen / es möchten Patriarchen / Lehrer / Eltern singen dawider und sagen.

Die

Die galante Art/ die grosse Freundschafft/ Aus-steur/ gegen die Armen/ simpeln Betschwestern der Frommen/ drunge vor. Diß liesse nicht übel. GOtt aber schalts Widersatz/ Fleisches-Lust/ Verachtung seines Geistes v. 3. und setzte so fort einen executions termin an v. 4. Siehe Luther. h. der es treflich ausstreicht/ und mit der Even Lust c. 3. vergleicht. Da gilts nicht/ was Lehrer warnen/ es sey der Gewinn groß genug/ wenn wir nur gottselig seyn und uns genügen lassen. Es soll auch auf Rossen geritten/ und Gnad Herr heissen; Wie Josaphat sich mit Ahab befreundete/ und schnitte: Ich bin wie du/ und mein Volck wie dein Volck/ und meine Roß wie deine Rosse. 1 Reg. 22, 4. GOtt verstunde es aber anders und hing ihm die Klappe an/ v. 32. mit gutem Castor 2. Chron. 19, 2. Solt du dem Gottlosen helffen/ und lieben/ die den HErrn hassen? Und um deswillen ist über dir der Zorn vom HErrn. Wie GOtt bey dem ersten Unfall Gen. 6. über die Boßheit der Leute sich bekümmerte und bereuete sie geschaffen zu haben/ zu seinem Bilde/ zu vernünfftigen Menschen/ zu Christen/ zu geehrten und gesegneten Personen. Denn so höchlich afficirts Jhn/ das Mose davon spricht auf Art eines Vaters/ dem seine Kinder übel gerathen; Und soll/ zu Kränckung eigner Anstalt/ Ehr und Hoffnung/ sie von der Erde vertilgen auf einmahl/ woran so viel 100. Jahr gebauet worden. Fast so gelingts im Hause

und der Freundschafft / derer man solchen Unstern aufgeführt: Und wäre doch besser sich verwahrt / als zu spät beklagt. Wie es mit Esaus Ehen gienge c. 26. Der alter Vater hatte Macht genug es zu hindern: Swig aber aus übriger Kindes-Liebe. Der Scheln war schön. Man war Gast im Lande; Da fügte neue Befreundung wohl. Wie der Hemor / als ein rechter Esel / es zu Sichem zu seinem grossen Unglück amplificirte c. 34. Jacob aber bedachte sich lange bis ins 80. Jahr / und traffs was besser zu Segen und Liebe bey den Eltern. Siehe Ambros. de Jacob & Vitâ Beatâ. Man bilde sichs nur so leicht nicht ein / und sorge ob es auch in die prædicata streicht / sich selbst schaden thun / dem Hause übel vorstehen u. s. w. Wenn nur einer der Geistlich heissen und stattliche Pfründen geniessen will / also thäte / hiesse diß denn wohl tüchtig und werth / daß Haus GOttes zu administriren / oder aber wie es dem Eli gieng der Söhne wegen 1. Sam. 2. Dem Volck Jsrael wurde es eingetränckt Jud. 3. Und Salomons Hause 1. Reg. 11. GOtt verdrosse es / zumahl daß er ihm zweymahl erschienen c. 3, 5. c. 9, 2. und so grosse Gnad angewendt war c. 11, 9. Wie noch manche Herrn und Junckern solch Glück Göttliches Lichts / Leidens und vieler hoher Wohlthaten geniessen / und schlecht dancken / wenn ihr eiteler Sinn obsiegt. Dem Könige Amri wird es sonderlich zur Sünde gerechnet / die Jsabel von Zidon zunehmen

1.Reg.26,31. Da zwar Stand / Gut / Schönheit / Macht anlachte: Denn Sidon war ein herrlich und zur See und Lande mächtig Fürstenthum. So gerithe dem Sohn Josaphats Ahabs Befreundung / denn dadurch geschach / daß er Ubel thäte. 2.Chron. c.18,1. 2.Kön.8, 16.18. Denn Ahabs Tochter war sein Weib / sagt die Schrifft. Ja es kostete ihm sein Reich über Moab; Der Feind ängstigte ihn an allen Enden / seine Residentz / Söhne und Töchter wurden des Feindes / sein Leib ein Marter- und Stanck-Haus; Denn wie der Prophet Elias ihm geschrieben / so giengs. GOtt plagte ihn an seinem Eingeweide mit unheilbarer Kranckheit zwey Jahr lang / bis sein Eingeweide von ihm gienge. Was vor Geruch und Anblick diß gegeben / ist leichtlich zu dencken. Der Todt zoge die Schmach zu / nicht in Königliche Gräber zu kommen / denn Er hatte es / stehet da / gemacht / das nicht fein war. Sein Sohn Ahasia ließ sich das Fr. Müttrichen anführen / und war am Fenster-Sturtze nicht genug / es koste ihn dazu den besten Hals. 2.Kön.c.9,27. Man zehlt noch Orte / da es bey Christen / die dem vor recht erkanten Glauben äuserlich gefolgt / so fein gelungen; und wie die Herrn sich über ihren Unbedacht verwünschet / frembde Feuer gesucht / und ihr blühend Leben so geendiget haben wie dort stehet: vitaque cum gemitu. Sie gehen unter und nehmen ein Ende mit Schrecken. Psalm 73,19.

§. 23. Wenn dabey iemand / wie etwan ein Statssüchtiger Hoff-Mann und Pulster-Pfarr pflegt / dem Herrn flattiren / es gering achten und mit treflicher Uberkunst / Juristerey und Welt-Witz aufziehen wolte: Distingvendum! Es sey viel ein anders mit Christlichen Kirchen-Zancke! Error nur circa fidem, Beyfragen; das fundament ja gleich und eins! Der Schul-possen und Kleinigkeiten wegen müsse man so ein heilsam Mittel Stat zu versichern / zu bessern nicht versäumen u. s. w. Der beliebe nur die hohe Kunst an diesen Exempeln zu erweisen / und conciliire solche mit der Regul und dem bessern effect. Waren nicht zu Samaria fast eben solche Gottesdienst / trefliche Propheten und Wunder von GOtt / als zu Jerusalem? Was fehlte Josaphats Andacht? Ließ es nicht wohl / daß die Königliche Häuser durch so schönes Mittel eins wurden? Liesse sichs nicht leichtlich hoffen / daß die Samarische Princeßin bekehrt / also durch sie Mutter / Vater und gantz Israel / zur einigen Warheit des Glaubens gebracht / und so diese Tochter eine leibhafftige Irene würde? Dictum, factum. Darüber fragte man Geistliche nicht. Ehestand ist ein weltlich Thun. Fürstliche Ehe-Sachen gehören vor den Geheimten Rath. Käme der Ober-Priester / auf was Verlaut / mit einer wiedrigen Andacht zu Hofe / den sähe man an / wie Andronicus Comnenus zu Stampol seinen Patriarchen bey Niceta. Da gabs saure Blicke / harte Wort: Was Schwartz-Mantel / Pfaff /

Pfaff/ Starr-Kopff / Grillenfänger! Genug daß man sie heisst von der Cantzel vorbitten auf gut Gerath / und das Creutz drüber machen. Gleich als achtete GOtt solcher Sünder Gebet/ die sein Wort hinter sich werffen/und mißbrauchen seinen Namen so übel. Es geriethe auch/ daß es GOtt erbarme/ die Domina wurde Meister und alles / wie Josua weißgesagt d. c. 23. Strick und Falle der Seelen.

§. 24. Vierdtens widersichts der häußliche Zustand mit tausend Verdrüssen und Unrath. Gesetzt/ es hielte sich iedes Theil unangesehener Enderung in Sacris, so freund-und liebreich zusammen / wie denn durch Gottes Gnad viel geschicht; Bestände dennoch fest auf eigner Glaubens-Bekäntniß und äußerlichen Gottesdienste: Eben dieses macht gar ein schwer Leben. Diß sucht seinen GOTT hie / jenes dort: Kinder solten von der lieben Mutter/ als Küchelchen zur Sonne und Nahrung / zu dem Guten angeführet werden; Diß leidet sich nicht; Des Vaters Lehre und Wille hindert. Er solte sich gern nach vermeinter Gottseligkeit gewehnen; Die Mutter aber bedenckts noch ihrer Andacht nicht weniger/und schwätzt es ihnen anders vor. Was dem Manne für GOtt Seegen heist / ist bey ihr geflucht. So wehlt iedes Gesind und Diener nach seiner Religion am liebsten. So schmäckt Brodt bitter / der Sold folgt langsam; Die Gesellschafft ist verstellt; Alle Worte müssen gewogen seyn/ auch nur Schertz-Weise von solchen Sa-

Sachen / oder sonst gutherzig zu reden / daß nicht Anstoß und Unglimpf erfolge. Ists Hoch und Hoff-Leben / da gehen die beyderseitige Lehrer neben einander hin / wie bey mißlichen Stillstande die Partheyen; Gute Mine / Verdacht / Glattwort / Nachtrachten / seinen Theil zu stärcken den andern zu schwächen. Das Volck wird stutzig / schüchtern / mißtrauisch / und alle menschliche Hertzligkeit aufgehoben. Vor einen Herrn / der die Leute nicht gern läst eins werden / nach dem principio, Divide, ists so was. Sollen auch die Geistliche Amtswegen sich hinc indè öffentlich hören lassen / so läst sichs mit Fuchsschwäntzen nicht stets drüber hinfahren / und da ist dem Vaß der Boden ausgestossen. Es kümmer- und beschwerlich gehts her / wo man das Hauß so mißlich bestellet.

§. 25. Fünfftens / weisen die Beyspiele Heiliger Schrifft und erster Christenheit / daß nicht eins bey frommen und eifrigen Seelen sich weiter verthan / denn auff würckliche conformität. Die Heil. Schrifft sagts nicht allezeit klärlich: Es verstehet sich dennoch wohl aus Umständen / als da Abraham vor seinen Sohn / auch Jacob sich darüm bekümmert. Wie ohn diß anzügliche Fehler an GOttes Heiligen dessen ordentlichem Willen nicht præjudiciren / und unter das miserere mei referirt werden sollen.

§. 26. Die Sechste Abrede geben allgemeine Kirchen-Sätze / und Warnungen der Väter. Solche sind Concilium Laodicen, c. 31. im

im Binio T. 1. f. 290. Chalcedonense c 13. Caranz. f. 255. sed ap. Bin. T. 2. p. 130. 14. c. Carthaginense III. c. 12. Caranz. p. 159. Bin. T. 2. p. 544. a. Da stehet: Es ist nicht erlaubt / daß ein Rechtgläubiger mit einem ketzerischen Weibe getrauet/ oder eine Rechtgläubige mit einem ketzerischen Emann vermählt wird. Also Concilium Tolet. 4. c. 61. Caranz. p. 401. will/daß Jüden/so Christliche geehlicht/ entweder Christen / oder geschieden würden. Der Synodus zu Eliberi c. 16. führt gleichen Sinn/und setzt 5. Jährige Kirchen-Buß drauff Caranz. p. 78. Ob nun gleich hiebey excipirt würde/ daß diese Concilia nicht allgemein / oder manches nur von den geistlichen spräche / so strafft doch solches die Ursach der Reguln und nacherfolgte billiche approbation der Christenheit.

§. 27. Die ältesten Latein. Väter stimmen auch dahin/ als Tertullian. l. 2. an seine Frau/ d. c. 2. und sagt: Als eine diese Tage ihre Heyrath wegbrachte von Christlicher Gemeinde / das ist/ einem Heyden getrauet wurde/ wunderte ich mich ihrer Leichtfart/ und verkehrter Anschläge/ indem sie aus der heiligen Schrifft keinen Fug zu ihrem Beginnen auffwiese. Bald hernach: Damit wir das Wort des Apostels: Sie freye wen sie will / nicht übel brauchten / setzt er hinzu; Nur daß es im HErrn geschehe/ das ist / im Namen des HErrn / welches so viel sagt / als / freye einen der ohn Zweiffel ein Christe ist. Der Apostel schreibt keine andere Weise vor anderweit zu heyrathen

rathen/ als daß es im HErrn geschehe; Nur/sagt er/ im HErrn. Solch Gewichte giebt er seinem Befehliche mit dem Worte/ Nur. Du sprechest gleich solchen Spruch aus/ mit was vor Stimme und Art du wollest/ so beschweret er dich/ befiehlet und räth/gebeut und vermahnet/bittet und drohet; Es ist eine ausgemachte und ausdrückliche Meynung. Und eben in ihrer Kürtze reicht sie so weit. Denn wer hätte sonst die manche Fahr und Versehrung des Glaubens in solcher Ehe/die der Apostel verbeut/besser vorher sehen/ und zuförderst des heiligen Fleisches Besudelung verhüten können?

Mehr cap. 3. Gläubige/die Heydnische Ehen antreten/sind/als man weiß/der Hurerey schuldig/ und von aller Gemeinschafft Christlicher Brüderschafft zu verstossen/nach des Apostels Schreiben/ da er sagt/mit solchen dürffte man auch nicht essen. Wollen wir etwa dieserley Ehestifftung vor Gottes Richt-Stuhle noch vorlegen / und ausgeben wie ordentlich wir geschlossen hätten in dem was er doch selbst verboten hat? Ists nicht Ehebruch was verboten ist? Ist der Zulaß eines Frembden keine Hurerey? Verderbt so einer den Tempel GOttes nicht eben so sehr? Vermischt er die Glieder Christi weniger mit Huren-Gliedern? **Ferner**: Wer kan zweiffeln / daß der Glaube durch Gemeinschafft mit Ungläubigen täglich mehr verdrückt werde? Böse Gespräche verderben gutte Sitten. Wie vielmehr so nahe und stetige Beywohnung? Eine iede Christliche Frau soll des HErrn wahrnehmen. Wie kan sie aber

zweyen

zweyen Herren dienen/ Christo und dem Heydnischen Ehemanne? Wenn sie diesen ehrt / so muß das Heydnische vorgehen; Gestalt/Anstalt/weltliche Reinligkeit/ noch unanständigers Liebkosen/ so gar die unreinen heimlichen Ehehändel werden so nicht / als Aemter des Geschlechts / ehrlich und zur Noth/ als vor GOttes Augen / züchtig und mäßiglich verrichtet/ wie es bey den Heiligen seyn soll.

Darauff cap. 4. **stehet:** Sie sehe zu / wie sie dem Manne Gebühr leiste. Gewißlich sie kan dem HErrn der Regul nach nicht Gnüge thun / indem sie an ihrer Seite des Teuffels Knecht hat/ als seines Herrns Schaffner / die Arbeit und Aemter der Gläubigen zu verhindern. Als/wenn sie in der Kirche mit stehen solte/ sagt ihr der Mann an/ins Bad mit zu gehen: Wenn sie fasten mit soll halten/ stellt ihr Mann so denn Gasterey an; Wenn sie den Umgang mit zu thun hat / giebts eben so denn im Hause am meisten zu thun. Denn wer liesse sein Weib/ die Brüder zu besuchen/ von einer Gasse zur andern / in frembde Häuser / und dazu in elende Hütten gehen? Wer wird sie zu nächtlichen Versammlungen auff Bedarff / von seiner Seiten gern nehmen: Wer wird sie am Oster-Feste anderswo ohn Beysorg übernachten: Wer wird sie zum Tische des HErrn/ den sie so schändlich austragen/ ohn Argwohn gehen lassen? Oder einen Bruder im begegnen zu küssen/oder den Heiligen die Füsse zu waschen/am Tische des HErrn mit zu essen / zu trincken/ es zu

ver-

verlangen / im Sinne zu behalten? Wenn auch ein Bruder von ferne kömmt/ was vor Herberge giebts in so unbekantem Hause? Soll sie iemand was mittheilen? Da ist ja Scheur und Kammer versperret.

Endlich Cap. 9. meldet er/ und beschleußt mit Lobe des Christlichen Heyraths. Wie kan ich doch die Glückseligkeit des Ehestandes gnugsamlich preisen / welchen die wahre Kirche stifftet / die Liebsgab bekräfftigt/ und die Engel als vollzogen GOtt vermelden/ damit es der himmlische Vater gut heisset? Was vor ein Joch ists zwischen zweyen Gläubigen / die einerley hoffen / einerley wünschen/ einerley Ordnung halten/ GOtt einerley Dienst thun? Beyde Brüder / beyde Mitknechte; Da keine Sonderung des Geistes noch Fleisches ist: Also recht zwey in einem Fleische? Wo ein Fleisch ist / da ist auch ein Geist. Sie beten/ lieben/ fasten zugleich / führen und mahnen sich an üm die Wette; Zugleich in der Kirche GOttes und im ehlichen Leben; In Weh und Wohlstande; Keines verhält dem andern was/ keines meidet das andere / noch ist dem andern beschwerlich; Ein iedes besucht die Krancken / hilfft den Armen nach Willen. Almosen giebt sich ohn Streit / Opffer ohn Bedencken / täglicher Dienst thut sich ohn Hindernüß. Da ist kein verstohlen Gehandele noch zitterndes Glückwünschen/ noch verstummendes Segnen. In beyder Munde erklingen Psalmen und Lieder. Sie fordern einander aus/ wer GOtt am besten singen könte.

Wenn

Wenn Christus solches siehet und höret / da sendet er seinen Frieden zu.

§. 28. S. Cyprianus, der den vorigen seinen Meister hieß / l. 3. ad Quirin. c. 62. giebt solch unglaubigs Ausfreyen nach Pauli Sprüchen vor eine Unthat aus; Es würden Christi Glieder zu schänden übergeben.

§. 29. S. Ambrosius T. 1. de Abraham l. 1. c. 9. merckts genau an/daß Abraham den Hausvogt Elieser so hart verbunden / vor seinen Sohn kein Ehe-Weib von Ausländischen zu suchen/ und sey daher zu erkennen / daß man den wahren Glauben im Geschlechte des Urhebers / als seine Erbschafft / und mit den wir uns wolten einlassen/ zu suchen habe. Denn bey den Heiligen bist du heilig / mit den Verkehrten verkehrt. Ists so in andern Sachen / wie vielmehr im Ehestande / da ein Fleisch und ein Geist zu finden? Wie kan aber einerley Liebe seyn wo der Glaube ungleich ist? Darum hüte dich (diß führt das Geistlich Recht c. Cave 15. Causs. 28. qv. 1. ein) O Christ/ deine Tochter einem Heyden oder Jüden zu geben; Hüte dich / eine Heydin / oder Jüdin / oder Auswertige / das ist/ eine Ketzerin / oder einige/ die frembdes Glaubens ist / zum Weibe zu hohlen. Ist sie Christisch / solches langt nicht zu / wann sie nicht auch beyde getaufft seyn. Ihr müsset beyde zu Nachts auff seyn zum Gebet/und GOTT gesammter Hand anruffen. Dazu kömmt ein ander Merckmahl der Keuschheit / daß du glaubest/dein Ehegatte sey dir von deinem Gotte

te gegeben. Diß können ungleiche Glaubens-Genossen nicht gläuben / zu dencken/daß der / den sie nicht ehren/ die Gnade der Ehe ihnen verliehen. Die Vernunfft lehret es / und die Beyspiele bewegen uns noch mehr. Die reitzende Gestalt des Weibes hat wohl tapfrer Ehe-Männer betrogen vom Glauben zu fallen. Daher unterlasse du entweder dein Lieben/ oder hüte dich für Irrthume. So redet er auch Epist. l. 9, 70. ad Vigil. und beyder Historie von Simson / mehr T. II. in Lucam l. 8. c. 16. init.

§. 30. S. Augustinus T. IV. De Fid. Oper. c. 19. führt ein/ wie S. Cyprianus diß / unter den Ursachen der von GOtt verhengten Verfolgung/ vor eine der grössesten Missethaten an Christen geachtet/ und weiset an / man solle doch sein Leib und Leben nicht in solche Fahr stecken. Also T. VI. an Pollent. de Adult. Conjug. l. 1. c. 21. stehet: Kein Weib nehme den Mann / noch der Mann ein Weib/ so nicht ihres Glaubens ist; Denn diß befiehlet GOtt / der Apostel lehret es / beyde Testamente wollen es so haben. Mehr Zeugnüß der Väter anzuführen wird nicht nöthig seyn.

Ob nun wohl diese Lehrer das Werck zu förderst gegen Heydnische Ehen richten; So siehet man doch aus ihrer extension und vernünfftigen Ursachen / daß viel Gleichheit darunter verliret / wenn Leute sich / wie es hergehet / mit andern ohne Noth einlassen / die doch andere so genante Christen-Religion haben/ und in tantum von ihrer

rer Meynung / Andacht / Bezeigen und Kinder-Zucht abgehen.

§. 31. Siebendes / sind schon Geist- und Weltliche Rechte so beweglich / daß Christen sich schämen müssen sich weniger zu sparen. Die Heydnischen Käyser zu Rom hielten es vor heilsam / daß die Leute also fein einig wären / wie denn Augusto Mecœnas riethe / darob scharff zu halten: Und ist ohn diß rationis Civilis die Mengeley omni meliore (nicht omni quocunque) modo zu verkommen. Wie nun Christliche Käyser / besag libb. Codicis Justin. und anderer / so fort das Christenthum behertzigt / und gesorgt haben / daß die Unterthanen gegen Verführung in so weit zeitlich verwahrt / und durch gleichstimmende Gemüther im Ehestande einträchtig lebten / auch zu GOtt heilsamlich erbauet würden: Darüm seyn auch die Verordnungen so einhellig fortgegangen / e. c. Cod. l. 1. T. 9. l. 6. gegen Heyrath mit Jüden. C. Theod. l. 2. de Nupt. l. 3. l. 4. C. eod. ad L. Jul. de Adult. l. 9. Welches d. c. Cave. und c. 17. Si quis cauff. 28. qu. 1. wiederhohlt ist aus Concil. Verbenensi. und c. 16. Non oportet. cauff. 28. qu. 1. aus Concilio Agathensi cap. 67. Bin. T. II. p. 307. erstreckt wird auff als Irrig-Glaubige; Welche man doch als Ehegatten annehmen möchte / unter öffentlicher Zusag / Christen zu werden.

§. 32. Es führt aber S. Paulus das beste argument aus dem Nutze und Vergnügen: **Jn Friede hat uns GOtt beruffen.** Liebe und

Treue begegnen einander am gewissesten also: Und erfolgt was Ephes. c. 5, 25. 26. stehet: Wer sein Gemahl recht liebt/liebe sich selbst; Wie Christus geliebt hat die Gemeinde/ und sich selbst für sie gegeben/daß er sie heiligte/ und hat sie gereinigt durchs Wasser-Bad im Wort/ auff daß er sie ihm selbst darstellete eine Gemeine die herrlich sey/ die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder des etwas/ sondern daß sie heilig sey und unsträflich. Diß applicirt er v. 28/ 33. auff Ehe-Leute; Die ihre Seelen nicht sicher setzen durch vorbewuste differentz und Unterscheid an dem GOTT der sie recht einigen und heiligen soll. Wenn auch schon die Reden der Väter und Canonisten zu scharff klüngen/und ohn rechten Grund wären/ daß Ketzerey vor eine geistliche Hurerey zu schelten Lancellot. Inst. l. 2. t. 10. §. 23. So ist doch der Mißverstand in der GOTTes Lehre und Dienste / auch die daher unumgänglich folgende Weiterung zwischen Mann / Weib / Kind und Gesinde/Nachbarschafft und andern/satsame Ursach/daß man sich hüte und des alten Pythagoræ Symbolum mit halte / nicht iedem Hand einzuschlagen; Weil es recht heißt: Idem velle & idem nolle, ea demum firma amicitia est. Entweder gantz mein / oder laß gar seyn. Auch Heyden machen Ehen in ihrer Götter Namen zu gutem Glücke/ was sollen so genannte Christen weniger thun?

§. 33.

§. 33. Antwort auff den Beweiß vor die Zuläßigkeit.

SO viel die Ursachen angeht / die vor solche Ehen reden / darauff stehet sonder Mühe zu antworten / und 1. auff die Vorbedinge / als (1.) Wenn das irrende Theil unsere Lehre nicht lästert. Was schleußt sich doch hiedurch ? Und wie erreicht man den ordentlichen Zweck des Zeit- und ehlichen Lebens / als Recht / Friede und Gemeinschafft / auch Kinder-Zucht nach GOttes Willen ? Wird die Gefahr auch so zu irren also verhütet ? Sind so stille Wasser nicht offt am tiff- und fährlichsten? Eben ihre scheinbare moderation und Glimpff in Reden und Thun / gewinnet auch sonst / wie der politische accismus, ein Hertze eher / denn unwürsches Stürmen. S. Peter Ep. 1. c. 3, 1. 6. weiset fein an / ungläubige Männer durch guten Wandel ohn Wort (oder öffentliches Predigen) zu gewinnen / mit sanftem und stillem Geiste: Der Weise warnet nicht ümsonst für der / die in deinen Armen schlieffe. Irrthum fällt eher an / als Warheit bey der menschlichen Unart. Und so ein Kätzgen schleicht ein / daß der Mann / ehe er sichs recht versehen / verkehrt worden / welches man von dem arianischen Wesen sonst sagte. Man bedencke / daß Ehe die rechte Zange / Schraubstock / Leim / Angel und Glut sey / ein Vermähltes zu fassen. Eusert sich solch Bezeigen / so ist die irrige sonst hoch gestraffte Religion und alle Fehler schon was kleines in den verliebten Augen. Sie veranläßt auch man-

che Gemeinschafft als was ungefährliches; und stellt die Grund-Sätze der rechten Lehre so wanckend und mißlich vor / daß es nur eine Hand braucht / den verblendeten Sinn jenseits zu führen. So gieng es König Salomon/den die schönen Weiber freylich nicht mit Keiffen und Widersatze gewonnen. Erst war es **Liebs-Hitze.** Denn **Freyheit des Gewissens** / zu eigner Andacht. Bald **zur Lust** darbey seyn/und endlich **mitmachen.** Man lasse nur so ein Dalilchen **ansetzen** / der Riese wird bald in Ketten liegen. Siehe/wie Ambros. diß wohl erklärt ad d. l.

§. 34. (2.) Das Vorgeben / **nicht halsstarrig/ sondern bereit zu seyn zu bessern Unterrichte** / hat S. Augustinus ad Pollent. de Adult. Conj. c. 23. T. 6. vorlängst geprüfet: **Es kan kommen** / sagt er / daß ein wiederglaubisch Weib einen gern hätte/ und verspräche Christlich zu werden/ so bald sie nur getrauet worden. Der Versucher wird hier einraunen: Begehe diese Sünde/ du errettest so eine Seele / sie will ja Christlich werden. Was soll der Christ anders sagen/ als/ er könne solcher That wegen dem Gerichte nicht entfliehen / wovon der Apostel sagt/ nichts Böses zu thun/daß Gutes daraus komme? Die schönen Worte hört man noch öffters bey neuen Befreundungen/**Es würde sich wohl geben/ der liebe GOtt würde schon Gnade geben/ wenn man einander nur erst kennen und gewohnen lernte: Wer denn nicht wolte gern was bessers annehmen? Es gehöre**

was

was Zeit dazu/ die Sachen liessen sich nicht flugs zwingen. Wer Vogel fahen wolle/ müsse nicht mit Knitteln drein werffen. Allein was wird wohl Guts daraus? Wenn sich das Blat nur nicht ümkehrt/und giebt spätes Kratzen hintern Ohren. Man weiß es leider in Osten und Süden aus der Probe.

§. 35. (3.) Die Vorsicht / daß man unserseits der Lehr wohl berichtet / Item

§. 36. (4.) Ausser Gefahr der Verführung sey / ist Ubersicht und Unbedacht. War denn Salomo der Lehr wohl berichtet? Und so mancher Potentat / als ich/ du/ er? Oder zeihet man sich/als Schuß-und Stichfrey vor Irthum? Solche Unfehlbarkeit fängt allererst im Himmel an/ wo man sich nicht mehr auffbieten läßt / noch Hochzeit-Briefe ausschreibt. Wie mancher Juncker vermaß sich so Stoischer Unbewegligkeit/ und war doch eben damals beschwätzt gegen Glaubens Eid und Verschreibung ümzuspringen. Tragen wir etwan unsern Schatz nicht mehr in irdischen Gefässen? Es ist ja diese Gemeinschafft theils zu unnöthig/theils zu gefährlich und kräfftig zur Verleitung/ theils zu hinderlich / die göttliche Lehr und Leben zu üben / theils zu ärgerlich bey wiedrigen und eigenen Religions-Verwandten/ daß davon nicht rühmlich zu sprechen / wie bey 1. Cor. 5,6. seqq. wird bemerckt.

Ach wie bald stößt sichs an mit dem Milch-Topffe in so hohen Gedancken! S. Paul lehrte es seine bekehrte Heyden anders Rom. 11,20. Sey

nicht stolz/ sondern fürchte dich / du stehest durch den Glauben; Daraus ist leichtlich gefallen. Aus Gnaden heists/aus Gnaden/nicht von euch selbst/ daß sich keiner was mehrers rühme.

§. 30. Sprichst du: Es läßt sich doch oft so eine Seele gewinnen. R. Wie offt: Und so! sind diß ordentliche Wege Seelen zu gewinnen? Jn Fleische anzufangen / daß man im Geiste vollende? Sage nur / ob es dir üm die Seele zu thun ist / wann du so freyest? Huy! ums Geld/Fleisches-Lust/Hochmuth/ Trutz eines Gegenparts/ dem Diversion zu machen. Diese Braut ists/ und steckt ihr so eine bunte Rose vor/ daß nur der Handel fortgehet. Feine! Wer Gefahr liebt/verdirbt drinnen/und vermessenen Leuten geht es endlich übel aus. Wie im Kriege mancher fangen geht/ und fällt dem Feinde selbst in die Hände.

§. 37. (5.) Der Umstand/daß nicht der Mañ/ sondern das Weibs-Bild irriger Lehre sey/ weil diese gehorchen/ und das Reitzen sparen müsse/ steigt zu berührter Klugheit. Weiber sind/zumahl bey Christen / keine Sclavinnen / wie etwa im A. Testament/haben grosse Freyheit/schalten/ walten im Hause / regieren offt mehr denn die Männer/ vi, clam, precario, die offt frohe werden ein gut Wort/ oder warme Suppe u. s. w. zu haben. Es vernarrt sich mancher so in der Lieb / oder wird durch andere respecte so eingetrieben / daß er nicht muxen darff/sondern Gnad Frau/fein

züch-

züchtiglich beten muß. Gar vielen ist die Philosophia zu hoch/ so GOtt dem Adam dictirte Gen. 3, 16. **Du solt deines Mannes Willen unterworffen/ und er dein Herr seyn.** Wie er denn sein Regiment übel brauchte v. 6. Und so gehts blinder Liebe täglich e. c. Siehe/ich bin/ oder wäre gerne was/ darff Hülffe. Der concipirte oder schon erwehlte Schweher/ die Schwieger ist erpicht auff ihre Religion. Man legt mir es darüm genau und so mißlich/ ich kan weder schwimmen noch waten. Stand läßt sich nicht führen. Land und Sand fehlen. Doch Schulden genug. Execution, Ehren-Sachen/ Zusprüche/ Mangel/ Noth/ist alle Morgen da. Woher nehmen wir Geld/ daß diese essen/ accommodirt/ abgewandt/ gestillt werden? Höre/ mein Christ: Wilt du in deiner Religion und Hause Meister bleiben/ so verhüte/ daß du dem Weibe nichts zu dancken habst/ sondern sie GOtt und dir dancke/dich zu haben. Ist numero Eins. Mehr/ wilt du ungenarret und unverkehrt seyn in diesen und andern guten Stats-Reguln/so brauche die Liebe nur als ein zulässlich Ehren-und Lebens-Mittel mit Paulo zu practiciren/ **die da Weiber haben/ als hätten sie sie nicht** 1. Cor. 7, 29. 31. Ein tapffrer Mann und wahrer Christ muß hie am vorsichtigsten wandeln/ seine Pflicht und Wohlfahrt vor der zu bewahren/ die ihm so nahe und am bequemsten ist/ ihn aus dem Stande seiner Seligkeit zu rücken. Also ists nicht werth zu hören von Unterscheide/ wer dißfalls He oder Sie

 sey.

sey. Nehemias hats schon ausdisputiret mit Salomonis Exempel. St.

§. 38. (6.) Das Reservat, mit Kindern aus solcher Ehe seines Gefallens wegen der Religion zu disponiren/wenn man ein Frembdgläubigs Ehegemahl wehlte; ist eben so unschlüßig/ und so voller Unglücks als Sünde. Es gehört Beyden Eltern zu/und ist befohlen/sie gesamter Hand sollen NB. ihre Kinder aufziehen in Furcht und Vermahnung zum HErrn/ihm sein Wort/ als/ ihre Haut/ ihr Safft und Krafft/ ins Hertz / in alle Wort und Werck ankleben. Wenn gleich der Ehe-Mann diesen Vorbehalt behäuptete/ muß er denn die Kinder nicht flugs von der Geburt an/ wie Füllen von Arabischen Pferden/ absetzen und wegthun / so daß sie ihre Mutter nicht kennen lernen? Welches in Türckey geschicht mit Christen-Kindern/ die Janitscharen werden und hernach Eltern und alles Liebes vor Feind niedersebeln. Man bedencke/ daß Mütter die Kinder am meisten erziehen; Wie denn Ehestand hauptsächlich und natürlichem absehen nach anders nichts ist denn Kinderzucht. Sie/ wo sonst ein Eyffer und Lieb zu ihrer Religion übrig ist/ wird es an stätigen vorschwätzen / singen/ sagen nicht lassen fehlen. Der Mann geht der weile seinen Geschäffte nach. Und ob er gleich täglich examen und Vorsagen triebe / wird sie doch das Kind leichtlich zu solcher Verstellung gewehnen/daß sichs thum stellt/dem Vater aus Furcht was nachbetet/ und doch der Mutter folgt.

folgt. Will der Vater die Kinder weg und an sichere Orte thun / Ey / was kostet diß? Wie ungewiß ist die Erziehung bey Frembden? Warum entgeht uns das stündliche Vergnügen unsere Kinder vor Augen zu sehen und wohl zu gewehnen? Warum hat man augenblickliche Gefahr ihres Unfalls in der Ferne lieber?

§. 33. Lässt sich dahero weder was Tüchtiges schliessen zu der Ehe quæstionis, noch nachthun was bey Carpzovio JP. Consist. l. 2. T. 1. D. VI. gebillicht wird / seine Tochter einem Päpstischen Freyer unter solchen reservaten zu geben / wenn der Vater (wie in O. C. Bedencken stehet /) vergewissert wäre / daß seine Tochter in der wahren und seligmachenden Religion dermassen fundirt und gegründet / daß nicht zu befahren / sie etwa von den Manne künfftig verführet und zum Pabstthum verleitet / viel eher aber er durch sie zu unser göttlichen Lehre wiederum gebracht werden möchte. Auff diesen Fall / daß sie in ihrer Religion unperturbirt bleiben / die Kinder auch / die GOTT der Allmächtige in währenden Ehe-Stande beschehren thäte / in der Mutter Lehre entweder selbst oder nach ihrem Tode durch andere zu erziehen macht haben solle / gnugsame Versicherung auffrichten lassen. Gestalt 1. das Weib / als das schwächste Werckzeug / ja so leichtlich irre zu machen / wozu das Papstthum wunder-künstliche Griffe hat. 2. Die Kinder zu ihrer Disposi-

position im Leben und nach dem Tode so zu überlassen/ ist conditio turpis & impossibilis, wie hernach bey besonderer Frage wird erhellen/und also zu Recht null und unverbündlich. Ob der Land-Friede/ e. c. in Teutschland / allerhand Glauben gestattet/wie Er n. 13. vorschützt / hat seinen Weg. Wir reden vom Frieden GOttes. So sagt Carpzovii Anziehen Def. 7. von dem Casu, wo Ehe-Leute sich unter Obrigkeit befinden / welche ihnen nicht gestattet nach eigenen Willen mit Kindern zu schalten. Und erhärtet er Def. 8. selbst / daß eine unvernünfftige Gewohnheit / e. c. Da in Päbstischen Orten solche Verlöbnisse wollen zurissen werden / zu Recht nicht statt habe. So wenig mögen solche Privat-Pacten in Praxi vorschlagen. Gnade GOtt wer unter solcher Herrschafft stickt / man wird ihn die Willkühr bald abgewehnen/und von dem Accord, wäre es gleich eydlich versprochen / als der wider Vernunfft / Land-Recht und gemeines Beste lieffe / loß sagen. Also stehet diesem Vorbehalte entgegen zu setzen/was die Söhne Jacobs dem Hemor und seinem Volcke zu Sichem Gen. 34. vorlegten / entweder beschnitten oder vermitten: Es wäre ihnen sonst eine Schande ihre Schwester einem Unbeschnittenen / das ist/ frembdes Glaubens / zu geben. Ob sie nun schon solches nur zum Vorwand und Gefährde bedingten / und die blinden Leute veranlieffen zu folgen; siehe Luther. h. so ist doch die Ursache an sich Juris & consilii probati: Wie zwar im

Vol-

Volcke GOttes stets müssen observirt werden.
Diß bescheiniget die Catholische praxis, keine Trauung mit solchen / als durch Päbstische Priester / zu gestatten / wie man an hohen Orten erfährt / daß von andern / auch in eigenen Residentzen / so viel eingeräumet worden. Und wenn Ehestand ziehlet auf Leben und Kinderzucht zur Tugend / welche freylich in einer approbirten Gottes-Lehre am ersten vermuthet wird / so darffs mehr Worte nicht Franc. Victoria Rel. 7. p. 1. n. 4.

§. 39. 7. **Die Vorsicht / dem Ehegatten keine besondere Kirche zu lassen** / also Standes Personen nicht in ihren Pallaste / läst eben so. Man thut zwar so vieler Orten / und nöthigt / weit ausser Landes wegen des Sacraments zu gehen / läst ungern einen andern Priester ins Hauß. Soll aber mein Ehegatte sonst werth seyn mit mir zu leben / und die Liebe **ruhig / ungezwungen** heissen / wie bestehet solche Noth und Verachtung ihrer Lehr und Gewissens mit der Liebs-Gemeinschafft; **Wo es geschehene Dinge** seyn / muß sichs wohl behelffen / und dem mächtigsten / häußlicher / auch gemeiner Stadt und Landes-Ruhe wegen / gewichen seyn / man wird aber desto obstinater / und heist / nitimur in vetitum! Mit Sturm und Zwange zu betrüben / gegen Eph. 5, 25. 33. thut nicht gut. Wir reden ietzo von dem **noch ungethanen Vorsatze** / was vor Unstatten solcher mit sich bringe / und daher menschlicher Weise gantz zu ümgeben sey.

§. 40. Was ferner die **Heil. Schrifft** in die-

diesem Vorgeben mit sich bringe / will mit Unterscheide beleuchtet seyn. Als 1. der Text Deut. 21, 11. bringt grade das Wiederspiel. D. Luther und andere Ausleger führen es aus Phil. 3, 8. nach Ps. 45, 11. Daß so ein Mensch voriger Freundschafft / Vaterlande und Andacht gantz wie absterben müsse. Welches auch der Moses durch die Anstalt gnugsamlich zu erkennen giebt. Siehe Selden. de Jur. Nat. & Gent. J.O.F. l.5.c.1. B.Claff.Bibl.Vin. Staten. Polus bibl. h.

41. 2. Esaus That läst sich so wenig loben als andere / und wird in 26. Cap. klärlich gestrafft. Ob auch Isaac drein gewilligt / wie Lutherus mit vermuthet / ist gar ungewiß / wie er selbst gestehet; Und hätte gesetzten Falles sich solch Hauß-Creutz zu imputiren / daß er dem Söhnchen den Willen gelassen / gestalt an Fingern zu zehlen / daß solche Töchter ins Hauß kommen und gern ihres Sinnes geleben würden. Welches er hernach erst corrigirt / da Esau sich in Seir setzt / und Jacob angewiesen wird / wenn er solle heyrathen.

§. 42. 3. Des Judas Beginnen Gen. 38, 1. läst nicht viel besser / denn das erste mit der Thamar. Wie Lutherus T. 9. Alt. f. 1182. §. Aber daran bedächtlich setzt: Aber daran möchte vielleicht einer zweiffeln / ob er auch seinen Vater hätte um Rath gefragt / beyde seines Abschiedes halben / und da er auch hat an frembden Orten wollen ehelich werden? Und läst sich ansehen / daß die Wort im Text beynahe dahin lauten / als hab er

er solches gethan und den Vater darum Rath gefragt / denn es wird ie der väterlichen Gewalt nicht gedacht / daß er sie durch des Vaters Heissen oder Rath zum Weibe genommen/ wie hernach gesagt wird / daß Juda seinem Sohn Jer ein Weib hat gegeben/ Und kan doch auch das nicht bewiesen werden/daß er ohn Bewilligung seines Vaters eine Cananitin zum Weibe genommen habe. Oder im Fall daß solches möchte bewiesen werden / NB. **wird doch daraus nicht folgen daß man eben nach diesem Exempel dasselbe auch thun möge.** Man hat darneben zu erachten / daß das Weib sich mit ihm in der Religion so fort verglichen/ wie denn Jacob c.35, 2. 4. noch zuvor sein Hauß reformirte und die frembden Götter begrub; Worüber Lutherus sehr wohl discurit. d. Tom. X. und so viel Canaans Geschlecht betrifft / sagt er f. 1072. §. Darnach ist dazu mit rechtem Grunde aus Rom. 3.29. **GOtt sey nicht nur der Jüden / sondern auch der Heyden GOtt** / der aus beyden seine Kirche sammlen wollen. Geht also nicht so bloß aus dem Geblüt als aus Göttl. Geburt. Joh.1, 13.

§. 43. 4. **Joseph** hat Zeugniß / Psalm 105/ 22. **Er hab in Egypten die Fürsten unterwiesen nach seiner Weise / und seine ältesten Weißheit gelernet**: Wie vielmehr sein Gemahl die als eine heilige Gottfürchtige Matron gepriesen wird von Luthero/ auch der König selbst/siehe d. Tom. f. 1284. Was noch de Dynastiâ Pastorum

rum oder Josephs Geschlechte / nach c. 46, 32. c. 47, 7. in Ægypten Athan. Kircherus in Oedipo, aus den Autoribus zu Hauffe getragen/ läst sich daselbst der Länge nach lesen.

§. 44. 5. Ziporens Glauben findet disputat unter Jüden und Christen. Ihr Heydenthum scheinet vermuthlich / zumahl da sie des Kindes Beschneidung verschoben / und so ungern dran gangen / wie v. 24. zu lesen. Und so käme es auf Mosis That an / der weder anfangs recht præcavirt, noch hernach ihre Besserung erhalten können. Ob gleich sein Schweher Jethro c. 18. als Priester prædicirt wird / schön redet / selbst opffert/ und uns dencken läst/ daß er schon zuvor rechtgläubig/ oder doch durch Mosen mit seinem Hause wäre bekehrt gewest. Siehe Luther. sonderlich über diß Capit. T. 3. Alt. f. 647. & seqq. und Calovii Meynung h. l. Daß aber Mosis Geschwister übel auf sie sprechen Num. 12. diß macht Mißgunst der Ehre/ die sie wegen des Eheherrns hatte; Den sie auch an seinem Amte und Ansehen zu kräncken suchten.

§. 39. Die praxin humanam und der Weltlauff betreffend / so ist bekant 1. Daß Christi Reich nicht von dieser Welt sey / und Gewissens Sachen ihre eigentliche Art deßwegen nicht ändern. Weltlichen Friede unter Eheleuten / ihre gesammt und sonderbare Ehren / Kinder/ Erb- und mehr Rechte lässt man an guten Orte. Wie hinwieder die Menschen mit ihren zeitlichen Anstalten GOttes Wort / Rath und

or-

ordentlich Verfahren nicht werden straffen. Was man nun sonst auf den Vorhalt von des grossen Hauffens Vorzuge / credit und infallibilität/ in Glaub-und Gewissens-Sachen/ antwortet / diß mag anhero zum Bescheide dienen.

§. 46. 2. Die Gefahr / nicht zu offendiren bey denen/ worunter man wohnet / durch solche Sonderligkeit / kan unser Gewissen nicht entbinden / nicht zu erst nach GOttes Reiche zu trachten. Sonst wird auch Schutz und Sicherheit nicht da seyn von GOtt.

§. 47. 3. Die Hoffnung viele zu bekehren ist ungewiß / und weniger zu achten als eigne Gefahr seiner und seiner Kinder Seele. S. Pulus warnet so höchlich vor dem Aergernisse 1.Cor. 8, 23. Und Christus rufft Wehe drüber/ diß bedenckt zu erst.

§. 48. Der Lehrer Ansehen ist nach ihrem Geständnisse zu ermessen / daß sie auch Menschen / die Warheit aber das sicher-best-und stärckste Argument sey/ wenn es an thun oder lassen für GOttes Gerichte kömmt. Nahmentlich ist D. Luther mit seinen Beginnen / protesten und disputaten gegen die gantze Kirche / Lehrer und hellen Hauffen / selbst Richter/wie fern man seine Meinungen annehmen / unterscheiden und verbessern möge. Solches an vorgerückten Stellen zu erachten / so ist 1. Sein Buch von Ehelichen Leben im Jahr 1522. geschrieben/ welche Zeit noch die wird seyn / die er selbst aus folgenden zu richten sucht, e. c. ead. pagina 211. a. und

M p.

p. 213. a. 5. Die Siebende. setzt er / man möge gar wohl des Weibes Schwester nach jener Tode nehmen / und schild die vor Narren so ein anders vorgeben. Nun ist bekant daß dieserley Heyrath einhelliglich verboten und als Blutschande gestrafft werde. Zumahl seine Hypothesis, daß GOtt bey dem 18. und 20. cap. Levit. stracks die Personen zehle / und was da nicht namentlich verbothen/ vor erlaubt zu achten sey / bey den Evangel. und andern Kirchen bis ietzo verworffen / hingegen auf die General- und Haupt-Ursachen in Ehesachen gegangen werde/ wegen gleicher Geblütsnähe / eins so wohl als das ander zu verbieten. Welches auch die Karaiten oder Jüden so über dem Bibel-Texte / wider die Pharisäische Thalmudisten / halten / und darum / wie Luther im Pabstthum/ gehast und verkertzet worden / ordentlich verneinen / siehe Selden. Uxor. Ebra l. 1. c. 6. Es wird auch Lutheri Dolmetschung in Levit. c. 18. בחיה weil sie noch lebt/ nicht nöthig seyn ; Sondern das Wort setzt schlecht hin / in ihrem Leben / pleonasticè; Man solle nicht eine zur andern nehmen / und der ersten das Leben damit schwer machen. Ohn daß viel treffliche ausleger das Wort Schwester auf Ebrai. Redens-Art deuten vor ein Weib/ daß nebst der andern wird geehlicht. Bey D. Basil. Monnero der Lutheri Tischgenoß war/ de Causs. Matrimon. und in Luther. Tisch-Reden T. 43. von Ehesachen f. 416. b. Adde Consilia Wittenb. P. IV. Tit. 4. 1. p. 65. Da sie wider seine hypothesin spre-

sprechen / findt sich ein Consistorial-Decret zu Wittenberg/gegen solche Weibs Schwester-Ehe/ unter scharffen Clausuln. Man hat zu dencken/ D.Luther sey bey dem consessu gewest. Wiewohl sein scharff Widerreden einer Winckel-Verlöbniß wegen in Anno 1546. wohl auch anders zuvermuthen Anlaß giebt. Die Fürstl. Oeting. Acten in diesem Fall kriegen damit Anstoß / wann die Version Luth. unstet ist. Aufs SophPasuck zubauen mit einem / ist mißlich und sonder Noth bey so guter Sache. Diß führt man nur ein zur Probe / wie fern D.Luthers Vorgeben zu passiren.

§. 49. In specie und itzigen Handel zu betrachten / so gestehet man nicht / daß 1. Die Ehe ein dermassen äußerlich leiblich Thun sey/wie andere von ihm erzehlte Handthirung. Die Vernunfft macht selbst gewaltigen Unterscheid. Alles andere nähert so nicht / ist auch veränderlich / und ohn Verfang. Ehe aber ist immerwehrend/allgemein und heilige Gemeinschafft im Leben. GOttes Wort giebt auch der Ehe so einen Stiffter / Absicht/Ordnung / Bezeigen/daß unmüglich davon so schlecht zu sprechen / wie er dißfalß thut. Blosse Kinderzucht machts nicht aus / sondern die/ so da menschlich und GOtt wohlgefällig ist: Welche der HErr schon Anfangs ihnen im Gebot seines Gehorsams / und der beygelegten Unschuld dermassen vorgebildet/ daß der Unterlaß den kläglichen Lohn verdienet. d.c.13. Rom.v.5. Worauf so viel und gewaltige

Befehliche / Erinner- Ermahn- und Drohungen/ auch würckliche Straffen über die Ehegatten und Eltern ergangen welche ihren Stand und Kinder nicht so recht geführt. Statt dessen Abraham so hoch angesehen und gesegnet hiesse/ weil er seinen Kindern nach ihm befehlen würde / des HErrn Wege zu halten. Gen. c. 18, 19. Auch in der Schrifft diß so geschärfft wird / die Kinder mit Lehr und Exempel zum HErrn besten wissen nach zu führen/ Esa. 45, 11. Wie liess ich denn sagen: Wie ich nun mag mit einem Heiden / Jüden / Türcken / Ketzer / essen/ trincken / schlaffen / gehen / reiten / kauffen/ reden / handeln und bleiben; So mag ich auch mit ihm ehlich werden und bleiben? So ungleich die vorbenahmte Handlungen seyn in genere naturæ & moris gegen Ehestand / so wenig lässt sich von jenen auf diesen folgern/ noch andere Meinung vor Narren-Gesetz ausschelten.

§. 50. Nicht bessern Schluß giebts 2. zu sagen: Man findet wohl Christen die ärger sind im Unglauben inwendig/ und der das mehrentheil / denn kein Jüde / Heide / Türcke oder Ketzer. Die Frage ist nicht de facto, von Maul- und Schein-Christen / sondern von der ordentlichen Pflicht der Eheleute in ihrem Stande / als Menschen und Eltern GOttes Willen zu thun / und die Hindernisse / so viel an ihnen/ zu verkommen. Wer arg und ungläubig ist / da hilfft keine Vernunfft weniger Heil. Schrifft.

§. 51.

§. 1. Also will sich nicht schliessen lassen aus dem Vorwande: *Ein Heyde ist eben so wohl ein Mann und Weib/ von GOtt wohl und gut geschaffen / als St. Peter und St. Paul und St. Lucia.* Denn der Heyde kömmt zwar über ein mit St. Petro und St. Paulo / als ein Mannsbild/ als ein Weibsbild mit St. Lucia/ natürl. Leibs und Seelen - Güte nach. Wir handeln aber iezo gar nicht davon / sondern von gewissen Lebensstande/ der vernünfftig / sitlich und Gesetzmäßig heist / sonst wäre auch Viehe und ander Gethier den Menschen in eo genere societatis gleich. Warum strafft GOtt die Heydnischen Eltern so hart/ daß sie ihre Kinder übel anführten / und lohnt wohl vor heilsame Erziehung / wenn die Ehe so indifferent bleiben kan? Laß seyn daß ich præscindiren und dencken kan / es wäre Ehestand an sich nur auf Kinder-Zucht secundum speciem gerichtet; Und afficirte solchen nicht / ob die contrahenten weiß oder schwartz/ klug oder thum / u.s.w. wären. Allein diß macht eine gar kalte definition und redigirt den Stand unter das Viehe; Welches doch so hefftiglich improbirt wird.

§. 52. Wir setzen seine bessern Reden entgegen / e. c. wenn er im grossen Catechismo, bey dem 4. Gebot/ das Amt der Eltern gegen die Kender in den 3. letzten §§. so umständlich erfordert / die Kinder GOTT zu Lobe/ Ehr und Dienste zu erziehen. Noch über das 6. Gebot §. 3. fin. wohl anführt: Es sey Gott höchlich daran

gelegen, daß Menschen erzogen würden/ so die Welt durch ihren Dienst zu seiner Erkäntniß und seligen Tugendhafften Leben zögen/ wider Boßheit und Teuffel zu streiten. Wie es dort heist: Das Geschöpffe meiner Hände weiset zu mir. Mehr solche Reden leset über Joel c. 1. 3. T. 3. Alt. f. 924. b. Wie hochnöthig der Eltern Fleiß sey / als in der Hauß-Kirche / ohne welche die öffentliche Predigt wenig Nutz bringe. Wenn aber dieser Vorbedacht unterbleibt / mit was Glaubens-Genossen man sich ehlich einlasse/ wie steht zuvermuthen / daß die Kinderzucht nach GOttes Willen werde fortgehen?

§. 53. Die andere Meynung Lutheri ad 1. Cor. cap. 7. d. v. 12. 13. liesse 1. sich so retten: Es würde daselbst von schon wehrender Ehe gefragt/ wie denn seine Wort in parenthesi §. præc. besagen/ 2. Führe sie das reservat im Munde/ wenn der Unchrist zu frieden ist/ will bey seinem Christlichen Gemahl bleiben/ und vergönnet ihm alles zu thun / daß einem Christen gebührt. &c. Nun gebührt einem Christen/ seine Kinder in Furcht und Vermahnung zum HErrn zu erziehen. Welches doch der andere Theil nicht gestattet/ sondern will die Kinder allesamt/ oder doch etliche auff seine Seite gebracht wissen. So folgt denn Lutheri Nachsatz: Wo der Unchrist nicht leiden wolte/ sein Gemahl Christen zu seyn / noch Christlich zu leben/ und wehret / und verfolgt ihn / hie wäre es

Zeit/

Zeit/ sich des Spruchs Christi auch leiblich zu halten Matth. 10, 37. Wer sein Weib und Kind mehr liebt denn mich / der ist mein nicht werth; da gehe das Scheiden an.

§. 54. Die 3. wiederhohlte Rede / daß Ehestand ein so äuser- und leiblich Ding sey / das nicht hindere noch fördere den Glauben / und möge wohl eins Christen / das andere Unchristen seyn; Solche darff Unterscheides / Ehestand importirt Gesellschafft/die GOtt gefället. Der Gefallen beruhet auff seiner Erkäntniß und Verherrlichung. Also ist nicht zu sagen / es fördere / hindere den Glauben nicht. Daß dennoch eins möge Christen / das andere Unchristen seyn/läst man gut seyn/wenn Leute einander schon haben / sich zu leiden bey ungleicher Religion. Sonst würde seine obige Censur, wider Canonistischen Definition des Ehestandes / fallen. Bonum heißts/ est ex integrâ causâ, malum è quolibet defectu. So ein Mangel ändert den gantzen Handel/ und weiset auff mögliche Vorsicht.

§. 55. 4. Sein Vorgeben / daß Esau von Eltern nicht gewarnet worden bey Cananit. Ehe/ gravirt dieselben/daß sie ihr Amt so fern übel beobachtet. Denn es war an Fingern zu zehlen/ Esau würde die Weiber in ihr Hauß bringen/und sie den Vorzug weidlich nehmen. Doch ist seine Vermuthung/ daß der Weiber Unsitte die Religion betroffen hab / dahin zu stellen; und nicht unglaublich. Isaac erinnerte den Jacob dessen auch nicht mit/da von Freyen Sprache war/ und

Laban war doch ein Götzen-Diener / wie er sich deren bestohlen klagte / c. 31, 30. Es verstunde sich selbst / daß die Frau sich disfalls mit dem Manne zu conformiren hätte.

§. 56. Von Judas / Jacobs Sohns / und Josephs Ehe ist schon gedacht; Womit Abrahams und Sarens Exempel nicht zu vergleichen / denn diese beyde waren noch Heydenisch als sie sich ehlichten: Und Sara folgte des Mannes Weise hernach rühmlich / wie sie darum Petrus lobt 1. Epist. c. 3. v. 6.

§. 57. 6. Mosis Thun würde ihn dem Anziehen nach / straffen / darüm auch GOtt über ihn gezürnet Exod. 2, 24. Also ist sein Vorspiel zu dem ietzigen Handel undienlich.

§. 58. Endlich müssen Facta singularia & heroica nicht anders vorgehen zur Nachfolge / als wenn Göttlicher Wille dazu / als einem durchgängigen Exempel / klärlich stimmet / sie brechen durch die Reguln / woran wir dennoch gebunden bleiben. Siehe Luther. in Gen. c. 30. p. 923.

§. 59. Ob dem allen nunmehr verbindlich zu schliessen / daß wir mit frembden Glaubens-Genossen so schlechter Dings keine Ehe zu machen haben.

§. 60. II. Frage: Ob solcherley Ehe / mittelst vorbedings / daß ein Theil des andern Lehre annehme / zu schliessen erlaubt sey?

HIerauff / so viel 1. Die gefährliche Verstellung betrifft / hat S. Augustinus vorhin geantwortet. Wäre es dennoch zum 2. Ernst und gewiß /

wiß/läst sichs doch so fort nicht loben: Ist anders Glaub und Gottesdienst an sich was weit unterschieden von dieser Gesellschafft; Und an sich zu prüfen/ wie recht und sicherlich bey seiner Religion zu bleiben oder zu ändern. Ob Heyraths-Gedancken und Glück dazu den Anlaß geben/ diß verthädigt solchen Pact so fort nicht/ der als Conditio impossibilis vor ungemacht zu achten stehet/ wenn sie es gleich vor thun-und zuläßlich geachtet hätten/ siehe Brunneman. J. Eccles. l. 2. c. 16. n. 13. 14. Meine falsche Einbildung macht mir nichts neues zu recht. Es verräth aber ein Hertz/ daß seinen GOtt und Seligkeit weniger achtet denn Menschen. Dieses und alles andere soll seiner Furcht und lieben nachgehen; Geschweige Gott zum Zeuge leiblicher Begierden zu brauchen. Daher kan von GOTT nicht Segen seyn/ in dessen Namen man nicht gebührlich anfängt. Ist aber 3. aus solchem Anlasse ernster Betracht ander Religion erwachsen/ und das Gewissen überzeuget zu solcher zu treten/ wie wohl eher Heydnische Fürsten/occasione ehelicher Liebe/Christlich worden/ der lasse sich daran begnügen/ will sich ausser dem Glaubens-Respect die Ehe auch schicken/ diß hat seinen Weg/ und geschehe nur im HErrn/ wie Tobias vom Engel ward angewiesen/ c. 6, 16. Grosser Herren Exempel dürffen besondere Prüfung/ Tibi soli peccavi, und heben die Regul nicht auff/das Gewissen fest zu setzen.

§. 61. III. Dritte Frage: **Ob die Bedingung/ seine Religion nach vollzogener Ehe zu**

verlassen / und sich mit dem neuen Gemahl zu vereinigen / zu erfüllen recht und billig sey?

R. Nein. Diese Bedingung ist was unmügliches / wie schon gemeldt. Wie zu Corinth die Zuhörer S. Pauli einander nicht nahmen unter dem Bedinge; sondern es war nur ein Zufall / daß derer eins Christlich worden. Dem lage weiter ob das unbekehrte freund- und füglich zu gleicher Erkäntniß zu bewegen / wie sonst Freunde einander zu statten kommen. Aber auff die Zusage zu dringen ist wider Vernunfft und Christenthum / also vor ungethan zu achten. Dem nichts hilfft / daß die Canones darauff gehen möchten / denn sie setzen die Zusage vor gewiß / und conjungire sich diese Enderung mit der Ehe zu gutem Glücke / wovon wir schon q. 2. gesagt haben.

§. 62. IV. Frage: Ob künfftige Ehegatten / ungleicher Religion / sich so vergleichen mögen: daß gesamte Kinder / theils e. c. die Söhne / nach des Vaters / theils e. c. die Töchter / nach der Mutter Glauben zu ziehen / oder sämtlich nur dem Vater oder sämtlich nur der Mutter Religion annehmen / und dazu gehalten werden?

Antwort: Ein Übel folgt auffs andere. Hütete man sich vor der Ungleichheit / so käme diese Sorge nicht an. Zwar de facto wird solches viel practicirt in so genanter Christenheit / sich in die Kinder zu parten / wie in ander Vermögen / daß bey stehender Ehe wird erworben. Man setzt als-

als gestanden / daß (1.) des Vaters Macht vorgehe: (2.) der Mutter auch was Recht zustehe bey der Kinderzucht; ob wohl manche Lehrer ihr noch mehr als dem Vater zubillichen/ siehe Autores ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 5. n. 1. e. c. Der Hobbes l. de Cive c. 9. a. 3. 7. Weil sie das meiste zu der Natur und Erziehung thäte.

Wir tragen doch billich Abscheu an denen / die aus schlimmer Lehre von der Zeugung/ und aus vorgefasten Reden/ auch der Einbildung/Weiber zu beherrschen / den Müttern so gar ihr interesse und Befügniß dißfalls entziehen / als ob sie nur Gefässe frembder Begierde / nicht wohl Dienst-Mägde/ und gar unbefugt wären zu einer gesetzten Gemeinschafft und Autorität / von Vernunfft / GOttes und Rechts-wegen / über den Kindern in deren Erziehung/ Unterricht/ Gewissens-Leitung/ Verehligung mit zu disponiren/ und ein jus prohibendi zu exerciren. Solche Lehrer sind proprio præjudicio, nicht Menschen / sondern ein Halbwerck/undanckbar/und kaum werth/iemand Mutter zu nennen / welches Wortes Krafft sie so übel verstehen/ aus Vorwand etlicher Reden/ e. c. Daß GOtt das Weib dem Manne unterworffen/ daß die Schrifft ihr alles Sprechen in Hauß- und Kirchen-Sachen versagte / daß die Völcker und weltliche Rechte den Eheweibern nur Gehorsam / Gedult und äuserste Sclaverey aufferlegt / den Ehe-Männern hingegen nur alle Obmacht / Freyheit und willkührlichs Schalten übereignet hätten. Welche principia theils übel

ap-

applicirt / theils an sich unbefugt / und leichtfertig seyn. Ob wir gleich weibliche leider gar grosse Schwachheit / unbeständigen Sinn und mißliche Begierden gern verbessert wüsten. Doch gebührt auch diesem allerschwächsten Werckzeuge seine gebührende Ehre / Mit-Erbschafft und Mit-Recht der Gnaden / nicht nur an sich in Glaubens-Sachen keinen Zwang und Hinderniß zu leiden vom Ehemanne / wie manche es einsperren wollen / sondern auch an ihren Leibes-Früchten wider Willen nicht zu erleben / noch unbefugt seyn / solche Unstatten cum effectu, Rechten nach zu widersprechen und zu verhüten.

§. 63. Es sey übrigens ihr Recht dem Väterlichen gleich oder nicht / so äusert doch 1. solche Anstalt und Abrede in auffgegebener Frage grosse Ungebühr. Denn wer seine von GOtt ihm vermeintlich verliehene Kinder in vermeintlich gewisse Sünde und Seelen-Gefahr mit allen seinen Nachkommen setzt / der thut an GOtt und den Kindern groß Unrecht.

Wer seine Kinder berührter massen theilt / und zu recht vermeinter Gottesfurcht und Tugend nicht ziehen läßt / der setzt selbige und alle seine Nachkommen in vermeintlich gewisse Sünde und Seelen-Gefahr.

Daher thut solcher Ehegatte an GOtt und den Kindern groß Unrecht.

Die erste Rede besteht auff natürlicher Pflicht und Liebe / seine Kinder bey GOTT und zu allem Guten erzogen zu wissen. Es gebeut auch die Heil.

Heil. Schrifft so viel scharff im Alten und Neuen Testament.

Die andere Rede geht auff das Gewissen und Bekäntniß/ was denn vor GOtt/und nach rechter Andacht/einem am besten anstünde. Von diesem so fern zu weichen / ist wider sich selbst gehandelt. Daher Herr D. Stryke Not. ad Brunnemann. Jur. Eccles. l. 2. c. 7. n. 8. solche Bedingung vor schändlich und unverbindlich achtet. Mit Sanchez. de Matrim. l. 7. D. 72. n. 6. Ob aber iemand/ aus Einbildung/ daß der Religions-Unterscheid nicht hauptsächlich wäre / so gleich sein Gewissen nicht directè verletzte / wie er anmerckt/ so ists dennoch Sünde. Siehe Consil. Witteb. P. IV. p. 48.

§ 64. 2. Wenn gleichwohl die Leute einander schon hätten / beyde Theil auff ihren Gottesdienst drüngen/ und solte unerläßlich getheilt seyn / würde ein Schiedmann der Mutter so wol/ als dem Vater von Söhnen einige zu theilen. Wäre derer nur einer da/ der folgte dem Vater; Die Tochter der Mutter. Und die Tochter / so ein eintzig Kind / dem Vater. Wolte man es auffs Loß stellen / so würde GOttes Hand desto mehr gespührt.

3. Hingegen den schwächern Theil zu überläuben/ daß er so der Kinder wie beraubt würde/läßt nicht recht. Man straff an Catholischen/daß sie der Jüden und Ungläubigen Kinder e. c. in Spanien mit Gewalt tauffen/ und die Erziehung nach Willen einrichten. Die Americaner unterliessen

sen das ehliche Leben/ daß die Spanier nur nicht länger an ihren Nachkommen so greulich handeln könten. Es solte so ein Mensch eher nicht heyrathen/ als diese Gefahr und Verantwortung an seinen Kindern zu leiden. Der 100. Psalm sagt/ **Er/ der HErr/ hat uns gemacht/ und nicht wir selbst/ zu seinem Volcke.** Und weiter stehet: **Du solt meine Gebot deinen Kindern schärffen** Deut. c. 6, 6. Er sey der **allgemeine Vater/ und wolle von allen recht geehret seyn.** Wer darff ihm denn wider eignes Gewissen so dancken Deut. 32. Daher die Regenten so scharff verboten/ Christen-Kinder nicht den Jüden und andern gefährlichen Lehrern in die Hände zu spielen. Im Concilio Tolet. IV. c. 59. steht/ daß darum rechtgläubige Kinder von gefährlichen Eltern weg zu thun/ Dec. P. 2. c. 28. q. 1. c. 11. Wie zwar auch der Obrigkeit Gewissen mit sich bringt/ die ihren zur Religion/ ausser der gewöhnlichen und recht erkanten/oder hinc inde freygelassenen/nicht zu nöthigen/ welches die Abnahme gesamter Kinder/ zu willen des einen Theils/nicht in sich hält.

§. 65. V. Frage: **Ob solche Ehegatten die gesamte Kinder/in unterschiedlichen/oder eines Theils Kirchen/ getroffener Abrede nach/ oder ohn Unterschied/ mögen tauffen und firmeln lassen?**

1. Ohn Unterscheid; dürffte der ja sagen/ dem alle Religion gleich gilt; Oder dem die Tauffe/ als ein allgemein Sacrament aller so genanten

Chri-

Christen vorkömmt / denn ein ieder dem andern damit fügen könte / ohn dadurch den Täuffling auff andere Religion zu verbinden ; Weil sie doch kräfftiglich zu geniessen / wo sie nur nach Christi Einsetzung genossen würde. Daher das Umtauffen in gemein gestrafft erscheinet. Wiewohl Catholische halten/ es sey der Täuffling hoc ipso ihrer Kirche pflichtbar/ und dazu anzuhalten/ auff masse wie sie pflegen zu befehlen / wo man nicht dran will.

§. 66. 2. Nein/ lehrt sprechen 1. Die Pflicht der Kirche zu folgen mit seiner Kinder-Tauffe/ in deren Schosse man lebt / zumahl es heißt / eine Tauffe/ Eph. 4. Und wird freylich ein Täuffling auff die Bekäntniß der Kirche getaufft / in welche man ihn bringt ; Ob gleich der Päbstische Zwang nachbliebe. Und gesetzten Vergleichs unter Eltern / gehörte iedes zu der Kirche / die selbiger Ehegatte/dem das Kind in der Religion zu folgen hat/ vor recht achtet. V. Gerh. Mastricht. de Susceptor. fin.

§. 67. 3. Antwort : Ausgenommen die Noth / deren wir zu entgehen nicht gewachsen seyn ; So ist 1. nicht erlaubt / andere Kirche zu suchen/wegen der Tauffe / als die man vor rechtgläubig hält. Wie zwar auch in frembde Pfarr-Kirche damit zu kommen unerlaubet ist. 2. Das Sacrament thut zwar gesagter masse das Seine/ dennoch stehet mit nicht frey / dessen nach Gutdüncken wo zu brauchen. Wie einer seine ordentliche Priester nöthigte / sein Kind ohn Chrisam

sam wider Gewohnheit zu tauffen / und weil es nicht geschehen / zum Gegentheil damit gienge. Aergerte also beyde Partheyen gröblich. Sacramenta sind doch Schätze der wahren Kirche. Wenn eine irrige solche führt / bin ich darum mit meiner Unordnung nicht entschuldigt. 3. Der Vergleich sich in Kinder zu theilen / ist vorhin ermessen. Diß erwoge ein hoher Anherr so rühmlich / daß er einen Vater den Sohn durch eignen Priester in jenes seiner Residentz öffentlich zu tauffen zubillichte / ob gleich seine Religion / und des Kindes Mutter ihre nicht gleich war / weil das Vater-Recht den Vorzug zu geben erschiene.

§. 68. VI. Frage / Ob / wofern eine Verlöbniß unter widrigen Glaubens-Genossen geschehen / und es wolte ein Theil / aus Antrieb seines Gewissens / gegen genommene Abrede einander die bedungene Gewissens-Freyheit zu lassen / mit Vollziehung der Ehe nicht fortfahren / bis der ander sich conformirt / oder lieber von der Verlöbniß zurück treten / solches ihm zu gestatten sey?

1. Römisch-Catholischer Lehre nach würde wohl das Catholische Theil geschützt / daß der ander entweder umtrete / oder die Verlöbniß fahren liesse. 2. Gemeiner Lehre nach müste man Zusage halten / zumahl vorher bekant gewest / was Religion iedes / und solche zu leiden gewilligt; Wozu die Art dieses Contracts wirckt / daß Ehe geistlich / und Gewissen nach / zu richten sey / als vor GOtt /

GOtt/der sie mittelst beyder Einwilligung gefügt hätte. So gar/daß auch beyderseitiger Wille zurück zu treten nicht gestatten/noch dem Pabste Innocentio III. Decretal. l. 4. t. 1. c. 1. beygefallen wird/ der zwar alle Mittel zu versuchen ordnet sie zu vereinigen/ wo aber die Abneigung zu groß/ so möchte/ grösser Unheil zu verhüten/die Scheidung gelitten werden/siehe Carpzov. Resp. L. 5. t. 10. 108. n. 23. Und sagt Durandus Dist. l. 4, 27, 3. daß diß Capitel von der Kirchen nicht gebillicht wäre.

§. 69. Wann hinwieder (1.) Ambrosii und anderer Väter Sinn statt findet/ es wäre solche Ehe und Verlöbniß nicht in oder durch GOtt gethan: (2.) Die künfftige Lebens-Art unter sich so unruhig/und also dem Absehen ein Gottselig und stilles Leben zu führen entgegen. (3.) Die Erziehung der Kinder zu ein oder andern Religion/ so gefährlich und unverantwortlich: Daher (4.) Alle Pastores und Kirchen äuserst abrathen sich so ungleich zu verbinden/ aus Ursachen die bey der 1. Frage vorkommen/ Add. König. Cas. Consc. T. de Stat. Oecon. Cas. 3. (5.) Verlöbniß noch weit von vollzogener Ehe unterschieden/ ob gleich gewisse Gleichheit erscheinet/ Carpzov. d. l. num. 10. & seqq. wie denn darum dispensiret wird/ der verstorbenen Braut Schwester zu nehmen; So ists von scheinbarer Sicherheit/ es Umständen nach zurück ziehen zu lassen/ dem S. Paulus mag fügen d. l. Wenn ein Theil bey dem andern als Ungläubig oder Ketzerisch/ nicht will bleiben/es

fahren zu lassen. Denn diß thut sich pari concludendi vi und desto leichtlicher/ wenn die Ehe noch unvollzogen ist. Doch käme es/ wegen Aergernisses / auf Straffe und wohl auf Ausgebot aus denen Gerichten an. Man erlebt täglich wie solche Verlobte auch schlechtes Mißverstandes wegen/ vor Ehegerichten geschieden seyn / und also des Pabsts Satz mehr als zu viel practicirt werde; So zwar nicht zu gemein zu machen. Grosse Herrn sind ihnen selbst das Gesetz / und achten offt wenig wenn ihr Verlobtes nicht fort will/ wie Käyser Maximilian. I. dem Anna Britannica vom Carolo VIII. im heimführen aufgefangen/ doch darum kein Wort verlohren / geschweige einen Spieß aufgehoben. Siehe Ossa disc. de h.l. So ists Umständen nach sehr gut / daß Agnaten darunter vigiliren/ und ihr beybefindliches Recht beweisen / ehe denn gefährlicher Eingang die besorgte Unstatten kan nach sich ziehen / wie man sorgliche Conatus an den Seinen zu straffen/ und/ als attentata wider des Dritten e. c. GOttes Recht und Possess über die Seele / durch ordentliche Obern kräfftiglich zu revociren hat.

§. 70. VII. Frage: Wenn ein Ehegatte ungleiches Glaubens/ aus Antrieb seines Gewissens/ die sämtlichen Kinder zu seiner Religion/ ungeachtet getroffenen Vergleichs / will gezogen wissen / wie mit ihm zu thun?

Diß beruhet 1. auf denen Ehepacten/ wie verbindlich sie seyn? Wovon allbereit Bericht geschehen ist. Also käme es lediglich auf Bitte/ oder

oder Vermittelung der Obern an. 2. Würde die Bitt vergeblich / und dieser ihre Bemühung nicht kräfftig seyn / wie dann offt Obrigkeit selbst darwider ist / so läst sich nur bey Kindern Rath/ Warnung oder doch eignes Exempel rechter Andacht/ohn viel Wesens gebrauchen/ daß sie es anhören und ansehen. Wenn einmahl die Sach verderbt/ und wie man zu reden pflegt / der Hund zu weit in die Küche gerathen ist / wird guter Rath und Seelen-Ruhe gar theur.

§. 71. VIII. Frage: **Wenn iemand in Ehesachen/ wegen der Religion/ an eines Dritten e. c. der Obrigkeit/Geschlechts/Lehnherrn/ Erbverbrüderter / Erbvereinigter/ Landschafft / Vorwissen oder auch Consens gebunden ist/ und dessen unerwartet/ sich mit frembden Glaubens-Verwandten/ die im Lande sonst kein Exercitium haben / verlobte / ob der Dritt-Mann solchem kräfftiglich widersprechen und es umstossen könne?**

Solche Verfassung ist unter hohen Personen gar gemein/ und aus wichtigen Ursachen/ als/den Stand / gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im Lande zu erhalten/angesponnen/ und gehet der gemeinen Rede/daß Heyrath soll ungewehrt seyn/so leichtlich vor/ als sonst Jüden-und Heyden-Ehen verboten. Myler ab Ehrenbach Gamolog.Illustr. c. 4.

§. 72. Jedoch sind 1. die Wort und Meinung dergleichen Rechts erstlich zu prüfen / ob es in ge-

mein mit sich bringe / sein Vorhaben anzuzeigen; Oder ob auch damit / bis zum Consens innezuhalten / oder dabey ein Verbot sey / solche Ehen nicht zu suchen; Oder gar eine gewisse Macht vorbehalten / und zugleich gesetzt worden / widriges Verfahren zu cassiren; Auch wohl zur Straffe die aus dem Land oder Erbrechte zuständige Nutzbarkeit / mittelst / oder ohn dritte richterliche Erkäntniß / einzuziehen? Wie es stehet / wann ein Anherr / wider Gewohnheit / den Nachkommen ein mehrers Erbrecht gönnet / unter dem Bedinge / eine Heyrath zu thun oder zu ümgehen / sonderlich was Religion betrifft / deren sie sämtlich bey oder nicht beygethan seyn / bevorab da der Erbe solche Folge versprochen und angelobt hätte.

§. 73. 2. Will auch die Zeit zu rechnen seyn / da es der vorbehaltende Drittmann gewust / und doch nichts dargegen erinnert habe. Dann ob gleich Pacta und Reservaten / zumahl bey Ländern und Herrschafften / stricti juris seyn / und darwider nichts verfängt: So kan doch das verbundene Theil solcher Hoheit und Würde seyn / daß mit ihm nicht eben wie mit schlechten Unterthanen zu gebaren stehet / wenn etwas wider Recht und Vorbehalt gethan erscheinet: Bevor in Ehesachen / die gewaltigen Glimpff vor sich haben / und darinnen entweder bald / oder gar nicht cum effectu zu sprechen seyn will.

§. 74. 3. Ist zu mercken / ob der / so die Ehe vor hat / solch Vorhaben dem besagten Dritt-

mann

mann gebührend eröffnet; Und Antwort darauff zu Ja oder Nein / beding- oder unbedinglich / erhalten habe? Denn ist es ein Hoher / e.c. Fürst und Verwandter von Geblüte / so wird der dritte schuldig seyn sich zeitlich zu erklären in Antwort: Wo nicht / so läßt sich sein Stillschweigen / nach Ausweisung der Reservaten Verstandes / vor Willen annehmen / und / nach vollzogener Ehe / dessen / der den Consens gesuch / schwerlich widersprechen. Es giebt Herren / Räthe / Stände / die solchen falls Brey im Maule behalten / nicht gleichen Sinn noch Nachdencken haben / was solcher Antrag nach sich ziehe / wann es gethan ist. Man erfährt auch offt / wie der Rath oder Bediente / welcher vorzutragen hat / damit zaudert / oder sonst die nöthige Erinnerung und Eyffer nicht thut: Entweder aus Unacht oder Unverstande der Sachen Wichtigkeit / oder aus Corruptel / die bey neuerl. Händeln der ordentliche Vorläuffer ist. So heißt / gethan / halb verantwortet. Dieser Referent oder Præsident verwahrt sich etwan mit zeitlichen Vortrage. Läst indessen manche Diversion mit andern schweren Sachen drein machen / daß man nicht zur Umfrage noch nöthiger Expedition gelange. Inzwischen fährt der Freyer fort; und da heißts / res non amplius integra, eine gethane Sache nicht zu ändern; sey angezeigt / consens gesucht. Wie Eltern es sich zurechnen müssen / wenn sie / auff Nachricht wieder der Kinder Ehe in zeiten nicht reden / also gülte diß ebenfalls.

§. 75. 4. Auff solche Umstände/ und anderer gestalt nicht/ läst sich Ja oder Nein hiezu sagen. Dessen Exempel voriges Königs in Engeland Carls des I. Heyrath seyn kan Theatr. Europ. Sesquisec. Angliæ. Sein Herr Vater Jacob. I. suchte sich mit Spanien durch des Sohns und der Infantin Ehe zu setzen: Schickte ihn auch nach Madrit. Es geriethe übel. Solches machte der König den Ständen bekant/ und pflegte ihres Raths. Es kam zur Heyrath mit des Königs in Franckreich Schwester/ deren als Catholisch/ gewisse Sachen und Anstalt eingeräumt wurden. Ob auch gleich ein Reichs-Grund-Recht wider solche/ als gefährliche Ehen/ angezogen/ so nahm doch König Carl der II. die aus Portugal/ Jacob II. die von Modene/ und waren selbst Päbstisch. Woher denn die bisherigen Weiterungen seyn vorgedrungen. Wenn nun wider solche Heyrathen noch in fieri nicht behöriger Masse gestanden worden/ was läst sich darnach mit Widerspruche thun? Dato uno absurdo sequuntur plura. Anders und näher wissen wir überhaupt nicht zu antworten/ sondern es muß iede Frage nach eignen umständen gefaßt und besonders beschieden werden. So darff kein Frantzösischer Herr ausser Landes heyrathen/ ohn Königliche Vergunst/ bey Verlust guts und Standes. Und Käyser Carl der V. zwang den Hertzog von Cleve/ die Frantzösische Verlöbniß zu wiederruffen. Der Hertzog in Saphoyen/ Carl Emanuel/ auf Verlaut/daß der Reformirte

Ad-

Admiral in Franckreich/Gaspar von Coligny/ eine fürnehme Wittib seines Gebiets/ Mad. von Intremont, suchte zu ehlichen; machte flugs ein Land-Recht/ daß die Sach gehindert/ oder der Frauen Gut/ wenn sie nicht parirte/ sein würde. Sie machte sich zwar plötzlich zum Bräutigam; Es lieff aber gar schlecht ab/ wie zu Pariß die Blut-Hochzeit Anno 1572. war. Thuan. ad d. a.

§. 76. Man bedencke erstlich/ ob nicht ein Fürst/ Regent/ Magistrat/ Blutsfreund/ Landstand/ Geschlecht/ alle das Unglück zu entgelten hat vor GOtt/ das aus unbedachten Ehen folgt/ die sie zu hindern so ein ordentlich und dinglich Recht erlanget haben? Und so gebürt sich dabey nicht faul zu seyn/ sondern so fort/ auch ehe man üm Consens wird ersucht/ zu entgegnen und anständigere Gesichter zu præsentiren/ dadurch die freye und folgbare Seele glücklicher gefangen und Weiterung verhütet werde. So machte es eine hohe Befreundin mit ihrem Bruders Sohne/ der sich aus Jugend an frembde Glaubens-Liebe anfieng zu beziehen. Sie aber fieng ihn unterweges auff/ gab ihm was liebes/ und brach alle Gefährde. Wir lassen übrigens die Rechts- und Policey-Gelehrten richten/ was sich wieder die unbefugte facta gebühre. Kirchen-Zucht hat ihre geweisete Wege; die manchen so denn eben hart ankommen dürffte; Darum exulirt sie in viel Evangelischen Kirchen/ wie Brunnemannus der Christliche JCtus in J. Eccl. l. 2. c. 19. n. 24. klagt. Und Luther getrauet sich solche nicht wie-

der auffzurichten bey so bösen Christenthume.

§. 77. IX. Frage: Ob der Drittmann / der seiner befugten Wiederrede dißfalls gespart / und damit verangelassen hat / daß der andere die Ehe vollzogen / auch desto mehr auff grosse Enderung im Lande / und Kirchen-Wesens gerathen / so dann erst wiedersprechen / und über Verletzung der berührten Rechte klagen / also den Thäter vor Eydbrüchig / und seines erlangten Standes unfähig erklären / auch mit der Faust einhalten und verfolgen könne?

Antwort / Nein. Dann die Frage setzt 1. Den Eyd auff gewisse Rechte. 2. Das Recht zum Widerspruche. 3. Die Wissenschafft widriges Ehe-Beginnens. 4. Des Widerspruchs Unterlassung. Wie aber der Eyd die sonst natürliche Freyheit einsperret / zu heyrathen / zumahl wiedriges Glaubens-Genossen; Und aber die öffentliche Nachricht solcher Heyrath erinners genug ist / einem zumahl hohen und mehr als gleichen / das Recht zeitlich vorzuhalten: So ist aus diesem Stande und Capite nicht Fug zu nehmen / daß ich solchen nun erst verklagen / hindern / und berührter massen tractiren will. In tempore venire rerum omnium est primum, sondern / was die besagte Neuerung anlangt / solche seyn aus andern vorerlangten Principiis und Rechten zu ermessen / ob so viel zu suchen / zu erkennen und aus zu üben.

§. 78. X. Frage / Wie solchen Unstatten vor-

vorzukommen stehe? Resp. Kürtzlich. 1. Fang es nicht an; 2. Hindere den Anfang / weil sichs hindern lässt. D. Luther beschiede die mancherley Fragen über Ehebrüchen so: Haue dem Sünder zugleich den Kopf ab / nach ordentlichen Rechte / so darffs neuer Händel und Sorgen nicht. Ein alter Landsherr sagte von feindlicher procedur im Treffen: Hackt die Eyer in die Pfannen / so werden keine Küchlein draus. Wenn die Lust empfähet / so wird sie schwanger / und gebieret die Sünde / die Sünde aber den Tod. Jac. 1, 13. 14. 15. Dämpffe die Lust / ehe sie empfähet. Besser ist / jura in tacta servare, quàm causâ vulneratâ remedium quærere.

§. 79. Verhüte den Erfolg: solches ist dann leicht / wer Rath und Muth braucht / theils unvermerckt die frembde Einbildung zu benehmen / theils directè und klärlich. Besser der erste Zorn denn der letzte. Hernach erst Pflaster und Einsperrens brauchen / macht nur das unselige Wort kräfftig / non putaram, wer hätte diß gedacht? Wie mancher seinem Herrn wegen Eheaemahls räth / ein Thaologisch Collegium üm Rath zu fragen / ob er wohl dürffte ein Gemahl nehmen / die widrigen Glauben folgte? Verhält aber andere Umstände in der Frage. Sie sagen / Ja; Diß wird Wasser auf des begierigen Herrns Mühle / und so hört er den feinen Rath nicht mehr; der sich nun erst hinter den Ohren krauen muß: Wer hätte das gedacht? Bey manchen ist so viel Hertze nicht / die Herren

auf daß Christliche Gewissen / häußlichen Friede/ Inländische Ruhe / Liebe der Unterthanen / erhebliche Ursachen / mit nöthiger Vorstellung / durch bequeme Personen/ zumahl Prediger / zu weisen; weniger die hohen Verwandten unter der Hand zu vermögen / daß sie das gefährliche Vorhaben hinderten / mittelst anderer Vergnügung der unschuldigen Begierden. Die Geistlichen sonderlich solten ihrer vertrauten Kirch-Kinder so weit mächtig seyn / ihrem Aergernisse und Gefährde euserst zu widerstehen/ kämen sie gleich bey manchen nicht eher zu Rath / als bis sie die Agende sollen mitbringen/ und das Creutze über das neue Ehrenpaar machen. Da heißts erst/ im Nahmen Gottes angefangen. Mancher Statist denckt/ die Parthie so zu stifften / daß der Danck nur sein bleibe / dessen klägliche Exempel täglich wüten; Cantzler Räthe/Hofprediger/Landschafft/ müssen eher nicht wissen davon / als wenn die Steur/ die Reisekosten / die Heimführung / das Abkündigen von der Cantzel fein pro formâ wird angeordnet. Wenn es auch mancher gleich merckt/ und die Unstatten vorher siehet/ so heisst Tace eine Lichtputze. Sonst aber/ Abi, miser! Ob wohl gar ein anders ist/ wenn grosse Herrn ein Gemahl suchen / als ob 1000. Gemeine sich beweibten, Myler. d. l. Weil aber die Kirchen-Sachen an vielen Orten so stehen / ist nur rathsam sich vor der Gemeinschafft Hof- und Landverderblicher Begierden und Anschläge zu hüten / und GOtt zu bitten/ daß Er die/ so ihm allein zu sündigen vermeinen / zu nöthiger

Er-

Erkäntniß/ in dem allen/ durch seinen guten Geist bringe/ und auf ebener Bahn führe.

§. 70. Ob dem allen reiflich zu ermessen stehet 1. Mit was Fug und ernst ordentliche Seelsorger wider solch Beginnen zu lehren haben? So/ daß es als ein Werck des Fleisches/ vom Reiche GOttes ausschliesse.

Oder 2. wie recht es gestrafft werde/ und ob sie es mittelst ihres Amts in Aufbot und Trauung zu fördern haben? Manche sagen es wohl bey Dedekenno d. l. n. 3. 7. 8. 9. Aber bedencke was dein Mund im Sprechen/ deine Hand mit Auflegen und Fügen/ vor ein Waffen der Ungerechtigkeit werde?

3. Wenn so eines die Absolution und Sacrament verlangt/wie fern ihm zu willfahren? Reue ist da nicht/denn man fährt fort in seinem Thun immerdar. Wer kan denn so einen recht und frey von Sünden sprechen/ die so öffentlich ärgern? Oder einem vorsetzlichen beharrlichen Sünder das Heiligthum GOttes zum Mißbrauche und Verstockung reichen? O damit ists lange nicht gethan: Ich will mich bessern und from werden! werde es erst/ und thue weg aus dem Hause GOttes den Greuel/ aus der Seele die Begierden/ so denn kan die Sünde gewandt und verziehen werden.

4. Wenn dem Prediger untersagt würde/auf die widrige Lehre und solche That zu eifern/ob er zu gehorchen habe? Diß kan ihm das Exempel Jeremiä weisen/ der zwar bey sich/ Gefahr und

Ver-

Verdrusses halben gedachte inne zu halten/ aber es wurde ihm das Wort des HErrn im Hertzen wie ein Feur / daß er es nicht länger ertragen kunte c.20,9. Und ob wohl Amos hören muste/ du Seher / gehe hin ins Land Juda ; Aber hie treufele nicht/ es ist des Königs Hauß und Stifft c.7. So kehrte er sich billich nicht so dran. Wie viel mehr / wo man als Ezechiel zum Wächter über so ein Hauß zu warnen gesetzt ist / und vor alles verwarlosete Blut stehen muß? Biß es zu leiblicher Expulsion oder Ausjagen kömt / da heissts bleiben und sein Amt mit Lehren/ straffen/ drohen/ermahnen/trösten/redlich ausrichten.

Allerdings hebt sich die Sünde empor durch Kleinmuth und Unacht der Hirten der Heerde GOttes. Hätten sie ihre Schaafe sammt und sonders nur so in acht/ wie ein Capitain seine Soldaten / eine Mutter ihre Kinder / in ihnen Christi Gestalt durch stetigs gebehren zu erwecken / litten darüber als treue Zeugen der Warheit; So würde die Ehrerbietung / Gehorsam/ Furcht des HErrn viel näher anwandeln und die Früchte der Wercke süsser seyn. Diß bedencke man beyderseits / und wie das Wehe auf Aergerniß am Ende ausbreche ; Man fürchte GOtt/ und halte seine Gebot/dann diß stehet allen Menschen zu / diß ist des Menschen gantzes Thun und rechtes Wohlwesen/weil er alles vor Gericht bringen wird/auch was verborgen ist / es sey Gut oder Böse. So wird weder diß noch ander Ubel so leichtlich geschehen/Amen.

III.

III.

Christian Thomasens Erinnerung

Wegen derer über den dritten Theil seiner

Grund-Lehren/

Bißher gehaltenen Lectionum privatissimarum und deren Verwandelung in Lectiones privatas

Absonderlich aber wegen zweyer instehenden Collegiorum

de fundamentis jurispublici

und

de Synopsi jurisprudentiæ publicæ,

Ingleichen

Wegen neuer Lectionum publicarum

de jure decori

oder

Von Recht derer Sitten und Gewohnheiten.

J. N. G.

1.

OB ich wohl die in vorigen Jahre publicirten Grund-Lehren / derer einem Studioso Juris zuwissen nöthigen Sätze und Stücken bisher durch GOttes Gnade nicht unglücklich / auch vorhoffentlich nicht unnützlich privatissimè erkläret / und die ersten beyden Theile des darinnen publicirten Cursus juridici fast zu Ende gebracht / dergestalt / daß ich vermittelst Göttlicher Hülffe verhoffe nach Michaelis / geliebtes GOtt / den dritten Theil de jure publico anzufangen / und dermaleins auff die nächsten Ostern mit dem letzten Theil de juris prudentia Ecclesiastica noch vor Michaelis des künfftigen Jahrs zu beschliessen; bey dieser Bewandniß aber es nicht nöthig scheinen möchte / dieser wegen etwas neues zu publiciren; so haben sich doch ein paar Umstände verändert / die mich bewegen / wegen der in denen künfftigen Collegiis auch daher rührenden Veränderung / einige kurtze Erinnerung bekant zu machen / bey dieser Gelegenheit aber / von dem Vorhaben und der Methode derer nächsten Collegiorum über das jus publicum bey zeiten etwas zu melden.

2. In der Vorrede der publicirten Grundlehren §. 15. habe ich gemeldet / daß ich vielfältige Ursachen hätte meinen cursum juris privatissimè und nicht privatim zu tractiren / wie wohl ich nun bey vielen mich leiden müssen / daß ich solches aus einer

einer Begierde/ die Collegia desto theurer bezahlt zu kriegen/gethan/so kan ich doch gewiß versichern/ daß gantz andere Ursachen/und derer mehr als eine mich hierzu veranlasset/unter welchen die allertrifftigste und augenscheinlichste gewesen/daß ich bißhero in meiner Wohnung keine Gelegenheit gehabt/ eine solche Anzahl derer Auditorum zu placiren/ als ich nach dem gewöhnlichen und rühmlichen Fleiß unserer Herren Studiosorum, und aus andern Umständen wahrscheinlich vermuthen können / wenn ich besagten cursum privatim hätte lesen wollen. Nach dem ich aber seit dem meine Wohnung geändert / und mich nunmehro mit einem Auditorio versehen/da ein grösserer Raum für einen ziemlichen numerum aptiret worden / als bescheide ich mich gar gerne / daß es nicht alleine denen allgemeinen officiis humanitatis, und der Pflicht Schuldigkeit dem menschlichen Geschlecht zu dienen / sondern auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Intention conformer sey / die Collegia dergestalt einzurichten/daß ihrer so viel darzu als verlangen tragen/ darvon profitiren können/ folglich auch die Honoraria zu einer solchen Moderation gebracht werden mögen / daß eines Theils diejenigen / die nur etwas von Mitteln sind/ keine Ursach haben/ sich über die pretiosität zubeschweren/ anders Theils aber die gar Armen / denen man die Collegia , wie billig / gratis giebt / weder dem Neid derer Bezahlenden / noch der Furcht unterworffen sind / daß der Lehrer Ihnen die Freyheit

zu

zu zuhören als ein kostbares beneficium anrechnen und gar zu schwere Danckbarkeit von Ihnen fodern werde.

3. Gleichwie ich dannenhero gesonnen bin/ künfftig/ so GOtt will/ den über die Helffte gebrachten Cursum juris, ohnerachtet ich bey denen bißherigen Lectionibus privatissimis, mehr applausum verspühret/ als ich Anfangs hätte vermuthen oder hoffen können/ *per modum collegiorum privatorum* zu *continuir*en/ und nach ietztkommenden Michaelis mit dem dritten Theil der jurisprudentiæ publicæ, nach Anleitung offterwehnter Grund-Lehren den Anfang zu machen/ also haben mich etliche/ denen dieses mein Vorhaben allbereit kund worden/ erinnert und gebeten/ künfftig einen jedweden derer 4. Theile in 2. unterschiedene Collegia wieder abzutheilen/ damit eines Theils diejenigen/ so nur ein und anderes Stück von diesem cursu juris zu hören beliebeten/ desto mehrere und freyere Wahl hätten: andern Theils aber durch eine mehrere varietät Ihre Begierde zu meditiren desto mehr angereitzet würde/ und sie also den Verdruß nicht hätten in einem Tage zwey Stunden von einer Materie zu hören. Derowegen haben sie in Vorschlag gebracht/daß zwar künfftig ein jeder von denen vier Theilen der Grund-Lehren binnen einer halbjährigen Frist erkläret/auch täglich 2. Stunden gelesen werden solte/ aber es solte hierbey nach vorhergegangener Eintheilung eines jedweden Theils in zwey Collegia, das eine davon in der Frühstunde/ das

das ander aber in der Nachmittags-Stunde erkläret werden/ und wie bisher einen jeden frey gestanden/ bey jedweden derer vier Theile an-und abzutreten / also solte auch künfftig keiner obligiret seyn alle beyde Collegia jedwedes Theils zu halten/ sondern auch eines ohne das ander besuchen dürffen.

4. Nachdem ich nun ihren Vorschlag nicht irraisonabel befunden/ als habe ich auch nach reiffer Uberlegung und conferirung mit meinen publicirten Grund Lehren gespühret/daß solcher gar wohl practiciret werden könte/ wenn nemlich künfftig in den ersten parte die Früh-Stunde über die Lehre von der Weißheit überhaupt und dem Nutzen der Instrumental-Disciplinen und der natürlichen Wissenschafft in studio juris; Die Nachmittags-Stunde aber die Lehre von dem Nutzen der Philosophie der das menschliche Thun und Lassen betrachtet: Bey dem andern parte in der Frühstunde die Lehre von der Historia juris und dem so wohl bürgerlichen als peinlichen Procefs, in der Nachmittags-Stunde aber die Lehre von Eigenthum/ von Erbschafften/von Contracten von unterschiedenen Recht der Stände/ und von Lehn Rechte: In dem dritten parte die Frühe-Stunde über die Lehre von der Historia des Teutschen Reichs / ingleichen von der Staats-Rechts-Gelartheit überhaupt und von etlichen subtilen und curiösen Fragen; In der Nachmittags-Stunde/ die

Lehre von Haupt und Gliedern des Heil. Römischen Reichs / so wohl insonderheit als in ihrer Vereinigung und Bewegung: Und endlich in parte *quarta* die Früh-Stunde über die Lehre von der Kirchen-Historie, so fern sie zum Grund der jurisprudentiæ Ecclesiasticæ gehöret / in der Nachmittags-Stunde aber die jurisprudentia Ecclesiastica selbst erkläret / und also der gantze cursus in 8 Collegiis deren allemahl 2. und 2. binnen halber Jahres-Frist zugleich zu halten sind / absolviret werde.

5. Es wird aber bey jeden halben Jahr vielleicht Gelegenheit geben / von denen andern Collegiis etwas deutlicher meine Meinung zu entdecken / vorjetzo wird genung seyn von denen nächsten beyden etwas mehreres zu melden: nemlich von denen zweyen ad jurisprudentiam publicam gehörigen Stücken; beyde werden / geliebt es GOtt / nach der Michaelis Messe alsbald ihren Anfang nehmen / und binnen dato und Ostern künfftiges Jahres absolviret werden. Für jedes von beyden wird kein grösseres *Honorarium*, als was bisher über die jurisprudentiam divinam gewöhnlich gewesen gefordert worden. In der Früh-Stunde von 10. biß 11. Uhr werde ich das 1. 2. 3. 4. 5. und letztere Capitel / in der Nachmittags-Stunde aber von 3. biß 4. Uhr das 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Capitel aus den dritten Theil meiner Grund-Lehren erklären. Das vormittägige Collegium wird handeln *de fundamentis proximis jurisprudentiæ publicæ*: Das nach-

nachmittägige wird *ipsam jurisprudentiam publicam* synopticè erklähren.

6. Was das erste Collegium anbelanget / so haben allbereit unterschiedene Stats-kündige Leute angemercket/daß ohne Wissenschafft der Historie des Teutschen Reichs das Studium juris publici mit ungewaschenen Händen angegriffen werde/ gleichwohl aber ist es höchlich zu betauren / daß auff Teutschen Universitäten nicht nur das Studium Historiæ überhaupt / sondern absonderlich die Teutsche Historie von jungen Leuten so schrecklich negligiret wird / da doch nicht die geringste gegründete/oder auch nur galante erudition ohne sufficiente Wissenschafft der Historie des teutschen Reichs erlanget werden kan / und wenn man gleich 100. Collegia juris-publici hörete / und alle Limnæos , Arumæos, Schüzios, Schwederos , Vitriarios, nebst allen andern Scriptoribus juris publici, sie mögen nun so gut oder schlimm seyn / als sie immer wollen / auff einen Nägelchen auswendig hersagen könte. Wie es Legulejos in jure privato giebt/ also giebt es auch dergleichen nicht wenig in jure publico, und wie alle Studia leichte sind/ wenn man sie nur recht angreiffet / also werden sie Centner schwer und erfodern Esels-Arbeit/ wenn man den rechten Vortheil / ob er schon klein und gering ist / verachtet.

7. Gleichwie aber / was so wohl das Studium Historiæ universalis, als auch in specie Historiam germanicam betrifft / die Studirende

Jugend allhier / dem unermüdeten Fleiß anderer berühmten Männer und Professorum zu dancken hat / daß sie so wohl in Lectionibus publicis als Collegiis privatis zu allen Zeiten gute und nützliche Lehren begreiffen kan; auch hierbey der Fleiß derer Studirenden selbst / ob er gleich / ich weiß nicht aus was für einer unzeitigen persuasion, nicht in höchsten grad wie ich billich wünschete zu finden / dennoch in comparaison der noch grösserer negligenz an andern Orten nicht unbillich zu rühmen ist; Also ist mein Vorhaben nicht / bey dem Collegio de Fundamentis juris publici die teutsche Historie ausführlich und als man sonst in einem Collegio Historico zu thun pflegt / zu tractiren / sondern ich bin nur gesonnen / aus derselben nach Anleitung der Puncte, die in denen ersten 4. Capiteln partis 3. meiner Grund-Lehren zu lesen sind / diejenigen Momenta so zu deutlicher Erkäntniß des Staats und dessen Veränderung / wie auch des Ursprungs und Wachsthums / derer unterschiedenen Stände des Reichs / wie nicht weniger der Gelegenheit derer Reichs-Gesetze selbst gehören / zu erklären. Und zwar dergestalt / daß ich bey einem jeden Capitel / auch dann und wann bey ein und anderer special-Materie, zuförderst die Autores der darüber weiter nach gelesen werden können recommendiren / hernach die Sache oder Geschichte selbst mit kurtzen Worten deutlich vortragen / und mehrentheils wo etwas nöthiges so wohl zu Entdeckung der gemeinen Irrthümer /

mer/ als auch zu Vorstellung des Nutzens in ipso jure publico, oder auch zu Besserung sein selbst und Erkäntniß anderer Menschen dabey anzumercken/ solches erinnern werde.

8. Bey dieser Bewandniß aber wird es bey dem ersten Capitel genung Gelegenheit geben in Betrachtung des Römischen Staats/ viel Dinge anderst zu zeigen/ als sie in öffentlichen Historien, als welche mehrentheils der Glückseligkeit desselben flattiren/abgebildet werden. Zum Exempel/ da die Historici die unterschiedene Arten derer nach Austreibung der Könige erfundenen Magistraten erzehlen/ und dieselben der sonderlichen Weißheit der Römer zu schreiben/ wird man zeigen/ daß fast bey allen das Absehen gewesen das Volck unter ein viel sclavischer Joch zu bringen/ als es nimmermehr unter dem Tarquinio Superbo sich hätte zu befahren gehabt/und daß nichts destoweniger die Sache mehrentheils zum Verderb des Römischen Adels selbst ausgeschlagen/ auch nach Anleitung der vernünfftigen politique nicht anders ausschlagen können/ und daß man dannenhero nicht die geringste Ursach habe/ dergleichen Dinge der Jugend als eine sonderliche Weißheit zu recommendiren. Man pflegt zum öfftern/als was sonderlich kluges/ das Officium censorum aus der Römischen Historie anzuführen/ ja man stellet bey den gemeinen Klagen/daß bey denen Protestirenden so schlechte Kirchen-Zucht sey zum öfftern die Römischen Censores zum Exempel und zu Beschämung der Christen vor.

Man wird aber bey diesem Collegio gar deutlich weisen/daß das officium censorum aller gesunden Vernunfft und allen principiis sanæ politices zu wider sey. Bey Betrachtung des Staats unter Augusto und Tyberio wird man gnung Gelegenheit haben die Mittel zu zeigen / wie grosse Herren den Adel / so die Bürger unterdrücken will / selbsten zu unterdrucken pflegen u. s. w. Man wird zugleich Gelegenheit haben bey Betrachtung der unterschiedenen Temperamente des Augusti und Tyberii zu zeigen/ wie GOtt aus sonderlicher Vorsehung sich des einen bedienet den Grund zur Monarchie zu legen; des andern aber/dieselbe zu befestigen. Man wird die Temperamente des Constantini Magni und Theodosii Magni zeigen / und die gar handgreifliche Regiments-Fehler gegen das schmeichlerische Lob derer Historicorum halten. Man wird auch gleicher gestalt: (Ob es gleich in denen Grund-Lehren nicht expres gedacht worden) den Staat unter den Käyser Justiniano nebst dessen Temperament erwegen u. s w.

9. Bey dem andern Capitel wird es Gelegenheit geben über die Sitten der alten Teutschen zu raisoniren/und zu zeigen daß *Tacitus* unterschiedene mores, sonderlich aber das Laster der Trunckenheit/ ihnen ohne Grund/obwohl bona fide zugeschrieben/auch aus was für Versehen des Taciti solches geschehen. Bey denen Fränckischen Königen werden viel unwahrscheinliche Dinge gezeiget werden / die die teut-

schen

schen Historici als wahr vorgeben; Jngleichen werden viel Lasterhaffte Dinge angemercket werden/ die die teutschen Historici als kluge oder wohl gar heilige Thaten heraus streichen. Bey Betrachtung der Autorität der Ober-Hoff-Meister/und Ober-Pfaltz-Grafen unter dem Merovingischen Stamm wird man Gelegenheit finden/ von Nutzen und Mißbrauch des Hof-Ministerii zu discouriren/ und mit was für falschen Staats-Regeln/die Ministri grosse Herren unter sich zu bringen/ oder sie wohl gar von der Crone zu stossen pflegen: Item: Warum weder in Römischen Reich noch in etlichen andern Europeischen Königreichen heut zu Tage dasjenige was dem Merovingischen Stamm begegnet nicht zu befahren u. s. w.

10. Bey den dritten und vierdten Capiteln ist es unnöthig dergleichen Exempel allhier zu geben/ theils weil dieselben allbereit in denen Grund Lehren selbst entworffen sind/ theils auch weil derselben eine allzugrosse Anzahl ist. Man wird aber sich bemühen die Lehre vom Erkäntniß anderer Menschen durch etliche Exempla illustria zu erläutern/ und fürnehmlich die Characteres Caroli des Grossen/ Ludovici pii, Henrici sancti, Rudolphi, Wenceslai, Caroli V. Churfürst Mauritii, des Schwedischen Königs Gustavi Adolphi, des unglücklichen Wallensteiners u. s. w. zu entwerffen/ und aus denenselben hernach zu zeigen/was in denen öffentli-

chen Historien darinnen dieser Leute Leben beschrieben wahr-oder unwahrscheinlich / oder wohl gar handgreiffliche Lügen sind.

11. Nachdem auch in diesen beyden Capiteln von dem Ursprung und Gelegenheit derer Reichs-Gesetze / der güldenen Bulle / der Reichs-Abschiede/ derer Capitulationen u. s. w. zu handeln seyn wird / als wird man öffters Gelegenheit bekommen / etwas deutlich zu zeigen / wie die **menschlichen Gesetze gar vielfältig ohne öffentliche Abschaffung** per solam mutationem status tacite **geändert werden** / und daß dannenhero die gemeinen Brocardica derer Juristen: Quod id quod non abrogatum sit præsumatur stare vel durare, item quod abrogatio sit facti & ab allegante probanda, wie insgemein die Brocardica pflegen nicht viel Nutzen/ und deren Application in jure publico guten Theils zu denen gemeinen Irrthümern zu rechnen sey. Zum Exempel wenn in der güldenen Bulle stehet/daß die Churfürsten / wenn sie nicht zu der gesetzten Zeit den Römischen König wehlen / **mit Wasser und Brodt** gespeiset werden sollen / das ist nirgends abrogiret / es würde aber sehr einfältig klingen/ wenn man sich bereden wolte / daß dieser Punct noch heut zu Tage gelten / oder / daß Carolus IV. wenn er ietzo die auream bullam machen solte/denselben hinein setzen dürffte.

12. Nachdem auch bey der so grossen Menge derer Scriptorum das jus publicum, allbereit von vielen geklagt worden/ daß die meisten unter ihnen

das

das jus publicum ohne fundament zu expliciren sich unterfangen/ und weder ex jure naturæ, noch der teutschen Historie, noch aus der wahren Politique so viel als zu rechter Erörterung derer controversiarum juris publici gehören nach dem Zustande deren Zeiten / in welchem sie geschrieben / von Universitäten mitgebracht/sondern entweder alles nach dem Aristotele, oder wenn es hoch gekommen / nach dem corpore juris ungeschickt gnung ausmessen wollen; hierdurch aber diese edle Disciplin gar elendlich verwirret worden: Hiernechst/da etzliche wenige gelehrte Männer die vielfältigen nævos jurisprudentiæ publicæ zum theil erinnert/zum theil verbessert/die andere Parthey solches nicht leiden wollen; Solcher gestalt aber die studirende Jugend / durch die daher entstandene Streitigkeiten auch ratione methodi studendi & cognitionis Authorum bald Anfangs irr- und stutzig gemacht wird; Als werde ich nach Gelegenheit derer im fünfften Capitel specificirten puncte die Historiam juris publici ausführlich vortragen; dabey aber die berühmtesten Scriptores bekant machen / und nach deutlicher Zeigung/ derer bey diesem Studio häuffig eingeschlichenen Mängel / zugleich Anleitung geben/ wie ein Studiosus juris publici so wohl von diesen als andern Autoribus nicht ungegründete judicia zu fällen lernen sollen. Bey Ende des Capitels werde ich etliche Handgriffe zeigen/ die zur Staats Rechts-Gelahrheit nöthige übrigen disciplinen mit guten succefs zu studiren.

13. Im übrigen wie es in andern Disciplinen zu geschehen pfleget / daß man sich auf hohen Schulen mit vielen zwar subtilen und zum Theil curieusen/aber darbey entweder gantz unnützlichen oder doch keinen sonderlichen Nutzen habenden controversien auffzuhalten pfleget; Also ist dieser Mangel auch in die Jurisprudentiam publicam eingeschlichen / massen dann auch etliche von denen **berühmtesten** Publicisten / entweder gantz **unnütze und falsche** Assertiones, der Jugend als was sonderliches recommendiret / und dieselben mit vielen speciösen Ursachen zu bekräfftigen sich angelegen seyn lassen / oder doch aus gantz **nichtswürdigen Dingen** ein sonderbares Geheimniß gemacht/ oder auch etliche Dinge/die wohl nicht unnützlich / aber doch **auch nicht höchstnöthig sind** / allzuweitläufftig tractiret/ und gleichwohl die studierende Jugend ein grosses Interesse dabey hat / ein reiffes Urtheil von dergleichen Dingen zu fällen; Als habe ich die vornehmsten von diesen Fragen in dem lezten Capitel des dritten Theils specificiret / und werde die Erkläbrung desselben alsbald nach den fünfften Capitel vornehmen/ und damit dieses Früh-Collegium de fundamentis juris publici beschliessen.

14. Bey dem Nachmittags-Collegio über die jurisprudentiam publicam selbst / nach Anleitung derer puncte, so in deren Grund-Lehren von Anfang des sechsten Capitels p. 209. bis zu Ende des 14den p. 227. erzehlet sind/ finde ich wenig Ursache / vieles zu erinnern/ ausser/ daß ich mit weni-

gen

gen anzeige/warum ich bey so vielen scriptoribus, die institutiones juris publici geschrieben habe/ nicht einen gewissen Autorem erwehlet. Dieses nun ist theils geschehen / damit ich viele Zeit erspahrete / die man sonst bey Erklärung der Autorum zum öfftern zubringen muß/ ehe man weiß/ was der Autor haben will; Theils/ daß ich nach der Lehr-Art/der ich mich diesen Sommer über in institutionibus juris divini bedienet/ meine Auditores desto besser angewehnen möchte/nicht an denen Worten der Autorum zu nagen/ sondern von der Sache selbst meditiren zu lernen/ und dieselbe ohne reflexion auff einige Autorität nach Anleitung derer Umstände frey/ jedoch aber gegründet/zu betrachten. Uber dieses habe ich mich bemühet aus allen Autoribus den Kern der besten und nöthigsten Materien zu nehmen. Und weil öffters einer eine gewisse Materie vollkömmlicher tractiret/ als der andere / auch etzliche dasjenige/ was von andern tractiret wird / gantz auslassen/ und ich mich doch bemühet / zu allen zu wissen nöthigen controversien Fundamental-Anleitung zu geben / als habe ich auch dieserwegen nicht einen gewissen Autorem wehlen können / werde aber in Erklährung jeder Capitel allemahl die Autores, so darüber nachzulesen sind/andeuten.

15. Also pflegen zum Exempel etliche bey Erklährung des Haupts des Teutschen Reichs die Sr. Käyserlichen Majestät zugehörigen Regalia weitläufftig zu tractiren / und sind hernach desto kürtzer / wenn sie über die Regalia derer Chur-

Chur-und Fürsten kommen. Andere kehren solches um. Ich aber habe mir vorgenommen nach Anleitung des sechsten und zehenden Capitels von einem so ausführlich zu handeln als von dem andern. So werden auch die Rechte und Beschaffenheiten derer Reichs-Städte von denen meisten Publicisten kurtz oder oben hin tractiret/davon ich in dem neundten Capitel Anleitung zu weitern Nachdencken und Discoursen gegeben habe. Und wie darinnen betrachtet werden wird/ was derer Städte Staat etwan besonders für andern Regiments-Formen hat/ also wäre nicht unbillig gewesen / wenn bey denen Publicisten auch der Fürsten-Staat etwas mehreres berühret worden wäre; weil aber dieses nicht geschehen/ habe ich mich bemühet im achten Capitel auch diesen Defect zu suppliren. Nachdem auch unter denen Publicisten etliche wenige von denen Testamenten / Contracten / väterlicher Gewalt u. s. w. derer Reichs-Stände gehandelt/ andere aber entweder diese Materien gantz ausgelassen/ oder sie gar ausmertzen wollen / und gleichwohl sehr nützliche controversien dabey vorkommen/ als habe ich diese eben in ein absonderliches Capitel / nemlich das Eilffte / gebracht / werde auch dabey etliche General-Axiomata zeigen/vermittelst welcher man die darinnen enthaltene controversien gründlich zu entscheiden und auff das kürtzeste davon zu judiciren/geschickt werde.

16. Bey dieser Gelegenheit soll ich auch nicht unterlassen / wegen meiner Lectionum publicarum

rum etwas zu erinnern. Ich habe bishero zu Winters-Zeiten gewisse Materien gewehlet/ bey denen ich so viel Auditores als im Sommer nicht vermuthen können/ weil ich wegen meiner Leibes-Constitution die Kälte nicht vertragen kan/ in meiner vorigen Wohnung aber kein allzuraumliches Auditorium gehabt. Dieweil aber mein jetziges Auditorium so beschaffen/ daß zur Noth bey anderthalb hundert Personen zur Winters-Zeit darinnen accommodiret werden können/ und ich also nicht mehr nöthig habe/ Sommers und Winters mit denen Lectionibus zu changiren/ als bin ich vielmehr besorgt/ wie ich so wohl etwas angenehmes als nützliches erkiesen möge/ künfftig in öffentlichen Lectionibus zu erklähren.

17. Die materie *de jure principis circa scholas & Academias*, die ich bisher etliche Sommer über in lectionibus publicis zu erklähren angefangen/ ist ja anmuthig gnung/ welches die Anzahl derer Auditorum sattsam bezeuget/ Sie ist auch nützlich gnung/ weil insgemein davor gehalten wird/ daß von der guten oder übeln Einrichtung der Schulen/ das allgemeine Wohl-oder Ubel-seyn dependire. Ich hätte aber nicht gemeinet/ daß die gründliche Untersuchung dieser Materie so viel Zeit erforderte/ als ich nun befinde/ indem alles dasjenige/ was man bisher davon geschrieben/ auff sandichten Grund gebauet gewesen; und man bey Abhandelung dieses Puncts von der Nothwendigkeit/ingleichen von dem Ursprung und Fortgang der Schulen/ so gar schwere und viel-

vielfältige Irrthümer bißher præsupponiret / daß ich allein hiermit 2. Sommer durch zubringen müssen / ehe ich nur das gröbste davon deutlich anzeigen und zu erkennen geben mögen / wie dieses aus denen bey dem Tomo I. Observationum selectiorum ad rem literariam pertinentium befindlichen hieher gehörigen Anmerckungen abzusehen ist. Solcher gestalt aber werden auch die Anfangs anmuthigsten Materien / so nützlich sie auch seyn / sonderlich bey jungen Leuten / unanmuthig / als die viel zu ungedultig sind / ein Collegium privatum über ein halbes Jahr und die Lectiones publicas über ein Jahr von einerley Materie zu continuiren.

18. Die jetzigen Sommer-Lectiones über meine Disputation de vindiciis juris Majestatici circa sacra, und die dawider geschriebene Apologiam regiminis Ecclesiæ, haben zwar auch ihre Anmuthigkeit durch die täglich mehr zu / als abnehmende Anzahl der Zuhörer gezeiget / und der Nutzen derselben ist augenscheinlich. Denn es ist höchstnöthig / daß die Politici und Juristen auff Universitäten die Rechte der weltlichen Obrigkeit vindiciren / da es nunmehr dahin gekommen / daß nicht nur diejenigen Lehrer / denen das gottlose Leben der studirenden Jugend / hauptsächlich zuzuschreiben ist / denen Königen und Fürsten so schrifft- als mündlich ungescheuet nach der Krone greiffen / sondern auch andere / die über die allgemeine Boßheit klagen / und sich euserst bemühen / wie die Menschen derselben entrissen werden mö-

gen

gen durch Nachläßigkeit und unzulängliche Betrachtung der Erkäntniß sein selbst und der menschlichen Natur / auch der daher rührenden Pflicht der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit / in der **Materie von Recht der Obrigkeit in Religions-Sachen** in solche Lehr-Sätze verfallen/ die der Lehre Christi offenbar zuwider sind / und auff welche die **vornehmste Stütze des Pabstthums** sich gründet. Es hat sich zwar der Autor, wider den besagte vindiciæ geschrieben / in seiner so genannten Apologia dergestalt auffgeführet/ und die Blösse nicht nur seines Irrthums/ sondern auch seiner passionen und des Elendes / darinnen er stecket / so deutlich entdecket / daß ich unnöthig achte/etwas ferner dawider zu schreiben. Nachdem aber etliche andere von nicht geringer Autorität unsichtbar hinter der Scena stecken / die solche Lehren und Schrifften foviren/ und der studierenden Jugend recommendiren / und die armen verirreten Schaafe bereden wollen/ als ob göttliche Warheiten hinter solche Irrthümer verborgen lägen; und gleichwohl hierbey nicht zu verantworten stehet / daß die **hohe Obrigkeit / die so schwere Kosten auff die Studien wendet**/ dieses zum Gratial haben solle / daß sie auch von denen geringsten ihres Volcks / unter dem Schein göttlicher oder geistlicher Lehre durch öffentlichen Druck beschuldiget werden dürffe / **als ob sie alles übels in der Kirche Ursache sey/ und daß der gemeine Wohlstand nicht eher befriediget werden könne / als wenn sich die** Für-

Fürsten/ nebst ihren Unterthanen/ dem Joch der Clerisey auff Papistisch wieder unterwerffe; Als erforderte die hohe Nothwendigkeit/ durch klare und deutliche Vorstellungen denen Studirenden zu zeigen/ daß nicht alles Evangelia seyn/ was auch den Schein von gottseligen Lehren hat. Wie ich nun hoffe/ es solle diese Arbeit nicht ohne Segen seyn/ und das jus Principum circa sacra, das man nach der Reformation unter denen Protestirenden auff so vielfältige Weise unterzudrucken/ oder zum wenigsten zu vermasquiren gesucht/ dermaleinst anfangen/ zu seinem gehörigen lüstre zu gelangen; Also verlohnete sich noch wohl die Mühe/ auch den Ursprung zu untersuchen/ wie es doch kommen/ daß von dem Ausgang von dem Pabst/ dennoch das Pabstthum selbst/ das ist/ das angemassete Recht der Clerisey in Gewissens-Sachen so lang geblieben: Dieweil aber die Vorstellung dieses Brunnquells etwas weit her zu holen ist/ und zu seiner Zeit/ auff künfftigen Sommer/ geliebt es GOtt/ in Lectionibus privatis, über den vierdten Theil meiner Grund-Lehren/ theils auch etwan in Tomo tertio vel quarto observationum selectiorum, in Erzehlung der Controvers unter denen Protestirenden in Holland/ Engelland und Teutschland/ de jure Principis circa sacra, und extrahirung derer deßwegen edirten Schrifften/ ausführlich gehandelt werden soll; Als werde ich dieses mahl in Lectionibus publicis hiermit mich nicht ferner auffhalten/ sondern

dern nach vollendeter Beantwortung auff die Apologiam regiminis Ecclesiæ, welche verhoffentlich auff instehende Michaelis absolviret werden wird / auch diese Lectiones beschliessen.

19. Demnach ich nun auff unterschiedene Materien gesonnen / welche zu erklären ich nach der Michaelis-Messe etwan anfangen möchte/habe ich nach reiffer Uberlegung gefunden/ daß wol die Doctrina de jure decori sich am besten darzu schicken solle. Wir leben in einer Zeit / da man entweder dem Decoro zu viel oder zu wenig thut. Alle Schand und Laster und die grösten Narrheiten der Welt schmeicheln sich bey den Menschen unter der Larve der Manierligkeit / der Mode/ der Artigkeit / der honetetät (auch wohl vielleicht unter dem Namen des Gottesdienstes) ein. Viele Menschen sehen solches / seufftzen darüber/ und lassen es sich höchst angelegen seyn / diesen Ubel zu steuren / aber sie verfallen hierbey auff das andere extremum, und wollen das Decorum gar ausmertzen/und weil sie leicht erkennen/daß in der Mode/ in der Höffligkeit/ in der Manierligkeit/in des Landes Sitten nichts als Eitelkeit / und keine Weißheit oder wahre Tugend ist/ wollen sie auch nichts damit zu schaffen haben. Hierdurch aber schaden sie der Lehre der Wahrheit und der Tugend vielmehr als dero offenbahre Feinde/und da sie bey nahe die Tugend und Weißheit ergriffen hatten/gerathen sie in viel schädlichere und gefährlichere Thorheiten/ iemehr dieselben die Larve der Weißheit und Tugend an sich haben. Das Decorum

corum ist die Seele der Menschlichen Gesell-
schafften/ es ist eine Schwachheit / aber es ist
kein Laster. Ein Weiser höret nicht auf ein Mensch
zu seyn / und also bemühet er sich nicht die Mensch-
heit abzulegen. Die Philosophi Cynici waren
ohne Laster/ aber ihre unverschämte Verachtung
des Decori machte sie unerträglich. Barclay-
ens Systema der Quacker-Theologie weiset aller
Welt / daß die Quacker so absurd und gottlose
nicht seyn / als man sie fälschlich ausgegeben hat /
aber ihre Grobheit in Reden / und daß sie sich in
decoro närrischer Weise ein Gewissen ma-
chen / mag wol nicht die geringste Ursache derer
schweren Verfolgungen seyn / die sie ausgestan-
den. Christus hat auch die menschlichen
Schwachheiten an sich genommen/ Christus giebt
Lehren von Decoro, Christus hat des Lan-
des Sitte niemahls so nachdrücklich getadelt
oder dafür gewarnet/ als für denen Sitten der
auch mit Paulo unsträfflich lebenden Pharisäer.
Spannet man das Decorum zu weit aus/ so krigt
der Landes-Fürst von der Universitæt so wohl in
die Kirche als in das gemeine Wesen Leute die
beydes offenbar und so zu sagen über Halß und
Kopff ruiniren. Spannet man es zu eng ein/so
werden die Länder von denen Universitäten mit
Leuten besetzt/die man zu gar nichts brauchen kan/
die sich selbst und andern eine Last sind / die weder
GOtt noch Menschen nutzen/die alles reformiren
und bessern wollen/und für sich selbst die elendesten
Leute sind/mit denen man nicht vernünfftig umge-
hen

hen kan/ indem sie alle Vernunfft mit Füssen tre-
ten/und mit einen unvernünfftigen so genannten
Gewissen sich selbst und andere quälen / die gesun-
de Vernunfft und die vernünfftige heilige Schrift/
auch den vernünfftigen Gottes-Dienst/zu dem die
heilige Schrifft vermahnet/nach solchem ihren un-
vernünfftigen Gewissen auch unvernünfftig ma-
chen wollen / wodurch zwischen Eltern und Kin-
dern/zwischen Mann und Weib / zwischen Herrn
und Gesinde/zwischen Obrigkeit und Unterthanen/
ja allenthalben Unruhe und Mißvergnügen ent-
stehet. Mit einem Wort das liederliche und la-
sterhaffte decorum ist die Pest des Staats/die un-
ter dem Deckel des Christenthums oder der Gott-
seligkeit intendirte Abschaffung alles decori ist ei-
ne Kranckheit die dem Staat langsam abzehret /
daß er nach und nach sich ruiniret. Oder wenn
ich auff andre Kranckheiten reflectiren wolte/so ist
jenes der Wassersucht / dieses der Schwindsucht
nicht ungleich.

20. Der **Wehrstand** macht in allen Staaten
das decorum, zum wenigsten soll er es machen.
Nun solte dieser zwar dahin sehen / daß durch das
decorum und die Sitten des Landes wieder die Er-
barkeit nichts vorgenommen würde/und wenn der
Lehrstand gewahr werden solte/daß dißfalls die
Erbarkeit hindan gesetzet würde/ist es seines Amts
dieserwegen gehörige iedoch bescheidene Christliche
Erinnerungen zuthun / und die Unziemlichkeit der
Sache glimpflich vorzustellen. Der **Nehrstand**
hält sich gemeiniglich in ansehen des decori passi-

vè und neigt sich hin/wo die beyden ersten Stände oder einer von denenselben incliniret.

21. Wie aber unter denen Menschen selten eine Sache in rechter masse bleibet / sondern gemeiniglich derselben zuviel oder zu wenig geschiehet; Also ist nicht zu leugnen/ daß/ wenn in dem decoro excesse geschehen/ und unzuläßliche Dinge in gantzen Volck mode werden/gemeiniglich der Wehrstand daran Ursache sey/ indem sich nach des Hoffes und der Gewaltigen exempel die Unterthanen gerne richten. Was aber so dann den Lehrstand betrifft/so geschiehet es ebenfalls gar selten/ daß er bey dergleichen Fällen in denen gehörigen Schrancken verbleibet / sondern zum öfftern / bey dergleichen Aergernissen nicht nur stumm ist/sondern die excesse mit macht / und durch dieses sein böses exempel die Vornehmen verleitet / daß sie es immer ärger machen/ die gemeinen aber ärgert / daß Sie dergleichen lasterhaffte Sitten hernach für zuläßlich oder Christlich halten/und andere treuen Lehrer/die davon abmahnen/als Narren und Fantasten spotten / wodurch so wohl der Wehr- als Nehrstand in der Boßheit gestärcket wird.

22. Andern theils aber geschiehet es auch zuweilen/daß der Lehrstand in der Bestraffung des lasterhafften decori zu viel thut/einen menschlichen Eyffer für göttlich ausgiebet / auff die Obrigkeit gegen das gemeine Volck schilt/sich auff das Exempel Nathans und Johannis / (ob schon Nathan in des Davids Cabinet ging/auch Johannes den Herodem nimmer vor dem Volck prostituiret,)

ret,) zur Unzeit berufft / alle Fehler des gantzen Landes allein der Obrigkeit imputiret, ohne gnungsamen Verstand / wie weit der Obrigkeit Ihr Amt in Betrachtung vernünfftiger Gesetze gehe/alle Laster / auch die sonst weltlicher Straffe nicht unterworffen sind/gleich auff einmahl durch die Gesetze ausgerottet wissen will/ ja alles decorum selbst auffhebet / oder aus Unverstand und unzeitigen Eiffer ein neues decorum oder neue Mode in Kleidungen/Essen/Trincken/und andern menschlichen Thun und Lassen einführet / die sich darnach richten ohne Unterscheid Ihres übrigen Thun und Wandels lobet/ die andern aber tadelt und schilt/und mit einem Wort von der Lebensart Christi und Pauli gäntzlich abweichet/deren jener nach der gewöhnlichen Art sich kleidete / mit denen Zöllnern und Sündern aß und tranck / auch dem Pharisseer verhub / daß er das gewöhnliche decorum an Ihn aus Verachtung nicht observiret hatte/dieser aber die schon für unnöthig erkannte und denen Heyden nachgelassene ceremonie des Jüdischen decori mit machte/ den Juden wie ein Jude/den Griechen wie ein Grieche/und in Summa allen allerley wurde. Aus diesen andern extremo nun des Lehrstandes kan nichts anders erfolgen/ als daß der in Lastern lebende Wehr-und Nehrstand durch solches Eyffern mit Unverstand anstatt der Erbauung mehr und mehr verbittert / und des Lehrstandes etwa habende gute intention anstatt der Beföderung nothwendig verhindert/mithin GOtt schwerlich versucht / und wohl

gar schwere Verfolgungen des guten erwecket werden. Zum wenigsten wird durch die Einführung eines neuen decori, nachdem alle Tugend und Gottesfurcht wieder die allgemeine gesunde Vernunfft und heilge Schrifft / abgemessen / und der Splitter des Nächsten zum Balcken / der eigene Balcken aber zum Splitter gemacht werden will / der Nehrstand in zwey Hauffen getheilet / welche stets mit einander uneinig / und auch derselben Uneinigkeit leichtlich in die Familien selbst ausgebreitet wird / zugeschweigen der höchstschädlichen Heucheley / für welcher der Heyland so sehr warnet / die zwar Anfangs subtil ist / aber endlich immer gröber und handgreiflicher wird / biß sie endlich in ein offenbar Papistisches Mönchswesen ausbricht.

23. Dieses / was bisher gesagt worden / mit Exempeln zu erleutern leidet mein itziges Vorhaben nicht / sondern es wird genung seyn / wenn ich erwehne / daß kein Land und Ort anzutreffen / da nicht zu allen Zeiten / vor Christo und nach dessen Ankunfft in allen Seculis, so wohl in der Staats- als Kirchen-Historie dergleichen Exempel unzehlig gelesen werden. Ja ich werde nicht irren / wenn ich sage daß wo nicht alle / doch die meisten. Verfolgungen und Ketzermachungen unter denen Christen selbst / alsobald nach Christi Aufferstehung biß jetzo her daher entstanden / daß die liederlichen Lehrer und Vertheydiger des Gottlosen decori, die Zeloten und allzustrengen Eyfferer und Austilger des decori; oder diese jene angefochten / und bald diese bald jene Parthey welche nemlich

mit

mit menschlicher Gewalt die Oberhand bekommen/ die andere schwächere nach der Schwere gedrücket.

24. Zu diesen allgemeinen Unheil aber hat nebst andern Ursachen nicht wenig contribuiret / daß man bisher auff **hohen Schulen keine rechte und deutliche Lehre von dem wahren** decoro **getrieben**/woraus auch noch dieses Ubel zum öfftern entstanden/daß/wenn verständige und mit einer natürlichen honestät begabte/auch wohl adeliche Gemüther und noch von mehreren Stande die allzugrosse und unverschämte Thorheit des excessiven decori gesehen/ und sich daraus reissen wollen/ gleichwohl aber in gemeiner praxi nichts als das andre extremum gefunden / sie unerachtet ihres Standes und Geschlechts / darauff / wie für diesen die verständige und vornehme Hipparchia auff den Cynicismum gefallen / und entweder **zu Narren/und allen vernünfftigen Menschen zu Spott oder Verachtung geworden** / oder aber/nachdem sie die Thorheit und Heucheley des andern extremi so wohl an sich als andern gespühret/und sich auch hieraus reissen wollen/**zu schweren** tentationibus **speculativischer** Atheisterey **gerathen** / und weil sie die Verknüpffung einer vernünfftigen und manirlichen Lebensart mit dem wahren Christenthum weder in der Schul-Lehre noch in häuffigen Exempeln gefunden/und die Lehre Christi auff Cynische Art auslegen gehöret/ die gute Lehre Christi selbst verachtet/und schwer von Ihren tentationibus zubringen gewesen/ wie ich denn für GOtt bezeuge / daß mir dergleichen Ex-

empel unterschiedliche fürkommen / und ich derer noch manchmahl mehr erfahre als mir lieb ist.

25. Wie nun verhoffentlich aus diesen genugsam die hohe Nothwendigkeit und der Nutzen der Lehre de decoro zu sehen ist; Also leidet mein Vorhaben nicht / hiervon weiter zu reden / sondern beziehe mich auff die vorhabenden lectiones publicas selbst / und will nur noch mit zwey Worten einen Einwurff beantworten / den sich mancher machen dörffte/wie sich diese Materie de decoro zu denen lectionibus publicis eines Professoris Juris und zwar eines Professoris Codicis schicke. Aber darauf antworte ich erstlich: Res pro derelicto habita cedit primo occupanti, hernach will ich de jure decori lesen/so muß ja vorhero nothwendig erklähren/was das rechte decorum sey/ drittens sind decorum, Manierlichkeit / Sitten und erbare Gewohnheiten eines Volcks so gut als einerley / und wir haben einen Titul in Codice: Quæ sit longa Consuetudo. So kan dannenhero derjenige / der etwa einen Gewissens-scrupel über die lectiones de jure decori bekommen solte/sich nur einbilden/ daß es lectiones über denselben Titel oder über den famosen legem 2. in besagten Titel sey. Es wird alles dieses weitläufftiger/geliebt es GOtt in ipsis lectionibus justificiret werden. Voritzo muß ich schliessen/ weil mir ohne dem diese notification wieder Willen unter denen Händen gewachsen.

IV.

IV.

Christian Thomasens Erinnerung

Wegen zweyer

COLLEGIORUM

über den

Vierdten Theil

Seiner

Grund-Lehren/

Nemlich über die

Historische Vorstellung des Kirchen-Staats/

Und dann über die

Erklärung des Rechts des Lehr-Standes/

Jngleichen wegen noch eines Collegii,

über des hochseeligen

Herrn von Seckendorff

Teutscher Fürsten-Staat/

Nebst kürtzlicher Vorstellung seiner bißherigen öffentlichen Lectionum,

Von Recht der Politischen und Christlichen Erbarkeit.

J. N. G.

Die zwey Collegia über das jus publicum oder das Recht des Wehrstandes gehen nunmehro zum Ende / und wie ich mir Anfangs nicht eingebildet hätte ein Auditorium von so mercklicher Anzahl zu bekommen / indem nebst andern Ursachen mir wohl bewust / daß dieses nützliche und höchstnöthige studium von denen meisten negligiret / oder doch sehr negligent tractiret wird / auch viele von Adel und Standespersonen noch immer dem alten Irrthum ankleben / als ob man vermittelst des Römischen Rechts dem Vaterlande des Heil. Römischen Reichs teutscher nation treffliche Dienste thun könte; Also habe ich bey der in diesen Collegiis gebrauchten methode die teutsche Historie mit der doctrina systematicâ zu conjungiren / diesen mercklichen Nutzen selbst empfunden / daß ich darbey gar viele gemeine Irrthümer entdecket / die ich bißhero noch selbst für wahr gehalten / und daß ich den Schlüssel gefunden vermittelst der Betrachtung / wie der Staat des Reichs sich nach Gelegenheit der Zeit bald hie bald da geändert / auch die verdrießlichsten quæstiones ohne Schwierigkeit auffzulösen. Und hoffe ich nunmehro dergleichen Nutzen von der conjunction der Kirchen-Historie mit der doctrinâ systematicâ des Kirchen-Rechts oder des Rechts des Lehrstandes / als welches in denen herausgegebenen Grund-Lehren als der letzte Theil des cursus juridici nunmehro restiret / und

von

von welchem ich fürnemlich in diesem programmate zu reden fürgenommen.

Ich werde dannenhero nach Anleitung des für einen halben Jahre publicirten programmatis auch dieses Stücke der Rechts-Gelahrheit in zwey Collegia eintheilen. In der Frühe-Stunde von sieben biß achten werde ich die ersten sechs Capitel des vierdten Theils erklären. In der Nachmittags-Stunde von drey biß vier Uhr werde ich die übrigen Capitel von siebenden bis zum Ende erörtern. Beyde werden gegen Erlegung des gewöhnlichen honorarii Montags nach Cantate ihren Anfang nehmen / und auff Michaelis / geliebts GOtt / sich endigen.

In dem frühe Collegio werde ich die summa capita der Kirchen-Historie / so viel einem studioso juris zu desto besserer Verständnüß der Kirchen-Rechte nöthig ist / bey denen ersten fünff Capiteln vortragen und darüber raisoniren / und hernach nach Anleitung des sechsten Hauptstücks von dem Nutzen der Kirchen-Historie für einen studiosum juris discuriren. Der Inhalt des ersten Capitels solte billich einem iedweden allbereit aus Lesung der Heil. Schrifft Neues Testaments bekant seyn / dieweil aber leider auch unter uns / und sonderlich von denen die nicht profession von studio Theologico machen / die Lesung der Heiligen Schrifften nicht wie es billig geschehen solte / mit gehörigem Fleiß und Weglegung des höchst-schädlichen præjudicii menschlicher Autorität getrieben wird / gleichwohl aber was etwa noch

noch nicht geschehen/künfftig einzubringen ist; Als werde ich mich in weitläufftiger Vorstellung der daselbst abzuhandelnden Puncte nicht auffhalten/ sondern die Sache so kurtz als möglich ist/ fürtragen/ und meine Zuhörer im übrigen auff die heilige Schrifft selbst verweisen / dabey aber unterschiedene unzulängliche auch wohl gemeine Meinungen/ die entweder aus allzugrosser venaration der Jüdischen Fabeln/ oder auch aus dem Mißbrauch der an sich selbst nicht gäntzlich zu verwerffenden mystischen Auslegung/ oder aus unzeitiger Liebe gegen die mehr oratorische als vernünfftigen Erklärungen etlicher so genanter Kirchen-Väter/ oder auch aus unbedachtsamer Behaltung ungegründeter Lehr-Sätze der heydnischen aber sonst irrigen Philosophie von der Natur theils aller Geschöpffe/ theils absonderlich des Menschen und seines Thun und Lassens ehedessen unter dem Pabstthum in die Kirchen-Historie gebracht worden/ und auch nach der reformation hin und wieder kleben blieben / meinen Zuhörern anweisen. Ausführlich in diesem programmate davon zu handeln/ leidet die Kürtze desselben / und andere vielfältige Ursachen nicht / sondern es wird ietzo genung seyn die künfftigen Auditores zu benachrichtigen/daß ich eines theils/wie billich/ keine theologische controversien von denen Geheimnissen Göttliches Wesens abhandeln / andern Theils aber diejenigen Historischen Lehrsätze / darinnnen ich etwa von gemeinen Meinungen abweichen solte / allemahl aus der conformität der heiligen

Schriff-

Schrifften mit der gesunden Vernunfft / das ist / mit den Regeln vernünfftiger Auslegung / ingleichen mit der Natur der Geschöpffe und des Menschen (darunter ich alles dasjenige begreiffe / was nicht wider die Natur der Dinge und unmöglich ist / und folglich auch dasjenige / was nach Gelegenheit der Historischen Umstände über den gemeinen Lauff der Natur ist) beweise und behaupte. Der Entzweck so wohl dieser / als anderer bey diesen zweyen Collegiis vorkommenden Anmerckungen wird unter andern dieser seyn / daß die Studiosi juris (denn für diese sind diese Collegia gewiedmet) sich so wohl für dem schädlichen Aberglauben hüten / und die Wercke der Göttlichen Weißheit / von denen Wercken menschlicher Spitzfindigkeit unterscheiden / und nicht alles für Göttlich annehmen / was entweder durch allerhand falsche Auslegung gar erdichtet / oder doch menschlich und natürlich ist ; Als auch den bey diesen letzen Zeiten mehr als zu sehr überhand nehmenden atheismum vermeiden / und da sie etwa hier und dar unvernünfftige Meinungen und Auslegungen der Kirchen-Geschichte antreffen / dieselbe nicht der heilgen Schrifft selbst zuschreiben / die Erschöpffung der Welt / die Historie des Falls / die summarische Vorstellung der Historie der ersten Welt / biß auf Mosen / Mosis Wunder und Gesetzgebung rc. nicht für erdichtet oder für politische Erfindungen mit denen Atheisten halten / sondern allenthalben die Wirckungen Göttlicher Weißheit und providentz erkennen / und gantz deut-

deutlich begreiffen / daß kein vernünfftiger und warhafftiger Geschicht-Buch von Ursprung und Fortgang der Dinge und der Menschen anzutreffen sey / als die heilige Schrifft.

Nun wäre es wohl zu wünschen / daß man auch durchgehends oder doch grösten Theils von der Kirchen-Historie des Neuen Bundes ein so wahrhafftes Geschicht-Buch hätte als von der Kirchen-Historie des Alten Bundes. Nachdem sich aber das Neue Testament / so viel die Kirchen-Historie betrifft / in der Apostelgeschichte nicht einmahl biß auff die Zerstörung Jerusalems erstreckt / und die folgende Geschichte biß zu unsern Zeiten von Eusebio und andern dergleichen partheyischen Männern mit vielen Fabeln / falschen Wunderwercken / ungegründeten Beschuldigungen der so genannten Ketzer / und andern dergleichen falschen Erzehlungen durch und durch angefüllet worden / auch hernach nach der Reformation durch die Centuriatores Magdeburgenses und andere Historicos der protestirenden Religion von allen Fabeln nicht nur nie völlig gesaubert worden / sondern auch viel neue Partheyligkeiten allenthalben mit untergelauffen / indem ein iedweder Scribent die Thaten seiner Parthey indistinctè justificiren / und die Thaten anderer Secten schwartz machen wollen ; Als hat man bißhero nach einer unpartheyischen Historie lange Zeit vergebens geseufftzet / biß für wenig Jahren der Herr Arnold seine Kirchen- und Ketzer-Historie in zweyen Voluminibus in folio herausgege-

gegeben. Weil nun dieser ziemlich frey geschrieben/ und die rationem status und die intriguen des Cleri bey allen Secten sehr deutlich entdeckt/ als hat man sich nicht zu verwundern/ wenn nicht nur hier und dar auff denen Cantzeln (da ein ieder reden darff was er will/und sich keiner contradiction zu befahren hat) wiewohl noch zur Zeit mit schlechten Succesſ und mehrerer prostitution solcher unzeitigen Eyfferer/ darwider sub specie Zeli divini (der nun so viel hundert Jahr zu einen Deckmantel vieler Boßheit gemißbraucht worden) tapffer in Tag hinein geschmehlet/ sondern auch in etlichen Schrifften der ehrliche Mann deßwegen gar hefftig angefochten worden. Nun bescheide ich mich / daß es zu hochmüthig seyn würde / wenn ich mich in dieser Sache für einen Richter auffwerffen wolte ; Nachdem aber in Republica literariâ einen jeden freystehet / sein Gutachten zu sagen ; Als wird es mir verhoffentlich nicht für einen Stoltz auffgenommen werden / wenn ich solches bey dieser Gelegenheit mit wenigen eröffne.

Ich halte obgedachte des Herrn Arnolds Historie nach der heiligen Schrifft für das beste und nützlichste Buch / das man in hoc scribendi genere gehabt hat / und scheue mich nicht / dasselbe allen meinen Auditoribus hiermit auff das nachdrücklichste zu recommendiren / und wenn sie das Geld dafür ihren Munde absparen / oder erbetteln solten. Und ob ich wohl in einen und andern Puncten nicht gäntzlich mit ihm einig bin/

so sind doch solches nichts anders als Kleinigkeiten/dergestalt/daß es sich nicht die Mühe belohnet/ deßwegen allhier viel Worte zu machen/ sondern es wird genung seyn/ wenn solches in dem Collegio wird mündlich erinnert werden / ich habe ja die Schrifften/ die man bißher dawider geschrieben / auch gelesen ; Ich finde aber in selbigen nichts/das den Hauptzweck und denen essentialibus dieses Buchs einen Stoß geben könte / sondern bin vielmehr der Meinung/es habe der Herr Arnold die ihm dieserwegen gemachte objectiones (denn die Lästerungen/ z. e. da man sein Buch mit dem Spinosâ und den Tribus Impostoribus verglichen / u. d. g. verlohnen sich nicht der Mühe/daß man deßwegen eine Feder ansetzet/ sondern sie beantworten sich von sich selbst aus dem compliment Daniels, das er denen Anklägern der Susanna gemacht) bißher solide beantwortet/ich glaube auch gäntzlich/ daß die meisten / die etwan dieses Buch durch Verleitung anderer für ein gefährliches Buch / darinnen ein heimliches Gifft stecke/ halten / wenn sie nicht gantz in præjudicio autoritatis ersoffen sind / (denn solchen Leuten ist ohne dem nicht zu helffen) bey Lesung desselbigen gantz andere und gesündere Gedancken davon führen werden. Jedoch will ich diese meine Meinung vor nichts anders als eine Erzehlung von dem Geschmack den ich von des Herrn Arnolds Buche habe/ angesehen haben/ und deßwegen mich mit niemands in Streit einlassen. De gustibus non est disputandum. Wenn ich lie-

lieber einen zamen Braten als Wildprät esse/ das kan man mir ja gönnen / und ist keine contradictio die eines Streits bedürffe / wenn ein anderer lieber Wildprät isset. Habe ich nun in diesen Stück ein solch Urtheil (non sententiam judicialem, sed judicium intellectus) gefället / das mit dem Geschmack kluger und vernünfftiger Leute sie seyen nun von dieser oder jener Religion/Clerici, oder Laici) überein kömmt/ so ist es gut. Wo aber nicht/so ist es auch gut/ und kan niemand keinen Schaden davon haben / als ich selbst / daß ich einen so verderbten Geschmack habe. Ich habe aber deßwegen nicht umhin gekont / meine Meinung davon öffentlich zu entdecken / weil ich in denen in 2.3.4. und 5. Capitel des 4ten Theils meiner Grund-Lehren specificirten Puncten / bey Erklärung derselben mein Absehen auff des Hn. Arnolds Kirchen-Historie richten / und so viel die Kürtze der zu diesen frühe Collegio gesetzten Zeit zulassen wird / gleichsam eine Einleitung dasselbige cum judicio nachzulesen / und darüber ferner zu meditiren/ geben werde.

Was ich sonsten bey denen vornehmsten Scribenten der Kirchen-Historie / wie nicht weniger derer institutionum Juris Ecclesiastici zu erinnern habe / das wird nach Anleitung derer in 6ten Capitel specificirten Puncte erkläret werden/und habe ich vor nöthig erachtet / zugleich von dem Nutzen dieses studii für einen studiosum juris etwas ausführlicher zu handeln/ weil bißher dieses studium insgemein negligiret/und dafür gehal-

halten worden / man müsse solches einig und allein denen studiosis Theologiæ überlassen / wodurch aber dieses inconveniens entstanden / daß sich hernach die studiosi juris wenn sie zu öffentlichen Ehren-Aemtern kommen / von zanckfüchtigen und friedestörenden Theologis unter dem prætext Göttlicher Ehre / des Gewissens / der Seligkeit u. s. w. bey der Nase herum haben führen / und gleich als wie die Kinder mit dem Knecht Ruprecht zu fürchten lassen müssen zu geschweigen des unsäglichen Schadens / der durch diese negligenz nun etliche Secula her in heiligen Römischen Reich und absonderlich in denen Ländern der Evangelischen Potentaten zuwege gebracht worden / darvon bey diesen frühe collegio gar viele Exempel werden gegeben werden.

In dem Nachmittags-Collegio werde ich doctrinam systematicam juris Ecclesiastici vortragen / und nach Anleitung des 7. Capitels bald Anfangs das schöne Buch des seel. Herrn von Pufendorff de Habitu Religionis &c. (als woraus die in gemelten 7. Capitel enthaltene Grund-Lehren genommen sind /) zum Grunde legen. Weßwegen meine künfftige Auditores bey Zeiten erinnert werden sich dieses Buch / das in unseren Buchläden verhoffentlich noch häuffig wird zu finden seyn / anzuschaffen / und bey diesen 7. Capitel meiner Grund-Lehren / nachzulesen. Es sind zwar auch in selbigen ein und ander wenige loca enthalten / in welchen ich der Meinung bin / daß man nach dieses berühmten Mannes selbst eigen hy-

hypothesibus eines und das andere emendiren könne; Aber auch hiervon wird füglicher in der mündlichen Erklärung derer Grund-Lehren zu handeln seyn.

Was die übrigen Grund-Lehren von dem 8. Capitel an dieses vierdten Theils biß zu Ende desselben betrifft/ so ist zwar aus der gegen einander haltung dieses vierdten Theils mit denen 3. vorhergehenden offenbahr/daß die bey diesem Collegio abzuhandelnden Puncta sehr kurtz und general, und nicht so ausführlich und deutlich gesetzt sind als in denen vorhergehenden; Aber es dürffen sich meine Auditores nicht befahren/daß ich in Erklärung derselben superficiariè und nur obenhin verfahren werde. Ich habe wichtige und bey haltung dieses Collegii zu seiner Zeit sattsam zu meldende Ursachen gehabt/ warum ich die Lehr-Puncte so general und kurtz abgefaßt. Wer aber die zum voraus in cap. 8. artic. 9. specificirte 5. Haupt-Fragen/ die ich bey jeden special-Puncte zu erörtern mir vorgenommen/erwegen wird/ der wird bald begreiffen/ was er sich auch in diesem Collegio von mir zu promittiren habe/ und will ich dannenhero allhier nicht mehrere Worte davon machen.

Wiewohl ich auch ferner bey Abhandlung derer zu diesem Collegio gehörigen Lehr-Sätze auff keinen gewissen Autorem reflectiren/ sondern vielmehr meine Auditores zu selbst eigener meditation und Nachdencken/ wie in denen drey vorhergehenden Theilen geschehen/ermahnen/ und durch

stetswährendes raisoniren auffmuntern werde; So wird mir doch nichts destoweniger lieb seyn/ wenn meine Auditores des seel. Herrn Brunnemanni Jus Ecclesiasticum (das ohne dem verhoffentlich in der meisten Händen seyn wird) darbey lesen/und seine Doctrin gegen die Meinige halten werden. Wir haben ja von denen protestirenden JCtis noch kein besseres Systema, und ist billich als eine sonderbare Gnade GOttes zu rühmen / daß seine Göttliche Barmhertzigkeit in der noch dickesten Finsterniß des von dem seel. Luthero zu vorhero prophezeyten Affter-Pabstthums aus denen Politicis und Juristen einen Mann erwecken wollen / der als eine Morgen-Röthe durch die finstere Nacht der Unwissenheit durchbrechen/ und vielfältige Mißbräuche deren auch unter denen Evangelischen Potenzen in Schwang gehenden Kirchen-Gebräuche entdecken müssen. Es muß aber deßwegen andern Lehrern für keine Vermessenheit oder Stolz ausgedeutet / sondern vielmehr der Göttlichen Gnade / und dem immer mehr und mehr hereinbrechenden Tage der Evangelischen Warheit zugeschrieben werden / wenn sie in Erkäntniß und Bemerckung noch mehrerer Mißbräuche immer weiter gehen. Dem unerachtet lässet man dem seel. Brunnemanno doch die Ehre des ersten Durchbruchs/ und ist kein Zweiffel/ wenn er itzo/da wir vielmehr subsidia aus der Kirchen-Historie und sonsten haben / leben solte/ er würde noch nachdrücklicher lehren als wir/ und wir würden uns erfreuen / wenn wir selbst zu seinen

nen Füssen sitzen/ und von ihm lernen solten / was wir vielleicht mit grosser Unvollkommenheit andere lehren.

Dieweil ich mir auch fürgenommen / wie voriges Jahr geschehen / nebst denen ordentlichen lectionibus über die Grund-Lehren / alle Sommer / da GOTT Kräffte verleyhen wird / auch noch das dritte Collegium extra ordinem zu halten ; Als bin ich gesonnen diesen Sommer vormittags von zehen biß eilff Uhr über des seel. Herrn Cantzler Seckendorffs Fürsten-Staat privatim zu lesen. Ich habe diesen Winter durch in denen lectionibus über das Jus publicum verhoffentlich den Staat des H. Röm. Reichs und die Verbindung des Haupts mit den Gliedern überhaupt treu und fleißig nach meinen Vermögen erklähret / auch dabey von Recht und Staat der Stände überhaupt Meldung gethan. Dieweil aber doch denen Studiosis Juris höchstnützlich zu seyn scheinet / wenn sie den Staat und die Regalia Teutscher Fürsten etwas genauer kennen lernen/ und hiervon meines Wissens niemand so gründlich geschrieben hat/ als der seel. Herr von Seckendorff ; Als habe ich gemeinet/ daß ich kein nützlicher Collegium u. das sich auff das vorhergehende besser schickte/ finden könte; als wenn ich meinen Auditoribus dieses Buch erklährete. Von der methode und was darbey sonst in acht zu nehmen / wird füglicher in denen lectionibus præliminaribus können discuriret werden. Ich habe längst Verlangen ge-

tragen/ein Collegium über dieses Buch zu halten; weil aber gar wenig Exemplaria darvon in denen Buchläden zu finden gewesen / so hat dieses mein Vorhaben biß itzo anstehen müssen / da in vorigem Jahre dasselbige zu Leipzig wieder aufgeleget worden / und also an Exemplarien kein Mangel seyn wird.

In denen *lectionibus publicis* werde ich diesen Sommer über *de jure decori* fortfahren; Ich habe diese Lehre eingetheilet in zwey haupt tractate, in die Historie von dem decoro, und in doctrinam systematicam. Bey dem andern Theile wird von folgenden Puncten zu seiner Zeit zu handeln seyn. 1. Von denen Autoribus, so von erbaren Sitten geschrieben haben. 2. Was erbare Sitten seyn / und wie die Erbarkeit von der Ehrligkeit unterschieden sey. 3. Wie vielerley Arten von erbaren Sitten seyn. 4. Von den erbaren Sitten der Hauß-Väter und derer andern im Hause sich befindlichen Personen. 5. Der Bauren/Land/Edelleute und Dorff-Pfarrer / 6. Der geringsten Leute / als Taglöhner u. s. w. in der Stadt / 7. Der Handwercks-Leute / 8. Der Kauffleute / 9. Der Stadt-Prediger / 10. Der Professorum auff Universitäten / 11. Der Studenten / 12. Der Obrigkeiten und Gerichts-Personen/ 13. Der Hoffleute. 14. Der Fürsten/ 15. Der Abgesandten/ 16. Der Soldaten. 17. Von denen erbaren Sitten die man zu beobachten beym Schlaffe / 18. Beym Ankleiden / 19. Bey der Kleidung selbst / 20. Beym Speise und

Tranck.

Tranck. 2. In Wohnungen und Haußrath. 22. Von erbaren Sitten in vertraulicher Conversation, 23. In nicht vertraulicher Conversation mit vielen Personen / 24. Unter zweyen Personen / 25. Mit Frauenzimmer / 26. Mit höhern Personen / 27. Mit unsers gleichen / 28. Mit niedrigern Personen / 29. In der Kirche / 30. Bey Hoffe / auff dem Rathhause und andern öffentlichen Oertern / 31. Bey Gebrauch des H. Nachtmahls / bey der Tauffe / bey Predigten / ꝛc. 32. Bey Hochzeiten und andern Festivitäten. 33. Bey Begräbnissen. 34. Von unerbaren und groben Sitten. 35. Von Schamhafftigkeit und Unverschamheit. 36. Von etlichen gemeinen Regeln die erbaren Sitten betreffende. 37. Von der allgemeinen Verbindlichkeit zu erbaren Sitten. 38. Von der Pflicht eines weisen und frommen Mannes insonderheit. 39. Von der heutigen Streit-Frage von Mittel-Dingen. 40. Von der Ausbesserung der gemeinen Lehre der Juristen von Recht der Gewohnheit.

Vor itzo bin ich noch in den ersten Tractat von der Historie oder von Ursprung und Fortgang erbarer Sitten begriffen / und habe darinnen diesen Winter durch folgende Puncte erkläh- ret. I. Zwey postulata 1. daß durch erbare Sitten hier alles menschliche Thun und Lassen verstanden werde / die an sich selbst nothwendig die Erhaltung der Güter der Seelen und des Leibes weder befördern noch hindern / sondern nur euserlich gebraucht werden / eine Ehrerbietung ge-

gen die Obern/ oder eine Freundschafft und wohl wollen gegen gleiche und niedrigere Personen/ mit welchen man noch nicht völlig vereiniget ist/ zu bezeigen / oder eine gewisse Ordnung unter allerley Personen von unterschiedenen Ständen zu beobachten/damit keine Unordnung unter ihnen entstehe/ wenn ein jedweder nach eigenen Gefallen sein Thun und Lassen anstellen wolte. 2. Daß durch die Schamhafftigkeit hier verstanden werde / ein euserliches Bezeigen / von einer innerlichen Erkäntniß einer uns beywohnenden Unvollkommenheit/ wegen welcher wir uns befahren von andern getadelt zu werden. II. Eine Erinnerung / daß bey dieser Historie hauptsächlich auff die heilige Schrifft so wohl Altes als Neues Testaments solle reflectiret / und daraus fürnemlich der Ursprung so wohl der vernünfftigen als übermäßigen Erbarkeit gezeiget / auch dabey allenthalben angeführet werden / daß die heiligen Männer so wohl Altes als Neues Testaments / ja Christus selbst die wahre und vernünfftige Erbarkeit und gewöhnliche Sitten in acht genommen. Ingleichen der Nutzen dieser Erinnerung/ damit die übel wollenden beschämet werden / die mich etwa beschuldigen/ als verführte ich die Jugend zu einen fleischlichen Leben/ und wäre ein Feind des Creutzes Christi / darbey dann auch erklähret worden/ was der Apostel durch Feinde des Creutzes Christi verstehe. Item noch eine andere Erinnerung/ ob alle Auslegung der heiligen Schrifft / die von denen gemeinen commentariis abweichen / aber

sich

sich in denen Regeln gesunder Auslegung gründen / deswegen für verdächtig und gefährlich zu halten seyn? Worbey Exempels weise etliche loca angeführet worden / derer man sich zuweilen auch wieder das decorum bedienet: als nemlich: von dem ängstlichen Harren der Creatur / von dem unterwerffen der Eitelkeit/ von dem freywerden/von dem Dienst des vergänglichen Wesens/ Rom. 8. Was das heisse: Eure Rede sey Ja/ Ja/ Matth. 5. Was Christi Worte heissen auff der Hochzeit zu Cana: Weib / was hab ich mit dir zu schaffen / meine Stunde ist noch nicht kommen. Joh. 2.

Bey der Historie nun selbst sind folgende Lehr-Sätze abgehandelt worden I. Daß in Stand der Unschuld weder erbare noch unerbare Sitten/ weder Schamhafftigkeit noch Unschamhafftigkeit gewesen. Dabey ausführlich erkläret worden / was das heisse Gen. II. Und sie waren nackend/ und schämeten sich nicht. Es ist auch hierbey auff eine objection geantwortet worden / daß genaue Untersuchungen / und sonderlich neue Lehr-Sätze von der Natur und Wesen der Menschen und anderer Geschöpffe denen Studiosis der zwey höhern Facultäten nichts nütze wären. Man hat das Gegentheil durch folgende Gründe gewiesen. (1) Die genaue Erkäntniß des Unterscheids zwischen Natur und Gnade / ist das höchste und nothwendigste Geheimniß wahrer Weißheit. (2) Dieser Unterscheid kan aber nicht begriffen werden / wenn

 man

man die Grentzen der Natur nicht begreifft/ (3) Und diese werden nicht erkant / wenn man von denen Gräntzen der menschlichen Natur keine sattsame Erkäntniß hat. (4) Von der menschlichen Natur kan man keine genaue Erkäntniß haben / wenn man nicht aus der heiligen Schrifft den Unterscheid zwischen himmlischen und irrdischen Cörpern erlernet. II. Daß nach dem Fall nicht so fort erbare Sitten und die von denenselben herrührende Schamhafftigkeit entstanden. Worbey man auff die objection die nach der gemeinen Auslegung / aus dem loco Gen. III. v. 7. seq. item v. 21. gemacht wird / gründlich geantwortet. III. Daß der erste Ursprung erbarer Sitten und der Schamhafftigkeit warscheinlich entstanden/ als Adam und Eva nach dem Fall Kinder gezeuget. IV. Daß die Erbarkeit/und die selbige begleitende Schamhafftigkeit der ersten Eltern und ihrer frommen Kinder warscheinlich in wenigen und sehr einfältigen Lehr-Sätzen bestanden/ und der Erbarkeit derer Völcker/ die man Barbaren nennet / als der Erbarkeit der so genannten sittsamen und höfflichen Völcker viel näher kommen. V. Daß wahrscheinlich die Erbarkeit der ersten Altväter nach dem Fall und der Nachkommen Seths in diesen wenigen und kurtzen vier Regeln bestanden. (1) Daß man niemand / so viel immer möglich / ärgern solle/ (2) daß man niemand / so viel immer möglich/ etwas solle zum Verdruß thun / (3) daß man gegen iederman / so viel immer möglich / in

Wor-

Worten und Wercken eine auffrichtige Freundligkeit erweise/ jedoch daß (4) diese Freundligkeit/ wenn andere etwas unerbares thun solten/mit einer klugen Ernsthafftigkeit/jedoch ohne Zorn und Grausamkeit vermischt werde.

Diese vier Regeln / so kurtz und deutlich als sie scheinen / haben doch eine etwas ausführlichere Erklährung erfodert. Bey der ersten ist gewiesen worden/ wie dieselbe aus den Gesetzen der allgemeinen Liebe und bey der absonderlichen aus der Pflicht der Kinder-Zucht herrühre. Hernach hat man gezeiget / daß die erste Regel den Verstand habe ; daß alles Thun / wenn man merckt / daß anderer Menschen ihre Wollust / Ehr-Geitz / oder Geld-Geitz dadurch gereitzet werden können / billich unterlassen werde / ob schon derjenige / so solches thut / durch diese That nichts unrechts oder sündliches sondern wohl gar was Gutes begienge: Z. E. was die Wollust betrifft. Viel oder delicat Essen/ zum Uberfluß trincken/Gebrauch starckes Geträncks/Entblössung der Gliedmassen / hertzen / küssen / auch Mannes und Weibes / spielen/tantzen / spatzieren gehen/zur Lust arbeiten/zum Zeitvertreib oder aus Gewohnheit in die Kirche gehen/jauchtzen/lachen/ hüpffen / springen / schertzen u. s. w. Ingleichen was den Ehr-Geitz angehet / mit Worten und Wercken andere loben und ehren/andern zu gefallen leben / anderer ihr Thun und Lassen / nach seinen Kopffe / oder nach gewissen vorgeschriebenen Lebens-Reguln wollen einrichten / über andere ihre

ihre geringsten Fehler sich ereiffern / und darüber seuffzen / oder sich über schändliche Thaten erzürnen / von sich und seines gleichen viel halten / andre verachten / auff den Gassen beten / vieles Allmosen geben / öffentlich vielen Gutes thun / GOttes Namen stets im Munde führen / von der Heil. Schrifft und Göttlichen Dingen reden / das Hertze möge darbey seyn oder nicht / erzehlen / was man da und dort gutes gethan habe; über die grosse Undanckbarkeit anderer Menschen klagen / seine auch sonst gute Lehren unzeitig recommendiren / und hingegen andere für gefährlich ausruffen; alle seine eigene Worte für so kostbar halten / daß ja keines davon verlohren werde; unter dem Schein GOttes Ehre auszubreiten / sich selbst und seine Erfindungen mündlich oder schrifftlich zu rühmen / u. s. w. Endlich was dem Geld-Geitz angehet; mit Arbeitsamkeit oder verschlagenen Anschlägen nach Eigenthum begierig trachten / sich über anderer ihren Glück ärgern / und wünschen / daß es ein andrer habe / sich freundlich anstellen da man es doch nicht ist u. s. w. Bey allen diesen Exempeln ist ausführlich gezeiget worden / ob und wie weit ein Mensch selbiges für sich selbst zuläßlich thun könne / und hat man dabey diese Anmerckung ausgeführet / daß schon zu Christi Zeiten alles / auch das geringste Thun / das anderen Gelegenheit zur Wollust geben kan / ob schon derjenige / so solches verrichtet / keine böse intention hat / von denen so andern Menschen genaue Lebens-Reguln fürgeschrieben / beeiffert / hingegen die

die noch viel gefährlicheren actiones des heimlichen und subtilen Ehr-und Geld-Geitzes desto unbehutsamer practiciret / und wohl gar als was löbliches und nützliches vertheidiget worden. Man hat auch bey dieser Gelegenheit / und da nach dieser ersten Regel eine kluge Verbergung seiner Affecten gerathen / hingegen bey denen Exempeln die den Geld-Geitz reitzen Verstellung falscher Affecten mißrathen worden von dem Unterscheid der simulation und dissimulation gehandelt / und zugleich gezeiget / daß ob wohl beydes simulation und dissimulation an sich selbst auff zuläßliche Weise geschehen könne / indem Christus selbst bey denen Jüngern zu Emaus simuliret / als wolte er fürder gehen / und bey dem Cananeischen Weibe seine Lust zu helffen dissimuliret / dennoch die Verbergung und dissimulation seiner Fehler öffters was löbliches sey / die simulation aber nicht nur einer bösen That / sondern auch eines guten affects selten gebillichet werden könne.

Weil aber auch bey dieser ersten Regel angemercket worden / daß die Schul-Lehrer mit ihren distinctionibus inter scandalum datum & acceptum, activum & passivum, pharisaicum & imbecilliorum, universale & particulare nicht nur die Lehre von Aergerniß mehr confus mache als erkläre / sondern auch die Lehrer selbst untereinander uneinig mache / was sie zu dieser oder jener Art rechnen sollen / ja wegen dieser Verwirrung etliche quæstiones in das Compendium Hutteri unter den artic. de scandalo gerathen / die denen jun-

jungen Leuten offenbahr méuterey und Friedens-störung unter dem Schein einer Gottesfurcht einflösset; Als hat man für nöthig geachtet/ diese confusion auszubessern/ und die Betrachtung des Aergernisses/ daß ohne dem zur Lehre von Decoro oder auffs höchste zur Sitten-Lehre gehöret/ und weiß nicht durch was für eine fatalität unter die Glaubens-Articul und Locos Theologicos vermenget hat/ etwas deutlicher vorzutragen: Daß nemlich dreyerley Aergerniß überhaupt sey/ eines dadurch man dem andern zu ihren angenehmen Dingen reitzet und Aergerniß gebe: Das andre/ dadurch man dem andern Verdruß erwecket/ und er sich über uns ärgert/ das dritte/ wenn man anstehet und hæsitiret/ dasjenige ferner für gut zu halten/ was man bißher dafür gehalten; daß die beyden ersten Arten eben so zu unterscheiden sind/ als die beyden ersten Regeln des allgemeinen ursprünglichen Decori und also die erste Classe zu dieser ersten Regel/ die andre zu der andern/ die dritte aber gar nicht hieher gehöre: Daß das angenehme Aergerniß entweder mit Vorsatz oder ohne demselben gegeben werde/ und daß diese letzte Art auff unterschiedene Weise/ so wohl in unzulåßlichen/als in zulåßlichen so wol aus Versehen/ negligenz: Oder auch ohne einiges Versehen in vielen Fällen geschehen könne: Daß dannenhero dieses Aergerniß zweyerley sey/ eine straffbare Ubelthat/ oder ein Aergerniß das nicht kan gestrafft werden; daß die Regul des decori nur erfordere/ daß ein Mensche/ so viel ihm möglich ist/ selbi-

selbige beobachten solle / das ist / daß er sich so viel ihm GOTT Kräffte verleihet / bemühe niemand zu ärgern; daß es moraliter unmöglich sey / daß die Menschen / wie sie insgemein sind / sich von allen gegebenen Aergerniß enthalten können; ja / daß es einem weisen Manne und guten Christen unmöglich sey / daß er nicht vielfältige dergleichen Aergernisse (ob schon nicht aus Vorsatz / doch aus Versehen und Schwachheit) geben solle; daß dannenhero Voetius P. IV. disp. Select. p. 54. gar recht lehre / quod etiam in perfectos cadat scandalum tam activum quam passivum, hingegen Hutterus in der letzten Frage de scandalo das Gegentheil mit gantz ungeschickten Gründen oder Vorschlägen behaupte / und wenn man die Streitigkeiten / die er und seines gleichen mit den Reformirten gehabt / erwege / man gantz deutlich spüre / daß sein Haß wieder die Reformirten zu solchen unzulänglichen und falschen Lehren Anlaß gegeben; daß vernünfftiger Weise von Christlicher Obrigkeit nicht könne begehret werden / daß sie durch Straf-Gesetzen alles Aergerniß abschaffen solle; daß man noch weniger von der Unter-Obrigkeit fodern könne / das Aergerniß zu verbieten / welches die hohe Obrigkeit zulässet; Daß mehrentheils wenn man in diesem Punct wider die Obrigkeit unzeitig eyffert / man nur auff das Aergerniß / das zur Wollust reitzet / als welches ohne dem von den meisten Menschen für Schande und Laster gehalten wird / loß ziehet / hingegen aber die subtilen Aergernisse zum Ehr- und Geld-

Geitz

Geitz passiren lässet / oder wohl gar canonisiret / und also das Christenthum wenig oder nichts gebessert werden würde / wenn gleich die Obrigkeit solchen Einrath folgete / und sich mit dergleichen straf-legibus prostituirete; daß man aber damit weder der hohen noch niederen Obrigkeit / die mit ihren Exempeln andern Aergerniß geben/oder das Aergerniß häuffe / gar nicht das Wort rede/ sondern daß kein besser Mittel sey / Aergernisse zu steuren als wenn so wohl die Obrigkeit als die Lehrer mit ihren guten Exempeln denen Unterthanen und Zuhörern vorgehen / und die Lehrer ihre Zuhörer NB. mit gegründeten und vernünfftigen Ursachen die Zuhörer bitten / flehen und vermahnen/ nicht aber heulen oder seufftzen / vielweniger poltern / schelten und turniren/ als durch welches sie sich nur prostituiren / und indem sie von einem Aergerniß abmahnen / selbsten in einen andern affect andern Aergerniß geben; und daß endlich weder der gesunden Vernunfft noch GOttes Gebot gemäß sey/ wenn Lehrer / wenn es nicht nach ihren Kopffe gehet / alsobald die Obrigkeit für der Gemeine prostituiren / sondern daß dieses vielmehr ein strafbares Aergerniß sey/ und noch unter die Religion aus dem Pabstthum gerechnet werden müsse/daß unter denen Protestirenden dergleichen Unfug bißher so selten gestraft worden;

Wie nun aus denen bißherigen Lehren offenbar / daß das angenehme Aergerniß darinnen bestehe/ daß der andere gereitzet werde etwas böses zu begehen unter dem Schein des guten; also be-

bestehe das verdrießliche Aergerniß in Reitzung des andern / etwas als ein Ubel zu verdammen: und geschehe die letzte Art entweder mit oder ohne Schuld dererjenigen über welche sich andre ärgern / ingleichen mit oder ohne Schuld derer / die sich über andre ärgern: Das Aergerniß selbst bestehe entweder in einen ausbrechenden Eyffer und Zorn / oder in einer verdeckten Aengstigung mit Betrübniß und Seufftzen; endlich so sey das Ubel wozu der andere bey dem angenehmen Aergerniß gereitzet werde / allemahl ein wahrhafftiges Ubel / bey dem verdrießlichen Aergerniß aber bestehe es manchmahl nur in der blossen Einbildung des geärgerten. Aus diesen allen aber erhelle / daß es so unförmlich sey / diese unterschiedene Arten des Aergernisses unter eine gemeine Beschreibung zu bringen / als wenn man Z. E. die Rose / so ferne selbe eine Blume oder eine Kranckheit bedeutet / unter eine gemeine Beschreibung bringen wolle / und nichts desto weniger sey doch dieses von denen Schul-Lehrern aus Unbedachtsamkeit geschehen / und habe sich von dar auch in die compendia Theologica eingeschlichen. Ingleichen sey es ungegründet / daß das verdrießliche Aergerniß und das so genannte scandalum pharisaicum einerley sey / ob schon dieses Hutherus in seinem compendio qu. 2. lehre.

Was ferner die andre Regul der Erbarkeit betreffe / daß man niemand etwas zum Verdruß thun solle / ist gelehret worden / wie diese Regel theils aus denen Regeln allgemeiner Liebe / theils

aus der Pflicht der Eltern ihre Kinder wohl auff zuziehen herzuleiten sey. Man hat auch darbey gewiesen/ wie die ersten beyden Regeln/ von denen Regeln der Gerechtigkeit und von dem Gesetz des Rechts der Natur/daß man niemand beleydigen solle unterschieden sey; und hiernechst angemerckt; daß nicht alle Lebens-Regeln/ die aus der gesunden Vernunfft hergeleitet werden / zum Recht der Natur gehören: daß die Gesetze der Liebe von der Lehre der Erbarkeit nicht können abgesondert werden/und daß dannenhero das wahre Christenthum nicht könne unpolitisch oder unerbar seyn; ja daß diejenigen/die die Lehre von der wahren und vernünfftigen Erbarkeit anfeinden/ und selbige unter dem Schein eines politischen Christenthums verdächtig machen wollen/sich selbst betrügen / oder nicht wissen / was sie lehren. Nach diesen hat man ausführlich die Natur verdrießlicher Dinge durch Betrachtung der Natur angenehmer Dinge erläutert und gezeiget/ daß es zweyerley verdrießliche Dinge gebe/entweder wenn man einen andern das/ was ihm angenehm ist nehme/ oder solches verringere/oder wenn man ihme einen würcklichen und thätlichen Verdruß erwecke; ingleichen/ daß nach denen unterschiedenen Gemüths Neigungen der Menschen öffters was einen verdrießlich falle/ dem andern angenehm sey; daß aber nichts desto weniger viele unangenehme Dinge seyn/die allen Menschen verdrießlich fallen / auch viele die bey den meisten Verdruß erwecken / und endlich viele daran die wenigsten sich ärgern; Ferner/daß die

die unangenehmen Dinge entweder die Annehmlichkeiten des menschlichen Leibes/oder der menschlichen Seele/ so wohl was deren Verstand als Willen betrifft entgegen gesetzt sind/ (worbey zugleich gelehret worden / daß nur zweyerley Güter des Menschen seyn/Güter des Leibes und der Seelen/u. daß die dritte Classe/von Gütern des Glücks füglich könne ausgelassen werden / indem dieselbe theils zu denen schein Gütern der Seele können gebracht werden; Theils aber alle menschliche Güter für Güter des Glücks das ist Göttlicher Allmacht/und die in des Menschen Willkühr nicht stehen/zu achten seyn) daß etliche von diesen unannehmlichen Dingen zugleich unrecht seyn/und hieher nicht gehören / etliche aber ohne Unrecht geschehen können: ferner: Daß diejenigen die sich ärgern/ entweder fromme oder lasterhaffte Menschen sind; daß es schwer sey; diese zwey unterschiedene Classen zu entscheiden/iedennoch aber ein studiosus juris (zu seiner Besserung / nicht aber zu anderer Verachtung) fürnemlich auff folgendes zu sehen habe: daß warhafftig Fromme sich zwar über das freuen/wenn es wohl zugehet/ aber ohne Empfindligkeit und mit einer warhafften Gemüths-Ruhe / hingegen wo es übel zugehet / es nicht gerne sehen/ aber ohne Verletzung ihrer Gemüths-Ruhe; und daß ein warhafftig fromer/ tugendhafter/weiser und glücklicher Mensch sich darüber weder ereyffere noch ängste / sondern die Sache der Göttlichen Allwissenheit befehle; daß er sich auch ferner der menschlichen Schwachheit erinne-

re/ und die Thörichten und Lasterhafften / vielmehr aber die Schwachen dulde; ingleichen daß er sich der Christlichen Freyheit erinnere / und betrachte/daß auch die weisen Leute und wahre Christen von unterschiedenen Lebens-Arten sind / und daß der eine mit mehrer Freyheit und ohne Anstoß etwas thun könne / welches einen andern wegen seiner herschenden passion so nicht frey stehet/ weßhalb er sich auch hütet / daß er denen andern nicht allzugenaue und alle minutias berührende Lebens-Regeln vorschreibe; daß daraus von sich selbst fliesse / daß derjenige / der wieder diese Anmerckungen samt und sonders anstosse / die rechte Strasse der wahren Weißheit verfehle; und daß man sich für allen Dingen hüte / daß man den Eyffer über andere/ er geschehe nun mit Zorn oder ängstlichen Seufftzen / nicht für einen Eyffer für GOttes Ehre ausgebe / indem unter dieser Larve wahrhafftig ein Tadeln Göttlicher Weißheit und Gedult allenthalben verborgen sey / auch unter dem ängstlichen Seufftzen sich ein heimlicher Zorn und Rachgier verberge; Ferner / daß die Schein-Frommen entweder verführen oder verführte Lehrer oder Zuhörer sind; daß beyderseits/ so wohl die Lehrer als Zuhörer entweder Zäncker oder friedfertig sind/ daß sie entweder hartnäckigt oder leichte zu gewinnen sind; daß sie entweder aus boßhafften Vorsatz oder ohne selben irren / und also das gemeine Vorgeben falsch sey/wenn man lehret / daß die Lehrer falscher Weißheit alleine Zäncker / hartnäckigt und boßhafft / die

Zu-

Zuhörer aber friedfertig / und leichte zu gewinnen seyn / auch ohne Vorsatz irren; daß ein grosser Unterscheid unter einen Schwachen sey / und daß ein Schwacher vielmehr derjenige sey / der anfängt nach der Weißheit zu streben / und sich selbst zu bestreiten / aber auff dem Tugend-Wege noch nicht weit kommen; Daß in denen gemeinen Streitigkeiten öffters eine jede Parthey sich für schwach / die andere aber für hartnäckigt ausgebe / und daß öffters die am hartnäckigsten sind / die andre dafür ausschreyen / welches durch den ehmahligen Streit von Exorcismo Exempels weise erleutert worden; daß aus diesen gemeinen Irrthümern ein anderer geflossen / daß man die Ketzerey für ein straffbares Laster gehalten / weil man nemlich aller Hartnäckigkeit Schuld gegeben / daß sie einen bösen muthwilligen Vorsatz vergesellschaffet sey; ingleichen daß man alle Heuchler für Bösewichte halte / weil man alle widersprechende Lehrer für Pharisäer und Bösewichte gehalten / Christus aber die Pharisäer Heuchler gescholten; daß vielmehr nach der deutlichen Lehre Christi die meisten falschen Lehrer ohne für Menschen straffbaren Vorsatz irren / und nicht wissen was sie thun / sondern meinen sie thun GOtt einen Dienst dran / ob sie wohl deßwegen für GOtt nicht entschuldiget sind.

Nach diesen vorhergelegten Gründen hat man die Frage abgehandelt: Ob es möglich sey / daß auch ein weiser Mann und rechtschaffener Christ sich so verhalten könne / daß er niemand

Verdruß anthue / und gezeiget / daß solches aus vielen Ursachen unmöglich sey: und daß die Regel der Erbarkeit nichts mehr haben wolle / als daß ein weiser Mann sich hüte / daß er was allen oder den meisten Menschen unangenehm ist / unterlasse / auch was die Dinge betrifft / die bald angenehm/bald verdrießlich sind/er zuförderst sich befleisse der Menschen Gemüths-Neigungen wol zu lernen / und so viel an ihm ist / niemand etwas mit Vorsatz zum Verdruß thue / wenn er aber mit allerhand Menschen zu thun hat / da er leichte einem was angenehmes erweisen kan / daß dem andern verdrießt / daß er denen Regeln gesunder Vernunfft folge / und dasjenige zu thun wehle / was am ehrlichsten und nützlichsten ist. Daß man dannenhero bey der praxi dieser Regel keine allzugenauen aximata geben könne / sondern daß bey einem iedweden Menschen die wahre Liebe und hertzliches Erbarmen/die eintzige Richtschnur seyn müsse / iedoch daß er dabey vermeide aus Ehrgeitz oder andern Interesse Menschen-Gunst zu erlangen / und deßhalb was unehrliches oder unerbares zu begehen: daß demnach ein weiser Mann und wahrer Christe unter denen Personen selbst keinen Unterscheid mache / und wie er schuldig ist auch denen Gottlosen und Irrenden Liebe zu erweisen sich ja nicht bereden müsse / daß es wohl gethan sey / wenn er unter dem prætext eines Göttlichen Eyffers denen Irrenden Verdruß anthut / und sich damit zu entschuldigen trachtet / daß die irrenden Pharisäer wären: Daß endlich

lich hieraus leicht zu ermessen sey / wie abermahls Hutterus articulo 23. qu. 4. und artic. 18. qv. 13. 14. 15. gantz irrig lehret / daß man denen Gottlosen und Heuchlern / durch die er die Dissentirenden und Irrenden verstehet / nichts nachgeben / auch keine Mitteldinge ihnen zu Liebe abschaffen solle / und daß dieses mit nichten aus des Apostels Lehre Gal. II. 4. v. 1. zu beweisen sey / sondern vielmehr aus solcher Lehre offenbahre Unruhe / turbirung des Staats / Blutvergiessen und andere gefährliche Dinge folgen / diese Anmerckung auch die Historie der beyden letzten seculorum sattsam bezeige.

Biß hieher bin ich in der Erklärung de jure decori itzo da ich dieses schriebe gekommen. Mit Erklärung der noch beyden restirenden Regeln / werde ich mich so lange nicht auffzuhalten haben / weil verhoffentlich so viel Irrthümer als bey denen beyden ersten / nicht werden zu wiederlegen seyn / und wird so dann / nach wohl bedächtig gelegten Grunde / desto geschwinder mit Drauffbauung derer noch ferner zu der Historie der Erbarkeit gehörigen Anmerckungen verfahren werden können. Ich habe aber nöthig erachtet die Sum̃e des bißherigen discursus durch diese öffentliche Schrifft vorzutragen / damit eines Theils die bey diesen Sommer-Lectionibus zu vermuthende neuen Auditores, die connexion derer folgenden Lehren desto besser begreiffen / und dasjenige / was andre bißher nachgeschrieben / und wie leicht zu befahren / nicht allemahl nach meinem

Sinne etwa auffgezeichnet haben / nach diesem von mir selbst publicirten Inhalt/ von ihnen examiniret und weiter drüber nachgedacht werden; Anders Theil aber iederman sehen möge / was meine Lehre sey / indem mir viel ungleiche judicia von meinen Lectionibus bißhero vorgekommen / und ich also leichte muthmassen kan / daß gegen andre noch mehr dergleichen Urtheile hier und da gefället/ auch zuweilen wohl die Zuhörer für meinen Lehren gewarnet werden. Nun bescheide ich mich zwar / daß / wie die Wahrheit immerdar für gefährlich ausgeschrien worden / wie sie dann auch denen Irrthümern/ und denenjenigen/ deren Autorität von solchen Irrthümern dependiret/ allerdings gefährlich ist / also man auch mir nichts neues machen werde; Ich achte mich aber auch dabey verbunden / durch offenhertzige Fürstellung meiner Lehr-Art auff eine glimpffliche und unschuldige Weise denen Verleumbdungen ihre Krafft zu benehmen/und werde also/da GOtt will/ bey Endigung dieser ietzo intimirten Sommer-Lectionen wiederum specificiren was in doctrina decori diesen Sommer über gelehret worden. Halle den 26. Martii 1701.

V.

Christian Thomasens Erinnerung

Wegen zweyer

COLLEGIORUM

über den

Ersten Theil

Seiner

Grund-Lehren/

Nemlich über die

Lehre von der Weißheit u. Rechtsgelahrheit überhaupt/von der Philosophischen Historie/und von dem Nutzen der Instrumental-Disciplinen in der Rechtsgelahrheit/

Und dann über den

Kurtzen Begriff der Vernunfft-Geist-Cörper-Natur-Sitten-Naturrechts-Erbarkeits-Klugheits-und Christen-Staats-Lehren/und dererselben Nutzen in der Rechtsgelahrheit

Nebst summarischer Continuation seiner bißherigen öffentlichen Lectionum

Von Recht der Politischen und Christlichen Erbarkeit.

J. N. G.

I.

Nunmehro sind auch die zwey Collegia über den vierdten Theil der Grund-Lehren zu Ende / in welchen über die Historische Vorstellung des Kirchen-Staats/und über die Erklärung des Rechts des Lehr-Standes ist gelesen worden; Und ich muß bekennen/ daß wie ich nicht vermuthet hätte / daß bey diesen sonst denen Studiolis juris verhaßt und eckel-gemachten Studio, noch eine so merckliche Anzahl seyn solten/ als sich bey Haltung dererselben biß zu Ende eingefunden haben/und ich derohalben nach so vielfältigen bißhergehabten Proben bessere Zeiten in studio juris nicht nur glaube und hoffe/sondern auch derer Anfang schon gewahr werde; Also habe ich auch wol Ursach meinen Zuhörern von Hertzen zu wünschen / daß sie denjenigen Nutzen zu Ausbesserung ihres Verstands und Willens aus Haltung dieser Collegiorum empfinden mögen / den ich selbst draus geschöpfft/wiewohl ich nicht weiß/ ob ich dasselbige auch von vielen zu hoffen habe.

2. Ich habe schon längst studiret/ wie ich diesen edelsten Theil der Rechts-Gelahrheit nur zuförderst in meinem Kopff recht auffräumen/und connectiren/auch von denen allgemeinen Irrthümern saubern möchte; Ich habe auch bißher in unterschiedenen Schrifften und Disputationen auch Lectionen von dem Kirchen-Recht Evangelischer Fürsten davon etliche Proben abgeleget; Aber ich

ich habe mir doch nie die Zeit nehmen können/ weder die gantze Kirchen Rechtsgelahrheit/noch das Licht derselben/ die gantze Kirchen-Historie durch zu gehen/ und von Glied zu Glied zu betrachten. Aber bey dieser Gelegenheit habe ich gute Mußegehabt/ beydes dergestalt zu verrichten / daß ich damit nunmehro besser zu frieden seyn kan; und habe ich hierbey in Betrachtung des allgemeinen Verderbens in allen Ständen der so genannten Christenheit / und hiernächst des Erkäntnisses meines eigenen Elendes vielfältigen Anlaß bekommen in Geist in eine heilsame Betrübniß zu fallen / zumahl wenn ich zugleich erwogen/ daß alle von so vielen bißhero gethane Vorschläge/ und vorgenommene reformationes sehr unzulänglich / auch zum Theil mehr schädlich als nützlich seyn / und daß man dadurch nichts mehr zu wege gebracht/ auch nichts mehr zu wege bringen könne/ als daß man anstatt aus dem sectirischen Wesen sich heraus zu reissen / neue Secten gemacht/und das grobe Pabstthum mit einem etwas subtilern/ auch zuweilen noch gröbern verwechselt / indem man allenthalben viel zu geschwinde mit seiner selbst eigenen Besserung fertig werden / und da man noch viel grosse Balcken in seinen eigenen Augen übersehen / anstatt dieselben heraus zu ziehen/ sich nur angelegen seyn lassen/die Splitter aus der Brüder Augen mit unchristlicher Gewalt heraus zu ziehen / und unter dem Schein eines Göttlichen Eyffers über die Gewissen der Menschen zu herrschen. Ich bin aber dabey

bey andern Theils wieder kräfftig getröstet worden/ wenn ich betrachtet/ daß dem allen unerachtet/ das bißhero viele Secula nach Christi Himmelfahrt mit finsterer Nacht verdunckelte in vorigen Seculo aber gleichsam in der Morgenröthe in so vielen Zeugen der Warheit wieder herfürbrechende Licht des Evangelii/ nunmehro immer gewaltiger und gleichsam an Tage an allen Orten/ und in allen Secten in vieler Menschen Hertzen hindurch breche/und daß die Krafft des Reichs der Finsterniß zusehends immer mehr und mehr abnehme/ indem die Lehre von Christlicher tolerantz allen stossen und strampeln friedgehäßiger Leute ungeachtet immer deutlicher begriffen wird/ als welche der Anfang ist die Warheit zu erforschen/ und ohne welche man immer mehr zu seiner selbst eigenen völligen Besserung und zur Liebe des Nächsten/ an der die Liebe GOttes hänget/gelangen kan/diese Christliche tolerantz ist es die uns antreibet/ daß ein jeder fein auff sich selbst sehe/ und sich bemühet/ sein eigenes Hertz auszufegen/ und also die Irrenden mehr mit Christlicher Gedult und lebendigen Exempeln / als mit leeren Worten und gewaltsamen Menschen-Satzungen auff den rechten Weg zu bringen.

3. Was aber meine Zuhörer betrifft/ wolte ich wünschen/ daß auch sie dergleichen Nutzen aus diesen Collegiis geschöpfft hätten. Ich habe zwar nicht ermangelt/ ihnen fast täglich/ wie in meinen andern Lectionen/also auch in diesen Collegiis vorzusagen/ wie sie die Lehren der Kirchen

Rechts

Rechtsgelahrheit / ein jeder zu seiner Besserung anwenden / und die Erkäntniß von denen Fehlern anderer Menschen / absonderlich aber von denen Fehlern des Lehrstandes / (die allerdings in diesen Collegiis nicht verschwiegen bleiben können / weil es so zu reden der Text so mit sich bracht /) nicht dazu anwenden solten / daß sie darüber frolockten / und hier und da zu Beschimpffung auch treuer Lehrer mit unzeitigen und impertinenten Splitterrichten die Lehre der Weißheit mißbrauchten / sondern vielmehr / wie es erbaren und ehrlichen Leuten (daß ich nicht von frommen Christen melde) geziemet / in gemeinen Leben und Wandel die Fehler dieses und jenes Lehrers insonderheit / mit kluger Bescheidenheit zudecken und verbergen helffen; Ich habe auch befunden / daß bey etlichen wenigen diese nöthige Erinnerungen / wiewol noch mit grosser Schwachheit / (mit der ich doch auch / als einen verständigen Lehrer zukömmt / Gedult gehabt) angeschlagen; Aber ich weiß nicht / und zweiffele vielmehr / ob ich auch dieses von vielen rühmen könne.

4. Denn ich habe dann und wann hören müssen / daß ihrer viel die Lehre von Christlicher Freyheit (von der in beyden Collegiis zu reden vielfältige Gelegenheit gewesen) zum Deckel ihres unerbaren und unsittsamen / ob wohl überall leider in schwang gehenden so genannten Studenten-Lebens (wie es denn allezeit bey der Lehre der Warheit so hergegangen / und Lutherus in seiner Glosse über Matth. IX. 16. auch darüber klagt) ge-

gemißbrauchet / andern aber bey Anhörung der Fehler des Lehrstandes / anstatt daß sie solches zu ihrer Nachricht und Behutsamkeit / treue Lehrer von falschen zu entscheiden / hätten gebrauchen sollen / vielmehr darüber gefrolockt / und sich hernach in ihren ohne dem nicht zu lobenden Zusammenkünfften damit gekützelt / auch hierdurch nicht allein sich selbst prostituiret / und zu erkennen gegeben / daß ihr Hertz in einen so miserablen Zustand noch sey / daß es auch gesunde und gute Lehren vergiffte / sondern über dieses die Feinde der Warheit / durch dieses ihr unvernünfftiges Beginnen lästern gemacht / und damit an Erkäntniß der Weißheit gehindert. Andere hingegen haben die Perlen nützlicher Warheiten für die Säu geworffen / indem sie / ob schon nicht mit so liederlicher und straffwürdiger intention, als die vorigen / entweder aus allzu zeitiger Begierde andere zu lehren / und aus Einbildung / daß ihnen die Kunst den Bauch zerreissen werde / von denen manchmahl kaum halb begriffenen Warheiten bey allen Begebenheiten in Tag hinein discuriret / und gezäncket / oder aber aus eitelen Hochmuth / sich sehen zu lassen / gegen Leute / die von dem Grund der Warheit noch keine lebendige Erkäntniß gehabt / mit etwas allzuweit davon entfernten Schluß-Warheiten hervor gebrochen / und also dieselbigen mehr geärgert / als erbauet. Noch andre haben sich bemühet mit meinen Lehren Geld zu machen / und (indem ja hin und wieder curieuse Leute seyn / die aus unterschiedenen Ab-

sich-

sichten die Erklärungen meiner Lehr-Sätze gerne wissen mögen) denenselben den von ihnen auffgesetzten Discurs nachdem sie vorher quid pro quo auffgeschrieben/ und sich nicht bekümmert / ob sie die Sache recht gefaßt oder nicht / für meine Arbeit verkauffet.

5. Ob mir nun wohl dieses alles von vernünftigen Leuten nicht imputiret werden kan / so hab ich doch für nöthig gehalten dißfalls bey dieser Gelegenheit eine kleine Erinnerung zu thun/und auch hiermit schrifftlich zu bezeugen/daß ich an alle dem asotischen Leben der Studenten ein höchliches Mißfallen habe/und absonderlich die zu derer Beschönigung etwa angeführte übele application Christlicher Freyheit ernstlich mißbillige/auch über dieses an der Verachtung des Lehrstandes wegen der vielen unter demselben sich befindenden anhangenden Fehler einen Abscheu habe / und wie ich treue Lehrer der seligmachenden Warheit so wohl auff der Cantzel als academischen Catheder allezeit in Ehren halte; Also anders Theils über diejenigen/ an deren Lehren noch vieler Sauerteig des Pabstthums anklebet / ein hertzliches Mitleiden trage/und meine Lehren allezeit dahin gerichtet seyn/ daß man selbige mehr mit Liebe und Sanftmuth auch Gedult/als mit Verachtung/Gewinn und übereilten Zwang solle zu recht zu bringen trachten. Absonderlich aber werden sich meine Auditores erinnern/ daß ich öffters beklagt habe/ wie sonderlich in unserer Lutherischen Kirchen an den meisten Orten die armen Prediger mehrentheils

theils mit so schlechten und geringen salariis verse-
hen seyn / daß sie elender und miserabeler leben
müssen als mancher wohlhabender Bauer und
mittelmäßiger Bürger / wenn sie die so genandten
Accidentia nicht hätten / die doch auch an sehr vie-
len Orten unzulänglich genung sind. So lange
nun diesen inconvenient durch die Politicos und
so genannten Läyen nicht abgeholffen wird / darff
man sich auch nicht wundern / wenn gute geschick-
te auch dabey morale ingenia sich so sparsam auff
das Studium Theologicum bey uns legen / und
man öffters aus derselben Mangel mit ungezoge-
nen / wüsten und wilden Leuten / die wenig oder
nichts studiret / und von schlechten oder wohl gar
denen liederlichsten moribus sind (indem auff U-
niversitäten die liederlichsten Pursche gemeiniglich
auch die wenigsten oder gar keine Mittel haben /)
die ledigen Stellen besetzen muß / und wenn her-
nach dieselbe ins Predigampt kommen / daß sie ent-
weder mit ihrer ungezogenen Lebens-Art die Ge-
meine ärgern / oder anstatt des lauteren Wortes
GOttes ihren Unverstand / Grimm und Gifft pre-
digen / oder wenn Christliche Obrigkeit gerne die
bey uns noch im Schwang seyende Papistische
Gebräuche und ärgerlichen Accidentien ändern
und abschaffen wolte / daß diese Leute / weil ihnen
damit an ihre Nahrung und Leben gegriffen wird /
so dann Lermen blasen / und alles was sie nur
können / und solten es auch nach denen in Consili-
is Wittebergensibus hin und wieder befindlichen
Anschlägen / offenbare Rebelliones seyn / hervor
suchen /

suchen / damit ja der Beicht-Pfennig und anderer Greuel Papistischer Crämereyen / und Aberglauben / als wenn dieselben nöthige Stücken zur Seeligkeit wären / bey Ehren erhalten / und das arme Volck in voriger Blindheit bleiben möge.

6. Und wiewohl ich hiernechst wohl leiden kan / auch mir lieb seyn soll / wenn durch dasjenige was meine Auditores so wohl in diesen als denen vorigen Collegiis nachgeschrieben / und durch ihre communication unter die Leute gebracht / jemand wer der auch sey / Gelegenheit bekomme / der Lehre der Warheit weiter nachzudencken: So kan ich doch nicht unberichtet lassen / daß ich deren disfalls nachgeschriebenen Dinge keines vor meine Lehren durchgehends agnosciren kan / sondern ich protestire hiermit öffentlich darwieder / daß ich mich zu denenselben nicht bekenne / noch für die Meinigen agnoscire / so ferne sie nicht mit meinen andern publicirten Schrifften überein kommen; Denn ich habe bey allen denen / die ich zu Gesichte bekommen habe / gefunden / daß an sehr vielen Orten kein Verstand gewesen ist / an vielen aber mir Dinge angedichtet worden / an die ich nicht gedacht / sondern wol schnur stracks das Gegentheil gelehret habe. Am allerwenigsten aber bitte ich denenjenigen Glauben zuzustellen / die nur dann und wann / und wie man redet / pro hospite in meine Collegia gekommen / etwas neues zu hören / welches ich sonderlich / daß es bey diesen Collegiis geschehen sey / observiret habe. Denn wie es in allen disciplinen nicht müglich ist / daß

man von denen conclusionibus sich einen deutlichen Concept mache / wenn man die Principia nicht gehöret hat/ auch wenn man mit contrairen principiis zu vorhero eingenommen ist / ordentlicher Weise die aus wiedrigen principiis hergeleitete conclusiones einen entweder lächerlich und absurd oder wohl gar gefährlich und gottloß vorkommen; Also hat es nicht fehlen können / wenn junge Leute ruckweise von Wittenberg und andern dergleichen Oertern / da man anstatt gesunder Lehren mit unnützen Aristotelischen Grillen und liederlichen / wüsten und Ketzermacherischen Principiis denen armen Schluckern die Köpffe anfüllet/ hieher kommen/ und solche Lehren hören/ die sich mit ihrer Formulâ Concordiæ und Compendio Hutteri oder (weil doch unter 1000. kaum drey sind/ der auch diese Bücher/ darauff sie etwa schweren müssen/ verstünde/ oder wohl gar gelesen hätte/) mit ihren dictatis und collegiis virorum ad Pratam usque celeberrimorum, nicht wollen zusammen reimen lassen / daß sie sich nicht vielfältig drüber geörgert/ und/ weil das Aergerniß und der mitgebrachte Haß ihnen nicht zugelassen / die gehöreten Lehren deutlich einzunehmen / hernach dasjenige/ was sie gehöret/ vergessen / und viel anders/ als es vorgebracht worden/ nachgesaget.

7. Ich habe meine Ursachen gehabt / warum ich in edirung der Grund-Lehren bey dem vierdten Theil gar selten propositiones gesetzet / daraus man mein Absehen hätte so spüren können/ wie etwan in dem ersten Theil die vornehmste Ursach

wa-

ware/weil ich spürete/daß die Jurisprudentia Ecclesiastica bißher gar nicht förmlich nach dem Grunde der Evangelischen Lehre wäre vorgetragen worden/und doch gleichwohl noch nicht versichert war/ ob der Entwurff den ich von derenselben bessern Einrichtung in Kopffe gemacht/ bey allen Puncten angehen möchte. Nachdem ich aber nunmehro erfahren/ daß die Sache richtig sey/trage ich keine Scheu/den vornehmsten Zweck/ auff welchen ich bey denen beyden Collegiis gezielet/ zu melden/ zumahl dieses auch darzu gut seyn wird/ die von meinen Auditoribus etwa unrecht gefaßten oder nachgesagten Doctrinen daran als einen Probier-Stein zu prüffen.

8. Bey der Kirchen-Historie ist gezeiget worden: daß der erste Bund GOttes mit den Menschen für den Fall darinnen bestanden/daß der Mensch GOtt lieben und ihm anhangen/ die geschaffene Creaturen aber beherrschen und sich von ihnen bedienen lassen solte/ zu welchem Ende ihm GOtt ein Hertz das sich zu GOtt neigete/und einen Verstand/ der GOttes unvergängliches Wesen aus seinen Wercken und der Creaturen Nutzbarkeit und Kräffte aus der äuserlichen signatur derselben erkennete/ gegeben hatte/ daß die Ubertretung des Bundes darinne bestanden/ daß der Mensch das Göttliche Wesen/ so wohl auch das Wesen der Creatur gerne innerlich und wie man in Schulen redet/ à priori erkennen/ und GOTT gleich werden wollen/ auch seine Liebe zur Creatur und absonderlich der listigen Schlange geneiget und

derselben angehangen/auch die verlangte Wissenschafft durch die Frucht des Baumes / die die ordentliche Speise der Schlangen gewesen zu erlangen verhofft: Daß aus der Ubertretung dieses Bundes eines Theils erfolget/daß der Mensch so wohl die Liebe GOttes als dessen nützliche Erkäntniß / ingleichen auch die Erkäntniß der Creaturen aus der Signatur verlohren / hingegen sein Hertz an alle demjenigen zu hengen angefangen/ was ihm schädlich ist/ und darunter auch die so genandte Wissenschafft des Wesens der Dinge à priori zu rechnen sey. Daß die Weißheit / Frömmigkeit und Glückseligkeit der ersten Patriarchen nach den Fall darinnen bestanden / daß sie das Elend der menschlichen Natur / und daß durch den Fall der Mensch elender worden als alle Creaturen / wohl erkennet/ auch begriffen/daß daß der Mensch wegen seiner herrschenden Begierden sich selbst nicht helffen könne / auch daß GOtt zwar wohl leiden könne/ wenn man ihm in Einfalt und Vertrauen aus guten Hertzen willkührlich ein Opffer bringe/ aber daß er daran keinen Gefallen/noch einigen ceremonialen Gottesdienst geboten habe / vielweniger man bey GOtt die Speculirung seines Wesens / als worinnen eben der Fall bestanden/ stehe/ sondern daß man gläuben müsse/ daß ein Gott/ das ist/ ein unsichtbares allmächtiges Wesen sey / von dessen unbegreifflichen Wesen man sich mit seinen thätigen Verstande keine subtile concepte machen/sondern ihm als das höchste Guth in seinen Hertzen erkennen/

nen / und glauben müsse / daß er ein Helffer und Vergelter sey denen die ihn suchen/und verlangen/ daß er ihren Unvermögen zu statten kommen / sie von der Creatur loß reissen / und seine Liebe in ihren Hertzen wieder anfeuren / auch ihren schwachen Glauben durch die Liebe der Menschen thätig machen wolle: Daß Cain sich von dieser gläubigen Gesellschafft loß gerissen / und hergegen aus dem grösten Elend der Menschen eine Weltweißheit und Bürgerliche Glückseligkeit / in der That aber ein gottloses Wesen gemacht: daß die Grund-Gesetze der Cainitischen Weißheit darinnen bestanden: Daß die vornehmsten unter den Menschen durch die Speculation des Göttlichen Wesens / müsten suchen/ GOtt gleich zu werden; daß von diesen / als GOttes Freunden / dem gemeinen Volck ein euserlicher ceremonieller Gottesdienst müsse vorgeschrieben werden; Daß GOtt einen Gefallen an solchen euserlichen Gottesdienst habe/ und denen Menschen/ die ihm denselben leisteten/ alles gäbe / was sie wünschten und begehreten; Daß derjenige glücklich sey / der alle seinen Wunsch und Begehren erfüllen könne; daß der Mensch die edleste Creatur sey/und seine Vortreffligkeit in seinem Verstande bestehe: Daß der Verstand geschickt sey die gar zu unverständigen Begierden in Zaum zu halten / und daß also ein Verständiger/ der andern Leuten nicht offenbaren Schaden thue / mit seinen Begierden nicht irren könne u.s.w. Daß aus dieser Cainitischen Weißheit unterschiedene und vielfältige Abgötterey

terey entstanden/ die endlich alle andre Menschen ausser den Noa mit sich hingerissen. Daß nach der Sündfluth zwar Noa die gesunden Lehren bey seinen Kindern eyffrig fortgepflantzt/aber daß sie bey denenselben bald wieder verloschen/und die Cainitischen Principia die Oberhand behalten / biß zu denen Zeiten Abrahams / der von neuen ein Vater und Lehrer der Gläubigen worden. Daß die Kinder Israel in der Egyptischen Dienstbarkeit/in die daselbst in Schwang gehende Cainitischen Principia und die darauff sich gründende Abgötterey verfallen/ und/ daß zwar GOTT nach der wunderbahren Ausführung seines Volcks/ so durch Mosen geschehen / durch diesen/ als einen Mittler/ einen Bund mit denen Israeliten gemacht/ und bey demselben ihnen anfänglich gantz einfältige und schlechte Gebote gegeben; aber bald darauff durch ihren Kälber-Dienst erzürnet / ihnen eben durch diesen Mosen ein schweres aus vielen Reinigungen und andern Ceremonien bestehendes Joch auff den Hals geleget/ umb sie dadurch von der angewöhnten Abgötterey abzuhalten. Daß aber dem unerachtet das Israelitische Volck nach Mosis Todt/so wol unter denen Richtern/als unter denen Königen/ und hernach nach der Erlösung aus der Babylonischen Gefängniß / unter denen andern Regenten/ immer abtrünnig worden / und endlich so starck als die andern Heyden insgesamt/ in der Cainitischen Lehr-Sätze verfallen. Daß endlich in der Fülle der Zeit GOTT seinen Sohn Christum/

in

in welchem die Fülle der Gottheit gewohnet / gesendet / so wohl die Jüden als Heyden aus der Herrschafft der Sünden zu erlösen / und ihnen auch mit Vergiessung seines Bluts den rechten Weg zur wahren und nach diesen zeitigen Leben ewig daurende Glückseeligkeit zu zeigen. Daß wie GOtt seine Allmacht in den Creaturen zu erkennen geben/also auch seine Liebe/Erbarmung u. Erlösung in Christo sichtbarlich zu erkennen gegeben/und durch ihn als einen gantz andern Mittler/ als Moses war/ einen neuen Bund mit dem gantzen menschlichen Geschlecht gemacht / daß wer ihm vertrauen und seinen Exempel und Lehre folgen werde/ dadurch die eintzige und wahre Glückseeligkeit erhalten solle. Daß Christus keine subtile speculativische Erkäntniß von GOttes Wesen gelehret / sondern seinen Zuhörern das Geheimniß des Göttlichen Willens offenbahret / nemlich daß man in Sanfftmuth und Demuth alle Menschen lieben müste / auch hierinnen und nicht in speculativischen Wissen / vielweniger in äuserlichen Ceremonien der wahre Gottesdienst bestehe. Daß Christus die Jüdische Wasser-Tauffe/und Jüdische Ceremonie bey dem Passah mit Reichung Brodts und Weins / in eine gantz andere Bedeutung/sich durch die wahre Busse und Wiedergeburt zu reinigen / und anstatt des Ausgangs aus Egypten seines Todtes zu gedencken/ und also in euserliche sichtbare Wahrzeichen und Erinnerungen der Göttlichen Gnade und Liebe verwandelt. Daß auch die Apostel Christi nichts

anders gelehret / und keinen neuen Ceremonial-Gottes-Dienst angeordnet / vielweniger speculativische Formeln von den Geheimnissen des Göttlichen Wesens zu scrupuliren und disputiren verfertiget. Daß sie / da die Jüden / so sich zur Christlichen Religion bekandten / und die alten Ceremonien der Beschneidung wieder einführen wolten / die Christliche Freyheit vielmehr behauptet. Daß aber bald nach Christi Himmelfahrt und noch bey Lebzeiten der Apostel die so genandten Christen angefangen in die alten Cainitischen Principia zu verfallen / und der Verfall noch ärger und grösser worden als er vor Christi Ankunfft gewesen. Daß die vornehmste Ursach hierzu die Mischung der Jüden und Heyden / und dieser beyder uralter und eingewurtzelter Haß gewesen. Daß sie zwar beyderseits darinnen in dem Verfall einig gewesen / daß sie den innerlichen von Christo und seinen Aposteln gelehrten Gottesdienst verlassen / und sich wieder zu einen euserlichen Cainitischen / Nimrodischen / Egyptischen / oder auch Mosaischen Ceremonial-Dienst gewendet / und anstatt sich um die Geheimnisse des Göttlichen Willens und die Gebote Christi von der Liebe / Sanfftmuth und Demuth / zu bekümmern / von dem Göttlichen Wesen zu speculiren wieder angefangen / aber daß sie in der Art und Weise die Lehre von dem Göttlichen Wesen vorzutragen uneins worden / indem die Jüden aus ihrer Cabbala / die Heyden aber aus ihrem Platone die Natur des Göttlichen Wesens zu erklären sich bemühet. Daß bald nach der

der Apostel (die da Jüden waren) ihren Todte/ die Heydnische Parthey die Oberhand behalten/ und durch ihre Griechischen Patres in denen ersten drey Seculis, sonderlich aber in andern und dritten Seculo diejenigen/die nach der Jüdischen Cabbala die Gottheit erklären wollen / zu Ketzern gemacht. Daß diese Patres, nachdem sie mit denen Jüden fertig worden / nach denen unterschiedenen Secten ihre Philosophie unter sich selbst fürnemlich in vierdten und folgenden Jahrhunderten zu zancken und zu verketzern auch viel grausamer als vorher denen Christen unter den Heyden geschehen / zu verfolgen angefangen. Daß hieraus ein neuer Greuel entstanden / davon die Zeiten des alten Bundes wenig oder nichts gewust / daß man den den Glauben des Hertzens gantz ausgemustert / und an dessen statt einen Hirn-Glauben eingeführet / und gewisse Glaubens-Formuln geschmiedet / und deren biß zu denen letzten Zeiten immer neue gemacht. Daß auch seit dem vierdten Seculo ein anderer Streit des Lebens halber unter den Christen entstanden/ indem die meisten und ansehnlichsten auch mächtigsten die Knechtschafft der Sünden als eine Christliche Freyheit gelobet / oder doch vertheydiget und entschuldiget / als welche gar wohl nebst dem Platonischen speculiren bestehen könte / andre aber/und sonderlich diejenigen/die der Strengheit der Stoischen Philosophie gewohnet waren/ durch ein dergleichen strenges und Stoisches abgesondertes u. euserliches Leben die wahre Glückseelig-

ligkeit zu erlangen getrachtet. Daß zwar gemeiniglich die erste Parthey als die stärckeste/ diese letzte untergedruckt und verketzert / aber auch diese letzte es denen andern nicht geschenckt/ sondern so viel sie Gelegenheit und Macht gehabt/unter den Schein eines Göttlichen Eyffers grimmig wider die andre gewütet/oder doch zum wenigsten tapffer drauff gescholten und geschmähet. Daß bey den Partheyen ihr Vorgeben mit falschen Wundern/erdichteten oder eingebildeten Visionen und Erscheinungen/ erdichteten und untergeschobenen Büchern u. d. g. zu behaupten gesucht. Daß aus diesen wenigen Anmerckungen alle biß hieher continuirte Ketzermachereyen/und so wohl das alte als Affter-Pabstthum hergeleitet / und das übrige aus des Herrn Arnolds Ketzer-Historie vollend suppliret werden könne.

9. Denn ich habe angemercket/daß unterschiedene/die sonst von der in dieser Ketzer-Historie enthaltenen Warheiten überzeuget gewesen / gleichwohl dadurch stutzig worden / daß sie sich von der Kirchen-Historie des alten Bundes aus denen genommen dißfals geschriebenen compendiis einen falschen concept gemacht / und so dann mit selbigen die Lehren/auff die der Herr Arnold seine Ketzer-Historie gegründet/ nicht combiniren können. Nach denen bißher specificirten observationibus aber wird nunmehro die Verknüpffung desto leichter seyn. Weßwegen ich die in vorigen programmate enthaltene recommendation dieses Buchs nochmahlen und zwar um so vielmehr wiederhohle/

le/weil ich seit dem erfahren / daß das Buch in folio das dawieder geschrieben worden / des Herrn Arnolds seiner Historie nicht den geringsten Stoß gegeben/sondern vielmehr des Autoris seine ignorantz und Ungeschickligkeit in folio für jedermans Augen geleget. Der Verleger hat von Glück zu sagen/daß man dieses Buch noch deswegen kaufft/ weil es wieder den Herrn Arnold geschrieben ist / denn sonsten wäre es schon in der Käse-Krämer ihren Händen. Die Wittenbergischen principia die auch in dieser Raben-Geburt allerwegen hervorjucken/haben gantz keine Krafft mehr / und ihr Palladium ist der leibhafftige Hanß ohne Arm / nachdem es das brachum seculare verlohren/ mit dem sie bisher grosse Dinge ausgerichtet.

10. Bey dem andern Collegio über das Recht des Lehrstandes ist mein Absehen gewesen/das bißher ziemlich confus proponirte Recht Evangelischer Fürsten in Religions-Sachen/etwas ordentlicher durch die gantze Kirchen-Rechts-Gelahrheit zu proponiren/ und nicht alleine was Rechtens / sondern auch was nützlich sey/ zu zeigen. Solcher gestalt aber ist gewiesen worden: daß bey denen Protestirenden und ihren Consistoriis, durch alle Capitel der Kirchen - Rechts - Gelahrheit / nemlich in der Lehre von der Kirche / so ferne sie vor eine Gemeine genommen wird / und so ferne sie einen Tempel bedeutet; Von denen Personen daraus die Kirche bestehet; Von Unterhalt der Geistlichen; Von Aufftragung des Geistlichen Amts; Von den Amt und Freyheiten der Geistli-

Geistlichen; Von der Kirchen Disciplin; Von Kirchen-Gerichten/ und endlich von Ehe-Sachen/ noch unzehlich viel Sätze/ so wohl in der Lehre als Praxi beybehalten worden / die nicht nur nach dem Pabstthum / sondern würcklich nach denen oben erwehnten Cainitischen Principiis allenthalben schmecken. Daß auch das Jus Reformandi selbst / so wie es bißher erkläret worden / daß ein Protestirender Fürst seiner Clerisey hülffliche Hand leisten/ und diejenigen so sie verkätzert/ verfolgen und als Ubelthäter bestraffen müste / dem Fürsten seines edelsten Kleinods und Regals in Religions-Sachen würcklich beraube/ und zum Sclaven der Clerisey mache/ indem sie sich so dann ungescheuet für das Geistliche Haupt/ und den Fürsten für den weltlichen Arm ausgeben. Daß das wahre und Evangelische Recht zu reformiren darinnen bestehe; Daß ein Evangelischer Fürst Fug und Macht habe die noch allenthalben in schwang gehende Papistische Lehren und Gebräuche / auch das unchristliche Leben seiner Unterthanen / so wohl Geist-als Weltlichen-Standes abzuschaffen; Den Rath treuer Lehrer und Prediger zwar hierbey in consideration zu ziehen/ auch denenselben genungsamen Unterhalt zu verschaffen; Aber dieselbigen durch übermäßigen Reichthum und Einräumung einiger weltlichen Gewalt und Botmäßigkeit/ wenn auch dieselbe gleich noch so sehr mit dem falschen Titel einer Geistlichen Gewalt sich bedecken wolte/ durch-

durchaus nicht zu erheben/ indem ihnen Christus selbst solches untersaget; vielmehr sie so wohl als andere Unterthanen/ in gebührenden Gehorsam halte/ und ihnen nicht gestatten auff andere Religions-Verwandten/ die der Fürst in seinem Lande duldet/ zu schmähen/ auch diejenigen die hierinnen nicht pariren wollen gebührend zu straffen. Daß aber hierbey auch die Regeln der Klugheit erfodern/ wohl acht zu haben/ ob sich auch das Recht zu reformiren wohl exerciren lasse/ und nicht dadurch der Staat in Unruhe gesetzet werde. Daß es am practicablesten sey/ wenn man auch dißfalls so viel möglich allen Zwang hindan setze/ und nur die Lehren durch welche das Pabstthum entdecket wird/ dulde/ und wieder die Clerisey schütze; auch denen dissentirenden in der Religion/ wenn dieselbe nur sonst ruhig/ fromm und stille als treue Unterthanen leben/ Auffenthalt in der Republique verschaffe/ und über ihre Gewissen nicht zu herrschen suche/ wie nicht weniger denenjenigen die sich von denen abergläubischen Ceremonien loß reissen wollen/ Freyheit solches zu thun vergönne/ aber doch dabey beobachte/ daß solches ohne Abbruch des Gehalts oder der Einkünffte der Kirchen-Diener geschehe. u. s. w.

11. Warumb es bisher geschehen/ daß viel gantz offenbahr Papistische Lehr-Sätze in denen Büchern protestirender Juristen stehen blieben/ ist zu weitläufftig allhier zu erörtern. Wir haben GOTT zu dancken/ daß die Warheit

auch

auch in diesen Theil der Rechts-Gelahrheit mit Gewalt durchbricht. Carpzovius hat noch viel grobe Brocken des Pabstthums aus denen Papistischen Scribenten defendiret / und mit decretis derer Sächsischen Consistoriorum ausgeschmücket. Brunnemannus hat die Bahn gebrochen / hin und wieder Papistische Mißbräuche zu entdecken. Es haben ihm aber sehr wenig folgen wollen / ohne Zweiffel aus Furcht. Da ichs endlich gewagt / und in das Wespen-Nest gestöret / hat das Verfahren / daß man deswegen mit mir anfangen / doch zum wenigsten andre abgeschrecket / oder stutzig gemacht. Aber auch dieser Popantz will nicht mehr die Leute zu fürchten machen / indem es nunmehro dahin kommen ist / daß auch die annoch in Sachsen befindlichen Juristen / den heiligen Christ und Knecht-Ruprecht kennen lernen. Des Herrn D. Titii seine jüngst-publicirte Probe des Deutschen geistlichen Rechts hat ziemlich weit hinein gegraset / und wenn ihrer noch ein paar so fortfahren / und der Clerus in Sachsen auch den andern Arm der Juristen verliehret / wird er vollend dem Termino (dem er sonst darinnen gleichkommen daß er niemand weichen wollen) gäntzlich gleichen / und um alle seine Autorität kommen. Ich recommendire dannenhero auch dieses Buch des Herrn D. Titii meinen Auditoribus, und zweiffle nicht / es werden die folgenden editiones desselben / noch mehrere gemeine Irrthümer entdecken.

12. Künff-

12. Künfftigen 1. November/ geliebts GOtt/ werde ich den cursum juris von neuen anfangen. Und habe ich die zwey Collegia über den ersten Theil meiner Grund-Lehren dergestalt eingetheilet / daß ich vormittags von 10. bis 11. Uhr über die ersten 9. Capitel desselben / und nachmittags von 3. bis 4. Uhr über die 9. letzten Capita lesen/ beyde aber auff künfftige Oster-Messe 1702. absolviren werde. Was hierbey dociret worden/ ist nicht nöthig zu erwehnen / weil der erste Theil der Grund Lehren selbst / als der viel ausführlicher geschrieben worden als die drey übrigen/hiervon gnugsam Nachricht giebt.

13. Nebst meinen Grund-Lehren aber werden sich meine Auditores, und fürnemlich die / so das Nachmittags-Collegium besuchen / meine Vernunfft und Sitten-Lehre/ auch Versuch von Wesen des Geistes bekant machen / weil ich mich mit dem was daselbst ausgeführet ist/ nicht lange auffhalten werde/ und wird sich für die / so etwan Belieben tragen / Anweisung und Erklärung in Lesung dieser drey Bücher zu haben/ schon jemand finden/der ihnen dißfalls treulich und geschickt an die Hand gehen wird.

14. Das honorarium für diese Collegia wird dem gleich seyn / das bißher für die beyden Collegia über den letzten Theil der Grund-Lehren gezahlet worden. Ich werde hiernächst wöchentlich etliche Stunden aussetzen / diejenigen Experimenta zu zeigen / aus denen die Herren Cartesianer pflegen die von mir in Versuch von Wesen

sen des Geistes vertheidigte attractionem naturæ anzufechten / damit meine Zuhörer die Beantwortung darauff sich desto besser einbilden können/ wobey ich noch eine und andre Experimenta zeigen/und mich befleißigen will/ dieselben so einzurichten/daß dadurch gewisse propositiones die zum 11. und 13. Capitel des ersten Theils der Grund-Lehren gehören / illustriret werden. Jedoch gebe ich dieses für kein Collegium Experimentale aus/ indem ich die zu einen solchen Vorhaben nöthige Instrumenta nicht habe / und vielmehr meine Auditores vermahne / die auff hiesiger Univer-sität jährlich zu haltende Collegia Experimentalia zu besuchen/ denn ich verhoffe / ie mehr sie von denen Experimentis sehen werden / jemehr sollen sie in der Warheit meiner Lehr-Sätze bekräfftiget werden. Jch werde auch deswegen kein neues honorarium begehren/sondern es wird nicht mehr als eine kleine discretion für die Person erfordert werden/ die die præparation zu denen experimenten machen muß. Jch werde auch niemand zulassen / als wer Auditor in dem Nachmittags-Collegio ist/ auch mich befleißigen/ daß/ wenn etwa der Numerus etwas starck werden solle / dennoch alle und iede die Experimenta wohl und deutlich sehen sollen / und wird auch jeden freystehen/ seine dubia deswegen ungescheuet zu melden/ und mir zu opponiren.

15. Jn übrigen bitte ich es wollen meine künftigen Herren Auditores die Vermahnungen wol behertzigen / die in der Vorrede zu denen Grund-

Leh-

Lehren weitläufftiger ausgeführet sind. Denen ich noch diese beyfüge. Daß wegen vieler Ursachen willen / ich künfftig alle hospites in diesen cursu juridico depreciren und die Anstalt machen werde / daß wenn meine Herren Auditores nach denen ersten 8. Tagen ihre Nahmen werden auffgeschrieben haben/diejenigen / so die lectiones pro hospite besuchen wollen/ bescheidentlich werden abgewiesen werden. Wer mich pro hospite hören will/kan nur in die lectiones publicas kommen/ oder mich à part ansprechen ihm eine lection zu lesen.

16. So werden es auch mir die Armen nicht verdencken/daß ich Sie nicht mehr so ohne Unterscheid werde passiren lassen/sondern sie erst prüffen ob sie werth seyn / daß man ihnen dißfalls ein beneficium wiederfahren lasse. Denn ich habe bißher befunden / daß die wenigsten Gutthaten wohl sind angewendet gewesen / derowegen werden diejenigen/die admissionem gratuitam in meine Collegia verlangen / wohlthun / wenn sie sich vorher bey mir angeben/und was ich dißfalls von ihnen pretendire erwarten werden.

17. Es ist also nichts mehr übrig/als daß ich anzeige/ was seit dem letzten programmate in lectionibus publicis de decoro tractiret worden. Bey Erklärung der dritten Regel von der Erbarkeit (besiehe voriges programma p.2.)ist erkläret worden / welcher gestalt die selbst erforderte Freundligkeit/aus der Regel: wenn du wilt geliebet werden/so liebe zu erst/herfliesse. Man giebt ordentlich

lich seine Liebe nicht durch Ernsthafftigkeit/und ein sauer töpffisches/ närrisches Wesen zu verstehen / sondern dieses sind vielmehr Zeichen einer auffhörenden Liebe (als Ernsthafftigkeit / deren Unterscheid von der Kaltsinnigkeit / und daß jene noch was mehr/als diese importire, zugleich ist gezeiget worden) oder wohl gar des Hasses als nemlich sauertöpffisch und närrisch seyn. Aber in Gegentheil so ist die Freundligkeit ein natürliches Zeichen der Liebe. Sie wird allhier in weitläufftigen Verstande genommen/daß sie so wohl freundliche Geberden/als Worte und Wercke unter sich begreifft / und so ferne sie alle unser Thun und Lassen damit wir andern Menschen unsere Liebe erweisen / begleitet. Diese Freundlichkeit nun muß auffrichtig seyn. Denn sonsten ist sie ein betrüglich Zeugniß / und wenn ein vernünfftiger Mensch hinter dergleichen Betrug kömmt / so erwecken solche betrügliche Zeichen mehr Haß als Liebe. Und sind gemeiniglich die Leute / die sich gegen jederman freundlich anstellen/jederman anlachen und lachende Augen haben / entweder gegen sehr wenig oder wohl gar niemand auffrichtig. Daher entstehet nun die Frage/wie ich mich verhalten solle/ falsche und redliche Leute von einander zu unterscheiden/ weil gleichwohl diese dritte Regel des decori für alle Menschen und zur allgemeinen Liebe gehöret/ daß man sich gegen jederman freundlich bezeigen solle. Antwort: Es ist eben ein solcher Unterscheid unter beyden/ als wie unter lächeln und überlaut lachen: Wie unter

ter einen complaisanten Freund und Schmeichler. Ein betrüglicher Mensch lacht alle Leute an/ ein Weiser aber hat mehr ein sittsames/ und gefälliges als lächlendes Gesicht/ und beobachtet auch nach Gelegenheit der Umstände unterschiedene Grade der Freundligkeit/ dergestalt daß er sie zuweilen mit einer Ernsthafftigkeit temperiret. Auff gleiche Weise ist auch die Frage abgehandelt worden/wie man einen falschen Freund / der stets simuliret und dissimuliret / von einem wahren Freund/der gleich wohl auch nach Anleitung der ersten Regel öffters dissimuliren/ auch zuweilen simuliren muß / entscheiden solle. Man hat auch gezeiget / was für Art Menschen diese dritte Regel leichte ankommen zu practiciren / und welchen solches schwer zu thun sey / welches alles aus der hypothesi von denen dreyen herrschenden Gemüths-Neigungen erklähret worden. Endlich ist bewiesen worden/daß diese dritte Regel zur Erbarkeit und Liebe/ nicht aber zur Ehrligkeit und Gerechtigkeit gehöre.

18. Die vierdte Regel (besiehe abermahls voriges programma p. 20.) ist gleichfalls aus der Natur der vernünfftigen Liebe / wie auch aus der ersten Regel/ daß man niemand Aergerniß geben solle hergeleitet worden. Man hat gewiesen / daß diese Klugheit bey der Ernsthafftigkeit gebraucht werden müsse / daß man sich auff eine solche Weise ernstlich anstelle / damit der andre sehe/ daß man nicht aus eigen Nutz und Zorn / sondern aus Liebe zu dem andern ernsthafft sey / und daß

dannenhero mehrentheils bey der Ernsthafftigkeit doch noch ein wenig Freundlichkeit vorblicken müsse: Und auff diese Art ist zugleich auff den Zweiffel geantwortet worden / daß man gleichwohl bey der vorhergehenden Regel gesagt / daß die Ernsthafftigkeit den mangel der Liebe anzeige/ aber auch zugleich mit angemerckt/daß ein Weiser durch seine Ernsthafftigkeit sich mehr anstelle als wenn er auffhöre zu lieben / also daß er würcklich auffhören solte / wobey die Verstellung Christi gegen das Cananeische Weib erkläret worden. Bey dem / daß die Ernsthafftigkeit ohne alle Zeichen der Grausamkeit und Zorns seyn solle / hat man die Auditores gewarnet theils für dem Gebet der Ketzermacher daß sie GOtt mit dem Haß gegen die Ketzer erfüllen solle; theils für einen andern Zorn der sich auch bey denen Frommen unter dem Schein eines göttlichen Eyffers einzuschleichen pfleget / und hat man bey dieser Gelegenheit den Unterscheid zwischen den Geist Eliä und Christi deutlich gezeiget.

19. Nachdem also der V. Punct in der Lehre von der Historie der Erbarkeit (besiehe das vorige programma d. p. 20.) ausführlich erkläret worden / bin ich fortgefahren und habe VI. gewiesen / daß in dieser allgemeinen natürlichen/und so zu reden Hauß Erbarkeit die erbaren Sitten der Frommen von des Seths Nachkommen bestanden / und daß sie von keiner sonderlichen Willkührlichen und Bürgerlichen Erbarkeit etwas

was gewust / sondern in übrigen ihre Sitten sehr einfältig und frey gewesen/dergestalt/daß weil damahls die Regeln des absonderlichen Bürgerlichen decori noch nicht erfunden waren/unter ihnen viele Dinge nicht vor unerbar gehalten worden / welche daher nach erfundenen bürgerlichen Erbarkeit zu wieder lauffen. VII. Daß man dannenhero bey denen gläubigen Kindern der Patriarchen keinen Unterscheid der Erbarkeit / noch denen (in vorigen programmate p. 16. n. 5. seqq. specificirten) unterschiedenen Ständen und Orten suchen müsse. VIII. Daß keine absonderliche Erbarkeit noch Unterschied der Bauren / Edelleute / und Dorffprediger unter ihnen gewesen. IX. Jngleichen kein absonderlich decorum der Tagelöhner/ Handwercksleute/Kaufleute. X. Kein decorum der Professoren und Studenten. XI. Kein decorum der Fürsten/ Hoffleute / Obrigkeit / Abgesandten / Soldaten u. s. w. ja endlich XII. Auch kein absonderlich decorum der Priester oder eines euserlichen Gottesdiensts.

20. Bey Erklährung dieser Grund-Sätze sind unterschiedene nüzliche materien mit abgehandelt / und andere nicht gemeine Dinge angemercket worden: Von dem ersten gegebenen Göttlichen Gesetz nach dem Fall: von denen Gesellschafften / woraus die Gemeine der Frommen damahls bestanden: Von dem Unterscheid zwischen einem eigentlich so genanten erbaren Wesen / und dergleichen

Sitten / die zwar nicht eigentlich erbar / aber doch auch nicht unerbar seyn: Von dem Unterschied zwischen Edelleuten und Bauren / zwischen Hoff- und Land-Adel; Von Ursprung der unterschiedenen Handwercken; Von Ursprung der Kauffmannschafft; Von Ursprung der Schulen: Von Beschaffenheit der natürlichen Gewalt bey denen Frommen u. s. w. Sonderlich aber ist der XII. Satz dadurch bewiesen worden (1.) weil erstlich nach erstandener Bürgerlichen Gesellschafft mit Auffrichtung eines äuserlichen ceremoniellen Gottes-Diensts / auch zugleich die Priesterschafft als ein gewisser Stand mit eingeführet worden. (2.) Weil die Frommen für der Sündfluth nur von ihren schlechten und rechten Leben / und daß sie ohne Wandel gewesen gelobet werden / auch keines Priesterstandes unter ihnen gedacht wird. (3.) Weil die Opffer von der Sündfluth unter den Frommen in der Willkühr eines ieden bestanden / und also eben deswegen weil jederman Priester gewesen / kein absonderlicher Priesterstand seyn können. (4.) Weil GOTT erst durch Mosen einen ceremoniellen Gottesdienst eingesetzt / und zwar daß er so lange als bis CHRISTUS käme / denen Jüden als ein Joch auff dem Halse liegen solte. Man hat hierbey den Ursprung gezeiget / warum man bisher auff Universitäten das Gegentheil gelehret. (1.) Weil man sich beredet / daß die Frommen auch in einer

Repu-

Republique und gemeinen Bürgerlichen Wesen gelebet hätten. (2.) Weil man sich beredet daß ohne ceremoniellen Gottesdienst kein Mensch könne seelig werden. (3.) Weil man das Mosaische Gesetz mit dem natürlichen und Völcker Recht confundiret hat. (4.) Weil man wegen dieser falschen principiorum hernach viel Oerter in der Heiligen Schrifft mit den Haaren dahin gezogen / daraus einen Priesterstand unter denen Patriarchen für der Sündfluth zu beweisen Z. E. Gen. II. 3. 15. 16. 17. III. 14. 15. IV. 2. 3. 4. 5. 9. 10. & v. ult. V. 21. VI. 9. Welches gantz deutlich nach denen Regeln der allgemeinen Auslegung gezeiget / dabey aber auch ausführlich von Gebrauch und Mißbrauch der geheimen und figürlichen Auslegung (interpretationis mysticæ & allegoricæ) discuriret worden.

21. Nach diesen habe ich angefangen den Ursprung der Bürgerlichen Erbarkeit / oder der so genanten Höfflichkeit zu zeigen / wie derselbe von denen Cainiten bald bey Erbauung der ersten Stadt ihren Ursprung genommen / wie diese Höffligkeit von der Erbarkeit der Frommen entschieden und derselben gantz entgegen gesetzet gewesen / auch hauptsächlich auff vier Regeln / die denen vier Regeln derer Leviten gantz zuwieder gewesen / sich gegründet; und wie auch der Unterscheid denen Politischen Ständen / von Cains seiner Republique entstanden. Weil ich aber annoch in Ausfüh-

 rung

rung dieses letzten Punckts begriffen / und bey wieder Fortsetzung der lectionum publicarum nach deren ferien den Ursprung der Handwercker / Kauffleute / Soldaten / absonderlich aber der Priesterschafft in der Cainitischen Republique etwas ausführlicher betrachten werde / also bey dem decoro der Patriarchen geschehen; auch ohne dem dasjenige programma über verhoffen gewachsen ist; Als will ich die Benennung derer hieher gehörigen Lehr-Sätze / und was sonsten für Lehren dabey vorgefallen / bis auff das künfftige programma geliebts GOtt versparen. Halle den 7. October, 1701.

VI.

Christian Thomasens Erinnerung

Wegen zweyer

COLLEGIORUM

über den

Andern Theil

Seiner

Grund-Lehren/

Nemlich über die

Historie der Teutschen Rechte und das Lehen-Recht/

Und dann über das

Land-Recht / oder so genannte Jus privatum

Ingleichen wegen noch eines Collegii

Von der Klugheit Gesetze zu geben

Oder

De Prudentia Legislatoria.

Nebst summarischer Continuation seiner biß-herigen öffentlichen Lectionum.

Von Recht der Politischen und Christlichen Erbarkeit.

J. N. G.

I.

Ich zweiffle nicht/ daß ihrer viel seyn / die in Betrachtung dessen/ was seit publicirung meines letzten programmatis etwan hier und dar passiret/vermeinen werden/ viel Dinge in diesen programmate anzutreffen/die sie aber nicht finden werden. GOtt hat mich bißher so wunderlich geführet / und desto mehr mich und meine Lehr-Art gesegnet / je mehr man mich öffentlich oder heimlich verleumbdet / daß ich thöricht seyn würde/wenn ich GOtt nicht ferner vertrauen/sondern mit weitläufftigen Apologien wieder die groben offenbaren Lästerungen meiner Feinde / (dahin ich billig die Wigandiana des D. Schelwigs zu Dantzig rechne/) oder auch wieder die dem ersten Ansehen nach gefährlichere heimliche blamirung falscher Freunde/ die edle Zeit verderben / und dadurch dis ohnnöthige Gezäncke vervielfältigen/oder den gemeinen Feinden der Warheit Gelegenheit sich zu kützeln und zu frolocken geben wolte. Ich tractire meine Schrifften/ bey publicirung derselben / wie emancipirte Kinder/ und bemühe mich meine Lehren darinnen so deutlich vorzutragen/daß sie bey unpartheyischen selbst vermögend sind/ohne meinen fernern Beytrag sich zu defendiren. Befinde ich aber/daß eine Dunckelheit zu denen objectionibus, die man mir machet/Gelegenheit gegeben habe / oder daß eine und andre conclusion zu ändern wären/ so giebt es ja

Ge-

Gelegenheit genug / sich deutlicher zu erklähren / oder die Sache zu emendiren / ohne daß man deßhalb ein Scriptum Polemicum, das ist / eine Zanck- und Beiß-Schrifft / zumahl wieder Leute edire / die nun etliche Secula her gewohnet sind / alle ihre geringsten asserta zu Glaubens-Articuln zu machen / und deßhalben das letzte Wort zu behalten / und denen man den Mund nicht besser stopffen kan / als wenn man bey offenbar gerechter Sache sie lästern / schelten und streiten lässet.

2. Ich habe schon öffters meinen auswärtigen Widersachern angeboten / daß ich ihnen Reise- und Zehrungs-Kosten / auch ein honorarium zahlen wolte / wenn sie mündlich mit mir zu conferiren / und mich eines Irrthums zu überführen Lust hätten. Ja ich offerire auch dieses nochmahlen Hn. D. Schelwigen. Da sie aber dieses nicht thun / sondern mich lieber in Schrifften more γνησίως canino anbellen wollen / werden sie mir nicht verdencken / wenn ich more γνησίως humano dieses ihr Bellen zu einem Ohre ein / und zu dem andern wieder ausgehen lasse / und thue als wenn ich es nicht hörete. Da ich nun nicht für nöthig achte / mit Frembden und Auswärtigen mich in Streit-Schrifften einzulassen / ist es noch weniger nöthig / mich mit denenjenigen zu zancken / die näher um mich sind / und die ohne Reise- und Zehrungs-Kosten täglich Gelegenheit finden / sich mit mir mündlich zu unterreden. Denn / wenn auch diese / anstatt dieses raisonnablen Vorschlags lieber erkiesen / entweder auff denen Can-

tzeln oder in Schrifften wider meine Lehre zu schreiben und zu reden / so geschiehet solches entweder mit Glimpff und Bescheidenheit/oder aber mit Bitterkeit und Verleumbdung. Auff dem ersten Fall lehren mich die Regeln der allgemeinen Liebe/ daß/wie ich es gerne habe / daß mich die dissentirende dulden / also ich ihnen gleiche tolerantz müste wiederfahren lassen. Auff den andern Fall aber zeigen mir die Regeln des hertzlichen Erbarmens/ daß ich mit solchen Leuten Mitleiden haben müste / und sie mit Worten und Wercken desto mehr segnen solle / je mehr sie mir fluchen/ weil die armen Leute nicht wissen/was sie thun / sondern durch den eitelen Sinn ihres Hertzens verblendet/ meinen / daß sie GOtt einen wohlgefälligen Dienst damit leisten.

3. So würden auch die schrifftlichen Beantwortungen wenig Nutzen schaffen. Denn die Lästerer oder andere Dissentirende würden mehr irritiret oder verhärtet/ keiner aber geändert werden/ indem der Mangel der Erkäntniß der Warheit bey ihnen nicht in dem Verstande/sondern im Hertzen sitzet / ich aber niemand das Hertz ändern kan / sondern es alleine GOtt überlassen muß. Die unpartheyischen Leser aber stecken entweder noch tieff in præjudiciis oder nicht. Jene haben keinen Nutzen davon / wenn ich gleich alle Wort und Buchstaben meiner Widersacher beantwortete. Diese aber dürffen nur meine Schrifften/ Disputationes und programmata gegen der dissentientium ihre halten / so werden sie dieser ihre

so-

sophismata, die sie in allen periodis und Zeilen begehen/deutlich erkennen.

4. Ja endlich mit was für Waffen solte ich mit denen dissentientibus streiten? GOTT hat mir und allen vernünfftigen Menschen / die sich Christen nennen / die heilige Schrifft und die gesunde Vernunfft gegeben / durch derer beyder Hülffe das gemeine Elend des menschlichen Willens zu erkennen / und die Mittel / durch welche die Begierden gedämpffet und die wahre Glückseeligkeit erlanget werde / zu erlernen. Vernunfft ohne die heilige Schrifft ist ein düsteres und verfinsterstes Licht / das den Menschen in das höchste Verderben führet. In Gegentheil ist die Lesung der heiligen Schrifft ohne dem Gebrauch vernünfftiger Auslegung denen Menschen gleichfals höchst schädlich / und kan ein jeder leicht begreiffen / daß GOtt die heiligen Schrifften nicht gegeben habe / dieselbe unvernünfftigen Auslegungen / die nur auff menschliche Autorität sich gründen / zu unterwerffen / wenn auch diese Ausleger noch so vornehme und in der Welt angesehene Leute gewesen wären. Andern Theils ist die Vernunfft / die die Warheit in der Offenbahrung der heiligen Schrifft suchet / sicher / daß sie nicht irre gehen könne / und die heilige Schrifft / wenn sie nach denen Regeln gesunder Vernunfft ausgeleget wird / ist der Schlüssel / nicht alleine mitten unter so vielen Secten und Zänckereyen ohne Anstoß den Weg des Lebens zu finden / sondern auch alle politische Klugheit / und

und wie man in allen Ständen seinen Näch-
sten und dem gemeinen Wesen dienen möge/
und daraus den Grund / auch zeitlicher wah-
rer Glückseeligkeit / und wie alle heydnische
philosophische Secten davon abgewichen / zu
erlernen. Derowegen / wie ich meine Auditores täglich warne / daß sie die Warheit ja nicht
in denen Grund-Lehren der sich selbst gelassenen
Vernunfft der heydnischen noch allenthalben in
Schwang gehenden Philosophie suchen sollen /
also vermahne ich sie auch andern Theils / daß
sie alle diejenigen als falsche Lehrer zu meiden haben / die nicht leiden können / daß man ihnen über der Auslegung heiliger Schrifft / zumahl in
denen Sachen / die die principia moralia, und
fundamenta universalia Jurisprudentiæ betreffen /
vernünfftige und gegründete dubia machen / und
denenselben nichts als ihre oder anderer Menschen Autorität entgegen setzen.

5. Bey dieser Bewandniß aber würden alle
Streit-Schrifften wider die / die meine Lehr-Art
für gefährlich ausruffen / es geschehe nun solches
heimlich oder öffentlich / fruchtloß abgehen. Denn
entweder es beruffen sich dieselbe auff eine nach
denen heydnischen Scholastischen / Aristotelischen
oder auch Platonischen Lehr-Sätzen mit Gewalt
gezwungene Auslegung der heiligen Schrifft / oder aber es können dieselbigen gar nicht leiden /
daß man ihnen wider ihre Lehr-Sätze nur den geringsten Zweiffel mache / sondern geben alles vernünfftige raisoniren für eine Hinderniß der
Er-

Erkäntniß der Warheit aus / und da die heilige Schrifft ausdrücklich die Menschen zu einem vernünfftigen Gottesdienst vermahnet / suchen sie vielmehr alles was Vernunfft heist / höchst verdächtig zu machen / und bemühen sich / so viel an ihnen ist / alles raisoniren des Landes zu verweisen / oder in den Bann zu thun. Beyde pflegen anstatt vernünfftige Antwort zu geben / nur bloß auff die so genannten Väter der Kirche / oder auch wohl auff neuere Scribenten / wo nicht gar auff altväterische jüdische Fabeln sich zu beziehen. Ich aber pflege meinen Auditoribus täglich zu inculciren / daß sie alles / auch die Kirch-Väter / vielmehr aber die neuen Autores, und die jüdischen Lehren / nach dem Befehl des Apostels / prüffen / und das gute behalten sollen. Da wir nun in principiis nicht überein kommen / ist es am besten / daß wir keine Streit-Schrifften mit einander wechseln / sondern ein ieder seine Lehr-Art GOtt befiehlet / und für sich darauff bedacht ist / wie er GOtt und der hohen Obrigkeit davon Rechenschafft gebe / auch sich allezeit dabey so aufführe / daß er keine Scheu trage / jeden unpartheyischen Menschen davon urtheilen zu lassen.

6. Zu diesem Ende nun habe ich auch mir vorgenommen in diesem programmate kürtzlich zu wiederhohlen / was diesen Winter über gelehret worden / und was künfftigen Sommer durch / geliebts GOtt / ferner vorgetragen werden soll. Was die Lectiones privatas über den ersten

Theil meiner Grund-Lehren / die nunmehro geliebts GOtt bald zu Ende gehen / anlanget / ist nicht nöthig viel davon zu sagen / indem die gedruckten Grund-Lehren selbst davon gnugsame Nachrichten geben. Den nunmehro fürkommenden andern Theil / von den Lehren / so einem Studioso Juris in der teutschen Rechtsgelahrheit / so viel den Haußstand betrifft / werde ich gleichfalls der bißherigen Gewohnheit nach in zwey Collegia eintheilen. Das eine wird von der Historie der Römischen / so wohl Käyserlichen als Päbstischen / und dann der teutschen Rechte / ingleichen von Zustand / Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechtsgelahrheit / wie nicht weniger von dem Lehnrecht / nach Anleitung der ersten sieben und des letzten Capitels des andern Theils der Grund-Lehren / das andere Collegium aber von der Methode die Rechtsgelahrheit zu tractiren / und dann von dem Land-Recht / (oder sonst so genannten jure privato) nemlich von Eigenthum / letzten Willen / Erbfällen / Contracten / von Proceß in bürgerlichen und peinlichen Sachen / ingleichen von dem absonderlichen Recht unterschiedener Stände handeln.

7. Was die Historiam Juris betrifft / weiß ich zwar wohl / daß dieselbe insgemein sehr negligiret wird / und sich auch wohl unter denen Professoribus Juris nicht wenig in Teutschland finden sollen / die von der Historie derer üblichen Rechte wenig oder nichts / und wenn es hoch kommt / ein kleines particulgen von der historiâ

Juris

Juris Romani, und was Pomponius *in l. 2. ff. de O. J.* etwan darvon geschrieben / herzusagen wissen. Aber es ist nichts desto besser. Die Historie ist in allen Wissenschafften der halbe Theil der Grund-Lehren/die man bey ieden Wissenschaften zu legen hat. Denn weil die meisten Wissenschafften durch die Lehrer derselben mit vielen unnöthigen und falschen Dingen angefüllet sind/so kan man in denenselben das Gute vom Bösen / das Wahre vom Falschen / und das Nützliche vom Unnützlichen nicht entscheiden/ sondern tappet wie ein Blinder in der Finsterniß herum / wenn man nicht bey jeder Wissenschaft den Ursprung u. Fortgang derselben Wissenschafft/und die Historie von denen darinnen sich befindlichen Secten und Lehr-Arten wohl innen hat. Pomponius selbsten sagt in besagten *l. 2. de O. I.* daß der mit ungewaschenen Händen die Sache angreiffe / der die Römische Rechts-Gelahrheit ohne die Historie der Römischen Rechten lernen wolte. Wie viel würde der gute Pomponius ungewaschene Juristen antreffen / wenn er ietzo in Teutschland herum gehen / und so viel Doctores antreffen solte / die für berühmte Leute in Theoria & Praxi passiren wollen / und die doch von denen Teutschen Rechten so wenig wissen / als von des Æneæ seiner Großmutter / sondern die darauff schweren solten / daß der Kayser Justinianus denen Teutschen das Corpus Juris gegeben/ oder daß es doch zum wenigsten mit Haut und Haare / auch mit dem Bande und Clausuren in Heil. Römischen Rei-

Reiche Teutscher Nation durch die Reichs-Abschiede in foro recipiret sey / und daß das alte Sächsische Recht oder der Sachsen-Spiegel so viel sey als das Chur-Sächsische Recht / und die / so nicht Chur- und Fürstliche Sächsische Unterthanen seyn / gar nichts angehe / ingleichen daß der Schwaben-Spiegel nur für die gemacht sey / die wir heute zu tage Schwaben nennen.

8. Mit einem Wort / die Unterlassung der Historie Teutscher Rechte / ist die Ursach der meisten Verwirrungen / die noch allenthalben / auch bey denen höchsten Judiciis in der Rechts-Gelahrheit in Schwang gehen. Doch sind an diesem Mangel nicht so wohl die Zuhörer als die Lehrer selbst Ursach. Denn wo wollen Studiosi etwas von der Rechts-Historie wissen / wann sie niemand selbige lehret. Es haben aber die Lehrer bißher ein grosses Interesse dabey gehabt / solches nicht zu thun / weil sie nemlich nun fast in die zwey Secula nichts anders gethan / als daß sie die Teutschen Rechte haben gantz unter die Banck stecken / und die Römischen in die Höhe bringen wollen / und weil hernach ihre Zuhörer nichts anders ad vitam civilem mitgebracht / als die Wissenschafft frembder Rechte / auch auff Universitäten man nicht Doctores Teutscher / sondern stein frembder Rechte creiret / (indem für diesen die Bauren / gemeine Bürger und unstudirte Edelleute die Teutschen Rechte wusten) hat es sich nirgends schicken wollen / daß man auff Universitäten die Historie teutscher Rechte tractiret

ret hätte. Damit aber hat man gemacht / daß kein Mensche mehr weiß / wo er zu Hause ist / und weder Adel noch Unadel mehr etwas von Teutschen Rechten weiß / wenn er es nicht erst durch lange Erfahrung lernet. Ja die gelehrten Doctores selbst müssen bey denen Teutschen Schreibern und alten Advocaten erst ihr Schul-Recht ablegen / und in foro erst vieles lernen / davon ihnen ihr Corpus Juris nicht das bitterste gesaget.

4. So ist es auch eine sehr schwere Sache / nunmehro eine Historie Teutscher Rechte zu schreiben / nachdem der Mischmasch und Verwirrung so vieler untereinander geworffenen Rechte so viel Jahre gedauret / und die eitele persuasion, als ob die Römischen Rechte grösten Theils und allenthalben in Gebrauch wären / fast ein gantzes Seculum durch auff Universitäten regieret / und man erst durch lange Erfahrung für Gerichten hernach gewahr wird / daß dem nicht also sey / auch dann und wann in denen Vorreden etlicher alter teutscher Juristen man unterschiedliche Klagen über die Einführung frembder Rechte findet. Und ich muß bekennen / daß ich noch niemand gefunden / der mir in diesen Stück satisfaction gegeben hätte / ob schon der berühmte Conring vorlängst uns Juristen zu unserer wenigen Ehre darinnen die Bahne gebrochen. Es verlohnete sich wohl der Mühe / daß da der berühmte Jacobus Gothofredus sich über den Codicem Theodosianum gemacht / und einen recht gelehrten Commentarium darüber geschrie-

ben / also sich auch ein Teutscher Rechts Gelehrter über das alte Teutsche in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel enthaltene Recht und Gewohnheiten mache / und nicht so wohl darüber glossire als daraus eine deutliche Abbildung derer Teutschen Sitten in Rechts Sachen mache/ und hernach aus alten Bibliothecken zusammen suche / was nach denen in Teutschland eingeführten Universitäten das Römische Recht in Teutschland jede Secula durch für fata gehabt/und zwar/ was es unter jeden Käyser für Anstösse oder incrementa bekommen / und mithin die Teutschen Sitten und Gewohnheiten immer unbekannter worden / auch wie dennoch alles angewendeten Fleisses derer Professorum auff Universitäten/ und derer daher kommenden Advocaten unerachtet / die alten Gewohnheiten die Oberhand behalten/ u. s. w. Ich habe zwar im sechsten und siebenden Capitel meiner Grund-Lehren vielfältige Anleitung gegeben der Sache weiter nachzudencken / befinde aber selbst / daß selbiges zu thun viel Mühe / Fleiß und Judicium, daneben auch einen Mann erfordere/ der hierzu gute Musse habe.

10. Dieweil dann nun offenbahr ist/daß heut zu Tage unser Teutsches Recht aus alten teutschen Gewohnheiten / dem Käyserlichen Römischen / und Päbstischen Recht gemischet sey / als werde ich bey dem ersten und andern Capitel von Ursprung und Fortgang der Römischen Rechte bis auff die Zeiten Carols des Grossen handeln/

deln/ und beym ersten Capitel die Mängel der Römischen Rechts-Gelahrheit aus meinen libris duobus Nævorum Jurisprudentiæ Antejustinianeæ kürtzlich vortragen/ beym andern aber die in der Vorrede über jetztgemeltes Buch specificirte Mängel etwas ausführlicher melden. Beym dritten Capitel/ da ich von Ursprung und Fortgang der alten teutschen Rechte und Gewohnheiten biß auff die Zeiten Caroli des Grossen handle/ werde ich die Sitten der Teutschen aus dem Tacito de moribus Germanorum vortragen/ und zugleich zeigen/ was man præsupponiren müsse/ wenn man Tacitum recht verstehen und auslegen wolle. Das übrige wird aus denen eilff ersten capitibus des Conringianischen Buchs de Origine Juris Germanici hergehohlet und erkläret werden. Beym vierten Capitel von denen Rechten der Teutschen/ von Käyser Carls des Grossen Zeiten an bis in das dreyzehende Jahrhundert/ wird der Vortrag gleichfals aus dem zwölfften und folgenden sieben Capiteln erwehnten Buchs geschehen. Weil ferner unstreitig ist/ daß das Päbstische Recht fast ein gantzes Seculum für den Recht in Teutschland in Gebrauch kommen/ als hat das fünffte Capitel von Ursprung und Fortgang des Päbstischen Rechts handeln müssen/ dabey ich mich aber nicht lange auffhalten werde/ weil die summaria dicendorum in des Herrn Mastrichts Historia Juris Canonici weitläufftig genung ausgeführet worden. Beym sechsten Capitel von der

Einführung der Römischen Rechte in Teutschland/ und was darauff erfolget/ werden zwar bey denen ersten 28. numeris Conringii meditationes von zwantzigsten biß in das drey und zwantzigste Capitel aus Conrado Sincero (oder Kulpisio) Pancirillo de claris Legum interpretibus, Milddendorpio de Academiis und andern Scriptoribus erkläret oder suppliret werden / das übrige aber von 28. numero biß zu Ende des Capitels / ingleichen / was in dem siebenden Capitel / von dem Zustand / Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechts-Gelahrheit gemeldet wird / sind meine eigene Meditationes.

11. Was das Lehn-Recht betrifft / das ich nach Anleitung derer in sechzehenden Capitel specificirten Puncte / der Historiæ Juris anhengen werde / können meine künfftige Auditores entweder des seel. Herrn Struvii Syntagma Juris Feudalis, oder Herrn D. Titii ohnlängst heraus gegebenes Lehn-Recht / oder beydes dabey conferiren und lesen / wiewohl meine vornehmsten Fundamenta, derer ich mich in diesen Theilen zu gebrauchen pflege/ in der zu Leipzig gehaltenen Disputation de Feudis oblatis zu finden sind. Daß ich aber von denen Arten uneigendlicher Lehen wider den gemeinen Gebrauch zu letzt gehandelt / ist geschehen / weil diese Lehen gleichsam exceptiones von denen eigentlichen Lehen seyn / und was sonderliches haben / in übrigen es aber heißt / quod feuda impropria in reliquis retineant naturam communem

nem feudi. Die noch was gründlichers thun wollen / werden sich des Herrn Schilters Jus Allemannicum Feudale anschaffen. Denn es ist uns mit dem Lehn-Rechte wie mit dem Land-Rechte gegangen. Das frembde Longobardische Recht haben wir auf Universitæten erkläret / und das Teutsche Lehn-Recht drüber vergessen. Herr Schilter hat nun die Bahne gebrochen das Teutsche Lehn-Recht unter der Banck wieder hervor zu suchen / und ist die Teutsche Rechts-Gelahrheit diesen Manne unendlich verbunden. Aber es ist nicht möglich / daß einer / der in dergleichen verworrenen Dingen die Bahne bricht / alles so genau treffen könne / und werden dannenhero künfftig auch in diesen Stück der Rechts-Gelahrheit rechtschaffene Juristen noch genug zu thun finden. Alsobald in den ersten Artickel / von denen sieben Heerschilden steckt noch vieles / das einer deutlichern Erklärung aus denen Teutschen Antiquitæten braucht / davon viele Erkäntniß / so wohl in dem Lehn-Recht als in Jure publico, dependiret. Man wird bey Erklährung dieses Capitels hin und wider viel Exempel zeigen können / daß man bißher aus dem Longobardischen Lehn-Recht viel asserta unanimiter auf Universitæten dociret / die sich auf den Teutschen Staat gantz nicht schicken / auch dem Teutschen Lehn-Recht zu wider seyn.

12. Bey dem andern Collegio über das Land-Recht / oder Jus privatum, werde ich erstlich nach Anleitung des achten Capitels / von denen biß-

hero gebrauchten Methoden und Ordnungen die Rechts-Gelahrheit zu lehren handeln/und mithin die meinige justificiren/sonderlich/ warumb ich de jure personarum zuletzt handele / da sonsten in Institutionibus Justinianeis bald im Anfang/wiewohl sehr unvollkommen darvon gehandelt wird. Wie ich nun gäntzlich dafür halte/daß ein Studiosus juris in jure privato seine fundamenta genugsam geleget habe/wenn er in der materie von Eigenthum / Testamenten/ Erbfällen / Contracten/ beyderley/ so wol bürgerlichen als peinlichen Proceß gute deutliche definitiones derer concepte die dabey vorkommen/und sensible impressiones derer Umbstände / die dabey vorgehen/und in die Sinne fallen/wie nicht weniger die daher rührende General-Regeln / mit einem Worte aber die Natur und Eigenschafft derer in jure vorkommenden Dinge/ wohl inne bekompt; Also werde ich mich befleißigen / alle Dinge / so viel es nur müglich ist/ und sich thun lässet/ auf das deutlichste zu beschreiben/und dabey zu zeigen / was davon bey denen meisten uns bekanten Völckern gebräuchlich sey/ und was nach Beschaffenheit des Teutschen Etats über die allgemeinen Gewohnheiten sey eingeführet worden / imgleichen worinnen die Teutschen mores von denen Römischen Sitten und Rechten abgehen/und was man dannenhero für Materien in Instit. Pandect. Codice u. s. w. ferner mit attention nachzulesen/und welche man hingegen nur historicè zu tractiren Ursach habe. Dieweil nun in funffzehenden Capitel viel ausführ-

führlicher von Unterscheid der Stände gehandelt werden wird als in denen Institutionibus & Pandectis geschiehet/ auch zugleich Anleitung wird gegeben werden/ die aus jeden Stande herrührende absonderlichen Jura nach Anleitung derer vorhergehenden Capitel/ zu notiren; und über dieses/da sonst in Jure Justinianeo das dritte objectum juris de actionibus vel processu noch magerer tractiret wird/das dreyzehende und vierzehende Capitel den Abriß von Bürgerlichen so wohl als peinlichen Proceß gnüglich vorstellen wird; so halte ich dafür/es werden meine Zuhörer zu frieden seyn können/wenn sie in so kurtzer Zeit als zu diesen Collegio destiniret ist/die fundamenta des juris privati dergestalt begreiffen/und die fontes jurium diversorum unterscheiden lernen/ und will ich diejenigen / die fleißig sind/ und einen natürlichen Verstand haben/ guarantiren/daß wenn sie nach Vollendung dieses Collegii bey andern ein Collegium über die Institutiones & Pandectas hören wollen/ sie daraus vielmehr Nutzen schöpffen werden/als wenn sie sonst etliche Jahre durch dem studio juris civilis obgelegen hätten.

13. Dieweil es aber nicht jedermanns Thun ist/ viel Collegia zu halten/ so hoffe ich / daß diejenigen / die hernach selbst durch ihren Privat-Fleiß das studium juris privati treiben wollen / sollen capable seyn/dasselbe ohne zu befürchtender confusion oder andern Schadens/ zu thun / auch von denen Meinungen derer Autorum selbst / die sie lesen werden / zu judiciren. Und wie ich sie nicht

eben an gewisse Autores gebunden haben will/sondern ein jeder nach seinen Gout und Beliebung welche lesen mag; Also recommendire ich doch denenjenigen/ die meinen Geschmack haben/ ad intellectum juris Romani, des Huberi positiones & prælectiones, zur repetition aber und weitern Nachdencken dessen / was sie etwan von mir gehöret/und was in praxi seinen Nutzen hat / nebst des Herrn Hoppii Commentario ad Institutiones, Herrn D. Georgii Beyeri Positiones ad Institutiones & Pandectas. Bey dem Proceß können sie des seel. Herrn Brunnemanni processum Civilem & Criminalem nachlesen / ratione formularum aber in processu Civili des Fibigs Procefs cum notis Svendendörfferi, sich bedienen/und wer ratione processus criminalis ausführlichere Nachricht haben will / dem wird des Herrn Käysers Praxis Criminalis gute Satisfaction thun. Ratione Contractuum, Testamentorum &c. wird besagten Herrn D. Beyers Volckmannus emendatus übliche formulas auch sonst nützliche Nachricht suppeditiren.

14. Vor allen Dingen aber recommendire ich denen adultioribus, oder die ein gutes Judicium bey sich finden/daß sie den Sachsen-Spiegel und Schwaben - Spiegel fleißig lesen. Denn ich versichere sie / daß sie finden werden / wie in praxi das meiste noch darvon in usu ist / und wie diese beyden Bücher die uhralten teutschen Gewohnheiten in sich begreiffen. Also ist es ja wahrhafftig Schande / daß ein Teutscher Juriste umb dieselbe

selbe sich so wenig bekümmern solle / zumal da man vielfältige Exempel geben kan / daß auch in denen Dingen / da das Römische Recht mit der praxi übereinkömmet / und die Doctores deßhalb viel Wesens de Usu practico Juris Romani zu machen pflegen / dergleichen Dinge albereit in Sachsen oder Schwaben-Spiegel angemercket sind/und also noch zuvor / ehe man die Römischen Rechte mit denen Universitæten in Teutschland gebracht / daselbst in Gebrauch gewesen sind.

15. Ferner weil ich gewohnet bin des Sommers nebst dem ordentlichen cursu juris noch ein Bey-Collegium privatum zu halten / und mich viele gebeten / diesen Sommer durch wieder über meine Institutiones Juris divini zu lesen; als wäre ich es auch erstlich willens solches zu thun/ zumahlen ich mir schon öffters fürgenommen habe dieselben posterioribus curis zu emendiren und zu suppliren. Denn als ich diese Institutiones zu erst schrieb / war meine intention hauptsächlich theils des Herrn Pufendorffii hypotheses wider seine adversarios zu vertheidigen/ und die dißfals viele Jahre her gewechselte Streit-Schrifften in eine Summe zu bringen/ theils aber das so genante jus divinum positivum universale zu decidirung der schweresten Fragen in Ehesachen deutlich vorzutragen. Solchergestalt aber habe ich viele capita, davon sonsten Grotius und Pufendorffius ausführlicher handeln / die aber in andern Theilen der Jurisprudenz wieder pflegen fürzukommen / oder die auch

à

à Scriptoribus Politicis sonst pflegen tractiret zu werden / und dabey man eben nicht viel dubia und controversien zu machen gewohnet ist / übergangen. Seit dem habe ich in der andern Edition, dabey ich kurtze Scholia gemacht/dann und wann meine Meinung theils in etlichen Principiis, theils in etlichen conclusionibus geändert. Nachdem ich aber auch damahlen die noch überall in Schwang gehende irrige Meinung vertheidigte/ als ob der edelste Theil der Seele des Menschen in dem Verstand ihren Sitz hätte/ und also durch Ausbesserung desselben auch der Wille des Menschen nothwendig könte ausgebessert werden/ ingleichen auch die Göttlichen Gebote und derer Straffen nach der Art der menschlichen Gesetze und Straffen beurtheilete / als sind viele Lehr-Sätze auch in der andern edition stehen blieben/ die eine emendation brauchen. Zwar habe ich für etlichen Jahren die vornehmsten davon in einem Collegio privato zu ändern angefangen/ worvon etliche Anmerckungen dem *Tomo II. Observationum selectionum Hallensium Observ. 12. & 13.* einverleibet sind; Aber ich habe doch nicht alles ausführlich zu ändern damahls Zeit gehabt. So habe ich auch bisher gespühret / daß in dem Vortrag legis divinæ positivæ universalis vieles zu ändern sey. Denn nachdem ich damahlen hauptsächlich drey Classes dahin referiret (1) das Gebot von Opffer und Feyerung des Sabbaths/ (2.) die Bestraffung etlicher Ubelthaten / als des Todschlags/ Ehebruchs und anderer Lev. c. XIX.

ver-

verbotenen Laster/ (3.) die in 3. Capitel des dritten Buchs meiner Institutionum benahmten Ehe-Gebote; sehe ich nunmehro/ daß wohl dieser lex divina positiva universalis nicht viel Grund hinter sich habe/ indem mich 1. Spencerus in seinen schönen Buch de Legibus ritualibus Ebræorum deutlich gelehret/ das weder die Opffer noch die Feyerung des Sabbaths für Mosis Zeiten vim legis & præcepti gehabt/ sondern erst durch Mosen dem Israelitischen Volck davon particular-Gesetze/ die nicht länger als bis zur Zukunfft Christi dauren sollen/ gegeben worden 2. habe ich ferner angemerckt/ daß auch die Bestraffung besagter Ubelthaten nur zu denen particular-Mosaischen Gesetzen gehören/und solcher Gestalt Christliche Fürsten nicht obligiren/ daß sie præcisè sich darnach in determinirung der Straffen richten müssen. 3. Daß die Ehe-Gebote zwar/ wie sie in besagten dritten Capitel erzehlet worden/ zu denen vollkommensten præceptis doctrinalibus gehören/ und also genugsame Anzeigungen geben/ daß diejenigen/ so dieselben nicht observiren/ annoch sehr unvollkommen sind; Aber daß doch dieselben vor Mose weder dem Adam noch Noah nicht nach Art gewisser Straff-Gesetze (oder legum positivarum) publiciret worden/ sondern daß man dieselben vorhero ex regulis decori, ob schon nicht justi, (so ferne das justum dem decoro sonsten pfleget opponiret zu werden/) unter den Patriarchen hat hergeleitet/ ja daß auch GOtt selbsten/ in menschlicher Schwachheit etliche von diesen

diesen Unvollkommenheiten / als die Viel-Weiberey und die Ehescheidungen seinen Volck nachgelassen hat.

16. Ob mich nun wohl dieses alles um so vielmehr disponirete / die emendirung meiner Institutionum vorzunehmen / so hat mich doch andern Theils wieder davon abgehalten / daß dergleichen emendation gute Zeit und Musse erforderte / derer ich itzo aber so geschwind nicht fähig werden konte / zumahl wenn die Supplirung dessen / was ich vorher wenig oder gar nicht tractiret / dazu kommen solte. Denn es ist ein grosser Unterscheid etwas seinen Auditoribus zu dictiren oder abzuschreiben zu geben / darzu ich ohne dem von Natur nicht wohl geneigt bin / ein anders aber damit vor der gelehrten Welt in öffentlichen Druck zu erscheinen. Zu dem habe ich mir ohne dem vorgenommen / die lateinischen Institutiones wie sie seyn / zu lassen / und dasjenige was dißfalls zu emendiren seyn möchte / dermaleins / da GOtt will / in die Ausarbeitung des ersten Theils meiner Grund-Lehren / zu bringen / andre Ursachen zu geschweigen / die mich bereden / daß es sich nicht wohl schicken wolte das Collegium über besagte Institutiones diesen Sommer über vorzunehmen. Damit ich aber doch auff eine andere Weise der guten Intention derer Lehrbegierigen gratificiren möchte / habe ich mir fürgenommen / diesen Sommer über / da es GOtt gefällt / ein absonderlich Collegium de prudentiâ legislatoriâ zu halten / und in dasselbige die vornehmsten emendationes

ones derer Institutionum Jurisprudentiæ divinæ zu bringen.

17. Ich gedencke in besagtem Collegio zu handeln (1) von denen Ursachen / warum diese Lehre bißhero entweder gar nicht / oder doch confusè tractiret worden / (2) von dem grossen Nutzen derselbigen / sonderlich für Leute / die einmahl bey Hoffe oder sonst in gemeinen Wesen eine figur machen sollen. (3) Von dem Wesen der Klugheit / und den unterschiedenen Classen derselben / auch von dem Unterscheid der Klugheit geschehene Dinge vernünfftig zu beurtheilen / ob sie klüglich geschehen oder nicht / und der Klugheit anderen zu rathen / wie sie ihr Thun und Lassen klüglich einrichten sollen. (4) Daß weil die Klugheit Gesetze zu geben ein Theil der Klugheit anderen zu rathen ist / vor allen Dingen gewisse Regeln der Klugheit andern zu rathen müssen gegeben / und die gemeinen Fehler / die dabey mehrentheils aus Schuld der Gelehrten begangen werden / vermeidet werden. Hierbey werden etliche wenige gute Regeln gegeben werden / sich in Handel und Wandel für Schaden zu hüten und andern zu rathen / damit die sonst weitläufftige jedoch sehr nützliche doctrin de cautelis zu gewissen principiis gebracht werde. (5) Von dem Wesen der Gesetze / und dem grossen Unterscheid zwischen dem Göttlichen und menschlichen / ingleichen zwischen dem willkührlichen und natürlichen Gesetze / nicht weniger von dem Unterscheid zwischen denen Gesetzen und eigentlich so genannten guten

guten Rathe / zwischen denen väterlichen Lehrgeboten und Königlichen Gesetzen / zwischen dem Amt eines Fürsten und Lehrers / zwischen denen Göttlichen und weltlichen Straffen / zwischen denen principiis justi & decori. (6) Aus was für Gründen die sonst behauptete Lehre von einem allgemeinen Göttlichen / dem Adam oder Noah publicirten Straff-Gesetze wiederum zu verlassen sey / und daß GOTT kein Gesetze iemahls publiciret / als das Mosaische. (7) Von Ursprung der gegebenen Gesetze: Daß die menschlichen gegebenen Gesetze die ältesten seyn / und unter denen Cainiten bey Stifftung der Republique ihren Anfang genommen / da hingegen die Patriarchen nach guten väterlichen Sitten und Lehr-Geboten gelebet. (8) Von der Ungewißheit der ältesten Gesetze / so wohl vor als nach der Sündfluth / ausser daß man gewiß præsumiren könne / daß dieselbige wider die allgemeine Regeln der Klugheit andern zu rathen / und folglich auch wider die Regeln der Klugheit Gesetze zu geben / eingerichtet gewesen. (8) Daß sehr wahrscheinlich bey Anfang der Republiquen keine Gesetze alsbald publiciret worden / sondern die ersten Könige Anfangs durch ihre Exempel nur gewisse mores eingeführet und nach eigenen Gefallen gerichtet. Von der Thorheit der Chronicken-Schreiber / daß sie den Ursprung aller Völcker und ihre Gesetze biß auff Noä Zeiten ausrechnen wollen. Mit was judicio und præsuppositis man auch in der Griechischen und Römischen Historie die Histori-

storicos lesen müsse. Von Caroli Lundii seinem Buch de Zamolxi dem ersten Gesetzgeber Geten. (9) Daß vor Mosen keine Buchstaben und Schreiben in öffentlichen Gebrauch gewesen: und daß also Moses die ersten geschriebenen Gesetze publiciret. Warüm die publication solcher Gesetze nöthig gewesen. Daß Moses erstlich wenig Gesetze und wenig Ceremonien/hernach aber wegen der grossen inclination des Volcks zur Abgötterey das weitläufftige Gesetze mit vielen Ceremonien publiciret/und was der vornehmste Zweck dieses publicirten Gesetzes nach denen Regeln politischer Klugheit / und abstrahendo von der denen Herrn Theologis zu überlassender interpretatione mysticâ, gewesen? (10.) Von der gemeinen Eintheilung des Mosaischen Gesetzes/ anfänglich nach der Lehr-Art der Jüden/hernach nach der Lehr-Art derer Patrum und Catholischen Theologorum, und endlich nach der Lehr-Art derer Christlichen Juristen. Was bey jeder dieser Eintheilungen sich für inconvenientien und Schwierigkeiten ereignen (dabey obiter etwas von der Eintheilung/oder Zehlung der Zehen Gebot.) (11) Von einer leichten und deutlichen Eintheilung/nach welcher die connexion der Mosaischen / fürnemlich aber der alles Volck angehenden Gesetze in bürgerlichen Händeln gar füglich kan betrachtet werden / und warum keine von denen drey obigen Eintheilungen bey der Ordnung geblieben / wie selbige in denen Büchern Mosis zu lesen sind / (12) Von der Mosaischen

bürgerlichen Gesetze Einfalt / und höchster natürlichen Billigkeit / von ihrer klugen Vorsorge / die in andern Republiquen gewöhnliche Anreitzungen zu bösen und verderblichen Sitten so wohl was den Ehr- und Geld-Geitz / als was die Wollust betrifft / abzuschneiden; Von ihrer vortrefflichen Anreitzung die Wercke der Liebe zu erweisen / und von ihrer mitleidigen Ertragung der menschlichen Schwachheit und indulgentz / in Ansehen aller dreyen herrschenden pasſionen. (13) Daß aus diesen Betrachtungen die Göttligkeit dieser Gesetze erscheine / und daß das Israelitische Volck / so lange es nach denenselben ihre actiones eingerichtet hätte / sich nothwendig Götlichen Seegens und zeitlicher Glückseeligkeit hätte zu versehen gehabt. Von der irrigen Meinung derer / die mit Spinosa dafür halten / daß es nicht möglich gewesen sey / daß das Israelitische Volck wegen dieser Mosaischen Gesetze und ihrer Singularität lange hätte bestehen können. (14) Daß man vielmehr kein Exempel fürbringen könne / daß jemahlen weisere Gesetze wären gegeben worden. (15) Von des Draconis Gesetzen und derer allzugrossen Härtigkeit / ingleichen von Zaleuci Gesetzen. (16) Von denen Gesetzen des Lycurgi bey denen Lacedæmoniern, und (17) des Solonis bey denen Athieniensern. Von der gegeneinander Haltung dieser beyden Arten der Gesetze / von der intention der Gesetzgeber / und ob die Mittel / die sie hierzu gebraucht / zulänglich gewesen. Von ihren Mängeln in Betrachtung

der

der Mosaischen Gesetze. (18) Von Romuli und Numæ Pompilii auch der folgenden Römischen Gesetzgeber Gesetzen / was darinnen gutes und löbliches gewesen / aber daß sie dennoch denen Mosaischen Gesetzen nicht gleich kommen. (19) Von denen Haupt-Ursachen / warum nach Austreibung der Könige bey denen Römern keine nützliche und zu gemeiner Ruhe zureichende Gesetze gegeben werden können / und daß das Gesetze der XII. Taffeln nebst allen denen Gesetzen / so biß zu denen Zeiten Augusti gegeben worden / denen Mosaischen nicht das Wasser reichen. (20) Daß Augustus und seine Nachfolger niemahlen eine rechte intention gehabt / dem Volck solche Gesetze zu geben / die die gemeine Ruhe beförderten / sondern hauptsächlich intendiret ihre höchste Gewalt feste zu setzen. (21) Daß auch der Römische Staat so verdorben gewesen / daß er durch eintzele Gesetze nicht wohl wieder emendiret werden können. Von der vernünfftigen Rede des Tiberii beym Tacito, von der Unzulänglichkeit der Gesetze wieder den luxum. (22) Daß keine unförmliche Art jemahls erdacht werden können / die verwirrete Ruhe durch gute Gesetze wieder zu etabliren / als des Justiniani oder Triboniani. (23) Durch was für Regeln und Gesetze der Römische Kirchen-Staat eingerichtet sey / dadurch er sich so lange in Flor erhalten; daß dieselben zwar arglistig / aber nicht klug seyn / und daß der Fall des Pabstthums nothwendig sehr nahe seyn müsse. (24) Von denen Grund-Gesetzen und Sit-

ten / darauff der Staat des Türckischen Reichs sich gründet. Von deren Beschaffenheit / das Volck in einer sclavischen Knechtschafft zu erhalten / aber von derselben Unzulänglichkeit / sich wider äuserliche Gewalt eines benachbarten mächtigen Königs oder Republiqven zu schützen / wenn nur dieselbige gute Sitten und Gesetze selbst hat. (25) Von der Einfalt der Sitten der alten Teutschen zu Zeiten des Taciti, und daß dieser mit der Intention sein Buch geschrieben / daß er weisen möchte / wie die Teutschen Sitten viel besser wären als die Römischen. Daß aber dennoch die teutschen Sitten auch damahls viel unvollkommener gewesen / als die Sitten / die Moses mit seinem Gesetze eingeführet. (26) Daß dennoch die durch Mosen gegebenen Gesetze nicht fähig sind die Menschen warhafftig glücklich zu machen / und daß sie eben wegen der Hartnäckigkeit der Jüden nicht geschickt gewesen dieselben in ewig-währenden Flor zu halten. (27) Von der Vortrefflichkeit der Theocratie für denen andern Regiments-Formen / nemlich der Monarchie, Aristocratie und Democratie. Daß jede von diesen drey letzten ihre Vortrefflichkeiten und Mängel habe / und also keine der andern absolutè fürzuziehen sey. (28) Daß so bald das Jüdische Volck einen König gewehlet / schon die gute connexion der Mosaischen Gesetze turbiret worden / ob schon der König keine absolute Macht über das Volck erhalten / sondern in vielen Stücken denen Priestern noch unterworffen gewesen. (29) Daß Christi

Ge-

Gebote viel vollkommener sind als die Mosaischen Gesetze; Aber daß so wenig Christus in willens gehabt ein eigen Volck oder Republique zu formiren/ so wenig auch Christus ein Gesetzgeber gewesen. Und daß die Vollkommenheit sich nicht durch Straff-Gesetze einführen lasse. (30) Daß das einer von denen ältesten Fehlern im Christenthum gewesen/ daß die Eyferer über gute Sitten die Christlichen Fürsten beredet/ man müsse das Christenthum mit Gesetzen einführen. (31) Daß/ da einmal diese Meinung unter denen Christen eingewurtzelt/ andere liederliche Leute die Fürsten beredet/ das Christenthum/ das durch die Gesetze eingeführet werden müsse/ bestehe in Glaubens-Formuln. (32) Daß endlich aus diesen beyden Irrthümern ein Mischmasch und der elendeste Zustand/ nemlich das Pabstthum erwachsen/und die Regenten Sclaven der Pfaffen worden/ mithin aber das Christen-Volck mit denen elendesten Gesetzen versehen gewesen/ zumahlen da in demselben die Clerisey die weltliche Gewalt an sich gerissen. (33) Daß Teutschland sich lange gehalten/ ehe es frembde Gesetze angenommen/ ob schon die Teutschen Könige eine gute Zeit in Italien mit geherrscht. (34) Daß doch endlich das Pabstthum auch Teutschland das Joch überworffen/ indem das Jus Canonicum daselbst eingeführet worden. (35) Daß zwar diejenigen/ so die Autorität der Käyser wieder den Pabst defendiret/ sich bemühet diesen Mangel durch Einführung des Justinianeischen

Rechts zu bessern/ aber das damit nur übel ärger worden. (36) Daß der durch das langweilige Interregnum eingeführte unruhige Zustand mit Ursache gewesen / daß das Teutsche Reich durch gute Gesetze nicht verbessert werden können. (37) Daß endlich unter dem Käyser Maximiliano das Gröbste durch den Landfrieden gehoben worden/ aber warum dennoch auch selbiger nicht sufficient gewesen völligen Ruhe zu schaffen. (38) Von Mangel kluger und mit der Prudentiâ Legislatoriâ begabter Leute/seit dem die nach denen Grund-Regeln des Pabstthums gestifften Universitäten in Teutschland gebracht worden. (39) Daß auch nach der Reformation auf denen wenigsten Universitäten/daraus man doch hernach die Höffe mit Räthen besetzt / etwas tüchtiges de prudentiâ legislatoriâ gelehret worden. (40) Daß dannenhero auch nothwendig in die leges Imperii publicas, zu derer Verfertigung die Gelehrten von Universitäten gebraucht worden / viel Fehler einschleichen müssen / welches mit vielen Exempeln aus der güldenen Bulle / denen Reichs-Abschieden / Capitulationibus u. s. w. bewiesen werden kan. (41) Daß ein gleicher defect in denen publicirten Provincial-Ordnungen derer Reichs-Stände / aus eben derselben Ursache anzutreffen / welches auch mit vielen Exempeln zu erweisen. (42) Daß es unmüglich sey / der allgemeinen Verderbniß in Europâ, und dem Römischen Reich durch gute Gesetze und Straff-Praecepta wieder zu helffen. (43) Von der Unzu-

långligkeit der philosophischen Speculationen in Ausbesserung des gemeinen Wesens/ und was von dem dicto Platonis zu halten / daß die Philosophi regieren / oder die Regenten philosophiren solten. Und daß sich die speculativischen Ingenia am wenigsten zur Prudentia Legislatoria schicken. (44) Von der invention des Platonis selbst in seinen Büchern de Republ. & Legibus, und was darinnen zu loben und zu tadeln. (45) Gleiches Judicium von des Ciceronis seinen Büchern de Legibus. (46) Von Valentini Andreæ seiner Republica Christianâ. (47) Von Thomæ Mori Utopia. (48) Von der Historie der Sevarambes und andern dergleichen Speculationen. (49) Daß dieselben allesamt denen Regeln der Prudentiæ Legislatoriæ zu wider / auch über dieses nicht practicabel sind. (50) Von dererjenigen irrigen Meinung / die durch Einführung der Mosaischen Gesetze der gemeinen Verderbniß helffen wollen. (51) Daß die Mosaischen Gesetze ohne præjudiz des Christenthums nicht wieder eingeführet werden können / weil die meisten bürgerlichen Geschäffte mit dem Levitischen Gottesdienst eine Verknüpffung und Verwandschafft haben/ und nicht wohl davon separiret werden können. (52) Daß durch Recommendation der Mosaischen Gesetze eben das Pabstthum so sehr in die Höhe kommen / und die Politische Gewalt gestürtzet worden. (53) Daß auch die bürgerlichen Gesetze des Mosis/ wenn sie schon von denen Gesetzen des Levitischen Gottes-

dienstes könten separiret werden / dennoch insgesamt nicht eingeführet werden könten. (54) Daß es schädlich und thöricht seyn würde / nur hier und dar eines und das andre von denen Mosaischen bürgerlichen Gesetzen einzuführen / wenn man sie nicht allesamt einführet / weil sie alle aneinander hengen. Von derer Meynung / die die Mosaische Bestraffung der Diebe anstatt des Stranges aus unzeitiger Barmhertzigkeit wieder einführen / hingegen aber die Instrumenta des luxus und Müßiggangs nicht abgeschafft wissen wollen. (55) Von der Unzulängligkeit des Vorschlags derer / die censores morum in das gemeine Wesen wollen eingeführet wissen. Von denen censoribus morum bey den Römern / und von dergleichen judiciis morum bey andern Völckern. (56) Von dem geistlichen Zwang und Kirchen-Bann / den sich die Clerisey im Pabstthum angemasset Daß derselbige aus dem Jüdenthum in das Christenthum gebracht worden / und die gröste Stütze des Pabstthums / auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich sey. Von dem Streit / den schon zu Zeiten Calvini Thomas Erastus dieserwegen mit Calvino gehabt. (57) Aus denen bißherigen Meditationen wird gezeiget werden: Ob und wie weit man in Jurisprudentiâ Legislatoriâ gewisse Regeln geben könne? (58) Worinnen dann eigentlich die Regeln der Klugheit Gesetze zu geben bestehe?

18. Ich war zwar Anfangs willens / alsofort aus jeden derer specificirten Puncte gewisse capita

pita zu machen / und von jeden gewisse theses oder Summaria dicendorum, wie in denen Grund-Lehren geschehen / drücken zu lassen / wie ich denn auch schon daran den Anfang gemacht hatte. Wenn ich aber eines Theils die copiam dicendorum nur daraus abnehme / was mir jetzo bey Verfertigung des vorigen paragraphi ex tempore und ohne sonderbahres meditiren eingefallen / andern Theils aber die Verrichtungen erwege / die ich ordentlich zu expediren habe / so muß ich auch diesen Vorsatz fahren lassen. Indessen werde ich doch für mich etwas concipiren und meinen Auditoribus communiciren / es können sich auch dieselbigen versehen / daß ich zum wenigsten die obspecificirte Puncte deutlich und gründlich abhandeln werde. Sie können sich indessen bey Zeiten meine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ anschaffen / weil beym 1. 3. 5. und 6ten Puncte ich diejenigen Dinge / die in besagter Jurisprudentiâ divinâ zu ändern seyn / tractiren werde. Was bey denen andern Puncten für Autores zu weiteren Meditationen können nachgeschlagen werden und in secundis curis gebraucht werden / will ich bey jeden derselben treulich anzeigen / und meine Lehr-Art so einrichten / daß diejenigen / so was notiren wollen / damit nicht übereilet werden sollen.

19. Alle diese drey obspecificirten Collegia werden geliebts GOTT / den Montag nach Rogate, nemlich den 22. May ihren Anfang nehmen / und wenn GOtt Kräffte und Gesundheit

verleihet / binnen dato und Michaelis absolviret werden. Zum Collegio über die Historiam Juris und das Lehn-Recht habe ich die frühe-Stunde von sieben bis acht Uhr gewiedmet. Das Collegium von der Klugheit Gesetze zugeben wird von zehen bis eilff Uhr gehalten werden / und über das jus privatum werde ich Nachmittags von drey bis vier Uhr lesen. Das honorarium, das vor jedes gezahlet wird / und daß selbiges prænumeriret werden solle / ingleichen / daß es einen jeden frey stehe eines oder zwey / oder alle drey von diesen Collegiis zu besuchen / ist ohne dem bekannt / und können etwan wegen der übrigen conditionen die vorigen programmata, sonderlich das letzte nachgelesen werden.

20. Was die bisherigen lectiones publicas de jure decori betrifft / habe ich in dem letzten programmate bey dem Ursprung der Höfflig-keit auffgehöret / hiervon ist folgendes gelehret worden. 1. Die bürgerlichen Sitten oder Höfflig-keit haben von denen Cainiten ihren Ursprung genommen. Denn von denen Kindern GOttes ist es nicht erstanden / und es ware keine Mittelgattung damahls zwischen denen Kindern GOttes und den Kindern Adams / wie sich die Cainiten damahls nenneten. Weil aber gezweiffelt werden möchte / ob gar vor der Sündfluth die höfflichen Sitten in Gebrauch gewesen / als ist zu ferneren Beweiß geschritten worden. 2. Die bürgerlichen Sitten und Höff-

ligkeit

ligkeit haben alsbald ihren Ursprung bekommen / so bald der Hoff- und das Stadt-Leben entstanden. Denn dadurch sind unterschiedene Stände in gemeinen Leben eingeführet worden / die man nothwendig durch unterschiedene Sitten und andre äuserliche Zeichen hat entscheiden müssen. 3. Das Stadt-Leben und gemeine Wesen hat ihren Ursprung von denen Cainiten / und zugleich das Hoff-Leben / weil wahrscheinlich die Regiments Form in der Cainitischen Republique ist Monarchisch gewesen. Dieses ist ex Genes. IV. v. 17. bewiesen / und dabey nicht nur die gemeine Meinung der Aristotelischen philosophie, sondern auch des Herrn Pufendorffs von mir selbst in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ angenommene Meinung / von Ursprung derer ersten Republiquen / und dann die Meinung derer / die da Præ-Adamiten statuiren / wiederleget worden. Weil nun die Heil. Schrifft deutlich weiset / daß die erste Republique nicht von denen Frommen aus Furcht für denen bösen / sondern aus Furcht der fleischlich gesinneten Cainiten und derer Herrschsucht entstanden: Als hat man zugleich gewiesen / wie dieses nach der verderbten Natur der Menschen gantz natürlich zugangen / und aus was für præjudiciis man sich gemeiniglich das Gegentheil beredet / daß die Tugendhafften aus Furcht der Lasterhafften sich zusammen begeben und ein gemeines Wesen formiret.

21. Die höfflichen Sitten der Cainiten sind nun

nun 4. zwar anfangs in Ansehung der Sitten der Patriarchen sehr manierlich / und von denenselben unterschieden / aber noch sehr rohe und einfältig gewesen in Ansehen der Höffligkeit / so in folgenden Zeiten immer mehr und mehr gewachsen. Beydes ist theils aus denen vorhergehenden Sätzen / theils aus der Natur aller menschlichen Erfindungen bewiesen worden. 5. Die Höffligkeit der Cainiten ist nicht nur von der Erbarkeit der Patriarchen unterschieden / sondern auch derselben entgegen gesetzt gewesen. Weil nemlich die Höfflichkeit der Cainiten aus Haß und Mißtrauen / die Erbarkeit aber der Patriarchen aus Liebe entstanden. 6. Und ob wohl die Höffligkeit der Cainiten vielfältig und unbeständig gewesen / dergestalt daß man sie nicht wohl in gewisse Regeln einschliessen kan / so ist doch kein Zweiffel / weil entgegen gesetzte Ursachen entgegen gesezte Würckungen haben / daß die Regeln der Cainitischen Höffligkeit denen Regeln der patriarchalischen Erbarkeit nicht solten entgegen gesetzt gewesen seyn. 7. Derowegen ist kein Zweiffel / daß man getrachtet / durch angenehmes Aergernüß die Begierden der Unterthanen zu irritiren / damit sich dieselbigen zur Unterthänigkeit und blinden Gehorsam desto eher bequemten: 8. Und daß man aus eben dieser Ursache ihnen wiederum viele verdrießliche Dinge angethan. 9. Daß man ferner gegen die Unterthanen theils eine geschminckte und falsche Freundligkeit / theils einen stetswährenden

renden Ernst blicken lassen. 10. Daß man gegen die Ungehorsamen scharffe Straffen / als Zeugnisse des Zorns und der Grausamkeit der Regenten gebrauchet / und wie diese Regeln aus der Staas raison der Cainitischen Republique gar deutlich demonstriret worden; also hat diese demonstration zu vielen nützlichen Anmerckungen Anlaß gegeben; nemlich / daß nothwendig aus der Herrschsucht und ambition, und der daher formirten Republique, alle herrschenden Begierden der Unterthanen irritiret werden müssen: von der Staats-Regel der falschen Politic: Daß man es denen Leuten / denen man gutes thun wolle / ein wenig sauer machen müsse: Von dem grossen Unterscheid der Göttlichen und menschlichen Straffen / und denen allgemeinen schädlichen Irrthümern / die aus Unterlassung dieser Betrachtung noch allenthalben herrschen: Von dem Unterscheid unter Gebote / und Rathschläge / daß derselbe eben so groß nicht sey: von dem Unterscheid zwischen innerlicher und äuserlicher obligation, und daß die erste bey vernünfftigen / die letzte aber bey unvernünfftigen stärcker sey: daß man nicht eben nach der Grammatic von denen Geboten oder Gesetzen richten müsse. Und daß vieles in der Schrifft per futurum, oder wohl gar per imperativum gesetzet ist / welches doch nicht alsobald ein äuserliches Zwang-Gesetz inferire.

22. Die Höffligkeit der Cainiten ist 11. auch der Erbarkeit der Patriarchen darinnen entgegen ge-

gesetzt gewesen/daß bey denen Cainiten der Unterscheid der bürgerlichen Stände in gemeinen Wesen entstanden: Wobey denn gezeiget worden/wie in der Cainitischen Republique nothwendig der Unterscheid zwischen den Hoff- und Land-Leuten/ zwischen Herren und Knechten / und folglich zwischen Adel/ Bürger und Bauren entstanden: ingleichen/ daß es darinnen Obrigkeiten / Unterthanen/ Soldaten / Abgesandten / gemeinen Pöbel/ Handwercks-Leute/Kauff-Leute/ ja auch endlich Schulen und Priester gegeben habe. Hierbey sind unterschiedene Anmerckungen vorgefallen: von Ursprung des Eigenthums wieder die gemeine Lehre/ als ob GOtt dem Adam und Noah befohlen habe/dasselbige einzuführen; von dem Ursprung des Krieges; von denen aus dem Eigenthum und Kriege entstandenen Lohnknechten und Leibeigenen; von denen ersten Obrigkeitlichen Personen / in der Cainitischen Republique, von dem uralten Gebrauch / denen alten Leuten respect zu erweisen; von dem eigentlichen Unterscheid zwischen Dienstboten und Leibeigenen; (welcher in der Disputation de hominibus propriis weiter ausgeführet worden;) von der ältesten Art der Abgötterey;von denen zwey Haupt-Articeln/ der von denen Cainiten gestiffteten ersten öffentlichen Schule; daß man nemlich denen Opffer-Priestern alles glauben müsse; weil sie alleine die Geheimnisse der Warheiten verstünden; und daß man alles thun müsse / was die Götter durch sie befehlen / daß es zum äusserlichen Gottes-

tesdienst gehöre; daß durch den ersten Artickel sie über den menschlichen Verstand/ durch den andern aber über den menschlichen Willen zu tyrannisiren getrachtet; Daß sie bey denen ungläubigen oder zweiffelnden/ diese ihre Artickel zu behaupten/ oder doch zum wenigsten jene zu schrecken sich bemühet; indem sie den Verstand mit falschen Wundern/ aus der natürlichen oder gekünstelten magie geblendet; den Willen des Volcks hingegen und die menschlichen affecten mit eben solchen falschen Wundern eingenommen/ und sie beredet/ daß sie die Widersprechenden vor die gottlosesten Buben und ärgsten Ubelthäter gehalten/ als die sich unterstünden denen unbetrüglichen Dienern der Götter zu widersprechen. Daß hieraus der erste Ursprung herzuleiten sey/ unschuldige und ehrliche Warheit-liebende Leute/ für Atheisten/ Ketzer/ Gotteslästerer oder wohl gar Hexenmeister fälschlich auszuschreyen.

23. Das Decorum der Cainiten hat warscheinlich 12. seinen grösten Wachsthum zu Zeiten des Lamechs und seiner Kinder/ des Jabals/ Jubals und Thubalkains bekommen/ dabey gewiesen worden/ daß der Geld-Geitz durch den Jabal/ die Wollust durch den Jubal/ und der Ehr-Geitz durch den Thubalkain in eine zierliche höffische Ordnung gebracht/ und mithin der Nehr- Lehr- und Wehr-Stand auch die Rent-Cammer/ der Kirchen-Rath und Kriegs-Rath in die Cainitische Republique eingeführet worden.

den. 13. Dieser Wachsthum der Cainitischen Hoff-Sitten hat nach und nach die Begierden der Nachkommen des Seths so starck irritiret / daß endlich dieselben alle / bis auff den Noah darmit angesteckt worden. 14. Jedoch ist nicht dafür zu halten / daß alle Nachkommen des Seth sich in die Cainitische Republique als Unterthanen begeben / sondern es ist wahrscheinlich daß etliche von denen Nachkommen des Seths sonderliche Republiquen auffgerichtet / aber bald die Cainiten an Gottlosigkeit wo nicht übertroffen / doch zum wenigsten so arg als jene worden. Daß dannenhero alle Laster / Uppigkeit / Krieg / Rauberey / Betrug unter der Larve einer manierlichen Höffligkeit / endlich den gantzen Erdboden überschwemmet / und durch die Uberschwemmung der Sündfluth abgewaschen worden.

24. Nach der Sündfluth ist 15. Noah in denen Grentzen der Erbarkeit der ersten Patriarchen geblieben / und hat also auch das Hoff-Decorum von ihm nach der Sündfluth seinen Anfang nicht genommen. 16. Jedoch ist es glaubwürdig / daß noch bey seinen Leben von seinen Kindern und Kindes-Kindern / deren jene der Cainitischen Hoff-Sitten allzusehr gewohnet waren / Städte erbauet / und das Hoff-Decorum nach und nach wieder eingeführet worden / und zwar nicht nur von denen Nachkommen des Chams und Japhets / sondern auch von denen Nachkommen des Sems / indem die H. Schrifft

selbst

selbst deutlich bezeuget / daß Nahor und Thara der Abgötterey ergeben gewesen.

25. Nach diesen gelegten Grunde von Ursprung der vernünfftigen Erbarkeit / und der verderbten Höffligkeit bin ich bisher das Leben Abrahams / Isaacs und Jacobs / auch Josephs durchgangen / und habe daraus unterschiedene Anmerckungen gemacht zu zeigen / daß ein frommer und tugendhaffter Mann viele Sitten / die aus einen verderbten Ursprung zwar entstanden / aber doch an und für sich selbst indifferent sind / (wie die meisten ceremonien sind / deren man sich bey denen Menschlichen Geschäfften bedienet) gebrauchet / und sich in seinen äuserlichen Thun und Lassen / nach dieser Eitelkeit / jedoch ohne das Hertz dran zu hengen / accommodiren könne. Alles allhier zu specificiren würde zu weitläufftig fallen / zumahlen ohne dem gegenwärtiges programma allbereit unter der Feder gewachsen. Ich bin aber gesonnen / so bald ich ein wenig Musse erlange / die von etlichen Auditoribus nachgeschriebene annotata durchzugehen / und meine gesamte lectiones in kurtze positiones zu bringen. Indessen bitte ich jedermänniglich / theils alles fernern Lästerns wieder meine unschuldige Lehren sich zu enthalten; theils aber denen Lästerern keinen Glauben zu geben / sondern meine Lehren einzig und alleine aus meinen bishero gedruckten Schrifften zu beurtheilen / aber auch diese mit einem Gemüthe zu lesen / welches von allen

Haß wieder mich befreyet ist. Denn es kommen mir täglich / ja auch in dem Moment, da ich dieses schreibe solche Lästerungen und falsche Beschuldigungen auch an diesen Ort selbst zu Ohren / daran ich die Zeit meines Lebens nicht gedacht habe. Wie dann auch eine derbe Unwarheit ist / wenn D. Schelwig in seiner præfation schreibet / als ob meine Disputation de crimine Magiæ jussu Regis confisciret worden wäre. Der HErr aber wolle ausrotten alle Heucheley und die Zunge die da stoltz redet / die da saget / Uns gebühret zu reden / wer ist Unser HErr? Er wolle das Seufftzen der Armen erhören / und eine Hülffe schaffen / daß man die Warheit noch ferner getrost und ohne Menschen Furcht reden könne.

Halle den 18. April, 1702.

VII.

Kurtzer Bericht

Von

Denen künfftigen

Thomasischen

COLLEGIIS

und



ANNO 1705.

§. 1.

Iewohl ich zeithero wenig oder nichts in Schrifften publiciret/und diese conduite auff vielerley Wege gar nützlich und ersprießlich gefunden; So sind doch ietzo andere Umstände vorhanden / die mich aus vielfältigen Ursachen reitzen / theils von meinen vorhabenden Collegiis, theils auch von etlichen Schrifften eine kleine Nachricht zum voraus/ jedoch mit wenigen zu erstatten.

§. 2. Ich werde diesen Sommer/ geliebts GOTT/ *publicè* über meine unlängst zu Leipzig edirte und des Hotomanni Anti-Triboniano beygefügte *Historiam Juris Romani & Germanici* lesen / auch bey dieser Gelegenheit die annoch ermangelnde Historias Juris Canonici, Feudalis, Naturæ & Gentium, und endlich Publici dictando mit einrücken und kürtzlich erklähren.

§. 3. Dieweil aber diese Lectiones allen Ansehen nach annoch für Michaelis sich endigen dürfften; Als bin ich gesonnen ferner in lectionibus publicis das Völcker-Recht auff unterschiedene Fälle die in alter und neuer Historie fürkommen zu appliciren / auch zum Behuff meiner Auditorum deßhalb etwas drücken zu lassen/ und mit diesen Lectionibus auch den Winter durch zu continuiren.

§. 4. Es wird bey anfangs dieser lectionum ein ausführlicher Discurs geführet werden über gewisse positiones die von der Beschaffenheit und Nutzen dieser Lehr-Art handeln. Man wird

wird fürnemlich zeigen / daß die Jugend dadurch auffgemuntert werde das Recht der Natur und der Völcker / als den fürnehmsten Grund aller Rechts-Gelahrheit / und was man Jus publicum & privatum zu nennen pfleget / mit Fleiß und attention zu studiren / und daß sich hierbey vielfältige Gelegenheit ereignen werde / die Studiosos Juris zu vermahnen / daß sie die Jurisprudentz nicht mit ungewaschenen Händen angreiffen / sondern die theils höchst unentbehrliche / theils artige und einen gelehrten Mann zierende studia der Historie, Politic, Morale, Chronologie, Genealogie, Geographie, u. s. w. mit Fleiß auff Universitäten treiben / indem bey diesen lectionibus hier und dar solche Umstände vorfallen werden / dabey der Nutzen dieser Disciplin gar deutlich wird gewiesen werden können. Ich kan zwar eben noch zur Zeit nicht gewiß determiniren / was für Exempel ich in diesen lectionibus anführen werde. Jedoch habe ich ietzo in Sinn z. e. aus Livio und Dionysio Halicarnasseo die **Eintheilung des Römischen Volcks** in Patricios & plebejos, ingleichen den von Romulo geschehenen **Raub der Sabinischen Weiber;** aus denen Fränckischen Historicis und dem Mariana das **Leben und Ende der Fränckischen Königinnen Fredegund und Brunehild** / aus Laurentio Vallâ, **Die Succession-Streitigkeit in** Arragonien **nach des Königs** Martini **Tode.** Aus Buchanano, Cambdeno, Melvil und andern. **Die Beschuldigung und den Todt der** Mariæ

riæ Stuartæ : Des Cardinals Polus Päbstliche Wahl / und des Pabsts Julii III. Erkiesung seines Affenwärters zur Cardinal-Würde aus dem Burnet, etliche untergeschobene oder listig expracticirte Königliche Testamente / aus eben demselben / und aus dem Leben des Cardinal Ximenes ; Aus des Hincmari Episteln die alten Officia Palatina an den Fränckischen Höffen ; Das Vorhaben des Königs Sigismundi in Pohlen / sich von seiner Gemahlin zu scheiden / aus dem Leben des Cardinal Commendon ; Die Academische Würde und Freyheit / abermahls aus dem Leben des Ximenes : Die in Franckreich untersuchte Frage von des Pabsts Gewalt über die Könige ; ingleichen von der Præcedenz zwischen dem Parlaments-Herren und dem Adel / aus Grammondo : Dieses berühmten Historici judicium von denen Mängeln hoher Schulen / u. s. w. zu examiniren ; Dabey es denn zugleich an Gelegenheit nicht ermangeln wird / denen Auditoribus gute Autores bekant zu machen und zu recommendiren.

§. 5. *Privatim* werde ich ob GOtt will den *11. Maji* anfangen über meine *Institutiones Juris Naturæ & Gentium*, wie ich solche für 2. Jahren habe dictiren lassen / zu lesen. Es werden auch diese gedruckt werden / theils damit die Beschwerligkeit des Abschreibens vermieden werde / theils damit die Gelehrten Gelegenheit bekommen / beschei-

scheidene Erinnerungen zu thun / wo etwan noch etwas darinnen zu åndern wåre.

§. 6. Es ist dem allwissenden GOTT bewust/ daß ich von Jugend auff mit auffrichtigen Hertzen Warheit gesucht / auch mich nicht gescheuet / alles dasjenige ohne Furcht zu bekennen/ was ich gemeinet habe gefunden zu haben / und dasjenige zu beantworten / was ich gemeinet habe irrig zu seyn. Ob nun wohl verhoffentlich auch meine Feinde mir nachsagen můssen/ daß ich hiermit nicht tůckisch oder gefåhrlicher Weise verfahren / sondern vielmehr gar zu offenhertzig gewesen/ so hat mich doch nunmehro die Erfahrung und reiffere Betrachtung der menschlichen Natur gelehret / daß es nicht klůglich gehandelt sey / allerhand Warheiten in die Welt zu schreiben/ weil vieler Menschen Gemůther also beschaffen / daß sie die nackende Warheit auch in Erkåntniß des Wesens der Dinge nicht vertragen kőnnen/ sondern sich daran årgern/ darůber/ auch bonâ fide ergrimmen / oder doch dieselbe auff allerhand Weise mißbrauchen/ und also durch dergleichen Vorstellung der Warheit eine wiewohl unschuldige Gelegenheit zu vielen Weiterungen theils gegeben/theils genommen wird. Ein weiser Mann ist auch verbunden / eben weil er weise ist / denen die sich an seinen Warheiten årgern/ oder solche mißbrauchen/ dergestalt nachzugeben / daß er dasjenige / was denen sich Aergernden anstőssig/ oder zum Mißbrauch geneigt ist / so viel mőglich/hinweg thue/ und ihnen die Warheit auff ei-

ne ohnärgernde Weise vortrage / von andern aber / die sie noch nicht recht zu gebrauchen wissen / gar stille schweige. Dasjenige / worüber sich die Menschen an der Warheit ärgern / bestehet guten Theils darinnen / daß ihnen entweder die Warheit unter ihnen ungewöhnlichen Wörtern vorgetragen wird / oder daß ihnen solche Warheiten vorgetragen werden / derer connexiones und Verbindungen mit etlichen unstreitigen Grund-Warheiten ihnen nicht leichtlich gezeiget werden können / weil hierzu einige merckliche attention und Ablegung der Affecten erfordert wird / zu denen sie aber noch nicht geschickt sind / weil sie noch zu sehr in denen Vorurtheilen stecken. Und wenn man von denen Fehlern derjenigen Stände / denen man in gemeinen Wesen aus allerhand Absichten grosse veneration zu erweisen schuldig ist / ob schon nur generale Erinnerungen thut / und einen guten Zweck hat / daß nemlich die Fehler gebessert / und junge Leute abgehalten werden solten / dermahleins zu ihrer Zeit dieselbe nicht zu vermehren ; So erweiset es doch die Erfahrung und Natur der Menschen / daß dieses kein Mittel ist / die Besserung zu erlangen / sondern daß vielmehr an dessen statt jung und alt Gelegenheit nimmt / die Personen / so in solchem Stande leben / zu verachten / oder die sonst gute Lehren zu allerhand Muthwillen zu mißbrauchen. So erfähret auch endlich ein weiser Mann täglich / daß unser Wissen nur Stückwerck sey / und ob er gleich nicht unter diejenige gehöret / die immer-

merdar lernen / und nimmer zur Erkäntniß der Warheit kommen/so siehet er doch/daß er/ wie etwan ein Mahler an einem Bilde immer zu einer Zeit nach der andern etwas an seinen Lehren auszubessern und vollkommener zu machen findet.

§. 7. Alle diese Betrachtungen haben mich bewogen / dasjenige was ich bißher in der morale und dem Recht der Natur oder sonsten von der Natur des Menschen gelehret / wieder vor die Hand zu nehmen und auszubessern. Es ist nicht nöthig allhier viel Worte davon zu machen/ weil diese neu-herauszugebende Institutiones selbst genug davon zeugen werden. Jedoch weil der Abdruck dererselben so eiligst nicht verfertiget werden kan/ daß er diese Oster-Messe öffentlich distrahiret werden möge; Als will ich nur etwas weniges davon anzeigen. Es wird das Werckgen in drey Bücher eingetheilet / wie meine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ: Jedoch ist das erste davon in eine gantz andere Form gegossen. In jenem hatte ich mich bemühet des seel. Herrn von Pufendorff hypothesin wieder seine Gegner zu vertheidigen. In diesem bemühe ich mich einen deutlichen und verhoffentlich ohnanstößigen Weg zu zeigen/ wie man allenthalben durch einen handgreifflichen Unterscheid derer principiorum honesti, decori, justi; oder derer Grund-Warheiten dessen was erbar / löblich und rechtmäßig ist/ die grösten Schwierigkeiten in denen bißhero gewesenen Streit-Fragen von dem Recht der Natur heben/ und alles Aergerniß vermeiden könne/

wenn man nemlich mit Leuten zu thun hat / die nur ein wenig eines friedliebenden Gemüthes sind / und nicht muthwillig etwas zu zancken suchen.

§. 8. Es bestehet dieses erste Buch aus 7. Haupt-Stücken. Das erste handelt von des Menschen Moral-Natur / oder von der Beschaffenheit des menschlichen Willens. Das andre von denen Gemüths-Leidungen: Das dritte von denen unterschiedenen Sitten und Gütern des Menschen: Das vierdte von denen zwey Richtschnuren des menschlichen Thun und Lassens / guten treugemeinten Rath / und oberherrlichen Befehl oder Gesetze: Das fünffte von den Natur- und Völcker-Recht: Das sechste von dem Grund-Gesetze des natürlichen und Völcker-Rechts / und von denen Grund-Regulen / dadurch die Erbarkeit / Wohlanständigkeit und Gerechtigkeit (honestum, justum, decorum) unterschieden werden. In dem siebenden wird erkläret / was freywilliger Gehorsam / (obsequium) rechtschaffenes Ansehen (autoritas) Verdienst / (meritum) und Zurechnung (imputatio) sey / und von den drey Mitteln / dadurch der Rath und die Gesetze bey andern Menschen würcken / nemlich von guten Exempeln / Belohnungen des Guten und Bestraffungen des Bösen abgehandelt.

§. 9. Jn ersten Hauptstück wird ausführlich die Natur des menschlichen Verstandes und des Willens mit ihren Kräfften erklähret / und wie diese Kräffte theils einander zu helffen oder ein-

einander zu hindern geschickt sind. Im andern Haupt-Stück wird gezeiget / daß unter allen Gemüths-Bewegungen oder affecten **Furcht und Hoffnung**/ Gemüths-Leidenschafften verdienen genennet zu werden / und daß in der morale und Rechts-Gelahrheit fast alles auff deutliche ideen von der Natur und Wesen der Furcht und Hoffnung sich concentrire / weshalben dieselbigen so zu sagen an allen Enden betrachtet / und etliche Irrthümer hierbey bemercket / auch der Unterschied unter der Freywilligkeit und Freyheit des Willens (inter spontaneitatem & libertatem voluntatis) gar sensibel gezeiget wird. Im dritten Haupt-Stück wird die Eintheilung der Menschen in **Weise und Unweise** erkláhret / und gewiesen / wie diese beyderley Arten von einander entschieden werden / theils so viel ihre Sitten / Affecten / (sonderlich aber Furcht und Hoffnung) theils so viel die Würckungen ihres Verstandes / und Einbildungen von dem Wesen des Guten und Bösen betrifft. Hierbey wird deutlich angewiesen / daß die **gemeine menschliche Natur** von Jugend auff/und wenn sie nicht durch die Weißheit gebrochen ist / nicht nach Hobbesii Meinung in einem allgemeinen Krieg / sondern in einem **gemischten Zustand von Krieg und Frieden** bestehe / der aber doch mehr zu Zanck und Streit als zum Frieden inclinire; Jngleichen / daß die drey Haupt-Affecten der Begierde zu einen **vergnüglichen / löblichen und ohnmangelhafften** Leben an

sich

sich selbst nichts böses sind / sondern nur so ferne diese Begierden wieder einander zu streiten und eine die andere zu beherrschen anfangen / und also die Vergnügung zur **Wollust** / die Trachtung nach Lobe zum **Ehrgeiz** / und das Verlangen ohne Mangel zu seyn / zum **Geld-Geiz** ausschläget.

§. 10. Das **vierdte Haupt-Stück** zeiget / auff was Weise die Menschen aus Unweisen können Weise werden / und welche Menschen von Natur am meisten dazu geschickt sind. Hierbey wird von **Gewissen** gehandelt / und gezeiget / daß die gemeinen Regeln von dem Gewissen aus der scholastischen Philosophie in gemeinen Leben und Wandel nicht genutzet werden können: Von Unterscheid der Klugheit andern zu **rathen** und dieselbe zu **regieren**: item wie ferne ein weiser Mann in Regierung der Unweisen sich nach diesen richten / und ihnen nachgeben müsse. Jn **fünfften** Capitel wird der vielfältige Gebrauch derer Wörter; **Recht / Pflicht / Recht der Natur** / u. s. w. erklähret / und der Unterscheid zwischen göttlichen und weltlichen **Gesetzen** und Straffen gezeiget / und zugleich angewiesen / wie durch diese Anmerckung viele Streitigkeiten gehoben und verglichen werden können: Wie dann auch ein gleiches bey Bemerckung des vielfältigen Gebrauchs des **Völcker-Rechts** dargethan wird.

§. 11. Jn dem **sechsten Haupt-Stück** wird gelehret / daß die **Grund-Regel** des nach dem weiten Verstand genommenen natürlichen Rechts die-

diese sey: Daß der **Mensch** alle dasjenige thun solle dadurch sein Leben verlängert und warhafftig glücklich gemacht wird. Aus diesen werden die drey Haupt-Regeln der Erbarkeit/ Wohlanständigkeit und Gerechtigkeit hergeleitet: Der **Erbarkeit**: Thue was du wilst/ das andere an sich thun sollen: Der Wohlanständigkeit: Was du wilst das dir die Leute thun sollen / das thue du ihnen auch: Der Gerechtigkeit: Was du wilst das andere dir nicht thun sollen/das thue ihnen auch nicht.

§. 12. Die Bächlein die aus denen Qvellen dieser drey Haupt-Lehren fliessen / sind folgende: Aus der Grund-Regel der **Erbarkeit** fliesset eine andere hauptsächliche Warheit: **Man muß anders werden** / (oder wie man insgemein zu reden pfleget: Man muß Busse thun; denn das gemeine Sprichwort / Nimmerthun ist die beste Busse / giebt genugsam zu verstehen / daß dieses beydes einerley sey.) Diese Haupt-Warheit ins Werck zu setzen / brauchet man folgende Lebens-Regeln: Man muß der **Hoffnung** seines Verlangens mit vernünfftigen Mitteln auffhelffen / nemlich der Belustigung mit **Mäßigkeit**/ der Ehre mit Sanfftmuth/der Vergnügsamkeit mit Freygebigkeit. Man muß die Ausschweiffung der Begierden durch **Furcht** niederdrücken / die Wohllust mit Furcht der Schmertzen/ den Ehr-Geitz mit Furcht der Schande / und den Geld-Geitz mit Furcht der Armuth und des Mangels:

Man

Man muß die Gelegenheiten meiden / die diese affecten erregen / und diejenigen suchen / so selbige unterdrücken/ oder doch zum wenigsten jene nicht suchen / und für diesen nicht fliehen. Man muß weder zu sicher noch verzagt seyn. Man muß mit solchen Leuten umgehen/die die Schwachheiten nicht an sich haben / mit denen wir behafftet sind: Man muß nicht allzu subtil nach seinen herrschenden Affect nachgrübeln / sondern alle drey Haupt-Laster bestreiten. Man muß seine Aenderung nicht auffschieben: Man muß auch nicht auffhören an seiner Ausbesserung zu arbeiten: Man muß auch nicht sich von andern Menschen absondern / oder aus der Welt lauffen/noch ein Einsiedler / Mönch oder dergleichen werden/ u. s. w.

§. 13. Aus der Grund-Regel der Wohlanständigkeit fliesset folgende Haupt-Warheit. **Man muß freywillig von seinem Recht etwas nachlassen** / aus dieser entspringen folgende Bächlein: Man muß andern angenehme Dinge zu erweisen fertig und bereit seyn / auch dabey eine Auffrichtigkeit blicken lassen/ unangenehme Dinge aber muß man nur gezwungen thun/ wenn es hohe Noth erfordert: Man muß weder angenehmes noch unangenehmes Aergerniß geben: Man muß anderer Menschen Thorheiten mit Gedult ertragen/ u. s. w. Aus der Haupt-Regel der Gerechtigkeit fliesset diese andere Grund-Warheit: **Man muß andere in Gebrauch ihres rechtens nicht hindern.**

Hier-

Hieraus folget: Man muß nicht stehlen/tödten/verleumbden/betriegen/ u. s. w. Endlich werden auch in diesem Hauptstück die Regeln der Erbarkeit/Wohlanständigkeit und Gerechtigkeit gegen einander gehalten/ in Ansehen ihres vielfältigen Nutzens.

§. 14. Von dem letzten Haupt-Stück ist nicht nöthig/ daß ich allhier mehr Worte mache/ indem es ohne dem das kürtzeste ist/ und aus der obangedeuteten Uberschrifft bereit dessen Inhalt gemercket werden kan. Nun hätte ich zwar gerne diese Grund-Lehren der Gerechtigkeit/ Wohlanständigkeit und Erbarkeit iedwede in einen absonderlichen Buche ausgearbeitet/aber es hat sich hierzu noch keine Musse finden wollen/ weßhalb ich anfangs genug zu seyn erachtet/ wenn ich nach Anleitung dieser Gründe zeigete/ was in dem andern und dritten Buch meiner *Institutionum Jurisprudentiæ divinæ* nunmehro zu ändern sey; daher ich auch von dem andern und dritten Buche dieser neuen Institutionum mich bloß allhier auff dasjenige/ was der Leser zu seiner Zeit daselbst finden wird/beziehe.

§. 15. So mir GOTT Ruhe und Kräffte verleyhet/ bin ich gesonnen in lateinischer Sprache einen ausführlichen tractat de Homine secundum regulas juris & prudentiæ considerato zu schreiben/ und darinnen alle meine Lehren kurtz zusammen zu fassen/ auch dergestalt auszubessern/ daß sie von aller Anstößigkeit/ so viel möglich/ gesäubert werden/ und doch der Warheit nicht=

nichts vergeben. Ich will nur allhier die ersten lineamenta davon entwerffen. Ich werde darinnen handeln 1. de homine intuitu animæ considerando, & de differentiâ hoc intuitu Jurisprudentiæ & Theologiæ. 2. de intellectu. 3. de voluntate. 4. de homine in statu libertatis considerato & præcepta sapientiæ intuitu regularum justi, decori, honesti. 5. de regulis prudentiæ & harum differentia à regulis sapientiæ. 6. de praxi harum regularum utriusque generis intuitu societatis domesticæ. 7. & civilis, item 8. intuitu religionis. 9. denique inter gentes intuitu belli & pacis.

§. 16. Nach Endigung dieses Collegii über die institutiones juris naturæ & gentium, will ich ein Collegium halten von der **Juristischen Klugheit andern zu rathen**: de JCtorum prudentiâ consultatoriâ. Ich habe für etlichen Jahren einige privat lectiones de prudentiâ legislatoriâ von der Klugheit Gesetze zu geben gehalten. Dieses vorhabende Collegium soll nun gleichsam eine Ubersehung seyn der vorigen Gedancken / aber sie wird viel weiter sich erstrecken. Denn es ist zwar die Klugheit Gesetze zu geben eine Art von der in weitläufftigen Verstande genommenen Klugheit zu rathen / aber diese begreiffen vielmehr Arten unter sich. Ich werde auch dißfalls den Grund meiner Lehren in kurtze Lateinische positiones zusammen fassen / und dieselbe drücken lassen. Und ob ich wohl davon noch nichts in die Feder entworffen / so will ich doch

nur

nur etwas davon vorstellen / wie es mir ietzo in Sinne lieget/ und worvon ich deutlich zu handeln vermeine.

§. 17. Von der Klugheit und Weißheit wie dieselben unterschieden: von den Unterscheid,, der Klugheit zu rathen und zu urtheilen: was,, allhier durch die Klugheit zu urtheilen verstan-,, den werde: ob und wie ferne die Klugheit in ge-,, wisse Regeln gebracht werden könne: warumb,, bißher auff Universitäten dieselbe nicht geleh-,, ret worden: wieferne dieselbe für die Juristen,, gehöre/ und wieferne sie denen Philosophis, Me-,, dicis, und Theologis zukomme: daß derjenige,, der sich selbst nicht rathen kan / auch andern,, nicht rathen könne/ und der einzelnen Personen,, zu rathen ungeschickt ist / sich vielweniger schi-,, cke für das gemeine Wesen zu rathen; von de-,, nen allgemeinen Regeln sich / andern / und dem,, gemeinen Wesen zu rathen: von absonderlichen,, Regeln zu rathen in Heyraths-Sachen; in der,, Kinder-Zucht; in der Haußhaltung; in gemei-,, nen Leben; oder der conversation; in Handel,, und Wandel; in Testamenten; in Begehrung,, und Verwaltung der Ehren-und andern Aem-,, ter; in Hoff-Leben u. s. w. Von allgemeinen,, Regeln in Sachen die das gemeine Wesen be-,, treffen zu rathen: von Einrichtung einer glück-,, seeligen Republique: daß keine klügere Republi-,, que iemahls gewesen/ als die auff GOttes Be-,, fehl von Mose eingerichtete Jüdische Republi-,, que: daß diese Klugheit in folgenden bestan-,,

„den/ weil erstlich die Einrichtung also geschehen/
„daß das Volck viele Gelegenheit in der gemei-
„nen Lebens-Art bekommen/Leutseeligkeit/War-
„hafftigkeit/ Bescheidenheit / Verträgligkeit/ und
„Gedult auszuüben; daß durch diese Einrichtung
„viele Gelegenheit abgeschnitten worden / die
„Wohllust/Ehr-und Geld-Geitz zu irritiren; daß
„die schädlichen Ausschweiffungen dieser drey
„Haupt-Laster nach denen vernünfftigen Regeln
„wahrer Klugheit bestraffet worden; daß diese
„Klugheit sonderlich darinnen zu spüren/ daß
„in denen Straff-Gesetzen allenthalben auff die
„menschliche Schwachheit reflectiret/ und also
„nur diejenigen Ubelthaten scharff gestrafft
„worden/ die entweder die gemeine Ruhe am
„meisten turbiren / oder die aus einer sonderli-
„chen Boßheit oder brutalität herrühren / die
„übrigen aber entweder ertragen und dissimuli-
„ret/ oder doch mit geringeren Straffen beleget
„worden: das Recht und Gerechtigkeit mit ei-
„nen kurtzen und einfältigen Proceß administri-
„ret worden: daß das Israelitische Volck sich
„gegen die benachbarte Völcker also verhalten
„müssen / daß sie ihnen keine rechtmäßige Ursa-
„che zum Kriege gegeben / sondern ihnen viel-
„mehr allerhand wahre Liebes-Dienste erwie-
„sen; und daß endlich eine solche Lebens-Art ein-
„geführet gewesen / dadurch das Jüdische Volck
„zum Kriege nicht ungeschickt / sondern hertzhafft
„und vorsichtig gemacht worden: wie nach die-
„sen Classen das gantze Mosaische Gesetz politi-

scher

scher Weise betrachtet werden könne: daß aus,,
diesen Anmerckungen des Spinosæ Lehr-Sätze,,
von denen Mängeln der Mosaischen Republi-,,
que leicht beantwortet werden könne: daß alle,,
andere Republiquen und Staats-Einrichtun-,,
gen gegen dieser nichts zu rechnen seyn; und,,
woran es denenselben überhaupt gemangelt;,,
absonderlich von denen alten Egyptischen Ge-,,
setzen; von Charondæ, von Zaleuci Gesetzen,,,
von Lycurgi und Solonis Staats-Einrichtun-,,
gen bey denen Lacedæmoniern und Athenien-,,
sern; von Romuli und Numæ Pompilii Anord-,,
nungen bey den Römern: von den Römischen,,
Staats-Elend / von Zeit an der ausgetriebenen,,
Römer biß zum Zeiten des neuen Gesetz-Ge-,,
bers Justiniani: von der Arglistigkeit des Rö-,,
mischen Kirchen-Staats: von Einrichtung des,,
Türckischen-Staats: daß der Staat der alten,,
Teutschen wie Tacitus ihre Sitten beschrieben/,,
der Mosaischen Republique unter allen diesen,,
erzehlten Republiquen am nähesten komme.,,
Von dem krancken Zustande der Israelitischen/,,
Heydnischen und Christlichen Republiquen und,,
deren Ursachen: absonderlich von der krancken,,
Republic des Teutschen Reichs/ und denen un-,,
zulänglichen Mitteln dieselbe zu heilen: warum,,
noch schlechte Hoffnung fürhanden diese Kranck-,,
heit zu heilen? von der Unzulängligkeit die,,
krancken Republiquen nach denen idéen einer,,
von denen Gelehrten erdachten vollkommenen,,
Republic auszubessern: von der Platonischen,,

„Republic: von Ciceronis und Campanellæ ver-
„gebenen Anschlägen. Von Thomæ Mori U-
„topia und Verulamii neuen Atlantide: von der
„Republic der Sevarambes. Von Plotini und
„Cordesii Vorschlägen: ob die krancken Repu-
„bliquen nicht nach dem Bilde der Mosaischen
„Republic können eingerichtet werden/ und war-
„um solches nicht zu practiciren sey. Von Mar-
„ci Antonii de Dominis, Zepperi und anderer
„Rebus publicis und Politiis Ecclesiasticis. Von
„Octavii Pisanii Lycurgo Italico. Von etli-
„chen gemeinen Regeln die Kranckheit des ge-
„meinen Wesens durch vernünfftige Gesetze
„auszubessern: von Regeln die beym Kriege
„und Friedens-Schlüssen in acht zunehmen.
„Von prætensionen grosser Herren/und wie bey
„denenselben behutsam zu verfahren; von Ein-
„richtung des verdorbenen Policey-Wesens/
„von Ausbesserung bey Kirchen und Schu-
„len. u. s. w.

§. 18. Mein Vorhaben ist in diesem Collegio bey der Menge der dahin lauffenden Materien nur generale aber doch nützliche Regeln gantz kurtz zu geben/ und da GOtt will/ bey einer nochmahligen revision dieselbe mit Exempeln aus denen Historien zu erläutern; auch von allen anstößigen und sonderlich special materien und schweren Fällen zu abstrahiren/ als derer Entscheidung billich der Klugheit verständiger Staats-Minister zu überlassen und die Academische Gelahrheit übersteiget. Massen ich denn auch

qua) zu diesem Ende in einem kurtzen Anhang abhandeln werde: Wie man sich zu hüten ha-„ be von der Klugheit der Rathschläge nicht nach„ dem Glück oder Unglück derselben oder auch von„ grosser Herren ihren actionibus nach Art des„ müßigen Volcks in Tag hinein zu urtheilen;„ vielweniger in denen noch unentschiedenen„ Streitigkeiten derselben seine ungebetne Rath-„ schläge anzubieten/ dabey auch von Nutzen und„ Mißbrauch der Zeitungen gelehret werden wird„ u. s. w.

§. 19. Künfftigen Winter geliebts GOTT werde ich die zwey Collegia, so ich diesen Winter über gehalten/ wieder für die Hand nehmen. Das erste über die für etlichen Jahren zu Leipzig publicirte Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie/ das andere über den *Monzambano* de statu Imperii Germanici. Meine Absichten die ich bey diesen Collegiis zu haben pflege/sind folgende.

§. 20. Anfangs ist es unter die alten Haupt-Mängel zu rechnen/ daß man vor diesen der Jugend das Jus publicum hat beybringen wollen/ ehe sie vorher hierzu gnugsame fundamenta aus der Historie geleget. Denn die gemeinen irrigen Meinungen der alten Publicisten kommen meistentheils daher/ daß damahlen das studium historicum nicht rechtschaffen getrieben wurde/ ja daß man auch damahls keine rechte subsidia hatte dasselbe zu treiben. So ist auch von vielen gelehrten Leuten als ein grosser Mangel angemer-

cket worden/ daß/ da man allenthalben das Römische Recht zum Grund der heutigen Jurisprudenz leget/ dennoch fast durchgehends die studia elegantiora und fürnemlich das studium der Römischen Antiquitäten und Historie/ ohne die man doch nicht geschickt ist das Römische Recht zu verstehen/ von denen Studiosis Juris fast gäntzlich negligiret werden / da man doch heute zu Tage die herrlichste Gelegenheit hat / so wohl durch Lesung guter Bücher/ als durch Besuchung der Collegiorum gelehrter Männer/ die ihren Nahmen theils mit Schrifften / theils mit gelehrten mündlichen Discursen in diesen Wissenschafften berühmt gemacht / in dergleichen studiis etwas rechtschaffenes zu præstiren: Dannenhero ist kein Wunder/ wenn die Gelehrten bey dem heutigen Wachsthum der studien doch überall klagen / daß man sich ehestens zu befürchten habe / es werde wieder eine allgemeine Barbarey einbrechen. Denn was hilfft es/ wenn die studia von andern noch so sehr empor gebracht werden/ und keine Fortpflantzung derselben bey jungen Leuten zu spüren ist/ so muß nothwendig dererselben Untergang bald zu befahren seyn.

§. 21. Es pflegen zwar diejenigen / so dieses Ubel erkennen / und profession von denen schönen und nützlichen studiis machen / bey Gelegenheit von der Nothwendigkeit und den Nutzen derselben in denen höhern Facultäten viel zu erinnern/ ist auch dieses ihnen eben nicht zu verdencken. Aber es würcket nicht viel / wenn die Lehrer in denen

nen höhern Facultäten das Gegentheil behaupten/ und ihre Zuhörer entweder von dem studio der Historie und dergleichen Wissenschafften abmahnen / oder doch zum wenigsten sie nicht dazu antreiben. Zu dem so schickt es sich besser / daß die Professores der obern Facultäten von dem Nutzen dieser schönen und nützlichen Wissenschafften handeln / als die / so solche ex professo treiben / denn jene verstehen den Nutzen besser. Z. e. Ein Mathematicus kan viel deutlicher und nachdrücklicher von dem Nutzen des Circuls und andrer Instrumente reden / als der accurateste Circul-Schmidt oder der beste Mechanicus, wenn er die Mathesin nicht auch gegründet verstehet. Ja was hilffts / wenn der Mechanicus noch so wohl von dem Nutzen und der Vortrefflligkeit seiner Instrumente discuriret / und dieselbigen recommendiret / und der Professor Matheseos, der etwan in Autorität bey denen jungen Leuten ist/ disrecommendiret denselbigen / und recommendiret einen Hümpler an des guten Meisters statt. Andrer Exempel und Gleichnisse anietzo zu geschweigen.

§. 22. Seine Königliche Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr / hat bey Stifftung dieser Universität uns Professoribus der höhern Facultäten durch die Vortrefflichsten und Hochpreißlichen Herren Ober-Curatores samt und sonders erinnern lassen / daß wir die jungen Leute zuförderst zu denen

nen studiis humanioribus & elegantioribus antreiben solten. Und diese weiseste Vorsorge ist nebst andern vorsichtigen Verordnungen eine von denen fürnehmsten Ursachen/warumb diese Universität (den Göttlichen Seegen zwar zuförderst voraus gesetzt) bißhero immer mehr und mehr floriret. Denn wo heut zu Tage die nützlichen und angenehmen studia nicht beliebt seyn / da ist die Abnahme einer auch Volckreichen Universität für der Thüre. Auff eben diesen Grund wird die von Allerhöchstgedachter Königl. Majestät neu-auffzurichtende Fürsten- und Ritter-Schule hauptsächlich gebauet / und ist um so viel weniger an deren Aufnahme und glücklichen Progress zu zweiffeln; ie vielmehr der hochvernünfftige und kluge Director derselben in diesen bißher gerühmten studiis selbst erfahren und hochgelahrt ist/ auch sich für keine Schande geachtet / die Gelahrtheit mit dem Adel/und die gründliche Wissenschafft guter Künste und vieler Sprachen mit dem Degen u. der Kriegs-Tapfferkeit zu vereinbaren.

§. 23. Derohalben ist dieses meine methode bey dem Collegio über die Einleitung zur Teutschen und Römischen Historie. 1. Lasse ich kurtze Theses dictiren / die von dem wahren Nutzen der Historie / und dem Mißbrauch derselben handeln / und wie der wahre Nutzen darinnen bestehet / daß man lerne bey denen Historien-Schreibern das warscheinliche und warhaffte von dem unwarscheinlichen und falschen unterscheiden; Daß man ein justes und accurates Urtheil von denen

denen in der Historie beschriebenen Thaten der Menschen fälle; und daß man endlich dieses alles zu seiner eigenen Ausbesserung gebrauche; Also gebe ich 2. bey dem kurtzen Durchgang der Römischen Historie von diesen dreyen Stücken allenthalben deutliche Exempel/ sonderlich aber bey dem Leben und Regiment der ersten Könige / und bey der Historie von dem ersten und andern Triumvirat. Da ich dann vielfältige Gelegenheit habe/ meinen auditoribus einen appetit zu dem studio historico, morali, politico u. s. w. zu machen/und die etwa in dem Collegio de prudentiâ consultatoriâ inculcirte Regeln auf die vorkommende Exempel zu appliciren. 3. Bey Durchgehung der Teutschen Historie befleißige ich mich nicht alleine die bey der Römischen gebrauchte methode, wie wohl etwas kürtzer und seltener anzuwenden / sondern ich weise auch fürnemlich wo die Haupt-Veränderungen in Teutschen Reich und die Ursprünge dieser und jener Reichs-Stände anzumercken sind / und wo die Quellen stecken / derer zwischen dem Haupt und denen mächtigen Gliedern des Reichs / oder auch der zwischen diesen unter sich selbst entstandenen Streitigkeiten/sonderlich wenn dieselben noch nicht abgethan sind / sondern noch im̃er unter der Asche eines Schein-friedens glim̃en.

§. 24. Dem Monzambano pflege ich deßwegen am liebsten zu erklären / weil meine Gründe mit denen seinigen in studio juris publici am nächsten verwand sind. Und nachdem ich für zwey Jahren des Hocherleuchteten Herrn von Coccejus Juris-

prudentiam publicam erklähret/ und mir also dessen hypotheses besser als vorher imprimiret/gleichwohl aber in denenselben viel schöne und nützliche Sätze sind/die dieses schwere studium vortrefflich erleichtern/ davon auch die meisten mit der Lehre des Monzambano gar wohl combiniret werden können; als habe ich diesen Winter bey Ausbesserung meiner über den Monzambano beygedruckten noten, gewiesen /wie man mit guten Nutzen lectionem Compendii Coccejani mit dem Monzambano, oder dieses mit jenen combiniren könne. Zu dieser Ausbesserung hat mich ebenfalls bewogen / daß ich seit der Zeit durch Lesung und eigenes Nachdencken in einem und andern tieffere Einsichten als vorher bekommen; auch gespühret / daß viele Warheiten in meinen noten enthalten sind/davon andere hier und dar ein Aergerniß genommen/andre aber dieselbe sonsten gemißbrauchet. Derohalben ist nöthig gewesen unterschiedenes theils einzurücken / theils zu ändern / theils wegzulassen.

§. 25. Ich habe hierinnen den vortrefflichen Autorem selbst zum Vorgänger gehabt/ob gleich die Sache annoch wenigen bekannt ist; Nemlich es hat der hochseelige Freyherr von Puffendorff den Monzambano etliche Jahr für seinen Tode wieder vorgenommen / und in eine gantz neue Form gegossen / auch ebenmäßig die anstößigen Dinge/ ingleichen/ woran andre Gelegenheit genommen / etwas daran ohne Ursach zu tadeln / oder daran zu meistern/theils ausgelassen / theils geändert/ theils durch Erkiesung andrer Wörter deut-

deutlicher gemacht. Er hat mir kurtz vor seinen Ende dieses sein Msc. zur Abschrifft communiciret/ und dabey Erwehnung gethan/ daß er verordnet habe/ es solte nach seinen Todte mit Vorsetzung seines Nahmens publiciret werden/ mich auch gebeten um vieler Ursachen willen/ die er mir mündlich erwehnet/ diese edition zu befördern. Nun ist nach seinem Todte eine geraume Zeit verflossen/ und dennoch dieses emendirte Werck noch nicht publiciret worden/ welches doch gewißlich denen Studirenden einen grossen Vortheil in ihren studiis bringen würde: Und weiß ich also nicht/ ob ich es in meinem Gewissen/ so wol in Ansehen des Hochseeligen Mannes/ als auch in Betracht des gemeinen Nutzens noch lange werde verantworten können/ daß ich seinen Willen zu erfüllen nicht selbsten nach dem exemplar meiner copie diese Schrifft edire. Jedoch will ich noch eine Weile zusehen/ und wird mir lieb seyn/ wenn es dieser meiner Hülffe nicht braucht/ sondern das schöne Werckgen ohne selbige mit ehesten publiciret wird.

§. 26. Nach diesen lectionibus bin ich gesonnen den folgenden Sommer 1706. das Jus publicum speciale, von denen Rechten und prætensionen der Chur- und Fürsten auch andrer Stände samt und sonders zu erklären; ingleichen eine Einleitung zum Jure publico andrer Könige und Potenzen in Europa/ nemlich Spanien/ Portugall/ Franckreich/ Groß-Britannien/ Hungern/ Pohlen/ Moscau/ Dännemarck/ Schweden u. s. w. zu geben; Und den drauff folgenden Winter die scharf-

scharffsinnigsten Staats-Streiche / nach welchen die allerlistigste Monarchie des Römischen Pabsts eingerichtet ist/zu zeigen; auch den Staat und Zustand derer gesamten Staaten in Italien zu erklären: Ingleichen Institutiones Juris Germanici privatim heraus zu geben, und den Sachsen- und Schwaben-Spiegel ohne Glossen aufflegen zu lassen; worvon ich auch etwas ausführlicher in diesem Entwurff zu handeln gedachte. Nachdem aber derselbe allbereit unter der Feder gewachsen, und gnugsam Zeit seyn wird, etwan über ein Jahr davon ausführlicher zu handeln, wenn GOTT Leben, Gesundheit und Kräffte verleyhen wird, ich auch sehen werde, daß der ietzige Entwurff nicht übel genommen wird, den ich aus gutgemeinter Absicht publicire, als will ich hiermit beschliessen.

§. 27. Indessen, hoffe ich, wird ein jeder unparteyischer spüren, daß es mir ein Ernst sey meine bißherigen Lehr-Sätze aus denen obangeführten Ursachen nach der mir ietzo beywohnenden Erkäntniß der Warheit, wo sie etwan anstößig seyn möchten anezubessern, und verspreche mir in gegentheil, daß auch andere gleicher Gestalt in meiner auffrichtigen Untersuchung nützlicher Warheiten, vielmehr mit Liebe als Haß mir an die Hand gehen, und also das gemeine beste werden befördern helffen. Ich habe nunmehro mein 50tes Jahr erlebet, und bin bereit meine übrige wenige Lebens-Zeit zu Nutzen der studirenden Jugend in Ruhe und Friede anzuwenden, und da ich ja spüren solte, daß auch diese meine Friedfertige Schreibart von andern nicht mit gleicher Art begegnet, sondern vielmehr neuer Zanck und Streit erreget werden solte, will ich lieber mein bißheriges Stillschweigen continuiren, und mich in der Stille mit ruhiger Geniessung der erkanten Warheit vergnügen, und gedencken, daß es vielleicht Göttlicher Wille nicht sey, sich meiner Feder weiter zu bedienen, sondern daß nunmehro etwa andre Instrumenta vorhanden sind, durch welche GOtt die Warheit in andre Gemüther in Schrifften fortzupflantzen beschlossen habe.

Halle am 15. April. 1705.

IIX.

IIX.

Inaugural-Dissertation.

Von der Pflicht eines Evangelischen Fürsten/ die Besoldungen und Ehren-Stellen der Kirchen-Diener zu vermehren.

Innhalt.

Verderbter Zustand der Kirchen-Rechts-Gelahrheit in Pabstthum, welche nachgehends nicht verbessert worden, theils wegen Hindansetzung der Studien. §. I. Theils wegen allzugrosser Schmeicheley der Politicorum. §. II. Unser Vorhaben und Inhalt dessen was hier gesagt werden soll. §. III. Exces der päbstlichen Clerisey, was deren Reichthum und Ehren-Stellen betrifft. §. IV. Wie hierauf die Protestirenden darinn zu wenig gethan, so wohl in Ansehung der Armuth, als auch Verachtung der Evangelischen Kirchen-Diener. §. V. Welches heutiges Tages nicht ab- sondern je mehr und mehr zugenommen. §. VI. Wir reden von dem Stande der Geistligkeit überhaupt, nicht von wenigen insonderheit. §. VII. Jngleichen nicht von äuserster Armuth und Verachtung, sondern in Verhältniß gegen andere, so gleiches oder geringern Standes sind. §. IIX. Wie auch von denen Kirchen-Lehrern, nicht von der untern Clerisey, noch von denen Domherrn. §. IX Endlich von denen unterschiedenen Staffeln der Armuth und Verachtung. §. X. Welches alles von denen, welchen die Geistlichkeit verhast ist, vermischt wird. §. XI. Und die Gerechtsamkeit der Priester-Besoldungen mit offenbahren Verdrehungen durchgezogen wird. §. XII. Nachdem sie zu solchen falschen Verkehrungen daher Gelegenheit genommen, weilen die

die Unsrigen solche Vernunft-Schlüsse mit einander gehäuffet und vermischet, die doch nicht von gleicher Wichtigkeit sind. §. XIII. Daher es besser seyn wird, daß wir uns so wohl der weltlichen als aus der Kirchen-Historie hergeholten exempel nicht bedienen. §. XIV. Wie ingleichen auch nicht der Sprüche der Schrifft, massen wir eine Frage vor uns haben, deren Entscheidung nicht in der Offenbahrung, sondern in dem Recht der Natur zu suchen ist. §. XV. Gleichergestalt auch nicht des menschlichen Rechts, so wohl des Justinianeischen (Käyserlichen.) §. XVI. Und des päbstlichen. §. XVII. Als der Landes-Ordnungen Evangelischer Fürsten. §. XIIX. Noch vielweniger der Autorität der Kirchen-Väter, Gottes-Gelahrten, und Rechts-Gelahrten. §. XIX. Doch muß man mit einer andern Lehr-Art verfahren gegen die Lehrbegierigen, als gegen die Feinde der Geistligkeit, deren Eigenschafft abgemahlet wird. §. XX. Wahrer Lehr-Satz, daß man die Kirchen-Diener ehren und unterhalten solle. §. XXI. Gegensatz derer Feinde derer Kirchen-Diener. § XXII Es wird gewiesen, daß die Gegner beweisen müssen, nicht die Vertheidiger der Kirchen-Diener. §. XXIII. Daß jenen aber Ursachen mangeln, und daß sie keine vorbringen. §. XXIV. Ausser daß sie die Sprüche der Schrifft, die sie auff eine gezwungene Weise auslegen, oft im Munde haben §. XXV. Beweiß des Lehrsatzes. Daß der Gottesdienst in einer Republique sehr nothwendig sey. §. XXVI. Woraus die Pflicht eines Fürsten entspringet, daß er vor die Unterhaltung und Beehrung der Priester und Lehrer sorge. §. XXVII. Worauff in diesem Stück der Irrthum der heydnischen Fürsten ankomme. §. XXIIX. Und der Mißbrauch der Jüdischen Priester. §. XXIX. Wie zur Zeit der Evangelischen Lehre die alte Pflicht der Fürsten, vermöge deren sie die Kirchen-Diener zu unterhalten und zu beehren verbunden sind, wiederum an des Tages-Licht kommen. §. XXX. Dem nicht entgegen ist, daß Christus durch arme und nicht geehrte Männer den Grund zur Christlichen Lehre geleget

hat.

hat. §. XXXI. Wie zur Zeit der Reformation solches gleichergestalt wieder an das Licht getreten. §. XXXII. Ubergang zu dem anderu Theil des Lehrsatzes, was nemlich vor Unheil in der Republique entstehet, wenn man besagte pflicht hindansetzet. §. XXXIII. 1. Verachtung der Adelichen und anderer auffgeweckten Köpffe gegen das Studium der Gottes-Gelahrheit. §. XXXIV. 2. Uberfluß vieler schlechten und armen Leute, die nicht arbeiten wollen. §. XXXV. 3. Daher in der Republique und der Kirche die bösen Sitten, Aergerniß, Zänckereyen, Lermen, und die Atheisterey selbst vermehret worden. §. XXXVI. 4. Noch anderes Unheil und mehr Schaden in der Republique und Kirche. §. XXXVII. Die accidentien sind nicht geschickt, solche Schaden zu verbessern. §. XXXIIX. Die Nutzen, so zu hoffen sind, weñ man die Kirchen-Besoldungen satsam vermehret. §. XXXIX. Unterschiedenes Absehen der Feinde und der Vertheidiger des Kirchen Standes, indem sie die Fehler, so den Kirchen-Stand angehen, erzehlen. §. XL. Neuer Einwurff der Kirchen-Feinde: Was massen gleicher Schade zu befürchten sey, wenn man auch der Armuth der Kirchen-Diener zu hülffe komme. §. XLI. Worauf geantwortet wird. §. XLII. Wie auch auf die neue Instantz, daß man die Republique nicht müsse in Gefahr setzen. §. XLIII. Warum man von den Mitteln die Besoldungen der Kirchen-Diener zu vermehren hier nicht weitläufftiger handele. § XLIV. Indessen wird gewiesen, daß die Mittel eben nicht zu schwehr sind, dafern sie nur die Kirchen-Diener selbst nicht verhindern. §. XLV. Durch die Uberbleibsel einiger aus der politique der päbstlichen Clerisey fliessenden Lehren. §. XLVI. Z. E. daß man die Güther der Kirche nicht könne in weltliche verwandeln. § XLVII. Und daß der Kirchen-Stand den Rang vor dem weltl. habe. § XLVIII. Aufrichtigkeit und Nutzbarkeit dieser Erinnerungen. §. XLIX. Eine andere Erinnerung, von einer geschickten und leichten Art vor die Priester zu sammlen. § L. Welche durch ein vorgeschlagenes sehr bequemes Exempel dargethan wird. § LI.

§. I.

§. I.

Verderbter Zustand der Kirchen-Rechts Gelahrheit im Pabstthum, welche nachgehends nicht verbessert worden, theils wegen Hindansetzung der Studien.

Ein jeder / der von Vorurtheilen nicht gantz und gar verblendet ist / begreifft leichte / was massen nicht nur vor den Zeiten der Reformation die Kirchen-Rechts Gelahrheit von der päbstlichen Clerisey gantz verfälschet / sondern auch deren Ausbesserung von den ersten Kirchen Reformatoribus nicht vorgenommen worden / noch vorgenommen werden können / gestalt selbige sich nur um die ewige Wohlfarth / und nicht um die Verbesserung der politischen Fehler und Entdeckung der geistlichen Staats-Streiche bekümmert haben. Daher nothwendig geschehen müssen / daß viele Folgerungen in der Kirchen-Rechts-Gelahrheit der Protestirenden überblieben / so nicht wohl mit dem Kirchen-Recht Evangelischer Fürsten zusammen hengen / welches doch schon guten theils ihnen die ersten reformatores wieder zugeeignet hatten. Indessen muß man denen Gottesgelahrten und Politicis damahliger Zeiten / weil sie das nicht gleich wahrgenommen / die Schuld nicht beymessen / vielmehr sind sie desfalls bestens zu entschuldigen. Denn dieses ist theils geschehen / weil damahls auf den hohen Schulen aus einer Staats raison der Papisten man die Staats-Klugheit entweder gar nicht lehrete / oder / wenn

sie

sie ja gelehret wurde / es auf eine solche Manier geschahe/ damit dadurch die päbstliche politique, so sich unter der Larve einer Geistlichen Kirchen-Gewalt einschlich / keinen Stoß bekam; theils/ weil die päbstliche Clerisey diese ihre Gewalt mit vielen bey den Haaren dazu gezogenen/oder/ dafern diese Redens-Art zu hart lauten solte/ mit vielen allegorischen Gleichnißweisen Erklährungen der Heiligen Schrifft / als welche mehr auff die Worte als den Verstand zielen / oder mehr dasjenige / wovon die Frage war / erläutern als beweisen/ befestiget hatte. Doch merckte man in solchen Zeiten die Unvollkommenheit und Schwachheit solcher Beweißthümer nicht/indem sie durch die Länge der Zeit viele Jahr hunderte her unvermerckt in den Gemüthern der Lehrenden und Lernenden fortgepflantzt waren / und das Ansehen der Kirchen-Väter / deren Eyffer und Gottesfurcht bekandt war / ja welche selbst dergleichen Erklärungen / wiewohl in einem gantz andern Absehen / sich bedieneten/ selbigen die gröste Krafft gab. Immassen man nicht gedachte / daß zwar die gottseeligen Väter in dergleichen Fällen zu entschuldigen wären / weilen ihr Endzweck war / die Gottesfurcht und Liebe in denen Gemüthern der Zuhörer durch solche oratorische Redens-Arten zu erwecken/ aber man ihnen doch nicht leicht nachahmen muste / indem zu den Zeiten / da die Kirchen-Väter lebeten / die vornehmsten Lehren der Weißheit/ nemlich die Lehre von der Gerechtigkeit und Anständligkeit / (doctrina

justi & decori,) wie auch die Staats-Klugheit nirgends anzutreffen waren.

§. II.

Theils wegen allzugrosser Schmeicheley der Politicorum.

Es ist auch dieses/welches wir gestehen müssen/hinzu kommen/daß die Evangelischen Fürsten und deren Staats-Bediente/ auch bey dem ersten Anfang der reformation, das gottseelige Absehen der reformatorum nicht mit gleichem Absehen unterstützet/ sondern viel derselbigen/gewiß nicht wenige/ bey dem reformations-Wercke mehr auff den zeitlichen Nutzen als die ewige Wohlfarth gesehen/und solcher gestalt denen gottseeligen und offt klugen Erinnerungen der reformatorum nicht allezeit/wie es hätte geschehen sollen/geneigtes Gehör gegeben haben/ wie solches nur aus so vielen Klagen wegen der Kirchen-Güther und des Mißbrauchs selbige zu secularisiren erhärtet werden kan. Es hat auch niemahlen an Schmeichelern der Fürsten gemangelt/ welche/unter dem Schein die Rechtsamkeiten der Fürsten wieder herzustellen/ alle Begierden der Potentaten zu vertheidigen/ die gerechte Sache der Beträngten noch mehr zu unterdrücken/und solcher gestalt die Rechte der Fürsten auff eine unrechtmäßige Art zuerweitern sich bemühet haben. Da nun aber diese denen auch frommen Kirchen-Dienern/und die um die Wohlfarth der Fürsten und der Staats-Männer auff eine billige Art bekümmert sind/am meisten aufgesetzt zu seyn/und sie zu verfolgen pflegen/

so

so sind hingegen auff der andern Seite die Kirchen-Diener zu entschuldigen/ wenn auch sie was menschliches begangen / und entweder zur Vertheidigung der Kirchen-Rechtsamkeiten nicht allzuwohl zusammenhangende Gründe und Ursachen aus denen päbstlichen Scribenten hergeholet/oder die Lehrer/welche ohne Schmeicheley aus rechtmäßigen Gründen die Rechte der Fürsten zu behaupten gesucht/ von solchen Schmeichelern nicht unterschieden/und aus einem ungegründeten Argwohn sich auch ihnen entgegen gesetzet haben. Welchem Irrthum es einen Schein gegeben hat/ daß die Staats-Männer zwar die geistlichen Fürsten-Rechte zu erheben und wieder hervorzusuchen bekümmert zu seyn pflegen / und dennoch niemahls/ oder gewiß selten von der Pflicht der Fürsten gegen die Kirchen-Diener gehandelt haben.

§. III.

Unser Vorhaben, und Innhalt dessen, was hier gesaget werden soll.

Solchem nach / gleich wie ein wahrhafftig Beflissener der Weißheit allezeit sich bemühen wird / damit er in Erforschung der Warheit sich unpartheyisch und frey von affecten erweise / also werde auch ich hier zeigen/daß ich weder denen Mächtigen schmeicheln/ noch der Kirchen-Diener Gunst und Gewogenheit suchen will/ da ich itzo von der Pflicht eines Evangelischen Fürsten / die Unterhaltung und Ehrenstellen der Kirchen - Diener betreffend/ zu handeln gesonnen. Ich werde mich so auf-

führen/ daß ich weise / was gestalt wir in unsern Kirchen öffters in diesem Stück von dem allzu grossen Exces der päbstlichen Clerisey auff das andere Ende gefallen / und bey uns der Sache zu wenig gethan worden. Und daß also ein Evangelischer Fürst / worunter ich auch diejenigen verstehe / welche in andern Regiments-Formen den Staat regieren/ verbunden sey / an die Verbesserung dieses Fehlers zu gedencken. Bey welcher Gelegenheit man auch Anlaß nehmen wird / etwas von denen Mitteln und Nuzen solcher Anstalten/aber doch kurtz/und so viel man von einem/ der eine inaugural Disputation schreibet / fodern kan/zu gedencken.

§. IV.

Exces der päbstlichen Clerisey, was deren Reichthum und Ehrenstellen betrifft.

Die Kirchen-Historie lehret / durch was vor Künste die Römische Clerisey unter dem Schein der Armuth und Erniedrigung/ auch des Gehorsams unermeßlichen Reichthum und fast Göttliche Ehre sich zu wege gebracht/ daß sie gleichsam durch diese zwey Stützen zugleich alle Macht über die Könige und Fürsten ihr endlich auf eine hochmüthige Art zu zueignen sich nicht entblödet hat. Dieses ist mehr als zu bekandt / und leidet es unser Vorhaben nicht/ solches mit vielen Zeugnissen und Exempeln zu erhärten. Ja schon vor etlichen Jahrhunderten/ und noch vor der Reformation hat man darüber gestritten/und sich deshalb beklaget. Eben daher hat Goldast drey

grosse

grosse Bücher voll zusammengelesener Schriften von der Monarchie des Reichs herausgegeben. Doch haben die / so vor die Fürsten geschrieben / vergebens disputiret. Kayser / Könige und Fürsten haben vergebens diese Kranckheit / welche die Republiquen sehr mitnahm / zuheben gesucht / so lange nemlich der vornehmste Articul des Pabstthums / daß der Pabst das Haupt der Kirche / und die Clerisey von der Jurisdiction der Fürsten ausgenommen sey / unverrückt geblieben. Wannenhero noch heut zu Tage eben solche Klagen und eben solche Fehler bey denen Fürsten / die der päbstlichen Religion zugethan / anzutreffen sind. Diesem nach bekümmern wir uns hier nicht um dieser ihre Pflicht / indem man sie vielmehr ermahnen müste / den Reichthum und Ehre ihrer Clerisey zu benehmen und zu vermindern.

§. V.

Wie hierauf die Protestirenden darinne zu wenig gethan, so wol in Ansehung der Armuth, als auch Verachtung der Evangelischen Kirchendiener.

Allein / wie es natürlicher Weise zu geschehen pfleget / so sind die Evangelischen Fürsten / als sie durch Hülffe der ersten Reformatorum besagte Grund-Sätze des politischen Pabstthums von sich ablehneten / die päbstliche Clerisey aus den Klöstern vertrieben / und an deren statt Kirchen-Diener setzten / durch allzugrossen Fleiß die bisher erzehlete Excesse zu verhindern auf das andere Ende verfallen / daß sie nemlich allzuviel von Kirchen-Gütern entwandten / und allzu wenig

nig denen Kirchen-Dienern zu ihrer Unterhaltung liessen. Daher nothwendig eine Verachtung der Geistligkeit zugleich mit enstehen müssen. Denn das Ansehen und Ehre wird im bürgerlichen Leben gemeiniglich nach der Gewalt/ die Gewalt aber nach dem Reichthum geschätzet. Und ob wohl deren Schluß mit der gesunden Vernunfft wenig übereinkömmt / welche andere bloß wegen ihres Reichthums verehren / weilen auch arme können weise Leute seyn / so gehet doch deren Urtheil / welche von den Armen gemeiniglich keine sonderliche Hochachtung hegen / von der gesunden Vernunfft nicht so weit ab / weil die Weißheit ordentlicher Weise nicht läßt in Armuth leben/ dafern nicht von andern Hindernisse in den Weg geworffen werden / welche Hindernisse aber die gemeinen Leute nicht so leicht wahrnehmen. Lutherus hat schon zu seiner Zeit sich gar artig wegen der Armuth der Kirchen-Diener beklaget; indem er sagte / Er habe sich öffters verwundert / warum Paulus so fleißig vermahne/ daß man denen Kirchen-Dienern ihren Sold geben solle/da doch im Pabstthum die Leute so willig zum geben gewesen / daß man sie vielmehr davon hätte abmahnen sollen. Doch habe er nachgehends aus der Erfahrung gelernet/ daß denen falschen Lehrern zwar genug und überflüßig / rechtschaffenen Kirchen - Dienern aber kaum das Brod gegeben werde / daß also die / welche doch Christen heissen wolten/ auf solche Art unmenschlicher als die Türcken und Heyden wären. Und an-

anderswo sagt er nach seiner Art kurtz / aber mit sonderbaren Nachdruck: Es wird wohl,, bleiben/ daß die rechten frommen Prediger müs-,, sen der Welt halber nach Brod gehen. Einen,, rechten Prediger / oder zwene können wir nicht,, ernehren / aber 100000. Münche und Pfaffen,, können wir wohl füllen / die uns zum Teuffel,, führen. Und an einem andern Ort zeiget er/,, welcher Gestalt mit der Armuth auch die Verachtung des Predig-Amts verknüpfft gewesen. Denn er antwortet dererjenigen Einwurff/ welche vorgegeben / man müsse denen Kirchen-Dienern den Reichthum benehmen / damit sie nicht herrschen: Solches reden sie nicht darum/daß sie sorgen / die Pfaffen möchten Herren werden.,, Sie wissen selbst/ daß sie daran liegen/ als die es,, greiffen/ daß dem Pfarr-Herren wohl verboten,, ist / Herren zu werden. Sintemahl niemand,, leugnen kan / daß kein Pfarr-Herr etwas eige-,, nes hat an der Pfarre / sondern seynd Gäste in,, den Pfarr-Güthern / und müssen sie hinter sich,, lassen / wenn sie sterben. Und wo einer / oder,, zween sich vergrasen/daß sie ihren Wittwen und,, Wäysen etwa ein Häußlein kauffen/da sind die,, andern eitel Bettler / lassen eitel Bettler hinter,, sich / beyde an Witwen und Wäysen / und,, wenn sie gleich was eigenes ergrasen / müssen sie,, dennoch damit hienieder unter geringen Bür-,, gern oder Bauren bleiben/ denn sie mit 20. Flo-,, ren nicht können hochfahren noch seglen rc.

§. VI.

Welches heutiges Tages nicht ab- sondern je mehr und mehr zugenommen.

Nun aber wird leicht bekant seyn/ welcher Gestalt dieser Fehler mit der Zeit in unsern Kirchen nicht verbessert worden / sondern daß er vom Tage zu Tage bis auf unsere Zeiten gewachsen/wenn man erweget / daß in den wenigsten Kirchen der Sold und Belohnungen der Prediger gesteigert / sondern vielmehr in Gegentheil in vielen die Besoldungen vergeringert worden sind / indem theils durch Krieg/theils aus andern Ursachen/ die Brunnen/ woher sie genommen wurden/eingangen und verstopfft lagen. Man kan dieses hinzufügen/ daß zu Zeiten Lutheri die unmäßige Lebens - Art Teutschland noch nicht so überschwemmet hat/ wie heutiges Tages. Ein unmäßiges Leben aber verursachet eine Theurung der Lebens-Mittel/ und diese macht/daß die jährlichen Einkünffte und Besoldungen/welche vor dem zu Unterhaltung der Familie und ehrbar zu leben hinlänglich waren/ nicht mehr zureichen wollen / sondern die Leute Schulden zu machen antreiben / oder unmittelbar an den Bettelstab bringen. Und also/wenn schon zu Zeiten Lutheri man die meisten Prediger unter den Bettler-Orden zehlen muste / wird man aus vorerwehnten leicht schliessen können / was von denen Unsrigen heute zu Tage zu halten sey. Doch es ist unvonnöthen / die Sache so klar vorzustellen/ weil die tägliche Erfahrung / so auch die Thoren unterweisen kan / dieses gnugsam an den Tag leget.

§. VII.

§. VII.

Jedoch muß man mercken / daß / da wir von der Armuth und Verachtung der Kirchen-Diener reden / man von deren Stande überhaupt / nicht von jeden insonderheit rede. Denn man darff nicht dencken / als wenn gar keine Kirchen-Aemter anzutreffen wären / wobey gnugsame und wichtige Besoldungen sind / sondern diese sind guten theils einzelen / wo nicht sehr selten zu finden. Aber man muß dennoch / wenn wir von dem Stande der Personen reden / von dem / was am meisten geschiehet / die Benennung machen. Massen der Stand von den Personen / die in dem Stande leben / nicht von denen wenigsten / sondern den meisten / die Benennung eines reichen und dürfftigen / geehrten und verachteten / heiligen und unheiligen / tugend- und lasterhafften Standes bekommet / nicht aber jede insonderheit werden von dem Stande benennet / weil der Stand ein Abstractum morale ist / welches von denen Menschen / die in dem Stande leben / hergenommen. Zum theil könte man auch in Erwegung dieser Exempel mercken / ob man die Hinlänglichkeit / oder den Uberfluß von denen Besoldungen selbst / oder von denen Accidentien, wie man zu reden pfleget / sagen müsse. Denn wenn dieses letztere gelten solte / gleichwie dann gemeiniglich in dergleichen wenigen Fällen geschehen wird / so würde solches die Klage Lutheri noch nicht aufheben / indem wir

Wir reden aber von dem Stande der Geistligkeit überhaupt, nicht von wenigen insonderheit.

bald wahrnehmen werden/ daß eben selbige Accidentien und deren Beybehaltung in unsern Kirchen guten theils aus der Armuth und Unzulänglichkeit der Besoldungen ihren Ursprung nehmen.

§. IIX.

Ingleichen nicht von äusserster Armuth und Verachtung, sondern in Verhältniß gegen andere, so gleiches oder geringern Standes sind.

Weiter/ da wir von der Betteley und Verachtung der Kirchen-Diener mit Luthero reden / so zeiget die Beschaffenheit der Sache selbst/ daß wir keines weges eine Betteley, da man vor denen Thüren herumgehet/ und die mit Fingern kan gezeiget werden/ noch eine schmähliche Verachtung verstehen. Denn so groß ist die Ruchlosigkeit der Zuhörer in den Protestantischen Kirchen nicht/ daß sie so schmähliche Meinungen von denen Kirchen-Dienern hegen / oder auch auf so eine unmenschliche Art ihre Prediger tractiren solten/ daß diese ordentlicher Weise Allmosen vor den Thüren zu bitten genöthiget wären/ und von allen muthwilligen und gottlosen Leuten sich müsten ausrichten lassen. Sondern/ wie überhaupt Reichthum und Armuth / Ehre und Verachtung / Wörter sind / so eine Ungleichheit des Menschlichen Standes andeuten/ alle Gleichheit und Ungleichheit aber gegen andre sich verhalten; So ist es auch mit der Armuth und Verachtung des Kirchen-Diener Standes beschaffen. Die Armuth und Dürfftigkeit deutet hier nicht

die äuserste an / sondern einen Mangel am Vermögen / und zwar einen solchen / daß einer nicht einmahl vermögend sey / nach seines Standes Würde sich und die Seinigen zuernehren / und auf künfftige Unterhaltung zugedencken. Solche Armuth fället nicht gleich in die Augen der gemeinen Leute / ob wohl Erfahrne solche Dinge leicht absehen. Die Teutschen sagen: **Haus-arme Leute.** Und solche pflegen auch in Vergleichung gegen andere Bettler genennet zu werden / zum wenigsten nach der Redens-Art unserer Sprache: **Sie sind / gegen andere ihres gleichen gerechnet / Bettler.** Damit man also nicht meinen möge / daß Lutherus / und wir mit ihm die Sache mit geblühmten Redens-Arten / nach Art der Redner-Kunst / ausser der Warheit und anders beschrieben / als sie sich in der That verhält. Gleicher gestalt verstehen wir durch Verachtung nicht so wohl die äuserste Schmach / als / daß die Prediger / und das Kirchen-Amt selbst auf eine unanständigere Weise und noch verächtlicher gehalten werden / als andere Leute / so entweder in einem gleichen / oder wohl in einem geringern Stande leben. In moralischen und politischen Fällen ist es bekandt / daß das geringere gute die Natur des bösen an sich nehme / und so wechsels-weise. Also ist nicht zu verwundern / daß geringerer Reichthum und geringere Ehre die Natur einer Armuth und Verachtung annehmen.

§. IX.

§. IX.

Wie auch von denen Kirchen-Lehrern nicht von der untern Clerisey, noch von denen Domherren.

Ferner da wir von Kirchen-Dienern reden/ so erhellet / daß wir uns um die Kirchen-Lehrer bekümmern/ und nicht überhaupt um den gantzen Geistlichen Stand/ in welchem nach dem Grundsatz der Päbstler zur Clerisey auch die gezehlet werden / die dennoch nicht das Wort GOttes lehren/ als da sind die Kertzenträger/ Beschwerer/ Pförtner/ Psalmen-Leser / Sänger/ u. d. g. denn ob wohl auch diese/ in so fern sie in unsern Kirchen gebräuchlich sind/ ebener massen nicht Uhrsache haben / viel von ihrem Reichthum zu rühmen / wir auch nicht dawieder seyn / daß auch ihrer Dürfftigkeit abgeholffen werde/ so wird uns doch frey stehen / hier allein von den Lehrern/ und denen so die Sacramente verwalten/ als von dem edelsten Kirchen-Amt/ zugedencken. Daher zugleich von selbsten folget / daß wir auch nicht von denen Domherren reden/ in so fern selbige unter denen Protestirenden in Teutschland geduldet werden. Denn ob wir gleich diese keinesweges mit denen bisher erzehlten geringern Ständen der Clerisey in Vergleichung ziehen / so ist doch genug/ daß sie/ nach dem gemeinen und bey denen Protestanten hergebrachten Gebrauch zu reden/ nicht unter die Kirchen-Diener gerechnet werden / indem sie weder lehren / noch die Sacramente verwalten. Solchem nach/ gleich wie wir auf keinerley Weise jetzo von den Streitigkeiten/ welche

welche denen Domherren und ihrem Stande / so wohl in der Lutherischen als Reformirten-Kirche von einigen gemacht worden / handeln / sondern gantz von denenselbigen / als welche zu unserm Zwecke nicht dienen / abstrahiren / also würden wir auch was ungeschicktes begehen / wenn wir davor hielten / es wäre unserer Schuldigkeit / daß wir auf dererjenigen Einwurff wieder die Dürfftigkeit und Verachtung der Kirchen-Diener antworten müsten / welche / indem sie von der gegenwärtigen materie handeln / sich über den Ubermuth und Reichthum der Domherren beklagen / und davon viel mit einzumischen pflegen.

§. X.

Endlich von denen unterschiedenen Staffeln der Armuth und Verachtung.

Ob ich nun zwar von dem Evangelischen Predig-Amte überhaupt rede / so muß man doch nicht meinen / als wenn ich eine allenthalben gleiche Armuth und Verachtung zum Grunde legte. Denn es sind auch hier gewisse Staffeln. Die Erfahrung lehret / daß so viel und so grosse Klagen bey denen Reformirten wegen der Unzulänglichkeit der Besoldungen nicht seyn / welches leicht erhellen wird / wenn man z. E. des Gisberti Voëtii Politicam Ecclesiasticam mit denen Consiliis Dedekenni, mit Carpzovs Kirchen-Rechts Gelahrheit gegen einander hält. Indessen aber darf man auch bey den Reformirten sich nicht befürchten / oder darauf gedencken / damit nicht die Kirchen-Diener

ner durch allzugrossen Reichthum zur Thorheit und Mißbrauch verleitet werden. Gewiß auch bey ihnen mangelt es nicht an Klagen/die des Lutheri Klagen so gleich kommen / wie ein Ey dem andern. Denn so saget Lavaterus über die „Sprüchw. Salom. c.3. v.9.10. Es ist wahrhafftig zu bedauren/ daß/da man vor diesem auf „die Bilder unendliche Unkosten verwandt hat; „Man hingegen itzo auf die lebendigen Bilder „GOttes keine verwendet/da sie doch nirgends so „gut/als daselbst/angelegt werden könten. Auch „hat man zu dem unvernünftigen Bauen der Clö„ster viel hergeschossen/nun will man denen Die„nern Christi kaum das Brod geben. Man besehe hiemit dasjenige / was wir bald von denen Accidentien sagen werden. Denn daraus wird klar werden / daß die Vergleichung / welche in Ansehung der Armuth auf solche Art zwischen den Reformirten-und Lutherischen-Kirchen vielleicht gemacht werden kan / mehr auf die Geniessung der Accidentien als Hinlängligkeit der Besoldungen gehe. Nachgehends wissen wir auch/daß in den Lutherischen-Kirchen keine gleiche Dürftigkeit ist. Diejenigen Lutheraner / welche von denen Kirchen-Güthern geschrieben / haben angemerckt/ daß in einigen Ländern Lutherischer Fürsten nicht so viel mittelbahre Güther secularisiret worden seyn/und desto mehr zu Unterhaltung der Kirchen-Diener und anderer gottseeligen Sachen angewendet worden. Doch muß man hier eben das wiederholen/was wir gleich itzo von denen Reformirten Kirchen gesagt haben. §.XI.

§. XI.

Welches alles von denen, welchen die Geistligkeit verhaßt ist, vermischt wird.

Ob nun wohl dieses alles an und vor sich selber am Tage und handgreiflich ist; So wird uns doch niemand übel auslegen / daß wir solches etwas deutlicher vorgetragen haben/wenn man nemlich erwegen wird/daß es nirgends wo an Feinden des H. Kirchen-Standes gefehlet hat/ welche/ damit sie ihre Boßheit verbergen/das hunderste ins tausende gemenget / und nicht allein in den folgenden Rechts-Fragen/sondern auch in den Begebenheiten selbst alles / was wir bißhero behutsam von einander unterschieden / untereinander geworffen haben. Es ist nicht nöthig/den Wicleff, oder die Waldenser, oder auch die Wiedertäuffer hier anzuklagen/ absonderlich da man von dieser ihrer Meinung und Endzweck noch nichts gewisses weiß. (Gewiß der Wicleff wird entschuldiget von Tarnovio bey dem Dedekenn. *Conf. Theol. Vol. 1. f. 985. b.* Von veränderlichen Meinungen der Wiedertäuffer handelt Voëtius Polit. Eccles. Parte I. Lib. 4. Tract. 3. c. 1. p. 798.) Wie Luther schon oben angezeiget / (besiehe oben §. 5.) so sind die Feinde und Neider der Kirchen-Diener in der Kirche der Protestanten selbst. Und muß man nicht so wohl fragen/ wo sie sind/ als wo sie nicht sind. Denn sie sind allenthalben. An Höfen/ in Städten/in Dörffern/ja auf Schulen und Universitäten. Diese / nachdem sie das Vergrösserungs Glaß des Neides gebraucht haben / vermöge

möge dessen der geringe und niedrige Stand der Kirchen-Diener ihnen groß und prächtig geschienen/ pflegen nicht nur die tägliche Unterredungen und die Rathschläge/ die sie denen Fürsten geben/ sondern auch beydes/ Lehre und Papier mit diesem neidischen Gifft zu beschmieren. Exempel zu geben ist unnöthig/ weil sie allenthalben vor Augen schweben.

§. XII.

Und die Gerechtsamkeit der Priester-Besoldungen mit offenbahren Verdrehungen durchgezogen wird.

Weshalber nicht zu verwundern ist/daß/da sonst eine deutliche Vorstellung der priesterlichen Armuth und Verachtung einen Evangelischen Fürsten reitzen solte/daß er dieser Dürftigkeit und Verachtung zu Hülffe kome/ und um die Vermehrung der Besoldung bekümmert sey/ deñoch bißher wenig oder nicht mit Nutzen u. endlicher Würckung an die Besserung dieses Fehlers gedacht/ sondern vielmehr/ wenn die Prediger sich darüber beklaget/ihnen der Geitz/Hoffart/Unverschämheit/Faulheit/und viel andere Dinge vorgeworffen/und wol gar vorgesaget worden ist: Sie müsten arbeiten und nicht betteln; man sey denen Kirchen-Dienern gar keine Besoldungen schuldig zu geben / ja es sey dem gemeinen Wesen höchst schädlich/ wenn auch die bißher zugestandenen geringe Besoldungen ferner gegeben würden. Ich rede wieder nicht von denen Wiedertäuffern/welche mehr aus Ungelahrheit/ mit welcher sie gar zu sehr versehen sind/ und aus allzugrosser Bearbeitung/

tung/ alles wieder auff den Zustand der ersten Kirche/ wie sie zu Zeit der Apostel war/zu bringen/als aus einer Boßheit des rechten Weges verfehlen. Ich habe mit den Feinden des Predig-Amts zu thun/ deren auch zuweilen die Consilia des Dedeken gedencken. Von diesen werden wieder ihr eigen Wissen und Gewissen die Vernunfft-Schlüsse der Wiedertäuffer aufgewärmet / und gantz unverschämte Beschuldigungen mit eingemenget / wodurch die Lehre derer / welche von der Nothwendigkeit der Priester Besoldungen geschrieben haben/öffentlich durchgezogen wird.

§. XIII.

Denn so pflegen unsere Gottes- und Rechts-Gelahrten bey nahe zu verfahren/ daß/ wenn sie von der Gerechtigkeit der Kirchen-Besoldungen wieder der Wiedertäuffer Irrthum streiten / sie der Exempel so wohl des Alten als Neuen Testaments / ingleichen der Exempel der um die Unterhaltung ihrer Priester bekümmerten Heyden/ sonderlich aber der Lehre des Apostels Pauli / welcher die Unterhaltung der Lehrer des Heils öffters und ernsthafft einpräget/ sich bedienen. Besiehe Dedekenni Consilia Vol. I. p. 971. seq. Voët. d. l. Pol. Eccles. Carpzov. Jurispr. Eccles. def. 96. und 97. Hier wäre nun zu wünschen / daß die Exempel/

Nachdem sie zu solchen falschen Verkehrungen daher Gelegenheit genommen, weiln die Unsrigen solche Vernunft-Schlüsse mit einander gehäuffet und vermischet, die doch nicht von gleicher Wichtigkeit sind.

Ursachen/ und Gleichniß/ u. s. w. nicht so verwirret unter einander wären vorgetragen worden/ sondern daß unter denenselben die beweisende Vernunfft-Schlüsse von denen/ die die Sache nur erläutern/ wären wohl unterschieden worden/ wie das Exempel des D. Pauli Tarnovii bey dem Dedekenno d. l. p. 983. seq. bezeiget/ daß man solches zuweilen versucht habe/ ferner/ daß man sich mehr um wenige/ gute und deutliche Vernunfft-Schlüsse/ als um viele zusammen gehäuffte/ grossen Theils aber zweiffelhaffte/ und noch weiterer Untersuchung bedürffende/ bekümert hätte. Massen man auff diese Art denen Gegnern vielleicht viele Gelegenheiten zu schmähen würde abgeschnitten haben. Jedoch würden sie selbige vielleicht nicht vermeiden können/ wenn sie auch gleich besagte Vorsehung gebraucht hätten/ nachdemmahlen die Unverschamheit derer Feinde des Priester-Standes so kühne worden/ daß selbige unsere Gottes- und Rechts-gelahrten/ und sonderlich den Carpzov beschuldigen/ als wenn sie vor die Gerechtigkeit der Besoldungen der Prediger nichts anders beybrächten/ als Schlüsse/ die von den Exempeln der Heyden und Jüden hergenommen wären/ welches falsch zu seyn der Augenschein weiset/ wenn man nur die angezogene Auctores und andere selbsten auffschläget.

§. XIV.

Daher es besser seyn wird, daß wir uns

Dem sey nun wie ihm wolle/ so wird doch die vorhergehende Anmerckung dieses würcken/ daß diejenigen/

nigen/die gewohnet sind bey andern dergleichen überhäuffte Ursachen zu lesen/ es uns nicht vor übel halten werden/ wenn sie werden sehen/ daß wir die meisten mit guten Vorsatz weggelassen haben. Denn dieses ist nicht aus Liebe zur Neuerung geschehen/ sondern vielmehr aus einer Neigung zur Deutligkeit/ und die wiedersprechende Lehren/die zwar den Schein der Wahrheit haben/ zu vermeiden. Die Exempel der Leviten/ Aposteln/ heydnischer Priester sind zwar geschickt die Sache zu erläutern/ aber beweisen nichts hauptsächlich. Dasjenige/ was die Heyden gethan/ ist zweiffelhafft/ ob es eben recht sey? Die Gesetze von Unterhaltung der Leviten/ die Lehre Pauli von Ernehrung der Aposteln sind zwar ungezweiffelten Rechtens; Aber anfangs sind die Diener der Christlichen Kirche eigentlicher Weise keine Priester/ (Sacerdotes) noch vielweniger Leviten, u. ist der Papisten ihre List bekant/ welche die Vergleichung zwischen denen Leviten und Clerisey allzuweit erstrecken. Uberdem ist der Apostel-Amt ausserordentlich gewesen/ unser Prediger Amt aber ist ein ordentliches Amt. Es ist auch bekant/ daß die Unsrigen der Apostel Exempel nicht annehmen/ wenn die Wiedertäuffer sich darauf beruffen/ daß sie keine gewisse Besoldungen gehabt/ daß sie von Allmosen gelebet/ daß sie selbst Hand-Wercke getrieben haben/ daß Petrus gesagt habe/ Gold und Silber habe ich nicht/ u. s. w.

so wohl der weltlichen als aus der Kirchen-Historie hergeholten Exempel nicht bedienen.

Ich weiß wohl / daß vieles von denen Unsrigen darwieder gesagt werde / vieles auch dawieder eingewendet werden könne. Allein ich verwerffe solche Vernunfft-Schlüsse / nicht / als wenn sie gantz unnützlich wären / sondern ich enthalte mich nur derselbigen / weil sie nicht hochnöthig / noch allzu klar sind.

§. XV.

Wie ingleichen auch nicht der Sprüche der Schrifft, massen wir eine Frage vor uns haben, deren Entscheidung nicht in der Offenbahrung, sondern in dem Recht der Natur zu suchen ist.

Dannenhero enthalte ich mich auch gantz und gar der Sprüche der Heiligen Schrifft / nicht / daß ich die Schrifft nicht verehren / oder / vor das Wort GOttes und vor das übernatürliche Licht / so uns den Weg zur ewigen Wohlfarth zeiget / nicht erkennen / oder / daß ich nicht davor halten solle / daß die Lehre von der Besoldung der Kirchen-Diener aus dem göttlichen Recht herfliesse; sondern wiederum / weil die Gegener die Schrifft der Schrifft selbst in gegenwärtiger materie entgegen zu setzen pflegen; Und weil die päbstliche Clerisey die Schrifft offt mißbrauchet / indem sie ein Recht / so ihnen keinesweges zustehet / daraus zu vertheidigen suchen / ja endlich weil eben der Streit / wovon wir gleich ietzo erwehnet haben / dadurch nur würde verneuret werden / ob nemlich die Sprüche der Heil. Schrifft recht wären appliciret worden / wie z. e. daraus erhellen wird / was die Unsrigen von denen Zehenden zu erin-

erinnern pflegen/welche die Papisten aus dem allgemeinen göttlichen Recht herleiten wollen. Es ist allerdings die Unterhaltung der Kirchen-Diener göttlichen Rechtens; Aber es ist kein Glaubens-Articul/daß sie nothwendig aus der Schrift müste bewiesen werden. Die Unterhaltung der Kirchen-Diener gehöret mit zu dem Stande dieses weltlichen Lebens. Nun aber erkenne ich in Ansehung dieses zeitlichen Standes nur zweyerley göttliches Recht/ das Natürliche/und das Mosaische bürgerliche Gesetz. Das letzte gehet uns nichts an. Das erstere aber ist schon vor Mose gewesen/ und allen Völckern/ auch denen/ die die Schrifft nicht brauchten/ ins Hertz geschrieben. Aus diesem muß die Gerechtigkeit/ daß man die Kirchen-Diener nach ihrem Stande unterhalten soll/ hergeleitet werden. Daher auch Paulus/ wenn er solches in Ansehen der Apostel gebietet/ sich nicht auff Geheimnisse und des Geistes Zeugniß beruffet/ sondern gemeine Gleichnisse/ und die den allgemeinen Verstand aller Menschen rühren/ vom Ochsen/ der da drischet/ vom Tagelöhner u. s. w. anführet. Die Grund-Sätze des natürlichen Rechts/woher unsere Frage muß entschieden werden/ sind so deutlich/ daß wir uns vor denen Vernunfft-Schlüssen der Gegener nicht fürchten dürffen/ indem sie auch nichts dawieder vorbringen.

§. XVI.

Vielweniger also werden wir uns des Rechts/ so von Menschen

Gleicher Gestalt auch

 gege-

nicht des menschlichen Rechts, so wenig des Justinianeischen (Käyserlichen.)

gegeben/ nemlich weder des bürgerlichen/noch des Kirchen-Rechts/weder des Käyserlichen / noch des päbstlichen / oder auch des alten Teutschen Rechts/bedienen. Denn selbige können nur zu erläuternden Vernunfft-Schlüssen/ und da wieder die Feinde des Kirchen-Standes allezeit was einzuwenden haben/ gebraucht werden. Laß es seyn/daß Valentinianus und Marcianus nicht unrecht geordnet haben. L. 12. §. 1. C. de SS. Eccles. Wir wollen / „daß die Besoldungen/ welche denen heiligen Kir„chen von unterschiedenen Arten zeither von der „gemeinen Casse gegeben worden/ auch ietzo noch „beständig erhalten/ und von keinen eintzigen ver„ringert werden sollen / und legen wir dieser be„reitwilligsten Freygebigkeit eine immerwähren„de Beständigkeit bey: Was wird es uns aber nutzen / mit denen Gegenern darüber zu streiten/ welche vielleicht vorgeben können/das Justinianeische Recht verbinde die Teutschen nicht / es seyn viel Dinge in dem Justinianeischen Recht/ welche schon nach dem satsam groben Pabstthum damaliger Zeiten schmecken. Das Wasser schmeckt viel süsser aus der Qvelle selber. Man zeige die Qvelle / woraus der Valentinianus sein Gesetz als einen Bach hergeleitet.

§. XVII.

Und des päbstlichen.

Ich sehe / daß aus dem päbstlichen Recht von einigen folgendes angeführet wird. In dem *Can. Episcopus C. 12.*

q. 1.

q. 1. werde den Kirchen-Dienern eine Besoldung zuerkant / so viel ihm zu seines Lebens Nothdurfft gnug sey / und in dem *Can. Clericus c. 21. q. 1.* werde auf die Frage / welche Kirche reich gnug / und welche arm sey / geantwortet / daß die Kirche reich gnug sey / welche ihre Diener zusamt ihrer Familie ernehren könne / solcher Gestalt / daß sie gastfrey seyn / und jemand bewirthen können; Letzlich werde auff die Frage / was doch endlich gnug sey / von der Glossa geantwortet: Das könne nicht beschrieben werden / man müsse auff den Ort / Person und Zeit sehen / und daß man eine andere Anmerckung bey andern Personen / verschiedenen Zeiten und Ländern machen müsse / u. s. w. Siehe Gerhard Wildermanns *Tractat* von *Accidentien* der Prediger c. 2. §. 6. & 7. p. 35. seq. Aber ich befürchte / es möchten die Feinde des Priester-Standes mit vollen Halse schreyen / das stünde gar nicht in den angezogenen Canonibus, sondern es wären lauter Träume der Glossatorum. Sie werden sich auff die Worte beruffen d. can. Episcopus. c. 12. q. 1. Wir haben Nahrung und Decke / damit last uns zu frieden seyn. Sie werden auff die Worte *d. can. Clericus c. 21. q. 1.* sich beziehen: Zu demjenigen / was mir / und denen / so um mich sind / nöthig war / haben mir diese Hände geholffen. Sie werden hinzusetzen *cap. Clericus c. 12. q. 1.* in den Worten: Wer den HErrn besitzet / darff ausser dem HErrn nichts haben / und weñ er etwas anders ausser dem HErrn

haben solte/so wird der HErr sein Theil nicht seyn/ z. E. wenn er Gold/Silber/ Güter/und allerley Geräthe hat/ so würdiget ihn der HErr nicht/mit solchen Stücken sein Theil zu werden. Wie wenn sie gar darauff dringen solten / daß gleichfalls aus dem päbstlichen Recht der Exces des Reichthums und der Ehren der päbstlichen Clerisey bewiesen werden könne / und daß in desselbigen *c. 12. q. 1. can. Duo sunt genera Christianorum*, 7. der Grund des gantzen Pabstthums und Münch-Wesens verborgen liege; ingleichen / daß wenn die Canonisten die geistliche Würde beschrieben / daß sie sey eine Verwaltung der Kirchen-Sachen nebst der Gerichtsbarkeit [jurisdiction] (Ziegl. *ad Lancell. p. 238. & 665.*) hiermit offenbahrlich gnug die Ehre mit der Herrschafft wieder die Grundsätze der Staats-Klugheit untereinander gemengt werde / und also das päbstliche Recht unter dieser Decke seine Begierde zu herrschen versteckt habe / zu wie vielen und grossen neuen Streitigkeiten würde nicht hier Anlaß gegeben werden? die man alle entrathen kan / wenn wir uns des päbstlichen Rechts hier auch begeben.

§. XIIX.

Als der Landes-Ordnungen Evangelischer Fürsten.

Endlich / was die Ordnungen der Evangelischen Fürsten betrifft / so werden die Feinde des Prediger-Amts einwerffen / daß dadurch nicht dasjenige / worüber gefragt wird/bewiesen werde / sondern daß man nur das

als

als unstreitig zum Grunde setze/worüber die Frage ist/ und man Zeugen in ihrer eigenen Sache vorbringe. Man beschuldige die Gebräuche unserer Kirchen / weil sie der gesunden Vernunfft und der Lebens Ubung der ersten Kirche / wie auch der Christlichen Lehre zu wieder lieffen. Und eben dergleichen Fehler tadele man auch in den Ordnungen Evangelischer Fürsten / welche dergleichen Gebräuche billigen. Und weil diese Ordnungen insgemein / wenn sie ja nicht von denen Kirchen-Dienern selbst gemacht / zum wenigsten doch ohne deren Rath oder Billigung nicht an des Tages-Licht kommen sind / so sey offenbahr / daß man nicht ohne Ursache derselbigen Anziehung mit unter die Zeugnissen in eigener Sache rechnen könne.

§. XIX.

Noch viel weniger der autorität der Kirchen-Väter, Gottes-gelahrten, und Rechts-gelahrten.

Und also wird es auch noch viel-weniger rathsam seyn/ die autorität der privat-Personen zu gebrauchen/ nemlich der Kirchen-Väter / oder der Gottes- und Rechts-gelahrten in den neuern Zeiten. Beyde Zeiten haben das gemein / wie wir gleich bey anfang dieser Differtation erinnert haben / daß in denen Schulen keine wahren Gründe zur Vernunfft-Lehre gelegt worden / wie nicht weniger zur Lehre von denen Sitten und der Staats-Klugheit / und solchem nach / weil man zur Zeit der Kirchen-Väter anstatt der Vernunfft-Lehre die Lehren der Rede-

Kunst/ dem Volck was vorzupredigen/ trieb/ anstatt der Sitten-Lehre aber und der Staats-Klugheit/ man solche Lehrsätze / die zwar an und vor sich selbsten gut waren / aber die gar keine Ordnung hatten / noch zusammenhingen/einbläuete / vielweniger man sich versprechen konte / daß damahls solche Grund-Lehren eingesogen oder gezeiget wären worden/ woraus man als aus einer Quelle alles übrige hätte herleiten können/ so hat nothwendig geschehen müssen/ daß in Streit-Fragen beyde theile ihre Meinung leicht mit der Kirchen-Väter Ansehen belegen konten. Die Sache erhellet aus dem gantzen Decreto. Denn eben dieselbigen unendlichen Zwistigkeiten der Väter haben dem Gratiano Gelegenheit gegeben die Einträchtigkeit der streitenden Canonum zuschreiben / welche Zwistigkeiten der Väter er zwar im besagten Werck durchaus mit unterschiedenen distinctionibus etlicher massen zu heben sich befleißiget/ aber mit was vor Scharffsinnigkeit es geschehe / kan einer / der an gründliche Lehren gewehnet worden / leicht erachten. Absonderlich/ was die gegenwärtige Frage anbetrift/ schlage man nur nach / was bereits im 17. §. gesagt worden. Von den Gottes-und Rechts-gelahrten neuerer Zeiten mehr hinzuzusetzen/ist nicht nöthig weil niemand leicht unter ihnen ist / der die Gelehrsamkeit seiner Zeiten nicht freywillig der Gelehrsamkeit / so zu Zeiten der Väter gewesen/ nachsetze.

§. XX.

Doch muß man mit einer andern Lehrart verfahren gegen die Lehrbegierigen, als gegen die Feinde der Geistligkeit, deren Eigenschafft abgemahlet wird.

Doch ist unser Absehen nicht/die Gottes- und Rechts-Gelahrten durchzuziehen / so vor uns diesen LehrPunct abgehandelt haben / als wenn Sie nicht recht gethan hätten/ daß Sie eine andere Methode gebraucht. Die Lehr-Art bestehet in unserm freyen Willen/ und man muß anders umgehen mit Schülern und Zuhörern/oder/überhaupt mit denjenigen/ die auf unsere Lehre einiges Vertrauen setzen/ als mit denen Gegenern und Feinden der Wahrheit. Mit jenen gehen die Lehrenden in gleichen Vertrauen um/ und haben nicht nöthig/sich so sehr vorzusehen und in acht zu nehmen / wenn sie die Vernunfft-Schlüsse/ so zu dieser Lehre gehören/auslesen/ und in eine rechte Ordnung setzen. Aber wenn man mit den Feinden zuthun hat / so können wir nicht vorsichtig gnug seyn/ absonderlich/wenn man mit dergleichen Leuten zuthun hat/ wie die Feinde des Kirchen-Amts sind; denn es lehret die tägliche Erfahrung/ daß die Feinde des Predig-Amts/ die wir oben im 11. §. angezeiget/ wenig einfältige und verführte ausgenommen/ die Unverschämheit wie einen Pantzer angezogen / und ob sie gleich diese ihre Unverschämheit in Ausblasung ihres eigenen Lobes und in Verleumbdung anderer / ob schon der ehrlichsten und unschuldigsten Leute von der Welt / männglich zu erkennen geben / so sind sie doch

doch dabey betrüglich und hämisch / Sie schmeicheln denen grossen Herren auf eine recht schändliche Weise/ und betrügen die Unvorsichtigen unter dem Schein der Freundschafft und Wohlgewogenheit; Die Warheit und Weißheit haben sie allezeit im Munde/ reden aber lauter Lügen und Thorheit; Sie loben die Armuth und Dürfftigkeit an andern / absonderlich denen Kirchen-Dienern/ sie selbst aber schnappen/ wie die Raben/ nach Reichthum / gestalt sie selbigen auf eine jede unrechtmäßige Art / dergleichen die schlechtesten Gemüther zu haben pflegen / zu sich raffen / nemlich durch knechtische und weibische Schmeicheleyen/ durch bitten und Flehen/ durch betrügliche Uberredungen und Lügen / und was etwa sonsten noch vor dergleichen schöne Arten etwas an sich zu bringen seyn mögen: So gar/ daß ihr gantzes Leben so wohl in Worten als Wercken eine unaufhörliche und beständige Wiedersprechung ist.

§. XXI.

Wahrer Lehrsatz, daß man die Kirchen-Diener ehren und unterhalten solle.

Und deßwegen werden wir wieder solche Leute bloß die Vernunfft und eine handgreifliche gute Ordnung und Art wohl zu disputiren „gebrauchen. Alle Völcker/ die „uns bekandt sind/ haben vor recht „und anständig gehalten / daß Sie „diejenigen/ welche sie zu Priestern und Dienern „des Gottesdienstes braucheten / als einen sehr „nothwendigen Stand in dem gemeinen Wesen/

und

und zwar als einen unter denen vornehmsten „
verehreten/ und auf mancherley Art hochhielten/„
anbey vor ihre ehrliche Unterhaltung / und wie„
ihrem Stande gemäß war / Sorge trügen.„
Nachdem aber die Heyden / als die in der Ab-„
götterey stacken/ ingleichen die Jüden / da sie den„
wahren Gottesdienst auf eine abergläubische„
Art zu einem äuserlichen Werck machten / die„
heilsame Lehre unsers Seeligmachers Christi an-„
genommen hatten/ hielten sie es vor ungeräumt/„
und vor eine Anzeigung eines thörichten Ge-„
müths/ wenn die Lehrer der Wahrheit / und der„
Christlichen Lehre / einen schlimmern Stand„
haben solten / als die Priester im Heyden- und„
Jüdenthum gehabt. Man hat ihnen auch gar„
nicht aus der gesunden Vernunfft zeigen können/„
daß die Verehrung und Unterhaltung / so man„
denen Kirchen - Dienern erwiesen / eine Ursache„
seyn würde/ warum die Ruhe und Glückseligkeit„
der Republiquen Schiffbruch leiden könte / viel-„
mehr haben sie durch eine sinnliche Deutlichkeit„
erkant / wie grosser Schaden entstehen würde/„
wenn man die Kirchen-Diener verachtete / und„
zugäbe/ daß sie in Armuth leben müsten.

§. XXII.

Gegensatz der Feinde der Kirchen-Diener.

Nun solten wir zeigen / wie die Feinde der Kirchen- Diener diesem Grund - Satz der gesunden Lehre wiedersprechen. Allein weil wir gesagt haben/ daß diese Art Menschen nicht gleich durchgehe / sondern in ihren Bejahungen sich stets wie-

wiederspreche / und also unendliche Betrüge und Ausflüchte gebrauche / daß sie eben so schwer / wie die Schlangen / zu fangen sind / so kostet es Mühe / ihre Meinung dergestalt vorzubringen / daß wir zeigen können und darthun / wer eigentlich eine solche ungeräumte Meinung vertheidiget habe / absonderlich / da sie nicht gestehen wollen / daß sie Feinde der Kirchen-Diener seyn / und also meinen / sie könten durch diese Verneinung und protestation, welche doch der That selbst zuwieder läufft / denen Unvorsichtigen einen blauen Dunst vormachen. Doch / wo ich nicht gantz und gar irre / so kommt die gantze Sache darauf an / so viel man nemlich aus der täglichen Erfahrung und ihren Reden selbst nehmen kan. Sie wollen / „daß der Christliche Prediger-Stand ein gantz „anders Ansehen als der Heydnischen und Jüdi„schen Priester haben müsse. Dieser ihre Unter„haltung und Ehren-Stellen fechten sie nicht an. „Jene aber / sagen sie / müssen umsonst und ohne „einige Belohnung und freywillige Gabe ihr „Amt abwarten / sie müssen mit denen geringsten „Speisen / mit schlechter Kleidung und Nahrung „zu frieden seyn / und müssen ihre Unterhaltung „nicht von denen Zuhörern nehmen oder empfan„gen / sondern durch eigenem Fleiß / oder auch / „Hand-Arbeit / oder Ackerbau sich ernehren: Es „wären auch die Edelleute oder andere vornehme „Leute nicht geschickt zum Kirchen-Amt / sondern „man müsse das denen aus dem gemeinen Pöbel „überlassen / unter welchen man aber keine unter-

schie-

schiedene dignitäten und Würden (Hierarchiam),, gestatten oder einführen lassen dürffe / massen /,, wo dieses geschähe / es ein unzweiffelhafftes Zei-,, chen eines Miedlings gesinneten / und gar nicht,, Christlichen Predig Amts sey / hingegen / wenn,, nach ihrem Kopffe der Priester-Stand einge-,, richtet werde / so weiß ich nicht / was vor eine,, glückseeligste und mehr als Platonische Republi-,, que, ja mehr als Englische Kirche sie verspre-,, chen. ,,

§. XXIII.

Es wird gewiesen, daß die Gegener beweisen müssen, nicht die Vertheidiger der Kirchen-Diener.

Ehe wir nun beyder Theile Ursachen vorbringen / werden wir erst sehen müssen / welcher Theil vor dem andern sein Vorgeben beweisen müsse. Wenn wir nun hierbey entweder die Regeln einer geschickten disputation, oder der Rechts-Gelahrheit betrachten / so kan es nicht von denen Vertheidigern des Prediger-Standes gefordert werden / daß sie den Anfang machen / sondern von denen Feinden desselbigen. Die Vertheidiger / wenn sie sagen / es sey recht / daß man vor der Kirchen-Diener Besoldung und satsame Ehre sorge / so brauchen sie das Wort recht entweder vor eine gebothene Sache / oder vor eine vergönnte / (nach der Redens-Art Grotii, vor das recht in einem bejahenden oder verneinenden verstande / das ist / daß es nicht unrecht sey.) Wenn nun hier die Feinde der Kirchen-Diener in Schrancken blieben / daß sie leugneten / daß die Verehrung und

genug-

gnugsames Vermögen der Kirchen-Diener gebothen wäre/nicht aber leugneten/ daß es eine indifferente und vergönnete Sache wäre/so könten sie mit allem Recht von denen Vertheidigern der Prediger fodern / daß sie zuerst bewiesen / und das Geboth aus der gesunden Vernunfft zeigeten. Denn weilen dasjenige eine vergönnete und zugelassene Sache ist/ was zwischen dem Geboth und Verboth mitten inne stehet/so bejahet ja nach den Regeln der wahren Auslegung derjenige nichts/ der da sagt / die Sache sey vergönnet/ sondern er leugnet nur/ daß sie gebothen oder verbothen sey/ und solcher gestalt schiebet er den Beweiß auf den Gegener/welcher sich in einem Verboth oder Geboth des natürlichen Rechts gründet. Allein indem die Feinde des Prediger-Standes die Besoldungen und Ehre der Priester durch die Hechel ziehen / als wenn solche unrecht / und denen rechtschaffenen Kirchen-Dienern selbige anzunehmen verbothen wäre/ so ist nöthig/nach den Reguln einer ächten disputation, daß sie selbsten das Verboth aus der gesunden Vernunfft zeigen/ oder sie müssen gestehen / daß sie nichts als Schmäh-Reden vorgebracht. Uberdem/ so sind die Evangelischen Kirchen-Diener schon von vielen Jahrhunderten her in einer langen und undenckbaren Besitzung die Besoldungen zu nehmen und der Kirchen-Ehren zu geniessen/ ob sie gleich nicht allerdings hinlänglich und so wichtig sind / wie es ihr Stand und Amt erfodert. Allein nach dem natürlichen und Völcker-Recht haben solche

Be-

Besitzer das Recht ihren Besitz in Ruhe zu geniessen/dergestalt/daß sie die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu beweisen nicht gehalten sind. Und also sind auch aus dieser Ursache die Feinde der Kirchen-Diener/ welche so kleine Besoldungen und so geringe Ehren-Stellen denen Evangelischen Predigern mißgönnen/verbunden/daß sie davon/worinn sie/ nemlich so viel an ihnen gewesen/ die Prediger in ihrer geruhigen Besitzung stöhren wollen/ Rede und Antwort geben.

§. XXIV.

Daß jenen aber Ursachen mangeln, und daß sie keine vorbringen.

So last uns demnach sehen/ was die Gegener vorbringen/ damit wir es untersuchen/ und bemühet seyn können/ was daraus müsse geantwortet werden. Allein man erwartet vergebens einige Vernunft-Schlüsse von ihnen/ weil sie aller Vernunfft abgesaget haben. Sie bringen auch keine zum Vorschein/ weil sie keine haben/sondern begehren/ daß/wenn sie auf die Prediger schelten und loßziehen/man ihnen ohne Ursache Glauben beymessen solle. Sie sprechen/ als wenn sie zu Richtern in dieser Sache gesetzt wären/ derer Sprüche/ wenn sie auch der Billigkeit zuwieder sind/ dennoch für rechtskräfftig gehalten werden müssen. Aber sie können keine Bestallung wegen dieses Richter-Amts aufweisen. Sie affen die Nachfolger des Platonis, und den Plotinnen nach/welcher von der Secte des Platonis war/und zu Zeiten des Käysers Galieni bath/ man möchte ihm eine Stadt bauen

lassen/ die er nach der Art der Platonischen Republique einrichten wolte. Also erdichten sie mit allen Leibes und Seelen Kräfften sich in Träumen eine sehr glückseelige Kirche/ wenn nemlich die Kirchen-Diener mit stetiger Armuth und Geringschätzung sich plagen müssen. Allein weil es doch unanständig ist mit Larven und Geistern sich zu schlagen/ und die Unglückseeligkeit so wohl der Kirche als des gemeinen Wesens/ wenn die Armuth die Prediger drücket/ in die Augen derer/ so nicht gantz blind sind/ fället/ wie wir unten sagen werden/ so wollen wir nicht länger uns hier bey der Sache aufhalten/ vielmehr wird es besser seyn den Ursprung dieses sehr offenbahren Irrthums zu untersuchen. Denn kein Irrthum ist so gröblich/ der nicht seine/ und zwar anfangs scheinbahre Ursachen habe.

§. XXV.

Ausser daß sie die Sprüche der Schrifft, die sie auf eine gezwungene Weise auslegen, offt im Munde haben.

Nemlich/ wie es fast in allen natürlichen Rechts-Fragen zu geschehen pfleget/ worüber die Gelehrten Streitigkeiten erregt haben/ so ist fast die einzige und stetige Ursache der Irrthümer/ die Drehung und übele Auslegung der Wörter der heiligen Schrifft. Diese Herumdrehung hat/ wie alle Irrthümer/ zweyerley Ursprung/ einer rühret von Verstande her/ nemlich die Unwissenheit und Hindansetzung der Sitten-Lehre und Staats-Klugheit/ wovon gleich im 1. §. gehandelt worden/ der andere vom

Willen/

Willen/ nemlich die Affecten des Hasses oder unvernünfftiger Liebe / davon der seelige Spener offt weitläufftig gehandelt hat in denen Vertheidigungen etlicher Oerter der Schrifft wieder den gemeinen Mißbrauch. Es ist bekant/wie in gegenwärtiger Frage die Wiedertäuffer wieder das Predig-Amt verschiedene Sprüche der Schrifft anzuführen pflegen: Umsonst habt ihrs empfangen/ umsonst gebet es auch. Matth. X. v. 8. „Ihr„ sollet euch nicht lassen Meister nennen/ Matth.„ XXIII. v. 10. Ich habe euer keines Silber/noch„ Gold noch Kleid begehret/ denn ihr wisset selber/„ daß mir diese Hände zu meiner Nothdurfft/ und„ derer / die mit mir gewesen sind / gedienet haben.„ Act. XX. v. 33. 34. Wir haben auch nicht um-„ sonst das Brod genommen von jemand/sondern„ mit Arbeit und Mühe / Tag und Nacht haben„ wir gewircket / daß wir nicht jemand unter euch„ beschwerlich wären. 2. Thess. III. v. 8. Wenn„ wir Nahrung und Kleider haben / so lasset uns„ begnügen/ u. d. g. Aber es ist auch bekant / was die Protestirenden/so wohl Theologi, als Juristen/ so oben im 13. §. angeführet worden / auff erwehnte Sprüche zu antworten pflegen. Was die Feinde der Kirchen-Diener anbetrifft / ob sie gleich zweiffels ohne bezeugen werden / daß sie Rechtgläubige seyn/ und nicht mit dem Kalbe der Wiedertäuffer pflügen wollen/ so pflegen sie doch allenthalben in ihren Reden solche Sprüche der Schrifft mit einzumischen / daß also fast kein Unterscheid zwischen denen Wiedertäuffern und ih-

nen in dieser Frage ist/ ausser daß die erstern mehr aus einer Unwissenheit / als Boßheit / diese aber mehr aus Haß als Unwissenheit / oder noch deutlicher/ aus einer angenommenen Unwissenheit die Sprüche der Schrifft zu gebrauchen pflegen. Daß es aber ein klahrer Mißbrauch der Texte sey/ wird ein jeder / wenn er nur die vorhergehenden und nachfolgenden Stücke der Texte ansiehet/ und mit dem Satz und Gegensatz in Vergleichung ziehet / leicht begreiffen. Massen alsdenn erhellen wird / daß die Wiedertäuffer und Feinde des Predig-Amts entweder nicht beweisen/ was sie beweisen wollen/ oder/ wenn es es scheint/ daß sie etwas beweisen / dasjenige / worvon die Frage ist/ verdrehen. Wenn du nur einen Unterscheid machst zwischen dem/ was vergönnet und geboten (oder verboten) ist. Zwischen denen Geboten des Rechts und des Wohlstandes / zwischen denen Pflichten derer Zuhörer und der Prediger/ u. d. g. so wirst du gar leicht alle Knoten auflösen können. Also ist es zwar vergönnet denen Priestern/ daß sie selbst arbeiten/ und von denen Zuhörern keine Belohnung nehmen / aber deßwegen ist ihnen dieses doch nicht geboten/ auch denen Zuhörern nicht verboten / ihnen Besoldung zu geben. So ist es auch nicht unrecht/ wenn man zukünfftigen Kirchen-Dienern / denen man nichts zu geben versprochen/ nichts giebt oder verspricht / aber es ist doch nicht leutseelig / wohlanständig/ und löblich. Gleicher Gestalt/ so sollen die Prediger nicht nach Reichthum und Besol-

dun-

dungen schnappen/ deßwegen aber müssen die Zuhörer von zulänglicher Unterhaltung der Kirchen-Diener nicht ablassen. Die übrigen Dinge wollen wir biß auff die Disputation selbst verspa-ren.

§. XXVI.

Derowegen/weil die Feinde des Predigamts nichts als eitele/liederliche/und leere Worte/u. rhetorische figuren durch Exclamationes u. Interrogationes vor zu bringen pflegen/ so könten wir zwar von dem Beweiß des oben im 21. §. gegebenen Grund-Satzes uns gantz enthalten/ wo nicht die Liebe zur Wahrheit und Erbarmung über diejenigen/ welche leicht von denen Feinden der Kirchen-Diener können verleitet werden/ uns dazu antriebe/ daß wir einen klaren und deutlichen Begriff des Grund-Satzes auch in anderer Gemüthern zu erwecken trachteten. Die Sache verhält sich folgender Gestalt: Ob gleich die Religion nicht vornehmlich auff die zeitliche Wohlfahrt/ sondern auff die ewige ihr Absehen richtet/ so hat doch so wohl der innerliche als äuserliche Gottesdienst eine solche Verhältniß gegen das gemeine Wesen/ daß ohne dessen Einschärffung und Ausübung nothwendig alle Städte und Republiqven in stets-währender Unruhe schweben müssen. Und wenn selbige gleich nicht so fort für jederman offenbahr ist/ so glimmet sie doch wenigstens/ und thut sich immer weiter hervor/ oder rauchet gleichsam/ biß sie

Beweiß des Lehr-Satzes daß der Gottesdienst in einer Republique sehr nothwendig sey.

sie bey erster Gelegenheit in eine offenbahre Flamme ausbricht. Denn ob zwar die wenigsten unter denen speculativischen Atheisten (als wie etwa Spinosa) wegen ihres natürlichen Temperaments, und wegen der tieffsinnigen Betrachtungen / denen sie ergeben sind / und die keinen Lermen leiden können/ mehr zur Ruhe als Unruhe geneigt sind / so haben doch die meisten Menschen durch Antrieb ihrer Affecten eine solche Neigung den gemeinen Frieden zu stöhren/ daß sie nicht können zurück gehalten werden / durch äuserliches Thun andern zu schaden / als nur durch zwey Mittel / durch menschliche Straffen / wenn nemlich ihre Handlungen durch Zeugen können bewiesen werden / oder sonst andern Spuren / welche von dem Thäter zeigen / hinter sich lassen / und durch die Furcht vor GOtt oder den Göttlichen Straffen/ wenn nemlich die Thaten heimlich und unbekant sind. Wenn dieses letztere nicht wäre/ so würden die menschlichen Straffen allein nicht zulänglich seyn/ das Unternehmen der unruhigen Köpffe zu hindern / weil auch unendliche Gelegenheiten sind/andern heimlich zu schaden / und die List und Verschlagenheit des menschlichen Kopffes so groß ist/ daß er tausend Arten etwas heimlich zu begehen ausdenckt/ oder zum wenigsten aus allzugrosser Begierde/ daß es heimlich bleiben soll / solches hoffet / und es sich selbst beredet. Man kan dieses hinzu setzen/daß in Ansehung öffentlicher Thaten viele in der Republique wegen ihrer Macht/ Betrugs und Geschencke / u. d. g. von menschli-

chen

chen Straffen ausgenommen sind/ derer Begierden ebenfals kein stärckerer Zaum angelegt werden kan/ als die Furcht vor der göttlichen Straffe / so wohl in Ansehung dieses als des zukünfftigen Lebens. Die Sache ist deutlich und klar. Es ist aber unser Absehen nicht zu behaupten/ daß die Religion eine blosse bürgerliche Erfindung sey/ sondern daß selbige vielmehr zu allen Dingen nütze ist/ und sonderlich das Band bürgerlicher Gesellschafft zusammen hält. Du solst dich auch erinnern/ daß und warum wir oben uns vorgesetzt haben / die Entscheidung dieser Frage bloß aus dem Recht der Natur zu entlehnen/ besiehe den 15. und 21. §. Denn gleich wie GOtt / was die übrigen Puncte des natürlichen Rechts anbelanget/ dem Menschen gewisse Anweisungen der Vernunfft eingegeben / also hat er ihm auch dieselbe verliehen/ so auff den Gottesdienst gehen / auch ehe noch einmahl Republiqven auffgerichtet waren/welche Vernunfft-Gesetze insgemein mit dem Nahmen der natürlichen (und auch wahren / ob wohl nicht seeligmachenden) Religion beleget werden. Damit aber dieselbige göttliche Furcht in denen Gemüthern der Menschen stets erwecket werde/so ist nicht allein eine Lehre von GOtt / sondern auch ein äuserlicher Gottesdienst dazu vonnöthen.

§. XXVII.

Woraus die Pflicht eines Fürsten ent-

Beyderley Pflicht/ weil sie eines stetswährenden und täglichen Gebrauchs ist/erfordert einen gewissen

springet, daß er vor die Unterhaltung und Beehrung der Priester sorge.

Stand von Leuten in der Republiqve, welche zu diesem Gottesdienst und Lehre gewidmet werden / und / was in Ansehung beyderseits zu thun ist/verrichten. Aber diese Sachen erfordern einen gantzen Menschen / und lassen nicht so viel Weile übrig / daß diejenigen / welche zu solchen Aemtern gewidmet sind/ anders woher ihre Nahrung suchen können. Oder dafern auch dieses dürfftiglich geschehen könte / so wäre es doch schändlich und unanständig/ ja unmenschlich / daß die / welche vor den öffentlichen und gemeinen Nutzen arbeiten / nicht eben so wohl/ als andere / so vor das gemeine Beste sorgen/ aus der gemeinen Casse und denen gemeinen Gütern unterhalten werden sollen. Auch muß man ihnen nicht eine schlechte Kleidung und Nahrung/ (und was sonst zum täglichen Lebens-Gebrauch gehört/) geben. Denn weil der Gottesdienst auch in einer Verehrung und Ehrerbietigkeit gegen GOtt bestehet/ und hierinn die Regenten denen Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen sollen/ so würde nimmermehr dieser Endzweck erhalten werden / daß die Priester / die Lehrer Christlicher Sitten und der Religion von dem Volck verehret würden / wofern die Fürsten zugäben/ daß sie mit Armuth und kümmerlichen Leben sich schleppen solten / oder wenn sie nicht selbst mit äuserlicher Ehrerbietung die Verehrung des Volcks erweckten. Daher es diesem Zweck auch nicht gemäß ist/ daß die geringsten Leute vom Pö-

bel

bel zu solchen Aemtern gelassen werden / zu geschweigen/daß selbigen allein der Weg dazu offen stehen solle/ u. s. w.

§. XXIIX.

Woraufff in diesem Stück der Irrthum der Heydnischen Fürsten ankomme.

Solchem nach haben die Heydnischen Fürsten darinn nicht gesündiget/ daß sie ietzt erzehlete Lehren in Ansehen ihrer Priester in acht genommen / oder / daß sie Anlaß und Gelegenheit gegeben denen Priestern / des Reichthums und Ehre zu mißbrauchen/ weil sonst auch die besten menschlichen Handlungen unterbleiben müsten/ gestalt nichts so gut und gerecht ist / woher thörichte Leute nicht Gelegenheit nehmen solches zu mißbrauchen. Die mißbrauchenden Priester selbst haben gesündiget. Und die Fürsten haben gesündiget/ indem sie diesen Mißbrauch gelitten / und zu Befestigung ihrer Tyranney und allzu grosser Unterdrückung der Bürger gebilliget. Beyde Theile haben sich zwar dahin beflissen / damit das Volck keines weges auff Atheisterey verfiele / sondern daß der äuserliche Gotesdienst in bestem Flor wäre; Aber doch den vorgesetzten Endzweck des Mißbrauchs zu erhalten / hat man/anstatt einer wahren und vernünfftigen Religion, mancherley unvernünfftigen Aberglauben dem Volck beygebracht. Denn sonst hätten weder die Priester noch die Tyrannen das Volck/ und endlich auch die Priester die Fürsten selbst nicht zu einem blinden Gehorsam und Unterwerffung bringen kön-

nen/ wo sie nicht unter dem Schein der Religion sie erst der Vernunfft beraubet hätten. Auff solche Art aber ist die Verhaltung der Religion gegen dem gemeinen Wesen/ wo nicht mehr/ doch wenigstens eben so sehr verstümmelt worden / als wenn das Volck in einer speculativischen Atheisterey wäre gelassen worden / indem dem Volcke zwar eine Göttliche Furcht eingepräget wurde/ aber nicht eine solche/ welche ihnen vor denen Lastern/ so die Republique beunruhigen/ kein Grauen noch Schrecken einjagte / (massen kein Bubenstück ist/ zu welchem die Heyden durch das Exempel ihrer Götter nicht sind angereitzet worden/) sondern die nur dem Volck eine Furcht einjagte / damit es das Joch des blinden Gehorsams nicht abschüttelte/ und es vielmehr dahin anhielte / daß es dieses vor seine gröste Glückseeligkeit schätzte/ unter solchem knechtischen und unvernünfftigen Gehorsam zu liegen. Daher es geschehen / daß das abergläubische Volck gemeiniglich auff eine würckliche und thätliche Atheisterey/ wie wir dieselbe nennen/ verfallen/das ist/ daß es auch offenbahre und die Ruhe des gemeinen Wesens stöhrende Laster gantz ohn gescheuet / oder wohl gar unter einem Schein der Gottesfurcht/ begangen hat. Derowegen vertheidigen wir keinesweges die öffentliche Unterhaltung und Verehrung dieser ihrer Priester / welche ihres Reichthums und Ehre mißbrauchten/ sondern wir betauren dieselbe vielmehr.

§. XXIX.

§. XXIX.

Und der Mißbrauch der jüdischen Priester.

Mit dem jüdischen Volck und dessen Priestern verhält sich die Sache fast eben so. Die Unterhaltung der Leviten/ die mehr auf eine gnugsame; Hinlängligkeit als geringe Nothwendigkeit gerichtet war/ und das ihnen gegebene sonderbahre Ansehen und Ehre ist eine sehr weise Anordnung GOttes. Allein die Jüdischen Priester haben ebener massen nach der Zeit und sonderlich unter denen Königen in Jsrael und Juda/ ingleichen nach der Babylonischen Gefängniß / zu Zeiten des Persianischen und Römischen Reichs derselben gemißbrauchet/ in so weit daß die Zwistigkeiten / so in der jüdischen Republique daher entstanden/ in der Historie der Zerstöhrung Jerusalem unter die Ursachen des endlichen Untergangs dieser Republique mit gerechnet werden. Und ob gleich der Aberglaube / welchen die jüdischen Priester dem Volck eingeflösset/ solche erschreckliche Unwahrheiten von der Natur des göttlichen Wesens nicht erdacht hat / wie von denen heydnischen Priestern geschehen war/ so lehret doch die Kirchen-Historie gnugsam / daß die Priester das jüdische Volck verführerischer Weise beredet/ als wenn der äuserliche Gottesdienst / der doch eine Aufmunterung zu dem innerlichen / und daß man die Gesetze des natürlichen Rechts hielte/ hätte seyn sollen/ allein genug wäre; das ist / daß die Richtschnur und die Mittel der Glückseeligkeit bloß nach dem Reichthum und Ehre / so man denen

nen Priestern erwiesen und gegeben / abgemessen werden müsten / daher eben wohl die thätliche und würckliche Atheisterey unter dem jüdischen Volck entstanden / wie sie bey denen übrigen Völckern anzutreffen war. Weshalben man ebenmäßiges Urtheil von der Unterhaltung und Ehre der jüdischen Priester / welche sich derselbigen Güter mißbrauchten / fällen muß.

§. XXX.

Wie zur Zeit der Evangelischen Lehre die alte Pflicht der Fürsten, vermöge deren sie die Kirchen-Diener zu unterhalten und zu beehren verbunden sind, wiederum an des Tages Licht kommen.

Und so war das gantze menschliche Geschlecht / so wohl unter den Heyden als Jüden verderbt / nicht allein in Ansehung des Lichts der Offenbahrung / welches den Weg zu dem ewigen Heil des zukünfftigen Lebens zu gelangen zeiget / sondern auch in Ansehung des Lichts der Vernunfft / welches die Menschen zur Erhaltung der Gemüths-Ruhe in Ansehung dieses gegenwärtigen Lebens führet. Deswegen hat der Heyland und Erlöser des menschlichen Geschlechts / GOTT und Mensch Christus nicht allein die übernatürliche Lehre von der ewigen Glückseeligkeit wieder hervor gestellet / sondern hat auch die Irrthümer der Menschen / was die Gesetze der Vernunfft anlanget / gebessert / das Recht der Natur und die Lehre von der wahren Glückseeligkeit in diesem Leben wieder auf rechten Fuß gesetzt / und hat seine Aposteln geschickt / daß sie diese heilsame Lehre denen Jüden so wohl

wohl als allen Heyden predigen solten. Diese nun haben auch selbsten bey den Heyden und Jüden Kirchen-Lehrer und Aufseher über die Sitten geordnet / welche diese Lehre weiter fortpflantzen solten. Und waren denenselben die Zuhörer eben so wohl verbunden wegen hinlänglicher Besoldungen und Verehrung vor sie zu sorgen / als welche man denen wahrhafftigen Gottes-Dienern aus eben denen Reguln der Billigkeit und Wohlständligkeit/die wir schon im 27. §. angezeiget haben/ schuldig war. Daher es gantz irrig ist/ daß die Christlichen Fürsten/ so bald sie die Warheit der Evangelischen Lehre erkandten/in Beobachtung derselben wieder den Ausspruch der gesunden Vernunfft gesündiget/ oder etwas/das denen Reguln der Staats-Klugheit wiederstritte / begangen haben solten/daß sie vielmehr eben selbige Reguln würden schwerlich übertreten haben / wenn sie die Priester noch länger in Armuth und Verachtung hätten leben lassen. Weswegen es auch ohnstreitig irrig ist/ einzuschärffen/ als wenn das Christliche Volck entweder aus den Reguln des natürlichen Rechts oder aus den Grundsätzen der Staats-Klugheit verbunden würde / daß es die Diener des Wortes GOttes in einem schlimmern Zustande lassen solle / als andere Bediente in der Republique sind/ welche nur die zeitliche Wohlfarth des gemeinen Wesens durch ihren Fleiß befördern. Denn das wäre ein unfehlbahres Zeichen der Unmenschheit und Undanckbarkeit. Vielmehr/weil die Sonnenklaren Reguln der

Danck-

Danckbarkeit erfordern / daß / je grösser die dem gemeinen Wesen geleistete Wohlthat ist / desto grösser auch die Danckbarkeit derjenigen / welche die Wohlthat zu geniessen haben / seyn soll / so folget von selbsten auch / daß in der Republique nach dem Fürsten / (welcher das Haupt der Republique und Regent des gantzen Volckes und also auch der Kirchen-Diener ist /) kein anderer Stand mit grösserer Ehre und grösserer Freygebigkeit zu belegen sey / als die Kirchen-Diener. Ich sage mit Freygebigkeit und Ehre / nicht mit Verschwendung und Uberfluß der Ehre / daher ich nicht will / als wenn man die Kirchen-Diener mit Reichthum und unvernünfftiger Ehrerbietung überhäuffen müsse / weil aller Uberfluß und Verschwendung denen Reguln der Klugheit und Anständigkeit zuwieder läufft / sondern daß alle Beehrungen und Freygebigkeiten in der Republique durch eine kluge Austheilung dergestalt gemäßiget werden sollen / damit allenthalben eine Häußligkeit und gemäßigte Hinlängligkeit / als das Mittel zwischen den zwey äusersten Ausschweiffungen der filtzigen Kargheit und der Verschwendung / hervorleuchte.

§. XXXI.

Dem nicht entgegen ist, daß Christus durch arme und nicht geehrte Männer den

Es ist auch dem / was wir gesagt / nicht entgegen / daß Christus / welcher das geistliche Haupt der Kirche ist / nichts von denen zulänglichen Besoldungen und Ehre des Predig-Amts geordnet / sondern vielmehr sei-

seine Apostel und die Apostel wiederum andere angemahnet haben / daß sie nicht nach Reichthum trachten / und nach öffentlichen Ehren streben sollen / und überdem Christus durch arme und nicht geehrte Leute anfänglich die Lehre des Evangelii hat wollen fortgepflantzet wissen. Denn daraus folget keinesweges / als wenn die Christen nicht so wohl verbunden wären ihre Lehrer zu unterhalten und zu ehren / als die Jüden ihre Leviten. Sondern dieses ist vielmehr geschehen theils / damit einiger massen die Menschen wegen der Gottheit Christi und der Göttlichen Wahrheit der Christlichen Religion überzeuget würden / welches Hauptstück die Evangelischen Theologi und die von der Wahrheit der Christlichen Religion geschrieben / als Eusebius, Mornæus, Grotius und andere / weitläufftiger auszuführen pflegen; Theils damit der Unterscheid zwischen der Jüdischen und Christlichen Religion, und zwischen der Person Mosis und Christi desto besser erkant werden möge / welches Pufendorf. *de habitu religionis Christianæ ad Remp.* §. 12. *seq.* weitläufftig erkläret hat / und daß Christus in Ansehung der Glückseligkeit dieses Lebens nicht die Person eines Fürsten / sondern Lehrers geführet habe. *Id. ibid.* §. 16. & 17. Uber dieses lehret so wohl die Sitten-Lehre / als die Staats-Klugheit / daß die Pflichten der Danckbarkeit und derjenigen / welchen die Danckbarkeit in der That oder mit Worten bezeiget wird / nicht mit ein-

Grund zur Christlichen Lehre geleget hat.

einander streiten/ob gleich hier und dort die Handlungen der Menschen selbst einander entgegen gesetzt zu seyn scheinen. Die Danckbarkeit verbindet zu einer bereitwilligsten und aufrichtigen Erklärung der Freygebigkeit und Ehrerbietung gegen diejenigen/ welche uns eine Wohlthat erwiesen. Hingegen die Bescheidenheit und Vergnügsamkeit lehret diejenigen / denen sie erwiesen werden / daß sie der Freygebigkeit und Ehre / so ihnen erzeiget worden/ nicht auff eine unersättliche und Ehrgierige Art / sondern bescheidentlich gebrauchen sollen. (a)

§. XXXII.

(a) Ob man zwar in einer klahren und deutlichen Sache die Zeugnisse weiser Leute nicht bedarff, so kan ich doch nicht umhin, einige Oerter aus dem Heyden Seneca, um die Feinde des Predig-Amts, (die da Christen seyn wollen, und doch besagte beyde Verbindungen untereinander mischen,) zu beschämen, mit anzuführen. Von der Bereitschafft zu geben ist ein schöner Ort zu finden L. I. de benef. c. 5. Eine Wohlthat kan nicht mit Händen gegriffen werden, sondern man erkennet sie mit den Augen des Gemüths. Es ist ein grosser Unterscheid zwischen der Materie der Wohlthat, und der Wohlthat selbst. Derowegen ist weder Gold, noch Silber, noch dergleichen andere Sachen, so man von seinen Freunden bekommt, eine Wohlthat, sondern der gute Wille des Gebers. Unerfahrne Leute aber halten nur dasjenige hoch, was in die Augen fällt, was man ihnen einhändiget, und was sie würcklich besitzen; Hingegen dasjenige, was an der Sache werth und

§. XXXII.

Wie zur Zeit der Reformation solches gleicher Gestalt wieder an des Tages-Licht getreten.

Also haben die ersten Christlichen Fürsten der Pflicht der Danckbarkeit und Gutthätigkeit ein Genüge geleistet / indem sie ihre Freygebigkeit und Ehrerbietung denen Kirchen-Dienern satsam bezeuget haben. Wolte GOTT / daß die Kirchen-Lehrer auch auff ihrer Seite sich der Gie-

Dd rig-

schätzbar ist, halten sie vor geringe. Und L. 2. c. 1. Also sollen wir geben, wie wir gerne etwas annehmen wolten. Vor allen Dingen, gern, geschwind, und ohne eintzige Zauderung. Und bald darauff: Geschwinde Wohlthaten sind am angenehmsten, und die einem gleichsam entgegen kommen, wo keine Verzögerung als bey der Schamhafftigkeit des Nehmenden ist. Es ist schön, einem jeden, ehe er es noch von uns verlanget, bereit zu seyn gutes zu thun, dem gleich ist, daß wir solches dem Verlangenden gleich gewähren. Es ist besser, daß ehe wir gebeten werden, wir mit unsern Anerbietungen zuvor kommen, dieweil einem ehrlichen Mann, wenn er uns um eine Gutthat bitten soll, gleichsam der Mund zusammen gezogen wird, und er im Angesicht erröthet. Und also verdoppelt man sein Geschencke, wenn man diese Gemüths-Folterung ihm nachlässet. u. d. g. Von der Bescheidenheit und Mäßigung derjenigen, welchen Freygebigkeit und Ehre erwiesen wird, sagt eben selbiger L. 2. c. 27. wenn einer begierig ist, so lässet die Begierde niemahls zu, daß er danckbar sey. Denn niemahlen wird ein unverschäm-

rigkeit des Geld-Geitzes und Ehr-Geitzes enthalten hätten. Wolte GOtt/die Clerisey wäre nicht in die Sünden der Heydnischen u. Jüdischen Priester verfallen/ und hätte das Volck/ anstatt sie es auf eine wahre Weißheit führen sollen/nicht auff Aberglauben und mehr als ein Heydnisches Atheistisches Leben verleitet. Doch hat GOtt auch diesen Ubeln abgeholffen / indem er Reformatores in der Kirche erwecket / und die Lehre vom ewi-

tes Verlangen und Hoffen mit demjenigen, was einem gegeben wird, ersättiget. Desto mehr begehren wir, jemehr uns schon zu gefallen, und der Geitz ist vielerhitzter, der auf einem zusammen gescharrten grossen Reichthum seinen Sitz schon genommen: Gleich wie eine Flamme eine unendlich grössere Macht hat, je grösser die Feuersbrunst ist, daher sie entsprungen. Gleichergestalt leidet der Ehr-Geitz nicht, daß jemand mit dem Maaß der Ehren, welche er vor dem auf eine unverschämte Art gewünschet, zu frieden sey. Niemand bedanckt sich wegen empfangener Würde, da er über das gemeine Volck zum Zunfftmeister gesezt ist, sondern er beklaget sich, daß er nicht gar Stadt-Richter worden, auch ist ihm dieses nicht angenehm, wenn das Burgermeister-Amt nicht dabey ist: Ja mit diesem ist er auch nicht zu frieden, wenn er nur einige mahl Bürgermeister worden. Die Begierde will gar ausser sich hinaus, und erstreckt sich immer weiter, sie merckt ihre Glückseeligkeit nicht, weil sie nicht darauf siehet, woher das, was sie verlanget gehabt, kommen ist, sondern wie weit es gehe.

ewigen Heyl wieder auff die vorige Reinigkeit gebracht. Solchergestalt / da die Lehre der Weißheit wiederum hervor brach/ so muste nothwendig auch die Pflicht/ die Kirchen-Lehrer reichlich zu erhalten / und ihnen mit bereitwilligster Beehrung zu begegnen / wieder an des Tages-Licht kommen.

§. XXXIII.

Ubergang zu dem andern Theil des Lehrsatzes,

Bißher haben wir dargethan / wie recht und billig es sey/daß man denen Kirchen-Lehrern ihre gnugsame Unterhaltung und Ehre gebe.

Doch ist der Neid noch ein hefftigers und ungestümers Ubel, als alle die besagten Dinge, weil er uns dadurch beunruhiget, daß er unsere eigene Güter gegen die Güter anderer Leute hält, u. d. g. Du siehest, daß Seneca wohl erkannt habe, daß die Pflicht des Volcks, Krafft deren es verbunden ist, denen Kirchen-Dienern Unterhaltung und Ehrerbietung zu geben, und die Pflicht der Kirchen-Lehrer, vermöge deren sie mit Schamhafftigkeit und mit Vermeidung des Geitzes besagte Dinge empfangen müssen, nicht mit einander streiten. Aber ich befürchte, daß dieses die Feinde der Kirchen-Lehrer nicht verstehen werden, weil sie davon keine Empfindung haben. Sie sind niemahlen schamroth worden, weil sie von Neid und Gierigkeit gantz bleich sind. Sie werden auch nicht mercken, daß sie Seneca in diesem letzten Ort so deutlich abgemahlet, weil sie durch allzugrosse Eigen-Liebe verblendet sind, und nicht sehen. Daher weder Spiegel noch Gemählde ihnen etwas nutze ist.

was nemlich vor Unheil in der Republique entstehet, wenn man besagte Pflicht hindansetzet.

Nun ist noch der andere Theil unsers Lehrsatzes/ (siehe oben §. 21.) übrig von dem Nutzen und Klugheit dieses Unterhalts und Beehrung. Woselbsten zwar nicht nöthig seyn wird/weitläufftig dessen Nutzen in dem gemeinen Wesen zu zeigen/ weil ordentlicher Weise das wahre/ ehrbahre und nützliche gute beysammen sind/ auch in dem ordentlichen Stande der Menschen nicht können von einander getrennet werden/ (wie der Herr Præses im 1. Theil der Sitten-Lehre cap. 1. weiset/gleich wie wir auch schon oben §. 26. da wir die Gründe der Verbindung/ wovon wir handeln/ zeigen/ zugleich den Nutzen gewiesen haben. Allein weiln doch die Lehre von den entgegen gesetzten Dingen eine Sache noch mehr erläutert/ so wird es nicht unangenehm seyn/ etwas deutlicher die Schäden/ so aus Hindansetzung besagter Pflicht in der Republique und der Kirche sich zu eräugnen pflegen/ zubetrachten. Denn so wird zugleich erhellen/ daß/ wenn die Feinde der Kirchen-Lehrer von glückseeligsten Zustand ihrer Kirche/ da die Prediger in Armuth und Verachtung leben/ sich was traumen lassen/ dieses wahrhafftig Träume sind. Wir werden aber die Bejahung des Grundsatzes von solchen Schaden desto leichter verstehen/ wenn wir nur in Erwegung werden ziehen/ was vor Schäden in den Kirchen der Protestirenden würcklich entstanden sind/ so offte man denen Kirchen-Lehrern nur zu spar-

sparsam ihre Unterhaltung gereichet/ und sie zu nachläßig verehret hat. Denn derjenige müste gantz unverständig seyn/ wer daraus nicht schliessen wolte/ daß man noch weit grössern Schaden zu befürchten habe/ wenn die Kirchen-Lehrer/ welches deren Feinde gerne haben wollen/ gar in äuserster Armuth und Geringschätzung solten gelassen werden.

§. XXXIV.

1. Verachtung der Adelichen und anderer aufgeweckten Köpffe gegen das Studium der GOttes-Gelahrheit.

Und zwar so lehren anfänglich die Historien/ und es erhärtet solches auch die tägliche Erfahrung/ daß ehemahls vor der Reformation es an Königlichen/ Fürstlichen/ Gräfflichen/ Freyherrlichen und Adelichen Kindern nicht gemangelt/ welche die Theologie studireten/ gleich wie es auch heutiges Tages im Papstthum daran nicht fehlet. Aber wenn man den Zustand der Protestantischen Kirchen ansiehet/ wird man finden/ daß nach der Reformation in denselbigen allmählig dergleichen Exempel abgenommen haben/ und heutiges Tages fast gar nicht mehr zufinden sind. Man wird wahrnehmen/ wenn man die Protestantischen Kirchen selbst gegen einander hält/ daß/ je grösser die Nachläßigkeit/ vor die Kirchen-Lehrer hinlängliche Besoldungen zu sorgen/ gewesen/ desto seltnere Exempel der Priester und Kirchen-Lehrer aus Adelichen Geschlecht gewesen sind. Besiehe oben §. 10. Eben so eine Beschaffenheit hat es unter

den Ständen geringerer Leute mit den reichen und mit den aufgemunterten Köpffen. Denn auch dieser ihre Exempel sind rar / ob sie gleich nicht so selten vorkommen / als der Adelichen Personen. Die Ursache darf man auch nicht weit suchen. Es solten zwar diejenigen / welche sich zu einem Kirchen-Amt begeben / wie alle übrige Bürger / GOttes Ehre und des Nächsten Nutzen zum einzigen Zweck ihres Studirens und Handlungen ihnen vorsetzen. Allein sie solten wohl. Es sind eben auch Menschen / wie andere. Aber wie wenig Menschen / ich will nicht sagen / Christen / giebt es unter dem gantzen Menschlichen Geschlechte. Die Christen werden nicht gebohren / sondern sie werden erst dazu gemacht / und zwar durch eine übernatürliche Krafft / nicht durch Menschliche Wege. Einige werden die Theologie zu studiren gleichsam angestossen / weil es der Eltern Wille und zwar öffters blosser Aberglaube ist / andre wehlen dieses studium aus andern Ursachen. Die wenigsten ergreiffen sie aus denen Absichten / davon wir gesagt haben. Ja / gesetzt auch / daß es die meisten thäten / und von Ehr-Geitz und Geld-Geitz frey wären / so ist es doch eine allzugrosse und nicht allein über die menschlichen Kräffte hinaus lauffende Heiligkeit / sondern ich wolte fast sagen / dergleichen man auch bey keinem Menschen noch in einem einigen Exempel wahrnehmen können / gegenwärtige Ehre und Würde verleugen / oder das gute Auskommen so sich allenthalben eräugnet / und anbiethet / ver-

verlassen/ und auf das Predig-Amt sich legen/ in der Hoffnung dereinst in Verachtung und Hunger zu leben. Daß also in der That nichts abgeschmackt [23] heraus kommt/ als wenn jemand einen Fürsten überreden will/ daß er dahin sich bearbeiten solte/ damit die Kirchen-Lehrer in stetiger Geringschätzung und Armuth leben/ und zugleich ihm verspricht/ daß es niemahls an solchen Leuten gefehlet habe/ noch jemahls fehlen werde/ welche ohne eine einzige Besoldung und Würde zu hoffen/ bloß aus Liebe zu GOttes Ehre und aus Liebe des Nächsten erwecket die Aemter der Lehrer der Wahrheit freywillig auf sich nehmen würden. Eine solche Art Leute ist auf Erden dünne gesäet/ und vielleicht nur in Utopia anzutreffen. Die Schulen selbsten/ worinn doch der Sitz der Weißheit seyn soll/ bezeugen das Gegentheil. Man wird niemanden finden/ welcher umsonst ein öffentlich Amt verwalten wolle/ wo nicht vielleicht in Hoffnung/ künfftig befördert zu werden/ oder Gelegenheit zu bekommen/ einen unverschämten Bettler abzugeben. Gewiß die Theologi können hierbey sich versichern/ daß ihre Feinde nicht an ihre eigene Natur gedacht/ wenn sie durch eine solche Ursache denen Potentaten noch grössere Verachtung der Kirchen-Lehrer einreden wollen.

§. XXXV.

Doch fehlet es niemahlen bey denen Protestanten an Leuten/ so auf ein Predig-Amt warten/ ja sie

2. Uberfluß vieler schlechten und ar-

men Leute, die nicht arbeiten wollen.

sind überflüßig vorhanden. Dem ist zwar so / allein es fliesset aus der vorhergehenden Anmerckung / daß derselbige Uberfluß daher enstehe / weil eben die Ursachen / welche die von Adel / ingleichen reiche und mit einem guten Verstand begabte Leute abschrecken/die Theologie zu studiren/ hingegen theils die armen / unadeliche und Leute von Knechtischem Gemüthe und Verstande aufbringen/ daß sie in grösserer Menge zu dem Theologischen studio sich wenden. Es bezeuget solches die tägliche Erfahrung auf allen Protestirenden Universitæten/ daß keine Facultät so sehr mit armen Studenten, und die von schlechteren herkommen sind / besetzt sey / als die Theologische / und die/ so der Theologischen am meisten unterworffen ist / die Philosophische Facultät. Und zwar nicht allein mit armen und geringen Standes-Leuten/ sondern auch mit tummen und ungeschickten Köpffen/ so daß niemand so plump und albern ist/ der nicht meyne / er sey geschickt genug ein Kirchen-Amt zu verwalten / und die Theologie zu studiren. Fragest du nach der Ursache/ ich will dir sie sagen. Viele unter den armen und geringen Standes-Leuten sind eben so wohl wie in andern Ständen Geldgeitzig / Ehrgeitzig / faul und träge. Diese sehen von ihrer Kindheit an / daß die Bauers-Leute / Hand-Wercker / und andere von mittlern Stande ihr täglich Brod zu erwerben arbeiten/ und Nahrung suchen müssen : Und daß sie inzwischen nichts destoweniger die gering-

sten

sten Leute in der Republique seyn / und ausser das tägliche Brod kaum etwas erwerben können/ das sie zum Gebrauch ihres künfftigen Alters könten auf die Seite legen. Im Gegentheil sehen sie täglich/ daß ein jeder äuserst fauler und träger Mensch/ wenn er nur einen Patron hat / der ihm wohl will / nach einem Kirchen-Dienst trachte/oder sie lassen sich durch das Wort der Gelehrten oder Universitäts Musse (otii eruditi & Academici) betrügen / und erwegen nicht / wie grosser Fleiß einem Studenten Weißheit zu erlangen vonnöthen sey. Sie sehen auch/ daß die Evangelischen Prediger/ob sie gleich nicht so sehr geehret werden / doch grössern respect als ihre Väter/so Bauren und Handwercks-Leute u.d.g. sind/haben. Es gefället ihnen/daß denen Priestern die Laster öffentlich zuschelten erlaubet ist / da solches andere Stände in der Republique ohne Furcht der Straffe nicht thun können. Es gefallen ihnen auch die so genandten Kirchen-Accidentien, welche sie ohne einigen Schweiß erwerben / oder welche ihnen doch nicht so grossen Schweiß/ als die Arbeit der Bauren / Tagelöhner- und Handwercks-Leute / auspressen. Weiter sehen sie / daß die Studenten nicht müssen Soldaten werden/ vor welchem Stande sie sich mehr als für der Pest aus mancherley Ursachen fürchten / und meinen / sie können selbigem auf keine bessere Art entkommen / als wenn sie Studenten werden. Daß aber vor andern das Theologische studium ihnen beliebet/ kommt

 daher/

daher/ weil sie glauben / sie können dazu mit wenigern Unkosten / weniger Zeit und Fleiß gelangen/ oder weil sie sehen / daß ihres gleichen Leute leichter zu Kirchen-als Weltlichen-Aemtern kommen können / oder es geschiehet auch aus andern Ursachen.

§. XXXVI.

3. Daher in der Republique und der Kirche böse Sitten, Aergerniß, Zänckereyen, Lermen, und die Atheisterey selbst vermehret worden.

Ferner lehret die Erfahrung / daß man von dergleichen Studenten / wenn sie nachhero zu Kirchen-Aemtern gelangen / kein exemplarisches Leben oder Besserung der Sitten zu erwarten habe / sondern / wie gleichfalls die täglichen Exempel es an den Tag geben / auf Universitäten dergleichen arme Studenten unter allen am liederlichsten leben / oder zum wenigsten unter denen liederlich lebenden die Anzahl der Armen grösser/ als der Reichen und Vornehmen sey/und also hat man aus der Beförderung dergleichen Leute die Fortpflantzung der Unverschamheit und übelgeartheter Sitten / ingleichen Aergernisse / Zänckereyen / Lermen / ja die Atheisterey selbst zu befahren. Massen/ weil alle sehen/und mit Händen greiffen/ daß die Lehre mit solcher Leute Leben nicht übereinstimmet / viele hernach sind / welche von der Beschaffenheit des Menschlichen Thun und Lassens/ wegen der Fehler unserer Schulen / wenig unterrichtet sind / und sich bereden / solche Prediger glaubten das nicht/ was sie andern lehren.

ren. Zwar sey es ferne/daß wir allein die armen und geringen Standes-Leute vor Lasterhafft/ unnütze/ und die dem Erdboden nur eine Last sind/ ausgeben solten. Es sey ferne / daß wir die Tugend und Weißheit nach dem Reichthum und Stande abmessen wolten. Es sey ferne/daß wir die armen und geringen Leute von allen Ehren-Stellen/ und sonderlich Kirchen-Aemtern wolten ausgeschlossen wissen / indessen aber/ weil die täglichen Exempel das/ was wir in diesem paragrapho gesezt haben / wahr machen / so muß nothwendig eine Ursache darunter verborgen liegen/ so aus der gesunden Vernunfft hergeleitet werden muß. Nemlich weder Reichthum noch die Armuth haben solche Beschaffenheiten an sich / die nach ihrer Natur die Tugend oder das Laster hervor bringen. Und der Spruch jenes alten Weisen ist auch wahr: Daß die Armuth öffters eine Begleiterin eines guten Gemüths sey / ja viele würden zu Grunde gangen seyn/ wo sie nicht die Armuth zur Tugend angereitzet hätte. Inzwischen aber kan man nicht leugnen / daß/ wie der Reichthum zu vielen Lastern anreitzet/ also sind auch die Armen/ in einem andern Absehen/ etlicher Mittel die lasterhafften Affecten zu hintertreiben/ beraubet. Die reichen und vornehmen Leute werden von einigen Lastern durch Furcht / Schaden und Beschimpffung zu leiden/ oder durch Scham abgeschrecket. Die Schamhafftigkeit hat in vielen Fällen höffliche und gute Sitten zum Grunde. Aber die Armen werden ordentlicher Weise in

in höfflichen Sitten nicht erzogen / und dörffen sich der Verliehrung eines guten Nahmens / oder der Ehre / als die sie nicht haben / nicht befahren. Sie fürchten sich auch nicht für Geld-Straffe und relegation, weil sie in der gantzen Welt zu Hause sind / und die Uhralte Regel wohl inne haben / wo nichts ist / da hat der Kayser sein Recht verlohren. Dannenhero erfahren der gantze Prediger-Stand selbst / ingleichen die geistlichen Gerichte und andere geistliche Gesellschafften die Wahrheit unseres Satzes; ja es mercken dieselbe auch die Politischen Collegia, wenn es sich nemlich begiebet / daß Leute von dergleichen Stande die Theologischen studia verlassen / und z. E. Juristen werden. Dahero muß man es wiederum dem unnützen Geschwätz der Feinde der Theologen zuschreiben / wenn sie sich bereden / als wenn die beständige Armuth und Geringschätzung der Priester und Theologen den Geitz / Hoffarth und Schwelgerey aus der Welt verjagen / und also / wenn diese drey Furien des Menschlichen Geschlechts ausgetrieben wären / die höchste Glückseeligkeit wieder einführen würden.

§. XXXVII.

4. Noch anderes Unheil und mehr Schaden in der Republique und Kirche.

Vielmehr / wenn wir alle die Schaden und Unfüge / so aus der unterlassenen Sorge vor die Prediger Zeither das gemeine Wesen und die Kirche empfunden / eben mit solcher Deutlichkeit / wie wir bißher in

in Abmahlung der vornehmsten Schaden gethan/ beschreiben wolten / so würde Zeit und Papier nicht zulangen. Derowegen wollen wir von dem übrigen nur die vornehmsten in einem kurtzen Begriff/ und gleichsam als nur in einem Register erzehlen. Aus denen bißher angedeuteten Lermen / Zänckereyen / Unverschamheit/ u. d. g. muß nothwendig die Anzahl der Feinde und Hasser des Predig-Amts täglich vermehret werden/ welche daher Gelegenheit nehmen / und die Laster solcher unruhigen Köpffe dem gantzen Priester-Stande zuschreiben. Ja auch die vernünfftigen Leute und Gönner der Lehrer der Wahrheit werden öffters durch solcher unruhigen Leute ungerechtes Verfahren zu einem Zorn und zu einer Verminderung der Wohlgewogenheit gegen das Predig-Amt aufgebracht. Die Hülffs-Gelder / oder stipendien auf Universitäten/ welche von solchen unnützen Leuten durchgebracht werden/erreichen ihren Zweck nicht/und nützen der Kirche nicht / sondern schaden derselbigen vielmehr.. Weswegen sie besser gebraucht / und vieleicht/die Besoldungen der Prediger selbst zu vermehren/angewandt werden könten. Der Fürst/ wenn er Soldaten nöthig hat/muß er nehmen/was er kriegt/ da er sonst die überflüßigen Bauren-Tagelöhner-und Handwercks-Leute Kinder/ welchen nun die Privilegia der Universitäten zustatten kommen/ dazu auslesen könte/und wird also genöthiget die Bauren-und Handwercks-Leute selbsten zum Kriege zuzwingen/ und dergestalt den Ackerbau so

wohl

wohl als den freyen Lauff der Handlungen und Hand-Wercker zu hemmen und zu hindern / u. s. w.

§. XXXIIX.

Die Accidentien sind nicht geschickt solche Schaden zu verbessern.

Ich bin zwar gewiß versichert / daß zwar zu Anfang der Reformation viele gottseelige Staats-kluge Männer diese Ubel vorher gesehen / welche aus allzu grosser Einziehung der Priester-Besoldungen entstehen würden. Ja daß auch die Fürsten selbiges wohl begriffen haben. Allein weil auch die Fürsten Menschen sind / so haben dennoch die Rathschläge der Schmeicheler und Feinde des Prediger-Standes die Oberhand behalten / welche ohne Zweiffel unter andern Ursachen auch diese anstatt einer Beantwortung gelten lassen / daß nemlich die schlechten Besoldungen durch die Accidentien / wie man sie nennt / als da sind die Beichtpfennige / die Tauff- und Leichen-Gelder / die Gelder vor die Leichen-Predigten / vor die Auffgebote und Trauungen / und andere die Carpzov. Lib. 2. Jurisprud. Consist. def. 102. seq. erzehlet / könten ersetzet werden. Es lehret aber die Erfahrung / daß dergleichen Accidentien die Schäden in der Republique und Kirche gar nicht verhindern / sondern daß vielmehr daher unter den Predigern selbst Streitigkeiten / Mißgunst und Zänckereyen / in Ansehung der Zuhörer allerhand Aergernisse und Wiedersetzligkeit wieder den Fürsten entstehen / wenn nemlich dieser die Accidentien

wegen

wegen ihres allzugrossen Mißbrauches aufheben will / weil also denen Kirchen-Lehrern gleichsam das Messer an die Kehle gesetzt wird / wenn man sie durch Entziehung der Accidentien zur äusersten Armuth bringen will. Gleichwie aber in diesem Punct der accidentien die Feinde der Prediger mehr als zu viel Gelegenheit ihren Eyffer auszulassen überkommen / also muß man doch nicht meinen / daß diejenigen / welche da wünschen / daß die Aergernisse ohne Schaden der Prediger möchten gehoben werden / gleich unter die Zahl der Feinde gehören: Indem unter denen Predigern von beyden protestantischen Religionen selbst einige gefunden werden / welche klüglich und mit Nachdruck von der mehr zu wünschenden / als noch zur Zeit zu hoffenden Reformation der accidentien geschrieben haben / unter welchen mir vor andern des Gerhardi Wildermanni, Reformirten Priesters zu Dantzig / seine Schrifft / so im Jahr 1693. heraus kommen / gefället / dessen Titul ist: Grosse Diana der Epheser / etc. oder ein Tractätlein von denen Accidentien der Prediger / allwo er so wohl gründlich als bescheiden in dem ersten Theil von dem nothwendigen Unterhalt der Priester handelt / in dem andern Theil erhebliche Ursachen / so auf die Abschaffung der Accidentien gehen / in acht Haupt-Stücken darstellet / und endlich im dritten die Einwürffe vor die Beybehaltung der Accidentien beantwortet.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Die Nutzen, so zu hoffen sind, wenn man die Kirchen-Besoldungen sattsam vermehret.

Weil aber auff die Einwürffe / so da für die Beybehaltung der Accidentien gemacht werden / keine Beantwortung kräfftiger ist / als wenn man hinlängliche Besoldungen setzt / wovon die Prediger sich und die Ihrigen ehrbar und nach ihrem Amt und Stande erhalten / auch jemanden bewirthen können; so erhellet zugleich daraus / wie grosser Nutzen zu gewarten wäre / wenn Evangelische Fürsten mit Ernst die Besoldungen der Prediger nach ihrem Stande zu vermehren gedächten. Sintemahl man alsdenn nicht allein die Accidentien nicht mehr nöthig haben / sondern auch die adelichen / reichen und aufgeweckten Ingenia sich wiederum in grösserer Menge zu denen Kirchen-Aemtern wenden würden / und also würde nach und nach der allzugrosse Zulauff schlechter / armer / und zwar solcher Leute / die mit den verderbtesten Sitten begabt sind / zu denen Kirchen-Aemtern nachlassen / und auffhören; Es würden auff die Art zugleich die bösen Sitten des gantzen Volcks / Aergernisse / Zänckereyen / Lermen / und der Wachsthum eines Atheistischen Lebens vermieden werden; Es würde die Verachtung des Predig-Amts verringert / und die Gelegenheit gütige / wohlgeartete und denen Kirchen-Dienern geneigte Gemüther in den Harnisch zu bringen abgeschnitten werden; Die Universitäts-Stipendien würden nicht so unnützlich verzehret / sondern als-

alsdenn zu bessern Nutzen und vielleicht auch die Besoldungen der Kirchen-Lehrer selbst zu vermehren/ angewendet werden können. Ja selbst die Fürsten würden keinen Mangel leiden an starcken und zum Kriege geschickten Leuten/ ohne Abnehmen und Verhinderung der Commercien und Manufacturen/ oder des Ackerbaues/ u. s. w.

§. XL.

Unterschiedenes Absehen der Feinde und der Vertheidiger des Kirchen-Standes, indem sie die Fehler, so den Kirchen-Stand angehen, erzehlen.

Was wir aber bißher in Erzehlung einiger Mängel/ woran das Kirchen-Lehrer-Amt kranck lieget/in Erzehlung des aus einer geringen Unterhaltung der Prediger entspringenden Schadens beygebracht haben/ haben wir nicht zu dem Ende gethan/ daß wir die Verachtung des Prediger-Standes vermehren wolten. Denn wir hätten sie vergebens verdecket/ weil es eine offenbare Sache ist/ und in aller Leute Augen fällt. Und unser Zweck ist von dem Endzweck der Feinde des Predig-Amts gantz unterschieden. Denn diese/ indem sie solcher Fehler Meldung thun/ bestreben sich dahin/ daß sie deren vornehmste Ursache denen Priestern selbst auffbürden mögen/und also suchen sie die Evangelischen Potentaten von der Sorge vor die Kirchen-Diener abzuwenden. Wir hingegen zeigen/ daß/ was in diesem Stück von einigen Kirchen-Lehrern gesündiget wird/ nicht ihre/ sondern der Politicorum Schuld sey/ welche nicht ernstlich genug bekümmert sind/ auff

was Art der Dürfftigkeit und Verachtung des heiligen Predig-Amts geholffen werde / und daß man also bey Verbesserung dieser Fehler nicht von dem Kirchen-sondern weltlichen und häußlichen Stande anfangen müsse.

§. XLI.

Neuer Einwurff der Kirchen-Feinde: Was massen gleicher Schade zu befürchten sey, wenn man auch der Armuth der Kirchendiener zu hülffe komme.

Und damit wir desto mehr erweisen mögen / daß wir die Mittelstrasse treffen wollen zwischen dem Hasse gegen das Predig-Amt / und der Schmeichelung gegen selbiges / so wollen wir den Einwurff / welcher / wie wir leicht vorher sehen / von den Feinden des Prediger-Standes wieder das / was bisher gesaget worden / hervorgebracht werden wird / nicht mit Stillschweigen übergehen.. Nemlich / sie werden sagen / daß der Zustand des gemeinen Wesens und der Kirche keineswegs verbessert werden wird / wenn man gleich die Dürfftigkeit der Evangelischen Prediger durch Vermehrung der ihrer Würde und Stande nach hinlänglichen Besoldungen zu hülffe kommen wolle. Dieses werden sie selbst aus unserer Differtation, und demjenigen / was wir oben §. 28. 29. und 32. gewiesen haben / darthun wollen. Ingleichen werden sie auff die Erfahrung / so wir ihnen zugelassen / sich beruffen / daß so offt man wegen des Reichthums und Ehre der Priester und Kirchen-Lehrer eine bessere Anstalt gemacht / eben so offt sich diese selbiger Güter gemiß-

mißbrauchet / und das Volck in einen entweder groben oder subtilen Aberglauben / und in ein atheistisches Leben gestürtzt/ja die Obrigkeit selbst verachtet/ so/ daß nichts gefehlet / als daß sie sie nur nicht mit Füssen getreten haben. Sie werden ihre Rede auszuzieren / das gemeine aber alte Sprüchwort hinzu setzen: **Die Gottesfurcht hat der Kirche Reichthum und Ehre gebohren/ aber die Töchter haben die Mutter aufgefressen.** Also werden sie schliessen / weil nun die Sache sich also verhält / wird es besser seyn/ dieselbe in dem Stande / wie sie ietzo ist / beruhen zu lassen/ als durch eine neue Veränderung doch nichts auszurichten / welches dem gemeinen Wesen und der Kirche nützlich seyn könne. Ja gesetzt/ daß man wegen der allzugeringen Besoldungen selbige Glückseeligkeit nicht helffen könne / die sie sich eingebildet hatten / ja daß auch daher vielmehr nicht geringe Schaden entstehen; So sey doch dieses schon hinlänglich/ die Vermehrungen der Besoldungen zu hindern / wenn die Republique und Kirche entweder grössere oder doch gleiche Schaden daher zu befürchten haben würde. Derowegen / werden sie sagen / wird es am allerbesten seyn / die Verbesserung aller Fehler und Schäden der Göttlichen Vorsehung allein anzubefehlen / u. d. g. Gewiß ein scheinbarer Einwurff / aber der doch nicht von so grosser Wichtigkeit ist/ daß man darauf nicht könne ohne einzige Schwürigkeit antworten/ und die verborgenliegende Sophistereyen klärlich zeigen.

§. XLII.

Worauf geantwortet wird.

Zwar ist Anfangs schon oben §. 30. am Ende erinnert worden / daß wir keinesweges den Endzweck haben / daß man die Kirchen-Diener mit Uberfluß an Reichthum/Gütern und Ehren überschütten solle / sondern wir zielen nur auff eine Hinlängligkeit der Besoldungen und Ehren / so auff keinerley Weise unermeßlich sind. Gesetzt / daß die Schäden der Republique und Kirche / welche uns die Feinde der Prediger entgegen setzen / aus dem Reichthum und allzugrosser Uberhäuffung der Güter und Ehren entstanden seyn. So darf man sich doch im geringsten nicht befürchten / daß in denen Landen der Evangelischen Stände die Sache zu solchen Excessen hinaus schlagen werde / oder daß die Prediger dergleichen Gelegenheit werden bekommen / der Ehre und des Reichthums zu mißbrauchen / wie die Heydnischen Priester und die päbstliche Clerisey gethan haben. Besiehe den Ort des Luthers oben §. 5. am Ende / und was §. 10. gesagt worden. Weiter so haben weder die Ehre noch der Reichthum / (wenn solches auch überflüßig ist) die oben angeführte Mißbräuche aus ihrer Natur selbst verursachet / (siehe / was oben §. 36. in der Mitten gesagt worden /) sondern das geschahe daher / weil die Priester und Clerisey / welche reich und geehret worden / listiger Weise durch den Reichthum und die Ehre auch das Regiment an sich zu ziehen gedacht / und weil die Regenten in der Republique nicht / wie sie ge-

solt /

solt/ in diesem Stück sich vorgesehen/ sondern/ um ihre Tyranney durch Hülffe der Clerisey auf festen Fuß zu stellen / diesem Gebrauch der falschen politischen Staats-Streiche ihnen nachgesehen haben/ bis es endlich/ da sie es zu spät mercketen / daß sie auff solche Art selbst denen Priestern unterworffen würden/ in ihrem freyen Willen nicht mehr gestanden / der Clerisey die Herrschafft zu nehmen. (Siehe oben §. 28.) Dannenhero/weil nicht der Reichthum und die Ehre der Kirchen-Diener / sondern die Herrschafft / so die Clerisey denen Fürsten listiger Weise abgenöthiget/ solche Schäden der Republique verursachet hat / noch auch weder der Reichthum noch Ehren an und vor sich selbst das Regiment mit sich führen / so ist der falsche Schluß der Priester-Feinde nunmehro klahr/ wenn sie besagte Schäden der Ehre und dem Reichthum selbst zuschreiben wollen.

§. XLIII.

Wie auch auff die neue Instantz, daß man die Republique nicht müsse in Gefahr setzen.

Dafern sie aber vielleicht ihre Einwürffe fortsetzen solten / als wenn doch der Reichthum und Ehre denen Priestern die Gelegenheit an die Hand gegeben hätten / daß sie stoltz worden / und die Herrschafft listiger Weise an sich zu bringen gedacht hätten / und daß also die Republique, wenn die Besoldungen und Ehren der Kirchen-Diener gesteigert worden / in Gefahr gestürtzet werde/ weil man nach erlangtem Reichthum und Ehre mit leichter Mühe zur Herrschafft gelangen kön-

könne; So sind doch auch diese Zweiffel von solcher Wichtigkeit nicht / daß dadurch die Fürsten von der Vermehrung der Kirchen-Besoldungen abgeschreckt werden könten. Denn erstlich / wenn alles in der Republique solte unterlassen werden / was übelgesinnten Leuten Gelegenheit zum Mißbrauch giebet / so müste man auch die ehrbarsten Handlungen ausrotten / indem nichts so gottseelig und heilig ist / daher boßhaffte Leute nicht Gelegenheit zu sündigen nehmen könten. Ferner so wird das gemeine Wesen in solche Gefahr nicht gestürtzet durch den Reichthum und Ehren der Prediger / sondern durch den Unverstand und Nachläßigkeit der Fürsten / die der Clerisey solchen Sprung zur Herrschafft zulassen / welches leicht könte verhütet werden / wenn man gehörigen Fleiß anwendete. Aber dieses auszuführen gehöret hieher nicht. Ja wir gestehen selbst / daß diese Vorsicht insgemein hindangesetzet worden sey. Jedoch / wenn der Fürst dahin siehet / daß die Juristen auff Universitäten die Lehre des natürlichen Rechts und der Staats-Klugheit / wie nicht weniger die Staats-Streiche / den Ursprung und Wachsthum der päbstlichen Clerisey aus der Historie hervor suchen / (denn weder die Aristotelische noch Cartesianische Welt-Weißheit erstrecket sich so weit / und die Theologi, wenn sie die Kirchen-Historie erklären / sehen auf den Ursprung und Fortgang der Glaubens-Articul /) so werden selbige Staats-Streiche in kurtzem so bekant werden / daß auch die Handwercks-

Leute

Leute und die Weiber selbige mit Händen greiffen können.

§. XLIV.

Warum man von denen Mitteln die Besoldungen der Kirchen-Diener zu vermehren hier nicht weitläufftiger handele.

Also ist nichts mehr übrig / als daß man von denen Mitteln rede / wodurch die Vermehrungen der Priester-Besoldungen können befördert werden / und solcher Gestalt die Pflicht der Regenten / die wir bisher erwiesen / zur Thätigkeit gebracht werde. Allein gleich wie dieser Satz verdienet / daß man absonderlich davon handelt / also wird man vergebens von mir erwarten / daß ich davon meine Meinung ietzo eröffnen solte. Denn ich lege eine juristische Probe ab / von dem / was rechtens ist / nicht eine politische / wie nemlich das / was wir rechtens zu seyn erwiesen / könne bewerckstelliget werden. Massen dieses keine Rechts-Frage ist / sondern durch einen klugen Rath muß ausgemacht werden. Uberdem habe ich von meinen Lehrern gelernet / daß die erste Regul der Klugheit zu rathen darinnen bestehe / daß man die Rathschläge nicht zu Papiere bringe / noch selbige zu überlegen und zu untersuchen öffentlich vortrage / denn weil auch auff kluge Rathschläge nicht allemahl nothwendig ein glücklicher Ausgang folget / so kan auch der dummste und thörigste Mensch wieder den Ausgang solcher Rathschläge allerhand Zweiffel machen. Man kan hinzu fügen / daß auf solche Art denen Feinden der Prediger

Gelegenheit gegeben würde/ den glücklichen Ausgang derselben zu verhindern. Nimm ein Exempel. Wenn jemand einen sehr klugen Rath/ z. e. zu heyrathen/ oder ein Amt zu begehren/ öffentlich drucken ließ; derselbige würde/ indem er das thäte/seinen Feinden Gelegenheit geben / daß sie ihm den aus seinen Rathschlägen gehofften Ausgang zu Wasser machten.

§. XLV.

Indessen wird gewiesen, daß die Mittel eben nicht zu schwer sind, dafern sie nur die Kirchen-Diener selbst nicht verhindern.

Jedoch wird es unserm Endzweck gemäß seyn/mit wenigem zu zeigen/ daß diejenigen irren/welche meinen/ daß diese Sache nicht könne ins Werck gerichtet werden. Sondern es gehöre dieses mit zu den anmuthigen Betrachtungen müßiger Leute. Nichts ist so hoch und so schwer / (wenn es nur keine von Natur oder dem menschlichen Thun nach unmögliche Sache ist / dergleichen aber zweiffels ohne diese nicht ist / wovon wir reden) welches nicht könne bewerckstelliget werden/wenn der Fleiß derer / so die Sache ernstlich wünschen/ mit hinzu kommt. Und solcher Gestalt/daß man von Lutheri Zeiten an vergebens die Fürsten ihrer Pflicht erinnert/ das ist nicht daher entstanden/ als wenn es schwer hätte können zum Stande gebracht werden/ sondern weil die Regenten und deren Ministres nicht dran gewolt. Sonst wäre kein Zweiffel/ daß die gantze Sache ohne eintzige Schwierigkeit nicht solte haben können ins Werck ge-

gerichtet werden. Also müssen sich die Kirchen-Lehrer / wenn sie anders in dieser Sache glücklichern Fortgang hoffen wollen/vor allen Dingen dahin bestreben/daß sie einmahl einen ernstlichen Willen dazu bey denen Fürsten und deren Ministres erwecken/ nicht durch unanständige Schmeicheleyen / nicht durch ungerechte und gottlose Thaten/ sondern daß sie nur diese Regul der Klugheit beobachten/ damit sie nicht selbst ohne gnugsame Ursache diejenigen / auff welchen die Ausübung dieser Pflicht beruhet/ verdrießlich machen/ oder ihr gutes Absehen durch eine unzeitige That hintertreiben.

§. XLVI.

Durch die Uberbleibsel einiger aus der Politique der päbstlichen Clerisey fliessenden Lehren.

Es sind viele Uberbleibsel von dem Sauerteig des Pabstthums/ wenn man selbiges politischer Weise ansiehet / (das ist / von denen Staats-Streichen / so denen Fürsten die Herrschafft abgedrungen) welche in denen protestantischen Kirchen und Republiqven hengen blieben / nicht aus Schuld der Prediger / welche um die Articul des seeligmachenden Glaubens beschäfftiget waren/ sondern aus Schuld der Rechts-Gelehrten und Staats-Klugen / welche solche Fehler denen Reformatoribus oder denen Nachfolgern hätten zeigen sollen. Nachdem nun selbige einmahl in die geistlichen Gerichte sich eingeschlichen/ und offt auch in theologischen Büchern / in dem Hauptstück von der weltlichen Obrigkeit / oder dem Kir-

chen-Lehrer-Amt eingepräget worden/ und also in den Gemüthern der Lehrenden und Lernenden immer mehr und mehr eingewurtzelt sind / so pflegen sie nachmahlen auff das bitterste / und offt mit einem ausschweiffenden Affect von denen Lehrern wieder diejenige vertheidiget zu werden / welche von der Sache besser unterrichtet sind / und die päbstlichen Uberbleibsel zeigen / wiewohl diese hartnäckigte Vertheidigung keinesweges zu dieser letztern ihren Schaden gerichtet/ indem sie nach Erforschung und Anzeigung der Wahrheit ihr Amt verrichtet haben/ und stillschweigen/ sondern es gereichet solches zum Schaden des Predig-Amts selbst / welches durch dergleichen Streitigkeiten nichts anders erlangt / als daß nur die Feinde der Prediger daher Gelegenheit nehmen / die Regenten zu überreden/ damit sie diejenigen / welche in ihrer Armuth und Mangel der Ehren auf solche Weise öffentlich an den Tag legen / daß sie wie der Käyser Bassianus Caracalla den Wunsch: ô wenn es nur vergönnet wäre! im Hertzen und Gedancken hegen / mit Reichthum und Ehren nicht in die Höhe helffen / desto leichter zu dem gewünschten Endzweck gelangen zu können. Also wolte ich/ daß man von solchen Lehren und derselben Vertheidigung abstehen möchte / oder daß man es doch zum wenigsten denen Politicis hernach nicht übel deutete / wenn auch sie in der Vorsorge für die Prediger laulicht werden.

§. XLVII.

§. XLVII.

3. E. Daß man die Güter der Kirche nicht könne in weltliche verwandeln.

Und zwar so könte man hier viel Proben von dergleichen Lehren geben / wenn man nicht zum Ende eilen müste. Es mag hier genug seyn / nur zwey Exempel darzulegen / so die gegenwärtige Materie absonderlich angehen. So ist bekandt / daß auch von unsern Lehrern insgemein vertheidiget wird / die Kirchen-Güter gehöreten unserm HErr GOtt / und könten nicht zu weltlichen Gütern gemacht werden / ja die Evangelischen Fürsten / welche dergleichen Güter besässen / könten selbige mit guten Gewissen nicht behalten / sondern wären verbunden / daß sie sie denen Kirchen-Dienern wieder zustelleten. Nun wäre zwar zu wünschen / daß die Evangelischen Fürsten mehr Kirchen-Güter denen Predigern gelassen hätten / und sind diejenigen nicht zu loben / die es nicht gethan haben. Inzwischen aber so riechet die Lehre von dem Verboth die Kirchen-Güter weltlich zu machen oder zu secularisiren / ingleichen von den Sachen / die unsern HErre GOtt gehören (de rebus juris divini) u. s. w. sehr nach denen Staats-Streichen der geistlichen Politique im Pabstthum (wie solches weitläufftiger nach dem Conring in der unter dem Herrn Præside gehaltenen inaugural-Dissertation von der Beschaffenheit secularisirter Güter gewiesen worden /) und gewinnen unsere Leute durch Einprägung solcher Lehren nichts anders / als daß sie die Brunnen der Fürstlichen Gnade

Gnade verstopffen / und die Sorge ihre Dürfftigkeit zu erleichtern hindern. Denn ich glaube auch nicht / daß sie sich bereden mögen / daß dergleichen Streitigkeiten so viel würcken können / nur ein einziges von denen Gütern / auch die nicht löblicher Weise zu weltlichen gemacht worden / zu der gemeinen Kirchen-Casse wiederum zu bringen.

§. XLVIII.

Und daß der Kirchen-Stand den Rang vor den weltlichen habe.

So ist ferner bekandt / daß offt Streit wegen des Ranges und der Ehre unter denen Priestern und denen Raths-Herren in Städten entstehet / und kan man davon unterschiedliche theologische Consilia bey dem Dedekenn lesen. Hier pfleget man nun zwar mit Recht beyzubringen / die Kirchen-Diener wären keine Diener des Raths oder ihrer Patronorum, und wird die Würde des Predig-Amts nicht übel vorgeschützet / welche man der Raths-Würde vorziehen muß. Aber das wolte ich doch gern / daß man nicht so offt und wiederholungs Weise eindrückete / daß die Prediger-Würde über alle Würden in der Republique sey / und daß die so viele Jahrhunderte her üblich gewesene Eintheilung der drey Haupt-Stände / in Lehr- Wehr- und Nehr-Stand selbigen Vorzug beweise / und daß dannenhero in unsern Kirchen auch die Kirchen-Diener nicht allein pflegeten / sondern auch im Gewissen verbunden wären / wenn sie zu Zeit des neuen Jahres gute Wünsche austheilen / zu allererst dem Geistlichen Stande etwas gutes zu wünschen / und hierauf erst dem Könige und seinen

nen Bedienten ꝛc. Denn gleich wie hier der angeführte Beweiß-Grund mehr beweiset / als er beweisen solte / weilen auf solche Art denen Kirchen-Dienern nicht nur der Rang vor denen Raths-Herrn / sondern auch vor denen Bürge-Meistern / ja vor denen Königen selbst / (welches sie aber doch nicht verlangen) gelassen werden müste; also hätte man / wenn man nur ein wenig nachdencken wolte / mit leichter Mühe zeigen können / daß die Ordnung der drey allgemeinen Stände eine Erfindung der päbstlichen Staats-Klugheit sey / um dadurch die Fürsten der Clerisey mit zu unterwerffen / und ; daß also die Einprägung solcher Lehre nichts anders dem Prediger-Stande nütze / als daß sie die Fürsten zu einem Zorn beweget / und deren gute Absichten / gegen die Kirchen-Diener / nur hintertreibe. Daher heutiges Tages die meisten Evangelischen Prediger / als welche in einer Zeit / da man mehr auf den Wohlstand siehet / leben / vor anständlicher halten / daß sie zu Zeit des neuen Jahres dem Fürsten und der Weltlichen Obrigkeit zuerst das neue Jahr wünschen.

§. XLIX.

Aufrichtigkeit und Nutzbarkeit dieser Erinnerungen.

Daß aber dergleichen Erinnerungen von uns aus einem recht aufrichtigen Gemüth vorgebracht werden / kan nur daraus erhellen. Die Feinde der Kirchen-Diener können ihnen nicht mehr schaden / als wenn sie aus einer Verstellung der Freundschafft sie dahin

hin beständig antreiben/ daß sie nicht einen Nagel breit von besagten Lehren abgehen/sondern in deren Vertheidigung vielmehr Himmel und Erden bewegen sollen. Thun das nun die Evangelischen Lehrer / so lachen ihre Feinde solches in ihr Fäustgen / weil sie auf diese Art die beste Gelegenheit von der Welt bekommen / die gutthätigen Hertzen der Fürsten von den Kirchen-Lehrern abzukehren / und alles / was der Fürst gegen diese aus einer Freygebigkeit zu thun gewohnt war / in ihre eigene Beutel zu stecken. Doch uns ist nichts dran gelegen / ob die Evangelischen Lehrer solche Meinungen zu vertheidigen fortfahren/ oder davon abstehen. In beyden Fällen gewinnen und verliehren wir keinen Heller/ sondern wir zeigen vielmehr nur die deutliche und handgreiffliche Art/ wodurch die Kirchen-Diener sich Hoffnung machen können/dereinst die so lang gewünschte Aenderung ihrer Dürfftigkeit zu erhalten/und ihren Feinden alle Gelegenheit zu schaden/abzuschneiden.

§. L.

Eine andere Erinnerung von der geschickten und leichten Art vor die Priester zu samlen.

Was die Art und Weise betrifft/wodurch man den Rath könne ins Werck richten / muß man noch dieses erinnern / was gestalt man ein Mittel die Kirchen-Cassen zu vermehren erfinden müsse / daß man weder dem Volck beschwerlich falle / noch von einem jeden insonderheit wieder Willen etwas eingetrieben werde/sondern daß es von

von denen / welche solche Vermehrungen leisten / gar wenig gefühlet / nichts destoweniger aber die Kirchen-Casse dadurch sehr vermehret werde / so daß zum wenigsten des Fürsten Absehen binnen zehen oder zwantzig Jahren zum würcklichen Endzweck gelangen könne. (Denn es soll dieses keine stetswährende Art seyn / damit aus der Hinlängligkeit nicht ein Uberfluß werde.) Du lachest / und sprichst ich schertze / weil solche Eintreibungs-Arten fast in allen Worten eine Politische Wiedersprechung in sich halten / und also nicht können in eine würckliche Ausübung gebracht werden. Ich bedaure aber das Elende deiner Studien, daß du die Rathschläge vor die Casse aus denen Büchern derer Rechts-Gelahrten ohne Beyhülffe der Staats-Klugheit nehmen wilst. Alle Rathschläge / von den Unterthanen was einzutreiben / solten so / wie ich sie beschrieben habe / beschaffen seyn. Und es ist so falsch / daß dergleichen Arten schwer zu erfinden sind / daß es vielmehr denjenigen niemahls daran fehlen kan / welche nur obenhin die Regierungs-Kunst eingesehen haben.

§. LI.

Welche durch ein vorgeschlagenes sehr beqvemes Exempel dargethan wird.

Ich will dannenhero aus vielen itzo nur einen einzigen anstatt eines Exempels vorbringen. Es ist bekandt / wie grossen Reichthum die päbstliche Clerisey durch den Staats-Streich sich erworben / daß sie denen Reichen weiß gemacht / es

werde

werde niemand seelig / dafern er nicht in Gegenwart eines Geistlichen sterbe / und von ihm das Sacrament der letzten Oehlung empfange. rc. Unsere Kirchen trichtern uns dieses zwar nicht ein / daß niemand ohne Gegenwart eines Kirchen-Dieners seelig sterben könne / aber sie lehren doch gantz gottseelig / daß es eine geziemende und gute Sache sey / wenn man zu Zeit des Todes des Raths und des Gebethes eines Predigers sich bediene. Ob nun wohl die Schamhafftigkeit unserer Priester viele abhält / daß sie sich in die Testament-Machungen und Vermachungen nicht mit einmischen / so glaube ich doch / daß zuweilen die Reichen angemahnet werden / aus ihren vermögenden Gütern der Armuth der Kirche mit beyzuspringen. Und nichts destoweniger sehen wir / daß diese Vermahnungen wenig Nachdruck haben. Die Ursache dessen ist bey der Hand. Man darf nicht meinen / daß die päbstlichen Layen frömmer als die Protestirenden seyn. Die Catholicken fürchten sich vor der Hitze des Fegefeuers / und um solche abzukauffen sind sie so geneigt zu gottseeligen und milden Sachen was zu vermachen. Die Unsrigen fürchten sich davor nicht / weil sie kein Fege-Feuer glauben. Was ist denn zu thun? Soll man den Articul vom Fege-Feuer aus dem Bekäntniß der Protestanten wegschmeissen? daß sey ferne. Sondern ein Evangelischer Fürste hat andere Mittel / die unbeweglichen Reichen durch kluge Gesetze zum Nutze der Kirchen-Lehrer zu bewegen. Des Augusti Gesetz de vicesima testamentaria,

mentaria, (den zwantzigsten Theil der Erbschafft abzugeben) ist bekandt. Dieses Gesetze verwerffen insgemein die Rechts-Gelahrten / auch die unsrigen in den Rathschlägen vor die gemeine Casse. Aber sie thun solches unvorsichtiger Weise / indem sie nemlich nicht mercken / daß die päbstlichen Scribenten / deren Rathschläge sie auch ihren Büchern einverleibt / selbiges Gesetz vertuschen / damit die Fürsten denen vorbehaltenen Staats-Streichen der päbstlichen Clerisey nicht in die Karte sehen möchten / u. d. g. Wie / wenn nun ein Evangelischer Fürst um die Besoldung der Kirchen-Diener zu vermehren ein Gesetz machte / nur auf zwantzig Jahr / daß aus jedweden Erbschafften / es mag entweder ein Testament gemacht worden seyn oder nicht / abgezogen werde. Doch ich packe ein / denn ich hätte bald vergessen / was ich oben §. 44. gesagt / daß das gröste Geheimniß der Rathschläge darinn bestehe / daß sie heimlich bleiben.

IX.

D. Christiani Thomasii Juristische Disputation von der Kebs-Ehe.

Innhalt.

Kayserlichen oder Canonischen Rechten angenommen worden, wird gezweiffelt. XXIII. Die Freyheit der Kebs-Ehe unter denen Teutschen Kaysern. XXIV. Gründe wieder diese Freyheit. XXV. Gründe für dieselbige. XXVI. Die warhaffte Ursach, warum die Kebs-Ehen so lange geduldet worden, ist die Geilheit der Päbstlichen Geistligkeit. XXVII. Leo X. ist unter denen Päbsten der erste gewesen, so zu Anfang des XVI. Seculi die Kebs-Ehe verboten, und zwar mehr hämischer Weise, als daß es sein Ernst gewesen wäre. XXIIX. Hernach ist in der Policey-Ordnung 1530. eben dieses Verbot, wiewol sehr kaltsinnig wiederhohlet worden. XXIX. So ist auch im Anfang der Reformation nicht alle Kebs-Ehe für schändlich gehalten worden. XXX. Exempel der erlaubten Kebs-Ehe bey einer hohen Person, noch um das Mittel des XVIten Jahr hunderts. XXXI. Nicht lange darnach ist die Kebs-Ehe auf dem Concilio zu Trident verboten, und von Francisco Hotmano angefochten worden. XXXII. Und dieses Verbot ist in der Policey-Ordnung 1577. wiederholet worden. XXXIII. Von der Zeit an ist die Kebs-Ehe bey uns nicht zugelassen worden. XXXIV. Nutzen der gegenwärtigen Schrifft. XXXV.

§. I.

Endzweck dieser Schrifft.

Ich habe mir nicht vorgenommen die Freyheit (a) eine Beyschläfferin zu halten / zu vertheidigen / noch weniger die heutiges Tages gebräuchliche Gesetze / welche die Kebs-Ehen bey Straffe verbieten / anzufechten; Ich will nur zeigen / daß die Kebs-Ehe / weder bey den Jüden / noch bey den Römern / noch in denen ersten Jahrhunderten der Christlichen Religion unter die Arten der Hurerey /

rey / der Weiberschwächung oder des Ehebruchs gerechnet worden / sondern daß unter den Ehestand und Kebs-Ehe zwar einiger aber doch geringer Unterschied gewesen; daß er aber heut zu Tage für eine Art der Weiberschwächung / der Hurerey oder des Ehebruchs gehalten werde / solches habe seinen Ursprung von dem Canonischen Rechte / (b) und zum Theil auch (c) von dem Grund-Satz des Päbstlichen-Rechts / vermöge welches der Ehestand für ein Sacrament gehalten wird / (d) welches aber von denen Protestirenden mit größtem Recht geläugnet worden.

(a) Die Zulassung oder Freyheit ist zweyerley, eine äuserliche und eine innerliche. Jene nenne ich, so jemand etwas ins Werck setzen kan, daß er deswegen sich keiner Straffe oder Beschimpffung, oder daß sein Thun umsonst und vergebens gewesen, zu befahren habe. Diese, so jemand etwas thun kan ohne Verletzung der Tugend und Erbarkeit, wie selbige aus dem Licht der gesunden Vernunfft hergeleitet worden. Woraus leichtlich erhellet, daß diese gedoppelte Zulassung zwar nicht solche Arten unter sich begreiffe, welche einander allemahl entgegen gesetzt sind, als wie etwa ein Mensch und ein Thier, jedoch aber solche die leichtlich von einander gesondert werden können, dergleichen viele Eintheilungen in der Jurisprudenz und Sitten-Lehre vorkommen, als z. E. wenn eine Schuldigkeit in äuserlich und innerlich, eine Klage in diejenige, dabey ich mein interesse suche und die auf des andern seine Bestraffung zielet (Obligatio in externam & internam actio in rei persecutoriam & poenalem) getheilet wird. Also kan bey Aufrichtung eines Testaments die innerliche und äuserliche Zulassung beysammen stehen. So kan auch die äuserliche Zulassung ohne die innerliche seyn. Z. E. Wenn einer ohne Verle-

zung

tzung derer Gesetze der Gerechtigkeit, die Gesetze derer Sitten und Ehrbarkeit überschreitet, wohin das gemeine Sprichwort gehöret: Es ist nicht alles ehrbar, was zugelassen ist. Endlich kan auch die innerliche Zulassung ohne die äuserliche seyn; wenn z. E. jemand ein Testament macht, ohne das zu beobachten, was in Rechten dazu erfordert wird. Wohin auch der gemeine Vers gemeynet ist: Omnia cum liceant, non licet esse pium: indem alles erlaubt ist (nemlich nach der äuserlichen Zulassung, auch was nicht allzu ehrbar ist) so ist doch nicht erlaubt fromm zu seyn (da doch die Frömmigkeit sonder Zweiffel zu der innerlichen Zulassung gehöret, nemlich eine wahre, vernünfftige, und ungeheuchelte Frömmigkeit.) Es zeigt aber die Zusammenhängung dieser Dinge daß ich nicht gesonnen sey die äuserliche Zulassung der Kebs-Ehe zu vertheidigen, ob ich schon die Ursachen, welche auch die Unsrigen wieder die innerliche Zulassung der Kebs-Ehe anzuführen pflegen, in dieser Schrifft hin und wieder untersuchen werde. Dann es sind viele Dinge, welche, wenn man die bürgerliche Gesetze bey Seite setzet, innerlich erlaubt sind, und doch gantz recht durch dieselbige verboten worden; zum Exempel der Ehestand ohne Priesterliche Einsegnung oder Trauung.

(b) Das Wort des Canonischen Rechts nehme ich hier in etwas weitläufftigern Verstand, alle die Rechte darunter begreiffend, welche von denen Kirchen-Vätern, Bischöffen, und ihrer Lehre, Grund-Sätze und Rathschlägen ihren Ursprung genommen, ob sie schon von denen Christlichen Kaysern als Gesetze und Kayserliche Verordnungen publiciret worden; dergleichen Rechte hin und wieder so wohl in des Theodosii als Justiniani Codice (und in Absicht auf diesen, in denen ersten Titulis Libri I. Codicis) wie auch in denen Novellen Leonis und anderer Griechischer Kayser zu finden. Denn so ferne das Canonische Recht für dasjenige Recht genommen wird, darüber wir heut zu Tage Doctores machen, ist selbiges, wie aus unten folgenden erhellen wird, nicht

allerdings richtig, und wiederspricht sich, was die Kebs-Ehe und dessen Zulassung betrifft, offenbahrlich.

(c) Ich sage zum theil. Denn die Vermischung der Kebs-Ehe mit der Weiberschändung, Hurerey und Ehebruch ist ohne Zweiffel ältern herkommens als die Lehre vom Sacrament des Ehestandes. Besiehe indessen vom Ursprung der Lehre von denen VII. Sacramenten Ziegl. ad Lancel. lib. 2. tit. 1. §. 2. p. 301. zu Ende.

(d) Doch darf deswegen niemand dafür halten, als ob mein Vortrag schlecht zusammen hänge, indem ich sage, daß ich die heut zu Tage üblichen Gesetze, welche die Kebs-Ehe bey Straffe verbieten, gantz nicht anfechten wolle, und doch gleich darauf behaupten, daß selbige einen mangelhafften Ursprung haben; und daß also mein erster Satz nicht aufrichtig scheine, sondern vielleicht was schlimmes dahinter verborgen sey: ꝛc. Es wird aber die Antwort auf diesem Einwurff gantz leicht seyn. Es ist nicht alles, was einen mangelhafften Ursprung hat, an sich selbst mangelhafft oder unrecht. Die meisten, insonderheit die weibliche Kleider-Trachten haben den Ehr-Geitz, die Verschwendung, oder doch andrer Thorheit ihren Ursprung zuzuschreiben, indessen muß man doch nicht dafür halten, daß ein weiser Mann sich selbiger nicht ohne lasterhafft zu seyn, bedienen könne. Ja es zeiget die tägliche Erfahrung, daß diejenige Personen, beyderley Geschlechts, welche in Aenderung und eingebildeter Verbesserung der Kleider, den Anfang zur Weißheit, oder gar ein gewisses Merckmahl der Heiligkeit suchen, sich trefflich betrügen, indem dieses angenommene Wesen, nicht selten aus einem verborgenen Ehr- oder Geld-Geitz herrühret. Allein damit wir auch unsere Meynung mit einem unserm Satz näher übereinkommenden Exempel beleuchten, so ist ohne Zweiffel, daß die Nothwendigkeit der Priesterlichen Trauung bey einen rechtmäßigen Ehestand ihren Ursprung von dem Grund-Satz der Päbstlichen Lehre als ob die Ehe ein Sacrament sey, genommen. Deswegen aber haben doch die Pro-

Protestirenden Fürsten nicht allein gantz billig die Nothwendigkeit dieser Trauung beybehalten; sondern es würde auch sehr unvernünfftig gehandelt seyn, so jemand einem Protestirenden Fürsten rathen wolte, obgedachte Nothwendigkeit durch öffentliche Verordnung abzuschaffen, ob sie schon an etlichen der Evangelischen Religion zugethanen Orten, auf gewisse Maasse würcklich abgeschaffet ist. Siehe Sim. a Leevven Censur. Forens. L. I. c. 14. n. 1. 3. und 7.

§. II.

Ich will mich aber einer solchen Ordnung im Vortrage bedienen/ daß ich weder durch allzugenaue Zusammensuchung dessen/ was zu meinen Vorhaben dienen kan/ die Gräntzen einer Academischen Dissertation überschreite (a) noch auch durch eine unzulängliche Abhandlung dieser Materie den Leser einigen Eckel erwecke. Ich will also erstlich die Meynung des Mosaischen Gesetzes von der Kebs-Ehe/ und denn was denselben nahe kommt/erklähren. Hernach/ wann ich die Sitten derer Griechen und anderer Völcker einiger massen werde berühret haben/ will ich zeigen/ was die Römischen Gesetze/ so wohl vor als nach Annehmung der Christlichen Religion davon gehalten/ zusamt dem Unterscheid dererselben von der Jüdischen Kebs-Ehe. Ferner will ich den Ursprung und Fortgang der verbotenen Kebs-Ehe kürtzlich darthun/ und endlich etwas weniges von dem Nutzen dieser Dissertation erinnern.

Ordnung derselbigen.

(a) Dann es mangelt auch an der Zeit, diese Unter- und Zusammensuchung vorzunehmen: Und so auch solches nicht

nicht wäre, so würden diese zusammengesuchten Dinge zu erklähren und in Ordnung zu bringen noch vielmehr Zeit erfordern, und also statt einer Dissertation ein grosses Werck ans Licht kommen.

§. III.

Die Kebs-Ehe ist bey denen Jüden vor dem Mosaischen Gesetz erlaubt gewesen.

Was demnach die Jüden (a) betrifft/ so ist vor allen Dingen zu beobachten/was dieselbe vor dem Mosaischen Gesetze von der Kebs-Ehe gehalten. Da dann kein Zweiffel ist/ daß zwischen der Kebs-Ehe und dem Ehestande einiger geringer Unterscheid gewesen / indem die Vielweiberey / und die Ehescheidungen (b) ja so gar der Beyschlaff der unverheyratheten Weibs-Personen ausser dem Ehestande / um Wollust oder Verdienstes willen/vor zugelassen gehalten worden. (c) Derowegen war die Kebs-Ehe dazumahl eine leichtlich wieder aufzuhebende Zusammenfügung eines auch schon beweibten Mannes (e) mit einer Weibes-Person (f) ohne Ehemännliche affection (g) jedoch mit dem Vorsatz Kinder zu zeugen. (h)

(a) Ich werde mich hier hauptsächlich derer Sprüche Heil. Schrifft bedienen. Um der Rabbinen Aussage aber, welche Seldenus theils in denen Büchern de Jure Nat. & Gent. sec. discipl. Hebr. theils de Uxore Hebraica & de successionibus mit grossem Fleiß zusammen getragen worden, ich mich wenig bekümmern; doch so, daß ich sie nicht gar beyseit setze, so ferne sie nemlich der gesunden Vernunfft und der Heil. Schrifft nicht zu wieder sind.

(b) Es war der Ehestand nach dem Recht, welches die Ebräer das Recht der Natur nennen, eine so

wohl

wohl aus dem Beyschlaff als aus einer vorhergegangenen Abrede entstandene Vereinigung eines Mannes und einer, oder mehrerer Weiber, welche eine genaue Beywohnung (vitæ consuetudinem) in sich begriffe. Wir setzen aber nicht hinzu: Eine unzertrennliche Beywohnung, welches Wort wir Christen in der Beschreibung des Ehestandes haben. Dann es konten die Eheleute von einander geschieden, oder der Ehestand zertrennet werden, auch ohne absonderliche Zulassung des Gesetzes, und auch ohne rechtmäßige Ursach der Ehescheidung; so ward auch nicht eben eine beyderseitige Einstimmung zur Ehescheidung erfordert. So konte es auch deswegen nicht eine unzertrennliche Beywohnung genannt werden, da sich der Mann rechtmäßiger Weiß zu ihrer mehrern zugleich hielte. &c. Seldenus de I. N. & G. sec. discipl. Hebr. lib. 5. c. 7. im Anfang. Eben dieser Meinung ist auch Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 5. §. 8. Es sey nemlich der Ehestand, der Natur nach, eine solche Beywohnung (verstehe die in der Absicht beyzuliegen und Kinder zu zeugen, angefangen worden) welche die Frau gleichsam unter des Mannes Aufsicht und Verwahrung giebt, mit der dazu kommenden Treue, womit sich die Frau dem Manne verbindet. Ich weiß zwar wohl, daß diese des Seldeni und Grotii Meinung gemeiniglich angefochten wird, allein mit sehr schwachen Gründen, oder doch solchen, die das Recht der Natur mit dem gegebenen Gesetz vermengen, oder doch falsche und zweiffelhaffte Lehren derer Rabbinen und der päbstlichen Clerisey zum Grunde setzen. Dann so man das gegebene Gesetz bey seite setzet, so sind alle natürliche Gesellschafften, so allen Völckern gemein sind, ihren Endzweck nach unterschieden, so daß der absonderliche Endzweck einer jeden Gesellschafft, derselben das Wesen und die Gestalt giebet. Allein der Zweck des Ehestandes ist nach aller Geständniß, die Kinder-Zeugung.

Also wird auch zu dem Wesen der Ehelichen Gesellschaft nichts weiter erfordert, als die Zusammenfügung beyderley Geschlechts, welche mit einer solchen Beywohnung verbunden seyn muß, die zu Erlangung dieses Zwecks gerichtet sey, dahin auch Seldeni und Grotii Meinung gehet. Ob ich nun gleich in denen Grund-Lehren des Natur- und Völcker-Rechts gezeiget, es müsse auch in dem Ehestande die Erzeugung der Kinder auff eine wohlanständige Art geschehen. Dieweil aber doch der Wohlstand auch der natürliche nicht in einem einigen Punct eingeschrenckt ist, sondern unterschiedene Stuffen unter sich begreifft, so muß man sich zugleich wohl vorsehen, daß man eine solche Gesellschafft, welche die Erzeugung der Kinder zum Endzweck hat, und nicht so wohlanständig ist als eine andere, nicht alsobald vor unrechtmäßig, unanständig, oder schändlich, sondern nur für unvollkommener und in geringerem Grad wohlanständig ausgebe.

(c) Sie sagen, es habe sich eine Weibs-Person, welche über sich selbst Gewalt und Herrschafft gehabt, das ist, die unverheyrathet gewesen, vor dem Mosaischen Gesetz, ohne Einstimmung in ein gemeinschafftlich Leben, den Gebrauch ihres Leibes ja so wohl einer Manns-Person zu lassen, vergönnen, und sich derselben übergeben können, als man sonst jemand dem Gebrauch und Nutzung eines Thieres vermietet, oder sonst übergiebet; Es sey auch nicht viel daran gewesen, ob man eine Weibs-Person, die sich dergestalt einer Mannes-Person auf kurtze Zeit übergeben, eine Beyschläfferin (amicam) oder Hure genennet, wenn sie nur keinen andern Mann gehabt hätte. Seldenus de J. N. & G. S. D. H l. 5. c. 11. p. m. 575. allwo er auch zu dem Ende Ambrosium anführet, und dessen erstes Buch von Abraham c. 4. welcher doch ietzo nicht bey handen ist. Auch wird zur Erläuterung dieser Meinung die Historia von Juda und Thamar aus Gen. XXXIIX. v. 14. seq. angeführet, und ob schon derselben die Lebens-Straffe, womit Judas die Thamar belegen

gen wollen, zuwieder zu seyn scheinet, so antwortet doch Seldenus anderswo, in angeführten Tractat lib. 7. c. 5. p. 851. es seye diese Straffe nicht aus dem Recht der Natur oder denen Gesetzen derer Nachkommen Mosä, sondern aus dem bürgerlichen Recht oder Verordnung, welche von dem Fürsten Juda oder auf eine andere Weise eingeführet worden, herzuleiten. Welche Antwort aber der Sache kein Genügen thut. Dann wann die Rabbinen, indeme sie lehren, es seye vor Gebung des Mosaischen Gesetzes der Beyschlaff um Wollust oder Verdienstes willen zugelassen gewesen, von der innerlichen Freyheit reden, so ist ihre Meynung offenbar falsch: Reden sie aber von der äuserlichen Freyheit und Zulassung, so wird der Zweiffel durch diese Antwort nicht gehoben, theils, weil der Einwurff bleibet, es sey der Beyschlaff der Thamar nicht zugelassen gewesen, weil er hat können gestrafft werden (obschon nach dem bürgerlichen Gesetz) theils weil keine Auflegung einiger Straffe aus dem Recht der Natur fliesset, sondern alle von dem bürgerlichen Recht ihren Ursprung haben. Wolte ich also lieber so antworten; Es habe Juda diese Straffe seiner Schnur aus übereilten Zorn, und nicht nach denen Reguln der Rechte aufferleget, hernach aber, da sich der Zorn bey ihm geleget, den begangenen Fehler erkannt. Besiehe Clericum in notis ad Genesin cap. XXXIIX. Daher auch ohne Zweiffel die Fabel entsprungen ist, da sie sagen, es seye die Thamar durch eine himmlische Stimme, welche sie Bath Col, oder die Tochter der Stimme nennen, loßgesprochen worden, deren Seldenus auch gedenckt, d. p. 851.

(d) Indem aber eine rechtmäßige Ehefrau durch eine vorhergehende Einwilligung so durch den Beyschlaff bestätiget worden, zu einer Lebens langen Beywohnung angenommen wurde, und auff diese Weise ihrer mehrere zugleich rechtmäßiger Weise konten behalten werden, und der Ehestand jederzeit nach eines von beyden Theilen Belieben, auch ohne

ohne einen Libell (vor dem Gesetz) konte getrennet werden; so folget, daß ein Kebs-Weib, welches ebener massen zum Beyschlaff und Lebenslanger Zusammenhaltung pflegte angenommen, und auch auff gantz leichte Art wieder konte geschieden werden, entweder nur den Nahmen nach, oder in Ansehung geringerer Würden (wenn sie z. e. nur eine Leibeigene, oder geringen Herkommens gewesen) von dem Eheweibe müsse unterschieden gewesen; Die ehliche Verbindung aber bey beyde, auf einerley gewesen geschehen sey. Seldenus d. Tract. l. 5. c. 7. p. 592. seq. allwo er auch zugleich weiset, daß von Philone Augustino und andern die Concubinen ohne Unterscheid auch Ehefrauen genannt würden.

(e) Wie aus dem Exempel derer Kebsweiber Nachors, Abrahams und Jacobs zu sehen. Genes. XXII. 24. XXV. 6. XXXV. 22. Besiehe Seldenum d. p. 592.

(f) Die aber doch nicht an einen andern Ehemann verheyrathet gewesen.

(g) Durch die Worte Ehemännliche affection verstehe ich hier eine Mittheilung derer Würden, welche der Mann besitzet.

(h) Also ist dazumahl der Endzweck der Kebs-Ehe nicht die Sättigung der Begierden gewesen; folglich ist auch in diesem Absehen die Kebs-Ehe weder eine Hurerey noch Unzucht gewesen; so hat sie auch vor keinen Ehebruch können gehalten werden, weil dazumahl viel Weiber zugleich zu haben zugelassen gewesen.

§. IV.

Wie die Kebs-Ehe eigentlich von der wahren Ehe unterschieden.

Ist also dazumahl unter der Kebs-Ehe und rechtem Ehestand, wie auch unter einem Kebs-Weibe und einer ächten Ehe-Frau, kein anderer Unterscheid gewesen, als daß die ächten Ehefrauen, an denen Eh-

Ehren und Würden ihres Mannes Theil gehabt/ die Concubinen aber (a) entweder Leibeigene/ oder von schlechten Herkommen gewesen.

(a) Es ist hier der bey dem vorhergehenden §. unter lit. d. angeführte Ort aus dem Seldeno zu wiederhohlen. Wie dann auch der Ort aus dem Philone bey dem Seldeno d. p. 295. hieher gehöret. Nahor, Abrahams Bruder hat zwey Weiber gehabt, eine ächte, und ein Kebsweib. Clericus über das erste Buch Mosis c. XXII. 14. Fragt man was für ein Unterscheid unter denen ächten Ehefrauen und Concubinen gewesen, so ferne man solchen aus der H. Schrifft nehmen kan, so erscheinet zwar, daß die Concubinen nicht in gleichen Würden gehalten worden. Abraham hat die Hagar niemals der Sarä gleich geachtet, ja er hat sie auff Sarä Verlangen gar aus dem Hause gestossen. Er hat auch die Keturam mit ihren Kindern abgefertiget. (amandavit) Was aber in andern Stücken unter beyden für ein Unterscheid gewesen, ist nicht offenbar. Die Rabbinen wollen, daß ein Kebsweib eine leibeigne Ehefrau gewesen, welche man ohne Verlöbnisse oder Verschreibung einer Mitgabe zu sich genommen, und deren Kinder nur Vermächtnisse genossen, nicht aber mit geerbet haben. Allein ob schon dieses nach den Gewohnheiten der letztern Zeiten wahr seyn möchte, so ist es doch zu alten Zeiten zum wenigsten nicht also gehalten worden, indem der Kebs-Weiber Söhne gleiches Recht hatten, im Fall es der Vater nicht anders ordnete. Wie solches an dem Exempel derer Söhne Jacobs, die ihm von denen Kebs-Weibern gebohren worden, zu sehen. Wie eben dieser Clericus über Genes. XXI. 10. zeiget. Besiehe Seldenum de J. N. & G. &c. d. l. p. 593. & de succes. Hebr. in bona def. c. 3. p. 11.

§. V.

§. V.

Sechs vorans gesetzte Anmerckungen von der Kebs-Ehe nach dem Mosaischen Gesetz.

Ehe wir aber nun sehen ob wegen der Kebs-Ehe durch das Mosaische Gesetz etwas neues geordnet worden / so muß voraus gesetzet werden / daß (1) die Vielweiberey in dem Mosaischen Gesetz zugelassen gewesen / oder zum wenigsten nicht abgeschaffet worden. (a) 2) Daß in Ansehung der Ehescheidung die ehemahlige Zulassung bis dahin enger eingeschrencket / und einer Ehefrau ordentlicher Weise nicht erlaubt worden / sich von dem Manne zu scheiden (b) dem Manne aber aus rechtmäßigen Ursachen die Freyheit gegeben worden / der Frauen einen Scheide-Brieff zu geben. (c) 3) Daß vermöge des Mosaischen Gesetzes nur der Beyschlaff mit eines andern Ehefrau / nicht aber mit einer andern Ehe-Mann für einen Ehebruch gehalten worden (d) 4) Daß der wollüstige Beyschlaff mit einer Jungfer oder Wittwe / die sonst ein ehrbar Leben führete / zwar für eine Weiberschändung (Stuprum) gehalten / nicht aber eben sonders gestrafft worden / (e) 5) Daß die Hurerey mit einer Weibs-Person / die yderman um Geld zuließ / zwar verbothen gewesen / doch aber in den Gesetz keine darauf gesetzte Straffe gefunden werde (f) Daß auch die Hur-Kinder / und die so aus Blut-Schande erzeuget worden / ihre Eltern / wenn von denenselben nichts anders geordnet worden / geerbet.

(a) Siehe Seldenum de J. N. & G. l. 5. c. 6. p. 585. seq. & de Uxore Ebraica lib. I. c. 9. (b)

(b) Seldenus de U. E. l. 3. c. 22. p. 343. seq. wie auch cap. 17. gegen das Ende, und cap. 19. bald im Anfang, allwo er auch einige Ausnahmen beysetzet.

(c) Deuteron. XXIV. v. 1. seq. allwo einer garstigen oder schändlichen Sache Meldung geschiehet; Von dessen Verstand hernach eine grosse Uneinigkeit zwischen denen Sammæanis und Hillelianis entstanden, welche Seldenus weitläufftig ausführet de Uxore Ebr. libr. 3. c. 18. seq. Auch unser Lutherus hat es übersetzet, um irgend einer Ursach willen, welches die Meinung Hillelis gewesen, doch aber von Christo in der Streit-Frage mit denen Pharisäern Matth. XIX. v. 3. verworffen worden. Inzwischen ist doch auch des Hn. Clerici Muthmassung über den angeführten Ort des 5ten Buches Mosis nicht zu verwerffen, welcher dafür hält: Es hätten die Juden ehe der Streit zwischen Sammæi und Hillel entstanden in täglichen Gebrauch Hillelis Meynung gefolget, indem kein Richter gesetzt gewesen, welcher untersuchet hätte, ob der Mann eine rechtmäßige Ursach gehabt habe, die Frau von sich zu schaffen oder nicht.

(d) Levit. XIIX. 20. und c. XX. 10. Deuter. XXII. 22. weil nemlich denen Männern zugelassen gewesen, viel Weiber zugleich zu haben. Hierzu liß auch Huberum in prælect. ad instit. tit. de public. judic. §. 5.

(e) Deuteron. XXII. 28. Seldenus de U. E l. 1. cap. ult.

(f) Von dem Verbot der Hurerey wird in der H. Schrifft gehandelt Levit. XIX. 29. Von dem Vater, der seine Tochter schändet; Lev. XXI. 9. Von Verbrennung eines Priesters Tochter, so sie anfänget zu huren; Deut. XX. 21. Daß eine Frau, welche in ihres Vaters Hauß gehuret, und hernach da sie geheyrathet, sich für Jungfer ausgegeben, und von dem Manne nicht als Jungfer erfunden worden, soll gesteiniget werden: Deuteron. XXIII. 17. Daß keine Hure unter dem Israelitischen Weibs-Volck seyn solte: Deut. XXIII. 18. Daß einer gemeinen Hure Gabe nicht in das Hauß des HErrn bringen solle. Im übrigen sind die Ausleger nicht einig,

nig, was in Heil. Schrifft durch eine Hure (Meretrix & Scortum) verstanden werde, ob nur überhaupt eine solche, welche mit ihrem Leib Geld verdienet, oder insonderheit, welche in Ansehung des abgöttischen Gottesdienstes ihren Leib schänden lassen, oder auch diejenige, welche ihren Leib allen ohn Unterscheid Preiß gegeben. Besiehe Seldenum de J.N.&G.l.5.c.4.p.576.seq.wie auch Clericum über die aus dem Mosaischen Gesetz angeführte Oerter: Und ist kein Zweiffel, daß durch das Weib so in ihres Vaters Hauß gehuret Deut. XXII. 21. und vielleicht auch durch des Priesters Tochter, so zur Hure geworden. Levit. XXI. 9. nicht die Hurerey in engen Verstand genommen, verstanden werde, als welche der Weiber-Schändung (stupro) entgegen gesetzt wird, und eine öffentliche Darbietung des Leibes bedeutet, sondern ein Weib, das sich schänden lassen, und solches heimlich hält. So glaube ich auch ausser allen Zweiffel gesetzt zu seyn, daß die öffentlichen Hurhäuser unter dem Israelitischen Volck keinesweges geduldet worden. Gleichwie aber indessen heut zu Tage unter denen Protestanten, da man gleichfalls die öffentliche Hur-Häuser nicht duldet, es doch an solchen Weibs-Personen nicht mangelt, welche sich mit ihrem Leib Geld verdienen, und um das Lohn mit ihren vielen Beyliegen: Also ist es auch wahrscheinlich, daß es unter denen Israeliten dergleichen öffentliche Huren gegeben. Von deren Straff aber wird in denen Mosaischen Gesetzen nichts ausdrückliches gefunden. Dann die Texte Levit. XXI. 9. und Deuteron. XXII. 22. gehören nicht hieher, als welche von gantz besondern Fällen reden. Doch ist kein Zweiffel, daß solche Huren zum wenigsten vor unehrlich gehalten worden. Besiehe Cleric. über Deuteron. XXII. v. 21.

(g) Welche Mamzeres genennet wurden. Siehe Seldenum, welcher die Succession der unehlichen Kinder weitläufftig ausführt in seinen Tractat de successione in bona defuncti cap. 3.

§. VI.

§. VI.

Wie die Kebs-Ehe beschaffen gewesen, nachdem Moses das Gesetz gegeben.

Nachdem diese Anmerckungen voraus gesetzt sind / frägt sichs / ob die Kebs-Ehe auch nach dem Moses das Gesetz gegeben / üblich gewesen? (a) Mit welchen Weibspersonen diese Kebs-Ehe zugelassen gewesen? (b) und was für ein Unterscheid zwischen der Kebs-Ehe / dem Ehestande und denen verbothenen Arthen des Beyschlaffs gewesen (c) so wohl seiner Arth nach / (d) als auch in Ansehung seiner Würckung? (e) Da denn bey denen unterschiedenen Meynungen derer Lehrer am wahrscheinlichsten ist / daß die Kebs-Ehe in Gesetz Mosis nicht verbothen gewesen / daß aber gar selten einige Exempel derselben in Heil. Schrifft vorkommen / und also selbige insonderheit ehe die Könige aufkommen / nicht so gar üblich gewesen. (f) Ferner / daß man entweder Israelitische Weiber zu Concubinen genommen / mit welchen man sich verheyrathen können / oder auch Mägde und Frembde / oder Ausländische / welche der Israelitischen Religion nicht zugethan gewesen / ob sie schon als proselytæ domicilii aufgenomen waren; (g) Daß diese Concubinen aber nicht für Geschändete / noch für Huren oder Ehebrecherinnen auch nicht für ächte Ehefrauen gehalten worden. (h) Endlich es seye der Concubinatus von dem ächten Ehestand darinne unterschieden gewesen / daß die Kebs-Weiber nicht gleiche Würden mit denen Ehefrauen gehabt / und die Kebs-Ehe ohne Ehe-

pacten/ vorhergehenden Verlöbniß/ und andern bey ächten Hochzeiten üblichen Gebräuchen vollzogen worden; (i) übrigens aber die von denen Kebs-Weibern / welcherley sie auch gewesen seyn mögen / erzeugte Kinder / denen Eltern in ihren Gütern succediret / wo es der Vater nicht anderst geordnet; (k) und daß endlich die Kebs-Ehe auch mit einer Magd und Ausländerin unsträfflich/ obwohlen nicht löblich gewesen. (l)

(a) Die Ursachen daran zu zweiffeln sind (1) daß in dem Gesetz Mosis derer Kebs-Weiber keine Meldung geschicht; (2) daß die Heil. Schrifft keine ausser Zweiffel gesetzte Exempel derer Kebs-Weiber vor Einsetzung derer Könige gedencket. Zu Zeiten aber derer eingeführten Königreichs wurden auch unter denen ersten Königen, nicht wenig Dinge eingeführt, die nicht allzuwohl mit dem Gesetz Mosis übereinkamen.

(b) Ursache daran zu zweiffeln. Es lehret zwar Seldenus es seye bey den Jüden keine Magd zur Ehe genommen worden; auch nicht ohne Unterscheid eine proselyta justitiæ, wenn dieselbige von solchen Völckern hergestammet, mit denen sich die Jüden erst nach etlichen Manns Leben (post aliquot generationes) verheyrathen dörffen: Doch zeigt er nicht deutlich, ob mit dergleichen Personen die Kebs-Ehe zugelassen, und unsträfflich gewesen, sondern ist entweder ungewiß, oder bringt solche Gründe bey, welche auf die Verneinung der Frage abzielen, zeigende, daß wo nicht alle, zum wenigsten doch die meisten dergleichen Beyschläffe mit Schlägen bestrafft worden. Siehe de J. N. & G. l. 5. c. 4. p. 577. &c. c. 12. 13. 14. 15.

(c) Vornehmlich von der Hurerey, indem es scheinet, daß die Kebs-Ehe mit einer Ausländerin oder Heydin für eine Art der Hurerey gehalten worden sey. Besiehe Seldenum d. lib. 5. c. 12 p. 641. Daher auch des Jephtæ Mutter, welche eine Concubine gewesen zu seyn scheinet, eine Hure genennet wird. Jud. XI. 2. seq.

(d)

(d) So wohl in Ansehen der Unsträfflichkeit, wobey zu besehen, was ich hie bevor unter dem Buchstaben (b) bemercket; als im Ansehen der Freyheit ein Kebs-Weib von sich zu lassen, ob dazu auch eine rechtmäßige Ursach der Ehescheidung erfordert worden, oder zum wenigsten die Ceremoniæ mit dem Scheide-Brief auch wenn man ein Kebs-Weib von sich lassen wollen, nöthig gewesen, gesetzt nemlich daß die Kebs-Ehe erlaubt gewesen, und ungestrafft hingegangen, und zwischen der Scheidung von einem Kebs-Weibe und einer ächten Ehefrau, vor dem Gesetz kein Unterschied gewesen, so kan ich mich auch nicht erinnern, daß diese Frage von Seldeno, Clerico und andern wäre abgehandelt worden. Endlich auch in Ansehen der Erbfolge, ob solche von denen Kebs-Weibern gezeugte Kinder die Eltern geerbet haben oder nicht? Seldenus de successione in bona defuncti. c. 3. p. 11. und ist der Rabbinen gemeine Lehre, daß die von einer Magd oder Ausländerin, oder Heydin erzeugte Kinder, nicht zu der Nachfolge ihrer Eltern gelassen worden, wohin sie auch ziehen, daß die Brüder Jephtæ selbigen von dem Erbe ausgeschlossen. Eben dieser Seldenus am angezogenen Orte. p. 14. seqq.

(e) (f) Daß die Kebs-Ehe in Gesetz Mosis nicht verboten sey, ist aus der Durchlesung desselben bekandt. Daß er aber vor der Könige Zeit wenig üblich gewesen, ist daher wahrscheinlich, daß gar wenige Kebs-Weiber vor Aufrichtung des König-Reichs in H. Schrifft gedacht wird, oder wenn auch einiger Meldung geschiehet, so ist das Exempel entweder zweiffelhafft, oder scheinet doch etwas ausserordentliches zu haben. So wird im Buch der Richter c. IX. 18. von Abimelech, Gideons Sohn gesagt, daß er von einer Magd oder Kebs-Weib, das ist von einer Concubine, gebohren worden seye. So wird auch von Jephta im Buch der Richter XI. 1. gesagt, daß er ein Sohn Galaad gewesen, welcher ihn mit einer Hure erzeuget, welche doch bald hernach ein frembd Weib, das ist eine Ausländerin oder Kebs-Weib genennet wird.

So war auch Simsons Ehe-Frau, die aus dem Philister Land gebürtig Judic. XIV. nicht eine ächte Ehe-Frau, ob sie schon sein Weib genennet wird, sondern ein Kebs-Weib. Eben so wird des Leviten Weibs Judic. XIX. 2. seqq. als einer Concubine oder Kebs-Weibes gedacht, und doch wird er ihr Mann genennet, und geschiehet in ihrer Historie des Schwehr-Vaters und Eydams Meldung, dieweil nemlich vor und nach dem Gesetz die Kebs-Weiber Affter-Weiber (uxores secundariæ) oder an statt der Ehe-Weiber (instar uxorum) waren. Besiehe Clericum über die angeführte Orte Seldenum de I. N. & G. lib. 5. c. 7. p. 544.

(g) Ob schon Seldenus in denen Büchern de I. N. & G. & de U. Ebr. die Lehre von denen Concubinen nach der Zeit des Mosaischen Gesetzes und den Unterschied derselben von denen Concubinen, vor selbiger Zeit, deutlich genug vorträget, und zuweilen zweiffelhafft ist; so gedencket er doch nicht allein (in den Tractat de success. in bona defuncti c. 3.) ausdrücklich derer Concubinen, welche weder Mägde, noch Ausländerinnen oder Heydinnen waren, sondern ordentlich zu Weibern konten genommen werden (nicht weit von Anfang p. 9.) sondern er behauptet auch (gleich hernach p. 14. in der Mitte und p. 16. zu Ende) die andere Art der Kebs-Ehe mit solchen Weibs-Personen, die entweder Mägde, oder Ausländerinnen, oder Heydinnen, oder auch proselitæ domicilii gewesen. Wohin auch die oben angeführte Exempel Gideons, Galaads und Simsons gehören.

(h) Nicht für ächte Ehe-Weiber, dieweil sie diesen so wohl vor als nach der Zeit des Gesetzes entgegen gesetzet worden; nicht für geschändete, weil eine Schändung einen nicht offt wiederhohleten Beyschlaff voraus setzet; nicht für Ehebrecherinnen, weil der Begriff von Ehebruch, wie schon in vorhergehenden §. angemercket worden, nur den Beyschlaff mit eines andern Ehe-Frau bemercket; nicht für Huren, weil sie weder mit ihren Leib Geld verdieneten, noch auch ihrer viele ihres Leibes theilhafftig mach-

machten, sondern Affter-Weiber waren. Daher auch Judic. XIX. von des Leviten Kebs-Weibe gesagt wird, daß sie gehuret habe, in Ansehung des Beyschlaffs nicht mit den Leviten, sondern mit andern, und also am angeführten Orte die Kebs-Ehe und die Hurerey zum wenigsten als unterschiedene Dinge vorgetragen werden. Dahero auch Calvinus in seinem Commentario ad Genesin welchen Albericus Gentilis de nuptiis lib. I. c. 4. angeführt, von der Jüden Kebs-Ehe überhaupt folgende Gedancken hat. **Ein Kebs-Weib ist bey den Jüden eine solche, welche zwar des Bettes, nicht aber derer Güter, theilhafftig ist: ja nach aller Völcker Gesetzen, ist sie ein Affter-Weib, nicht aber eine Hure.** Inzwischen gibt uns das was bisher gesagt worden, eine Eintheilung der Kebs-Ehe der Jüden an die Hand, in eine allerdings zugelassene, so wohl nach der innerlichen als äusserlichen Freyheit, nemlich mit solchen Weibs-Personen, welch gebührend zur Ehe hätten können genommen werden; und in eine unzuläßliche der innerlichen Freyheit nach (Besiehe Seldenum de succes. in bona def. c. 3. p. 16. zu Ende) ob schon auch diese, wie aus folgenden erhellen wird, äusserlich zugelassen gewesen, nemlich ungestrafft geblieben, mit solchen Weibs-Personen, welche man nicht zu Weibern nehmen konte, mit Ausländerinnen, die den falschen Gottesdienst zugethan gewesen, damit nemlich die Israeliten durch einen solchen vertrauten Umgang nicht möchten von den rechten Gottesdienst verleitet werden. Ob aber übrigens die Kebs-Ehe mit denen Mägden, mit welchen auch nach der Zeit des Gesetzes keine ächte Ehe konte geschlossen werden, für zugelassen oder unzugelassen gehalten worden sey, laß ich dahin gestellet seyn, ob ich schon nicht läugne, daß diese Kebs-Ehe so ferne man sie nach dem meistentheils dabey vorkommenden Umständen betrachtet, ohne Zweiffel zu dem unzugelassenen Beyschlaff habe müssen gerechnet werden, so ferne die Mägde der Heydnischen Religion zugethan, oder zum

Judenthum noch nicht vorbereitet gewesen; von welcher Vorbereitung besiehe Seldenum de I. N. & G. l. 2. c. 3. p. 149. seq. & cap. 5. p. 172.

(i) An den erstern, nemlich der geringern Würdigkeit eines Kebs-Weibes halte ich, seye nicht zu zweiffeln. Denn man auch im Gesetze Mosis nicht findet, daß etwas hierinnen wäre geändert worden. Daß aber vorhero die Kebs-Weiber an der Ehren und Würden des Mannes keinen Theil gehabt, ist schon in der Anmerckung über dem 4ten Satz gezeigt worden. Was den letztern Unterschied betrifft, davon kan Seldenus de I. N. & G. l. 5. c. 7. p. 593. seq. de U. E. l. 2. c. 9. & de success. in bon. def. c. 3. p. 9. nachgeschlagen werden.

(k) Von denen Kindern der Kebs-Weiber erster Art, zeiget solches weitläufftig Seldenus d. c. 3. p. 9. seq. ob er schon p. 11. aus denen Christlichen Scribenten diejenigen welche anderer Meinung seyn, angeführt, denen er doch eben daselbst deutlich antwortet. Von denen Kindern der Kebs-Weiber von der andern Art, nemlich der Mägde und Ausländerinnen, handelt eben dieser Autor p. 15. seq. Doch redet er so verwirret davon, daß man nicht wissen kan, ob er dafür halte es seye Jephta mit Recht von seinen Brüdern von den Väterlichen Erbtheil ausgeschlossen worden, oder ob er das Gegentheil glaube. Von Clerico scheinet es, daß er in der Auslegung über diesen Ort von Jephta Judic. XI. v. 2. nicht einerley Meinung mit uns habe, indem er also spricht: *Allerdings konnten die Kinder eines frembden (das ist, Heydnischen) Weibes, welche nicht mit allen Ceremonien geheyrathet worden, die Erbschafft mit andern so mit einer ächten Ehefrauen gezeuget worden, nicht gleich theilen, es wäre denn, daß es der Vater anderst geordnet hätte.* Mit welchen Ort derjenige welchen wir oben bey den dritten Satz zu Ende angeführet, muß zusamen gehalten werden: Woraus erhellen wird, es seye Clerici Meinung folgende: Die Kinder derer Kebs-Weiber hätten vor der Zeit des Gesetzes dem Vater

Vater succediret, es wäre denn, daß er solches nicht gewolt hätte; nachhero aber hätten sie ihm nicht succediret, es wäre denn, daß er solches gewolt hätte. Alleine wie diese letztere Meynung was die Kinder derer Kebs-Weiber von der ersten Art betrifft, ohne Zweiffel irrig ist; also wird sie in Ansehen der Kinder von den Kebs-Weibern zweyter Art nicht anderst als durch die Lehre einiger Rabbinen bewiesen, auf deren Autoritæt sonsten Clericus nicht viel bauet. Dahero, wenn man erwegt, was die Schrifft von Jephta erzehlet, so ist viel wahrscheinlicher, daß er von seinen Brüdern unrechtmäßiger Weise von der Väterlichen Erbschafft ausgeschlossen worden: Zugeschweigen, daß man keinen Grund dieses Unterscheides sehen kan, worinn die Mamzeres, so aus einer Blut-Schande erzeugt worden, die Eltern auch nach dem Mosaischen Gesetz geerbet, die von den ausländischen Kebs-Weibern aber nicht hätten erben sollen. Siehe was bey den fünfften Satz lit. g. angemercket worden.

(l) Hieher gehört was schon bey den fünfften Satz lit. f. gesagt worden. Was aber bey dem Seldeno de I. N. & G. lib. 5. c. 12. & de U. E. lib. 1. c. ult. von dem unzugelassenen Beyschlaff und dessen unterschiedenen Straffen mit Geld und Schlägen ꝛc. gelesen wird, scheinet zu denen Jüdischen Sitten folgender Zeiten zu gehören, da nemlich das Synedrium schon aufgerichtet gewesen. Siehe was erst lit. b. gesagt worden.

§. VII.

Insonderheit in Ansehen der Freyheit die Concubinen von sich zu lassen.

Was aber die ehmalige denen Männern zugelassene Freyheit ein Kebs-Weib von sich zu lassen betrifft, so scheinet der Wahrheit gemässer zu seyn, daß auch diese durch das Mosaische Gesetz nicht weiter eingeschrenckt, noch an die Ceremonie der Ge-

bung des Scheide-Brieffs gebunden worden sey.

Hier ist zu wiederhohlen, was bey dem vorhergehenden Satz lit. d. gesagt worden. Der Grund unsers jetzigen Satzes bestehet darinnen: daß ob schon Moses ausdrücklich saget, man müsse sich nicht von dem Weibe scheiden, es seye denn daß man ihr einen Scheide-Brieff gäbe, und wie oben schon angemercket bey den 3ten Satz lit. d. und bey den vorhergehenden lit. h. daß die Kebs-Weiber auch Ehe-Weiber, nemlich After-Weiber genennet worden; doch da unter einen zweydeutigen Worte von ungleichen Arten (terminus analogus) welches wenn es ohne Erklährung gesetzt ist, ordentlicher Weise die vornehmste Art muß verstanden werden, unsere Meinung so lange wahrscheinlich seyn wird, daß nemlich in den Mosaischen Gesetz durch die Ehe-Weiber, welchen der Scheide-Brieff soll gegeben werden, die ächten Ehe-Frauen und nicht die Kebs-Weiber verstanden worden, bis daß mit tüchtigen Gründen das Gegentheil bewiesen worden.

§. IIX.

Ob alle Kebs-Ehen von Christo und denen Aposteln verboten worden.

Um die Meinungen derer Rabbinen betreffende die Zulassung oder das Verbot der Kebs-Ehen zu der Zeit/da das Synedrium gestanden/ werden wir uns nicht bekümmern/ (a) nur wollen wir sehen / ob alle (b) Kebs-Ehen von Christo oder den Aposteln verboten worden. Wir halten aber dafür/ daß solches nich geschehen seye/indem die zu diesem Ende von andern angeführte (c) Ursachen und Schrifft-Stellen solches Verbot gantz nicht beweisen.

(a) We-

(a) Wegen denen bey den 3ten Satz lit. a angezeigten Ursachen.

(b) Ich sage alle. Daher will ich jetzo nicht handeln von den Kebs-Ehen der zweyten Art, mit einem solchem Weib, welches man nicht zur Ehe nehmen dürffte, sondern es wird zu meinem Zweck genug seyn, wenn ich werde bewiesen haben, daß nur die Kebs-Ehe erster Art, mit einer solchen, welche eine ächte Ehe-Frau hätte seyn können, nicht verboten seye.

(c) Also spricht Havemannus Gamol. Synopt. lib. 2. §. ult. p. 380. Die Kebs-Ehe ist kein Ehestand. Da aber dieser von GOtt eingesetzt worden, so sind alle andere Vermischungen ausser dem Ehestande verboten und verflucht. Genes. II. 23. Matth. XIX. 5. 6. 1. Corinth. VI. 13. 15. Hebr. XIII. 4. Was nun allhier die von Havemanno angeführte Ursach betrifft, so scheinet es, als ob selbe die gemeine Regul zum Grunde habe: daß die Göttliche Einsetzung als ein Gesetz müsse gehalten werden; welche wie ich sie nicht läugne, wenn sie gesunder Vernunfft nach ausgelegt wird, also gehöret doch deren allgemeine, und übliche Auslegung, aus welcher Havemann seinen Schluß, des er sich bedienet, hergeleitet, zu denen Staats-Geheimnissen des Pabstthums, wie solches schon von mir in cautelis circa præcognita jurispr. Eccles. cap. 5. n. 13. bemercket worden. Die Schrifft-Stellen anlangend, so beweiset der Ort Genes. II. 23. nichts mehr, als daß der Ehestand von GOTT eingesetzet worden, welches niemand läugnet. Matth. XIX. 5. 6. wird von der Scheidung von einer rechtmässigen Ehe-Frau gehandelt. Die Stellen aus denen Episteln Pauli 1. Cor. VI. 13. 15. und Hebr. XIII. 4. reden von der verbotenen Hurerey. Daß aber die erste Art der Kebs-Ehe keine Art der Hurerey gewesen, habe ich bisher gezeiget, und Havemann erkennet es selbsten d. l. n. 5. p. 377. seq. Besiche Huberum in prælect. ad Inst. de publ. judic. §. 5.

§. IX.

Die Kebs-Ehe ist nach dem Völcker-Recht erlaubt.

Gleichwie aber was bisher gesagt worden / zeiget / es habe weder Moses noch die Apostel gegläubet / daß die Kebs-Ehe oder eine genauere Häußliche Verbindung mit einen Weib / ohne ächte Ehemännliche Affection, eine solche Sache sey/welche an und vor sich selbst/ und wenn nicht andere besondere Umstände dazu kähmen/ verboten/ schändlich/ den Ausspruch gesunder Vernunfft oder einigen allgemeinen Göttlichen Gesetz zuwieder seye; Also hat auch diese Meinung von der zugelassenen Kebs-Ehe auch bey andern Völckern Platz gefunden.

Ich versiehe es so. Ob schon bey andern so wohl denen Morgen-als Abendländischen Völckern, allezeit einiger Unterscheid unter dem Ehestand und der Kebs-Ehe, unter einer ächten Ehe-Frauen und einem Kebs-Weibe, unter denen ächten und unächten Kindern gewesen, so wird doch nirgends gelesen, daß die Kebs-Ehe vor alters bey einigen Völckern, vor etwas schändliches oder eine Hurerey wäre gehalten worden. Die Verneinung dieses Satzes zu beweisen, stehet uns nicht zu, sondern es werden die, so die gegenstehende Meinung haben, die ihrige behaupten müssen.

§. X.

Wie auch bey den Griechen.

Daß ich nur mit zwey Worten der Griechen gedencke / so kan man aus des Demosthenis artigen Ort sehen / daß auch bey diesen die Kebs-Ehe vor zugelassen gehalten / und der Hurerey entgegen gesetzet worden; woraus zugleich erhellet / daß auch bey

bey ihnen die Kebs-Ehe vornemlich der Würde und dem Vorsatz nach von der ächten unterschieden gewesen.

Also lautet der angeführte Ort Demosthenis in seiner Rede wieder Neæram. Denn wir halten die Huren (ἑταίρας Freundinnen) zur Wollust, (ἡδονῆς Geilheit) die Concubinen (παλλακὰς Kebs-Weiber) zur täglichen Versorgung des Leibes (indem sie entweder die Mägde die zu dieser Leibes-Versorgung bestimmet waren, als Kebs-Weiber brauchten, oder weil sie sich der Kebs-Ehen als eines Mittels wieder die Brunst der Geilheit bedienten, die Kranckheiten so aus überflüßiger Keuschheit herkommen zu vermeiden, auch denen ausschweiffenden geilen Begierden zu entgehen, ohne zwar fürnemlich auf die Erzeugung der Kinder zu sehen, welche doch eben auch nicht verhindert wurde, und also nicht aus Geilheit) die Weiber aber haben wir zu dem Ende, daß wir rechtmäßige Kinder zeugen, (τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως, indem aus der Kebs-Ehe keine ächte Kinder erzeuget worden, sondern unächte oder natürliche, nicht unrechtmäßige oder Hur-Kinder) und über die Haußhaltung eine getreue Aufseherin setzen können, (welche an denen Würden des Mannes Theil nahm und Lebenslang seine Gehülffin war.) Er will nemlich so viel sagen: daß bey dem Beyschlaff mit einer Hure der Vorsatz sey denen geilen Begierden ein Gnügen zu thun, dadurch ordentlich die Erzeugung der Kinder verhindert wird; Bey dem Beyschlaff mit einer Concubine sey der Vorsatz das Huren zu vermeiden, doch ohne männliche Affection, auch ohne dem Vorsatz die Concubine zu behalten; mit einer Ehe-Frauen aber habe über das vorige in Willens, beyderley Glück mit ihr zu theilen, und sie ohne eine billige Ursache nicht von sich zu lassen ꝛc. Hieher gehört auch Musonii Lehre in seinen Buch de scopo nuptiarum bey

dem

dem Stobeo sermone 60. Er sagte daß die Gemeinschafft im Leben und Kinder zeugen das vornehmste Stück bey denen Hochzeiten seye. Sintemahl der Bräutigam und die Braut auf diese Weise mit einander umgehen müssen, daß sie mit einander leben und mit einander Kinder zeugen, und nichts eigenes sondern alles mit einander gemein haben solten, auch ihren Leib selbsten unausgenommen: Denn die Erzeugung eines Menschen, der aus einer solchen Ehe hervorbracht wird, ist sehr hoch zu achten. Allein diese (die Kinder-Zeugung) ist nicht gnug zur Hochzeit, indem auch (eben das) auf andere Weise, wenn sich (Mann und Weib) ohne Hochzeit zusammen verbunden und (durch eine Kebs-Ehe) geschehen könte: Sondern es wird allerdings ein gemeinschafftlich Leben zu dem Ehestande erfordert, und eine wechsels-weise Vorsorge des Mannes und des Weibes, des einen vor das andere, so wohl bey gesunden Tagen als in Kranckheiten, ja zu allen Zeiten. Wenn jemand dergleichen Vorsorge und Kinder-Zeugung verlanget, so macht er Hochzeit.

§. XI.

Der Römer Meynung von der Kebs-Ehe in Heydenthum, in Ansehen der Weibs-Personen so aus denen Provinzien waren, ingleichen der Frey gelassenen und der Mägde.

Wir wollen nun zu denen Römern schreiten. Diese hatten von der Kebs-Ehe vor Annehmung des Christenthums folgende Meinung. Nachdem ein Raths-Herr keine Freygelassene zur Ehe nehmen konte/ auch keine solche deren Eltern zu Possen-Spielen sich gebrauchen lassen/(artem ludricam fecerint) (a) ferner ein Stadthalter (Præses) keine aus denen Provintzen (b) u. ein Römischer Bürger keine Magd zur Ehe

haben

haben konte/ (c) so war ihnen doch die Kebs-Ehe mit einer Freygelassenen / mit Personen aus denen Provintzen und mit einer Magd zugelassen. (d) Ja ob schon denen gewesenen Herrn überhaupt die Ehe mit Freygelassenen nicht verboten war/ so war es ihnen doch eine grössere Ehre eine Freygelassene zum Kebs-Weibe / als zur Haus-Mutter (materfamilias) zu haben (e)

(a) l. 44. §. 1. de ritu nupt.
(b) l 38. & 57. eod.
(c) pr. Inst. de nupt. junct. l. 32. de R.
(d) Von denen Raths-Herren zwar wird so viel mir erinnerlich ist, kein Gesetz in denen Pandecten gefunden, doch scheinet es, als ob es müste behauptet werden, theils weil die gewesene Herren (Patroni) überhaupt sich der Kebs-Ehe mit denen Freygelassenen bedienen konten, theils aus einen Beweiß ex l. 1. C. de nat. liber. Von der Kebs-Ehe eines Stadthalters mit einer aus der Provintz wird l. ult. de concub. gehandelt von den der Kebs-Ehe mit Mägden ist kein Zweiffel. arg. l. 24. ff. d. R. N. und l. 1. C. de Nat. lib. Noch deutlicher l. penult. de reb. aut judic. possid. l. denique 8. ff. de pignor. l. ult. C. comm. de manumiss.
(e) l. 1. pr. de Concubinis. Die Worte des Gesetzes sind gantz klahr; so daß ich nicht weiß, was ich Dyonisio Gothofredo in Sinn kommen, daß er in denen darüber gemachten Anmerckungen, einen gantz andern Verstand heraus bringen wollen, als ob der JCtus sagen wolte: Es seye einen gewesenen Herrn mehrere Ehre, daß ein ander die Freygelassene zur Concubine habe als zur Ehefraue. Inzwischen ist es wahrscheinlich, daß Gothofredus den Grund der Zusammenhängung derer Worte des angeführten Gesetzes mit dem gegebenen casu nicht eingesehen, wie denn auch andere einige

nige Schwürigkeiten in diesem Gesetze finden. Vid. Schardius in lexico voce concubina; welcher sagt, daß etliche den ersten Theil dieses Gesetzes für unächt halten. Mir ist gnug, daß die Ursach dieser Meynung aus dem argument müsse genommen werden, daß einem Raths-Herrn verboten gewesen eine Freygelassene zur Ehe zu nehmen. Ubrigens hielte ich nicht dafür, daß diese Meynung mit dem Casu, welcher von Ulpiano in d. pr. l. 1. verbis initialibus vorgetragen wird, streiten solte, woselbst die Frage abgehandelt wird, ob eine Concubine mit Rechte von ihrem gewesenen Herrn wieder seinen Willen sich scheiden könne? so man nur gegen diesen legem hält, was Ulpianus anderstwo l. 11. de divortiis & l. 13. pr. de adulteriis, und Marcellus l. 41. de ritu nupt. vorbringet. Allein diese Dinge weitläufftiger zu zeigen ist meines Vorhabens nicht, aus der Ursache, welche ich oben §. 2. lit. a. angemercket habe. Inzwischen wird auch aus d. l. 11. de divort. bewiesen, daß die gewesene Herren sich zuweilen mit Freygelassenen in eine rechtmäßige Ehe eingelassen, ob schon solche leichter konte wieder getrennet werden, als in andern Ehe-Verbindnissen zu geschehen pflegte. conf. Schardius in Lexico voce concubina. Doch wurde der uneheliche Beyschlaff eines Patroni mit einer Freygelassenen durch die Raserey nicht auffgehoben. Paulus l. 2. de concubinis. Ob nun wohl Dionysius Gothofredus den Grund dieser Meynung darin suchet, daß auch der Ehestand durch die Raserey des Mannes nicht aufgehaben werde, so glaube ich doch daß Paulus mehr auf das gesehen, was Ulpian l. 11. circa finem de divortiis vorbringet, und habe das, was Ulpianus daselbst gesagt, nur mit gewissen Bedingungen zugeben wollen.

§. XII.

In Ansehen der Freygebohrnen.

In übrigen aber gleichwie die Kebs-Ehe auch mit fremdbden Freygelassenen zugelassen war/(a) wenn es

es nur nicht wieder ihrer Herren Willen geschahe/ (b) also war/ was die Freygebohrne anbelanget/ nur der Ehestand mit ihnen zugelassen/nicht aber die Kebs-Ehe/ es wäre denn/ daß sie sehr geringen Herkommens gewesen wären / oder mit ihren Leib Gewinst gesuchet hätten / oder wegen Ehebruchs verdammt gewesen wären / oder jemand durch ein klares Zeugniß solches offenbar gemacht hätte/ daß er sie als Kebs-Weiber brauchen wolte / denn anderer Gestalt wurden solche Beywohnungen für Weiberschändungen (stupris) gehalten. (c) Jedoch was diesen letzten Satz betrifft/so scheinet die Wahrheit gemäßer zu seyn/ (d) daß man bey zweiffelhafften Umständen dergleichen Beywohnung vielmehr für ächte Ehen gehalten/ (e) und scheinet es/ daß der Juriste Paulus darauff gezielet / wenn er sagt: Daß man bloß aus dem Vorsatz und destination oder Bestimmung die Kebs-Weiber beurtheilen müsse.

(a) l. 3. pr. de Concub.

(b) Zu folge dessen, was wir erst bey der vorhergehenden thesi lit. 1. angemercket.

(c) Ulp. 1. §. 2. Marcianus l. 3. pr. de Concub. daher auch Ulpianus d. l. 1. §. 1. bemercket, man könne nur allein diejenige ohne Furcht einer Bestraffung zu Kebs-Weibern haben, an welchen man keine Schändung (stuprum) begienge.

(d) Ich halte also, daß die Juristen hierinne nicht einig gewesen. Marcianus d. l. 3. pr. de concub. hält dafür, daß der, so mit einer freygebohrnen und ehrbaren beyliege, und nicht ausdrücklich bezeuge, daß er sich ihrer als eine Concubine bedienen wolle, für einen Weiber-

schänder

schänder zu halten sey. Hingegen lehren Modestinus und Papinianus in denen Orten, welche gleich sollen angeführet werden, daß, so die Sache zweiffelhafft, eine solche Weibs-Person nicht für eine geschändete, sondern für eine Ehefraue zu halten seye.

(e) Modestinus l. 24. de R. N. Wenn man einer freygebohrnen Weibs-Person beywohnet, muß solche Beywohnung nicht für eine Kebs-Ehe, sondern ächte Ehe gehalten werden, wenn sich die Weibs-Person vorhero nicht als eine Hure auffgeführet. Papianus l. 31. pr. de donat. Ich habe gesprochen, daß man aus Betrachtung und Gegeneinanderhaltung der Personen, und wie sie sich gegen einander aufgeführet, urtheilen müsse, ob eine ächte oder Kebs-Ehe unter ihnen gewesen sey. Denn aus blossen geschriebenen Ehestifftungen könne man keine ächte Ehe beurtheilen. Da siehet man, daß die Ursache nicht, wie etliche wollen, darinne zu suchen sey, als ob man in zweiffelhafften Fällen eine Sache eher für zugelassen als für verboten halte, sondern vielmehr anderswo herhohlen müsse. Nemlich wie ich dafür halte, von derjenigen Art des Ehestandes, welcher nach alter Redens-Art usu (durch den Gebrauch) gestifftet wurde, und denen andern zweyen Arten per confarreationem & coemtionem (durch ein gewisses Opffer, oder vermittelst gewisser Kauff-Formuln geschehen) entgegen gesetzet wurde, davon aber jetzo weitläufftig zu reden der Ort nicht ist. Es hat aber entweder Papinianus oder Tribonianus in l. 16. § 1. de his quæ ut indignis, denen Auslegern einen neuen Zweiffel gemacht, welches Gesetz von allen zwar gelesen, ich weiß aber nicht, ob es seiner Dunckelheit wegen von jemand verstanden worden, wie leicht zu sehen, wenn man nur des Dion. Gothofredi Anmerckungen, und die daselbst angeführte Gedancken des Antonii Fabri nachschläget.

(f) l. 4. de concub. Nemlich wenn man die sonderbahre Umstände beyseit setzet, sey nicht schlechterdings eine

durch

durch den Gebrauch gemachte Ehe zu vermuthen, wann z. E. die Weibs-Person, derer ihr Stand ungewiß ist, mit ihren Leib Geld verdienet hätte, oder des Ehebruchs beschuldiget, oder von gemeinen Herkommen wäre, so sey auch nicht alsbald eine blosse Kebs-Ehe zu vermuthen, wenn die Weibs-Person freygebohren sey, und sich ehrlich aufgeführet, wo sie nicht etwa von dem, der ihr beygewohnet, nicht mit völliger Ehrerbietung geliebet, (wie Papinianus redet, d. l. 16. §. 1.) sondern nur für eine Freundin und Beyschläfferin gehalten worden rc.

§. XIII.

Die Kebs-Ehe war verboten, wenn einer schon eine Ehefrau hatte.

Ubrigens wird sehr gestritten / ob bey denen Römern vor ihrer Bekehrung im Christenthum / auch denen Verehelichten vergönnt gewesen Kebs-Weiber zu haben. (a) Mir scheinet der Wahrheit am nächsten zu seyn / daß ihnen solches nicht zugelassen gewesen. (b)

(a) Siehe Wissenbachium ad tit. Cod. de Concub. Huberum ad ff. de concub. Schard. in Lexico voce concubina.

(b) Vermöge des Textes Pauli l. 2. recept. sentent tit. 20. zu der Zeit da einer eine Ehefrau hat, kan er keine Concubine haben (concubinam habere non potest.) Nun machen die gleich darauf folgende Worte einigen Zweiffel: DEROHALBEN wird ein Kebs-Weib von einer Ehefrau alleine durch die UBELTHAT (delicto) abgesondert. Dann ob man schon vor delicto wolte lesen delectu und diese Verbesserung mit einen schon angeführten Orte Pauli l. 4. de concub. vertheidigen, so beruhet doch der Zweiffel auff dem Worte Derohalben, in dem wann man auch diese Verbesserung zugeben wolte, keine Verbindung dieser Worte mit denen vorhergehenden zu sehen seyn würde. Dem

 sey

sey aber wie ihm wolle, so thut doch Schardii Verbesserung der in den ersten Satz das Wort non gar auslöschet, der Sache ohne Zweiffel mehr Gewalt, wie aus folgenden wird zu sehen seyn. 2) Wird es aus l. 121. §. 1. de V. O. bewiesen, wo es anständige Sitten genennet werden, so einer neben seiner Frau keine Concubine hält: Siehe Dionys. Gothofred. ibid. 3) Wird es bewiesen, mit d. l. 11. de divortiis in fine, aus denen Worten, ob er sich schon eine Concubine beygeleget. (4) Hieher zielet auch der lex Pauli 144. de V. S. Es schreibet Massurius in libro memorabilium, es seye bey denen alten diese für eine Beyschläfferin (pellicem) gehalten worden, welche, da sie keine Ehefrau war, doch mit einen Manne gelebet, die man nun mit den rechten Namen eine Freundin, mit einen etwas ehrbaren aber ein Kebs-Weib (concubinam) genennet. Granius Flaccus in dem Buch de Jure Papiniano schreibet, es werde nun insgemein diejenige eine Beyschläfferin (pellex) genennet, welche sich mit einem Manne, der schon ein Eheweib hat, leiblich vermische. Vor diesen aber (in den lateinischen stehet hier das Wort quosdam, welches aber wie Pacius schon angemercket, muß quondam gelesen werden) sey die eine Beyschläfferin genennet worden, die man an statt einer Ehefrau, ohne vorher gemachte Hochzeit bey sich im Hause gehabt, welche die Griechen παλλακὴν nennen. Hierwieder streitet l. 3. §. 1. gantz nicht. So wird auch durch die Kebs-Ehe von Ihm (dem Manne) kein Ehebruch begangen, denn weil die Kebs-Ehe durch die Gesetze ihren Nahmen bekommen, so kan sie nicht durch das Gesetz gestraft werden. Durch diesen casum sagen die Wiedriggesinnete, kan kein anderer, als ein schon verheyratheter Mann verstanden werden. Ich sage hingegen, wenn er von einem verheyratheten Manne verstanden wird, so wäre es eine recht thörichte Frage (quæstio Domitiana) indem ein verheyratheter Mann,

so

so wohl nach Göttlichen als Römischen Recht, mit einer ledigen Dirne keinen Ehebruch begehet, wie theils aus obgesagten, theils aus folgenden zu sehen ist. Ist also wahrscheinlich, daß hier durch das Wort Ehebruch eine Weiberschändung (stuprum) verstanden werde, vermöge l. 6. §. 1. de adulteriis l. 101. de V. S. Daher auch Huber diese von Wissenbach angeführte Antwort vergebens unter die spitzfindigen Dinge (argutias) rechnet. Indessen aber ist aus bißher gesetzten klahr, daß zu selbiger Zeit die Kebs-Ehe eines schon beweibten Mannes zwar vor schändlich und lasterhafft gehalten worden, ob sie schon ungestrafft hingegangen. Z. E. wenn jemand eine Magd, oder Freygelassene, oder Freygebohrne, so mit ihrem Leib Geld verdienete, als ein Kebs-Weib gebrauchte: und daß hingegen die Kebs-Ehe eines unverehelichten unter gehörigen Umständen sey ehrbar und innerlich zugelassen gewesen, wie wir gleich sehen werden.

§. XIV.

Worinne vornehmlich eine Beyschläfferin von einer ächten Ehefrau unterschieden war.

Was demnach andere allbereit von dem Unterscheid zwischen der Römischen Kebs-Ehe und einer ächten Ehe angemercket / will ich nicht wiederhohlen. (a) Zu meinem Zweck dienet folgenden Unterscheid zu mercken. Ein Kebsweib wird weder für eine Ehebrecherin gehalten noch für eine Geschändete/(b) noch für eine Hure (c) sondern für eine solche/ welche auf eine Zeitlang an statt einer Ehefrau gehalten (d) und nur der Würde nach von einer Ehefrau unterschieden wurde/ (e) über das auch nach Gefallen und ohne alle Ceremonien konte von sich gelassen

werden/ auch sie selbsten den Mann verlassen konte/ wenn er nicht vorhin ihr Herr gewesen (f) die Kinder aber/ so von der Concubin gebohren wurden/ konten den Vater nicht erben / weil sie nicht in seiner Gewalt / doch konte ihnen der Vater Vermächtnisse hinterlassen/ oder sie gar zu Erben einsetzen. (g)

(a) Vid Schardius voce concubina.

(b) Vermöge des l. 6. §. 1. l. 34 ad L. Jul. de adult. l. 101. de V. S. welche Worte sich gantz nicht wiedersprechen, wie Schardius am angeführten Ort dafür gehalten. Siehe Huber. ad Institut. de publ. jud. §. 5. & ad ff. de adult. §. 1. und §. 2. woselbst er Carpzovium wiederlegt.

(c) Weil ein Kebs-Weib und eine Hure, oder solche, welche ihren Gewinst mit ihren Leib erwirbet, einander entgegen gesetzt werden. l. 24. de Ritu nupt. l. 3. pr. de concub. und Gothofredus in notis ad Nov. 91. Leonis lit. 1.

(d) Daher auch die Rechts-Gelehrten erinnerten, man müsse in der Kebs-Ehe die Blutschande meyden l. 1. §. 3. de concub. Ja man konte auch mit eines andern Kebsweibe einen Ehebruch begehen, wann es nur eine solche gewesen, die indem sie sich zu einem Kebsweibe gebrauchen lassen, den Nahmen einer Matron nicht verlohren, nemlich die ihres vorigen Herrn Concubine gewesen l. 13. pr. ad L. J. d. adult. Siehe Cujac. l. 3. obs. 18.

(e) l. 49. §. 4. de legatis 3.

(f) Der Beweiß ist aus l. 11. de divort. l. 1. pr. de concub.

(g) Mehrere hieher dienende Texte sind bey Wissenbachio zu finden in Comment. ad l. 2, 3. 4. C. de natur. lib.

§. XV.

Erbarkeit der Römischen Kebs-

Es war also zur selben Zeit die Römische Kebs-Ehe / ob sie schon noch Heyden waren / eben so zugelassen

lassen / und ehrbar/ (a) als bey denen Jüden / ja in diesen Ansehen noch ehrbarer / daß bey denen Römern für eine Schande gehalten wurde/ neben der Ehefrau ein Kebsweib zu haben (b) welches bey denen Jüden nicht für schändlich geachtet wurde. (c)

Ehe in Vergleichung mit der Jüdischen.

(a) Daher gesagt wird, es habe die Kebs-Ehe ihren Nahmen durch die Gesetze bekommen l. 3. §. 1. de concub. und daselbst Gothofredus.

(b) Wiederhohle hier was §. 13. gesagt worden.

(c) Siehe oben §. 5.

§. XVI.

Antwort auf die Einwürffe; als ob der Nahme eines Kebsweibes etwas unzüchtiges bedeute.

So ist auch der bisherigen Lehre gantz nicht zuwider/ weñ einige dagegen vorbringen/ (a) als hättē auch die Heyden/ so wohl die Griechen als die Römer die Schändlichkeit der Kebs-Ehe erkannt/ und sich auf der Weltweisen Sprichwort beruffen. **Ehefrau wäre ein Ehren-Nahme/ ein Weib aber wäre ein wollüstiger Nahme**/ und auff Julium Capitolinum, welcher in der Beschreibung des Lebens Hadriani gedencke/ es habe eben dieser Hadrianus gesagt: **Der Nahme Ehefrau wäre ein Ehren-Nahme/ Kebsweib aber wäre ein wollüstiger Nahme.** (b) Dann zu geschweigen / daß dasjenige/ was von der Weltweisen Sprichwort (c) und des Hadriani Ausspruch (d) angeführet wird/ offenbar falsch ist/ so zeigt die Durchlesung unter-

schiedener Scribenten / die das Leben derer Käyser / so in zweyten und dritten Jahr hundert gelebet / beschrieben haben / daß der Ausspruch Ælii Veri, welcher aber gäntzlich verfälscht ist / zu diesem Fehler Anlaß gegeben / (e) oder vielleicht aus des Casauboni Gedancken über diesen Ausspruch / (f) ob schon diese des Casauboni Anmerckungen / wann man die Sache genauer überlegt / mehr die bißher behauptete Lehre von der Ehrbarkeit der Kebs-Ehe / als dessen Schändligkeit bekräfftiget. (g)

(a) Wer aufrichtig disputiren will, muß nicht allein seinen Satz beweisen, sondern auch auff der Wiedriggesinneten angeführten Beweiß-Gründe antworten, wenn ich mehrere Einwürffe hätte finden können, würde ich nicht ermangelt haben selbige gleichfalls anzuführen.

(b) Bruckner decis. jur. matrim. cap. 13. n. 17. welches an diesem Autore um destomehr zu bewundern, weil er in eben diesen 13. und 14. Cap. erkannt und weitläufftig bewiesen, daß die Verehlichung eines Mannes mit mehreren Weibern, weder denen natürlichen noch gegebenen göttlichen Rechten zuwieder sey, da sich doch wichtigere Ursachen finden hieran als an der Kebs-Ehe zu zweiffeln.

(c) Dann lieber, wer sind doch (1) diejenigen Weltweise, welche gesagt, daß der Nahme Ehefrau ein Ehren-Nahme, und der Nahme Weib (mulier) ein wollüstiger Nahme sey? Warum wird niemand angeführt? (2) Ist diese Rede verdächtig, indem die Ehre oder Würde (dignitas) einander gar unschicklich entgegen gesetzet werden. Der Würde wird ein geringer Stand entgegen gesetzt, oder die Ermangelung der Würde, und der geilen Wollust, der ernstliche Vorsatz Kinder zu zeugen. Ist also sehr weit gefehlet, daß die Weltweisen dieses solten gesagt haben, so daß es vielmehr von sol-

solchen Leuten herkommet, welche alles philosophischen judicii beraubet sind. (3) Ist auch die Gegeneinandersetzung einer Ehefrau und Weibes sehr ungereimt, eben als ob die Nahmen mulier und γυνὴ bey denen Griechen und bey denen Lateinern absonderlich ein Kebsweib bedeutet hätte, und nicht vielmehr ein gemeiner Nahme wäre, der auch die Ehefrau unter sich begreifft, ja öffters (nicht allezeit) wann er schlechterdings gesetzt ist, eine Ehefrau, als die vornehmste Art (analogatum nobilissimum) anzeige. (4) Das Wiederspiel zeiget Demosthenis Ausspruch, so oben §. 10. angeführt und erklährt worden. Wann also die Wiedriggesinnete vielleicht darauff gesehen haben, so haben sie, welches billig nicht zu loben, einen Oratorem und Philosophum mit einander vermenget, und sind noch mehr scheltenswürdig, daß sie Demosthenis Worte verfälscht, und zu einem gantz andern Verstand verdrehet haben.

(d) Dann (1) hat nicht Julius Capitolinus, sondern Ælius Spartianus des Hadriani Leben beschrieben. (2) Wird in der gantzen Lebens-Beschreibung Hadriani nichts von dieser Sache gefunden. Auch ist (3) von Hadriano nicht zu vermuthen, daß er dergleichen etwas solte gesagt haben, da er nemlich selbsten an stummen Sünden, und an Ehebruch sein Vergnügen gehabt, auch so gar seinen Freunden darinne untreu gewesen (Spartianus cap. 11. und seinen Antinoum recht weibisch beweinet hat (Idem cap. 14.) (4) Habe ich zwar anfangs gemeynet, daß in dem Nahmen des Käysers möchte gefehlet worden seyn, und daß man, weil Julius Capitolinus das Leben Antonini Philosophi beschrieben, etwa in dieser Beschreibung was von dieser angeführten Rede finden möchte. Allein es stehet auch darinne nichts von dieser Sache, sondern ich habe vielmehr zu Ende einen Beweiß meiner Meynung gefunden. Es hat sich, sagt Capitolinus, Fabia bemühet, daß sie nach der Faustinæ Tod, sein Eheweib werden möchte, allein er

hat sich die Tochter des Procuratoris seiner Frauen zur Concubine genommen, damit er nicht so vielen Kindern eine Stiefmutter aufbürden möchte. Siehe da, eine honette Absicht bey der Kebs-Ehe, welche so die der Kinderzeugung entgegen gesetzte Vergnügung der geilen Begierden oder Wollust, gantz nicht zum Endzweck gehabt.

(e) Endlich finde ich nach verdrießlichen und aus Liebe zur Wahrheit langwierigen suchen, daß die Autores dieses Sprichworts des Ælii Veri Rede, gröblich verfälscht, von dem Ælius Spartianus cap. 5. folgendes erzehlet. Man sagt, es habe Ælius Verus seiner Frauen, da sie sich beklagt, daß er mit frembden zuhielte, geantwortet: Erlaube, daß ich bey andern meinen Begierden ein Genügen leiste, dann (uxor) eine Ehefrau ist ein Ehren-Nahme, und gehöret nicht zur Wollust. Sichest du also, daß hier von ausschweiffender frembder Wollust, und nicht von einem Kebsweibe oder Beyschläfferin die Rede ist; und doch soll Verus gesagt haben, daß der Nahme Concubine ein wollüstiger Nahme wäre. Was würden die Wiederwärtige sagen, wann ich so untreuer Weise die Autores anführete. Ich glaube, daß sie aus grösten Eyffer mich des schändlichsten und schlimmesten Betrugs beschuldigen würden. Ich aber zeige ohne allen Zorn gantz sittsam ihre (gantz gelinde zu reden) scheinheilige Betrügereyen und gebe ihnen Gelegenheit an die Hand sich zu entschuldigen.

(f) Dann so schreibt Casaubonus p. m. 101. Es hat diese Verbindung dreyerley Nahmen = = = = Ehefrau, Beyschläfferin, Freundin. Davon ist der einige Ehefrau, ein Ehren-Nahme, die übrige gehören zur Wollust; Allein es kan die Antwort auff diese des Casauboni Meynung aus denen Anmerckungen lit. p. genommen werden. Ja was die Beyschläfferin betrift, ändert er sich gleich selbsten.

(g) Dann also fährt er fort; doch mit einigen Unterscheid. Dann eine Beyschläfferin ist ehrlicher, als welche einer

Ehe-

Ehefrauen näher kömmt, dann παλλακὴ heißt bey denen Jüden Pilegesch, gleich als wolten sie sagen, die helfte einer rechtmäßigen Ehefrauen, und wie sie selbsten sagen Pileg Ischa. Balsamon conciliorum interpres. Παλλακὴ δε ἐςὶν ἡ νομίμως τινὶ συζῶσα χωρὶς γάμȣ &c. Das ist: Ein Kebsweib aber ist, welche rechtmäßig mit einen lebet ohne Hochzeit ꝛc.

§. XVII.

Daß die Meynung von der Erbarkeit der Kebs-Ehe auch unter denen Christlichen Käysern bis auff Leonem Philosophum in schwang gewesen.

Es waren auch die Christlichen Käyser von Constantino M. bis auf Justinianum eben dieser Meynung. (a) Dann auch unter ihrer Regierung wurde die Kebs-Ehe eines Mannes mit einer Weibs-Person nicht für eine Hurerey oder Geilheit/ sondern für eine zugelassene und der Ehrbarkeit nicht zuwieder seyende Sache gehalten/ (b) bis daß Käyser Leo die Kebs-Ehe verbothen/ (c) zwar seinem habenden Recht nach / (d) alleine doch aus solchen Ursachen / die gar wenig beredeten/ daß die Kebs-Ehe an sich etwas schändliches oder verbotenes seye. (e)

(a) Ich war zwar willens alle Constitutiones der Christlichen Käyser aus denen beeden Codicibus (des Theodosii und Justiniani) wie auch nicht weniger aus den Novellen, welche von Concubinen, und natürlichen Kindern handelten, gleichfalls in Ordnung zu bringen, und dererselben Historie vorzustellen; Alleine weil auch diese Arbeit, die anfangs mir vorgesetzte Gräntzen überschritte, und diese Gesetze grösten theils von der natürlichen Kinder Nachfolge und ihrer legitimation handelten,

mithin zu gegenwärtigen Vorhaben wenig beytragen könten, so wird vor dißmahl gnug seyn, wenn ich die Lehre der Christlichen Käyser von der Zugelassenheit der Kebs-Ehe werde gezeiget haben. Anfangs hat Constantius M. von welchem der lex unica C. de concub. herkömmt, die Kebs-Ehe nicht schlechterdings verworffen, sondern nur selbige den verheyratheten Personen verboten. Von Constantino bis auf Justinianum findet man nicht einen eintzigen Käyser, welcher die Kebs Ehe für eine Art der Hurerey gehalten hätte. Was den Justinianum betrifft, so hat schon Gothofredus ad l. 1. §. 1. ff. de concub. angemercket, es werde die Kebs-Ehe von ihm eine zugelassene (oder billige) Gewohnheit genennet l. 5. C. ad SCt. Orphitianum (welches Gesetz des Justiniani ist) wie auch ein halber Ehestand, und ungleiche Ehe in l. 3. eod. Ob nun wohl der angeführte lex 3. weder von dem Justiniano gemacht, noch auch von der Kebs-Ehe das geringste darinne gedacht ist, so zweiffle doch nicht, es habe Gothofredus einen andern legem für sich gehabt, und nur selbigen falsch citiret. Siehe die Anmerckungen ad thes. 16. lit. 9. Gothofredus sagt weiter: Eine Concubine werde eine vice-Ehefrau in denen alten Auffschrifften genennet, und in der 18. Novella, cap. 5. sage Justinianus, daß eine Concubine einer Ehefrau nachahme. Wenn nun gleich daselbst der Käyser solches nicht ausdrücklich saget, so hat sich doch Gothofredus des Beweises ex d. c. 5. bedienet, weil Justinianus daselbst von der Ehefrau auf die Concubine schliesset, und in dem versiculo. SICUT ENIM behauptet, daß gleichwie einer neben seiner ächten Ehefrau nicht mehrere nehmen könne, also könne auch nicht neben einen Kebsweibe eine andere haben. Ich thue noch hinzu, daß aus denen bald darauf folgenden Worten (*und wir geben dieses Gesetze nicht denen Unzüchtigen, sondern Keuschlebenden*) deutlich erhelle, es habe der Käyser diejenige, welche mehrere Concubinen gehalten, unter die Unzüchtigen, die aber mit einer zufrieden gewesen,

unter

unter die Zahl derer Keuschlebenden gerechnet, und folglich die Kebs-Ehe eines Mannes mit einer Weibs-Person, gantz nicht für einen geilen Stand gehalten. Und was brauchts viel Worte; in dem Käyser Leo in der 91ten Novella sagt, er wolle derer vorhergehenden Gesetzgeber Satzungen aufheben, bekennet er eben damit, daß die Kebs-Ehe, ehe diese seine Novella ans Licht gekommen, von denen vorigen Käysern vor zugelassen gehalten worden.

(c) d. Nov. 91. Es hat aber der Käyser Leo Philosophus, dessen diese Novella ist, über 330. Jahr vor Justiniano gelebet. Alb. Gent. de Nuptiis l. 1. c. 6.

(d) Theils weil es in des Fürsten freyen Willen stehet, solche Thaten, die nach dem Recht der Natur erlaubet, und Mittel-Dinge sind, (dergleichen die Kebs-Ehe zu seyn bisher bewiesen worden) zum Nutzen des gemeinen Wesens zu verbieten, und auch ausser Zweiffel ist, daß solche Verbote die Unterthanen in ihrem Gewissen verbinden; theils auch weil viele Umstände, welche in denen vorhergehenden Zeiten den Gebrauch der Kebs-Ehe riethen, sich zu Leonis Zeiten nicht mehr gefunden. Denn z. E. zu Leonis Zeiten konten die Stadthalter in denen Provintzen sich aus denselben Weiber nehmen, die Raths-Personen Freygelassene, und ein freyer Mensch sich seine eigene Magd ehelich beylegen lassen. Und so verstehe ich die letzte Worte d. Nov. 91. Ubrigens ist nicht schwer eine Ehegattin zu finden.

(e) Ich will nur die Worte Leonis hier hinsetzen: Seine thesis ist. **Die Kebs-Ehe ist nach denen Göttlichen und denen Christen zukommenden Gebothen, der Religion und Natur zuwieder.** Dieses beweiset er also: **und zwar so du durch Göttliche Rechte erinnert wirst, da du die Quell hast, mäßig aus derselben zu schöpffen; warum wilt du lieber den Schlamm nehmen, da du rein Wasser haben kanst: indem ob du gleich die Quell nicht hast, du doch dich der verbotenen Dinge nicht bedienen kanst.**

Hier

Hier hat es das Ansehen, daß die Kebs-Ehe zwar mit den Schlamm und verbothenen Dingen verglichen, diese Meynung aber nicht bewiesen, sondern etwas voraus gesetzet werde, und also in dem Beweiß der theseos eine petitio principii stecke. Alleine ich möchte hier wohl fragen: Warum haben diejenigen welche Leoni diese Novellam verfertigen müssen, sich nicht des Spruchs Pauli 1. Cor. VII. 2. Um der Hurerey willen habe ein jeder sein eigen Weib (γυναῖκα) rc. als eines Beweises bedienet? Hat man vielleicht dazumahl noch keinen Beweiß aus diesen Spruch wieder die Kebs-Ehe geführet? Und warum ist dieses nicht geschehen? Oder glaubten sie vielleicht, daß dieser Spruch der Kebs-Ehe eines Mannes mit einem Weibe nicht zuwieder wäre, weil auch in der Kebs-Ehe einer sein eigen Weib habe? Hieronymus Epist. ad Oceanum Tom. 2. Epist. p. m. 322. Siehe zu, daß nicht das, was man einer Ehe-Frau Mann nennet, auch eines Weibes Mann heissen könne, so daß mehr auf den Beyschlaff, als die Heyraths-Brieffe geziehlet werde.) Oder um anderer Ursachen willen? Gewißlich muß das nicht vergessen werden, daß in gantzen neuen Testament keines Kebs-Weibes (παλλακῆς) gedacht wird, da doch die Apostel offters der Hurerey, des Ehebruchs, Sodomitischen Beyschlaffes, ausdrücklich Meldung gethan und die Apostel in Erzehlung derer Wercke des Fleisches Gal. V. v. 19. den Ehebruch, Hurerey und Unreinigkeit deutlich benennet. Solten wir vielleicht sagen, daß unter dem Wort Hurerey die Kebs-Ehe begriffen werde? Allein zu selbiger Zeit, ist dieser weitläufftige Verstand des Worts Hurerey noch nicht angenommen gewesen, als welcher erst nach etlichen Jahrhunderten aufgekommen. War es etwa damahlen nicht nöthig daß die Kebs-Ehe ausdrücklich gedacht wurde? Allein wer wolte zu dieser Ursach seine Zuflucht nehmen, da doch kein Zweiffel ist, daß die Kebs-Ehe so wohl bey denen Römern als Griechen, wo nicht gar sehr gebräuchlich, doch zum wenigsten

nigsten nicht ungebräuchlich gewesen? Konnte endlich vielleicht das die Ursache seyn, daß der Apostel aus einer denen Kirch-Vorstehern zukommenden Klugheit, dessen keine Meldung gethan, damit er nicht das Ansehen haben möchte, als ob er selbige gäntzlich verwürffe, so ferne sie nicht aus Geilheit vorgenommen wird, oder selbige gut heisse, da doch öffters unter den Schein der Kebs-Ehe aus Mißbrauch die Geilheit bemäntelt wird. Ich mache keinen Ausspruch, sondern bitte mir nur bescheidentlich einen gründlichen, doch nicht allein auf den Vorurtheil menschlicher Autoritæt beruhenden Unterricht von den Gelehrten aus. Ubrigens, damit ich wieder auf Leonem komme, so war von diesen Kayser zwar keine gerechte und vernünfftige Verbesserung derer Anordnungen seiner Vorfahren zu erwarten, wie aus dem zu sehen was Albericus Gentilis de nuptiis lib. I. cap. 6. und Annæus Robertus Rerum Judicatarum lib. 2. cap. 17. p. 711. von diesen Kayser weitläufftiger gezeiget.

§. XLIX.

Daß die Gelegenheit, daß man angefangen die Kebs-Ehe für eine Hurerey zu halten, durch die autoritæt der Kirch-Väter gegeben worden.

Da nun die Kebs-Ehe so wohl vor Christi Geburth/ von den Jüden/ Griechen / Römern / als auch nach Christi Geburth / unter denen Christlichen Kaysern bis auf die Zeiten Leonis Philosophi, 900. Jahr lang/ (a) für einen ehrbaren und zugelassenen Stand gehalten worden; so muß nun mit wenigen gewiesen werden/ bey welcher Gelegenheit es geschehen / daß hernach die Kebs-Ehe auch eines Mannes mit einer Weibs-Person für eine Hurerey gehalten worden. Da dann kein Zweiffel ist/ daß das Ansehen derer Väter der Kirchen / welche nach Beschaffen-

schaffenheit selbiger Zeiten wenig von der Sitten-Lehre gewust (b) und insonderheit des Ambrosii, Hieronymi und Augustini, den ersten Grund zu dieser Meynung geleget.

(a) Denn Leo Philosophus hat zu Ende des neundten Jahrhunderts regieret.

(b) Dieses hat der vortrefliche Herr Barbeyrac in der Vorrede zu der Frantzösischen Ubersetzung derer Bücher Puffendorfs I. N. & G. deutlich bewiesen.

§. XIX.

Vornemlich des Ambrosii.

Und zwar was Ambrosium betrifft/da er vielleicht der erste gewesen (a) der allen Beyschlaff mit einer andern/ als einer ächten Ehe-Frauen (b) mit unter dem Ehebruch begriffen/ und also von der Kebs-Ehe kein gutes Urtheil fällen können/ so hat er auch angefangen wieder dieselbe zu reden. (d) Allein es war auch von Ambrosio keine gründliche Sitten-Lehre zu hoffen/ als welcher sonst wo behauptet/es sey der Ehebruch vor denen Zeiten Mosis und des Evangelii nicht verboten gewesen. (e)

(a) Ich rede zweiffelhafft, weil ob ich schon in den Jure Canonico keinen andern Kirchen-Vater vor Ambrosio gefunden, der sich diesen neuen Begriff vom Ehebruch gemacht hätte, doch aber aus Mangel der Zeit die Kirchen-Väter so vor Ambrosio gewesen nicht aufsuchen können, ich hier nichts gewisses habe melden wollen. Inzwischen da ich Lactantium nachschlage so finde ich, daß dieser Ambrosio einiger massen vorgegangen, indem er lib. 6. divin. instit. cap. 23. also schreibet: *Dann nach denen allgemeinen Rechten (der Römer) ist nur alleine das Weib eine Ehebrecherin, welche*

einen

einen andern hat, der Mann aber ob er schon mehrere Weiber hat, ist doch des Lasters des Ehebruchs frey. Das göttliche Gesetz aber (gewißlich nicht das Mosaische, zu folge dem was wir oben §. 5. 6. gesagt) verbindet ihrer zwey dergestalt in die Ehe, das ist in einen Leib zusammen, daß, welches Theil diese Fügung des Leibes auflöset, sich des Ehebruchs schuldig machet. Welche Meynung auch hernach Ambrosius wiederhohlet, wie wir gleich sehen werden. Inzwischen hat der Lactantius den Begriff von Ehebruch nicht auf allen Beyschlaff mit andern ausser der rechten Ehe-Frau, ausgedehnet.

(b) Ambrosius lib. I. de Abrahamo woraus der canon 4. c. 33. qu. 4. genommen worden: Er schmeichele sich aber auch nicht mit denen menschlichen Gesetzen. Alle Schwächung der Weibs-Personen (stuprum) ist Ehebruch, und dem Manne ist gantz nicht zugelassen, was der Frauen verboten ist. Es wird eben die Keuschheit vom Manne, als von dem Weibe erfodert. Was an einer solchen, die keine rechtmäßige Ehe-Frau ist, begangen wird, wird als ein Ehebruch verdammet.

(c) Weil die Kebs-Ehe ein Beyschlaff mit einer solchen ist, die nicht eine ächte Ehe-Frau ist. Und daß hier Ambrosius mit Lactantio nicht allein von einem verheyratheten Manne rede, erhellet aus denen Worten; alle Schwächung der Weibs-Personen ist Ehebruch.

(d) Ambrosius in sermone de S. Johanne, relato in can. 9. d. qu. 4. Es möchte einer sagen: ich habe keine Frau, deswegen habe ich mir die Magd beygeleget, (derer ich mich als eine Concubine bediene) höre was die Schrifft zu Abraham sagt: Stoß die Magd hinaus 2c. Wann also der Magd Sohn kein Erbe ist, so ist er auch nicht Sohn. (Was für ein schlechter Schluß ist das?) Warum aber 2c. wird eine solche Beywohnung gesucht, da die darinne erzeugte Kinder nicht Söhne des Ehestandes, sondern des Ehebruchs Zeugen sind. Warum werden aber solche Ehe-

Ehebrüchige Kinder angenommen, da sie dem Vater eine Schande, und nicht eine Ehre seyn. Wenn demnach dein Weib mit solchen Sitten begabt ist, daß sie der Beywohnung werth ist, warum soll sie nicht auch des Nahmens der Ehefrau werth seyn? Gib deiner Concubine die Freyheit und den Nahmen einer Ehe-Frau, damit du nicht vielmehr ein Ehebrecher, als Ehe-Mann seyest.

(c) Ambrosius de lib. 1. de Abrahamo. Wir wollen dieses erst betrachten, daß Abraham vor dem Gesetz Mosis und dem Evangelio gewesen, da es schiene, daß der Ehebruch noch nicht verbothen gewesen. Die Straffe des Lasters ist zu Zeiten des Gesetzes aufkommen. Zugeschweigen daß Ambrosius den Jungfrauen und unverehelichten Stande hin und wieder dermassen heraus streiche, daß es scheinet, er habe die Ehe für einen nicht allzu ehrbaren Stand gehalten. Dallæus de usu patr. p. 272. Barbeyrac, in præfatione citata §. 9.

§. XX.

Des Hieronymi.

Aber es konte auch Hieronymus ob er schon die Kebs-Ehe nicht ausdrücklich verdammet/ (a) doch nicht gut von derselbigen urtheilen / da er hin und wieder von dem Ehestand selbsten verächtlich redet; (b) Es ist aber auch diese Lehre denen Fehlern Hieronymi beyzuzehlen / welche vielleicht zu entschuldigen nicht aber zu vertheydigen seyn möchten. (c)

(a) Hieronymus in Epistola ad Eustochium Tom. I. Epist. f. m. 138. edit. Basil. 1537. Woher ist doch die Pest der Liebsten (Agapetarum) in die Kirche eingeschlichen? Wo kommt der frembde Nahmen der Ehe-Frauen, ohne vorhergegangene Hochzeit her? Ja wo kommt die neue Art der Concubinen her? Ich will noch mehr beybringen, wo kommen die Huren

ren her, die nur einen Mann haben? Sie sind in einen Schlaff-Gemach und offt in einen Bette beysammen, und sie nennen uns argwöhnisch so wir was vermuthen. Man kan hier nicht wissen, ob er alle oder nur eine neue Art der Concubinen verwirfft. Denn er konte nicht alle Kebs-Ehen eine neue Art der Verbindung nennen. Eben derselbe spricht in der Epist. ad Oceanum Tom. 1. fol. 198. Ein anders sind die Gesetze der Kayser, ein anders die Gesetze Christi; ein anders befiehlt Papinianus, ein anders unser Paulus. Bey jenen ist denen Männern erlaubt der Unkeuschheit den Ziegel zu lassen, und die Weiber-schändung und den Ehebruch ausgenommen, als welche verbothen sind, in den Hur-Häusern und bey denen Mägden den Begierden ein Genügen zu leisten, gleich als ob bloß die Würde und nicht der Wille, den Fehler machte. Bey uns aber ist auch denen Männern verbothen, was denen Weibern nicht zugelassen ist. conf. Alber. Gentil. de nupt. lib. I. cap. 5. p. 25. Hier erstreckt sich zwar der Begriff welchen Hieronymus mit Lactantio vom Ehebruch hat, auch auf die Männer, nicht aber ausdrücklich auf die Kebs-Ehen. Eben dieser Hieronymus, da er in einer andern Epist. ad Oceanum Tom. 2. p. 319. seq. wieder diejenige disputiret, welche lehrten, daß der, welcher vor der Tauffe ein Weib gehabt, und nach derer ihren Todt eine andere nach der Tauffe geheyrathet, nicht konte Bischoff werden, gibt er eine sehr schöne instance von der Concubine p. 321. Ich will auch dieses fragen, sagt er: wenn auch einer vor der Tauffe eine Concubine gehabt, und nach derer Todt, nachdem er getauffet worden, ein Weib genommen, ob dieser ein Geistlicher werden könne oder nicht? Man wird antworten es könne geschehen, weil er nur eine Concubine nicht aber eine Ehe-Frau gehabt. Aber auf diese Weise müssen die Heyraths-Brieffe, nicht aber der Beyschlaff von dem Apostel verworffen seyn. Gleich darauf setzt er hinzu. Wir sehen viele

welche um der grossen Armuth willen der Last der Ehe-Weiber entübriget zu seyn ihre Mägde an statt der Weiber haben (in der Kebs-Ehe) und die von denenselben erzeugte Kinder als ihre eigene aufziehen. Diese daferne sie etwan von Kaysern mit Reichthum und Ehren-Stellen begabt werden, werden so fort dem Apostolischen Befehl sich unterwerffen, und auch wieder ihren Willen sie zu ächten Weibern anzunehmen gezwungen werden. Wenn aber dergleichen Ehre und Reichthum nicht erfolget, sollen deshalben mit denen Römischen Gesetzen auch die Satzungen der Kirchen geändert werden? Hier ist Hieronymus so undeutlich, daß man nicht wissen kan, ob er die Kebs-Ehen verwerffe oder dulde. Endlich sagt er in den Anmerckungen über das fünffte Capitel der Epistel an die Epheser, welcher Ort Can. 2. cap. 32. qu. 3. angeführet wird: Gleichwie nicht alle Versammlung derer Ketzer die Kirche Christi kan genennet werden, oder ihr Haupt Christus, also kan nicht eine jede Ehe, da den Mann sein Weib nicht nach denen Gebothen Christi beygelegt wird, rechtmäßig eine Ehe genannt werden, sondern vielmehr ein Ehebruch: Hier wird zwar die Kebs-Ehe nicht benennet, doch kan auch leicht dieser Satz des Hieronymi auf denselben gedeutet werden.

(b) Siehe Barbeyrac d. l. Adde cap. 4. C. 32. qu. 2.

(c) Von diesen Fehlern des Hieronymi besiehe Barbeyrac d. l. und die so daselbst angeführet sind. Und den Præsidem in Cautel. circa præcogn. jurisprud. Eccles. c. 5. §. 7. & 8.

§. XXI.

Vornemlich aber des Augustini.

Endlich so hat auch Augustinus offters alle Kebs-Ehen verworffen/ (a) jedoch ohne gnugsahme Ursachen/ (b) ja er bekennet selbsten/ daß man aus denen 10. Gebothen nicht beweisen könne/ daß die Kebs-

Kebs-Ehe eine Hurerey sey. (c) und anderwerts giebt er eine Ursach an die Hand/woraus man die Kebs-Ehe vertheydigen könne. (d) Alleine es ist schon von andren satsahm gezeiget worden (e) wie schwerhlich Augustinus in unterschiedenen Stücken der Sitten-Lehre verstossen.

(a) Augustinus Serm. 243. de tempore apud Dedekennum Part. 3. l. 1. Sect. 3. n. 1. spricht es seye der uneheliche Beyschlaff eine grössere Sünde als der Ehebruch, weil er öffentlich geschehe. Ingleichen lib. 5. Homil. 49. woraus der canon 6. dist. 34. genommen. Es ist euch nicht erlaubt zu huren, lasset euch an denen Ehe-Weibern begnügen. Es höre es GOtt, wenn ihr taub seyd, es hören es die Engel, wenn ihr es verachtet, Concubinen zu halten ist auch nicht zugelassen, wenn ihr auch schon keine Weiber habt, so stehet es doch nicht frey Concubinen zu halten, welche ihr hernach von euch schaffen und Weiber nehmen möget, ja destomehr wird es euch zur Verdammniß gereichen, so ihr Weiber und Concubinen zugleich haben wollet. Ferner de bono conjugali cap. 14. relato in can. 5. C. 32. qu. 2. Die Concubinen deren man sich eine Zeitlang bedienet, können ihren Beyschlaff doch nicht rechtfertigen, ob sie schon in den Absehen Kinder zu zeugen, beyliegen. Endlich ibid. c. 3. & in jure Canonico cap. seq. d. qu. 2. Man pflegt zu fragen, wenn ein Mann, der nicht verehlicht ist mit einer Frau, so gleichfalls nicht in Ehestande lebt, sich mit einander verbinden, nicht um Kinder zeugen, sondern um des blossen Beyschlaffs willen, weil sie sich nicht enthalten können, und einander dermassen treu bleiben, daß weder er noch sie mit andern dergleichen thun, ob solches eine Hochzeit könne genennet werden. Wenn sie bis zu des einen theils Absterben

sich solches gefallen lassen, und die Kinder-Zeugung, ob schon solche ihr Absehen nicht gewesen, nicht verhindert haben 2c. Wenn sich der Mann auff eine Zeitlang eine Weibs-Person beygelegt, bis daß er eine andere so seiner Ehrenstellen und Güter würdig finden möchte, welche er sich zur Ehe-Frau nehmen könte, so ist er in seinen Gemüth ein Ehebrecher, zwar nicht mit der, welcher er zu finden verhoffet, sondern mit der, bey welcher er also lieget, ohne in ehrlicher Gesellschafft mit ihr zu leben.

(b) Denn der erste Ort bey dem Dedekenno beweiset nichts, sondern setzt das zum voraus, daß die Kebs-Ehe Sünde sey. Am andern Ort can. 6. dist. 34. gebraucht er sich zwar Oratorischer Redens-Arten und Exclamationum, (es höre es GOtt! es hören es die Engel! 2c.) aber keiner vernünfftigen Ursach. (Ob schon Gonzalez Tellez ad cap. 20. de sponsal & matrim. f. 45. diese exclamationes bewundert und lobet.) Der dritte und vierdte Ort cap. 5. und 6. C. 32. qu. 2. zeigen, gleichfalls nicht den geringsten vernünfftigen Schluß, sondern es sagt nur Augustinus seine Meynung schlecht weg von sich, als wenn er auf den Richter-Stuhl säße und ein Urtheil spräche.

(c) Das Haupt-Werck in dieser Streit-Sache kommt darauf an, ob die Kebs-Ehe eines Mannes mit einer Weibs-Person, so in dem Absehen Kinder zu zeugen vorgenommen worden auch mit der vorbehaltenen Freyheit, die Weibs-Person wieder von sich zu schaffen, oder selbst wieder abzutreten, ein schändlicher Stand oder eine Hurerey seye. Dieses hätte Augustinus nur mit Anführung auch der geringsten Ursache beweisen sollen; alleine er hat, wie wir gesehen, keine beygebracht. Ja er redet vielmehr in can. 11. caus. 32. qu. 4. (welche Worte aus seinen quaestionibus in Deuteronomium genommen) also: Allwo Ehebruch (moechia) wird in H. Schrift auch Hurerey genennet. Ob aber auch alle Hurerey

rerey ein Ehebruch könne genennet werden, davon finde ich die Redens-Art nicht. Allein, wenn nicht auch alle Hurerey ein Ehebruch kan genennet werden, so weiß ich nicht, ob man in denen zehen Geboten würde finden können, wo die Hurerey der unverheyratheten Männer verbothen, welche sie mit gleichfalls unverheyratheten Weibern begehen, (worunter auch nach des Augustini Meynung die Kebs-Ehe zu rechnen.) So hastu also des Augustini eigene Bekäntniß. Nun wollen wir sehen wie er sich aus diesen Zweiffel wickelt. Er sagt: Wenn aber unter den Nahmen des Diebstahls gar wohl aller unzugelassener Gebrauch einer Sache so uns nicht zugehöret, verstanden wird, so muß fürwahr auch unter den Nahmen des Ehebruchs aller unzugelassener Beyschlaff, als verboten verstanden werden. Man siehet wie Augustinus gleichsam im Circkel wieder zu den Punct zurück gehet, wovon er seine Rede angefangen. Es wird gefragt, ob die Kebs-Ehe verboten und schändlich sey? Antwort. Ja. Ursach weil sie eine Hurerey ist. Einwurff; diß ist falsch, sintemahl sie auch in Heiliger Schrifft nicht unter der Hurerey begriffen wird. Antwort. Ja sie wird darunter begriffen: Gegen-Antwort beweise es: Antwort, ich kan es zwar nicht mit ausdrücklichen Worten der H. Schrifft erweisen, es ist aber gnug, daß unter der Hurerey aller unzugelassener Beyschlaff verstanden wird, und also (hier kommt er wieder zurück wo er angefangen) auch die Kebs-Ehe.

(d) Von der Viel-Weiberey der Patriarchen, welche ihm Faustus als einen Einwurff vorgebracht, antwortet Augustinus in cap. 7. C. 32. qu. 4. daß (des Jacobs Ehe mit vielen Weibern) Weil sie damahls gebräuchlich, kein Laster gewesen. Welche Rede nicht anders kan verstanden werden, als die Viel-Weiberey streite nicht wieder die allgemeine göttliche Rechte, und gehöre dessen Verbot zu denen gegebenen abson-

derlichen Gesetzen. Ist nun das von der Viel-Weiberey des Augustini Meynung gewesen, warum solte nicht jemand mit grössern Recht solches von der Kebs-Ehe wieder ihn vorbringen können, weil die Kebs-Ehe damahlen üblich war, war sie kein Laster, sondern wird erst müssen für ein Laster gehalten werden, nachdem sie durch das Gesetz verboten worden.

(e) Man lese nur Barbeyrac an angeführten Orte, worüber man erstaunen wird: doch sind des Præsidis Cautelen dabey zu nehmen d. c. 14. §. 9. 10. 11.

§. XXII.

Welche doch nicht gleich vor der Novella Leonis in der Kirche angenommen worden

Dieses waren aber zur selben Zeit nur dieser Kirchen-Väter absonderliche Meynungen / die man nicht so fort in der Kirche als allgemein angenonmmen/ ohne Zweiffel wegen des augenscheinlichen Mangels wichtiger Bewegungs Gründe. Ja, daß vielmehr noch nach des Ambrosii Todt die Kebs-Ehe in der Kirche vor zugelassen und ehrbar / oder zum wenigsten nicht für unehrbar gehalten worden sey/ zeiget der Canon des ersten Concilii Toletani, (a) der gantz nicht von einer rechtmäßigen Ehe-Frau / so ohne gemachte Heyraths-Verträge gefreyet worden/ redet; (b) auch ein Ort aus dem Isidoro, (c) derer falschen Canonum der Apostel (d) zugeschweigen. So ist auch nicht wahrscheinlich/ daß die Kebs-Ehe vor der Novella Leonis in einen Concilio solte verboten worden seyn/ weil man sonsten ein solches Verbot / zeithero längstens aus der Finsterniß ans Licht würde hervorgezogen haben.

(a) Daß

(a) Daß dieses Concilium zu Ende des vierten oder im Anfang des fünfften Jahrhundert, und also noch vor denen Zeiten Hieronymi und Augustini, nach den Todt aber des Ambrosii gehalten worden seye, zeiget Joh. Ludov. Hartmann, Tom. 3 Concil. illustr. p. 395. seq. Die Worte des Concilii in Canone 17. sind folgende: Wenn ein Gläubiger, der ein Weib hat, eine Concubine hält, der soll nicht zum Abendmahl gelassen werden. Ubrigens soll derjenige so kein Weib, wohl aber an deren statt eine Concubine hat, nicht davon abgehalten werden, doch daß er mit einem Weib, entweder einer Frau, oder eine Concubine (wie es ihm gefällt,) zu frieden sey. Sonsten soll er noch bey seinem Leben aus der Gemeine ausgestossen werden, bis er dergleichen leben abstellet, und zur Busse wiederkehret. Der gantze Zusammenhang zeiget, daß das Concilium hier von der Rebs-Ehe, so ferne diese der rechtmäßigen Ehe entgegen gesetzt ist, rede. Und ob schon in canone 4. dist. 34. die Worte des 17. canonis nicht gantz angeführet werden, so kan man doch auch da sehen, daß die Rede nicht von der ächten Ehe, sondern der Rebs-Ehe seye.

(b) Die Gelegenheit zu dieser ungeschickten Ausflucht hat Gratianus gegeben, welcher, damit er etwas vorbrächte, dadurch er die unterschiedene Meynungen des Concilii Toletani und oberzehlter Kirchen-Väter vereinigen möchte, folgendes von dem angeführten Canone 4 dist. 34. vorher gesetzt: Durch eine Concubine wird hier diejenige verstanden, welche ohne die in denen Gesetzen vorgeschriebene solennitäten zu beobachten an dem Manne verbunden, und aus ehelicher Liebe (conjugali affectu) angenommen wird. Dieses ist eine ächte Ehefrau, wegen der ehelichen Liebe, und wird nur von dem Gesetz (besagtem Canone) eine Concubine genennet. Wann hier des Gratiani Meynung wäre, es sey dem Recht der Natur nach, das Absehen durch eine stete Beywohnung Kinder

zu zeugen, genug, eine Ehe zu stifften, und daß auch eine solche eheliche Liebe bey der Kebs-Ehe sich fände, so hätte er zwar die Wahrheit geredet, alleine es wäre nicht gnug gewesen derer Väter wiedrige Meynung aufzuheben. Alleine es zeigen beym Gratiano die folgende Worte nach dem angeführten Canone 4, daß er durch den affectum conjugalem, das Absehen einer unauflößlichen Beywohnung verstehe, und so erklähret er das Concilium Toletanum falsch, als welches ohne Zweiffel von einer Concubine redet, welche auff eine zeitlang statt der Ehefrau angenommen worden, mit Vorbehaltung der Freyheit, sie wieder von sich zu lassen. Andere, die dieses in acht genommen, daß Gratianus des Concilii Meynung nicht recht erklähret, sagen, es werde freylich durch eine Concubine eine solche verstanden, welche zwar eine rechte Ehefrau ist, aber nicht eine Gesetzmäßige, sondern eine solche, welche einem ohne die in der Kirche gewöhnliche Gebräuche beygeleget ist. Siehe Zieglerum in notis ad Lancelottum lib. 4. tit. 8. §. ult. p. 993. Wann diese durch eine rechte Ehefrau, eine Affter- oder vice-Ehefrau verstehen, so erklähren sie zwar den Canonem gantz recht, allein sie vereinigen dadurch der Väter Meynungen nicht. So sie aber durch eine rechte Ehefrau eine solche verstehen, welche mit dem Absehen, sich nimmer von ihr zu scheiden, und sie aller Würden theilhafftig zu machen, genommen worden, so erklähren sie den Verstand des Concilii Toletani eben so unrecht als Gratianus. Besiehe Havemann. Gamol. lib. 3. tit. 2. §. 5. Wissenb. ad tit. Cod. de concub.

(c) Es hat Isidorus Hispalensis im siebenden Jahrhundert, und also lange nach Hieronymo und Augustino gelebt. Dieser setzet in seinem Buch de distantia V. & N. Testamenti unter andern auch diesen Unterscheid, welcher von Gratiano c. 5. dist. 43. angeführt wird: Es ist einen Christen nicht zugelassen, will nicht sagen viele, sondern nicht einmahl zwey (entweder Weiber oder Con-

Concubinen wie im Alten Testament) zu haben, sondern nur entweder eine Ehefrau, oder an statt derselben, wann er keine Ehefrau hat, (hierinne ist wieder ein neuer Unterscheid von dem A. Testament) eine Concubine.

(d) Man findet in diesen Apostolischen Canonibus den 17. folgenden Inhalts. So einer nach der Tauffe sich zum andernmahl verheyrathet, oder eine Concubine gehabt hat, so kan er weder Bischoff noch Priester, noch Kirchen-Diener (non Presbyter aut Diaconus) ja gar nicht in der Zahl dererjenigen seyn, so am H. Dienste sind. Siehe Joh. Ludov. Ruelium T. I. concil illustr. p. 106. Hier wird zwar denen Geistlichen, nicht aber denen Layen die Kebs-Ehe verboten. Ob es nun gleich gewiß ist, daß diese Can. falsch, und erst in fünfften Jahrhundert oder noch später erdacht worden, so könten wir sie doch zu einer Erläuterung gebrauchen, zu zeigen, daß man zu der Zeit, da sie erdichtet worden, noch nicht geglaubt, daß die Kebs-Ehe überhaupt unzugelassen sey, wo man nicht wüste, daß viele glauben, es seyen diese Canones von denen Ketzern gemacht worden. Siehe Ruelium in disc. proemiali ad illos canones d. Tom. I. Derohalben will mich dieses Beweiß-Grundes gar nicht bedienen.

(e) Da wir hier die Sache leugnen, so wird der Beweiß nicht von uns zu fordern, sondern der Ort aus denen Conciliis zu zeigen seyn, wo die Kebs-Ehe verworffen werde. Ich habe zwar, nachdem ich dieses geschrieben hatte, gefunden, daß Gonzalez Tellez ad cap. 6. de Cohab. Cler. & Mul. f. 74. dafür hält, es seye die Kebs-Ehe schön in denen ersten Jahrhunderten der Kirchen in unterschiedenen Conciliis so wohl denen Läyen als Geistlichen verboten worden, und sich desfalls auff etliche Exempel beruffet, welche er selbsten in Concilo Elibert. angeführt habe. Gleichwie man aber in dem Concilio Elibertano selbsten nichts von diesem Verbot findet, also habe auch gegenwärtig den Commentarium des Tellez

über gedachtes Concilium nicht bey handen, und kan dahero nicht deutlicher auff diesen Einwurff antworten.

§. XXIII.

Ob sie nach der Novella Leonis in den Occidentalischen Reiche nach dem Jure civili, oder Canonico angenommen worden, wird gezweiffelt.

Ja ob schon kein Zweiffel ist / daß solcher gestalt Leo Philosophus der erste gewesen / welcher des Augustini Meynung von der Kebs-Ehe durch ein öffentlich Gesetz gut geheissen; (a) Jedoch gleich wie nicht gewiß ist / ob und wie lang diese Novella Leonis in dem Orientalischen Reich beobachtet worden / (aa) also ist / was das jus civile in den Occidentalischen Reiche betrifft / bekant / daß Leonis Novellen daselbst keine Autorität zu beweisen haben / (b) ja was das Jus Canonicum anlanget / welches wir heut zu Tage gebrauchen / so ist zu verwundern / daß in denen Epistolis decretalibus derer Päbste kein Titul von Concubinat zu finden / (c) daß also derer berühmtesten Rechts-Gelehrten Meynung von der Wahrheit nicht ferne zu seyn scheinet / daß nemlich das Jus Canonicum die Kebs-Ehe nicht verbiete. (d)

(a) Zu folge dem was oben §. 17. 21. 22. gesagt worden.

(aa) Doch besiehe zugleich was unten bey dem §. 32. lit. e. n. 4. angemerckt worden.

(b) Dieweil zu Zeiten Leonis Philosophi das Occidentalische Reich schon an die Teutschen gebracht war. Nach der Zeit aber ist zwar das Jus Justinianeum in Teutschland auf gewisse Masse angenommen worden, niemahls aber die Novella Leonis.

(c) Der

(c) Der gantze Titul de cohabitatione Cleric. & mulier. item cap. si concubinæ 55. de sententia excomm. wo man viele Kirchen-Straffen auff die Concubinen, und die so selbige halten, gesetzt findet, ist uns nicht zuwider. Dann erstlich antworte ich, diese textus gehen nicht die Concubinen überhaupt an, sondern nur die Concubinen derer Geistlichen ins besondere. Zum andern so ist derer Ursach nicht in der Schändligkeit der Kebs-Ehe an sich zu suchen, sondern in der Verletzung des Gelübdes der Keuschheit, welches die Geistliche leisten musten. Drittens so ist mit diesen Anordnungen wenig ausgerichtet worden, wie wir unten §. 27. sehen werden.

(d) Besiehe Zieglerum ad Lancelottum lib. 4. tit. 8. §. ult. p. 991. Wissenb. ad Cod. tit. de Concubin. p. 216. um deswillen nehmlich, was cap. 4. & 5. dist. 34. gesagt worden. Franc. Hotmann. de Spuriis & legitimatione cap. ult. Conf. Havemann. Gamol. Synopt. l. 3. tit. 2. §. 5. Dann ob er schon des Augustini Meynungen erzehlet, so hat er doch auch des Isidori und Concilii Toletani Meynung mit beygebracht, und Augustinus giebt theils hin und wieder eine gewisse Art der Kebs-Ehe zu c. 6. c. 33. q 2. theils hat seine Meynung gantz keinen Grund: Sie was oben §. 21. gesagt worden.

§. XXIV.

Die Freyheit der Kebs-Ehe.

Man wird auch in der Meynung/ daß die Kebs-Ehe zum wenigsten in den Occidentalischen Reich/ noch immer zugelassen gewesen/ nicht wenig gestärcket/ wenn man die capitularia derer Könige in Franckreich und der Teutschen Käyser nachschläget/ da man deutlich findet/ daß denen verheyratheten Manns-Personen die Kebs-Ehe zwar verboten worden (a) Aber nur bey einer Geld-Straffe/ (b) in Ansehen aber derer Unverheyratheten/zwar ein

ein Unterscheid zwischen einem Eheweib und Concubine/zwischen der Kebs-Ehe und Ehestand geblieben / aber nur der Vollkommenheit und Grad der Ehrbarkeit nach. (c) Zugeschweigen solcher Exempel (d) da in hohen Familien die von denen Concubinen erzeugte Kinder nicht vor unehrlich gehalten worden / sondern denen Eltern in ihren Gütern succediret. (e)

(a) Siehe das Capitulare Caroli M. und Ludovici Pii, welche Ansegisus zusammen getragen l. 6. cap. 130 (bey Baluzio Tom. 1. p. 962.) die Verheyratheten sollen weder ein Kebsweib noch Concubine (nec pellicem nec concubinam) haben. Eben das sagt er cap. 433. eod. lib. 6. & lib. 7. cap. 336. Adde addit. 2. c. 23. (d. T. I. p. 1145.)

(b) Pipinus König in Italien, hat denen Verheyratheten die Kebs-Ehe bey Straffe eines Wergeldes verboten. (d. T. 1. p. 540.) in cap. 34.

(c) Capitulare Ansegesi Lib. 7. cap. 59. (Tom. 1. p. 1039.) Nicht ein jeder Weib so an dem Manne verbunden ist sein Eheweib &c. Also ist ein anders ein Eheweib, ein anders eine Concubine &c. Es ist kein Zweiffel, daß ein solch Weib nicht zum Ehestand gehöre, von welcher bewiesen werden kan, daß sie sich des hochzeitlichen Geheimnisses nicht bedienet (das ist, des Sacraments der Ehe / wie aus des Hincmari Briefen solches deutlich beweiset Baluzius in notis ad capitul. Tom. 2. p. 1234.) Und in dem gleich folgenden cap. 60. Es ist keine Verdoplung der Ehe, wann die hinterlassene Magd (ancilla relicta) zum Weibe genommen wird, sondern es ist eine Vermehrung der Ehre. Hierzu gehört capit. 105. d. lib. 7.

(d) Damit mir nicht vorgeworffen wird, daß man nicht nach denen Exempeln, sondern nach denen Gesetzen urtheilen müsse.

(e) All-

(c) Also ist bekant, daß Pipinus Crassus, Groß-Hoffmeister unter der Merovingischen Linie, ausser der Pleuctrude, seiner rechten Gemahlin, die Alpaidem als eine Concubine gehabt, und von derselben Carolum Martellum gezeuget. Und ob sich schon die Geistlichkeit wieder diese Kebs-Ehe gesetzt, so hat doch nichts destoweniger Carolus Martellus, ob er schon ein unächter Sohn war, dem Vater succediret. Siehe Lehmann. Chron. Spirensi lib. 3. c. 19. & 20. Desgleichen ist Arnolphus des Carolomanni, des Sohns Ludovici Germanici unächter Sohn, König in Teutschland und Käyser geworden, und ist kein Zweiffel, daß in den 9ten und 10ten und denen folgenden Jahrhunderten die Exempel, daß grosse Herren Concubinen gehabt, weder in Italien noch in Teutschland, und denen übrigen Theilen Europä gar rar gewesen, und habe auch ich nirgends gelesen, daß denen privat nnd unverheyratheten Personen, die Kebs-Ehe verboten worden. Und ob gleich Ludovicus Pius in Capitulari anni 816. die Kinder derer Königlichen Concubinen von der Succession ausschliesset, so erinnert er doch den älteren Bruder, welcher in Ermangelung rechtmäßiger Erben succedirte, mit denen von denen Concubinen erzeigten Königlichen Kindern gnädig zu verfahren.

§. XXV.

Ursachen oder Gründe wieder die Zulassung des Concubinatus.

Nun wollen wir sehen was die Ursach gewesen / warum die Kebs-Ehe zu selbigen Zeiten nicht können abgeschaffet werden / ob schon viele Päbste und Bischöffe sich ernstlich angelegen seyn liessen / selbige abzubringen. Es ist allerdings kein Zweiffel / daß in selbigen Jahrhunderten viele Lehr-Sätze vor gantz gewiß angenommen worden / aus welchen

chen gantz ungezwungen zu schliessen war / daß die Kebs-Ehe ein unehrbarer Stand wäre. Denn (1) so wurde der Ehestand schon in 9ten und 10ten Jahrhundert vor ein Sacrament gehalten. (a) (2) So trug zu Vermehrung des Ansehens dieses Sacraments nicht wenig bey / die Meynung / daß aller Beyschlaff ausser diesem Sacrament / das ist / mit keiner ächten Ehefrau / verboten / ja gar eine Art einer Hurerey und Ehebruchs wäre. (b) (3) Wurde die Privat-Versprechung beyder Theile für keine Ehe gehalten / wenn nicht die priesterliche Einsegnung dazu kam. (c) (4) Glaubte man wider das Gebot Christi zu handeln / wenn man sich von einer Ehefrau scheidete / ausser der Ursache des Ehebruchs / ob schon andere auch die wichtigsten Ursachen der Ehescheidung verhanden waren / die auch in denen ersten Jahrhunderten nach Christi Geburth von der Kirche ware für gültig gehalten worden. (d) (5) Hörten die Ursachen auff / oder man glaubte zum wenigsten / daß sie auffhörten / weswegen man die Kebs-Ehe bey denen Ebräern und Römern zugelassen / die wir schon oben hin und wieder erzehlet. (e)

(a) Siehe was wir nur erst bey der vorhergehenden thesi lit. c. angemercket.

(b) Aus der Lehre, nemlich des Ambrosii und Augustini, die wir oben §. 19. 20. und 21. erzehlet, aus welchen auch Gratianus folgendes post cap. 2. C. 36. qv. 1. wiederholet: Die Hurerey sey überhaupt aller unzuläßlicher Beyschlaff mit andern als ächten Ehefrauen. Allein er beweiset diese Meynung, die in dem Ebräischen und

und Römischen Recht gantz unbekant ist, eben so wenig mit einigen Grund als Augustinus. Wozu noch kömt, daß es scheinet als ob schon von des Augustini Zeiten an, beständig in der Kirchen gelehret, und nach des Gratiani Zusammenlesung in 12ten Jahrhundert beständig geglaubet worden sey, daß nach den allgemeinen rechten und Göttlichen Befehl der Beyschlaff eines Ehemannes mit einer ledigen Weibs-Person ein Ehebruch sey (ob schon diese Meynung den Mosaischen und Römischen Rechten zuwider war) vid. can. 13. 15. 16. caus. 32. qv. 6.

(c) Siehe Hochmann. de benedict. Sacerdot. cap. 2. §. 29. seq. p. 50. seq.

(d) Siehe Selden. de Uxor. Hebr. lib. 3. cap. 28. seq. ad finem libri.

(e) Nemlich die Zulassung der Vielweiberey bey dem Ebräischen Volck, und das Verbot derer Ehen mit Mägden, Freygelassenen, und aus denen Provintzen gebürtigen, bey denen Römern.

§. XXVI.

Gründe für die Zulassung der Kebs-Ehe.

Dagegen sind Zweiffels-ohne nicht minder wichtige Ursachen gewesen / welche die gäntzliche Abschaffung der Kebs-Ehe verhindert haben. (1) Man müsse die Kebs-Ehe / so aus Geilheit vorgenommen worden / nicht mit der vermengen / die wegen Vermeydung der Hurerey getroffen worden. (a) (2) Dieser letztere habe gantz vernünfftige Ursachen / theils in Ansehung derer jungen Leute (b) theils in Ansehung der Wittwer. (c) (3) Daß die Lehren vom Sacramente des Ehestandes / und daß aller Beyschlaff / ausser der Ehe / Hurerey sey / wie fast alle

alle Lehren von Ehesachen dahin zielen / damit die Layen den mehr als Sclavischen Joch der Geistlichen Herrschafft mochten unterworffen werden. (d) (4) Ob schon einer bey der Verbindung mit der Concubine das Absehen hat / selbige nicht zu verlassen / so seyn doch in solchen Absehen derjenige in einen leidlichern Stand / der eine Concubine / als der eine Ehefrau hat / wenn sich nemlich hernach eine rechtmäßige Ursach findet / selbige von sich zu schaffen. (e) &c.

(a) Deßgleichen wir bisher gezeiget haben, daß der Ebräer und Römer Kebs-Ehe gewesen seye. Will man sagen, es werde offt mit dem Titul der Kebs-Ehe die Geilheit bemäntelt, so will ich es wohl zu geben; Allein der Mißbrauch hebt deßwegen nicht gleich allen Gebrauch auf Es wird offt die Geilheit unter den Schein des Ehestandes bedeckt. Aber höre was Augustinus antwortet, Can. 3. c. 32. q. 2. Was die Zusammenverehlichten, unbescheidenes, unschamhafftiges und schändliches unter sich vornehmen, ist ein Fehler der Menschen und nicht die Schuld der Ehe. &c.

(b) Z. E. Wenn sie die Gabe der Enthaltung nicht haben, und doch wegen Mangels derer Mitttel eine rechtmäßige Ehefrau zu unterhalten keine solche nicht finden können, die ihren Stande gleich wäre; dadurch aber, daß sie eine Frau geringern Standes heyrathen, entweder ihrer Standes Würden beschimpffen, oder sich die Hoffnung zu künfftiger Beförderung beschnitten. &c.

(c) Damit sie nicht durch Verheyrathung an die andere und dritte Ehegattin, und Vermehrung der Zahl derer rechtmäßigen Kinder, die Kinder erster Ehe in elenden Zustand setzen mögen. Hierzu gehört das oben angeführte Exempel des Käysers Antonini §. 16. lit d.

(d) Die Wichtigkeit dieser Materie verdienet wohl in einer abson-

absonderlichen Dissertation ausgeführt zu werden, ja es solte diese Anmerckunge wohl in einen absonderlichen Buch vor Augen gelegt werden, daß nemlich die Ehelichen Gesetze die von der Päbstlichen Geistlichkeit unter dem Schein der Gottesfurcht in der Christenheit neu eingeführet worden, hauptsächlich den Endzweck gehabt, daß die Layen unter einen unerträglichen Joch möchten gehalten werden, und hingegen sie selbsten darvon befreyet wären, indem sie sich selbst allen Gebrauch des rechtmäßigen Ehestandes untersaget. Und wenn aus denen Historien durch alle Jahrhunderte nur dieses zusammen gesucht würde, was für Tyranney die Päbste unter diesen Schein auch an denen Christlichen Königen selbsten ausgeübet, und was für List sie sich bedienet, durch dieses Mittel, was sie nur haben wolten, von ihnen zu erzwingen, so würde es gnugsame Materie an Hand geben, ein ziemlich grosses Buch davon zu schreiben. Statt eines Exempels kan dienen was zwischen Heinrico IIX. den König in Engelland und dem Pabst dißfalls vorgegangen, und wie endlich diese Päbstliche Tyranney Ursach gewesen, daß Heinricus IIX. das Päbstliche Joch abgeworffen.

(c) Denn wenn es eine rechtmäßige Ehe-Frau war, so konten sie nach denen Gesetzen des Päbstischen Rechts keine andere freyen, wenn sie schon eine Ehebrecherin gewesen wäre; sie hätten denn von dem Pabst absonderliche Erlaubniß deswegen bekommen, welche sie doch, insonderheit privat-Personen schwerlich erhielten. Eine Concubine aber konten sie auch aus einer andern billigen und wichtigen Ursache ohne solches vorher von einen Ober-Herren zu erlangen, von sich stossen.

§. XXVII.

Die rechte Ursache warum der unehelige Beyschlaff so lan-

Ob nun wohl diese Umstände von einiger Wichtigkeit waren / so muß man doch nicht darinnen die Ursache suchen / so die Päbste bewogen

ge geduldet worden, ist die Geilheit derer Pfaffen.

die Kebs-Ehen nach der habenden Gewalt/ welche sie sich schon in 10. und folgenden Jahrhunderten zuwege gebracht hatten/ nicht gäntzlich abzuschaffen. Es hielte sie vielmehr ihre eigene/ und fast der gantzen Päbstlichen Geistlichkeit gemeine Geilheit zurück. Dann da sie derselbigen den Ehestand gäntzlich verboten/ ihnen aber die Gabe der Keuschheit nicht zugleich mittheilen konten/ so muste man ihnen alle schändliche Lüste zulassen / und also auch die unter dem Schein der Kebs-Ehe versteckte geile Lust / so daß diejenige die nur mit einer Concubine zufrieden waren / noch für keusche Geistliche gehalten und gepriesen wurden. Bey so gestalten Sachen aber schiene es nicht allzusicher / wenn man denen Layen alle Kebs-Ehen hätten verbieten wollen.

Hieher gehört das Gesetze Ludovici VI. Königes in Franckreich, welches Du Fresne in seinem Glossario bey dem Worte Concubina angeführet: daß die Geistlichen dieser Kirche, wie sie bisher gelebt, dabey verbleiben sollen: doch befehlen wir daß die Presbyteri Diaconi und Subdiacono, hinführo keines weges Concubinen zu Weibern haben sollen, die übrigen Geistlichen aber von geringern Orden, sollen um der Hurerey willen, die Erlaubniß haben dergleichen Weiber (Concubinen) zu nehmen. Weiter fährt Du Fresne fort: daß über das die Concubinen ehemahls geduldet, oder nicht gänzlich verbothen worden, oder endlich dieser Mißbrauch dermassen eingerissen, daß die Päbste selbige zu dulden nöthig er-

erachtet, ob sie schon ein uñ andermal in unterschiedenen Conciliis (aber in welchen?) verworffen wordẽ. Das kan man aus dem Concilio Vermeriensi sehen de anno 752. c. 7. ex Nicolao I. P. P. Epist. 59. & in resp. ad Bulgar: cap 3. ex Johanne VIII. Epist. 198. vide Crisconium in Brev. c. 250. 231. so gar daß auch einiger massen erlaubet gewesen neben der rechten Ehe-Frau eine Concubine zu halten, welcher in denen Capitulis Herardi Archiep. Turon. cap. 110. der Nahme einer Ehe-Frau beygelegt wird. Eben dieser Du Fresne schreibt folgendes über dem Worte Focaria. Insonderheit sind derer Priester und Geistlichen ihre Concubinen Focariæ (Köchinnen) genennet worden (vormahls Soldaten Concubinen l. 2. C. de Donat. int. V. & U. l. 3. C. de condit insert.) Gerardus de Scheuren bey dem Wort Focaria: Eine Hure bey dem Hert. ꝛc. Hieher gehöret auch die 31ste Beschwehrung von denen, welche die Teutsche Nation 1533. auf den Reichs-Tage zu Nürnberg (bey Schiltero de Libert. Eccles. Germ. lib. 7. c. 2. p. 882.) Man hat offt erfahren, daß da vornemlich denen geweyheten Priestern durch die jura Canonica verboten ist, rechtmäßige Ehe-Frauen zu haben, selbige dahero der Keuschheit derer Matronen und Jungfrauen nemlich der Layen ihre Weiber, Schwestern und Töchter nachstellen, und Tag und Nacht selbigen anliegen: auch durch ihren steten und unermüdeten Fleiß, theils auch mit Gaben, Geschencken, und Schmeicheleyen es dahin bringen, daß viele sonsten ehrliche Jungfrauen und Matronen, theils auch in der geheimen Beicht wie sie es nennen, durch langwierige Mühe, geschwächt und zu Sünden und Aergernissen bewegt werden; so geschiehet es auch nicht selten, daß sie denen Ehe-Männern und Eltern ihre Weiber und Töchter vorenthalten, und sich mit Wasser, Feuer und Schwerd zu rächen drohen, wenn einer seine Frau zurück

 fodern

fodern will. Und alles dieses Ubels Menge komt von ihrer unsinnigen Geilheit her. ꝛc. Daß aber der Mißbrauch derer Priester Concubinen biß zu Anfang des 16ten Jahrhunderts gedauret, zeiget eine Satyrische Schrifft, De meretricum in suos amatores & concubinarum in sacerdotes fide quodlibeti Heydelbergensis quæstiones salibus & facetiis plenæ. &c. Die Crato Udenheim Præfectus der Schule Schletstadt von Jacob Wimpfeling empfangen, und Ao. 1501. drucken lassen.

§. XXIIX.

Leo X. ist der erste unter denen Päbsten gewesen, welcher zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Kebs-Ehe verboten, mehr aus List, als Ernst.

Endlich aber hat Pabst Leo X. zu Anfang des 16ten Jahrhunderts/ zum ersten so viel mir wissend in dem Concilio Lateranensi der Geistlichkeit den Concubinat nicht aber die noch viel schändlichere geile Lüste verboten. Nemlich listiger Weise/ wie er denn ein verschlagener Kopff war/ damit er denen Layen das Maul stopffen möchte/ nicht mehr über die Geilheit der Geistlichen sich zu beklagen/ da sie selbsten öffters ihre geile Lüste mit dem Mantel des Concubinats bedeckten. Daher er auch das Verbot wegen der Kebs-Ehe der Geistlichen so eingerichtet/ daß es zwar das Ansehen haben solte/ als ob er mit den allerhefftigsten Worten selbigen verwürffe/ und sich dessen Abschaffung ernstlich angelegen seyn lasse; übrigens aber/wenn man die Sache genau beobachtet/ so hat er es in der That also eingerichtet/ daß nur denen Layen da-

dadurch wehe geschähe/ und die Geistlichen leichtlich das gantze Verbot übersehen könten.

Es stehet dieses Verbot Septimo Decretalium lib. 5. tit. 16. c. 1. Zwar ist vor diesem Verbote Leonis das Decret des Concilii zu Basel hergegangen, welches von Gonzalez Tellez ad cap. 6. de cohab. Cleric. & mulier p. 74. & 77. aufgezeichnet worden, so aber nur in einer Erinnerung, ohne darauf gesetzte Straffe bestanden. Ubrigens verdienet die Anmerckung dieses unseres Satzes eine absonderliche Dissertation. Wir wollen hier die Sache nur kurtz zusammen fassen (1) zeiget dieses capitulum nicht undeutlich, daß der gantzen Geistlichkeit und also aller Oberen, auch der Pfaffen und Päbste selbsten ihre Kebs-Ehen sehr geil und unzüchtig gewesen. (2.) Und doch befiehlet der Pabst, es müsse diese verderbte Geistlichkeit gebessert werden nicht von den Layen, sondern von der Obern Geistlichkeit. (3) Wenn diese die Straffe unterliesse, müssen sie von der noch Höhern Geistlichkeit gestrafft werden, und diese endlich von dem Pabst selbsten. Wer solte hier nicht mercken, daß sich der Pabst listiger Weise derer Klagen der Layen entschlagen will, indem einer der selbst Concubinen hält, den andern nicht leichtlich um der Ursach willen zu straffen pfleget. (4) Erinnert er zwar die Layen, daß sie sich aller Kebs-Ehe (auch derer die nicht aus Geilheit gemacht würden) enthalten solten, ihnen die von allen Volck bisher angenommene Lehren einschärffend (welche wir in den vorhergehenden gnugsam untersuchet,) daß nemlich alle Hurerey in der Schrifft verbothen sey, und der Apostel den Rath gebe, daß der sich nicht enthalten könte, ein Weib nehmen solte, und verbietet also denen Layen die Kebs-Ehe nicht ausdrücklich. (5) Jedoch überlässet er die Layen, so dieser Erinnerung nicht gehorchen, nicht die Straffe der Obrigkeit derer Layen, sondern er erinnert die Geistlichen, daß sie alles Fleisses dahin

trachten solten, die Beobachtung dieses Göttlichen Gebots, durch Canonische Mittel (das ist durch den Bann) einzuführen. (6) War also der Pabst versichert, daß entweder auf diese Weise den Layen würde das Maul gestopfft werden, daß sie sich nicht weiter wegen der Kebs-Ehe der Geistlichen beschwehren könten, oder so sie ja solches ferner thun würden, so würde die Geistlichkeit vermöge dieses Capituli tausenderley Gelegenheit haben denen Layen Verdruß anzuthun. Die Layen hingegen nicht die geringste Gelegenheit finden, die Geistlichkeit zu Beobachtung dieses Capituli zu zwingen. Und so ich nicht gäntzlich irre, so ist dieses die wahrhaffte Ursache, warum die Layen sich nicht unterstanden, unter denen Beschwehrnissen so sie Anno 1533. vorgeleget, und die wir in der vorhergehenden thesi ausgezeichnet, von den Concubinat der Geistlichen das geringste zu gedencken, da sie sich doch über die übrige Geilheiten derselben auf das härteste beschwehret; welches mich vorhero sehr wunder genommen, warum sie nicht auch über den Concubinat geklaget.

§. XXIX.

Hernach ist diß Verbot in der Politischen Anordnung 1530. wiewohl gar kaltsinnig wiederholet worden.

Ob nun schon ohne Zweiffel sich viele von denen Layen nach der Zeit öffters in denen Reichs-Versammlungen über unterschiedene Geilheiten der Geistlichkeit beklagt haben / so haben sie doch nichts erhalten können / als daß die Abschaffung dieser Geilheit 1533. in die Augspurgische Policey-Ordnung wiewohl mit sehr generalen und kaltsinnigen Worten eingeruckt worden / unter welchen jedoch auch der unehrliche Beyschlaff gemeynet würde / ob wohl dessen keine ausdrückliche Meldung geschehen / und die Worte

zu dunckel waren/als daß man daraus hätte deutlich sehen können / ob aller Concubinat dadurch verboten worden.

Die Sache erhellet aus denen Worten der angeführten Policey-Ordnung tit. 33. von leichtfertiger Beywohnung. Dieweil auch viel leichtfertiger Personen ausserhalb von GOtt aufgesetzter Ehe zusammen wohnen, auch der öffentliche Ehebruch nicht gestrafft, sondern gestattet, dadurch der Allmächtige, nachdem es wieder sein göttlich Geboth, hoch beleidiget, auch zu vielen Aergernissen Ursach gibt: Derhalben ordnen und wollen wir, daß eine jede Geistliche und Weltliche Obrigkeit, der solches ordentlich zugehöret, ein billig Einsehens haben soll, damit solche öffentliche Laster der Gebühr nach ernstlich gestraffet und nicht geduldet werden, (daß die Kebs-Ehe zugleich verboten worden, zeigen die Worte: ausserhalb von GOtt aufgesetzter Ehe. Ob aber alle Kebs-Ehen verboten worden, ist zweiffelhafft wegen der Worte: viel leichtfertiger Personen. Die Ursache warum diese Dinge so undeutlich und überhaupt gesetzt sind, ist leichtlich aus dem zu nehmen, was bey den vorhergehenden §. erinnert worden.

§. XXX.

Auch ist im Anfang der Reformation nicht aller Concubinat für schändlich gehalten worden.

Daß aber auch weder Lutherus noch die Wittenbergische Theologi zu Anfang der Reformation alle Kebs-Ehen vor einen schändlichen und ärgerlichen Stand gehalten/ bezeugen die Worte des Consilii, welches Anno 1539. von den Wittenbergischen Theologis den Land-Graff Philip von Hessen gegeben worden. (a)

zugeschweigen/ daß in denen Consiliis von Ehe-Sachen/ die bald nach Anfang der Reformation von Sarcerio heraus gegeben worden/nichts oder doch gar wenig von den Concubinat/ der doch zur selben Zeit gar gebräuchlich gewesen/gedacht worden/ noch vielweniger derselbe / als ein unzuläßliches oder schändlicher Stand angemerckt worden. (b)

(a) Es hat dieses Consilium Daphnæus Arcuarius in der Betrachtung vom H. Ehestande heraus gegeben. Dessen Autores, oder die so zum wenigsten mit unterschrieben haben, sind unter andern vornemlich Martinus Lutherus, Philippus Melanchton, Antonius Corvinus &c. Es ist auch selbiges wiewohl als es scheinet, sehr verstümmelt und geändert in des Sarcerii corpore juris matrimonialis zu finden. f. m. 273. seq. Confer. Michaelem Siricium de uxore una cap. 1. p. 44. Die Worte worauf ich meistens sehe sind beym Arcuario p. 237. Wann dann Ew. Gnaden allerdings beschlossen, noch eine Gemahlin zunehmen, so halten wir davor, daß solches ins geheim geschehen müsse, wie oben von der absonderlichen Zulassung gesagt worden, daß nemlich Ew. Gnaden die Person und etliche wenige getreue Leute, von Ew. Gna- Vorhaben und Gewissen, bey gewisser Verschwiegenheit, als ob es in der Beicht wäre geoffenbahret worden, wissen. Daraus folget kein Wiederspruch von einiger Wichtigkeit oder einige Aergerniße. Dann es ist nichts ungewöhnliches daß die Fürsten Concubinen halten. ꝛc. Doch muß ein anderer Ort Lutheri dazu genommen werden aus T. 7. Jenens. Germ. fol. 425. Daß ihr Fürsten zum theil den Holzweg gehet, da habt ihr leider dahin gebracht mit euren bösen Exempel, daß schier der Bauer nicht mehr will für Sünde hal-

halten, und habt uns zuthun gemacht, daß wir mit aller Mühe schwerlich den Ehestand fein löblich und ehrlich erhalten, ja wieder anrichten können.

(b) Die erste Edition ist Anno 1553. die andre aber vermehrter Anno 1569. herauskommen. Ich habe auch in der andern Edition nichts von der Kebs-Ehe gefunden, als fol. 224 seq. eines unbekanbten Autoris kleinen Tractat unter dem Titul: Ein kurtzer Auszug aus gemeinen und doch vornemlich Päbstlichen Rechten in Fragstücke und Antwort gestellet; darinnen zu sehen, daß es die Canonisten auch nicht allezeit so schnur recht mit den Ehesachen troffen haben. Derhalben kein Wunder, ob noch Leute seyn, die hierinnen etwa straucheln. Welches ich so verziehe: die Theologi selbiger Zeit haben nicht ohne Grund hin und wieder erinnert, daß das jus Canonicum viele falsche und gottlose Sachen lehre, auch in Ehe-Sachen selbsten. Die Rechtsgelehrten aber, weil sie keine andere Regel hatten, darnach sie sprechen konten, als das jus civile und canonicum, und weil in Ehe-Sachen das jus canonicum vor den civili angenommen war, so sprachen sie immer nach den jure canonico. Auf diese Weise aber geschahe es, daß die Fürsten in Ehe-Sachen öffters die Theologos zu Rath fragten: Diese aber waren offt zweiffelhafft, wo sie einen neuen Grund hernehmen solten, nachdeme sie das jus canonicum verworffen hatten. Dann die scholastische Theologie schiene hier eben so verdächtig zu seyn als das jus canonicum; die Sitten-Lehre des Aristotelis war nicht zulänglich, die Lehre von dem Recht der Natur war damahls noch gantz und gar verborgen, und das Mosaische Gesetze konte nicht in allen für eine genugsame oder zulängliche Regul dienen, weil es die Viel-Weiberey und Ehescheidung zuliesse ꝛc. Dahero waren sie ungewiß und in ihren Rathschlägen und Antworten sehr uneinig. Da die Rechtsgelehrten dieses inne wurden, wurffen sie denen Theologis ohne Zweiffel wieder vor, daß dieses die Früchte, so

aus der Abschaffung des juris canonici kämen, wären, und daß es leichter seye die Fehler einer unvollkommenen Regul zu zeigen, als eine vollkommenere an deren Stelle zu schaffen. Diesen Stich scheinet dieser kleine Tractat entgegen gesetzt zu seyn; welcher, damit ich wieder zu unsern Zweck komme von der Kebs-Ehe fol. 133. b. ausser der Beschreibung derselben, und den angemerckten Unterschied (von derselben Zuläßigkeit, zwischen den jure canonico und civili, nicht ein Wort hinzu thut, woraus man des Autoris Meynung abnehmen könte, ob er den Concubinat für zuläßig oder verbothen gehalten.

§. XXXI.

Ein Exempel zugelassener Kebs-Ehe an einer vornehmen Person um die Mitte des 16ten Jahrhunderts.

Daß aber nach dem Mittel des 16ten Jahrhunderts man nicht geglaubt/ als ob aller Concubinat die Geilheit zum Grunde hätte/ sondern vielmehr einiger die Vermeidung ungezähmter Geilheit und der Hurerey zum Endzweck habe/ und daß noch im Anfang des 17ten Jahrhunderts/ die aus solchem innerlichen Beyschlaff erzeugte Kinder/ weder vor unehrlich/ oder verächtlich/ sondern nur für etwas geringer als ihre Väter gehalten/ und ihnen deßwegen Heyrathen mit Adelichen Frauenzimmer zugelassen worden/ solches kan mit einem vornehmen Exempel aus dem Geschlecht der Grafen von Isenburg bewiesen werden.

In der Streit-Sache zwischen Ludewig den Landgrafen zu Hessen und Wolfgang Ernst, Grafen zu Isenburg, welche zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts wegen Ver-

Veränderung einiger Dörffer in öffentlichen Schrifften von beeden Theilen geführet worden, ist auch zu Franckfurth 1619. von Seiten des Grafens von Isenburg eine Schrifft heraus kommen, unter dem Titul: Summarischer Bericht dero zwischen &c. Hessen und &c. Iseburg streitigen alienations-Sache &c allwo fol. 141. seq. lit 9. auch eine Verordnung Antonii Grafens zu Isenburg, wegen der Güter so seiner Concubine nach seinem Tode verbleiben solten, gefunden wird. Die Anfangs-Worte derselben lauten also: Nachdem wir nechst verschiedener Zeit unserer Nothdurfft und Gelegenheit nach mit guten Vorwissen und Bewilligung &c. unserer lieben Söhne &c. die Erbare Catharinen Gumpelin, als für unsere ehrliche Concubin zu uns genommen, Gemüths und Meynung, unser Gewissen dadurch zu entledigen, Unzucht zu vermeiden, und vermittelst Göttlicher Gnade einen gottseligen Wandel zu führen, und sich denn ermeldte Catharinne biß anhero bey uns recht, redlich, wohl und ehrlich gehalten, inmassen sie auch hinführo thun soll und wird &c. Diese Verordnung ist anno 1553. von diesem Grafen Antonio aufgesetzt und von seinen Söhnen unterschrieben worden. Eben daselbst fol. 147. seq. ist eine Abschrifft beygefügt eines Schreibens an die Römische Käyserliche Majestät der Wetterauischen Correspondenz Grafen wieder Hans Otten genannt von Isenburg, desselben angemasten Gräflichen Titul betreffend. Allwo folgende Worte merckwürdig sind: Was massen einer Hanß Otto von Isenburg, daher genannt, daß er von &c. aus einer bey sich eine Zeitlang gehabten Concubin, eines Isenburgischen Bauren und Leibs angehörigen Tochter erzeuget, unerachtet er, &c. die Grafen von Isenburg &c. in Reden und Schreiben seine Gnädige Herren in Unterthänigkeit genannt, auch an ihrer Liebden Räthe und Diener anderer Gestalt nicht als ande-

andere der Herrschafft gemeine Unterthanen geschrieben &c. jedoch sich nicht gescheuet vor etlichen wenigen Jahren erstlich bey &c. dem Cammer-Gericht &c. sich vor einen gebohrnen Grafen von Isenburg &c. anzugeben, und nunmehro anfangen soll, bey des &c. Landgrafen zu Hessen Hofhaltung und anders, wo nicht allein sich selbsten, sondern auch als er neulich an eines von Adel Tochter sich verheyrathet, derselben den Gräflichen Titul und prædicat &c. tribuiren und geben zu lassen. Diese Briefe aber sind 1608. geschrieben.

§. XXII.

Kurtz darauf ist der Concubinat in Concilio zu Trident verboten und von Fr. Hottmanno angegriffen worden.

Nicht lange hernach ist die Kebs-Ehe in Concilio zu Trident 1563. verboten worden/ (a) und bald hernach anno 1566. hat Pabst Pius V. executions-Briefe wieder die so Concubinen halten/ heraus gegeben. (b) Um welche Zeit auch der so sehr berühmte Hottmannus, welcher entweder der erste / oder unter denen ersten Rechtsgelehrten gewesen / die sich auff humaniora geleget / die Frage / ob denen Christen zugelassen sey / Concubinen zu halten/ tractiret/ und daß es nicht zugelassen sey / vertheidiget. (c)

(a) Siehe Petri Svavis historiam Concilii Tridentini lib. 8. p. 708. & Sfortiæ Pallavicini Historiam ejusdem Concilii lib. 23. cap. 8. fol. 275. welcher das Decret gantz und gar hingesetzet Wir wollen nur aus Petro Svavi die Summe desselben hersetzen: Wieder die, so Concubinen halten (sie mögen verheyrathet oder ledig seyn) haben sie geordnet, daß sie, wo sie nach dreymah-

mahliger Ermahnung die Concubinen nicht abgeschafft haben, sollen in Bann gethan werden. Wann sie die Concubine ein gantz Jahr bey sich behalten haben, soll vor dem Ordinario ernstlich wider sie verfahren werden. Die Concubinen, wenn sie einer dreymahligen Ermahnung nicht gehorcht haben, sollen schwerlich gestrafft, und aus der Stadt, oder den Geistlichen Gebiet, so es dessen Ordinarius gut düncket, auch mit Hülffe der weltlichen Obrigkeit, so es nöthig wäre, verwiesen werden. Doch ist auch die Vorrede zu diesem Decret, so, wie sie Pallavicinus auffgezeichnet, nicht auszulassen. Es ist eine schwere Sünde, wenn ledige Personen Concubinen halten, die allerschwerste aber, und welche zu sonderbarer Verachtung dieses grossen Sacraments begangen wird, ist, wann auch Verheyrathete in diesen Stand der Verdamniß leben, und sich unterstehen selbige manchmahl zu Hause, auch neben ihren Eheweibern, zu ernehren, und zu unterhalten. Ferner bemercket Petrus Svavius p. 714. Sie, (die Frantzosen) verwerffen diese Ordnung, so wider diejenige, so Concubinen haben, und über ein Jahr in den Bann verharren, gemacht worden, daß sie nemlich deßwegen von den Geistlichen sollen gestrafft werden. Dann zu folge der Lehr aller Väter, ist die äusserste, letzte und gröste Straffe der Kirche, der Bann, wenn die Kirche demnach über den Bann noch weiter gehen will, so thut sie der welichen Gewalt offenbaren Eingriff, und das um desto mehr, daß sie sich der Gewalt, die Concubinen aus denen Städten zu verweisen, anmassen, und der weltlichen Gewalt, mit der angehängten Clausul (mit zu Hülffnehmung der weltlichen Gewalt / so es nöthig ist) spotten, welches eben so viel ist, als wann man behauptete, die Geistlichen könten ordentlicher Weise die Verweisung derer Concubinen vollziehen lassen.

lassen. Pallavicinus hat nichts gehabt, was er dieser an sich selbst gantz billigen Anmerckung hätte entgegen setzen können in fine cap. 9. 279. ausser einen einigen Exempel, welches mehr zweiffelhafft in Ansehung der Berechtigung ist, und von der Gewalt der inquisitorum der Kirche hergenommen worden: was davon zu halten, wird leichtlich aus der dissertation de Origine Processus inquisitorii §. 48. ad § 55. zu sehen seyn.

(b) Besiehe das siebende Buch derer Decretalium lib 5 tit. 16. cap. 2. allwo der Pabst, nachdem er die Sodomiterey so wohl an denen Geistlichen als Läyen ernstlich zu straffen befohlen hatte, hinzu setzet: Wir erinnern derhalben alle Ordinarios derer Oerter, und befehlen ihnen in der Wahrheit des H. Gehorsams dahin zu trachten, daß die Ordnungen des Concilii zu Trident, so wohl wieder die Geistlichen als Layen, die Concubinen halten, eigentlich mögen beobachtet werden, und sollen sie GOtt und uns dafür Rechenschafft geben, so sie solches versäumen. Warum diese Erinnerung oder Aufmunterung nöthig gewesen, wird leicht aus deme, was oben bey dem 28. paragrapho angemercket worden, zu sehen seyn.

(c) De spuriis & legitimatione cap. ult. Er bedienet sich folgender Beweiß-Gründe (1) daß Paulus, da er die Gesetze der Kirchen beschreibet, ordne, daß ein jeder wegen der Hurerey ein Weib nehmen solle, und (2) so offt er von der Verbindung des Mannes und Weibes Gebote gebe, ausdrücklich die Ehemänner und Eheweiber nenne: (3) Daß Leo, als er den Concubinat verbietet, diesen trefflichen Grund brauche, daß man nicht kothigt Wasser suchen müsse, wenn man es aus der Qvelle selbst schöpffen könne: (4) Des Constantinus Porphyrogoneta seinen Exempel folgend, geordnet habe, daß die Christen nicht dafür halten solten, als ob ein Unterschied zwischen den Concubinat und der Hurerey wäre; wie solches Harmenop. lib. 4. c. 7. bezeiget. Ubrigens ob

des

des Hottmanni Ursachen zulänglich seyen, wird man aus oben bey dem 17ten §. lit. e. bemercken, sehen können. Es ist aber bekannt, daß Franciscus Hottmannus anno 1590. gestorben: Welches Jahr er aber selbigen Tractat geschrieben, ist unbekant. Daß es vor dem Tridentinischen Concilio geschehen seye, ist wahrscheinlich, weil Hottmannus desselben Meldung thut.

§. XXXIII.

Und in der Policey-Ordnung 1577. ist dis Verbot wiederhohlet worden.

Hernach ist in der erneuerten Policey-Ordnung 1577. eben das/ was wir von dem Concubinat oben erzehlet / wiederhohlet worden; Im 26sten Titul von leichtfertiger Beywohnung. Es sind hier eben die Worte / welche schon oben bey dem 29sten §. aus der Policey-Ordnung 1533. angeführet worden/ ausser daß die Worte: Auch der öffentliche Ehebruch rc. bis dahin Ursache giebet / hier ausgelassen / und in Ansehung der Ehebrecher und Hurenwirthe / eine absonderliche und deutlichere Straffe in gemeldten 26sten Titul / in einen absonderlichen §. gesetzt worden.

§. XXXIV.

Von der Zeit an ist der unehliche Beyschlaff bey uns verboten.

Und von der Zeit an haben so wohl die GOttes- als Rechts-Gelehrten beständig geantwortet/ man müsse den Concubinat eines Mannes mit einer Weibs-Person/ auch eines Unverheyratheten mit einer ledigen Person ja nicht zulassen; Geschweige denn

denn/ daß man in der Christenheit dieselben gar wieder einführen solte.

Vide Consilia Wittebergensia Part. 4. f. 23. seq. Consilia Dedekeni Vol. III. lib. 1. Sect. 3. a. f. 34. ad f. 41. König Cas. Conscient. cap. 6. de sacra cœna casu. 13. Carpzov. Jurispr. Consist. lib. def. 237.

§. XXXV.

Nutz gegenwärtigen Tractats.

Allein möchte jemand sagen/ wozu dienet dieses aber? Es ist einem Studioso juris gnug/ wenn er weiß/ daß die Kebs-Ehe verboten sey/ und bey uns nicht zugelassen werde. Allein es ist leicht zu antworten. Es liegt einen Studioso Juris, und noch mehr einen Rechts-Gelehrten viel daran / damit er nicht ein Rabuliste oder Lejulegus werde / (a) daß er die wahrhaffte Gründe der Gesetze erforsche/ und selbige von denen falschen / oder untüchtigen unterscheide. (b) Es ist einen Rechts-Gelehrten daran gelegen / daß die so sehr verwirrte Lehre vom Ehestand endlich einmahl von der Verwirrung befreyet werde. (c) Es ist einen Rechtsgelehrten daran gelegen/ daß er bey der Frage/ ob der Concubinat eintzeler Personen in der Christenheit solle geduldet / oder wieder eingeführt werden / mit Beyseitsetzung derer unzulänglichen und bisher fast überall angeführten Gründe (d) andere wahrhaffte und deutliche an die Stell zu setzen wisse. (e) Es ist einen jeden Christen/ der seine gesunde Vernunfft gebraucht (f) daran gelegen/ daß die anders gesinnete/ (g) oder die Rechts-Sprüche anderer Völcker / (h) oder die

die Gebräuche / die in Ansehen des Concubinats mit denen unsrigen nicht überein kommen (i) durch ein pedantisch Unternehmen / auch solchen Ursachen / darunter politische Geheimnisse der Päbstlichen Geistlichkeit verborgen stecken / nicht als gottloß und unheilig entweder vermittelst vieler / oder durch Seufftzer / so aus einer verstelleten Gottesfurcht herfliessen (k) oder durch angemassete Herrschafft des bürgerlichen Regiments / gleichsam als wenn man zu Richter gesetzt wäre / verdammet werden. Anderweitigen Nutzens jetzo zu geschweigen.

(a) Die Rabulæ sind nur um ihre praxin, nicht aber um die vernünfftige Ursachen derer Gesetze und der praxeos bekümmert. Die Lejulegi sprechen viele von denen Ursachen der Gesetze, und von denen Ursachen ihrer Ursachen, welche sie nemlich ohne Verstand aus andern Autoribus zusammen getragen, ohne zu bedencken, ob sie auch wichtig gnug seyen, und zu frieden sind, wann sie nur auff andere Autorität ruhen.

(b) Eines Rechtsgelahrten Amt ist, die Gesetze zu erklähren, und selbige auf der in bürgerlicher Gesellschafft vorkommende Geschäffte zu appliciren. Unter denen rechten Mitteln die Gesetze zu erklähren, ist das vornehmste, die Ursach des Gesetzes, es möge nun von einer ausdehnenden oder einschrenckenden Auslegung die Rede seyn. Dann wo eine falsche raison zum Grunde gesetzt ist, wird die Auslegung und Anwendung des Gesetzes vergeblich seyn.

(c) Daß die Lehre von der Ehe auch bey denen Protestanten sehr verwirret sey, ist schon anderswo de pactis futurorum sponsaliorum th. 1. gewiesen worden.

(d) Nemlich es komt überall fast die gantze Hauptsache darauf an, es sey aller Beyschlaff, ausser der Ehe, Hurerey;

die Kebs-Ehe sey zwar ehemahl nichts geiles gewesen, jetzo aber sey sie nichts anders als Hurerey und dergleichen. Von welches wie wir bißher hin und wieder unsere Gedancken eröffnet: Also solten sich die Gelehrten unter denen Protestanten, welche vor diese raisons gleich als ob es Glaubens-Articul wären, streiten, endlich einmahl schämen, nachdeme die aufrichtigsten unter denen der Päbstlichen Religion zugethanen Lehrern derselben Schwachheit, entweder deutlich erkennen, oder zum wenigsten nicht undeutlich bey der Autorität der Kirchen ihre Zuflucht suchen. Wie z. E. Gonzalez Tellez, welcher ad cap. 6. de cohab. Cleric. & mul. & ad cap. 20. de Sponsal. an beyden Orten sich bemühet, daß er die Schändligkeit der Kebs-Ehen zeigen möge, und doch bekennet er ad d. cap. 6. f. 72. daß die raison, als ob keine rechtmäßige Verbindung ausser der Ehe wäre noch streitig seye, und die andere, als ob bey dem Concubinat nicht das Verlangen Kinder zu zeugen, sondern den Begierden ein Gnügen zu thun der Endzweck wäre, sich bloß auff des Augustini Autorität gründe, welcher in libris confessionum solches von seinem Concubinatu vor der Tauffe bekennete, und fol. 74. gestehet er gleichfalls, daß der Concubinat nach Göttlichen Rechten verboten sey, glaube er nicht so wohl wegen der Autorität der Rechts-Gelehrten oder Canonisten, die daselbst angeführt sind, als wegen der Autorität des Concilii zu Basel, als welches solches ausdrücklich behauptet, daß der Concubinat zu der in Göttlichen Rechten verbotenen Hurerey gehöre &c. Gleichfalls berufft er sich abermahls d. c. 10. f. 45. auf die Autorität der Heil. Kirch-Väter und des Concilii zu Trident.

(e) Wir wollen nur die Vornehmsten kürtzlich zeigen. (1) Nicht alles ist bey allen schändlich oder ehrbar, und ein jeder guter Bürger muß die Sitten seines Volcks in acht nehmen: Dahero ob schon bey denen Ebräern und Römern der Concubinat zugelassen, und ehrlich gewesen, kan er doch, da die Ebräische und Römische Staats-

Ursa-

Ursachen bey uns nicht verhanden seyn, auch bey uns verboten und schändlich seyn. Besiehe zur Erläuterung dieser Ursache, was ich anderswo de potest. legislatoria Stat. Imp. contra jus comm. §. 33. seq. geschrieben. (2) Ob wohl der Concubinat, gegen dem Ehestand gehalten, keine Hurerey ist, so ist er doch ein unvollkomenerer Stand, als die Ehe auch nach aller Völcker Sitten, wird auch bey keinen Volck in Zweiffel gezogen werden, daß offt die unbeständige geile Begierden mit dem Concubinat bemäntelt werden. (3) Man könne auch nicht einst eine wahrscheinliche Ursache beybringen, warum die Kebs-Ehen, nachdem sie abgeschafft worden, in der Christenheit wieder solten eingeführt werden. Man dörffe sich nicht darauff beruffen, daß der Concubinat nöthig sey, denjenigen Leuten dadurch einen Gefallen zu thun, welche allzu zeitig auff die Verbindung mit dem weiblichen Geschlechte gedencken, und z. E. schon auf Schulen und Universitäten gern Weiber nehmen wollen, ehe sie noch einen Hauß-Vater gebührend vorzustellen tüchtig sind. Auch nicht denen Erwachsenen und Wittwern zu gefallen, welche vorgeben, sie wären nicht in dem Stande die Beschwernissen der Ehe, nach denen Würden einer rechtmäßigen Ehefrau zu ertragen, oder sie wolten denen Kindern erster Ehe keine Stieff-Mutter auffdringen. Dann diesen ist heut zu Tage bey uns an die lincke Hand gerathen, welche von dem Concubinat der Römer, oder deme, dessen wir oben §. 17. gedacht, darinne nur unterschieden, daß hier die Priesterliche Einsegnung dazu komt, und die Freyheit eine solche Frau von sich zu schaffen abgeschnitten ist. Oder auch wenn die Männer nicht von so hohem Stand sind, daß sie sich jemand könten an die lincke Hand trauen lassen, so wird ihnen doch nicht schwehr seyn, solche Weiber zu finden, welche keine solche Unterhaltung verlangen, die ihr väterlich Erbgut übersteige. Wozu noch kömmt, daß meistentheils diejenige, welche die Freyheit eine Concubine nach Belieben von sich zu schaffen, als etwas vortrefflich gutes

achten, die Kebs-Ehe bloß zu Bemäntelung ihrer Geilheit zu haben verlangen, und also nicht werth sind, daß ihnen die Gesetze zu statten kommen &c.

(f) Dann auch dieses gehöret unter die politische Geheimnisse des Pabstthums, daß sie rathen, man müste in Gewissens-Gefällen oder in Auslegung Heil. Schrifft die gesunde Vernunfft beyseite setzen, und einig und allein, oder doch vornehmlich sein Vertrauen auff die Autorität der Kirchen setzen.

(g) Z. E. welche dafür halten, der Concubinat so ferne er an sich und ausser dem Mißbrauch betrachtet wird, sey nicht wieder das Recht der Natur. Conf. supra dicta ad §. 3. lit. b. Schilter. manud. ad philos. moral cap. 4. §. 39. & cap. b. §. 18. Mehrere von denen Glossatoribus, welche erkannt, daß die Kebs-Ehe nicht wieder das Recht der Natur seye, hat Gonzalez Tellez (ob er schon anderer Meynung ist) angeführt ad cap. 6. de Cohabit. Cleric. & mulier. Tom. 3. p. 74.

(h) So erzehlet Annæus Robertus rerum judic. lib. 2. cap. 14. daß in Franckreich 1584. geurtheilet worden, daß wenn der Vater bey seinen Lebzeiten, entweder alle oder den grösten Theil der Güter, an seiner von der Concubine erzeugten Söhne verschenckt, solcher gültig seye. Eben derselbe zeigt am angeführten Ort cap. 17. man habe 1592. geurtheilet, daß eine Tochter, so von einer Mutter gebohren worden, welche der Vater vor Vollziehung der Ehe durch Priesterliche Einsegnung sich beygeleget, und nur von dem Richter zum öfftern bezeuget, daß er sie vor eine rechtmäßige Ehefrau gehalten, und in keinen andern Absehen mit ihr zu thun gehabt habe, eine rechmäßige Tochter seye. An beeden Orten wird vieles eingemenget, was zur Erläuterung des bisher ausgeführten nicht wenig wird beytragen können.

(i) So erzehlet Gonzalez Tellez selbsten ad cap. 20. de Sponsal. T. 4. f. 46. daß in Spanien die Kebs-Ehen der Layen bald verboten, bald zugelassen gewesen. Deßglei-

gleichen erzehlet Bruckner decis. matrim. cap. 13. n. 16. aus dem Caccialuppo, daß die Christen in denen Morgen-Ländern, welche unter denen Saracenen wohnen, weil sie nicht anders als mit Gefahr des Lebens bey denen Saracenischen Weibern schlaffen können, mit denen daselbst befindlichen Weibern eine Ehe, vor dem daselbst befindlichen Venetianischen Consul stifften, so, daß der Mann dem Weibe ein gewiß klein Heyrath-Guth giebt, und selbige in denen Ländern so lange behalten könne, biß es ihm gefalle, sie nach Belieben von sich zu schaffen, nur mit dem Beding, daß dem Weibe ihr Heyraths-Guth verbleibe. Eine solche Ehe auf eine gewisse Zeit, ist nichts anders als eine Kebs-Ehe. Eben so pfleget aus einen gemeinen Irrthum das Jus Justinianeum getadelt zu werden, weil es die Kebs-Ehen zugelassen, und anderseits wird es von seinen Verehrern elendiglich vertheidiget, als ob es selbige nicht zugelassen, sondern nur geduldet hätte.

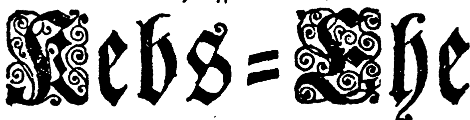
(k) Also erzehlet Huberus ad L. Juliam de Adulteriis §. 4. Dergleichen Seufftzer, Klagen und Bezeugungen wieder die Obrigkeit, welche die Ehebrecherinnen nur mit Geld und nicht am Leben straffen will.

X.

Marci Pauli Antonini,

Philosophi Tribocci,

Wiederlegung der Einwürffe/
welche wieder die Hällische
Schrifft von der



gemacht worden/

Aus dem lateinischen ins teutsche
übersetzet / von dem Autore von neuen
übersehen / und an unterschiedlichen Orten/
insonderheit aber mit einem neuen

Anhang

wieder die letztern Einwürffe des Herrn
Reinbecks vermehret.



§. I.

SO bald nur die Religion unter das tyrannische Joch des Pabstthums gebracht worden/und der verdammliche Irrthum entstanden/ daß gewissen Geistlichen oder ihren Versammlungen eine Unfehlbarkeit und infallibilität in der Lehre beyzulegen sey; so ist der Zustand der Menschen/welcher durch die wahre Religion höchst glückseelig und höchst vergnügt seyn konte/ so elend worden/ daß ihnen nicht einmahl die Freyheit der Wahrheit beyzupflichten/ welches doch eines der aller unschuldigsten Dinge ist/ übrig gelassen worden. Alle andere Laster/ als Tyranney/ Haß/ Mord/ Geitz/ Grausamkeit und noch greulichere. Sachen wurden entweder mit den heiligen Nahmen der Religion bedeckt und bemäntelt/oder doch als Dinge von keiner Erheblichkeit angesehen/ und derselben Verbesserung verabsäumet. Nur allein die Freyheit des Gewissens und der Unterschied der Meinungen wurden vor die ärgste Verbrechen gehalten/ welche durch die ersinnligste und empfindligste Marter und durch den Scheiter-Hauffen müsten bestraffet werden. Wie nun dieses vornemlich mitten in den verfinsterten Zeiten/ und unter denen/ welche die Herrschafft des Päbstlichen Jochs anbeten/ statt gefunden; also wäre zuwünschen/ daß

durch die Evangelische Reformation der Glantz der Religion wiederum hergestellet / und diese Päbstliche Gewalt / welche man sich über das Gewissen und Verstand des Menschen angemasset / von dem Halß abgeschüttelt worden wäre. Aber weit gefehlt. Die Lehrer der Reformirten und Protestirenden Kirche hatten nicht so bald selbst diese erwünschte Gewissens-Freyheit überkommen / als sie dieselbe den armen Layen wiederum zu entreissen sich unterstunden. Das muß man zwar gestehen / daß sie hierbey grosse Arglistigkeit gebraucht; indem sie so wohl mündlich als schriftlich gemißbilliget / daß die Geistliche unbetrüglich in ihren Lehren seyn wolten / auch diesen Lehr-Satz von der infallibilitæt als eine höchst schädliche Meynung verworffen. Aber ein jeder verständiger siehet klar / daß die vermeinten Orthodoxen, welche noch täglich ein solches Geschrey machen / und Unruhe erwecken / von denenjenigen / so in ihren Lehren unfehlbar seyn wollen / nicht entfernet. Denn wir sehen / daß sie viel eher die grösten Laster und Ubelthaten dulden / als der geringsten Meynung nachsehen / ob sie gleich keines weges wieder die wahre Religion und die bürgerlichen Gewohnheiten und Sitten anstösset / sondern nur allein von denen angenommenen Formeln der scholastisch-theologischen Lehren abgehet. Und dergleichen Meynung machen sie mit den verhaßten Nahmen der Ketzerey verdächtig / nennen sie ein Aergerniß / und wenden allen Betrug und List an / sie mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen / wenn

wenn es in ihren Kräfften stehet. Keine Vorsichten schützen wieder ihre Gewalt; keine Unschuld besänfftiget ihren Grimm/ denn der Hauffe dieser vermeinten Rechtgläubigen ist so argwöhnisch/ daß tausend Behutsamkeiten und Versicherungen/ in den eingeführten Sitten/ und so wol Bürgerlichen-als Kirchen-Gesetzen nichts zu verändern/ noch so gar dieselbe zu tadeln/ nicht hinlänglich seyn/ sie zu begütigen und zu stillen; weder das Ansehen der Freundschafft/noch der Wohlstand ist vermögend ihren unzeitigen Eifer und Wuth zurück zuhalten. Wer sich einbildet/ daß man unserer Geistlichkeit zuviel nachsage/ der betrachte nur das Geschrey und den Lerm/ so wieder die Hällische Disputation von den Concubinat erreget worden. Denn es hat der hochberühmte Herr Auctor, welchem gantz Teutschland wegen Verbesserung der Welt-Weißheit und Rechtsgelahrheit unsterblichen Danck schuldig ist/ als er in dieser öffentlichen Disputation die Sitten der vornehmsten Völcker/ Hebräer/ Griechen/ Römer/ und so wohl Morgen-als Abendländischer Christen in Ansehung des Concubinats durchgegangen/ alsobald anfangs §. 1. p. 2. seq. die Erklährung gethan; und bezeuget; daß sein Vorsatz nicht sey zu behaupten/daß der Concubinat äuserlich zugelassen/ noch die heutiges Tages angenommenen Gesetze/ welche dergleichen Concubine zu halten verbiethen/ zu bestreiten; Sein Zweck wäre nur/ dieses zu zeigen/ daß der Concubinat weder vor eine

Art der Hurerey oder des Ehebruchs bey den Hebräern/ Römern / und bey den ersten Christen gehalten worden/ sondern das zwischen den Concubinen halten und der Ehe einiger/ ob wohl geringer/ Unterschied sey. Daß er aber heutiges Tages entweder vor eine Art der Hurerey/oder des Ehebruchs gehalten werde/ sey ursprünglich dem juri canonico, und auch guten theils dem Grund-Satze des päbstlichen Rechts / welcher mit besten Recht von den Protestirenden verworffen wird/ daß die Ehe ein Sacrament sey/zu zuschreiben. Und p. 4. lit. d. damit man an der Aufrichtigkeit dieser Worte nicht zweiffeln möchte/füget er hinzu; Ob gleich der Ursprung dieses Verboths / daß man keine Concubine halten solte/ tadelhafft sey / so sey doch das Verboth selbst nicht zu tadeln. Die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung / so zu einer rechtmäßigen Ehe erfodert wird/ habe ohne Zweiffel von der Päbstlichen Lehre/ daß die Ehe ein Sacrament sey/ ihren Ursprung genommen / nichts destoweniger aber behielten die Protestirenden Fürsten die Nothwendigkeit dieses Einsegnens nicht allein mit den besten Rechte/sondern derjenige würde auch unklug handeln / welcher einen Protestirenden Fürsten rathen wolte / die Nothwendigkeit dieser Einsegnung durch ein öffentliches Gesetz abzuschaffen; ob es wol an einigen Orten/ wo die Evangelische

Reli-

Religion in Schwange gehe / abgeschaffet worden. Ja es hat der Herr Autor selbst zu Ende der Disputation die Einführung und Duldung des Concubinats heutiges Tages bestritten / und gezeiget pag. 65. seq. lit. e. (1) Daß nicht flugs bey einem Volcke dasjenige ehrlich / was bey dem andern dafür geachtet würde; Ein rechtschaffener Bürger müsse sich nach den Sitten und Gewohnheiten seines Volcks richten; ob nun gleich der Concubinat bey den Hebräern und Römern vor erlaubt gehalten / und vor ehrlich geachtet worden / so verhindere doch solches nicht / daß dieses nicht bey uns unehrlich und schändlich sey / weil die Staats-Raisons und Absichten / so die Hebräer und Römer hierbey hatten / bey uns nicht Statt finden. (2) Ob gleich der Concubinat / wenn er gegen die Ehe gehalten werde / keine Hurerey sey / so sey er doch unvollkommener als die Ehe / auch nach dem Sitten aller Völcker; auch sey kein Zweiffel / daß nicht oft bey allen Völckern die unmäßige Begierde vielen Weibes-Personen beyzuwohnen / unter dem Deck-Mantel des Concubinats verhälet werde. (3) Können keine auch nicht einmahl wahrscheinliche Ursachen gegeben werden / warum der Concubinat / nachdem er einmahl abgeschafft worden / in einer Christlichen Republic wiederum solle eingeführet werden; jungen Leuten hätte man nicht Ursache hierinn

inn nachzugeben/ und diese Freyheit einzuraumen/welche ohne dem mehr als zu frühzeitig an die Verbindung mit dem weiblichen Geschlechte gedächten/und auf Schulen und Universitæten freyen wolten/ ehe sie noch einmahl geschickt wären/ sich als einen ansehnlichen Hauß-Vater aufzuführen. So sey auch den Erwachsenen und Witwern nichts dergleichen nachzusehen/noch zu verstatten/ wenn solche sich des Vorwandes bedieneten/ daß sie nicht im Stande wären/ noch gnugsames Vermögen hätten eine Frau ihren Stande gemäß zu halten/ oder daß sie die Kinder erster Ehe mit keiner Stieff-Mutter belästigen wolten. Denn diesen wäre genugsame Vorsehung gethan durch die Antrauung zur lincken Hand/ welches darinne allein von den Römischen Concubinat unterschieden/ daß hier der priesterliche Seegen darzukomme/ und die Freyheit eine solche wieder von sich zu lassen benommen werde; oder auch wenn Männer nicht in so hohen Würden stünden/ und also nicht gewöhnlich sey ihnen Weiber an der lincken Hand anzutrauen/ so sey es doch ihnen nicht schwer solche Weiber zufinden/ welche keinen mehrern Unterhalt verlangen/ als ihr Vermögen hinreichet. (4) Würden meistentheils diejenigen welche die Freyheit des Concubinats vor einen besondern Vortheil hielten denselben zu Bemäntelung ihrer

Geil-

Geilheit und unmäßigen Begierde verlangen; dergleichen Leute aber wären nicht werth / daß ihnen die Gesetze zustatten kämen / und ihnen zugefallen andere Verordnungen gemacht würden.

Wer hätte nicht glauben sollen / daß durch solche ernste Erinnerungen von dem Zweck und Nutzen dieser Disputation alle Gelegenheit zu verläumbden gäntzlich abgeschnitten worden. Aber es war diesen falschen Orthodoxen nicht genug / daß die Verbietung des Concubinats vertheidiget worden; sie sind so mißgönstig / daß sie nicht einmahl die unterschiedlichen Sitten der Völcker und Zeiten vertragen können; Sie verlangen / daß alle Patriarchen und Israeliten durch ihre Ausssprüche verdammet werden / und nirgends und niemahls was gelesen werde / welches von ihrer infallibilität abgehe. Daher war diese Disputation kaum zum Vorschein kommen / als man sie als eine Sache ansahe / welche alle Religion aufhübe; Es wurde nicht allein wieder allen Wohlstand öffentlich dawider disputiret / sondern auch allenthalben alles veranstaltet / dem Herrn Autori Verdrießligkeit zu machen. Und durch dieses Lermen blasen sind andere erregt worden / den Krieg häuffig anzukündigen. Wenn sich aber diese Leute einbilden / daß der Herr Autor mit ihnen sich in einen Streit einlassen werde / so fürchte ich / sie werden sich sehr betriegen. Denn dieser Streit ist nicht so beschaffen / daß die Wohlfahrt der Republic und die Religion daran hange /

ge/ weil ja der Autor freywillig selbst gestehet/ daß der Concubinat heutiges Tages mit besten Rechte verboten werde. Nur darauff kommet der gantze Zanck an/ ob die Patriarchen und so viel heilige Männer in der Mosaischen Republic, bey den Römern und Christen darinne zu schelten seyn/ daß sie in concubinat gelebet/ und ob Christus und die Apostel jemahls darinne einige Verordnungen gemacht? Der Herr Thomasius leugnet dieses/die falschen Orthodoxen bejahen es. Nun mag die Oberhand behalten wer da will/ so kan es ja niemanden zum Nachtheil gereichen/ weil beyde Partheyen darinne übereinstimmen/daß der Concubinat heutiges Tages aus gerechten Ursachen unerlaubet sey. Da nun üm blosser Meynungen willen gestritten wird/ so wird der Herr Geheimbde Rath leicht einem jeden seine Meynunge lassen/ und also/ wie ich glaube/ von ihm keine Antwort zu erwarten seyn. Ob nun gleich desselben Dissertation bey Leuten/ welche von Affecten und Vorurtheilen befreyet seyn/keine Vertheidigung bedarff; Damit doch aber die Gegener sich nicht rühmen/ daß die Krafft und der Nachdruck ihrer Beweiß-Gründe dem Herrn Autori Stillschweigen aufferleget habe/ so bin ich bewogen worden/ auf eigenen Antrieb und ohne dessen Vorwissen/ bloß aus einer schuldigsten Danckbarkeit gegen ihn/ als meinen ehmahligen stets zu verehrenden Hrn. Præceptorem, dessen Vertheidigung auff mich zu nehmen. Und ob ich gleich die Schwäche meiner Kräffte wohl erken-

erkenne/ und mich bescheide/ daß dieselbe mit der Gelehrsamkeit der wiedrigen Parthey in keine Vergleichung zu setzen/ so bin doch versichert/ daß sie hinreichend und Vermögend gnug seyn werden/ ihre geringe und schlechte Schlüsse und Einwenden zu heben und zu widerlegen.

§. II.

Ehe ich aber auf eines jeden seine Gründe antworte / so muß ich einige Stück als Postulata vorher setzen / welche von Niemand bestritten werden.

1. Daß GOtt dem Menschen einen natürlichen Trieb und Neigung sich mit einer gewissen Person von dem andern Geschlecht zu vermischen / und Kinder zu zeugen eingepflantzet; Welcher Trieb / weil er von GOtt seinen Ursprung hat/ zu loben ist/ und an und vor sich selber nicht vor böse zu achten.
2. Weil aber zugleich alle Mittel / so zur Erhaltung dieses Zwecks dienen und nöthig seyn/ vor zuläßig müssen gehalten werden / so folget/ daß die fleischliche Vermischung / oder der Beyschlaff/ wenn er an sich selbst angesehen und betrachtet wird/ ebenfalls zu loben sey/ und nichts böses in sich begreiffe.
3. Daß die priesterliche Einsegnung nicht nothwendig erfodert werde/ zu der Verbindung eines Mannes und Weibes.
4. Daraus folget nun/ daß weder der Beyschlaff/ in so fern er an sich selbst betrachtet wird / erst durch diese priesterliche Verknüpffung rechtmäßig

mäßig werde; noch der Concubinat deswegen zu schelten sey / weil der Priester dabey mangele / oder vor unzüchtig zu halten / bloß wegen der fleischlichen Beywohnung.

§. III.

So müssen auch vor allen Dingen die Wörter erkläret werden / so in dieser Disputation vorkommen / damit kein Wort-Streit und Verwirrung entstehe. Es werden aber diese folgende Arten der fleischlichen Vermischung gefunden. 1. Die (*scortatio* oder *fornicatio*) Hurerey / welche ein unmäßiger Beyschlaff ist / mit einer Huren / das ist / mit solcher Weibes-Person / welche mit ihrem Leibe Gewinst treibet / und dieser hat keinen andern Endzweck als die Dämpffung der geilen Lust.

2. Jungfer-Schändung / (*stuprum*) ist eine solche Art des Beyschlaffes / welche mit einer honetten Weibes-Person unternommen wird / um die geile Lust zu stillen.

3. Die Ehe / wenn sie in besondern Verstande genommen wird / und so fern sie von dem Concubinat unterschieden / und ihm entgegen gesetzet / ist eine unzertrennliche Gesellschafft eines Weibes und Mannes / des Kinder-zeugens wegen / und zur Vermeidung der geilen Lust angetreten / und durch gewisse Gebräuche und Ceremonien in der Republic als durch priesterliche Einsegnung bekräfftiget / und mit gewissen Wirckungen begleitet / so sich in den bürglichen Leben äussern / und darinne bestehen / daß die Frau an dem Stande

und

und Würde des Mannes Antheil nimmet / und daß die Kinder erben.

4. Der Concubinatus, oder die andere (secundarium) und ungleiche Ehe ist eine Gesellschafft oder genauere häußliche Verbindung/welche ohne vorhergehende Ceremonien geschicht/ohne affectione maritali, das ist/ohne daß das Weib Theil bekommet an der Würde ihres Mannes; Zu Vermeidung der Hurerey und ordentlichen geilen Lust; dabey doch aber auch der Endzweck Kinder zu zeugen nicht gäntzlich ausgeschlossen wird; und zwar so/ daß diese Gesellschafft auch nach eigenen Gefallen und ohne vorhergehende solennitäten getrennet werden kan / und in übrigen keine Würckung in den bürgerlichen Leben hat.

§. IV.

Man kan überhaupt nicht anzeigen / worauff der gantze Streit beruhet / weil die Gegener selbst nicht einig seyn; sondern der eine leugnet/was der andere billiget. Damit aber dieser gantze Streit desto klärer gemacht / und weder etwas verholen/ noch einem eine andere Meynung angetichtet werde/so will ich erst den gantzen Inhalt der Thomasianischen Disputation, darnach aber eines jeden Gegeners Beweiß-Gründe in kurtze Sätze einschliessen.

I. Hat der Herr Thomasius zwar nirgends mit ausdrücklichen Worten gesagt/daß der uneheliche Beyschlaff / wie er von uns beschrieben worden / nach dem natürlichen Rechte zugelassen sey.

Weil aber doch dergleichen in einigen Stellen implicite mit begriffen ist/ und darinne verborgen lieget/ auch der hochberühmte Herr Autor es sonst in seinen Institutionibus Jurispr. nat. deutlich genug bejahet; so wollen wir wider unsere Gegenpartheyen vertheidigen/ daß der Concubinat nach dem natürlichen Recht/ weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit/ noch Ehrbarkeit/ noch des Wohlstandes zuwider sey.

II. Vor den Mosaischen Gesetz/ (wie die Worte der Disputation lauten) war der Concubinat eine Verbindung eines Mannes/ auch der keine Frau hatte/ und eines Weibes/ so aber doch keinen Mann hatte; Diese Verbindung aber konte leicht getrennet werden/ sie war ohne affectione maritali, hatte aber das Kinderzeugen zum Zweck. Daher zu der Zeit zwischen einer Ehe und Concubinat ein geringer Unterscheid gewesen/ und fast kein ander/ als daß die rechtmäßigen Weiber mit an der Würde des Mannes Antheil nahmen/ die Concubinen aber waren Mägde/ oder sonst von geringem Stande.

Niemahls aber wurde der Concubinat damahls vor Hurerey/ Jungferschänderey/ oder Ehebruch gehalten.

III. Durch das Mosaische Gesetze ist diese Art des Beyschlaffes nicht verboten worden.

Zu Concubinen wurden entweder Israelitische

tische Weiber gebraucht / welche man heyrathen konte; oder Mägde / und frembde oder auswärtige / welche sich nicht zur Israelitischen Religion bekanten / ob sie gleich Proselytæ domicilii waren.

Der Concubinat mit einer Magd und auswärtigen / ob er gleich aus Furcht vor der Abgötterey nichts löbliches war / so ließ man ihn doch ungestrafft hingehen. Die Concubinen von beyderley Art wurden weder vor geschändete / noch vor Huren / noch vor Ehebrecherinnen gehalten.

Der Concubinat ist von rechtmäßiger Ehe unterschieden gewesen / 1. daß die Concubinen nicht in gleicher Würde als die Eheweiber waren; 2. daß der Concubinat ohne Ehestifftungen und vorhergehenden Verlöbnissen und andern solennitäten / so zu rechtmäßigen Hochzeiten erfodert werden / angetreten; 3. auch die Freyheit die Concubinen zu dimittiren / so denen Männern erlaubet / durch das Mosaische Gesetz gar nicht eingeschrenckt / noch einige solennität und Scheide-Brief erfordert worden.

IV. Der Concubinat ist weder von Christo noch von denen Aposteln verboten worden.

V. Nach dem Römischen Rechte / und ehe das Christenthum eingeführet worden / war der Concubinat vergönnet und ehrlich / ja noch ehrlicher als bey denen Hebräern / weil es bey denen Römern vor schändlich gehal-

ten wurde/ nebst dem Eheweibe noch eine Concubine zu halten.

Der Concubinat war auch mit Leuten aus der Provintz/ mit Freygelassenen und Mägden zugelassen; nicht aber mit Freygebohrnen/ es sey dann/ daß sie von geringem Stande waren / und man ausdrücklich kund machte / daß man sie als Concubinen gebrauchen wolte / die Concubine aber wurde weder vor eine Ehebrecherin / noch Geschändete / noch vor eine Hure / sondern vor eine solche gehalten / welche inzwischen die Stelle eines Eheweibes verträte/ und allein an der Würde von einem Eheweibe unterschieden wäre / auch nach belieben ohne einige Weitläufftigkeit und solennität von sich gelassen werden konte.

VI. Auch unter denen Christlichen Käysern/ bis auf Leonem VI. wurde der concubinatus, worinne nur eine Manns- und eine Weibes-Person lebten/ weder vor Hurerey/ oder andere unzüchtige Handlung/ sondern vor zulässig und ehrlich gehalten.

VII. Das Ansehen der Kirchen-Väter / so in der Sitten-Lehre gar schlecht beschlagen gewesen/ sonderlich des Ambrosii, Hieronymi, und Augustini, hat den ersten Grund geleget zu der nachmahls entstandenen Meynunge/ daß der Concubinat, worinne auch nur eine Manns- und eine Weibes- Person lebten / vor eine Art der Hurerey gehalten worden.

Doch

Doch sind diese Privat-Meynungen der Kirchen-Väter nicht überall in der Kirchen angenommen worden vor der Novelle oder dem Gesetze des Leonis.

Der Käyser Leo VI. Philosophus, welcher zu Ende des IX. Seculi gelebet / hat zu erst das Concubinen halten verboten.

VIII. Unter denen teutschen Käysern war es zwar bey einer gewissen Geld-Straffe verboten/ daß ein Mann/ welcher eine Frau hatte/ einer solchen Beyschläfferin / so nicht verehliget / nicht beywohnen solte; Aber in Ansehung derer / so keine Weiber hatten / ist zwar der Unterscheid zwischen einem Eheweibe und einer Concubine / deßgleichen zwischen dem Ehestande und den Concubinat geblieben/ aber nicht anders / als daß eines vollkommener und ehrbarer war als das andere.

IX. Die Gründe des Canonischen Rechts wider den Concubinat beruhen auf diesen Sätzen: 1. Daß die Ehe ein Sacrament sey. 2. Daß aller Beyschlaff / so nicht sacramentalisch unvergönnet/ und eine Art der Hurerey und des Ehebruchs sey. 3. Daß die Privat-Vereinigung und Verbindung der Partheyen keine Ehe sey/ wenn nicht die Priesterliche Einsegnung darzu käme. 4. Daß alle Dimision und Erlassung eines Eheweibes / wenn sie nicht Ehebruchs halber geschehen/

 wider

wider das Verbot Christi sey/ ob gleich sonst eine erhebliche Ursache der Ehescheidung vorhanden/ und welche auch in den drey ersten Seculis nach Christi Geburth zugelassen worden. 5. Daß die Ursachen des bey den Hebräern und Römern erlaubten Concubinats nicht statt fänden/ sondern cessirten.

Nichts destoweniger hat der Concubinat bis auf die Zeiten des Pabsts Leonis X. gedauret. Denn da die Päbste der Geistlichkeit alle Ehe verboten/ und doch ihnen die Gabe der Keuschheit nicht geben konten/ so liessen sie ihnen allerhand greuliche Hurereyen und Unzucht zu/ und bemänteln sie dieselbe auch so gar unter dem Schein des Concubinats/ so/ daß derjenige Geistliche vor keusch gehalten und gelobet wurde/ der sich nur mit einer Beyschläfferin begnügte. Endlich aber/ als sich die Layen über die Unzucht der Geistlichkeit so sehr beschwereten/ so hat Pabst Leo X. nach dem Anfange des XVI. Seculi in dem Lateranensischen Concilio der Geistligkeit das Concubinen halten verboten/ doch mehr aus Arglistigkeit als aus Ernst.

X. Weder Luther noch die Wittebergische Theologi haben zu Anfang der Reformation allen Concubinat vor einen schändlichen und sehr ärgerlichen Stand gehalten.

Nachdem aber in der renovirten politischen Ordnung zu Franckfurt An. 1577. das Ver-

Verboth des Canonischen Rechts wiederholet worden / so haben von der Zeit an so wohl Lutherische Theologi als Juristen einmüthig und beständig gesprochen: daß der Concubinat, worinnen nur eine ledige Manns- und Weibs-Person lebten / nicht zu erlauben sey.

XI. Der heutige Zustand unser Republic leidet es auch nicht / daß er nach dieser Abschaffung wieder eingeführet werde.

§. V.

Nun wollen wir sehen / was wider dieses alles von denen Gegenern eingewendet worden. Und zwar so haben Ihro Hochwürden / der Herr Abt zu Bergen / des Herrn Thomasii liebwerthester Collega, in einer öffentlichen Disputation dieselbe angegriffen und bestritten. Seine Beweißgründe wollen wir in eben der Ordnung / und fast mit eben denen / jedoch mit etwas kurtz zusammen gefasten Worten vortragen.

I. (§. 1. 2.) Gestehet der Herr Abt / daß der Concubinat in der Heil. Schrifft / sonderlich aber in Neuen Bunde / weder mit ausdrücklichen Worten verdammet werde / noch darinn einige Meldung desselben geschehe. Nichts destoweniger meynet er / daß daher nicht fliesse / daß er nicht den Verstande nach darinne verdammet worden. Denn / nach dem Zeugniß des Gregorii Nazianzeni stünden viele Sachen in der Schrifft / welche doch nicht genennet werden / das ist / ob sie

gleich unvergönnet seyn/ doch mit ausdrücklichen Worten nicht verboten worden.

II. (§. 3.) In Beurtheilung der Frage gründet er sich auf die Stelle Matth. XIX. 4-9. dann da meynet er/ es sey die Auslegung der Stifftung des Ehestandes enthalten. Gen. II. 22. 23. denn da lehre Christus/ daß alle Vereinigung in ein Fleisch/ welche mit einer Weibes-Person so geschehe/ daß sie wieder dimittiret und abgeschieden werde/ unvergönnet sey. Daher sey allerdings der Concubinat von Christo verboten/ und in dem Neuen Bunde verdammet worden/ und zwar aus diesen Grunde am allermeisten/ daß es in dem Concubinat hauptsächlich darauf ankomme/ daß man die Concubinen/ wider die Göttliche Einsetzung der Vereinigung zwischen einem Mann und Weibe/ wiederum von sich läst.

Ja/ (§. 4.) es sey auch nicht einmahl ein solcher Concubinat, welcher wegen der Zertrennligkeit dem Ehestande entgegen gesetzet/ nach dem Mosaischen Gesetz erlaubet gewesen. Denn der Concubinat der Patriarchen und anderer Israeliten/ sey dem Ehestande nicht entgegen gesetzet/ sondern darunter mit begriffen gewesen/ denn die Concubinen wären nicht getrennet und wieder abgesondert worden. Und dahin habe GOtt auch abgezielet/ wenn er das Verbot vom Scheide-Brief gegeben/ damit sie bezeu-

zeugeten / und sich erinnerten / daß ihnen die Scheidung nach der ersten Einsetzung des Ehestandes nicht erlaubet sey. Siehe Marc. X. 7. 8. 9. Daher sey im geringsten nicht daran zu zweiffeln / ob der Scheide-Brief auch denen müsse gegeben werden / welche secundariæ uxores gewesen. Denn das Gebot sey allgemein / und nähme keine Art aus; Auch fehle es nicht an Ursachen / warum es in allgemeinen und in den weitläufftigen Verstande müsse genommen werden. 1. Weil nemlich so wohl die primaria uxor, oder eigentliche Ehefrau / als auch die andere / (secundaria) nach der Göttlichen Einsetzung ein Fleisch werde / und nach der Lehre Christi nicht dürffe abgesondert und getrennet werden. Wenn nemlich ein Mann eine Weibes-Person nicht so viel würdiget / daß er sie vor seine Frau halte, wie es in der Einsetzung ausgedrucket ist; so sey er Zeuge wider sich selbst / daß ihn GOtt nicht mit derselben verknüpffet / sondern die Boßheit seines eigenen Willens. Auch würde derjenige nicht ein Fleisch mit einer Weibes Person / der zwar mit Worten bezeuge / daß er die Ehe antrete / aber in der That nicht beweise / da er seine Gesellin nicht vor der Kirche und in Gesichte der Christlichen Republic vor sein Eheweib erklärete / und zwar mit solchen Gebräuchen und solennitäten / ohne welche sie keine Ehe vor

vollzogen und vor gültig hält. 2. Erhelle aus dem fünfften Buch Mosis XXIV. 1--4. daß wann kein Scheide-Brieff auch denen Weibern von der andern und geringern Gattung gegeben worden wäre / so würde das öffentliche Zeugniß mangeln / wodurch so wohl diejenigen / so den Scheide-Brieff gegeben / als auch die ihn nahmen / abgeschreckt und zurück gehalten werden; jene / damit sie nicht / wenn sie einen andern geheyrathet / wieder zurück kehreten zu ihren vorigen Manne; diese / damit sie dieselbigen nicht aufnehmen: Welches ein Greuel in dem Angesicht GOttes war / wodurch sie das Land würden sündigen gemacht haben.

III. (§. 5.) Die andere Ursache / warum Christus und die Apostel das Concubinen halten nicht vor erlaubt halten können / setzet der Herr Abt in den Mangel der ehelichen Liebe. Denn gleich wie der HErr Christus selbst in der Einsetzung von einem Ehe-Mann erfordere / daß er ein einiges Weib habe / also erfordere er auch eine nicht gemeine Vereinigung von ihnen / und zwar / daß sie mehr an einander als am Vater und Mutter hangen / und der Mann nicht anders halte als sein eigen Ehe-Weib / u. sie einzig und öffentlich davor erkenne. Auf diese Art wird der Affectus Maritalis, ohne welchen keine fleischliche Vermischung und Verbindung zugelassen /

am

am besten erklähret. Eph. V. 21-33. Aus welcher Anmerckung die 2. Stück folgen / daß die von Christo und den Aposteln gebräuchliche / und an so vielen Orten / sonderlich aber 1. Cor. VII. 2. 8. wiederhohlte Nachdruck von den eigenen Weibern / so müsse genommen werden / daß dadurch alle diejenigen ausgeschlossen werden / so keine Ehe-Weiber seyn. 2. Daß alle diejenigen Sprüche / in welchen die Hurerey und der Ehebruch verdammet wird / den rechtmäßigen Ehe-Bette müsten entgegen gestellet werden; und daß sie daher so wohl jede Art des Concubinats / als auch die übrigen Gattungen der Geilheit verbiethe.

IV. (§. 6.) Wenn Christus durch seine Ankunfft nicht einmahl vermöge seines Amts eine Ehe-Scheidung dulden sollen / welche doch solenniter geschahe / und das Mosaische Gesetz zum Grunde hatte / so solte er vielmehr dergleichen Art des Concubinats verbiethen. Gewiß was nur wegen der Härtigkeit des Hertzens unter der Oeconomie des alten Bundes erlaubet war / als der Scheide-Brieff und die Kebs-Weiberey / das ist alles durch die Gegenwart Christi abgeschaffet worden / und hat aus dieser Ursachen willen aufgehöret / weil er selbst Gnade um Gnade mitgebracht / Joh. I, 16. das ist / an statt derjenigen Gnade / welche nur im Schatten und Dispensationibus bestanden / hat

hat er eine viel trefflichere und herrlichere Gnade mitgetheilet. Dahin beziehet sich auch der Apostel / 2. Cor. V. 17. das alte ist vergangen / und es ist alles neu worden. Wann dann nun alle Schatten und Levitische Dispensationes vorbey; wie solte wohl der Concubinat / welcher nicht einmahl verdienet / daß er unter diejenigen Dinge gerechnet wird / welche GOtt in dem alten Bunde denen Israeliten nachgesehen / mit Christo noch bestehen können? Deßgleichen da nun alle Hertzen neu werden in Christo / so viel den heiligen Geist nicht hartnäckiger Weise wiederstanden haben; nichts destoweniger soll doch dieser greuliche Concubinat zugleich in den neuen Hertzen Raum gefunden haben. Das sey ferne von uns zu glauben.

Wir erinnern aber nochmahl / daß wenn wir von Abschaffung der Dinge des alten Testaments / mit welchen doch der schändliche Concubinat keine Verwandniß hat / eine Folge und Schluß gemacht haben / wir die- dieses nur als einen menschlichen Beweiß-Grund / oder κατ' ἄνθρωπον gebraucht haben / damit die Meynung der Gegener desto abgeschmackter erscheine.

V. (§. 7) Dieses sind auch die Gründe gewesen / aus welchen die heiligen Väter / Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und die andern einhelliglich den Concubinat verdammet.

§. VI.

§. VI.

Aus diesen Gründen hat der Herr Abt die gemeine Meinung von dem Concubinat vertheidiget. Nun aber wollen wir auch dieselbe in der Ordnung / wie sie hingesetzet worden / beantworten. Und zwar vors erste/so erhellet daraus/daß in dem neuen Bunde kein Wort von dem Concubinat gefunden wird / zur Gnüge / daß der gantze Streit nicht von dem ausdrücklichen Verstande eines Spruchs sey; sondern es kommet hier auf einen verborgen liegenden Verstand an / und die Schlüsse und Beweise werden aus den verwandten materien von der Ehe / Hurerey/ Geilheit und dergleichen herausgeführet. Dannenhero kein Wunder/daß die Sache so vielen Zweifeln unterworffen / und daß so unterschiedliche Meynungen entstehen. Daher kan ich nicht um hin/ der Gegener unbilliges Gemüth zu bemercken/ daß sie von dieser Sache so einen Lerm erregen/ da doch nach ihren eigenen Geständniß nirgends in der heiligen Schrifft ein ausdrückliches Verboth zufinden; sondern alle ihre Beweiß-Gründe seyn weit hergehohlt / und auf solche Dinge gegründet / welche nichts zur Sache beytragen.

Dieses muß man gewiß nicht aus der acht lassen / daß der Concubinat zu Zeiten Christi und der Apöstel bey den Jüden / Griechen und Römern sehr starck im Gebrauch gewesen / und dennoch wird es nirgends verdammet und verworffen / welches allerdings scheinet nöthig gewesen zu seyn /

seyn / wenn er soll gemißbilliget und vor böse gehalten werden; so wol deswegen / weil das Concubinen halten weder dem natürlichen und göttlichen Rechte in alten Bunde nicht zuwieder / als auch / weil wir sehen / daß die Apostel sehr offt der Hurerey / des Ehebruches und des Sodomitischen Beyschlaffes Meldung thun / und diese Dinge genau von einander unterscheiden: In den Briefe an die Gal. V. 19. erzehlet der Apostel die Wercke des Fleisches / Ehebruch / Hurerey und Unreinigkeit / entscheidet sie auch alle von einander; aber von dem Concubinat wird nichts gelesen. Siehe die Häll. Disp. de Concub. p. 35.

§. VII.

Weil nun nach ihren eignen Geständniß der Concubinatus nirgend in der Schrifft weder von Christo / noch von den Aposteln verbothen worden / so wollen wir sehen / ob etwan das Verboth an einem dunckeln Orte mit eingeschlossen liege; und ob man durch eine gute Folge solches herausbringen könne. Der Grund um diese Frage zu beurtheilen wird von dem Herrn Abt in der Stelle beym Matth. XIX. 3. seq. gesetzt. Dahero wollen wir den gantzen Text hier anführen.

Matth. XIX. 3--19.

3. **Da traten zu ihm die Pharisäer / versuchten ihn / und sprachen zu ihm: Ists auch recht daß sich ein Mann scheidet von seinen Weibe / um irgend einer Ursachen? Er antwortet aber / und sprach zu ihnen; habt ihr nicht gelesen / daß / der in Anfange den Menschen**

schen gemacht hat / der machte / daß ein Mann und ein Weib seyn solte? und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen / und an seinen Weibe hangen und werden die zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht zwey sondern ein Fleisch. Was nun GOtt zusammen gefügt hat / soll der Mensch nicht scheiden. Da sprachen sie; warum hat denn Moses gebothen einen Scheide-Brieff zu geben / und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen; Moses hat euch erlaubet zu scheiden von euren Weibern von eures Hertzes Härtigkeit wegen; von anbeginn aber ists nicht also gewesen. Ich sage aber euch / wer sich von seinen Weibe scheidet / (es sey denn um der Hurerey willen /) und freyet eine andere / der bricht die Ehe; und wer die abgescheidete freyet / bricht auch die Ehe. Da sprachen seine Jünger zu ihn: stehet die Sache eines Weibes und eines Mannes also / so ist es nicht gut ehlich werden. Er aber sprach zu ihnen: das Wort fasset nicht jederman / sondern denen es gegeben ist.

Damit dieses aber gründlich abgehandelt werde / will ich auch die Worte des Mosaischen Gesetzes hinzu setzen.

Deut. XXIV. 1--4.

Wenn jemand ein Weib nimmet und eheliget sie / und sie nicht Gnade findet für seinen Augen / um etwa einer Unlust willen / so soll

soll er einen Scheide-Brieff schreiben / und ihr in die Hand geben / und aus seinen Hause lassen. Wenn sie denn aus seinen Hause gelassen ist / und hingehet / und wird eines andern Weib / und derselbe andere Mann ihr auch gramm wird / und einen Scheide-Brieff schreibet / und ihr in die Hand giebet / und sie aus seinen Hause läßt / oder so derselbe andere Mann stirbet / der sie ihm zum Weibe genommen hatte; so kan ihr erster Mann / der sie ausließ / nicht wiederum nehmen / daß sie sein Weib sey / nachdem sie unrein ist; denn solches ist ein Greuel für dem HErrn / auf daß du das Land nicht zu Sünde machest / daß dir der HErr dein GOtt zum Erbe gegeben hat.

Damit nun auf das klåreste erhelle / wie ungereimt die oben angeführten Worte Christi beym Matth. XIX. hierher gezogen werden / so müssen einige Stücke aus der Jüdischen Geschichte zum voraus gesetzet werden / weil ohne dieselbe dieser Ort keines weges kan verstanden werden. Die Worte des Mosaichen Gesetzes von denen Ehescheidungen seyn in der Hebräischen Sprache einiger massen mißdeutig. Denn wenn gesaget wird / daß ein Scheide-Brieff könne gegeben werden wegen ערוה דבר welches insgemein gegeben wird / wegen einer Unfläthigkeit oder Schande / so können diese Worte unterschiedlichen Verstand haben / wie die unterschiedliche Ubersetzungen zum Zeugniß dienen. Dann einige

nige haben es gegeben; wegen einer schändlichen Sache; andere: wegen einer heßlichen oder ungeziemenden Sache; wiederum andere: wegen einer heßlichen Sache / welche ihn nicht anständig ist / dergestalt / daß er sie nicht liebet; ingleichen: wegen einer Persönlichen Unfläthereÿ so bey ihr anzutreffen; Luther hat es übersetzet: Um irgend einer Ursache willen. Aus dieser Mißdeutigkeit sind die zwo unterschiedenen Secten der Hillelianer und Sammæaner entstanden unter den Jüden. Sammæus ein Rechtserfahrner Mann / eines hefftigen und zornigen Geistes / wie ihn Seldenus beschreibet / hielt die Ehe-Scheidungen nur wegen der begangenen Unfläthigkeit oder Schande einer Sache vergönnet / hingegen Hillel, auch ein Rechtskundiger und ein Mann von einen leutseeligen / stillen und sanfftmüthigen Geiste / räumete denen Ehe-Männern mehr ein; er wolte die Scheidungen nicht allein wegen der Schande und Unfläthigkeit / sondern auch wegen einer jeden andern Sache erlaubet wissen. Sie hatten alle beyde ihre Jünger und Anhänger / so die grösten Streitigkeiten in das Gesetz gebracht haben. In der Gemara Babylonica ist eine Stelle zu finden / welche Seldenus de uxore Hebr. I. III. c. XX. p. m. 230. angeführet / darinnen wird erzehlet / daß die Hillelianer und Sammæaner auf diese Art mit einander disputiret. Die Hillelianer sagten: wird nicht ausdrücklich in den Gesez דבר das ist /

eine Sache/ Ursache benennet? Die Sammæaner hingegen beantworten diesen Einwurff/ und wendeten wieder ein: wird nicht ausdrücklich auch die Unfläthigkeit oder Schande benennet/ (in regimine, so/ daß die Schändlichkeit der Sache oder Ursache/ oder auch die Schändlichkeit selbst dadurch angedeutet und bezeichnet werde.) Hillel antwortete: Wenn in dem Gesetz allein der Schande ohne Beyfügung der Sache/ Ursache ꝛc. Meldung geschehe/ so möchte vielleicht jemand nicht ohne Grund sagen daß ein Ehe-Weib wegen der Schändlichkeit/ nicht aber wegen der Sache oder Ursache/ könne ausgestossen werden/ daher ist es aber geschehen/ daß auch דבר oder die Sache beygesetzet worden. Wenn aber nur allein der Sache oder Ursache Meldung geschehen/ ohne Zusatz der Schande/ so würde es nicht eben ungereimt seyn/ wenn man sagte/ daß eine Ehe-Frau/ so wegen einer jedweden andern Ursache ausgestossen worden/ sich auch an einen andern verheyrathen könne/ welches aber einer der Unfläthigkeit und Schande wegen verstossenen und ausgejagten nicht vergönnet sey. Deswegen wird das Wort Schande beygesetzt. Die Sammæaner bemüheten sich dieses so zu heben/ und sagten: Aber es muß doch der Nachdruck des Worts דבר das ist/ der Sache oder Ursache/ wie an andern Oertern/ also auch hier/ beobachtet werden.

Sonst

Sonst wird gelesen: auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde soll die jedwede gantze Sache רבר beruhen. Wie die Sache daselbst zu den zwey Zeugen gehöret / so gehöret sie auch in dem Gesetz von den Ehescheidungen darzu / (dergestalt / daß die Schande und Sache so beschaffen sey / das eine Ehe-Frau dessen ohne zwey Zeugen nicht könne schuldig gehalten werden.) Die Hillelianer sagten: Ist denn geschrieben / daß eine Unflätigkeit oder Schande in der Sache seyn müsse? Die Sammæaner antworteten: Ist denn geschrieben entweder die Schande oder die Sache? Die Hillelianer fuhren weiter fort und sagten: Derwegen ist geschrieben: wegen der Schande der Sache / daß nicht allein die Schande / so in der Sache stecket / sondern auch jedwede Schande / jedwede Sache und Ursache verstanden wird. Darinnen kommen inzwischen beyde Secten überein / daß durch das Wort Schande nicht allein Blut-Schande / oder der Ehebruch / welche bey den Jüden grosse und schwere Verbrechen genennet wurden / sondern auch geringere / als wenn ein Ehe-Weib mit unbedeckten Haupte und entblösten Armen ausgieng / bezeichnet und angedeutet wurden. Sammæus erlaubte die Verstossung einer Ehe-Frau nur allein um diese beyderley Arten der Schande. Hingegen Hillel erlaubte sie nicht allein wegen der grössern und geringern Schande / sondern auch wegen einer jedweden Ursache /

als wenn die Frau in oder ausser dem Hause thäte/ welches dem Manne mißfiel/ zum Exempel/ wenn sie die Speise allzuheiß gekochet/ rc. welches darnach der Rabbi Aquiba so weit ausgedähnet/ daß er davor gehalten hat / ein Ehe-Mann könne seine Frau von sich lassen/ wenn er eine schönere und bequemere vor ihn anträffe / seine Meinung gründende auf die Worte des Gesetzes: **Wenn sie keine Gnade in seinen Augen funden.** Inzwischen ist der Hillelianorum ihre Meynung am meisten durchgedrungen / dergestalt/ daß sie überall in den Gerichten angenommen worden. Hingegen der Sammæanorum ihre ward verworffen/ doch so / daß zu Christi Zeiten und ein wenig darnach beyde Secten sich hefftig untereinander zanckten / und jeder ihre Parthey hefftig vertheidigte. Aus diesen allen ist nun leicht abzunehmen/ was vor eine kützliche Frage Christo an obangeführten Orte von den Pharisäern vorgeleget worden. Da sie aber glaubeten / Christus würde einer Secte unter den beyden anhängen/ so verwarff er beyde/ und sagte seine Meynung: (1) daß auch nicht einmahl die so genannte geringen Verbrechen und Versehen/ welche die Sammæaner zugaben/ eine hinlängliche Ursache / eine Frau auszustossen sey / sondern allein die grössern und wichtigern / als die Hurerey rc. Ursachen der Ehe-Scheidungen seyn; es könne auch (2) eine solche verstossene sich an keinen andern verheyrathen/ welches nach den Mosaischen Gesetze / wie aus den angeführten Orte Deut. XXIV.

erhellet/

erhellet/ erlaubet wäre. Derhalben auch die Jünger Christi sagten Matth. XIX. 10. **Stehet die Sache eines Mannes mit einem Weibe also/ so ist es nicht gut ehelich werden.** Allein unser Heyland thut gewißlich allhier einen sehr weisen Ausspruch / so wohl weil die Meynungen der Secten, sonderlich derjenigen/ so der Hillelianischen Parthey zugethan waren/ fast allen Unterscheid zwischen den rechtmäßigen Ehe-Weibern und denen Concubinen und Kebs-Weibern aufhleben; jene auch viel schlimmer dran waren als diese; als auch weil dadurch die greulichsten Befleckungen und Verunreinigungen entstunden; dann die verstossenen verheyratheten sich wieder mit einem andern Manne; und wenn dieser bald starb/ oder sie wieder ausstieß/ so verehlichten sie sich wieder mit dem vorigen Manne/ welches freylich dem HErrn ein Greuel war. Damit wir nun aus dem / was bisher zum Grunde geleget worden / nach der Ordnung auf die Gegenbeweise antworten; so erhellet (1) aus den Zusammenhang des Textes, daß Christus zwar überhaupt nach dem Amt eines Lehrers nicht aber eines Gesetzgebers die ehliche Liebe angerathen habe/und zwar eine solche / welche mit den Worten der ersten Stifftung übereinkäme/ dergestalt/ daß Mann und Weib vermöge ihrer hefftigen Liebe wie ein Fleisch wären; wann aber rechtmässige Ursachen vorhanden / welche die Scheidung verstatten/ so hat Christus nicht jede Vonsichlassung und Verstossung bey der Ehe gemißbilliget/

weil er selbst mit ausdrücklichen Worten v. g. die Hurerey ausnimmet; wordurch er nichts anders andeuten wollen/ als daß die so genante geringen Versehen keine Ursache sich zu scheiden gäben/ und daß sie der ersten Einsetzung zuwieder; nicht aber stritten die erheblichern und grössern Verbrechen dawieder/ dadurch die Juden insgemein die Hurerey/ Ehebruch/ Blutschande und Beyschlaff mit einem unreinem Weibe verstunden. (2) Weil Christus sich auf die erste Verordnung Genes. II. 24. um diese Sache zu erörtern gründet/ so folget/ daß auch nicht einmahl in derselben die Unzertrennlichkeit des Ehestandes schlechterdinges anbefohlen werde/ sondern daß allerdinges die erheblichen Ursachen sich abzusondern stillschweigend gut geheissen werden; denn sonst hätte Christus durch die ausnahme der Hurerey die göttliche Stifftung verändert: der Herr Abt versetzet zwar hier auf §. III. lit. d. pag. 6. daß daraus/ weil Christus die Hurerey/ und der Apostel die boßhafftige Verlassung ausnimmet/ nicht erlaubet sey dasjenige zu trennen/ was GOtt zusammen gefüget/ und sey auch nicht vergönnet und Macht dardurch gegeben/ das Ehe-Weib von sich zu lassen. Denn in diesen darzukommenden und nicht vorher geschehenen Fällen/ löse der schuldige Theil muthwillig das Band/ der unschuldige aber/ wenn er das seinige gethan/ sich im Ehestande zu erhalten/ sondere sich nicht ab/ sondern werde wieder seinen Willen verlassen. Allein ob gleich dieses einiger massen von der boßhafftigen

Ver-

Verlassung wahr ist/ so kan es doch nicht von der Hurerey angenommen werden. Denn da kan der unschuldige Theil sich nicht beklagen / daß er abgesondert sey/ sondern wenn er das seinige thun/ und alles zur Erhaltung dieses Standes beytragen will/ so wird die Trennung gewißlich niemals geschehen. Weswegen man in denen Consistoriis bey Ereignung solcher Fälle der unschuldigen Parthey pfleget zuzureden/ sich der schuldigen und gestrauchelten anzunehmen/ Mitleiden mit ihr zu haben/und zur Ehe behalten; und gefället mir hier die Meynung des S. Petri Encratitæ sehr wohl / welcher sagt: daß die Ehen von allen Zeiten her zertrennlich/ nur aber die Ursachen unterschieden gewesen; die Erinnerungen Christi von der Unzertrennlichkeit setzen eine Christliche Barmhertzigkeit und Gelindigkeit zum Grunde / mit welcher es allerdinges übereinstimmete / auch wegen begangenen Ehebruchs sein Weib nicht von sich zu lassen.

Gesetzt aber wider die Wahrheit / daß Christus alle Trennungen der Ehe verdammet / und zwar nach dem Sinne der ersten Stifftung/was gehet dann dieses den Concubinat an ? Der Streit Christi mit den Pharisäern betraff die Scheidung in einer rechtmäßigen Ehe ; Aber von dem Concubinat konte hier nicht die geringste Frage seyn. Denn (1) handelt das Mosaische Gesetz von den Scheidungen / dessen Erklärung die Pharisäer von Christo wissen wolten/ nur von rechtmäßigen Eheweibern / welches die

ausdrückliche Worte bezeugen: **Wenn jemand ein Weib nimmt/ und ehliget sie/** 2c. Ingleichen die Worte der Pharisäer: **Ist es auch recht/ daß sich ein Mann scheide von seinem Weibe.** (2) So lehret auch die Historie der Sammäanischen und Hillelianischen Secte/ daß niemahl über die Concubinen und Kebsweiber gestritten worden/ daher auch die Pharisäer deßwegen an den Heyland keine Anfrage gethan. (3) Wäre ja hier von den Concubinen einige Frage gewesen/ so würden die Pharisäer ohne Zweiffel sich auff die Exempel ihres Abrahams/ Jacobs/ Davids und anderer beruffen haben/ deren doch hier nicht die geringste Erwehnung geschicht. (4) Die Concubinen bey den Juden empfingen auch keinen Scheide-Brieff/ welches nicht allein aus den Worten des Mosaischen Gesetzes/ welche nur allein von rechtmäßigen Eheweibern handeln/ und aus der Historie der erzehlten Secten erhellet/ sondern auch daraus deutlich genug geschlossen wird/ weil der Concubinat seiner Natur und Eigenschafft nach eine ungleiche Ehe ist/ und die Concubinen/ nach allen bürgerlichen so wohl Mosaischen als andern Rechten/ viel geringer gehalten werden/ als die rechtmäßigen Weiber/ da es ungereimt seyn würde/ zu behaupten/ daß ihnen so wohl als den rechtmäßigen Eheweibern ein Scheide-Brieff müssen gegeben werden/ weil nun dieses Scheide-Brieffes wegen allein unter den Pharisäern und Christo disputiret wurde/ solcher aber den Concubinen nicht

nicht pflegte gegeben zu werden / so folget / daß auch dieser Text Matth. XIX. keines weges von den Concubinen könne verstanden werden. Der Herr Abt zweiffelt zwar nicht / daß die Scheide-Brieffe auch denen Eheweibern von der andern Gattung (secundariis) das ist/denen Concubinen hätten müssen gegeben werden/ und daß es ein allgemeines Gebot gewesen / so keine Art ausgenommen/ aber er beweiset es nicht. Ich aber behaupte/daß es ein besonder Befehl gewesen/der die rechtmäßigen Weiber nur angegangen / und dieses kan aus den Worten Mosis/der Historie und guten Gründen bewiesen werden. Die Gründe aber/die der Herr Abt hinzu füget/ um den Gebote einen allgemeinen Verstand beyzulegen/sind von keiner Erhebligkeit. Denn was den ersten Beweiß-Grund betrifft / so wird aus der 1. Cor. VI. 16. verstanden / daß auch derjenige / welcher mit einer Huren zusammen hänget / mit ihr ein Fleisch und ein Leib werde. Und ob gleich dieses nicht von dem Rechte (de jure) sondern von der That (de facto) zu verstehen ist / so erhellet doch daraus/ daß nach der Redens-Art der Schrifft **ein Fleisch werden** / nicht so viel heisse / als **unzertrennlich werden**. Und eben auf die Art / wie der Herr Abt saget / daß Paulus deßwegen mit so grossem Nachdruck rede / um den Mißbrauch dadurch desto hefftiger anzuzeigen / und zu verwerffen/ kan man auch von den Worten der ersten Stifftung / so von Christo wiederhohlet worden/ sagen/ daß GOtt mit so grossem Nach-

druck geredet/ um die Eheliche Liebe desto hefftiger einzubinden/ nicht aber alle Scheidungen/welche aus rechtmäßigen und wichtigen Ursachen geschehen/ zu mißbilligen/ weil sonst/ wie schon erinnert worden/ Christus die Hurerey nicht hätte können vor eine rechtmäßige Ursache der Trennung halten. Endlich/ob man gleich zugäbe/ daß so wohl die Eheweiber von der ersten/als andern Gattung nach der ersten Einsetzung unzertrennlich gewesen/ so folget doch daraus nicht/ daß beyden ein Scheide-Brieff hätte müssen gegeben werden/ weil allerdings ein Unterscheid zwischen dem Concubinat und einer rechtmäßigen Ehefrau seyn müsse. Und da nach dem Mosaischen Gesetze/ unerachtet der ersten Stifftung/die Scheidungen in einer rechmäßigen Ehe geringer Ursachen wegen verstattet wurden/ wenn nur die solennität mit dem Scheide-Brief dabey beobachtet wurde/ so sind dergleichen Scheidungen ohne dergleichen solennität in dem Concubinat noch vielmehr vergönnet gewesen. Diejenigen Worte aber/welche an besagtem Orte in der Dispur. des Herrn Abts folgen: **Wenn nemlich ein Mann das Weib nicht würdiget** &c. setzen auf eine ungeräumte Art dasjenige zum Grunde/ was doch streitig und zweiffelhafft ist. Denn freylich werden wir allezeit bejahen/ daß derjenige auch rechtmäßiger Weise ein Fleisch mit seiner Gesellin werden könne/ ob er sie gleich nicht mit gewöhnlichen Gebräuchen vor der Gemeine vor sein Eheweib erkläret; Wir leugnen auch/ daß

daß nach der Göttl. Einsetzung alle andere ehlige Gesellschafft ausser der rechtmäßigen Ehe verboten werde. Die andere Ursache / woraus der Herr Abt beweisen will / daß auch den Concubinen ein Scheide-Brief hätte müssen gegeben werden/ ist aus Deut. XXIV. 1--4. entlehnet. Ich nehme aber eben aus diesem Orte die Antwort/ weil aus demselben klar erhellet / daß der Scheide-Brieff allein bey einer rechmäßigen Ehe der ersten Gattung statt gefunden habe. Diesen sind noch andere Gründe beyzufügen aus der Historie der Secten/ so sich über diesen Ort gezancket/ und oben angeführet worden. Aber gesetzt / daß die Concubinen kein öffentlich Zeugniß ihrer Loßlassung bekommen/ wie uns der Herr Abt entgegen setzet/ so thut doch dieses nichts zur Sache. Denn wir haben selbst eingeräumet/daß die Concubinen viel geringer gewesen / als die rechtmäßigen Eheweiber; und da sie meistentheils Mägde waren / so hatten sie keinen Scheide-Brieff nöthig / weil sie auch nach der Weglassung ihren Herren unterwürffig blieben/und nicht ohne Einwilligung derselben sich anders wohin begeben konten / daß also die von dem Herrn Abt angeführte Ursache / warum auch denen Concubinen ein Scheide-Brieff hätte müssen gegeben werden/ sich gantz und gar nicht auff dem Concubinat reimet.

Da nun der gantze Streit Christi von der rechtmäßigen Ehe / und nicht von dem Concubinat zu verstehen ist / so wird es auch ungereimt seyn/

seyn / die erste Stifftung hieher zu ziehen. (1) Weil Christus hier als ein Disputirender muß betrachtet werden / welcher die Worte der ersten Stifftung nicht überhaupt von allen Arten der ehelichen Verbindung erkläret / sondern dieselbe nur auff die vorgelegte Frage ziehet und gebraucht/ welche/ wie wir gesagt/ nicht den Concubinat / sondern den rechtmäßigen Ehestand betraff. (2) So kan auch diese Stifftung nicht als ein Gesetz/welches die Ehescheidung verbiete/ sondern als eine Anmahnung zur hefftigen ehelichen Liebe betrachtet werden/welches die Worte Christi klar zeigen / und Christus braucht dieselbe nicht anders; wie wir bereits gesaget haben. Denn weil (3) Christus selbst gesagt/daß die rechtmäßige Ehe wegen der Hurerey könne getrennet werden / so lässet er ja vielmehr zu die Weglassung der Concubinen. Diesen füge (4) noch hinzu die Worte Adams / so nur allein auff die Evam sein rechtmäßiges Eheweib und keine Concubine gerichtet waren/ und können also über ihren natürlichen Verstand nicht extendiret werden.

Daß die Concubinen der Ertz-Väter und Israeliten nicht getrennet worden/ wird zwar §. IV. gesagt/ aber nicht bewiesen. Und daß es falsch sey / zeigen die Exempel. Abraham stieß ja die Hagar aus einer geringen Ursache aus dem Hause/ und zwar auff GOttes Geheiß. Gen. XX. 10. so weit fehlts/daß er deßwegen zu schelten sey.

§. VIII.

Der dritte Beweiß-Grund/ welchen der Herr Abt

Abt wider den Concubinat §. V. vorbringt/ ist einer von den geringsten und schlechtesten Einwürffen. Er hatte die Beschreibung vergessen/ welche der Herr Thomasius von dem Affectu Maritali gegeben / welcher gewiß mit der ehelichen Liebe nicht muß vermenget werden. Denn wer hat doch diese Liebe jemahls von dem Concubinat ausgeschlossen ? Wer hat geleugnet / daß auch eine Concubine mehr als Vater und Mutter zu lieben sey? Nur dieses wollen wir/ daß der affectus maritalis, welcher darinne bestehet / daß die Weiber der Ehren und Würckungen der bürgerlichen Rechte geniessen und theilhafftig werden/ in den Concubinen mangele. Welcher Apostel hat doch diesen Ausspruch gethan / daß die Ehe / welcher die bürgerlichen Würckungen nicht zu statten kamen/ unvergönnet sey. Daher hat alles dasjenige/ was der Herr Abt aus dem Briefe an die Ephes. V, 21, 23. erinnert/ keinen Nutzen.

Ich sehe auch nicht / warum der Herr Abt so sehr auf den Nachdruck dringet / welcher darinne liegen soll / daß sie ihre eigene Weiber genennet werden; und begreiffe auch nicht / wie dieses auff dem Concubinat könne gezogen werden. Ein jeder/ der von Vor-Urtheilen befreyet / wird diese emphasin vielmehr dem Ehebruch und Gemeinschafft der Weiber / welche in dem Concubinat nicht statt finden / entgegen setzen. Ist denn eine Concubine nicht auch ein eigen Weib ? Wird sie nicht deßwegen zugeleget / damit man mit

mit keiner frembden entweder Ehebruch oder Hurerey begehe? Daher fehlets so weit/ daß dieser besondere Nachdruck wider den Concubinat streitet/ daß er vielmehr denselbigen vertheidiget.

Inzwischen kan ich nicht umhin zu bemercken/ daß der Herr Abt die Wörter so gar sehr verändert/ und sie auff so unterschiedliche Arten nimmet. In den vorigen §. §. wenn von dem Concubinat oder den Concubinen die Rede war/ hat er solche allezeit die Ehe anderer Art/ und Eheweibern von der andern und geringern Gattung genennt. Nun da der Herr Abt was anders beweisen will/ machet er geschwinde aus einer Ehefrauen von der andern Gattung eine Hure/ und bringet alle Schrifftstellen an/ welche wider die Hurerey seyn; da er doch bedencken sollen/ daß unter einem Eheweibe von der andern Art und unter einer Huren ein grosser Unterschied sey. Ich wundere mich gewiß/ wie der Herr Abt dieses nach seiner allenthalben berühmten Gottesfurcht vertheidigen können/ daß einer Huren/ wie er nun die Concubinen nennet/ ein Scheide-Brieff müsse gegeben werden/ und daß die Verbindung mit den Huren nach der Göttlichen Einsetzung unzertrennlich sey Da siehet der Herr Abt durch sein eigen Exempel/ wie man alle sophismata vermeiden müsse/ und wie nöthig es sey/ daß man die Sache ohne vorgefaste Meynungen ansehen/ und nicht durch verhaste Benennungen verdächtig mache. Ich will mich aber um diesen verhasten Nahmen nicht bekümmern/

und

und vielmehr auf die Sache selbst dencken/und solchem nach/ wenn der Herr Abt uns entgegen setzet: Werden wohl diejenigen/welche Glieder Christi gewesen/solche bleiben/ wenn sie Huren-Glieder würden? so antworte ich: Sie werden (wenn das übrige seine Richtigkeit hat) nicht Glieder Christi bleiben/ wenn sie Huren-Glieder werden; Doch werden sie allerdings Christi Glieder bleiben/ (wenn es sonst im übrigen seine Richtigkeit hat) ob sie gleich Glieder eines Eheweibes von der andern Gattung werden/ gleich wie sie es auch bleiben wenn sie Glieder werden eines Eheweibes von der ersten Art/ denn das muß man feste behalten/ und nicht aus dem Gesicht lassen/ daß der Concubinat eine wahrhafftige Ehe sey/ ob sie gleich keine Würckungen hat in den bürgerlichen Leben/ und in einigen zufälligen Stücken von der Ehe der ersten Gattung unterschieden/ dieser auch an Würde den Vorzug lassen muß.

§. IX.

Der letzte Beweiß-Grund/ welcher §. VI. vorgebracht wird/ fliesset aus den falschen/ und von uns zur Gnüge widerlegten Gründen/ daß der Concubinat unrecht und gottloß sey. Denn der Herr Abt betrüget sich sehr/ wenn er meynet/ daß der Concubinat wegen der Härtigkeit des Hertzens von Mose erlaubet worden. Christus sagt es von dem Scheide-Brieff/ welchen man den rechtmäßigen Eheweibern zu geben pflegte/ weil nemlich damit ein grosser Mißbrauch vorgieng/

gieng/ und fast aller Unterscheid zwischen Concubinen oder Mägden / und zwischen rechtmäßigen Eheweibern aufgehoben worden. Wir lesen aber nirgends / auch nicht einmahl von den Zeiten Mosis her/ daß der Concubinat von der Härtigkeit des Hertzens seinen Ursprung habe. Gewiß die Ertzväter / die ja nach aller Geständniß die heiligsten Leute waren / hatte alle Concubinen / und zwar neben ihren rechtmäßigen Weibern; und glaube ich nicht / daß sie so hartes Hertzens / und der Göttlichen Gnade beraubet gewesen. Sie waren auch nicht mehr unter dem Gesetz als die Christen. Wer will aber wohl von ihnen sagen/ daß sie den Heiligen Geist so hartnäckigt widerstrebet? Daher es dann blosse oratorische Zierathen / Exclamationes und Seufftzer sind/ wann er / wie oben von uns berühret worden/ ausruffet: *Das alte ist vergangen / siehe/ es ist alles neu worden; alle Schatten sind vergangen / der einige Concubinat* 2c. Alles dieses geziemet keinen auffrichten Disputatorem. Wir sehen doch gewiß/ daß der Concubinat in den Hertzen der Ertzväter mit der Göttlichen Gnade bestehen können. Derhalben kan er unmöglich die *allerunreineste und schändlichste Sache* genennet werden. GOtt / welcher ist ein verzehrend Feuer der Heiligkeit / und das reineste Wesen ist/ hätte es gewiß nicht dulden können/ wenn er von solcher Unreinigkeit gewesen. Ich besorge sehr/ daß / indem diese Herren aus einem unzeitigen Eiffer solche Dinge / die

an

an sich selber weder böß noch gut/sondern indifferent seyn/bestreiten / sie die Göttliche Heiligkeit beleidigen; welches / wenn es von dem Herrn Thomasio, auch wider seinen Vorsatz geschehen wäre/ was würde man nicht vor ein groß Geschrey gemacht/geseufftzet / und andere pias fraudes angewendet haben / um die affecten anderer Leute zu bewegen.

§. X.

Was der Herr Abt zu Entschuldigung der allerheiligsten und seeligsten Väter Ambrosii, Hieronymi und Augustini am Ende beybringet/ das macht mir nicht sonderlich bange. Meinetwegen mögen sie Genossen der Engel vor dem Thron GOttes/ Gestirne / ja gar Sonnen des Kirchen-Himmels seyn / wie sie der Herr Abt nennet / sie mögen dem Concubinat das Wort reden/ oder wider denselben seyn/ es ist mir alles gleich gültig. Denn die Wahrheit leidet durch das Ansehen dieser heiligsten Leute keinen Abbruch / wird auch keineswegs durch dieselbe unterstützet. Dieses eintzige erinnere ich nur noch: Weil aus dem / was gesagt worden / am besten aber aus der Disputation des Herrn Thomasii klärlich erhellet / daß weder vor noch unter dem Mosaischen Gesetz/ weder zu der Zeit Christi/ noch der Apostel/ der Concubinat vor eine unvergönnete Sache gehalten worden; Hingegen in denen Schrifften dieser heiligen Kirch-Väter am ersten die Fußtapffen gefunden werden / in welchen man wider den Concubinat loßgezogen / so

thut man gewiß diesen Leuten kein Unrecht. Solte es wohl ein grösser Unrecht seyn/ diese heilige Väter der verfinsterten Zeiten eines Irrthumes/ als die heiligen Ertz-Väter/ und so viel heilige Könige unter dem Mosaischen Gesetze einer hartnäckigen Widerstrebung wider den Heiligen Geist zu beschuldigen/ weil sie im Concubinat gelebet? Allein ich weiß schon/ wie die gantze Sache anzusehen/ die allerheiligsten Kirchen-Väter/ Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Chrysostomus &c. sind Gestirne/ ja gar Sonnen an den Kirchen-Himmel/ (besiehe des Herrn Breith. Disp. p. 15.) was ist denn Wunder/ daß ihre Reden und Meynungen/ sie mögen noch so abgeschmackt seyn/ als sie wollen/ vor Glaubens-Articul/ wie sie der Herr Abt ausdrücklich ausgiebt p. 17. lit. c. und vor Strahlen der Sonne der Gerechtigkeit (ibid.) von allen denen/ so unter dem eigentlich so genannten Kirchen-Himmel leben/ angenommen werden; im Gegentheil aber alle diejenigen/ welche unter dem politischen/ philosophischen und Christlichen Himmel leben/ so verfinstert seyn/ daß sie mit ihren Strahlen nicht können beleuchtet werden/ sondern daß die das Licht der gesunden Vernunfft/ so ihnen von GOtt gegeben/ denen umnebelten Sonnen (vid. Disp. Breith. §. 7. p. 13.) allezeit vorziehen.

§. XI.

Nun können wir also ungehindert auch den andern Gegener anhören/ nemlich den Hochberühmten Herrn Jägern/ Cantzlern zu Tübingen rc.

wel-

welcher / da er in seinem Examine der Hällischen Disputation untersuchen will / ob der Concubinat böse oder gut sey / diese Untersuchung nach den Gründen / so wohl der gesunden Vernunfft / als auch nach der Schrifft angestellet / und die vornehmsten und wesentlichen Eigenschafften desselben darnach abgemessen und geprüfet / und sich bemühet zu zeigen / daß dieselben nothwendig was böses mit sich führeten; damit jeden deutlich in die Augen falle / daß der Concubinat an und vor sich selber / und seiner Natur nach / den Göttlichen Rechte zuwider / und also böse sey / niemahls aber vor dem Göttlichen Gerichte vergönnet / sondern von dem Ursprung des menschlichen Geschlechtes an bis auf diese Zeiten allezeit verboten gewesen. Seine Untersuchung ist also in zwey Theile getheilet; einmahl nach dem Recht der Natur / und zum andernmahl nach der Schrifft.

1. Meynet er zwar aus dem Recht der Natur den gantzen Streit auff einmahl zu heben §. IV. p. 3. wenn er überhaupt saget / daß das Recht der Natur nicht erlaube / sondern vielmehr ernstlich verbiete alle diejenige Verbindung einer Mannes- und Weibes-Person / welche nicht nach den Reguln einer rechtmäßigen Ehe eingerichtet sey / welche eintzig und allein zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechtes von GOtt verordnet worden / dergestalt / daß ausser dieser keine andere eh-

liche Gesellschafft ohne wider dieses Gesetz zu verstossen könne zugelassen werden. Weil aber der Herr Autor selbst alsobald mercket / daß dieses eine petitio principii, das ist / eben der falsche Grund sey / welchen wir bestreiten / so hat er / um diesen Satz zu befestigen / andere Beweißthümer angebracht / und zu beweisen gesucht / daß vermöge des natürlichen Gesetzes alle rechtmäßige Ehen stetswärend seyn / mit einem affectu maritali verknüpffet / und die Zeugung der Kinder hauptsächlich zum Zweck haben müsse.

Um erstlich zu behaupten / daß alle Ehe müsse nach dem natürlichen Recht stetswärend seyn / so giebt er diese Beweiß-Gründe an:

(§.) 1. Sey der Zweck der Ehe nicht allein das Kinderzeugen / sondern auch die Erziehung: Beyde müsten der Ehrbarkeit und den Wohlstande gemäß seyn. Nun werde aber durch den Concubinat alle ehrbare Zeugung und Erziehung der Kinder verhindert. 2. Gebiet dieses natürliche Recht / daß der Wohlstand und die Wohlfarth so wohl der Familien als auch der bürgerlichen Gesellschafften solle erhalten werden / der Concubinat aber ruinirte allen Wohlstand der Familien und bürgerlichen Gesellschafften / weil er die Ehescheidungen und Freyheit dieselbige zu gebrauchen einführete. 3. (§. VII.) geschehe durch solche Verstattung und Freyheit die Weiber von sich

zu lassen/ nicht allein den gantzen weiblichen Geschlecht/ sondern auch allen und jeden Weibern insonderheit grosses Unrecht/ daß sie von ihren Männern nach Gefallen abgeschieden und abgewiesen worden. (§. VIII.) 4. Bezeugten solches viele gelehrte Männer/ ob wohl es nicht an Leuten fehle/ so gleichfalls in grossen Ansehen/ welche die widrige Meynung erwehlet.

Zum andern will er auch beweisen/ daß alle Ehe nach dem Ausspruch des natürlichen Gesetzes mit dem affectu maritali müsse verknüpffet seyn/ um dieses zu Wercke zu richten/ bedienet er sich folgender Gründe:

1. (§. X.) Daß affectus maritalis nichts anders als die ehliche Liebe heisse/ es erfordere aber die allgemeine Pflicht/ welche ein Ehemann seiner Frau schuldig ist/ daß er eine absonderliche Liebe gegen sie habe; der Concubinat aber/ welchen der Herr Thomasius behauptet/ sey so beschaffen/ daß er alle ehliche Liebe aufhübe. Denn weil derjenige/ so in Concubinat lebte/ sein angenommenes Eheweib nach Gefallen von sich lassen könne/ so könne die ehliche Liebe keine statt finden. (§. XI.) Der Huber und Ziegler wären mit ihm einerley Meynung.

Nun war noch übrig zum dritten zu zeigen/ daß alle Ehe das Kinderzeugen hauptsächlich müsse zum Ziele haben; dieses suchte er aus folgenden Gründen dar zu thun.

1. (§. XII.) Der Hauptzweck der Ehe sey das Kinderzeugen/ aber der Zweck des Concubinats die Vermeidung der Hurerey/ welche Bœcler nur vor den dritten Endzweck der Ehe hält; die Veränderung dieser Endzwecke sey den natürlichen Rechte gantz zu wider. Ja 4. (§. XIII.) gehe der Zweck des Concubinats nicht einmahl dahin / um Hurerey zu vermeiden / sondern Freyheit zu haben die Frau wegzulassen / und seinen unmäßigen Begierden sich mit andern zu vermischen / den Ziegel schiessen zu lassen. 5. (§. XIV.) wären die Gewohnheiten der Völcker hier nicht im Wege/ weil selbst der Herr Thomasius diejenigen verlache / welche ihre Beweißthümer von den Sitten und Gewohnheiten der Völcker nehmen; zu dem wäre auch nirgends zu lesen / daß der Concubinat bey einem Volcke gebilliget worden / ob gleich die Geschicht-Schreiber Nachricht geben / daß er üblich gewesen; und endlich wäre der Concubinat bey denen ältern Völckern in andern Verstande genommen worden / man hätte dadurch eine wahrhafftige und gültige Ehe verstanden / welche die ehliche Liebe / affectionem maritalem zum Grunde / und das Kinderzeugen zum Ziel gehabt / und welche auch daurend und stetswährend seyn solte; ob ihr schon einige Würckungen mangelten/ welche den bürgerl. Rechten eigentlich zugehören.

2. Da

2. Da der Herr Autor den Concubinat gegen die Heilige Schrifft hält / so dringet er sonderlich 1. auf die Göttliche Stifftung Gen. II. 23.-25. bejahet / daß sie die Krafft eines Gesetzes habe / (§. XVI.) und daß darinne ebenfalls alle Verbindungen ausser der Ehe gemißbilliget würden / und nach demselben vor Hurerey zu halten. (§. VII.) 2. Führet er (XVIII. & §. XIX.) deßwegen die unterschiedliche Schrifft-Stellen an / Matth. XIX. seq. 1. Cor. VII. 10. 3. Auf die Exempel des Concubinats / so in der Schrifft vorkommen / antwortet er / (§. XX.) daß der gottlose Lamech der erste gewesen / so Concubinen gehalten / durch dessen Exempel nachgehends die Kinder GOttes selbst verführet worden / sie hätten die rechtmäßigen Ehen verabsäumet / und durch den Concubinat ihr Geschlecht fortgepflantzet / welches auch die Ursach der Sündfluth gewesen. Nach der Sündfluth und vor dem Mosaischen Gesetze wäre zwar darinne keine Freyheit verstattet worden / GOtt hätte sie aber geduldet an den Ertz-Vätern / weil sie es im Glauben gethan / und keine böse Absicht gehabt / sondern vielmehr aus einer hefftigen Begierde / die Ankunfft des Messiæ zu beschleunigen / weil sie wusten / daß er aus ihren Saamen / nach der Verheissung / entspringen würde. (§. XXII.) Nach dem Mosaischen Gesetze aber lese man nicht / daß

der Concubinat noch unter den Juden üblich gewesen. In dem sechsten Gebote sey das Verbot schon/ da es alle Verbindung ausser der Ehe verdamme. (§. XXII.) Der Concubinat des Davids hätte GOtt höchst mißfallen/ und zur Straffe dessen wären alle seine Kebsweiber von dem Absolon unter offenen Himmel beschlaffen worden. 2. Sam. XVI. 22. (§. XXIII.) Es wäre bey den recht Gläubigen eine ausgemachte Sache/ daß nach Christo der Concubinat unter den Christen unvergönnet gewesen. Es möge sonst mit dem Römischen Pabste und den Exempeln der concubinate, welche damahls im Schwange giengen/ vor eine Bewandniß haben/ was es wolle/ die meisten wären rechtmäßige und stetswährende Ehen gewesen; auch mangele es nicht an Zeugnissen/ daß auch dazumahl diese Schande erkant worden. (§. XXIV.) Es stimmeten auch hierin die neuern Theologi und Rechts-Gelehrten überein.

§. XII.

Ob nun gleich diese Ursachen mit grossen Fleisse zusammen gesucht/ so wird es doch ein leichtes seyn/ sie zu wiederlegen. Was den allgemeinen Beweiß-Grund/ so er §. IV. aus dem Recht der Natur vorstellet/ betrifft/ so glaube ich/ der Herr Gegener sey keiner Antwort gewärtig/ weil er selbst gestehet/ daß er dasjenige zum Grunde gelegt/ worüber doch die Frage sey. Doch wird mit die-

ses

ses noch zu bemercken erlaubet seyn / daß hier des Herrn Thomasii Einleitungen zur götlichen Rechtsgelahrheit gar fälschlich angeführet werden / als wenn sie mit den Satz des Gegners einstimmig wären. Es ist aber sehr gewöhnlich in dieser gantzen Streitigkeit / daß man die Thomasianischen Schrifften anführet / da doch offt nicht ein Wort darinne steckt / um die Sache zu beweisen; welches ob es eine Unverschämheit oder dem Orthodoxen eigenthümliche Tugend sey / oder ob sonst ein gottseeliger Betrug dahinter verborgen liege / daß laß ich einem jeden zu bedencken.

Ehe ich aber auf jeden Beweiß Grund insonderheit antworte / so ist nöthig einige Erinnerungen vorher überhaupt zu thun von der eigentlichen Beschaffenheit und den rechten Endzweck des Concubinats / weil der Herr Gegener den grösten Nachdruck seiner Meynung darinne setzet / daß der Concubinat schnur stracks dem rechtmäßigen Ehestande entgegen zusetzen sey. Und an diesen Orte muß die Beschreibung / so Grotius von den Recht des Krieges und Friedens L. II. c. v. §. 2. gegeben / allerdings vertheidiget werden. Nemlich es ist **der Ehestand eine solche Beywohnung oder Gesellschafft des Mannes und Weibes / welche machet / daß das Weib gleichsam unter den Augen und unter den Schutz des Mannes ist: worzu noch die Treue hinzu kömmt / vermöge welcher sich die Frau dem Mann verbindet** Hier wird nichts von den zufälligen Dingen / so bey einer Ehe seyn und man-

geln können / gemeldet / und zwar bester massen nach den Reguln einer guten Definition: dann alle diejenigen / so diese Beschreibung verworffen / legen entweder die Sätze der Päbstlichen Geistlichkeit zum Grunde / oder haben von dem Recht der Natur keine Begriffe und Erkäntniß. Und ist hierinn billig der Huber zu verlachen / welcher an den Grotio hier vieles auszusetzen gewust, de Jure Civil. L. II. Sect. 1. cap. III. n. 2. p. 378. Ich weiß nicht / sagt er / was dieser grosse Mann mit dieser erdichteten Beschreibung haben will / ohne nur / daß er den Concubinat / die Viel-Weiberey und Scheidung darunter begreiffen / dieselbe vertheidigen / und mit den Schein des natürlichen Gesetzes verdecken und bemänteln kan. Ich antworte aber: allerdings werden der Concubinat / die Viel-Weiberey / und die Ehe-Scheidung durch diese Beschreibung vertheidiget / und zwar mit den grösten Recht / weil sie nicht den natürlichen Gesetz / noch den Endzweck des Ehe-Standes zuwieder seyn. Denn wenn wir die gegebenen willkührigen Gesetze anjetzo bey Seit setzen / so befinden wir / daß alle natürliche und bey allen Völckern aufgerichtete Gesellschafften ihren Endzweck nach / welchen sie haben / unterschieden seyn. Diese unterschiedene Endzwecke / so bey einer jeden Gesellschafft zu sehen / geben ihnen eine besondere Gestalt und besonderes Wesen. Darinne aber kommen alle überein / daß in den Ehe-Stand sich unterschiedliche Endzwecke finden; das Kinder zeugen / die Be-

Behülfligkeit/ so eines gegen dem andern erweisen muß/ und die Meidung der Hurerey/ u. s. w. Es finden sich einige/welche die ander zu leistende Behülfflichkeit vor den Haupt-Zweck halten / und ihr das Kinder zeugen nachsetzen. Damit es aber nicht das Ansehen habe / als wolten wir diese Meynunge deswegen ergreiffen und annehmen / damit wir sie auf gegenwärtigen Falle anwenden und ziehen können/so mag die Zeugung der Kinder der Haupt-Endzweck bleiben. Aus diesem folgen zwey Stücke / 1. daß zum Wesen der ehelichen Gesellschafft nichts mehr erfodert werde/ als das beyderley Geschlecht sich mit einander verbinde/ und eine solche Lebens-Art führe/ welche zu Erhaltung dieses Zweckes dienet. Die übrigen Dinge werden vor zufällige gehalten / und hat Grotius derselben auch mit bestenRecht keineMeldung gethan. 2. So folget auch das daraus / daß diejenige Gattung des Ehestandes / worinne hauptsächlich der Haupt-Zweck des Kinder zeugen gesucht wird/zwar an Würde denen andern Gattungen vorgehe; keines weges aber sind die andern Verbindungen/welche zwar das Kinder zeugen nicht ausschliessen / aber die einander zubezeigende Beyhülffe und die Vermeidung der Hurerey hauptsächlich verlangen/ vor unerlaubet zuhalten. Denn so würde folgen/ daß der einander zuleistende Beystand und die Vermeidung der Hurerey an sich selbst böse wären. Wie es aber sehr abgeschmackt seyn würde/ dieses zu sagen/ also würde es ebenmäßig ungereimet seyn / wenn man

man diese Gesellschafften/ welche um der Neben-Zwecke willen angetreten werden/ vor böse halten wolte. Und wie kein Gebot des natürlichen Gesetzes die Menschen so genau und ohne Unterscheid und ausnahme verbindet/ würcklich Kinder zu zeugen: denn sonst wäre das ehelose Leben wieder das natürliche Recht; also verdammet es auch nicht die eheliche Gesellschafften/ welche zwar das Kinder zeugen nicht verhindern/ aber doch nicht hauptsächlich dieselbe zum Ziel haben. Und dieses ist auch die stärckeste Ursache/ warum der Concubinat nach den Recht der Natur erlaubet/ und warum die Ehe von der andern Gattung (secundarium) genennet werde/ weil die Endzwecke derselben nicht das Kinder zeugen ist/ sondern weil darinne der Neben-Zweck/ die einander zu erweisende Beyhülffe/ und die Vermeidung der Hurerey/ angesehen werden/ doch ohne Ausschliessung des ersten Zweckes; und hierauf ist es auch gegründet/ wenn gesagt wird/ daß die Ehe von der ersten Art würdiger/ als die von der andern/ zu halten sey/ welches weder Grotius noch Herr Thomasius jemahlen geläugnet. Es würde aber ein seltzamer und ungereimter Schluß seyn/ welchen man daraus machen wolte/ daß die unvollkommenern Arten den natürlichen Rechte zuwieder. Gewißlich diejenigen/ so da läugnen/ daß unterschiedliche Stuffen der natürlichen Erbahrkeit und Wohlstandes seyn/ seyn die ungeschicktesten Sitten-Lehrer/ weil sie hierinne sattsam an den Tag legen/ daß sie die Menschliche Natur nicht kennen;

son-

sondern erdichten solche Sitten-Regeln / welche unter den Menschen nicht statt finden.

Wie nun alle diejenige Dinge / so zum Zweck einer Sache nicht unumgänglich nöthig / vor zufällige gehalten werden / eben so ist es auch beschaffen mit der Unzertrennlichkeit in der Ehe. Es wird nicht leicht jemand sagen / daß dieselbe nothwendig zum Kinder zeugen erfodert werde. Denn sonst würden alle Ehen / welche durch den Tod eines Ehe-Gatten getrennet werden / unvergönnet seyn / und dürfften auch niemahlen Ehescheidungen von den Bürgerlichen Gesetzen erlaubet werden. Vielweniger wird der Concubinat / welcher nicht hauptsächlich Kinder zeugens wegen angetreten wird / deswegen vor böse zu halten seyn / weil er wieder aufgehoben und aufgelöset werden kan. Allein / wendest du ein / diese Auflösung verhindert doch eine eheliche rechtschaffene Erziehung. Aber ich versetze wieder hierauf: Wie wenn die Ehe durch des einen Ehe-Gatten Tod getrennet wird? Ist deshalb die Ehe nicht vergönnet? (*) Nun

(*) Ein gewisser gelehrter Mann wendet zwar ein: daß man auf die intention in der Sache sehen müste; die Trennung aber durch den Tod geschehe wieder die intention. Allein es mag die intention in der ersten Ehe vorhanden seyn, wie sie will, genug, daß ich durch diese Exempel zeige, daß die Unzertrennlichkeit der Ehe keine nothwendige Sache seye. Dann hievon ist allein die Frage an diesem Ort. Und wie, wann ich spräche: die intention, mit einander zu leben, wäre bey dem Concubinat, den wir verfechten, allemahl oder meistentheils vorhanden? Kan man diß wohl läugnen?

Nun ist es ja eben so beschaffen mit den Concubinat. Der Herr Thomasius läugnet nicht / daß / wenn die Ehe so lange dauret / als die Ehe-Gatten leben / eine gute und ehrliche Erziehung dadurch befördert werde. Doch folget daraus nicht / daß diejenige Ehe / welche zertrennlich ist / gäntzlich ungeschickt sey zu einer honetten Erziehung / denn es giebet auch Exempel solcher Concubinate / welche die gantze Lebens-Zeit über gedauret. Aber setze / daß diese Art der Ehen von den Tode getrennet und aufgelöset werden; setze / daß sie nach einigen Jahren / ja alsobald nach der Geburth aufgehoben werden. Ist es wohl nöthig zur Erziehung / daß die Mütter vor dieselbe sorgen? So müsten gewiß die Erziehung hoher Standes-Personen nicht viel taugen / und ihre Ehen müsten unerlaubet seyn / welches ungereimt. Zugeschweigen / daß es geschehen kan in einen jeden rechtmäßigen Ehestande / daß die Mutter alsobald nach der Geburth sterbe / und also die eheliche Gesellschafft getrennet werde. Setze / es werde den Kindern eine Stiff-Mutter über den Halß geführet / welcher die Erziehung anvertrauet. Was wirst du von dieser Stiff-Mutter als einer rechtmäßigen Frau sagen? Es hat gewiß allenthalben gleiche Bewandniß. Ja wir lesen / daß der Kayser Antoninus nach Absterben seiner Gemahlin eben um dieser Ursache willen eine Concubine nicht aber eine rechtmäßige Gemahlin nehmen wollen / damit er die Kinder mit keiner Stiff-Mutter belästigte. Daher aus alle dem / was

gesagt

gesagt worden / daß eine honette und gute Erziehung allerdings auch könne erhalten werden / ob gleich die Ehen zertrennet werden können. Du wirst uns aber vielleicht einwerffen / daß wir einen Concubinat erdichteten / welcher niemahls gewesen/oder seyn könne. Denn der Gegener hält ihn so sehr verdächtig/ er bildet sich nichts als Unzucht ein/so in demselben vorgehet. Derohalben ist es nöthig/ so wohl mit Gründen als Exempeln darzuthun / daß auch diejenigen / welche in den Concubinat gelebet/ ehrliche Absichten gehabt/damit alle vorgefaste Meynungen und Vorurtheile in dieser Sache aus den Wege geräumet werden. Ich will dir die Concubinen der Ertz-Väter vorstellen. Waren diese nicht geringer und ungleicher an Würden als die rechtmäßigen Weiber? Glaubest du wohl/ daß die Concubinen Davids und anderer Heiligen im alten Testament anders gehalten worden? Bildestu dir wohl ein/ daß sie andere Eigenschafften gehabt / welche von denen erzehlten unterschieden? Meinestu/ daß diese Leute so unzüchtig gewesen / und daß sie deswegen den Concubinat gewehlet/ um ihre Geilheit zu bemänteln? oder missest du dieselbe entweder nach deinen Gemüthe ab? Ich will aus der Worten des Herrn Thomasii seiner Disp. p. 51. die allerredlichsten Absichten der Concubinate zeigen. Zum Exempel/ bey jungen Leuten / welche die Gabe der Enthaltung nicht haben/ und dennoch/ weil sie keine hinlängliche Mittel haben/ kein Weib/ so ihren Stande gleich/ finden können; wenn sie aber eine gerin-

geringen Standes zur rechtmäßigen Ehe-Frau erwehlen/ entweder ihre Würde verringern/und sich verächtlich machen/oder ihnen auch alle Hoffnung zukünfftiger Befoderung abschneiden. Dergleichen Exempel sind in Portugal/ Spanien / ja fast in allen Reichen zufinden/ausser Teutschland/ weil daselbst die Antrauungen zur lincken Hand an deren Statt aufkommen/und sehr üblich sind/ denn man siehet / daß die Cadets/ oder diejenige Söhne/ so noch einen ältern Bruder über sich haben / selten rechtmäßige Weiber heyrathen/damit die Hoheit und der Glantz ihrer Familie erhalten werde / sie thun hiermit die Vorsehung / daß ihr Väterliches Erbtheil durch die vielen Zertheilungen unter die Kinder von der rechtmäßigen Ehe/ nicht von einander gerissen und gar vernichtet werde/ sondern daß alle Theile nach ihren Tode wieder auf den Erstgebohrnen oder auf dessen Söhne komme. Von dieser Sache können die Reise-Beschreibungen von Spanien der Madame d' Aunoy Tom. III. gelesen werden. Eben dieses beobachtet man auch in Königlichen Familien, damit nicht durch die Vielheit der rechtmäßigen Kinder die Schatz-Kammer erschöpffet werde / oder andere Ungelegenheiten daraus entstehen. Die Witwen können dergleichen Ursachen haben/ damit sie nicht / wie der Herr Thomasius am besagten Orte spricht / wenn sie sich zum andern und drittenmahl verheyrathen / eine so grosse Anzahl rechtmäßiger Kinder bekommen/ und also die Kinder erster Ehe arm machen. So sagt Capito-

pitolinus von den Kayser Antonino. Die Fabia bemühete sich sehr nach dem Absterben der Faustinæ mit ihme verehliget zu werden / aber er nahm die Tochter des Procuratoris, welchen seine Gemahlin gehabt / zur Concubine / damit er denen Kindern keine Stiff-Mutter über den Halß führete. Da siehestu einen redlichen Zweck des Concubinats; Antonini Absicht war keines weges die Dämpffung der Wollust und Geilheit/welche der Kinder-Zeugung entgegen gesetzet ist. Ja es können sich Fälle ereignen/daß der Concubinat ehrlicher ist/ als die rechtmäßige Ehe / wie wir an den Antonino gesehen. Weil auch die Concubinen insgemein von geringerer Würde und ungleichen Stande seyn/ so musten sie sich durch Frömmigkeit und honette Aufführung am meisten recommendiren. Denn wer wird sich wohl mit einer Huren verbinden? Ich bin versichert / daß viele unter den Concubinen der Patriarchen/ und der Israeliten/ der Römer/ Griechen / und zu unsern Zeiten die Concubinen höher und vornehmer Personen in Portugal/ Spanien/ Dännemarck / weit ehrlicher gewesen/als die rechtmäßigen Frauen. Zwar läugne ich nicht / daß nicht zuweilen die gantze Tugend einer Concubine in der Schönheit des Leibes bestehe. Aber wird auch dieselbe nicht auch benebst den Reichthum bey den heutigen Ehen der Christen gesehen? Hat man wohl auff die Ehrbarkeit der Sitten einige Absicht? Soll man dieses Mißbrauches wegen die Ehe verdammen? Zugeschweigen/ daß auch die Zertrennlich-

keit / dabey gar keine Solennitæten beobachtet werden/ wie in den Concubinat eigentlich geschie- het/ öffters der Ehrbarkeit und dem Wohlstande gemässer/ als die Unzertrennlichkeit der Ehe / denn diese giebet zu vielen öffentlichen Aergernissen Gelegenheit; jene geschiehet ohne Aergernisse. Denn wir nehmen in Verstossung einer Concubine nach den Gründen der Ehrbarkeit und der Wohlanständigkeit keine andere/ als eine wichtige und einen ehrbaren Manne geziemende Ursache vor gültig an/ weil allerdings die Reguln der Ehrbarkeit und des Wohlstandes auch in den Concubinat / wie in einer jeden Gesellschafft/ zu beobachten seyn. Ich sehe zwar leicht/ wie der Herr Gegener / unerachtet der von Herrn Thomasio geschehenen Erinnerungen / beweisen könne / daß die Benennung des Concubinats eine Wollust / aber keine Ehrbarkeit anzeige / denn er könte alle Mißbräuche / solten sie auch von ihm erdichtet / und niemahls ausgeübet worden seyn / vorstellen/ wie er davon schon viele Proben in dieser Streitigkeit abgeleget. Aber auf diese Art ist er nicht wieder uns/ denn es darf uns/ die wir den Concubinat vertheidigen / nicht schuld gegeben werden/ als vertheidigten wir auch alle Mißbräuche/so jemahls in den Concubinat begangen/und noch können begangen werden. Wie derjenige keines weges alle Fehler und Mißbräuche / so häuffig beym Ehestande angetroffen werden/ gut heisset / welcher den Ehestand lobet. Auch der Herr Thomasius ist selbst nicht in abrede/ daß die Geilheit nicht solte offt mit den Nahmen des

des Concubinats bemäntelt worden seyn / er räumet es selbst mit ausdrücklichen Worten ein p.51. Man muß aber des Mißbrauches wegen nicht gleich allen Gebrauch aufheben. Wird doch die Unzucht auch offt mit den Nahmen der Ehe bedeckt. Höre aber/was Augustinus, die Sonne des Kirchen-Himmels dir antwortet: Was unter den Verehlichten / sagt er / vor Unmäßigkeit / vor ungeziemende und garstige Dinge vorgehen / ist den Menschen/ nicht aber den Heyrathen beyzumessen. Hätte der Herr Gegener der Erinnerung des Augustini gefolget/ so glaube ich / würde er andere Meynungen von den Concubinat gehabt haben. Denn er bildet sich den Concubinat allzu Viehisch ein; er stellet sich vor/daß man bald diese bald jene zur Beyschläfferin wehle / und nach gefallen wieder von sich stosse / daß man also ohne Unterscheid vielen Weibern beywohne / und seinen Leib verunreinige / wie man an den Thieren siehet. Wir gestehen gerne/daß auf solche Art weder eine gute und ehrbare Erziehung / noch der Glantz der Familien erhalten werde. Ferner wenn alle ehrliche und vernünfftige Liebe von dem Concubinat soll entfernet seyn / und ihn nur eine unzüchtige geile Liebe angedichtet wird / da man nur seine Lust suchet zu büssen und durch vielfältiges Beyschlaffen seine Geilheit zu dämpffen/ so glaube/ wird niemand den Concubinat vertheidigen. Bildet sich denn der Herr Gegener ein / daß der Herr Thomasius, von dessen Scharffsinnigkeit und durchdringenden Verstande er selbst

versichert ist/ dergleichen abgeschmackte Dinge zulassen solte? Geschweige/daß er ihnen das Wort reden solte. Ein anders zeigen dessen unvergleichliche Schrifften/darinnen er die vernünfftige Liebe als das höchste Gut des Menschen recommendiret; ein anders überzeiget ihnen seine unsträfliche Lebens-Art; ein anders versichert die Disputation von den Concubinat/wie die vorangeführten Worte davon gnugsame Anzeigungen seyn. Was wollet ihr nun darauf antworten? Was werden alle vernünfftige Leute von euch dencken/ die ihr die Häupter der Orthodoxen seyn wollet? Werden sie nicht sagen/ daß Verläumden/ einen andern Verstand andichten/ und disputiren bey euch einerley sey/ und gleichviel gelte? Und solchergestalt ist es ein leichtes gewesen/ die Thomasianischen Schrifften auf allen Blättern anzuführen/ als wenn sie der Gegenseitigen Lehre von den Concubinat das Wort redeten; da doch der Herr Gegner fälschlich zum Grunde setzet/ daß der Herr Thomasius alle Mißbräuche/ so nur unter den Vorwande des Concubinats begangen werden/ vertheidige/welches doch der Herr Thomasius hier und auch in andern seinen Schrifften klar genug abgelehnet. Stimmet das/ mein Herr Cantzler/ mit ihrer Sitten-Lehre/ davon sie allenthalben so ein groß aufheben machen/ überein. Was würden sie sagen/ wenn jemand wieder sie oder andern Orthodoxen, da sie den Ehestand/ wie es billich ist/ lobeten/ mit gleicher Boßheit und Verläumbdung disputirte; und sie suchte anzuschwärtzen;

daß

daß sie eine Gesellschafft vertheidigten / und lobeten / welche zwar hauptsächlich das Kinder zeugen intendirte, aber unter welcher doch die Dämpfung und Abkühlung der geilen Lust verborgen sey; das Ehe-Bettte würde mit Geilheit und Ehebruch beflecket; man sehe täglich nichts als Streit/ Haß/ Schläge/ Mord; die Kinder würden darinne sehr übel erzogen / und was dergleichen mehr / davon wir allenthalben Exempel haben. Wenn jemand/ sage ich/ wieder den Ehestand disputiren, und nichts anders im Gesicht haben und ansehen wolle/ als diese Mißbräuche/ würden nicht alle seine Boßheit und Unverschämheit verabscheuen? Ihr aber/ die ihr durch den Eiffer eurer vermeinten Orthodoxie und Infallibilität gantz berauschet seyd/ bildet euch ein / daß euch alle Verbrechen vergönnet seyn/ um diejenige Meynung/ welche von den Vorurtheilen eurer Lehren abgehen / ob sie sonst gleich wahr und unschuldig seyn/ um zustossen.

§. XIII.

Dieses könte genug seyn zur Antwort. Aber/ damit alle Gelegenheit zu verläumden abgeschnitten werde/ wollen wir alle und jede Beweiß-Gründe des Herrn Gegners insonderheit betrachten.

Was nun den §. V. betrifft / so läugnen wir durchaus/ daß in den Concubinat die Zeugung der Kinder und derselben honette Erziehung verhindert werde. Denn sie wird nicht mehr verhindert als in der Ehe / durch den frühzeitigen Tod des Ehe-Weibes / welcher zuweilen den Kindern

nützlich ist/ weil die Mütter ihnen alles durch die Finger sehen / und sie übel erziehen. Daß aber der Concubinat die Zeugung der Kinder nicht hindere/ haben wir oben erwiesen/ und alles / was wieder den Unterscheid/so wir zwischen den Stufen der Ehrbarkeit und der Wohlanständigkeit gemachet haben / imgleichen wieder die Beschreibung / so Grotius von den Ehestand gegeben/beygebracht worden/abgelehnet. Ferner wird durch den Concubinat die Zierde und Glantz der Familien auf gewisse maße mehr als durch die Ehe erhalten. Und eben aus diesen Ursachen / wird heutiges Tages bey den Christlichen Völckern in hohen und vornehmen Familien derselbe den Ehestand vorgezogen. Der Gegner würde es auch nicht vermeinet haben/ wenn er sich nicht mehr an die Mißbräuche gehalten hätte / an statt daß er die wahre Bewandniß derselben betrachten sollen. Ich füge noch hinzu/ daß diese Betrachtung mehr zu den Bürgerlichen Gesetzen gehöret / welchen eigentlich zukommt alles zu veranstalten daß der Nutzen der Bürgerlichen Gesellschafft befördert und der Glantz der Familien erhalten werde / wovon das natürliche Gesetz nur überhaupt handelt.

Auch geschiehet durch die Freyheit die Concubinen von sich zu lassen dem Weiblichen Geschlecht oder den Concubinen selbst kein Unrecht. Denn ich habe oben bereits erinnert/daß die Concubinen allezeit von ungleichen und geringern Stande seyn; bey den Römern waren es Mägde / oder solche

solche Weibes-Personen/ welche keine Bürgerinnen waren / heutiges Tages sind es unadeliche. Was solte das vor ein Unrecht seyn / daß man ihnen keine grössere Würde mittheilen wolle/als die sie vorher gehabt? Haben sie ein Recht solches zu fodern? Lächerlich ist es/ was hier der Herr Cantzler vorgiebet/ er meynet das Weibliche Geschlecht würde durch die Freyheit sie zu verstossen/ sehr geringe gehalten/ man gienge mit ihnen um / als wie mit denenjenigen Dingen/mit welchen man Handlung triebe/ und welche nach Gefallen des Besitzers veräusert werden. Weil ihm aber als einen Theologo der Unterscheid zwischen einer Veräuserung der Sache / mit welcher man Handel treibet / und zwischen der Ehe-Scheidung oder Verstossung des Ehe-Weibes nicht bekandt seyn wird/ so wollen wir ihm diesen Irrthum zu gute hingehen lassen. Inzwischen aber wer behauptet doch von dem gesamten Weiblichen Geschlechte/daß die Männer es zu verstossen Erlaubniß hätten. Personen von höhern und gleichen Stande werden sich nicht als Beyschläfferinnen gebrauchen lassen/ und also sagen wir auch nicht/ daß diese nach Gefallen können fortgewiesen werden. Denen aber/ so geringern Standes / wird durch solche Verstossung keine Schande zugefüget / wenn sie sich als Concubinen verbinden und brauchen lassen. Weil diese Dimissio nach den Rechten und Sitten an denen Orten erkandt ist / wo der Concubinat üblich ist. Ich füge noch hinzu / daß denjenigen/ welcher seinen Willen drein gie-

det/ kein Unrecht geschiehet. Auch hat dieses seine Richtigkeit nicht / was uns der Herr Gegner entgegen setzet/ wenn er meynet/daß es Unrecht sey/ daß der Man solche Condition vorschreibe; daß sie aber die Weibes-Person angenommen und eingegangen / hätten sie nothwendig thun müssen nach der eingeführten Gewohnheit. Was vor eine Nothwendigkeit hat sie doch dazu gezwungen den Concubinat anzunehmen? Wann sie so einen Abscheu hat vor dieser ungleichen Ehe und vor den Concubinat/ warum verbindet sie sich nicht mit einem Manne von gleichen Stande?

Weil der Herr Gegner selbst in dem VIII. §. seinen Zeugnissen andere Zeugnisse entgegen setzet/ so enthebet er uns der Mühe; die wir sonst auch wenig uns um Zeugnisse und das Ansehen anderer bekümmern.

Was er aber §. X. von der ehelichen Liebe saget/ wäre nicht nöthig gewesen/ weil der Herr Thomasius niemahls gesagt / daß die allgemeine Liebe / welche jeder Ehemann seinen Weibe schuldig ist/ in dem Concubinat müsse ausgeschlossen seyn; Vielmehr getraue ich wohl zu behaupten / daß diese Liebe in dem Concubinat in höherer Stuffe angetroffen werde / als in der rechtmäßigen Ehe; denn wenn diese nicht wäre / würde bald die Trennung geschehen / und würde dieses nicht ein so groß Aergerniß geben / als wenn Ehegatten offt einander hefftig verfolgen/ und doch bey einander leben müssen. Denn dieser Zwang verringert die eheliche Liebe sehr / da hingegen die

Frey-

Freyheit das Weib von sich zu lassen dieselbe vermehret / oder weil die Daurung dieser Verbindung allezeit das gewisseste Merckzeichen ist / daß sie einander hefftig lieben / welches meistentheils bey der Verknüpffung einer rechtmäßigen Ehe trieget. 2. Wenn der Herr Thomasius gesetzet / daß der affectus maritalis mangele / so hat er die Mittheilung der Würde verstanden / welche ein Ehemann besitzet; Diese Bedeutung ist bey den alten Rechts-Gelahrten sehr gebräuchlich. Dieses hat der Herr Gegner als ein Theologus nicht gewust / und also den Herrn Thomasio vorgeworffen / er habe das Gebot des natürlichen Gesetzes auffgehoben / welches ihm vielmehr zu pardoniren / als daß er darinn solte getadelt werden. 3. Daß die Freyheit der Absonderung die eheliche Liebe auffhebe / haben wir schon widerleget. 4. Die maritalis affectio gebühret mit keinem Rechte einer Concubine auff die Art / wie man dieselbe einem rechtmäßigen Weibe schuldig ist. Aber die allgemeine Liebe / so zwischen Eheleuten ist / hat allerdings auch hier statt / ob gleich die Gesellschaft nur auff einige Zeit dauret; wie unter zweyen Freunden / die doch wissen / daß sie einst sollen getrennet werden / eine wahre und auffrichtige Freundschafft seyn kan.

Die Aussprüche und Zeugnisse des Huberi und Ziegleri, aus welchen bewiesen wird / daß in den concubinaten nichts als die Mittheilung der Wollust sey / und daß die Concubine nur um des alleinigen Beyschlaffs und Kühlung der geilen

Begierden geliebet werde/achten wir wenig. Wir haben unsre Ursache nicht allein oben schon gegeben/ sondern der Herr geheimbde Rath Thomasius hat in seinen Anmerckungen über diesen uns entgegen gestelleten Ort also seine Erklärung gethan: Wenn gesetzet wird/ daß in dem Concubinat nichts anders als die Mittheilung der Wollust sey/ so möchte dieses wohl keinen Zweiffel haben in Ansehung des Concubinats der Pfaffen; Aber in Ansehung des Concubinats der Hebräer könne/ ja auch der Teutschen kan es nicht gültig seyn; denn es lehren uns die Alterthümer und andere Zeugnisse/daß der Concubinat von der Antrauung zur lincken Hand/ gar nicht unterschieden/ ohne nur/ daß jener kan getrennet werden/ und der Priesterliche Seegen nicht dabey ist. Der Herr Jäger setzet den Worten des Herrn Thomasii entgegen; Warum solte aber diese Mittheilung der Wollust nur bey dem Concubinen halten der Pfaffen statt finden? Ich will aber mit den Worten des Herrn Thomasii aus der Disputat. §. 27. p. 52. antworten: Weil die Päbste alle Ehen der Geistlichkeit verboten/ und gleichwohl ihr die Gabe der Enthaltung nicht geben konten/ so muste man ihnen die greulichsten Arten der Unzucht erlauben/ und sie unter dem Schein des Concubinats bemänteln/ dergestalt/daß derjenige Geistliche vor keusch gehalten und gelobet wurde/ welcher sich mit einer Concubi-

cubine vergnügen ließ. Daß inzwischen der Mißbrauch wegen der Hurerey nur verstattet und geduldet worden / bestätigen / die an angeführte Orte beygebrachte Gesetze. Da nun im Anfange des XVI. Seculi der Concubinat der Pfaffen abgeschaffet worden/so ist doch der Mißbrauch nicht abgeschaffet worden / welches die Exempel bezeugen/ so allen denenjenigen/welche die papistische Länder durchreisen/ bekannt seyn. Meynest du wohl / daß sie einen andern Zweck gehabt / als die Mittheilung der Wollust/da es vor eine öffentliche Schande gehalten wurde / Concubinen zu ernehren / noch schändlicher aber / Kinder von ihnen zu zeugen ; auch sonst alle Ursachen / welche andere Menschen zum Concubinat bewegen / hier mangeln ? Der Herr Thomasius, fähret der Herr Jäger fort / pfleget jederzeit mehr aus Haß als gegründeten Ursachen der Geistlichkeit vor allen andern / auch barbarischen Völckern/ allerhand Schand-Thaten beyzulegen. Ich bin aber versichert / daß es an gegründeten Ursachen hier nicht mangele / so offt denen Pfaffen im Pabstthum solche schändliche Dinge Schuld gegeben werden. Und wenn wir auch zugeben / daß der Haß gegen die Pfaffen im Pabstthum den Herrn Thomasium dazu verleitet ; so hat doch Luther selbst erinnert / daß dieses löblich sey / und gewünschet: **Daß euch GOtt mit einem Haß und Eiffer gegen die päbstische Pfafferey erfüllen möchte.** Daher sehr zu bewundern / daß der Herr Jäger ihre Parthey nimmet. Darnach

fodert

fodert er/ daß die Alterthüme und andere Zeugnisse producirct würden / er wolle ihm schon andere entgegen setzen. Aber ich glaube / es sind derselben schon zur Gnüge angeführet worden in der Disputation, welche er bestreitet; wenn er hätte gewolt/oder gekönt/würde es an Gelegenheit nicht ermangelt haben/uns andere entgegen zu setzen.

Von dem Endzweck des Concubinen haltens und der Ehe/ haben wir über das / was nöthig ist/ schon gesetzt / und würde es überflüßig seyn / es zu wiederholen. Was aber die Stelle betrifft / so aus den Einleitungen der Göttlichen Rechtsgel. des Herrn Thomasii angeführet worden / darinn gesetzt wird / daß die Verkehrung und Veränderung den Endzwecke der natürlichen Rechte zu wider sey/ so muß man 1. mercken / daß die Worte/ so zu erst stehen / von unserm Gegner auf eine schändliche Art ausgelassen worden : **Was die Haupt-Absicht betrifft die geile Lust zu dämpffen** &c. Denn dieser Zweck ist nicht bey dem Concubinat, welchen wir vertheidiget haben/ und also schicket sich diese Stelle nicht auf gegenwärtigen Fall. 2. Hat selbst der Herr Thomasius in den Grund-Lehren des Natur-und Völcker-Rechts L. III. c. II. n. 19. p. 177. erinnert / daß der gantze discurs von der moralität der geilen Lust in den Einleitungen zur Göttlichen Rechtsgel. müsse gäntzlich verändert werden / weil er zu der Zeit keine rechte Beschreibung so wohl von der Hurerey als den Concubinat gegeben. Ich glaube / daß man eben so gütig sich gegen den Herrn Tho-

Thomasium aufführen müsse/ als wie wir verlangen / wenn wir wider die Päbstler disputiren/ daß ein Unterscheid inter Lutherum priorem & posteriorem gemacht werde. Da nun diese cautel bemercket / so ist die Erinnerung des Herrn Gegners von der Moralität der innerlichen Handlung überflüßig / weil er aus den letzten Gedancken des Herrn Thomasii hätte lernen können / wie die gantze Streitigkeit könne gehoben werden/ wenn man die Grundsätze der Erbarkeit und Gerechtigkeit von einander unterscheidet. Wenn aber der Herr Gegner die Vermeidung der Hurerey vor gar kein Endzweck des Concubinats will gehalten wissen/ so gehet uns dieses nichts an/ weil wir niemahls gesonnen seyn gewesen / die Mißbräuche/ so in Concubinat vorgehen / zu vertheidigen / als die Worte des Herrn Thomasii selbst bezeugen/ welche aber von dem Herrn Gegner auf eine sophistische und verstümmelte Art angeführet worden. Denn es heist nicht/daß die eheliche Verbindung/ so man nur auff einige Zeit eingehet / nicht den Nahmen einer Ehe verdiene/ sondern / es ist ausdrücklich die Rede von einer Verbindung/ welche man so lange antritt/ biß ein Kind ist gezeuget worden. Wo ist ihre Auffrichtigkeit / mein Herr Jäger / wo bleibet ihre Schamhafftigkeit ? Niemand als ein Sophiste wird ihm/ dem Herrn Thomasio , andichten / als wenn er durch die in der Disputation angeführten Exempel beweisen wolle/daß der Concubinat nach dem natürlichen Rechte vergönnet sey. Wer aber

aber die Ursachen solcher angeführten Exempel nicht begreifft/ der lese nur die Worte / welche der Herr Thomasius zu Anfang seiner Disputation gesetzet/ so wird er befinden / daß er nicht Vorhabens gewesen/ die Moralität / oder was derselbe gutes oder böses mit sich führet / zu zeigen / denn dieselbe setzet er voraus / und beweiset sie nicht anitzo erst; Er hat nur zum wenigsten zeigen wollen/ daß der Concubinat weder zur Hurerey noch zu den andern Arten der Unzucht bey den Römern/ Hebräern / und so weiter gehöret. Besiehe den 1. §. da wir diese Worte angeführet.

Und diese Exempel sind nöthig gewesen / nicht zu zeigen / daß der Concubinat nach den natürlichen Gesetzen vergönnet sey / sondern 1. damit man sich einen Begriff von dem Concubinat mache / und eine rechte Beschreibung davon geben könne / damit man nicht aus seinen eigenen Gehirn und vergebens eine solche Abbildung und Beschreibung von demselben mache/ welche nirgends und zu keiner Zeit zu finden/ welches meistentheils denjenigen begegnet/ welche ein grosses Gewäsche von demselben machen. 2. Daß auch die historia von dieser Sache und derselben erster Ursprung gezeiget / und alle Verwirrung und Vermengung desselben mit der Hurerey und dem Ehebruch verhütet würde. Vergebens ist es auch wenn der Herr Jäger meynet/ daß man nirgends lese / daß der Concubinat von den Völckern gut geheissen worden/ ob er gleich gewöhnlich gewesen; und daß es gantz mit denselben Concubinat

eine andere Beschaffenheit gehabt / als welchen wir vertheidigten. Allein / warum bringet er davon keinen Beweiß vor? und warum verhälet er sie? warum beantwortet er nicht das / was in der Thomasischen Disputation bewiesen worden? will er etwan seine Schwäche durch eine abgeschmackte Antwort nicht zu erkennen geben? Aber er hat dieselbe gnugsam entblösset / da er von dem Römischen Recht mehr nach dem Ansehen des Rulpisii, als nach den Gesetzen disputiret; und da die Stelle aber des Demosthenis von den Griechischen Sitten die Schärffe seines Verstandes übersteiget.

§. XIV.

Was die Theologischen Beweiß-Gründe wider den Concubinat betrifft / so beruhen sie auff keinen festern Grunde als die andern; und ist auch schon oben darauff geantwortet worden. Was aus Gen. 2. v. 23. seq. entgegen gesetzet / ist schon §. VII. widerleget / und bleibet nichts zu erinnern übrig / als daß hier die cautelen des Herrn Thomasii über die Præcognita der Kirchen Rechtsgelahrtheit auf eine ungereimte Art angeführet werden / als wenn sie ihm zum Vortheil dieneten / da sie doch offenbahrlich wider ihm streiten / und insonderheit den Ort Gen. II. v. 23. angehen / daß man also sich nicht gnugsam über die unverschämte Art zu disputiren verwundern kan. Daß es aber gantz und gar abgeschmackt sey / wenn man aus den Worten der Göttlichen Stifftung beweisen will / daß alle Verbindung

ausser der rechtmäßigen Ehe in demselben verboten werden/haben wir auch oben dargethan. Ich sehe auch nicht/ wie uns die Stellen in dem Briefe an die Ebr. XI. v. 4. können entgegen gesetzet werden / da der Apostel saget: **Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen; die Hurer aber und Ehebrecher wird GOtt richten.** Denn wir leugnen ja / daß der Concubinat unter die Hurerey begriffen werde / und hierauff kommet eben unser gantzer Streit an. Denn es ist nicht genug/ daß man sagt; Nach der Redens-Art der heiligen Schrifft würde alle Beywohnung ausser der rechtmäßigen und GOtt gestiffteten Ehe / Hurerey genennet / denn es muß bewiesen werden / daß dieses die Gewohnheit sey zu reden in der Schrifft / sonst wird es niemand leicht glauben; Und wie vielmahl haben wir doch darauff versetzt / daß die Ursache / welche aus den Worten Adams Gen. II. v. 23. gezogen wird/gar keinen richtigen Schluß gebe?

Gleichfalls ist auch schon oben deutlich bewiesen worden / daß die Stelle beym Matth. XIX. v. 3. seqq. von keiner andern als rechtmäßigen Ehefrau zu verstehen sey. Und da die Gegen-Parthey nichts anders als des Herrn Abts von Bergen Worte anziehet/so ist es nicht nöthig/noch einmahl selbige zu beantworten. Im übrigen kan sich der Herr Cantzler nicht gnugsam verwundern / daß der Herr Thomasius statuiret/ daß die Eheweiber von der andern sorte (secundaria) hätten nach Gefallen können verstossen werden / zu

der

der Zeit da das Mosaische Gesetze von den Scheide-Briefen gegeben worden / da er doch nicht erweisen könne / daß dazumahl dieselbige unter den Jüden gebräuchlich gewesen. Er wird aber aufhören sich zu verwundern / wenn er die Worte des Herrn Thomasii genau überleget: Denn der Herr Thomasius ist keinesweges in Abrede / daß damahl nicht solte der Concubinat üblich gewesen seyn; ob er wohl seltener gewesen / und dieses könne daraus wahrscheinlicher gemacht werden / daß wenige Exempel erzehlet werden / oder wenn ja welche erzehlet würden / so schienen sie etwas unordentliches bey sich zu führen. Inzwischen führet er selbst einige Exempel an / worunter sonderlich das aus dem Buch der Richter XIX. v. 2. mir klar genug scheinet. Was ist es daher Wunder / wenn der Herr Thomasius aus den öftern Ehescheidungen in den rechtmäßigen Ehen / welche auch aus den geringsten Ursachen geschahen / den Schluß machet / daß die Concubinen nach gefallen hätten können weggelassen werden / ob gleich man selten Concubinen damahls hielte.

Die Stelle / welche er uns aus 1. Cor. VII. v. 9. 10. §. XIX. entgegen setzet / und worinn er der Erklärung des Herrn Abts zu Bergen gefolget / verstehe ich so; So sie aber sich nicht enthalten / so lasse sie den Ehestand (als die vollkommene Art / nach welcher die Christen jederzeit streben sollen / und nicht den Concubinat) ergreiffen / denn es besser ehelich werden oder freyen (von dem Concubinat ist hier die Rede nicht) als Brunst

leiden. Denenjenigen aber / so im Ehestande (nicht in dem Concubinat) leben/gebiete nicht ich/ sondern der HErr / daß das Eheweib (nicht die Concubine) sich nicht scheide von ihrem Manne. So sie sich aber scheidet (da sehen wir auch / daß auch in einer rechtmäßigen Ehe eine willkührige Scheidung nicht schlechter Dings verboten werde) daß sie ohne Ehe bleibet / und sich mit dem Mann versöhne / und daß der Mann das Weib (nicht die Concubine) nicht vor sich lasse. Mit einem Worte/es wird hier von der ersten Art / als von der vollenkommenern und würdigern des Ehestandes geredet und gehandelt/ welche freylich den Christen am unanständigsten ist/ wann das übrige seine Richtigkeit hat / das ist / wann nicht die Umstände der Zeit des Standes ꝛc. kein anders rathen/ so soll man allerdings / diese den andern Gattungen der ehelichen Gesellschafften vorziehen. Es geschiehet aber allhie nicht die geringste Meldung von dem Concubinat. Inzwischen ist auch zu mercken / daß auch aus diesem Texte könne erwiesen werden / daß nicht einmahl hier eine freywillige Trennung in einer rechtmäßigen Ehe verboten werde / so wird also vielweniger dieselbe in dem Concubinat unerlaubet seyn. Das übrige/ so noch in diesem § enthalten / darff nicht wiederholet werden / weil es schon oben wiederleget.

Die Exempel aber / so aus der Schrifft wider den Concubinat zusammen getragen worden/ sind sehr schwach. Von Lamech saget die Schrifft;

Er

Er habe zwey Weiber/ nicht aber zwey Concubinen gehabt. Gleichermassen sind auch sonst die Wollüste der Menschen und andere Laster Ursache der Sündfluth gewesen / nicht der Concubinat. Und daß GOTT an den Patriarchen den Concubinat geduldet / zeiget klar an/ daß derselbe keine unvergönnete Sache gewesen; da nicht kan gesaget werden von der Heiligkeit GOttes ohne sonderbare Gottlosigkeit/ daß sie denen Sünden nach oder durch die Finger sehe; denn dulden und nachsehen ist einerley. In übrigen so scheinet mir die Ursache dieser Nachsehung/ daß die Patriarchen aus einer hefftigen Begierde die Ankunfft des Meßiä zu befördern/ Concubinen gehalten / sehr schwach / und fast lächerlich/ ob sie gleich einigen Theologis sonderlich gefället und anstehet. Denn / muß man deßwegen was böses thun/ das was gutes daraus entstehe? Doch dem sey wie es will/ so ist es genug / daß der Concubinat bey den Patriarchen sehr gebräuchlich gewesen/ und daß GOtt ihn nicht gemißbilliget. Ja es erhellet klar aus Gen. XVII. v. 18. 20. Daß GOtt die Sara selbst als das Eheweib von der ersten Gattung/ zwar würdiger gehalten habe/ aber dennoch den Concubinat des Abrahams mit der Hagar gebilliget/ den Ismael seinen Sohn gesegnet/ aber auch zugleich geboten/ die Hagar seines Eheweibes wegen von sich zu lassen.

Was könne wohl klärers von dem Concubinat vorgebracht werden? Hat aber GOtt schon zu der Zeit den Concubinat gut geheissen / so billiget

er auch denselben zu aller Zeit/ und kan das heutiges Tages vor keine Sünde gehalten werden/ was vor Zeiten der Göttlichen Heiligkeit nicht zu wider gewesen.

Dahero der Herr Thomasius gar recht aus den Stillschweigen des Mosaischen Gesetzes den Schluß machet/ daß dasselbe den Concubinat erlaubet habe/ der auch schon vor dem vergönnet und üblich gewesen. So weit fehlets dahero/ daß der Verboth desselben in dem sechsten Gebote mit begriffen sey. Daß er aber vor den Königen nicht solte in Schwange gegangen seyn/ ist falsch/ wie wir schon oben dargethan/ auch haben wir von dem Scheide-Briefe aus dem Seldeno gewissere Nachricht ertheilet.

Desgleichen ist zu widerlegen/ daß die Straffe der beschlaffenen Concubinen 2. Sam. XVI. 22. wegen des Concubinats/ so von GOtt erlaubet war/ solte geschehen seyn. Vielmehr erhellet/ daß dieses Unglück dem David wegen begangenen Ehebruchs und Ermordung des Uriä von GOtt erreget worden. Wir lesen aber nirgends/ daß die Kebsweiber des Davids von GOtt gemißbilliget worden/ sondern aus der That Davids/ und der darauf erfolgten Straffe 2. Sam. XII. v. 11. erhellet/ daß Absolon den David unrecht gethan; muß also der Concubinat nothwendig recht gewesen seyn. Denn denjenigen geschiehet kein Unrecht/ welcher selbst nicht mahl Recht zu einer Sache hat. Von den auswärtigen und heydnischen Concubinen des Salomonis

kan

kan man mit Wahrheit sagen/ daß sie Ursach gewesen an seinen betrübten Verfall zur Abgötterey. Alleine diese Abgötterey / nicht aber der Concubinatus wird in der Schrifft getadelt/welches am deutlichsten verstanden wird aus 1. Reg. 11. 4. allwo diese Worte zu lesen seyn: Da Salomon alt war/ neigeten seine Weiber sein Hertz frembden Göttern nach/ daß sein Hertz nicht gantz war mit dem HErrn seinen GOtt/ wie das Hertz seines Vaters Davids / nun hatte David auch viel Kebsweiber gehabt / und doch war sein Hertz gantz mit dem HErrn seinen GOtt. Diesen füge noch hinzu / daß der Herr Thomasius selbst gestehet/ daß der Concubinat mit den Mägden oder Concubinen / so der heydnischen Religion zugethan / und noch nicht das Judenthum angenommen / nach dem Mosaischen Gesetze unvergönnet gewesen.

In dem §. XXIII. ist nichts als Verwirrung. Und zwar sehe ich erstlich nicht/was Calovium dazu beweget / und was er durch seine Orthodoxen ingleichen durch die Worte : Es mag mit den Pabst bewand seyn wie es will / u. s w. haben will. Denn unsere falsch-Orthodoxen haben nicht nöthig / daß sie in diesen Stücke die Papisten groß anklagen / weil beyde hier in ein Horn blasen. Denn das hat eben der Herr Thomasius gewiesen/ daß es von der Päbstlichen Heiligkeit herrühre/ wenn man Hurerey mit dem Concubinat vermenget/ vielmehr verdienet die Päbstliche Geistlichkeit bey den Unsrigen Danck / daß

sie diese Verwirrung so eifrig vertheidigen. Wenn sich auch ferner der Herr Jäger einbildet/ daß die meisten Exempel der concubinate von rechtmäßigen Ehen zu verstehen sey / (welches man aber vergebens und ohne Beweiß saget) was brauchen wir denn Zeugnisse/ daß die Schande erkant werde? welche Zeugnisse aber / wennn sie gnugsam gegründet/ nicht schon von dem Herrn Thomasio verworffen worden / oder auch selbst von dem Gegner vertheidiget würden / so wolten wir allerdings dieselben regardiren. Weil sie aber nur angeführet/ und vielleicht aus der Hällischen Disputation nur abgeschrieben worden / so weisen wir selbst auf die Antwort / so daselbst zu finden/ allwo er auch selbst die Juristischen Texte angeführet gefunden und abgeschrieben. Welches eben auch von dem Texte des Canonischen Rechts zu erinnern. Und glaube ich / der Herr Jäger habe ihn mehr zum Schertz angeführet / als was damit beweisen wollen. Denn es liegen solche abgeschmackte raisons darinn/ daß man sich kaum des Lachens enthalten kan/ wenn man sie lieset.

Daß fast die meisten neuern Theologi und JCti mit ihm übereinstimmen/ darff keiner Erinnerung/ denn das ist dem Herrn Thomasio schon mehr als zu viel bekant/ und auch in der Disputation nicht verhälet worden.

Weil er aber am Ende der Untersuchung etwas von dem Aergerniß hinzu füget / so müssen wir ihm erinnern/ daß er erst lernen soll / was ein Aergerniß sey / ehe er andern eines gegebenen Aer-

Aergernisses beschuldige. Denn wenn alle Wahrheit deswegen zu unterdrücken ist/damit nicht Leute/ welche an den Vorurtheilen der falschen Orthodoxie hängen/ ein Aergerniß nehmen; so ist dieses nichts anders/ als sich eine Infallibilität anmassen / und über die Gewissen herrschen; welches aber einen Christen nicht geziemet. Augustinus, welchen der Herr Gegner anführet / hat sehr wohl gesaget: Derjenige / welchen eine falsche Meynung betrogen / muß in Ewigkeit vor seine Thorheit Straffe leiden.

§. XV.

Nun muß ich auch auf sie kommen / mein werther Herr Zierold/ nicht zwar auch mit ihnen zu streiten / sondern vielmehr ihnen zu gratuliren / wegen des Trinmphs / welchen sie vor dem Siege singen. Sie führen sich gewißlich trefflich auff / und haben eine gantz andere Art als ihre Mitstreitere/ denn da sich diese es blut sauer werden lassen / daß sie auff eine gekünstelte Art den unauflößlichen Knoten auflösen mögen/ so folgen sie den Exempel des Alexandri des grossen nach/ und indem sie den Verzug nicht leiden können/ so hauen sie ihn mit einem Hiebe von einander. **Ihr irret/sprechen Sie/ und wisset die Schrift nicht nach der Krafft GOttes:** Alleine warum irren wir denn / mein lieber Herr Doctor, **weilen ihr/ antwortet er / eben diejenige seyd/ welche die Schrifft nicht verstehen.** Aber warum verstehen Sie mit ihres gleichen dieselbe allein/ hingegen wir seyn so sehr verfinstert? Die

Boßheit macht es / sagen Sie / daß ihr dasjenige nicht wissen wollet / was euch entgegen stehet. So irren also wir armen Leute/ weil wir nichts verstehen/wir verstehen aber nichts weil wir irren wollen / ist das nicht ein trefflicher Beweiß? Auff diese Art ist der gantze Streit gehoben/ und mein Hochgeehrtester Herr hätte nur weiter stillschweigen dürffen / denn wenn es ja gewiß ist/ daß wir irren/ wie bald Anfangs durch einen vortrefflichen circulum hier erwiesen worden/ so ist es mit uns geschehen. Damit sie doch aber uns ihre Freygebigkeit zeigeten / so haben sie die Erklährung der Worte Gen. II. 24. hinzufügen wollen: Und es werden zwey ein Fleisch seyn. Nun disputiren sie so: daß die Ehe allerdings so wohl in gemeinen Verstande (so fern es ein Geheimniß bedeutet) als auch specialiter (als ein äusserliches Zeichen Göttlicher Dinge) ein Sacrament sey / bejahen alle Protestantes, das aber leugnen sie / daß specialissime die Ehe ein Sacrament zu nennen sey / dergestalt/ daß es der Tauffe und heiligen Abendmahl gleich zu halten. Daher hat man sich in der Hällischen Disputation gar sehr versündiget / daß man also geschlossen: Weil die Papisten die Ehe vor ein Sacrament halten/ so wäre dessentwegen allein der Concubinat von ihnen verbothen worden. Weil nun die Protestanten leugnen daß die Ehe ein Sacrament sey/ so müste der Concubinat nicht allein geduldet/sondern auch eingeführet werden. Denn so sagen sie lauten die Worte ausdrücklich p. 64.

§. 35.

§. 35. allwo / es sind ihre Worte / mein Herr Zierold / wodurch sie ihr unverschämtes Gemüthe und Boßheit an den Tag legen: Sie sagen / daß in der Disputation bejahet werde; der Concubinat wäre nur allein aus den Papistischen Grunde des Sacraments verbothen worden und daß daselbst die Einführung des Concubinats gerathen werde. Wo ist ihre Scham mein Herr Zierold: ist dieses genug mit verfälschten Wörtern und Seufftzern einen Eifer vor die Gottesfurcht zu zeigen / und alle Leutseeligkeit (Gottesfurcht will ich nicht sagen) von sich zu legen / welches auch die Heyden verabscheuen. Ich will die Worte des Herrn Thomasii hersetzen: p. 3. **Daß aber der Concubinat heutiges Tages entweder vor eine Art der Hurerey oder Nothzüchtigung oder Ehebruchs gehalten werde / ist den Canonischen Rechten zuzuschreiben / und** NB. **theils dem Grund-Satze des Päbstischen Rechts / daß die Ehe ein Sacrament sey / und** p. seq. füget er hinzu: **Ich sage theils / denn die Verwirrung und Vermengung des Concubinats mit den Ehebruch / Hurerey und Nothzüchtigung ist ohne Zweiffel älter als die Lehre von den Sacrament der Ehe.** Besiehe inzwischen von den Ursprung dieser Lehre von 7. Sacramenten den Ziegler und Lancell: l. 2. tit. 1. §. 2. pag. 301. in fine. Die andere Stelle worin der Concubinat einzuführen soll gerathen werden / ist dieser; **Es ist einen Rechts-Lehrer daran gelegen / daß er / wenn gefraget**

 wird?

wird? ob in einer Christlichen Republique der Concubinat eines Mannes mit einer Weibes Person könne geduldet werden/ oder ob er wieder einzuführen sey/ die unzulängliche Gründe wegschmeisse/ und klare und deutliche an ihre Stelle setze; dergleichen in den Worten enthalten die von uns oben angezeiget worden.

Inzwischen wird der gantze Streit wieder den Mißbrauch des Concubinats gerichtet/ da es denn wiederum ein leichtes gewesen durch solche Griffe den unvorsichtigen Leser zu hintergehen. Was aber dasjenige betrifft/ daß Herr Zierold das Ebräische Wort Isch und Ischah Gen. II. v. 23. auf eine so seltzame Art erkläret/ und durch eine starcke Bewegung feuriger und fruchtbahrer Kräffte will übersetzet wissen / und was dergleichen dunckele Dinge mehr seyn/ womit er uns bestreiten will/ so glaube ich / daß kein Vernünfftiger diese Possen achten werde. Daß heist nicht die Schrifft verstehen/ sondern eine Babylonische Verwirrung einführen/ und Finsterniß vor Licht ausgeben. Sie könten sich derselben nach eigenen Gefallen bedienen / aber wenn sie meynen / mein Herr Zierold / durch dergleichen Gründe uns zu bestreiten/ so verdienen sie mehr/ daß man Mitleiden mit ihnen habe/ als daß man ihnen antworte.

Ich könte die Wiedersprechung / da sie gegen das Ende aus den Gerhardo dafür halten / daß in den alten Testamente die Ehe kein Sacrament gewesen/ welches sie doch anfangs bejahet/ anführen:

ren; ich könte bemercken / daß sie den statum controversiæ so offt verändern; auch könte ich noch sonst viele andere alberne Sachen an ihnen bemercken / aber ich bin / wie ich anfangs gesagt / nicht streitens wegen zu sie kommen / sondern zu gratuliren wegen des Triumphs / welchen sie vor den Siege / ja gar vor den Streit hören lassen.

§. XVI.

Anders aber muß ich mit ihm verfahren / mein heiliger Petre Encratita, weil er darinne sonderlich Lob verdienet / daß er sich so sehr angelegen seyn lassen / die Meynungen zu vergleichen und zu conciliiren, welche / wie es ihm deucht / nur scheinen einander entgegen zu stehen. Ich wolte wünschen / daß er seinen Zweck erreichen könte / welches aber nicht wahrscheinlich ist: Er setzet zum Grunde; daß unter einer rechtmäßigen Ehe und den Concubinat kein Unterscheid sey / weil nach seiner Meynung alle Ehen können getrennet werden / und auch in den Concubinat die Affectio maritalis statt findet; doch aber sey die Zertrennlichkeit so wohl in der Ehe als in den Concubinat wieder die vollkommenere Art des Christenthums. Nur darinne sey der Concubinat vom Ehestande unterschieden / daß jenen die Bürgerlichen Wirckungen mangelen / dieser aber derselbe theilhafftig werde / und auch an der Würde vor jenen den Vorzug habe. Er glaubet / daß beyde Partheyen ihm dieses alles einräumen würden / und sey also nicht nöthig / daß sie mit einander stritten. Aber 1. daß er meynet / daß in Ansehung der Zertrennlich-

keit

keit die Ehe und der Concubinat nicht unterschieden / und daß in beyden die Zertrennlichkeit dem vollkommenen Zustande des Christenthums zuwieder / das muß mit grosser Behutsamkeit verstanden werden. Denn ob gleich alle Trennung bey der Ehe nicht böse ist / so ist doch dieselbe grösser und wird mehr erlaubet in den Concubinat; und sind sie also nur den Graden nach unterschieden; wie auch den Bürgerlichen Rechte nach im Ehestande wichtigere Ursachen der Trennung erfordert werden / da hingegen in den Concubinat leichtere und geringere ja auch die geringsten Sachen hinlänglich sind. Zu jenen müssen auch Solennitæten und Gerichtliche Aussprüche darzu kommen / da nur in den Concubinat der Mann nach eignen belieben die Frau von sich lassen kan. Ferner ob gleich der Herr Thomasius in den Grund-Sätzen des Natur und Völcker Rechts selbst gestehet / daß die öfftere Scheidung und zwar wenn sie geringer Ursachen wegen geschiehet / eine Anzeigung eines unbeständigen Gemüths und welches einen ernsthafftigen Mann nicht anstehet. Doch muß man sich vor allen Dingen in acht nehmen / daß man die Gründe des Ehrbaren und Wohlanständigen nicht mit den Regeln der Gerechtigkeit vermenge / denn dergleichen Trennung könne zwar offt wieder die Grund-Regeln der Ehrbarkeit und des Wohl-Standes geschehen / aber nicht die Gerechtigkeit beleidigen / weil die Rechte erlaubten / auch nach belieben eine Concubine von sich abzuscheiden. Inzwischen erfordert der vollkom-

kommenere Stand des Christenthums zuweilen / daß wir von unsern Rechte was nachlassen / derselben die Gelindigkeit und Sanfftmüthigkeit vorziehen / welches aber eines jeden Gewissen anheim gestellet wird. Nach allen diesen Erinnerungen zweiffele ich / ob der Herr Abt alles zugeben werde / weil seine gantze Disputation zeiget / daß er gantz und gar alle Zertrennlichkeit bestreite / und keine andere Art des Ehestandes zugebe / als welche unzertrennlich / stets wehrend und gleich sey. Daraus also mein werther Herr Petrus Encratita leicht abzehlen kan / daß durch diese Mittel die Partheyen nicht vereiniget werden. Er kan auch leichte sehen / daß sie nicht nur den Schein nach streiten. Ob wohl / da er in den meisten Stücken mit uns überein kömmt / er eben dadurch scheinet uns beyzupflichten / daß die Gründe des Herrn Abts nicht hinlänglich seyn / von uns zu dissentiren, welches wir auch oben erwiesen. Dahero es weit gefehlet ist / daß der Herr Thomasius solte Gelegenheit gegeben haben / daß die ermangelnde eheliche Liebe und Zertrennlichkeit / als zwey besondere Kennzeichen angegeben worden / die Ehe und den Concubinat zu unterscheiden. Denn er giebt selbst zu / wenn er sich nicht will wiedersprechen / daß die affectio maritalis, so ferne sie vor eine Mittheilung der Würde des Mannes genommen wird / sich bey den Concubinat gar mit guten Recht nicht finde. Er giebt auch zu §. XIV. daß wegen der Zertrennlichkeit einiger Unterscheid sey unter den Ehestand und Concubinat. Aber die

Wahr-

Wahrheit zu gestehen/ so scheinet er offt mit sich selbst nicht einig zu seyn: Und hat er sehr wohlgethau / daß er die Erläuterung der Disputation des Herrn Thomasii unterlassen/ wie er §. XIX. meldet. Denn er würde ohne Zweiffel eine klare Sache nur dunckler gemacht haben. Doch ist sein Unternehmen zu loben und zu bedauren / daß er seinen Zweck/ wie es scheinet schwerlich erlangen werde.

XI.
Anhang.

Es ist zwar in der vorhergehenden Schrifft auf alle Einwürffe / so man wieder des (S. T.) Herrn Thomasii Dissertation von der Kebs-Ehe oder dem so genannten Concubinat erreget / dergestalt ausführlich geantwortet worden / daß ein jeder verständiger Mensch / der von Vorurtheilen und Affecten nicht eingenommen/ sich damit begnügen/ von der Schwäche der gegenseitigen Gründen überzeuget seyn / und die grosse Unbillichkeit des wieder diese unschuldige Lehre erregten Lermens zur Gnüge erkennen mögen. Alldieweilen aber dennoch der Verleger mich ersuchet / da er meine wenige Bogen in das teutsche übersetzen lassen/ daß ich solche mit einem kleinen Zusatz vermehren solte; Als habe mich dieser Gelegenheit bedienen / und den Ursprung und Gelegenheit der bisher erregten Streitigkeit wegen des Concubinats oder der Kebs-Ehe kürtzlich

aus dem ersten Grunde herholen und deutlich vorstellen/ auch sodann dasjenige/ so von dem Herrn Pastor Reinbeck in Berlin seit kurtzen wiederum auf das neue vorgebracht worden / bey Gelegenheit mit berühren wollen.

§. I.

GOtt der HErr hat dem Menschen in dieser Welt zwey Lichter gegeben / damit sich dieselben dadurch aus dem Elend/ darinne sie stecken / heraus reissen möchten: die gesunde Vernunfft und die heilige Schrifft: jene fürnemlich zu der Erhaltung der zeitlichen aber warhafftigen Glückseeligkeit in dieser Welt/ der Gemüths-Ruhe / diese fürnemlich zu Erhaltung der ewigen Glückseeligkeit in dem künfftigen Leben nach der Aufferstehung des Fleisches. Jene ist des Menschen Leiterin in denen Dingen/ die ohne Göttliche Offenbahrung können begriffen werden. Diese in denen Dingen / von welchen der Mensch nach der sich selbst gelassenen Vernunfft nichts wissen kan/ und die deswegen Glaubens Articul genennet werden. In der heiligen Schrifft sind viel Dinge enthalten / die vermittelst der gesunden Vernunfft können begriffen werden / und also nicht eigentlich unter die Glaubens Articul zu rechnen sind. Es sind aber auch hiernächst darinnen enthalten die Schätze der ewigen und himmlischen Weißheit/ die die gesunde Vernunfft durch ihre eigene Kräffte nicht erreichen kan/und die also über die Vernunfft/ aber nicht derselben zuwieder seyn. So bemühet sich demnach ein Schü-

ler

ler der Weißheit/ daß er diese beyden Lichter einander nicht entgegen setze / vielweniger die gesunde Vernunfft wegschmeisse / sondern sie einander subordinire. Die gesunde Vernunfft ist nicht zulänglich die ewige Seeligkeit zu erlangen / sondern es muß die Lehre von selbiger aus der heiligen Schrifft genommen werden. Aber die heilige Schrifft leidet keine unvernünfftige Auslegung. Die gesunde Vernunfft ist wie ein gesundes Auge/die H. Schrifft wie ein Fern-Glaß oder microscopium, die dem Auge viel Dinge entdecken / welche es ohne deren Beyhülffe nicht würde gesehen haben. So wenig es nun vernünfftig gehandelt seyn würde / wenn man einen Menschen rathen wolte / daß er sich die Augen ausreissen solle / damit er das Fern-Glaß oder Vergrösserungs-Glaß destobesser gebrauchen möge; so wenig ist es auch vernünfftig einen Menschen zu rathen/ daß er die Vernunfft wegschmeissen müsse/ wenn er die H. Schrifft recht verstehen wolle. Dieweil es aber auch ungesunde Augen giebet/ die von der gelben Sucht oder von andern Mängeln inficiret sind; also hütet sich ein Schüler der Weißheit/ daß er mit dergleichen ungesunden Augen des Verstandes nicht die H. Schrifft auszulegen sich unterfange; Er lernet zuförderst den Unterschied machen / worinnen die Kennzeichen der gesunden und ungesunden Vernunfft bestehen. Er erkennet daß wenn der Menschliche Verstand die Wahrheit / die zu seiner wahren Glückseeligkeit nöthig ist/ ohne affecten betrachtet/

tet / dieselbe zu erkennen so gar schwer nicht sey; hingegen aber wo die drey Furien der Augen Lust/ Fleisches Lust und hoffärtigen Wesens / ich will sagen/ des Geitzes/ der Wollust und der Ehrsucht sein Gemüthe beherrschen/daß er nicht vermögend sey/ weder die Wahrheiten natürlicher noch Göttlicher Dinge zu verstehen. Er vergnüget sich nicht/daß er die groben und handgreifflichen Laster erkenne/ sondern er bemühet sich auch / wie er zuförderst die subtilen Laster/ die sich unter der Larve der Tugend verstellen/ recht genau einsehen möge. Er lernet/ daß zwar die Wollust und der sie begleitende Müßiggang als die unverschämteste Leidenschafft aller auch nur ein wenig erbarer Welt ein Greuel ist / und also derer Schändlichkeit für jedermans Augen lieget/ aber er begreifft doch aus der täglichen Erfahrung/ daß es auch gelehrte / ja auch geistliche Müßiggänger gebe / die wie die Mönche im Pabstthum und anderswo/sich selbst und andre ihres gleichen bereden/ daß sie nicht alleine in einem gottgefälligen Stand leben/sondern auch mit diesem ihren geistlichen Müßiggang GOtt den Himmel abverdienen / und noch etwas übrig haben/ dessen sich die armen Layen bedienen könten/ wenn sie GOTT den Himmel abtrotzen wollen. Vor allen Dingen aber giebet er wohl Achtung auf die Hoffarth und den Geitz / daß er dieselben als die gefährlichsten Leidenschafften wegen ihrer Verstellung rechtschaffen einsehen möge. Er mercket an/ daß die Heyden in ihrer Fabel von dem Hercule auf dem Scheide-Wege

ge nur die Wollust als ein zuvermeidendes Laster vorgestellet/an statt der wahren Tugend aber den gewaltsamen und neidischen Ehrgeitz der Jugend recommendiret. Er lernet aus dem neuen Testament/ daß die Pharisäer den HErrn Christum lästerten / weil er das im Ehebruch begriffene Weib nicht nach ihren Sinn hatte verdammen wollen/ und weil er seine Füsse von einer Sünderin hatte salben lassen; hingegen daß sie aus einem unverständigen hoffärtigen Eiffer und Meynung daß sie GOtt einen Dienst daran thäten / den unschuldigen Heyland vermittelst offenbahrer Verläumdung tödteten; daß sie über Land und Wasser reiseten/ einen Jüden-Genossen zu machen/und dadurch die armen betrogenen Menschen zu Höllen-Kindern macheten / die ärger waren als sie selbst; daß ihr liebloses geitziges Hertz unter dem Schein der Ehre GOttes / auch ihrer leiblichen Eltern sich nicht annahmen/sondern sie in Hunger und Kummer verderben liessen. Ja er erkennet endlich aus der Kirchen-Historie/ daß das Pabstthum fürnemlich daraus entstanden und groß worden/daß es durch unvernünfftigen Mißbrauch der H. Schrifft unter dem Schein der Demuth und Armuth der weltlichen Obrigkeit das Regiment aus den Händen gedrehet / und das Marck aller Länder und die grösten Reichthümer an sich gezogen. u. s. w. Dieses alles mercket er wohl und hütet sich/ daß er sein Hertz nicht allein von schändlicher Wollust/sondern auch von Pharisäischen und Päbstischen Hochmuth / Scheinheilig-

keit

keit und Lieblosigkeit reinige/ und weder in Atheisterey und Mißbrauch der Vernunfft/ noch in Quackerey und Enthusiasterey verfalle.

§. II.

Gleichwie es aber zu weitläufftig fallen würde/ die subtilen Politischen Streiche des Pabstthums alle zu erzehlen/ vermittelst welches dasselbe sich so hoch gesetzt / auch solches zu thun ohnnöthig ist / nachdem des seel. Freyherrn von Pufendorf Päbstische Monarchie nebst denen Thomasischen Noten in jedermans Händen sind; also ist sonderlich dieses zu mercken / daß unter andern ein gewisses Kennzeichen des Pabstthums sey / wenn man die Leute bereden will/ die Vernunfft tauge nichts; sie müste weggeschmissen werden; man müsse sich alleine an das übernatürliche Licht halten u. s. w. Denn wiewohl diese Lehren einen Schein der Gottseeligkeit haben / indem man vorgiebt / man brauche so wenig die Vernunfft / wenn man die heilige Göttliche Schrifft für sich habe / so wenig als man ein Nacht-Licht bey hellen Tage brauche; so ist doch leichte aus dem/ was nur vorher von der vernünfftigen Auslegung der heiligen Schrifft gesagt worden/ zu mercken / daß diese so scheinheiligen Lehren / auf nichts als Betrug ihr Absehen richten. Man lese nur das Decretum Gratiani, ja man lese nur alle Päbstliche Bullen; man findet darinnen fast nichts als denen Worten nach lauter gottseelige Dinge / durch und durch/ oder doch guten theils mit klaren Worten aus der H. Schrifft gespickt. Wenn man es aber mit denen

nen Augen gesunder Vernunfft betrachtet; wenn man z. E. des Hoornbecks/ Conrings und anderer weisen Männer Glossen über diese und dergleichen Bullen lieset / was erblickt man nicht allenthalben für geistliche Schelmerey/ (so unter uns geredet) unter diesen so scheinheiligen Dingen. Ja wenn man die Wahrheit sagen soll / wilt du wissen/ warum die Lehre von Vernichtigung und Wegwerffung der Vernunfft also getrieben wird? Aus keiner andern Ursache / als weil die Leute die ihre Vernunfft recht brauchen/eben diejenigen seyn/die sich von der Scheinheiligkeit nicht verblenden lassen/ und andern die Augen öffnen / daß sie auch anfangen das Päbstische Joch vom Halse zu werffen. Und mein betrachte nur wie die Päbstische Clerisey eben in diesem Lehr-Punct von der Vernunfft / die Layen / das ist groß und klein/ Könige/ Soldaten/ Edle und Unedle / Bürger und Bauren so sichtbarlich betrogen / daß sie nicht gewust wie sie dazu gekommen. Man hat ihnen vorgesagt/ daß der natürliche Mensch nicht verstehe was des Geistes GOttes sey; sondern die die H. Schrifft wolle geistlich verstanden seyn. Da man nun vorher gar viele und fast unzehlige Wörter/ deren die heiligen Schrifften sich bedienen/ theils aus Einfalt und Unverstand/theils aus Vorsatz und Arglist/ falsch ausgelegt hatte / war es hernach leichte das Volck zu bereden / daß die Layen natürliche/ die Clerisey aber geistliche Menschen wären/ und daß dannenhero die Layen ihre Vernunfft müsten unter dem Glauben gefangen neh-

nehmen/ das ist / daß sie glauben müsten was ihnen die Geistlichen von dem Verstand der Schrifft vorsagten; ingleichen/daß derjenige der das nicht thäte/ ein Ertz-Bösewicht/ und der ärger wäre/ als einer/ der seinen Vater und Mutter erschlagen / mit einem Wort ein Ketzer oder Atheiste sey: endlich/ daß diejenigen / die mit grossen Lastern sonst behafftet wären/Gott keinen angenehmern Dienst thun könten/ als wenn sie solche Bösewichter / die nicht wolten fünffe lassen gerade seyn / mit Rath und That zum Feuer brächten/und solchergestalt die liebe Mutter die Kirche bey Ehren erhalten / und von diesen vernünfftigen Verfolgern erlösen hülffen. Damit auch die Layen destomehr beredet würden/ daß alles ehrlich und aufrichtig / das ist / unpartheyisch zugehe; recommendirte man für allen Dingen denen Layen die Lebens-Beschreibung der heiligen Väter / worinnen zwar viel gute Wahrheiten/ aber mit so vielen schädlichen Lügen vermischt und verfälschet anzutreffen waren / daß auch dadurch das Volck eingenommen/hernach desto eher der Clerisey glaubte/wenn sie ihre Lehren aus diesen so heilig gemachten Vätern bewiese/und das Volck beredete/daß die Auslegung der Väter der klare Sinn der H. Schrifft sey/ die man für Glaubens Articul annehmen müste / die Vernunfft möge darzu sagen was sie wolle.

§. III.

Aber es hat das Pabstthum keine bessere Probe abgeleget/was man für Macht über einen

andern habe / wenn man ihn beredet / daß er die Vernunfft wegschmeisse/als in Ehe-Sachen. Der Ehestand ist nach Lutheri eigener Bekäntniß ein Weltlicher Stand/bey welchen denen Geistlichen nicht zukommt etwas zu ordnen und regieren; die Lehre davon gehöret nicht zu denen Glaubens Articuln so wenig als das einmahl eins / sondern zur Philosophie und Politic. Und ob wohl denen Theologis wohl zu gönnen/daß sie dasjenige was in denen heiligen Schrifften von dem Ehestand enthalten/ vernünfftiger Weise auslegen; so sind doch die Layen nicht gebunden/ alle Auslegungen der H. Schrifft von Ehe-Sachen für Glaubens Articul anzunehmen/ wenn die Kirchen-Historie und die gesunde Vernunfft deutlich weisen / daß diese Auslegungen unvernünfftig sind / und zu nichts anders dienen als die Herrschafft der Clerisey über die Gewissen der Layen zu befestigen. Nun saget zwar die H. Schrifft / daß GOtt der HErr der Stiffter des Ehestandes sey und denselben gesegnet habe. Was aber der Ehestand sey/ lehret das natürliche und Völcker-Recht / nebst der Kirchen-Historie/ und der Historie von unterschiedenen Sitten der Völcker/und muß man sich hüten/ daß man weder die Jüdischen noch Papistischen Fabeln von dem Ehestand für GOTTes Wort und Glaubens Artickel halte. Dahin gehöret zum Exempel wenn das Pabstthum vorgiebet/ daß GOtt der Vater die ersten Eltern nach Art und Weise der heutigen Copulation getrauet habe/ auch in einem Bilde GOtt in einem Prie-

sterlichen Habite vorstellet; daß die übrigen zwey Personen der heiligen Dreyfaltigkeit bey diesem Trau-Actu ich weiß nicht was für Aemter sollen bedienet/ und die heiligen Engel eine Braut-Messe dabey abgesungen haben; daß die Ehe ein Sacrament sey; daß die Lehre von Sacramenten alleine für die Geistlichen gehören/ und daß die Layen von ihnen lernen müsten worinnen dieses Sacrament bestehe/ auch diese Lehren blindlings für Glaubens Artickel müsten annehmen/ und mit aller ihrer Vernunfft nicht dawieder muxen dürffen; daß dannenhero auch die Ehe-Sachen gar nicht für die Weltliche Obrigkeit/ sondern allein für die von lauter Geistlichen besetzte Gerichte gehöreten/ und folglich daß auch die Könige selbst in denen streitigen Ehe-Fragen sich der decision der Geistlichen oder des sichtbaren Haupts der Geistlichkeit unterwerffen müsten/ geschweige denn/ daß sie in Ehe-Sachen Gesetze machen könten/ die dem Geistlichen oder Canonischen Recht zuwieder wären/ oder daß sie in Ehe-Sachen so ihre Unterthanen betreffen/ dispensiren könten Wie nun die Historien unzehlige Exempel vorstellen/ auf was Masse durch diese Lehren die Könige und Fürsten im Pabstthum unter einem mehr als sclavischen Joch gehalten worden/ daß wenn sie wieder die Kirchen-Satzungen eine dispensation erhalten wollen/ sie in allen nach der Clerisey und des Pabsts Pfeiffe tantzen müssen; also ist nicht zu verwundern/ daß da die Päbste endlich das Ding zu grob gemacht/ dadurch veranlasset worden/

den / daß z. E. Engelland / diese Tyranney des Pabsts loß zu werden sich von der Päbstischen Kirche getrennet; ja es ist endlich dahin gekommen / daß auch unter denen Papistischen Scribenten selbst der berühmte Launoy ein schönes Buch von der Königlichen Macht in Ehe-Sachen geschrieben und darinnen die vornehmsten Geheimnisse des Pabstthums entdecket / wiewohl dieser nur die Bahne gebrochen / und man eben von ihm als einen Mann / der noch in vielen Stücken in dem Pabstthum vertiefft war / ein mehreres nicht prætendiren können.

§. IV.

Gleichwie nun die Päbstischen Lehren von Ehe-Sachen / eben deßhalben / weil man in der Lehre von einer Gesellschäfft / derer Natur und Wesen aus den Regeln gesunder Vernunfft soll hergeholet werden / die unvernünfftige / eigennützige und ehrgeitzige Begierde der Clerisey die Könige und Fürsten unter sich zu bringen / zum Grunde gelegt / nothwendig vielen Contradictionibus und Widersprechungen unterworffen seyn müssen / immassen unvernünfftige Dinge ohnmöglich connectiren können / und diejenigen / so die Sprüche der Heiligen Schrifft nach ihren Begierden unvernünfftiger Weise verdrehen / auch nicht einig seyn können; Also ist nicht zu verwundern / daß bey denen Papistischen Scribenten fast keine Ehe-Frage zu finden / die nicht auf zweyerley einander widersprechende Art und Weise pfleget entscheidet zu werden / und wird man dieses bald

augenscheinlich gewahr / wenn man nur des bekanten Sanchez sein opus de matrimonio ein wenig durchblättert. Nun wäre es zu wünschen gewesen / daß entweder durch die ersten reformatores oder doch hernach durch ihre Nachfolger diesem Ubel und Contractionen wäre abgeholffen worden. Wenn man aber annoch zu unseren Zeiten um und neben sich siehet / so wird man nicht allein gewahr / daß hin und wieder in denen Consistoriis der protestirenden Fürsten nach solchen Lehren gesprochen wird / die aus der Papistischen Hypothesi, daß die Ehe ein Sacrament sey / einig und alleine herfliessen; sondern daß fast keine streitige Ehe-Frage ist / in derer Entscheidung so wohl die protestirenden Theologi als Juristen nicht einander offenbar widersprächen; welches durch Sarcerii corpus matrimoniale, durch die Wittenbergischen Concilia, durch die Consilia Dedekenni, durch Hieronymi Bruckneri Decisiones matrimoniales, durch so viele bekante Streit-Schrifften über der Frage von der Ehe mit des Weibes Schwester / von der Polygamie u. s. w. offenbarlich bewiesen wird. Ja es ist bey uns gar dahin gekommen / daß man eine gantz offenbar unvernünfftige Lehre / derer sich auch die Papisten würden geschämet haben / zu vertheidigen sich unterstanden / nemlich / daß die Verschnittenen heyrathen könten. Wilt du wissen / woher dieses gekommen? Aus keiner andern Ursache / als daß man bey Zeiten nicht um einen gewissen vernünfftigen Grund bekümmert gewesen / nach

welchen man die Controversien in Ehesachen entscheiden könte / sondern gleichsam in finstern getappt / bis man endlich wieder auf Papistische Lehrer und Autorität der Väter verfallen. Ich bilde mir die Sache nach Anleituug der Historie also ein. Luther hat das Päbstische Recht zu Wittenberg verbrannt/und wie er sonsten zu mehren mahlen auf die Canonisten nicht wohl zu sprechen war / hingegen die Römischen Juristen sehr gelobet; Also hat er absonderlich in Ehesachen seine responsa nicht nach dem vorher recipirten Päbstischen Recht eingerichtet/sondern bald gerathen/ daß man in selbigen nach denen Verordnungen der weltlichen Obrigkeit sich richten solte / bald aber nach seiner beywohnenden Erkäntniß auff andrer fundamenta seine Responsa eingerichtet / jedoch dabey anderwärtig sich erkläret/ daß man diese seine Responsa nicht eben pro lege anzunehmen hätte/ massen er dann auch selbsten in ein und anderen andere Information angenommen / und seine vorige Meynungen geändert. Hingegen sind die bey Anfang der Reformation zu Wittenberg sich befindende Professores juris, so lange ihnen keine andere norma respondendi von ihrer hohen Landes-Obrigkeit angewiesen worden/ bey dem Jure Canonico in Ehe-Sachen verblieben. Philippus Melanchthon gleichwie er in andern Dingen nicht allemahl mit D. Luthern einerley Meynung war; Also hat er auch in Ehe-Sachen dann und wann seine eigene Meynungen gehabt. Das Päbstische Recht war freylich in diesem Stü-

Stücke also beschaffen / daß die Evangelischen Theologi erkennten / daß man es in Ehe-Sachen ungeändert nicht beybehalten könte ; aber eine norm und Richtschnur zu finden / nach welcher selbiges ausgebessert werden solte / ware damahls so leichte nicht zu finden. Die Aristotelische Sitten-Lehre ware hierzu nicht zulänglich. Das Recht der Natur lag damahls noch unter der Banck verborgen. Das Justinianeische Recht konte wegen vieler Ursachen darzu auch nicht ohne Unterscheid gebraucht werden. Das Mosaische Gesetz wolte sich auch so schlechter Dinge nicht einführen lassen. Der eigentliche Sinn der gefährlichen Fragen/ die die Pharisäer dem Heyland in Ehe-Sachen vorgeleget / und folglich auch der eigentliche Sinn der Beantwortung des HErrn Christi ware theils durch die Auslegung der päbstischen Scribenten verdunckelt oder verfälscht worden ; theils aber konte selbige damahls wegen Mangel der noch nicht genugsam untersuchten Jüdischen Antiquitäten nicht sattsam erläutert werden. Und also geschahe es / daß als Anno 1553. D. Melchior Klinge, Ordinarius bey der Juristen-Facultät in Wittenberg seinen Tractat de matrimonio heraus gabe/ welcher / wie alsbald aus der Vorrede desselben zu sehen/ das Päbstische Recht zum Grunde geleget hatte/ auch Erasmus Sarcerius in eben selbigen Jahre unterschiedener Theologorum Lehren und und Responsa vom Ehestande / nebst seinen eigenen Gedancken publicirte. Da es denn nicht

seh-

fehlen konte/ daß viele widersprechende Meynungen nicht allein der Theologen wider die Juristen/ sondern auch der Theologen untereinander selbst ausbrachen und der Welt bekant gemacht wurden. D. Melchior Klinge war mit diesem Corpore juris matrimonialis des Sarcerii nicht zu frieden/ und wie er ein Mann ware/ der grosse Autorität hatte/ also disrecommendirte er des Sarcerii Buch wie er nur konte / schriebe auch anno 1554. deshalben selbst an Sarcerium, verwieß ihm die publication desselben/ und beschuldigte ihm (da er z. E. in der Lehre von der Ehescheidung etliche vernünfftige Anmerckungen wider die gemeine doctrin der Canonisten angeführet hatte) daß seine Lehren gefährliche Lehren wären / die Gelegenheit zu Ehebruch und Blutschande gäben. Ob nun wohl ein berühmter JCtus zu unsern Zeiten gar deutlich gewiesen/ daß der gute D. Klinge sich mit diesen imputationen sehr übereilet; so intimitirte doch derselbe mit seiner Autorität Sarcerium/ daß in denen folgenden editionibus er bey seinen Meynungen / die von denen Canonisten abgiengen / neue Anmerckungen darzu machte. Es sind auch andre Ursachen hernach dazu gekommen / die verursachet / daß die Evangelischen Theologi und Juristen sich in so weit vereiniget / daß sie entweder in in ihren responsis den Päbstischen Sauerteig vor das klare Wort GOttes zum öfftern ausgegeben / oder nach Gelegenheit der Umstände auch diejenigen Meynungen/die so wohl der gesunden Vernunfft als dem klaren Wort GOttes/

ja

ja auch allen menschlichen Gesetzen zuwider waren / als z. E. der Capaunen Heyrath billigten und gut hiessen.

§. V.

Gleichwie aber der Herr Geheimbde Rath Thomasius schon vor vielen Jahren besorgt gewesen / aus Liebe zur Wahrheit / zu versuchen / ob nicht ein Mittel könne erfunden werden / durch welches die bisherige Verwirrungen gehoben werden möchten / weshalb er bereit in einer Anno 1698. gehaltenen Disputation die Unzulängligkeit derer Gründe / nach welchen man bishero die Controversien in Ehesachen decidiret / vorzustellen angefangen. Nachdem ihm aber für etlichen Jahren nach des seel. Herrn Geheimbden Raths Stryken Tode von Seiner Königl. Majestät in Preussen die Professio juris Canonici allergnädigst aufgetragen worden / hat er anno 1712. in einer Disputation vom Jawort / deutlich gewiesen / wie man bishero dieses Jawort / welches doch seiner Art und Eigenschafft nach für nichts anders als für Tractaten von künfftiger Verlöbniß anzusehen wäre / wider alle Vernunfft mit denen würcklichen Ehe-Verlöbnissen vermischet habe. Und weil er vermercket / daß Grotius zwar und Pufendorff sich bemühet einen etwas deutlichern concept von dem Wesen des Ehestandes zu geben / als man bishero nach denen Verwirrungen der Päbstischen Rechte sich darvon gemacht; gleichwohl aber bey diesen Meynungen der jetzt gemeldeten berühmten Männer sich unterschiedene

Schwü-

Schwürigkeiten befänden/die entweder eine mehrere Erklärung oder Ausbesserung vonnöthen hätten; und solches nicht füglicher geschehen könte/ als wenn man den Unterscheid zwischen der Ehe und denen Handlungen die dem Ehestande sehr nahe kämen/ untersuchte; hat er in folgenden Jahre drauf seine Dissertation von der Kebs-Ehe heraus gegeben. Und wie ich den Innhalt derselben allbereit in meiner vorgehenden Schrifft in möglichster Kürtze entworffen / als will ich dieselbe hier nicht wiederholen / sondern nur diese Puncte wohl zu beobachten bitten / die mir ein andrer guter Freund von B. zugeschickt: I. Muß man wohl in acht nehmen / daß wenn der Herr Thomasius in 8. §. die Frage auffwirfft: Ob der HErr Christus und seine Apostel alle Kebs-Ehe verworffen hätten / diese Frage aus der Disputation also müsse erläutert werden / daß (1) hauptsächlich die Frage sey von der Kebs-Ehe mit einer solchen Person/ die man wohl recht mäßig heyrathen könne. (d. §. 8.) (2) Von der Kebs-Ehe die noch ehrlicher war als die Kebs-Ehe des Jüdischen Volcks / als wie bey denen Römern / wenn man nicht allbereit ein Eheweib hätte. (§. 15.) (3) Vornemlich aber einer Mannes-Person mit einer Weibes-Person / mit der intention Hurerey zu vermeiden / und Kinder zu zeugen/ nur mit vorbehaltener Freyheit/ dieselbige nach Gelegenheit wieder von sich zu schaffen. (§. 21. lit. c. §. 26. lit. a.) II. Ist nicht die Frage: Ob der HErr Christus und die Apostel dergleichen

gleichen Kebs-Ehen zugelassen/ oder dieselben approbiret hätten? Denn es ist ja warhafftig ein anders/ etwas verbieten/ ein anders/ etwas zulassen oder approbiren. Und erkläret der Herr Thomasius dißfalls seine Meynung gar deutlich/ wenn er §. 17. lit. c. setzet/ daß der Apostel Paulus an die Gal. V. v. 19. die Kebs-Ehe weder gut geheissen noch verworffen hätte. III. Gestehen die Herren Gegner selbst: Daß der HErr Christus und seine Apostel die Kebs-Ehe nicht mit ausdrücklichen Worten verboten hätten/ sondern wollen dieses Verbot nur aus gewissen Folgerungen behaupten. Diese Folgerungen nun hat der Herr Thomasius nicht mit Hefftigkeit verworffen/ sondern mit Bescheidenheit nur gemeldet; er hielte dieselbige nicht für zulänglich. (§. 8. verb. non arbitramur:) Er sagt mit gleicher Bescheidenheit: (§. 17. lit. c. circa finem) er wolle von dem Ort Gal. V. v. 19. nichts determiniren/ sondern begehrte von Gelehrtern unterwiesen zu werden/ nur daß solches durch gegründete Ursachen/ und die sich nicht auff das Vorurtheil menschlicher Autorität stützeten/ geschehen möchte. IV. Gesetzt aber/ daß er auch in seiner Disputation eine falsche Meynung/ derer er doch bishero nicht überwiesen worden/ vertheidiget hätte/ so entstehet doch eine neue Frage: Ob denn diese Meynung so beschaffen sey/ daß man einmüthig diese seine Lehre in einer öffentlichen Disputation auff eben selbiger Universität nicht alleine angetastet/ sondern auch als eine ärgerliche/schädliche

liche und gefährliche Lehre ausgeruffen / und dieselbe in Ende der Disputation nicht undeutlich / als wenn die Hurerey dadurch vertheidiget würde / beschuldiget habe. Ich habe beyde Disputationes mit Unpartheyligkeit gelesen / und kan nicht befinden / daß darzu genugsame Ursachen vorhanden gewesen. Denn (1) haben vor den Hn. Thomasio unterschiedene Juristen / so wohl unter denen Papisten als Protestirenden / gelehret / daß die Kebs-Ehe mit dem allgemeinen Göttlichen Gesetz oder Recht der Natur nicht streite / die er auch §. 35. lit. g. angeführet. (2) Wenn nun der Concubinat an und für sich selbst dem Recht der Natur nicht zuwider / auch in dem Mosaischen Gesetz nichts von dem Verbot desselbigen zu lesen / mag der Herr Thomasius (dessen Meynung ich itzo an seinen Ort gestellet seyn lasse) dafür gehalten haben / es sey gefährlich und ärgerlich / wenn er bejahen wolte / daß der HErr Christus und seine Apostel neue Gesetze gegeben / und dasjenige / was nach dem Recht der Natur und Mosaischen Gesetze nicht verboten sey / verboten habe; indem die Herren Theologi dieses dem Grotio als einen gefährlichen Irrthum auslegen / daß der HErr Christus ein neuer Gesetzgeber gewesen seyn solle: Wiewohl ich sehe / daß in der wider den Herrn Thomasium gehaltenen Disputation gelehret wird §. 3. lit. b. Der HErr Christus habe den Scheide-Brieff abgeschafft / welches ich ietzo gleichfalls an seinen Ort gestellet seyn lasse. (3) Wenn auch der Herr Thomasius in seiner Meynung

nung geirret hätte / so hätte er doch diesen Irrthum mit allen denen Christen gemein / die vor und nach Augustino darvor gehalten / daß die Kebs-Ehe eines Mannes / der kein Eheweib hat / mit einer gleichfals ledigen Person von dem HErrn Christo keinesweges verboten sey / von welcher allgemeinen Meynung der Herr Thomasius handelt / §. 17. 18. 22. 23. 24. (4) Hat der Herr Thomasius §. 35. lit. e. deutlich sich erkläret / daß wenn gleich die Kebs-Ehen gegen die ächten Ehen zu rechnen / für keine Hurerey zu halten wären / so wären doch selbige nach denen Sitten aller Völcker / viel unvollkommener als die ächten Ehen / und wäre bey allen Völckern kein Zweiffel / daß öffters geile Begierden unter denen Kebs-Ehen bemäntelt würden. (5) Mag auch der Herr Thomasius nicht eben für Sünde gehalten haben / wenn er §. ult. lit. d. vorgegeben / daß die Autorität der Kirchen-Väter / wenn die von ihnen angeführte Ursachen nicht vernünfftig wären / eben nicht für Glaubens-Articul anzunehmen wären; ob gleich die Canonisten die Lehre von verbotenen Kebs-Ehen eintzig und allein auff die Autorität der Kirch-Väter und der Concilien zu Basel und Trient gründeten. Denn daß die Autorität der Kirch-Väter vor keine Glaubens-Articul zu halten seyn / hat er von Dallæo und andern berühmten Theologis gelernet. Ich lasse abermahls an seinen Ort gestellet seyn / wenn in der wider den Herrn Thomasium gehaltenen Disputation §. ult. lit. c. gar eiffrig bejahet wird /

Ss daß

daß die Ursachen / mit welchen die Kirchen-Väter die Kebs-Ehen verworffen / allerdings Glaubens-Articul / ja gar Strahlen von der Sonne der Gerechtigkeit wären. Wiewohl mir / die Wahrheit zu sagen / dieses letzte etwas harte vorkommt. (6) Ist in denen allhier im Archiv befindlichen Statutis der Universität mit deutlichen Worten enthalten: **Daß wenn in Streit-Fragen / die die Religion beträffen / einem oder andern Professori ein Zweiffel entstünde / man nicht alsobald auf einander öffentlich loßziehen / oder ihn Ketzerey beschuldigen solte; sondern man solte es dem zeitigen Pro-Rector melden / und wenn dieser die Sache nicht vergleichen könte / solten nicht allein die Herren Theologi, sondern auch die Professores von andern Facultäten zusammen beruffen / und von dem / welchen man verdächtig hielte / Erklärung seiner Meynung gefordert werden. Wenn nun dieselbe also beschaffen / daß sie mit der Evangelischen Lehre überein käme / solte man die uneinigen Partheyen gütlich vergleichen. Wo nicht / solte man die Sache nach Hofe berichten / u. s. w.** Bis hieher gehen die mir von einem guten Freund zugeschickte Puncte. Ich halte nach meiner Einfalt gäntzlich dafür / daß / wenn man nach diesem Statuto sich gerichtet hätte / viel Aergerniß würde haben verhütet werden können. Wiewohl ich glaube / daß die Herren Gegner ihr Gewissen vorschützen werden / und nur

nur dieses darbey erinnere / daß allezeit der Päbstische Clerus das Gewissen vorgeschützt / wenn er der Obrigkeit ungehorsam gewesen.

§. VI.

Nachdem als dieses nicht geschehen / sondern man den Herrn Thomasium einmüthig / unanimi consensu angefallen / und zum Unmann machen wollen / sind viel Leute begierig zu wissen / was doch wohl die eigentliche Ursache sey / warum eben über diese Lehre des Herrn Thomasii, und zwar eben zü selber Zeit / und auf dieselbe Art / wie solches bey Hofe angebracht worden / ein so unvermutheter Streit entstanden. Ich meines Orts weiß zwar unterschiedene Umstände davon / indem ich für etlichen Jahren / da das Mißverständniß auszubrechen anfing in Halle mich in die vier Jahre aufgehalten; aber ich weiß sie doch nicht alle / und ich fürchte mich / wenn ich diese meine Wissenschafft nicht mit genugsamen Uhrkunden belegen könte; man mich für keinen ächten Historicum werde passiren lassen. Man hat mir aber Hoffnung gemacht / daß man mir gleichfals alle die zu dem Ursprung dieses Streits gehörige piecen in weniger Zeit in copia von B. zuschicken wolle / und kan ich villeicht nach diesen / da es nöthig / dem Leser damit dienen. Ich sage / da es nöthig. Denn ich halte meines Erachtens dafür / daß es dem Zweck des Stiffters der Universität viel gemässer sey / wenn beyde Partheyen ihre Talente künfftig darzu anwendeten / daß eine jede nach dem Maaß ihrer Erkäntniß ihre Lehren

ohne Haß und Bitterkeit der Jugend vortrügen/ und einander in denen Stücken/ darinnen sie mit einander nicht einerley Meynungen sind / mit Liebe und Sanfftmuth duldeten. Ob aber des Herrn Pastor Reinbecks neu herausgegebene Schrifft darzu ein dienliches Mittel seyn werde oder seyn könne / davon lasse ich alle unpartheyische Leute urtheilen; und wende mich nunmehro zu derselben/ so viel sie mich angehet / und so viel ich wegen anderer Verrichtungen Zeit übrig habe. Ich werde mich aber eben der Freyheit in Schreiben bedienen/ der er sich bedienet/ und solches kurtz machen/ nach dem ich spüre / daß wir in principiis gantz nicht einig sind.

§. VII.

Meine vorige Schrifft gründet sich in der gesunden Vernunfft/ und dem Verstande der allen Menschen gemein ist/ wenn sie ihn nicht muthwillig unterdrücken/weil man in einer Materie schreibet/die nur von denen Canonisten für einen Glaubens-Articul ausgegeben wird. Nun weiß ich zwar wohl in was für schlechten Credit die menschliche Vernunfft bey denen / die sich selbst vermessen/ daß sie fromm sind / und verachten die andern / zu seyn pflegen. Allein ich weiß auch darneben/ daß andre kluge Leute diesen Staats-Streich heut zu Tage ziemlich tieff einsehen; ja was sage ich; auch die Theologi selbst müssen nach diesem himmlischen uud Göttlichen Licht reden / und sich richten lassen / wenn sie mit Menschen/ das ist/ mit ihres gleichen / wollen zu thun haben.

haben. Der Herr Reinbeck hält zwar p. 53. §. 19. auf das blosse Licht / oder wie ers hernach aus Verachtung nennet / auff das Lichtlein der Natur / nicht viel grosses / und es ist bekant genung / daß er unter seines gleichen Leuten gar viele hat / die an seiner Undanckbarkeit gegen ihren Schöpffer Theil nehmen / kan auch seyn / daß dieser Herr bloß allein sein eigenes Exempel in Gedancken hat / da ich endlich nicht leugnen will / daß sein Verstand / jedoch aus seiner eigenen Schuld / einem gantz kleinen Lichtlein näher kömmt / als einer hell-leuchtenden Fackel. Inzwischen muß ich doch dem Herrn Cantzler Jäger das Zeugniß geben / daß er nicht allein gar wohl leidet / wenn eine solche nach der gesunden Vernunfft / als den Grund- und Probier-Stein aller Sachen untersucht wird / sondern auch seine Untersuchung selbst nach dieser Regel anstellet / gleichwie denn ermeldter Herr Cantzler den Anfang seines Examinis mit dem Jure Naturæ gemacht hat / deßwegen er nicht unbillig sein gebührendes Lob verdienet.

§. IIX.

Gehet man nun nach denen Regeln der gesunden Vernunfft die Sitten und Gewohnheiten aller so wohl Heydnischen als Jüdischen Völcker durch / so wird man unter selbigen keine Nation finden / da ausser der ächten Ehe die Kebs-Ehe wäre für unzuläßlich gehalten / und selbige mit der Hurerey vermenget worden / bis die so genannten Kirch-Väter alles untereinander zu werffen angefangen / welches der Herr Thomasius

sius dergestalt gründlich in seinem Schediasmate dargethan / daß zum wenigsten bis dato niemand darwider etwas gründliches eingewendet hat. Es ist dahero auch nicht nöthig / daß ich mich mit Exempeln weitläufftig auffhalte / weil sie in ermeldtem Shediasmate zur Gnüge vorkommen. Jedoch kan ich nicht umhin / so viel das erste betrifft / von den Griechen noch ein und andere merckwürdige Passagen, die ich bey Athenæo, Deipnosoph. Libr. XIII. gefunden / allhier anzuführen / weil doch einige sich mit dem loco aus Demosthene, der in des Herrn Thomasii Schrifft angeführet wird / nicht begnügen wollen. Bey diesem Autore nun kan man nicht allein augenscheinlich finden / wie die Griechen unter einer φίλη, amica it. ἑταῖρα oder Concubine / und unter einer gemeinen Hure / wie die Lais war / einen grossen Unterschied gemacht / sondern wie auch offtmahls eine Concubine an Tugend einem rechten Eheweibe gleich gehalten worden. Er führet d. l. c. 3. etliche Griechische Verse an / die im Lateinischen also lauten:

Nonne vero magis amica est,
Quam uxor, benevola & facilis, idq; meritò;
Uxor namque lege casta domi manet,
Amica vero probe novit lenitate suavitateque morum
Esse hominem sibi emendum, vel abeundum alio.

Desgleichen da er von dem Athenienſischen General Timotheo erzehlet / daß er mit einer Concubine

bine gezeuget worden / setzt er hinzu: ἑταῖρα, sed gravibus & laudatis moribus. Nam ejus conditionis fœminæ cum ad temperantiam & continentiam sese applicuerint aliis, qui ob eas virtutes gloriantur, probiores sunt. Es bemercket zwar Athenæus nachgehends / daß die Huren offtmahls ihre Schande zu bedecken / sich gleichfalls ἑταίρας oder Concubinen genennet. Aber er setzt gar bald hinzu: Hoc profecto nomen (ἑταῖρα) ceteri moribus conspurcant suis, cum pulchrum revera sit. Und nachdem er lange von den meretricibus ἑταῖραις geredet / fängt er an / und spricht: Sed de veris ἑταῖραις verba faciam, quæ sinceram & minime dolosam amicitiam tueri possint, & quas maledictis traduci ne ausit quidem Cynulcus, (der sonst auch die Eheweiber verachtete;) quas etiam ex fœminis solas amicarum nomine (τῆς φιλίας ονόματι) vocant, ab illa nempe Venere, quam Amicam nuncupant Athenienses, &c. Wer sich die Mühe nehmen will / Athenæum selber auffzuschlagen / der wird noch viel artige Sachen finden / die allhier zu weitläufftig fallen / beygebracht zu werden.

Was ferner das andere betrifft / nemlich / daß die Kirch-Väter alles untereinander zu werffen angefangen / habe ich ausser dem / was der Herr Geh. Rath Thomasius davon angemercket / noch ein paar merckwürdige loca gefunden. Athenagoras in seiner Apologie für die Christen / hat folgende passage: Ein jedweder bleibe wie er ist (ohne Ehestand) oder sey doch mit der er-

sten Ehe begnügt; denn die andere Ehe ist nur ein ehrlicher Ehebruch. Denn wer sich von seinem Weibe scheidet / (spricht der HErr) und heyrathet eine andre/ der bricht die Ehe. Johannes Chrysostomus in opere imperfecto in Matthæum hat gleiche Gedancken. Gleicherweise haben die Apostel befohlen/ man soll sich nach des Ehegatten Tode wieder verheyrathen / wegen der menschlichen Natur/ nach welcher man sich des andern Geschlechts zu enthalten nicht vermögend ist. Wenn mann nun zur andern Ehe schreitet / so geschiehet zwar hierdurch des Apostels Gebot ein Genüge / aber nach der Wahrheit ist es doch in der That nichts anders als eine Hurerey. Aber weil es nach GOttes Verhängniß öffentlich und ungestrafft geschiehet/ wird nun ehrliche Hurerey daraus.

Jch will nur/ehe ich weiter gehe/ etliche Anmerckungen dabey machen. (1) Wenn der Herr Thomasius dergleichen Dinge schriebe / und sich vor klüger als die Apostel ausgäbe; was würden seine Gegener nicht vor ein Lermen daraus machen / und Zeter und mordio über ihn schreyen. (2) Wenn aber die heiligen Kirch-Väter dergleichen Schnitzer begehen / so sind es bey ihnen lauter Glaubens-Artickel/ und Strahlen der Sonne der Gerechtigkeit. (3) GOtt behüte doch jederman seine Vernunfft und Sinne / daß er solch unvernünfftig Zeug nicht vor wahrhafftig /

tig / und die mit den Haaren herbey gezogene Sprüche der Schrifft / und derer offenbar falsche Auslegung nicht für GOttes Wort ausgiebet / oder dem gleich achtet. (4) GOtt regiere auch einem jeden sein Hertz / daß er durch die scheinheilige Heucheley nicht in Hochmuth verfalle / und unter dem Schein des Eiffers für GOttes Ehre in seinem Hertzen spreche: **Uns gebühret zu reden / wer ist unser Herr / u. s. w.**

§. IX.

Nun ist die Haupt-Frage noch übrig / was nemlich in der H. Schrifft altes oder neues Testaments wegen der Kebs-Ehe anzutreffen? Damit ich nun von dem alten Testament den Anfang mache / so beruffen sich unsere Gegner alsobald auf die Stelle 1. Buch. Mos. II. 24. da es heisset: **Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und sie werden seyn ein Fleisch.** Hier nun wollen sie behaupten / daß durch die Worte: **ein Fleisch werden** / die Unzertrennlichkeit des Ehestandes zu verstehen sey / und folglich alle Gattungen der Ehe und ehelichen Gesellschafften / die nicht unzertrennlich sind / verboten worden. Allein es giebt so gleich der natürliche Verstand / wenn man nur die gantze Stelle in einer Connexion unpartheisch und ohne Præjudicio ansiehet / daß Adam mit diesen Worten bloß die grosse Liebe zwischen Mann und Weib anzeigen wollen; nicht anders / als hätte er sagen wollen: **Es wird eine solche Liebe zwischen beyden seyn / daß**

sie auch ihrer Eltern vergessen/ und wie ein Fleisch seyn werden. Und daß diese Erklärung auch der Harmonie der H. Schrifft gemäß seye, ist aus der Stelle 1. Corinth. VI. 15. 16. 17. Sonnenklar zu ersehen; als woselbst diese Worte stehen; Wisset ihr nicht/ daß eure Leiber Christi Glieder sind? Solt ihr nun die Glieder Christi nehmen/und Huren-Glieder daraus machen? das sey ferne. Wisset ihr nicht/ daß wer an der Huren hanget/der ist ein Leib mit ihr? Denn sie werden/spricht er zwey in einem Fleisch seyn. Wer aber dem HErren anhanget/der ist ein Geist mit ihm. Ich bin versichert/ daß ein jeder der nur diese Worte unpartheyisch lieset/ gar leicht sehen werde/ daß ein Fleisch oder ein Leib werden gar nicht so viel heisse/ als unzertrennlich werden. Dann es heist ja deutlich genug: Wer an der Huren hänget/ ist ein Leib mit ihr; wann nun dieses also erkläret würde: Wer an der Huren hänget/ist unzertrennlich mit ihr; so würde ja ein solcher absurder und falscher Verstand heraus kommen/ daß jeder Mensch der nur den sensum communem hat/ denselben verwerffen muß. Es ist auch wohl zu mercken/ daß der Apostel ausdrücklich bey dieser Redens-Art sich auf die vorangezogene Stelle 1. Buch Mosis II. 24. beruffet/ dadurch er klar anzeigen will/ daß gleichwie Mann und Weib dorten ein Fleisch genennet werden/ also auch einer/ der an der Huren hanget/ ein Leib mit ihr werde; oder wie im 15. Vers es heisset/ daß sein

sein Leib der Huren-Glied werde. Daß also aus dieser Erklährung des Apostels / die er von den Worten des Adams giebt / deutlich zu sehen ist / daß Adam durch diese metaphorische Redens-Art auf die Stärcke des affects, nicht aber auff dessen Unzertrennlichkeit gesehen. Der Herr Reinbeck hat zwar p. 102. §. 8. die Worte des Apostels also erklähret / oder vielmehr solche Erklärung aus des Herrn Breithaupts Disputation ausgeschrieben / und gemeynet: Paulus leite darinn die Sündlichkeit der Hurerey daher / weil die Hurer durch Vermischung der Leiber ein Fleisch / das ist / nach seiner Erklährung / unzertrennlich würden / da sie doch nicht an einander halten / noch zu halten begehreten. Aber wenn dieses der Apostel hätte andeuten wollen / so müsten die Worte also heissen: **Wisset ihr nicht daß wer an der Huren hanget / der ist nicht ein Leib / das ist / wie es die Gegner erklären / unzertrennlich mit ihr.** Mit einem Wort / die Sache ist so deutlich / daß auch einer / den die Scheinheiligkeit nicht alles Verstandes beraubet hat / die Wahrheit meiner Erklährung erkennen muß. Allein sprichst du / traun Christus beweiset aus denen Worten 1. Buch Mos. II. 24. die Unzertrennlichkeit des Ehestandes; so antworte ich / trann nein! sondern er redet von der inbrünstigen Liebe der Ehe-Leute / wie ich in der ersten Schrifft gezeiget / und vieleicht unten noch weiter beweisen will. Wann aber der Herr Reinbeck §. 9. nicht glauben will / daß Eva des Adams rechtes Ehe-Weib gewesen / sondern

dern sie vor ein Kebs-Weib ansiehet/so kan ichs ja leicht geschehen lassen/ und werde deswegen keinen Streit erheben. Dann/ das ist gewiß / daß weder er noch ich die pacta dotalia zwischen Adam und Eva gesehen haben. Nur muß der Herr Pastor nicht so elend raisoniren/und sprechen: **Wenn der Concubinat in der ersten Stifftung der Ehe nicht solte begriffen seyn/ so möchte ich wissen / wo er denn von GOtt sey gestifftet worden.** Dann erstlich will ich den Herrn Gegner ins geheim und im Vertrauen bitten/ daß er mir vorher beweisen wolle/ daß die Ehe erst in diesen Worten des Adams gestifftet worden. Dann wann ich die Worte mit aller Aufmercksamkeit durchlese / so finde ich wohl/ daß Adam darum die brünstige Liebe zwischen Mann und Weib prophezeyet hat/weil das Weib von dem Mann geschaffen worden; weiter aber nicht. Wann es aber eine förmliche Ehe-Stifftung seyn solte/ und zwar / da zugleich die Unzertrennlichkeit mit anbefohlen wäre; so müsten gewiß die Worte anders lauten. Allein es braucht es ja gar nicht/ daß wir hievon disputiren. Dann ein jeder vernünfftiger weiß ja/ daß die Stifftung der Ehe in der menschlichen Natur selbst gegründet seye / und weil es kein Glaubens Artickel ist / man nicht nöthig habe/ zum Beweißthum derselben eine Stelle aus der heiligen Schrifft / die von gantz andern Sachen redet/ mit den Haaren herbey zu ziehen. Diese menschliche Natur also ist der Stiffter so wohl der sonst üblichen förmlichen Ehe/ als auch der

der Kebs-Ehe. Und GOtt ist der Stiffter der Natur. Soll aber nun die Kebs-Ehe / die dem Natur-Rechte nach erlaubet ist/ etwas böses seyn/ so möchte ich dann auch wissen / wo dieselbe von GOtt sey verboten worden.

§. X.

Gewiß/ die heiligen Patriarchen / der König David/ ein Mann sonst nach dem Hertzen und Willen GOttes/ müssen die Ehe-Stifftung entweder gottloser Weise gebrochen/ oder nach unserer Philosophie und Theologie raisoniret haben. Denn man liest ja/ daß sie so viel Kebs-Weiber gehalten/ und dennoch nirgend in der H. Schrifft darum getadelt werden. Es ist unmüglich / daß die Gegner/ welche die Kebs-Ehe verworffen/ diesen Knoten auflösen können. Sonst hat man sich mit der albern Ausflucht beholffen/daß GOtt bey diesen frommen Leuten dispensiret. Allein weil man nunmehr siehet / daß sich dieses mit der Göttlichen Heiligkeit gar nicht reimet/ daß GOtt in einer Sünde dispensiren könne; so kommen nun die heutige Patres mit einer neu inventirten Glosse angestochen/ und sagen/ die Kebs-Weiber der Patriarchen und anderer Heiligen im alten Testament hätten in unzertrennlicher Ehe mit ihnen gelebet. Wann man ihnen aber das Exempel der Hagar vorleget/ die auf Göttlichen Befehl selbst geschieden worden/ so meynen sie / es werde gar impertinent angeführet. Dann es folge nicht / was auf Göttlichen Befehl geschehen / das seye auch allezeit erlaubt. Jehu hätte

hätte auf GOttes Befehl seinen Herrn den König Joram mit seinem gantzen Hause vertilgen müssen; wer wolte solches aber einem andern gut heissen / der dergleichen nach eigenem Gefallen thun wolte ꝛc. Ich muß gestehen / daß diß ein curieuser Einwurff ist / dessen sich die Herren billich schämen solten. Denn an statt daß ihre Vorfahren noch so höflich gewesen / und geglaubet / GOtt hätte denen Patriarchen in puncto sexti durch die Finger gesehen / weil sie in übrigen Stücken so heilig gewesen; so sind diese so unverschämt / daß sie sagen / GOTT hätte eine Sünde selbst befohlen. Dann einmahl halten sie die Zertrennlichkeit der Kebs-Ehe vor eine Todt-Sünde. Da sie nun gestehen / GOTT habe befohlen / Abraham solte die Agar von sich lassen und trennen / so müssen sie nothwendig GOtt zum Autore peccati machen. Was das Exempel Jehu betrifft / so hat es mit demselben gantz eine besondere Beschaffenheit / von dem man nicht anders als nach genauer Untersuchung der damahligen Jüdischen Regiments Form urtheilen kan. Das gantze Hauß Ahab / so den Königlichen Thron besaß / hatte sich an Gott durch greuliche Missethaten versündiget / wie solches vielfältigmahl in der H. Schrifft angezeiget wird. Da nun GOtt dem Jehu solches anbefohlen / solches Hauß zu vertilgen / so kan man keinesweges sagen / daß GOtt ihm eine Sünde zu begehen befohlen. Und solchergestalt ist dieses Exempel von dem obigen mit der Agar nach des

Herrn

Herrn Gegners eigenen Gründen gäntzlich unterschieden/ weil er ja die Sache / welche GOtt dem Abraham befohlen / an sich vor sündlich hält / da hingegen dasjenige was Jehu gethan / gar keine Sünde gewesen/ weil dieser gewust/und noch darzu von dem Propheten vernommen / daß das Hauß Ahab sich an GOtt versündiget/ welches in der damahligen Jüdischen Regiments-Form / da GOtt gantz ausserordentlich vor das Regiment seines Volckes sorgte/ und in der That selbst das Ober Regiment führte / auch allemahl seinen Willen durch seine Propheten oder auf andere Art dem Volck offenbahrte/ ihm genugsame Ursache gab/ Joram zu dethronisiren; da hingegen solches sich auf andere Regiments-Formen nicht appliciren noch folgern lässet. Es seye aber mit dem Exempel des Jehu beschaffen wie es wolle / so ist es gewiß etwas sehr verwegenes von den guten Leuten/ daß wann man sie mit einer deutlichen Schrifft-Stelle überzeuget/ sie an statt ihren Irrthum zu bekennen/ viel lieber sprechen/ man müste nicht allemahl glauben / was GOtt befohlen/ seye auch erlaubt. Wenn es sonst ausdrückliche klare und deutliche Orte in der Schrifft gebe/daraus man sehen könte/ daß die Kebs-Ehe etwas sündliches sey; so liesse sichs noch hören. Da aber keine deutliche und ohnzweiffelhaffte Passage hievon in der gantzen Schrifft zufinden/ so ist es gewiß etwas ärgerliches/ wann ein Ketzermacher viel lieber GOtt zum Uhrheber der Sünde angeben/ als die absurdität seiner elenden Lehre bekennen will.

Zum

Zum wenigsten wird jederman gestehen müssen/ daß diejenige von der Geschichte der Agar mit grösserer Veneration vor GOtt reden/ welche sagen: Agar war ein Kebs-Weib; und konte also nach Gutdüncken verstossen werden. Da nun Abraham dennoch (vieleicht aus grosser Liebe gegen Agar) dieselbe der Sarah zu Gefallen nicht verstossen wollen/ hat es ihm GOtt befohlen/ weil es an sich eine gleichgültige Sache war. Die also davon reden/ sage ich/ bezeugen mehr Ehrerbietigkeit gegen GOttes Wort/ als die Pseud-Orthodoxen, wann sie vorgeben: Agar war ein Kebs-Weib/ und konte also ohne schwere Sünde nicht getrennet werden. Darum that es auch Abraham nicht ehe bis es ihm GOtt befohle 2c. Aber genug hievon/ denn ich will noch weiter gehen. Gesetzt/ das Exempel der Hagar zeuge gantz nicht/ daß ein Kebs-Weib hat können getrennet werden. Wohlan! ich lasse es gut seyn; und gründe mich nur noch auf ein einiges vernünfftiges Raisonnement. Ihr Dissentientes alle müsset gestehen/ die Patriarchen/ der König David/ Salomon/ 2c. hatten Weiber/ und hatten auch Kebs-Weiber. Beyde waren also unterschieden; denn sonst hätten sie entweder nur allein Weiber oder nur allein Kebs-Weiber gehabt; sie hatten aber beyde Gattungen zugleich. Sind sie also unterschieden gewesen; worinn bestund der Unterscheid? Wann ich das Wort Kebs-Weib nach derjenigen Bedeutung ansehe/ die es in der gantzen Welt hat/ so heist es nach dem heutigen Stylo eine Mai-

Maitresse. Eine Maitresse aber ist eine solche Person/ die ein König oder andere Person so lange hält/als sie sich nach ihm anschickt und ihm gefället. Steht euch diese Definition nicht an; meynet ihr etwan/die Maitressen des Königs Davids und der Patriarchen wären unzertrennlich gewesen? so geht ihr von der gewöhnlichen und allezeit üblichen Bedeutung der Worte ab; und solchem nach werdet ihr mich verschonen / daß ich euch beweisen soll / die Kebs-Weiber wären vor Alters zertrennlich gewesen. Dann wie gedacht / der allgemeine Gebrauch und Verstand der Worte redet vor mich. Im Gegentheil aber werdet ihr nicht übel nehmen/wenn ich euch bitte/zu beweisen/ NB. **zu beweisen / daß vor Alters die Kebs-Weiber nicht haben können geschieden oder getrennet werden.** Wann ihr dieses bewiesen habt/ so wollen wir weiter von der Sache reden.

§. XI.

Im übrigen wäre zu wünschen/ es bewiese doch ein einiger von denen Gegnern/ daß **den Kebs-Weibern habe ein Scheide-Brieff müssen gegeben werden**/denn bisher habe ich keinen andern Grund von diesem Vorgeben finden können; als daß sich die Gegner beredet/daß die Kebs-Ehe auch vor dem Mosaischen Gesetz nicht hätte nach Gefallen getrennet werden können. Weil ich nun mich (1) auf den natürlichen und Grammaticalischen Verstand der Worte/bey diesem erstern Punct oben gegründet und gleichsam in possessi-

onem veritatis gesetzt habe; und (2) bey diesem gegenwärtigen zweyten Punct mich abermahl auf die eigentlichen Worte des Gesetzes vom Scheide-Brieff beziehe / welche nur von förmlichen Weibern und Ehen reden; So ist es natürlich / daß derjenige / so noch etwas mehr beweisen will / das onus probandi selbst übernehme / und nicht auf mich wältze. Und weiter habe ich von dem alten Testament nichts zu melden.

§. XII.

Wann man nun unsere Gegner weiter fraget / ob nicht in dem neuen Testament ein deutliches Verbot der Kebs-Ehe zu finden / so antworten sie sonst alle mit nein. Doch meynen sie / aus andern Schrifft-Stellen / da von der förmlichen Ehe und von der Hurerey gehandelt werde / ein Verbot per indirectum zu folgern. Nur allein unser Herr Pastor Reinbeck nach seinem tieffsinnigen Verstande will klüger seyn als seine Praeceptores, und bringt erstlich aus Joh. IV. 16. 17. 18. folgende Stelle herbey: **JEsus spricht zu ihr / (zu dem Weibe von Samaria) gehe hin / ruffe deinem Mann und komme her. Das Weib antwortet und sprach zu ihm: ich habe keinen Mann. JEsus spricht zu ihr: du hast recht gesagt / ich habe keinen Mann; fünff Männer hast du gehabt / und den du nun hast / der ist nicht dein Mann / da hastu recht gesagt.** Es hielte also / spricht nun unser Herr opponens, dieses **Weib mit jemand zu / den sie doch nicht für ihren Mann erkennen durfte;**

wie

wie ihn dann auch Christus nicht dafür erkante. Folglich war sie keine rechtmäßige Ehe-Frau/doch auch keine allgemeine Hure; indem sie sich allein zu dem hielte/welchen sie damahls hatte. So war sie dann sonder Zweiffel eine Concubine: darüber aber/ wie es die Umstände geben/ Christus das Weib beschämet. Sed respondeo (1) Vom Beschämen muß der Herr Pastor stille schweigen/ denn sonst giebt er zu erkennen/ daß er diese Schrifft-Stelle mit einem starcken Præjudicio durchlesen. Wer aber unpartheyisch ist/wird hier nichts von einer Beschämung antreffen/ sondern es ist des Herrn Pastoris eigener Zusatz. (2) Was ist doch das vor ein erbärmliches Argument? Christus spricht: Fünff Männer hastu gehabt/ und den du nun hast/der ist nicht dein Mann/da hast du recht geredet. Ergo verbietet Christus die Kebs-Ehe. (3) Dieser locus ist so dunckel/ daß man nicht einmahl gewiß daraus schliesset/ das Weib habe im Concubinat gelebet; Zugeschweigen/ daß man ein Verbot wieder den Concubinat daraus erzwingen möge/zumahlen da Grotius, Lightfoot und andere die Worte des HErrn Christi gantz anders auslegen/ als daß er die Samariterin vor ein Kebs-Weib solle angesehen haben. (4) Sie war keine rechtmäßige Ehe-Frau/doch auch keine allgemeine Hure; indem sie sich allein zu dem hielte/ welchen sie damahls hatte; so war sie dann sonder Zweiffel eine Concubine.

Ein jeder vernünfftiger Mensch wird aus diesen seinen eigenen Worten schliessen/ daß er einen Unterschied unter einer Hure und unter einer Concubine macht; und daß eine Frau/ die sich allein zu einem hält/ keine rechtmäßige förmliche Ehe-Frau/ aber doch auch keine allgemeine Hure sey. Wie reimet sich aber diß mit seinem übrigen disputiren? Warum streitet er wieder den Herrn Thomasium, der eben dieses hauptsächlich durch sein Schediasma zu erweisen gesuchet/ daß eine Concubine keine Hure sey? Warum contradiciret er sich denn so greulich/ da er gleich eine Zeile vorher vorgiebt: daß Christus und seine Apostel ausser dem Ehestande alle andere Vermischungen unter der allgemeinen Benennung der Hurerey/ verbieten/ und daher ausdrücklich des Concubinats nicht erwehnten? Warum spricht er gleich etliche Zeilen hernach; es komme der Concubinat mit dem Ehebruch und der Hurerey völlig überein/ und werde dannenhero unter dem Wörtgen: **dergleichen** begriffen/ wenn solches bey dem Worte Ehebruch oder Hurerey stünde? Endlich warum hält doch der Herr Pastor anfänglich die Samariterin darum vor eine Concubine weil sie **sich zu einem allein gehalten**; und eben jetzo spricht er wieder: der Concubinat käme deswegen mit der Hurerey überein/ weil die Personen die im Concubinat leben/ **von einander sitzen wenn sie wollen/ und sich wieder halten zu wem sie wolten.** Sind das nicht lauter Contradictiones? **Darum schlägt sich ja der Herr**

Pastor

Pastor allenthalben selber. Endlich wird noch gar ein treffliches Argument angebracht aus der Epistel an die Römer cap. 13. v. 13. da es heisset: **Lasset uns ehrbarlich wandeln/ als am Tage/ nicht in Fressen und Sauffen/ nicht in Kammern und Unzucht/ nicht in Hader und Neid.** Hier meynet nun unser Herr Opponens: durch **Kammern** werde der Concubinat verstanden. Eigentlich stünde im Griechischen κοίταις, Concubitus, **Beyschlaff**/ dadurch Paulus freylich nicht den ehelichen aber wohl allen unehelichen **Beyschlaff**/ und also auch den Concubinat, ausdrücklich verbiete. Allein/ mein liebwerthester Herr Pastor kommen mir vor/ wie einer der ein Fell über dem Auge hat/ und überall wo er hinsiehet/ Wolcken erblicket. Da hingegegen dem/ der ein klares Auge hat/ der Himmel gantz heiter erscheinet. Das Præjudicium von der Sündlichkeit des Concubinats bringt der Herr Pastor allezeit mit/ wann er ein dictum scripturæ auffschlägt und lieset; und diß ist wie das Fell über dem Auge. Wo er nur von Unzucht/ von Ehebruch/ ja so gar nur vom coitu oder concubitu etwas lieset/ holla/ da denckt er/ das ist der leibhafftige Concubinatus. Andere aber die unpartheyisch lesen/ würden sich schämen à concubitu auf den Concubinatum zu schliessen. Heißt dann κοίτη Concubinatus? Antwort nein! Wie kan denn der Herr Pastor den locum anführen/ als wann ausdrücklich expressis verbis, κατὰ ῥητὸν, der Concubinat allda verboten würde.

Solchem nach ist und bleibet es freylich bedencklich/ daß Christus und seine Apostel den Concubinat **nirgends mit Nahmen verbieten**; da doch derselbe nach dem Recht der Natur unstreitig vor zugelassen zu halten; da er bey den Jüden selbst so sehr im Gebrauch gewesen; da er von GOtt selbst an den Patriarchen im alten Testament/ dem eigenen Geständniß der Gegner nach/ geduldet worden; und da ihn die Griechen und Römer/ mit denen die Apostel so vielfältig Briefe wechselten/ so fleißig übten. **Aber was war solches nöthig**/ meynt der Herr Pastor, **da sie ausser dem Ehestande alle andere Vermischungen unter der allgemeinen Benennung der Hurerey/ oder auf andere Weise verbieten.** Allerdings antworte ich/ war es nöthig/ daß sie es bey diesen oberzehlten Umständen ausdrücklich und expressis verbis, verbieten sollen/ wann sie es vor unzuläßig gehalten. Mein Herr Pastor bedencke doch/ wie miserabel er und seine Collegæ disputiren. Wir läugnen aus allen Kräfften/ daß die Concubinen jemahls Huren gewesen. Nun will man wieder uns beweisen/ daß sie Huren gewesen. Wie aber? durch diese Raison, weil sie in dem neuen Testament unter der allgemeinen Benennung der Hurerey mit begriffen gewesen. Ist das nicht idem per idem? Eine petitio principii? Dann eben davon wird ja erst gestritten/ und sollen die Gegner beweisen/ daß **unter der allgemeinen Benennung der Hurerey der** Concubinat **mit begriffen sey.**

§. XIII.

§. XIII.

Es fallen also alle dicta des neuen Testaments von der Hurerey allhier weg/ weil Concubinatus und Hurerey gantz unterschiedene Sachen sind. Desgleichen wenn von dem rechten Ehestande etwas vorgebracht wird/ so ist es wiederum ungereimt/ solches auf die Kebs-Ehe zu ziehen; weil dieses gantz eine besondere Gattung ehelicher Vereinigung ist/ deren nothwendiger Weise hätte insonderheit Meldung geschehen müssen/ wann Christus oder die Apostel solche verboten hätten Zum wenigsten ist es allemahl zweiffelhafft/ wann aus solchen dictis, die von rechtmäßigen Ehe-Leuten handeln/ auf die Kebs-Ehe gefolgert wird. Zumahlen da man auch gar nicht einmahl gewiß beweisen kan/ daß der förmliche Ehestand eben nach Christi oder der Apostel Gebot unzertrennlich seyn müsse. Und diß ist überhaupt meine Antwort auf alle Sprüche Neuen Testaments/ welche die Gegner anführen. Der Herr Pastor Reinbeck gibt zwar p.100. seq. §. 6. hierauf überhaupt eine Antwort; allein die thut niemand Satisfaction; und damit ich solches erweise/ will ich seinen gantzen Discurs mit einer kurtzen eingerückten Gegenantwort beleuchten. (1) spricht er: der Autor schreibet p. 20. man müsse selbst dabey bleiben/ daß der Concubinat ein wahrhaffter Ehestand sey. Concedo. Ist nun dem also/ so zeige er doch eine gründliche Ursache/ warum denn ein solcher Concubinat, der ein wahrhaffter Ehestand seyn solle/ weder aus

dem Orte/ in welchem die Stifftung des E-
hestandes enthalten ist/ (der Herr Pastor zeige
mir vor den eigentlichen Ort/ wo die Stifftung
des Ehestandes enthalten ist. Denn Gen. II. 24.
kan ich nicht davor erkennen/ wie ich bereits oben
gemeldet habe.) noch aus andern Oertern / die
von der Natur des Ehestandes handeln/ kön-
ne und dürffe beurtheilet werden. (Die Ur-
sache habe ich schon gesagt/ weil in der Schrifft
zweyerley Gattung der Ehe vorkommen/ darunter
die Kebs-Ehe von der andern gantz und gar un-
terschieden ist. Soll nun von der Kebs-Ehe et-
was disponiret seyn / so muß sie specialiter genen-
net werden.) Er zeige ferner/ aus welchem
Grunde der Schrifft er den Concubinat
nichts destoweniger einen wahrhafftigen
Ehestand nenne/ da er doch nicht mit derjeni-
gen Beschreibung des Ehestandes überein
kömt/ die uns in der Schrifft gegeben wird.
(Ich wiederhole nochmahls / daß mir kein einiger
Ort der Heil. Schrifft bewust ist/ da uns eine Be-
schreibung oder Definition des Ehestandes gege-
ben wird. Weil nun solche in der Heil. Schrifft
mangelt / so muß man den natürlichen Verstand
zu Rath ziehen. Dieser aber giebt eine solche
Beschreibung oder Definition vom Ehestand/ wie
ich sie in meiner ersten Schrifft aus Grotio de
Jure B. & P. angeführet habe/ nemlich da sowohl
die förmliche als Kebs-Ehe darunter begriffen
wird. Weil ich nun in H. Schrifft nichts finde/
daß dieser Definition zuwieder / so bin ich sicher/
daß

daß der Concubinat so wohl nach der gesunden Vernunfft/ als auch nach der Heil. Schrifft ein wahrhafftiger Ehestand seye/ ob er gleich von der vollkommenen förmlichen Ehe gäntzlich unterschieden ist.) Was der Herr Pastor in folgenden vorbringt/ gründet sich auf das falsche suppositum, daß GOtt bey der ersten Stifftung/ davon der locus Gen. II. 24. gehalten wird / die Ehe vor unzertrennlich erkläret habe. Weil ich aber solches beständig läugne / auch aus keinem Ort in dem Neuen Testament dergleichen folget / so fällt alles/ was der Autor auf diesen sandigten Grund bauet/ über einen Hauffen.

§. XIV.

Ich könte mich hiermit begnügen / und hätte nicht Ursache / auf die vorgebrachte dicta, so nur von dem rechten Ehestande handeln / zu antworten. Doch damit der Gegner ihre Einwürffe noch besser wiederleget / und die Richtigkeit derselben dargestellet werden / so will ich alle von Herrn Pastor Reinbeck angeführte Schrifftstellen beantworten/ und zeigen / daß auch nicht einmahl die unzertrennlichkeit des förmlichen Ehestandes gewiß und deutlich daraus folge. Was also die Stelle Matth. 19. v. 3. seqq. betrifft / so habe ich in der ersten Schrifft schon deutlich genug gewiesen/daß die Frage von dem Gesetze Mosis wegen dem Scheide-Brief gehandelt; weil nun dieser den Kebs-Weibern nicht gegeben wurde / so kan der locus auch nicht auf sie gezogen werden. Der Herr Pastor p. 104. §. 11. wen-

der zwar ein/ und spricht: Der Autor sehe nur den Text recht an / so wird er finden / daß Matth. 19. v. 3. von dem Gesetz Mosis und dessen Erklärung noch gar nicht die Rede seye / sondern die Pharisäer fragen daselbst nur überhaupt/ ob ein Mensch sich von seinem Weibe um allerley Ursachen willen scheiden dürffe? Aber/mein lieber Herr Pastor, warum fragen die Pharisäer so? Geschahe es nicht deswegen/ weil von dieser Sache im Gesetze gehandelt/und von den Schrifftgelehrten darüber gestritten ward? Also sehe mein hoch Hochgeehrtester Herr nur die Historie und den Text in seiner gantzen Connexion recht an / so wird er finden/ daß von dem Gesetz Mosis und dessen Erklärung allerdings die Rede war. Dann diese Historie von den beyden Secten des Hillel und Sammai ist der Schlüssel der Erklärung dieser gantzen Schrifftstelle; welche noch überdiß auch deutlich zu erkennen giebt / daß Christus mit seinem Ausspruch nicht einmahl die Unzertrennlichkeit des Ehestandes so schlechterdings befohlen/ sondern diejenige Ursachen der Scheidungen/ welche die Jüden graviora nennten/ als Hurerey/ Ehebruch rc.rc. allerdings gebilliget/ wie aus dem 9. Vers deutlich zu sehen / die leviora aber allein verworffen / gleichwie ich in der ersten Schrifft ausgeführet habe. Dannenhero auch nothwendig die Worte v. 4. 5. 6. nicht anders als eine Ermahnung zu brünstiger Liebe zwischen Eheleuten/ welche allen liederlichen Ursachen der

Schei-

Scheidungen vorbeugt / kan angesehen / und keinesweges als ein Befehl von der Natur und Essenz des Ehestandes gehalten werden / dergestalt / daß alle Scheidung der Natur und Eigenschafft / oder einer Göttlichen Ehestifftung zuwider lieffe / weil ja sonst Christus die causas graviores nicht hätte zulassen können. Mit einem Worte: Christus erlaubt die Scheidung des Ehestandes ob causas graviores; Und also befiehlt er nicht absolutè, daß alle Ehe unzertrennlich seyn müsse. Da nun dieses bey der förmlichen Ehe also statt findet / wie vielmehr kan man nicht ein gleiches von der Kebs-Ehe sagen? wiewohl ich auch hier erinnere / daß der Herr Geheimbde Rath Thomasius selbst auch in der Kebs-Ehe graves causas, quæ virum gravem decent, erfordert / welches aber eines eigenen Gewissen überlassen wird. Dannenhero muß man des Hrn. Thomasii Worte nicht etwa cavilliren / wenn er spricht / daß die Kebs-Ehe eine Gesellschafft gewesen / die leichte oder nach Gefallen hätte getrennet werden können. Denn er verstehet durch diese Worte hauptsächlich / daß die Trennung keine Schwürigkeit eines richterlichen Ausspruchs und langweiligen Proceßes erfordert habe. Und hiermit ist alles beantwortet / was der Herr Pastor bey diesem Ort erinnert hat. Denn ob er gleich eine lange Predigt darüber anstellet / so ist doch solche bloß auf das Fundament gebauet / daß Christus 1) die Worte aus Genes. II. als eine Ehestifftung erkläre; und zum 2) nicht allein von der

der Ehe/ sondern auch Kebs-Ehe rede / und überhaupt alle Zertrennlichkeit auffhebe; welches alles nun über einen hauffen fällt/ nachdem wir das Gegentheil erwiesen haben. Es bleibt auch mein Argument, so ich in der ersten Schrifft vorgebracht/ feste / daß wenn Christus von Concubinen geredet hätte / die Jüden sich allerdings auff die Exempel Jacobs/ Abrahams / Davids und anderer würden beruffen haben; da aber dieses nicht geschehen/ so ist offenbar/ daß von Erlassung der Concubinen gar nicht geredet worden. Denn alles / was der Herr Pastor dawider bauet / kan weggeblasen werden. Haben dann/spricht er/ Jacob / David rc. rc. ihre Kebsweiber oder Concubinen um allerley Ursache willen von sich gelassen? Antwort / ohne Zweiffel / mein Herr Pastor, und welche sind die andern/ die solches gethan haben? Antwort / Salomon ist einer davon; die andern will ich sparen / bis er auff einander mahl wieder fragt. Auf Abrahams Exempel dürffen sich die Juden nicht beruffen; denn sie wusten wohl / daß was der gethan / auff GOttes Befehl geschehen seye. Antwort / desto eher konten sie sich also darauf beruffen/ wann sie nach eigenen Gefallen hernach handeln wolten. Dann einmahl was GOtt befiehlt/ hat die præsumtion vor sich / daß es keine Sünde sey. Ich kehre vielmehr / spricht er weiter / dieses Argument um / und sage/ wann damahls eine Concubine nur auff eine Zeitlang anzunehmen wäre gewöhnlich

gewe-

gewesen/ und von Christo für recht gehalten worden/ so hätten die Juden die beste Gelegenheit gehabt/ sich auf solches zugestandene Recht zu beruffen/ 2c. 2c. Antwort: Wann der Streit von den Concubinen gewesen wäre/ hätten freylich die Juden Gelegenheit genommen/ sich auf solches zugestandene Recht zu beruffen. Aber weil sie dieses letztere nicht gethan/ so siehet der Herr Pastor, daß auch der Streit nicht wohl kan davon gehandelt haben. Weil sie sich aber bloß auf den Scheide-Brieff beruffen haben/ so war auch nur der Streit davon. Und also mag der Herr Pastor das Argument umwenden und umdrehen/ wie er will/ so schlägt er sich allenthalben selber. Endlich spricht der Herr Gegner: Es ist klar genug/ daß wann unser Heyland nicht einmahl eine willkührliche Trennung eines Weibes mit einem Scheide-Brieff zugestanden/ da doch der Scheide-Brief noch von Mose verstattet worden; er vielweniger dergleichen Scheidung ohne Scheide-Brief werde gebilliget haben. Antwort: Concedo totum argumentum; wann es von rechter Ehe verstanden wird; wie der Herr Pastor dann diß Argument ja nicht anders verstehen kan/ welches man aus den Worten dergleichen Scheidung i. e. die Scheidung der förmlichen Ehe/ siehet. Sonst wäre es ein greuliches Sophisma wieder die regulas Logicas.

§. XV.

§. XV.

Nach diesem bringt der Herr Pastor zwey neue loca hervor: Rom. 7. v. 2. und Cor. 7. v. 39. Allein sie handeln augenscheinlich von der förmlichen Ehe; und Paulus disputiret nach dem Gesetz/ so von dem rechten Ehestand handelt: Will aber der Herr Pastor wieder alle Evidenz dennoch behaupten/ daß hier auch von der Kebs-Ehe geredet werde/ so seye er doch so gut/und zeige ein Gesetz vom Concubinat, daß die beede vereinigte gebunden gewesen / so lange sie gelebet. Alsdann will ich weiter antworten. Zum Uberfluß mercke er / daß hier weiter nichts stehe / als daß das Weib gebunden / so lange der Mann lebet: nicht vice versa. Warum diß geschehe/ wolte ich ihm wohl sagen / er kan es aber nicht ertragen/ und es gehöret auch eigentlich nicht hieher. Meine Glosse aber über den Ort 1. Cor. 7. v. 1-11. scheint dem Herrn Pastor so affectirt und erbärmlich/ daß man sie ohne Kopffschütteln nicht lesen kan. Allein es macht mir gar wenig Hertzens-Angst / ob ein mit eingebildeter Frömmigkeit angefülleter Mann / der das kleine Lichtgen der Vernunfft weggeschmissen / den Kopff über meine Glossen schüttelt oder nicht. Dann das weiß ich ja ohne das wohl/ daß euch Leuten alles/ was von eurem Kram und elenden Zeug abgehet / wunderlich vorkommt. Im Gegentheil versichere ich/ daß so affectirt/ miserabel, erbärmlich und elend Euer Zeug in meinen Ohren klinget/ ich doch niemahls den Kopff darüber schütte-

le;

le; dann ich weiß wiederum/daß ihr etwas wohl-klingenderes aufzuspielen nicht fähig seyd. Allein/wie wird der Herr Pastor nicht erst den Kopff schütteln/ wann ich ihm sage/ daß ich eben diese meine affectirte und erbärmliche Glosse aus des Herrn Abts von Bergen Disputation §. V. p. 9. genommen/ da er spricht: quod *emphasis* h. l. de *propriis* vel *suis* uxoribus, plane sit exclusiva, adversus omnes alias, quæ uxores non sint. Welche Worte mir abermahl hier zum Grunde dienen sollen/ des Herrn Pastors Glosse und Argument zu widerlegen. Dann der Herr Abt sagt ja hier selbst/ es werde nur von förmlichen Ehestande hier geredet/ und die Concubinen ausgeschlossen; folglich kan ja das/was von der Scheidung gesagt wird/ nicht von Concubinen verstanden werden. Zugeschweigen/ daß auch aus dieser Stelle nicht einmahl kan bewiesen werden/ daß die Trennung der Ehe darinnen absolute verboten sey; wie ich bereits in meiner ersten Schrifft erinnert/ welches aber mein hochgeehrtester Herr Pastor fein säuberlich hier mit Stilleschweigen übergehet. Wann aber der Herr Pastor ferner also schliesset: **Wann der Apostel nur von dem Ehestande rede/ so mache er alles/ was nicht ein solcher Ehestand sey/ als davon er redet/ zur Hurerey; dann er wolle eben/daß man sich/ um Hurerey zu vermeiden/ in dem Ehestand begeben soll**; so betriegt er sich. Dann aus den Worten des Apostels folget weiter nichts/ als/ es solle jeder sein eigen Weib haben/

ben/ damit er nicht mit allgemeinen Huren umzugehen veranlasset werde. Dann proprius und communis, *eigen* und *gemein* werden eigentlich einander entgegen gesetzt. Und dieser Gegensatz wird vom Apostel gar augenscheinlich intendiret / und durch das Wort *eigen* zu erkennen gegeben. Denn eine Hure ist generis communis, und also der Gegensatz uxoris propriæ. Aus diesem folget/ daß alle vagæ libidines als der Gegensatz der Ehe verboten seyen; Concubinatus aber ist nicht vaga libido, und Concubinen können unmüglich als ein Gegensatz von uxoribus propriis angesehen werden. Solte nun diese Erklärung abermahl dem Herrn Pastori ein Kopffschütteln verursachen/ so ist mirs leid. Allein wer sich mit solchen Leuten in Disputat einlässet / der einmahl allen unvernünfftigen Grillen gute Nacht gegeben/ und den ihnen von GOTT verliehenen Verstand/ nicht aber die Auffsätze der Aeltesten in Erklärung der Schrifft gebrauchen/ dem geht es nicht anders.

§. XVI.

Ich bin dem Herrn Pastori nun nichts mehr schuldig / auf das / so er insonderheit gegen mich vorgebracht hat. Dann die Gewissens-Predigt/ die er zu allerletzt angehänget / und darinnen von dem Gifft/ den diese Lehre vor junge Leute bey sich führen solle/ handelt/ verursachet mir weder Seufftzen noch Thränen / zumahl da ein jeder unpartheyischer die darunter verborgenen falschen Beschuldigungen mit Händen greiffen kan. Sagt man

man nicht öffters: Daß z. E. in manchem Hurhause es erbarer zugehe/ als in manchem Ehebette/ daß manche Heyden nicht so gottloß gewesen/ als manche Christen; daß das Vieh nicht in einem so gefährlichen Zustand sey/ als die scheinheiligen Pharisäer. Ist dieses alles nicht wahr/ mein Herr Pastor? Wer wolte aber nun so gottloß seyn/ daß er denenjenigen/ die diese Redens-Arten brauchten/ Schuld gäbe/ als wenn sie Hurerey an statt des Ehestandes/ das Heydenthum an statt des Christenthums/ und den viehischen Stand an statt des menschlichen recommendirten. Wie kömmt aber nun der Herr Pastor zu der Gottseeligkeit/ daß er mir auff gleiche Weise imputiret/ als wolte ich an statt der Ehen den Concubinat, ja gar Hurerey recommendiren. GOtt vergebe es Ihm/ und öffne Ihm die Augen des Verstandes/ daß er diese offenbare Unwahrheit erkenne/ und bereue. Ich könte auch auff die darinn enthaltene absurde Calumnien, wodurch er den Herrn Geheimbden Rath Thomasium anzuschwärtzen sucht/ vielleicht nicht ohne starcken Nachdruck antworten; Aber ich habe vielmehr Mitleiden mit dem Herrn Pastore, aus Furcht/ es möchte ihm meine Antwort über das Kopffschütteln auch noch das Bauchgrimmen/ oder zum wenigsten ein starckes Niesen erregen. Was vernünfftige Leute sind/ die achten dergleichen Gewissens-Rügen/ welche gemeiniglich nicht der Eiffer vor die Religion/ sondern bloß die Affecten des Neides und tückischen Boß-

heit unter dem Vorgeben des Eiffers für GOttes Ehre ausbrüten/ohne dem nicht. Es ist auch gemeiniglich ein Zeichen einer verlohrnen Sache/ wann man zu Gewissens-Rügen seine Zuflucht nimmt/ da man siehet/ daß einem das Maul von dem Gegner gestopffet wird. Und hiermit genug.

§. XVII.

Vielmehr will ich also noch etwas weniges auf dasjenige antworten/ was der Herr Pastor wider des S.T. Herrn Geheimbden Raths Thomasii Schrifft selbst angeführet hat. Ich war zwar gesonnen den ersten Theil seiner Gegenschrifft/der nur in genere von Ehesachen und vom Concubinat handelt/ durch zu gehen. Allein ich gestehe aufrichtig/ daß mich vors erste die edle Zeit gedauret/ die ich damit hätte zubringen müssen/ und die ich auf etwas nützlichers wenden kan; Vors andere aber/ daß/ weil der Herr Pastor sogar miserables/ ausschweiffendes und zur Sache gar nichts dienendes verdrüßliches Zeug darinnen vorgebracht/ ich unmüglich die Gedult gehabt/ solches gantz durchzulesen/ geschweige dann nach der Ordnung zu widerlegen. Ein gleiches ist mir bey dem zweyten Theil seines Tractats begegnet/ und ich würde mich nicht entschlossen haben/ etwas darauf zu versetzen/ wo ich nicht bedacht hätte/ daß er an meinem Stillschweigen Anlaß nehmen möchte/ sich einzubilden/ als ob man seinen vortrefflichen Sachen nichts entgegen setzen könne. Allein diese Einbildung wird nun bald verschwin-

schwinden/wann ich bemercke/daß er gleich im Anfang dergestalt erbärmlich raisoniret/ daß ich mich wundere/ wie er es selbst ohne Mitleiden durchlesen kan. Er erkennet/ daß der unterschied zwischen einer äusserlichen bürgerlichen Freyheit/ und der Freyheit des Gewissens seine Richtigkeit habe. Er muß auch bekennen/ daß der Herr Thomasius Concubinen zu halten nur allein dem Gewissen an sich unverboten zu seyn glaube/ und daß auch seine gantze Dissertation dahin ziele; keineswegs aber/ daß auch die Obrigkeit und bürgerlichen Gesetze solchen erlauben. Und dennoch spricht er: *Wer hätte nun meynen sollen/daß das heisse: Wir sind nicht willens/die Freyheit Concubinen zu halten/ zu behaupten.* Hilff ewiger GOtt/ wie erbärmlich contradicirt sich der Herr Pastor. *Das ist traun ein feiner Anfang!* Aber laßt uns doch mit Plaisir dieser philosophirenden Nachtigall weiter zuhören: *Dann/ spricht er/ wann erstlich ausgemacht worden/ daß das Concubinen halten nicht wider GOttes Wort und Willen seye/ so ist die Freyheit darzu genug behauptet/ und wird sichs mit den menschlichen Gesetzen bald geben/ als an welche sich ohne das die höchste Obrigkeit nicht gebunden achtet; sich auch bald Ursachen finden werden/warum einer Obrigkeit der Concubinen wegen bey diesen und jenen Personen zu dispensiren angerathen wird.* Ach/wann doch die Menschen nicht offt von solchen Sachen reden wolten/ die

sie nicht verstehen! Hätte der Herr Pastor als ein Theologus sich um die menschliche Gesetze/ die der Streit ja gar nicht angehet/ unbekümmert gelassen/ so hätte man vielleicht gedacht/ er würde so viel wissen/ daß viele Dinge nothwendiger Weise in civitate geboten oder verboten sind/ die im Gewissen frey stehen. Ich will dem Herrn Pastor aus Mitleiden gegen seine Schwachheit doch das Exempel/ wormit der Herr Geheimbde Rath die Sache erläutert hat/ auf teutsch vorkauen. Die Priesterliche Copulation wird bey dem förmlichen Ehestand weder von dem Gewissen noch von der Heiligen Schrifft nothwendig erfordert. Jederman ist so klug/ daß er dieses weiß/ und diejenigen würden ausgehönet werden/ die das Gegentheil behaupten wolten. Nichts destoweniger bleibt die Obrigkeit steif und fest dabey/ und zwar mit allem Recht. Wie alber würde es nun nicht klingen/ wann ein scheinheiliger Quacksalber seine klägliche Stimme also erheben wolte: *Wann erstlich ausgemacht worden/ daß die Priesterliche Copulation nicht in GOttes Wort geboten/ sondern zu unterlassen im Gewissen erlaubet/ so wird sichs mit den menschlichen Gesetzen bald geben* &c. &c. So elend nun als dieses klinget/ so elend klinget es auch/ was der Herr Pastor hier vorbringet.

§. XVIII.

Wann er nun ferner §. 10. dem Herrn Thomasio Schuld giebt/ daß er die Vielweiberey mit dem Concubinat vermische/ und allemahl nur die über-

überflüßige Weiber Concubinen nenne; so giebt das anfänglich einen grossen Schein vor den Autorem. Aber wann man die Sache beym Licht besiehet/ so kommts gantz anders heraus. Mein Hochgeehrtester Herr Pastor belieben nur ohnschwer den locum 1. B. Mosis XXII. 24. anzusehen/ so werden sie die Worte finden: Und sein (des Nahors) Kebsweib / mit Nahmen Rehuma rc. rc. Ferner heißt es Genes. XXV. 6. Aber den Kindern die er (Abraham) von den Kebsweibern hatte/ gab er Geschencke rc. Und Genes. XXXV. 22. steht/ Ruben schlief bey seines Vaters (des Jacobs) Kebsweib rc. rc. Nun frage ich Euer Ehrwürden/ wie sie es verantworten können/ daß sie so in den Tag hinein schreiben / der Herr Thomasius vermische den Concubinat und die Vielweiberey/und nenne nur aus eigenem Belieben die überflüßige Weiber der Patriarchen Kebsweiber. Werden sie dann nicht ausdrücklich in der Heil. Schrifft selbst also genannt? Ist es nicht bekant genug/ daß diese Kebsweiber nur meistens Mägde gewesen / und den rechten Weibern an Würden nicht beygekommen? Ist es nicht ausgemacht/ daß die Kinder von denselben nicht mit denen aus rechter Ehe geerbet? Ist es nicht schon genug erwiesen worden/ daß sie haben können getrennet werden? Was fehlt also nach der Beschreibung des Concubinats / von dem der Herr Thomasius redet / so sich nicht in allen Stücken auf die Kebsweiber

der Altväter schicket? Im folgenden §.11. schreibt der Herr Pastor noch unverschämter / als wann der Herr Thomasius vor gewiß setze / daß bey den alten Hebräern auch der hurische Beyschlaf für vergönnet seye gehalten worden. Und nachdem er eine lange Predigt darüber gemacht/ so spricht er endlich: Darum ist das ein gar nichtiger Schluß: Juda hat mit Thamar gehuret/ deswegen haben die Hebräer dergleichen für dem Gesetz Mosis vor vergönnet gehalten. Aber mein/wer schließt dann so? Wo stehen die Worte? Schämet sich denn der Herr Pastor nicht solche Sachen zu schreiben/ da die Dissertation in jedermans Händen ist/und nachgelesen werden kan. Vielmehr siehet man ja gar deutlich/ daß der Herr Thomasius die Rabinen refutire; daß er von der gantzen Sache problematice rede/ ja/ was sage ich viel / daß er ausdrücklich schreibet: Si Rabbini, dum docent, ante Legem Mosaicam concubitum libidinis causa vel data mercede licitum fuisse, loquuntur de licentia interna, eorum sententia aperte falsa est. &c. Heißt dann das vor gewiß setzen/ daß bey den alten Hebräern auch der hurische Beyschlaff für vergönnet seye gehalten worden? Heißt das Christlich gehandelt / oder zum wenigsten nur gut philosophisch disputiret? In Wahrheit es verdreußt mich auf solche Art mit einem Antagonisten lange in Disput einzulassen. Doch weil ihm nicht besser kan gelohnet/und er nach Verdienst beschämet werden/ als

wann man ihm seine eigene Worte vorhält / so will ich mir die Gedult nehmen / noch etliche Passagen zu beantworten. In dem 14. §. verarget er dem Herrn Thomasio sehr / daß er den Concubinat der alten Hebräer fast noch unschuldiger vorstelle / als den ordentlichen Ehestand / weil er spreche / daß der Zweck des Concubinats nicht gewesen sey / die Löschung der Brunst / sondern nur die Erzeugung der Kinder. Man sehe / spricht er weiter / welch ein unschuldig Ding hier der Concubinat seyn soll / und wie er noch viel reiner / als der Ehestand selber / abgemahlet wird / rc. rc. Nichts destoweniger bekennet der gute Herr doch in etlichen Zeilen selber / daß Abraham und Jacob freylich ihre Mägde zu ihren vorigen Weibern nicht um böser Lust willen / sondern um Kinder zu zeugen / genommen haben. Ein von Neid und Bitterkeit entferntes Gemüthe würde also angestanden haben / dem Herrn Thomasio in so affectirten Worten zu verargen / was es selbst bekennen muß. Daß es aber der Herr Pastor doch gethan / nimmt mich nicht groß Wunder. Inzwischen mögen andere ehrliche dencken / was von ihm zu halten sey. Er giebt zwar vor / er hätte schon oben erinnert / daß man aus diesen Mägden keine Concubinen machen / sondern sie als Eheweiber ansehen müsse. Allein / es ist nicht die Frage / was er erinnert / und in den Tag geschrieben / son-

dern was er bewiesen. Wann er aus den Kebsweibern Eheweiber machen will / so siehet ja jederman / daß er der Schrifft wiederspricht / und selbst den Concubinat und die Vielweiberey confundiret. Ich habe aber schon oben nicht allein erinnert / sondern auch bewiesen / wie sehr sich unser Herr Pastor verstossen. Gesetzt aber / läßt er sich ferner vernehmen / es wären ihre eigentliche Concubinen gewesen / so folget doch noch keines weges / daß der zweck / den die beyden Patriarchen bey ihren Concubinen gehabt / auch nur eintzig und allein bey allen andern sey intendiret worden. Aber mein! wo stehen denn die Worte nur eintzig und allein / die er mit grossen Buchstaben drücken lassen / in des Herrn Thomasii Disputation? Muß er nicht gestehen / daß er sie sophistischer Weise hinein geflickt? Hernach wer sind denn die alle andere? Mein Herr Pastor wird mich infiniment obligiren / wenn er mir einen andern Patriarchen weiset / der ein Kebsweib ohne ein Eheweib gehabt. Wird er aber das nicht weisen können / so muß er zugleich gestehen / daß weil derselbe nebst dem Kebsweib ein oder mehr Eheweiber gehabt / nothwendiger Weise der Zweck seines Concubinats nicht eintzig und allein auf die Löschung böser Brunst gezielet. Doch unser Herr Pastor giebt uns endlich auch dieses zu / nur spricht er / es würde doch mit der alten Hebräer ihren Concubinat kein anderes Concubinen halten können beschöniget und gerechtfertiget werden /

den/ als allein dasjenige / so nur wegen Erzeugung der Kinder / nicht aber aus böser Brunst geschehe. Da er dann wohl versichert sey/ daß auf solche Weise nicht gar viel ihr Concubinen halten solten legitimiren können. Vors erste aber/ wo hat doch der Herr Thomasius jemahls einen solchen Concubinat defendiret/ der eintzig und allein die Löschung böser Brunst intendiret. Vors andere sey er doch so gütig/ und zeige mir einen einigen Ehestand auf der Welt/ und wenn er auch in cathedra Lutheri, die vor die orthodoxeste passiret / wäre gestifftet worden/der sich solte legitimiren können/wann man denselben so genau / als man dem Concubinat thut / und von dem Concubinat auch der Intention nach erfordert/ examiniren wolte. Genug wir sind alle mit einander / so wohl die pro als contra Concubinatum schreiben/ nicht Engelrein. Und diß ist das Ende vom Lied. Dann ich habe von dem elenden Zeug/ so ich bisher refutiret / einen solchen Eckel vor allen folgenden bekommen/ daß ich unmüglich mir so viel Verdruß anthun kan/ die gantze Schrifft des Herrn Pastoris, welche noch 5. gantzer Bogen übrig hat/durchzugehen. Ich hoffe/ es werden Ew. Ehrwürden so viel Christliche Liebe und Mitleiden vor mich haben / und mich den Rest des erbärmlichen Geschmieres/ so dieselbe in diesen 5. Bogen noch gemacht/ durchzulesen und zu wirderlegen/ vor dißmal dispensiren; oder ins künfftige sich befleissen/ etwas gründlichers vorzubringen.

§. XIX.

Der Leser wird mir aber noch zu gute halten / daß ich noch etliche hämische und Jesuitische Streiche unsers Herrn Pastoris andeute. In §. 26. pag. 57. führt er eine Historie an von einem Anonymo, der einem Studenten den Rath gegeben / er solte mit vornehmen Frauen-Zimmer huren. (1) Wird diese Historie bey den Haaren zu des Herrn Thomasii doctrin gezogen/ und thut solches der Herr Pastor abermahl per evidentissimam calumniam. (2) Weiß man wohl daß er bey dieser Historie niemand genennet/ und es sich auch also niemand anzunehmen habe. Man kennet aber der Herren ihren stylum wohl und wie sie gewohnet sind / mit Verdrehung der Worte unschuldigen Leuten falsche Meynungen anzudichten. (3) Da nun der Herr Pastor, wie aus seiner gantzen Schreib-Art vermuthlich/ hierbey intendiret einen ehrlichen Mann / von dem diese Fabel erzehlet / zu blamiren und nach seiner Gewohnheit zu verläumden / so gehe er in sich/ denn er wird an jenem grossem Tage auch dieser Calumnien halber GOtt schwere Rechenschafft geben müssen. Zu Ende des 37. §. p. 64. stichelt er auf des Herrn Thomasii prædicat vom Geheimden Rath. Aber er hätte besser gethan / er hätte diese Passage ausgelassen; denn gescheute Leute sehen wohl wo es euch Herren sitzet. (1) Gelt ihr dachtet zu der Zeit/da Gewissens-Rügen geschrieben wurden/ nicht/ daß es möglich wäre / daß der von euch so listig unterdrückte Thomasius wie-

wieder empor kommen / und seines Königs Gnade wieder erhalten solte. Aber ehrlich währet am längsten/ und GOtt zeigete bald/ daß Calumnien wie der Schnee zerschmeltzen. (2) So viel ich den Herrn Thomasium kenne/ macht er kein Wesen von allen Titeln und præcedenzen, aber es werden dem Herrn Pastori doch wohl Leute bekant seyn / die mit ihm über der præcedenz (die Satyrici sprechen/ über die Narren-Kappe) einen unnöthigen Streit anfiengen/und eine lange Nase hohleten/ wovon vieleicht in der oben halb und halb versprochenen Historie von denen wahren Ursachen des gegenwärtigen Streits zu seiner Zeit mehrere documenta werden angeführet werden. (3) So glaube ich gäntzlich/ daß der Herr Thomasius wieder des Autoris Meynung den Königlichen Befehl: daß alle Königliche Bediente ausser denen Geheimden Räthen das Kopf-Geld geben sölten/ also auslegen würde; daß durch das Wort Geheimde Räthe nur die würcklichen Geheimden Räthe verstanden würden/und also würde des Herrn Pastoris hämische und hönische intention gantz dahin fallen. Ich kan zwar hievon keine Versicherung geben/ aber ich will doch mit dem Herrn Pastore dieserwegen um zehen Thaler wetten. Er kan den Herrn Thomasium fragen lassen/ und wenn derselbige anderer Meynung ist als ich hier gesetzt habe/ verspreche ich ihm hiermit öffentlich ihn solches Geld zu zahlen. (4) Wann ich drauf schweren solte / hat der Herr Pastor bey dieser andächtigen Spötterey/ des Herrn Thomasii

masii Hertz und ingenium nach der seinigen gerichtet. Es giebet ja freylich Leute genung / bey denen es heisset: Nehmen ist seeliger den geben/ die über Meer und Land Geld zusammen betteln/und keinem Menschen/ als denen die ihre Speichel lecken/ einen Heller davon geben / auch diese nach Gelegenheit darnach / wie die Hunde nach einen Bissen Brodt springen lassen: Die der Obrigkeit nichts geben/ ja die sich der Obrigkeit wie in vielen andern Dingen also auch darinnen wiedersetzen / wenn sie was geben sollen. Aber wer den Herrn Thomasium kennet/ der weiß wohl/ daß er darunter nicht zu rechnen sey. Zu was für einer Classe der Herr Pastor gehöre / überlasse ich andern. (5) Nur wird er mir hierbey auch eine Frage vergönnen. Zu Ende des 71. §. p. 84. sagt er: Es müsse in der Gemeine GOTTes alles ehrlich und ordentlich zugehen/ die Einrichtung guter Ordnung aber immer in der Kirchen Gewalt verbleiben/ dieselbe nach Befinden anzuordnen / beyzubehal- oder auch zu verändern. Nun möchte ich gerne wissen/ wen er doch unter dem Wort der Kirche begriffe. Ich glaube doch wohl nicht den Nehrstand. Wenn er den Wehrstand drunter verstanden hätte/warum sagt er nicht lieber / daß die Aenderung und Beybehaltung guter Ordnung in der Gewalt der Weltlichen Obrigkeit verbleiben solle/ zumahlen da das Wort Kirche niemahlen pro Magistratu Politico genommen wird. Verstehet er aber / wie vermuthlich / den Lehrstand alleine darunter / so kan die Weltliche Obrigkeit er-

erkennen/ was sie von denen Leuten/die solche Sachen in die Welt zuschreiben sich jetzo nicht scheuen/ und von dem Seminario darinnen solche Lehren ausgebrütet werden. Mich gehet es nichts weiter an/ sondern ich habe meine Seele gerettet. Letzlich mein lieber Herr Pastor ziehet er den Herrn Thomasium in §. 84. mit seinen ehemahligen Oster-Gedancken durch. Es wäre hier vieles zu antworten / welches aber auch zur Historie der Wiederwärtigkeiten die dem Herrn Thomasio alhier in Halle begegnet sind/gehöret. Ich will anitzo dem Herrn Pastor nur was neues sagen / das er noch nicht weiß. Herr Thomasius hat auch Pfingst-Gedancken geschrieben. Sie sind aber noch nicht gedruckt/ sondern es hat mir sie ein guter Freund/dem sie der Herr Autor vor den communiciret/ wiederum mitgetheilet. Jedoch weiß ich nicht/ ob der Herr Pastor sie auch so loben wird wie die Oster-Gedancken. Zum wenigsten solte er es billich thun / denn sie bestehen aus lauter Sprüchen die aus dem Psalm Davids genommen sind. Was ich umsonst empfangen habe / will ich dem Herrn Pastor umsonst mittheilen. Psalm. III. v. 1. usque ad 7. IV. 2. 3. 4. 7. 9. V. 6. 7. 9. 10. VII. 2. 3. 4. 5. 6. 15. 16. IX. 10. 11. XI. 2. XII. 4. 5. XV. XVII. 8. 9. 10. 11. XIIX. 4. XIX. 13. 14. 15. XXIV. 3. 4. 5. XXV. 1. usque ad 7. 15. 19. 20. 21. XXVI. 1. 2. 3. 4. 9. 10. XXVII. 1. 2. 9. 12. 13. XXIIX. 3. XXX. 2. 12. 13. XXXI. 2. 3. 4. 5. 14. usque ad 23. XXXV. 11. usque ad 16. 19. 20. 25. 27. XXXVI. 2. 3. 5. XXXVII. 3. bis 10. 32. 33. 35. 37.

XXXIIX.

XXXIIX. 21.22.23. XLI. 6.7.8.9.10. XLIX. 6. 7. LIV. 4. 5. LV. 13.14.15.22. LVI. 6.7.8.12. LVII. 7. LIX. 13. LXII. 2. bis 7. LXIV. LXXI. 5. bis 12.18.20. LXXIII. 3. bis 10. CI. 3.4.5. CIX. 1.2.3.4.5.28. CXIIX. 21. CXIX. 22.23.24. 27.29.30.31.34. bis 51.66. bis 72.153.154.157. Ich zweiffele nicht/ der Herr Pastor wird viel gutes in diesen Pfingst-Gedancken / auch gar offte sich selbst und seines gleichen drinnen finden.

§. XX.

Mich hat in übrigen sehr gewundert / warum der Herr Pastor §. 30.31.32. pag. 59.60. item §. 48. p. 71. dem Herrn Thomasio so hoch aufmutzet/ daß er als wenn die Sache ausgemacht wäre so offt vorgebe / daß ein grosser Unterscheid unter einer Geschwächten / unter einem Kebs-Weibe / und unter einer Hure sey; und doch an keinem Orte deutlich sagte / worinnen der eigentliche Unterscheid unter diesen dreyen (concubinam, stupratam, meretricem) und worinnen das eigentliche formale der Hurerey bestehe/ geschweige denn/ daß er solches solte erwiesen haben. Ich wolte viel darum geben/ wenn der Herr Reinbeck dieses nicht geschrieben hätte. Hätte der Herr Thomasius gewust/ daß ihn ein Mann anpacken würde/ der das nicht verstünde / was alle Studenten wissen/ die nur die institutiones gehöret haben/ ja was bey nahe in allen Lexicis stehet/ was die Canonisten selbst nicht läugnen/ auch diejenigen die Antiquitates Judaicas beschrieben haben / darinnen einstimmig sind/ so würde er vielleicht diese asser-

tion

tion mit vielen allegatis bestärcket haben. Aber vielleicht auch nicht. Dann was kan er dafür / daß der Herr Pastor diese Dinge nicht verstehet. So gehets wenn man die Theologie mit ungewaschenen Händen angreifft / die studia humaniora & elegantiora negligiret/und doch hernach sich in Schrifften so breit macht. Es werden ja Studiosi Juris in Berlin seyn/ die kan er fragen/und so wird auch dieser Stein des Aergernisses aus dem Wege gehoben seyn. Wird er künfftig höflicher schreiben / so soll ihm auch auf gleiche Weise begegnet werden. Vorjetzo wird der Herr Pastor an das bekante Sprichwort dencken. Qui quæ vult dicit, quæ non vult, audit.



On est devenu si delicat & si scrupuleux *** sur la religion, que tout y fait peur. C'est l' esprit ordinaire de la Superstition. Elle rend l' esprit timide à proportion, qu' elle devient maitresse. Elle fuit la lumiere, & elle redoute tout ce qui peut donner quelque atteinte à des maximes & à des devotions, que l' imagination seule a enfantées. M. *Basnage Tom. VI. de l' histoire des Juifs. p. 112.*

ENDE.